Geſetz- und Miniſterialblatt

für

die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg.

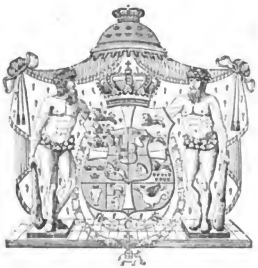

1857.

Kopenhagen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

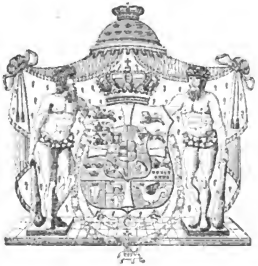

1857.

Kopenhagen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

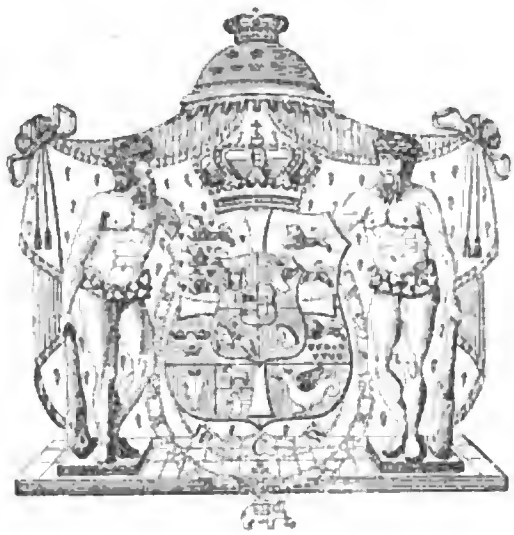

1857.

Kopenhagen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

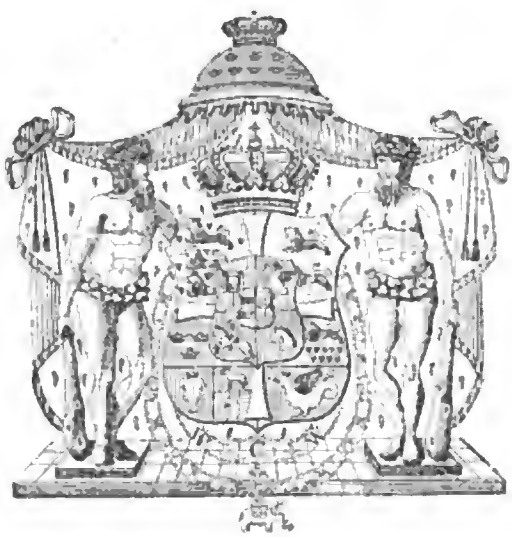

1857.

Kopenhagen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Diejenigen Erlasse und Nachrichten, welche blos das Herzogthum Lauenburg betreffen, sind mit *, — diejenigen, welche zugleich das Herzogthum Holstein betreffen, sind mit ** bezeichnet; alle übrigen Erlasse und Nachrichten betreffen entweder das Herzogthum Holstein allein, oder doch das Herzogthum Lauenburg nicht mit. Dasselbe gilt für das systematische Inhaltsverzeichniß.)

A.	Stück.	Nr.	Seite.
Abiturienten, siehe Maturitätsprüfung.			
Administrations-Verfahren, zeitweiliges; im Falle von Zahlungs-Suspensionen für den Altonaer Jurisdictionsbezirk ...	40	168	395
Altonaer Gymnasium; siehe Classengelder.			
Amnestie zweier Offiziere, welche nach Maßgabe des Patents vom 29sten März 1852 von der Amnestie ausgeschlossen sind	37	**152	369
Amtsgeldregister, deren Umgestaltung.....	38	*161	378
Amtsgeschäfte, siehe Nienstädten.			
Anatomisches Institut, siehe Leichen.			
Anleihen; Genehmigung solcher, welche von Land- und Fleckenscommünen zu Communalzwecken zu contrahiren sind ...	29	118	277
Armenleichen; deren Bestattung in den gemischten Kirchspielen des Herzogthums Holstein, des Fürstenthums Lübeck und der Stadt Lübeck.....	24	94	232
Auctionen, siehe Competenz.			
Auctionssteuern, siehe Registerführung.			
Aufhebung; siehe Domainendirectorat, — Einfuhrzoll, — Löschplatz, — Schulbuchdruckerei.			
Ausfuhrzoll, siehe Tarif.			
Ausländer, siehe Trauungen.			
Ausprägung von Halb-Schillingstücken aus Bronze.....	19	76	157

B.	Stück.	Nr.	Seite.
Bahnlinie für die event. Erbauung einer Eisenbahn von **Friedrichstadt** durch **Dithmarschen** über **Wilster** nach **Itzehoe**; Nivellement derselben	28	112	262
Beamte, siehe Urlaubsgesuche.			
Beckdorf, siehe Wegegeldhebung.			
Beitrag, siehe Deichkasse.			
Bergedorf, siehe Postdienstliche Beziehungen.			
Bindeweeden, siehe Deckschächten.			
Brandkasse, allgemeine städtische; Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages zu derselben	20	80	197
Brandschäden, siehe Immobilar-.			
Briefpostcorrespondenz; desfallige Uebersicht für das October-Quartal 1856.....	4		18
—, für das Januar-Quartal 1857.	16		140
—, — April-Quartal 1857.	27		256
—, — Juli-Quartal 1857..	36		368
Brunsbüttel, siehe Löschplatz.			
Budget, siehe Staats-.			
Bücherverbot	34	**136	350
Büsum-Warweroter Hafenreglement	9	37	63

C.	Stück.	Nr.	Seite.
Caden, adeliges Gut; Instruction für den Commissair desselben..	9	36	61

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Candidaten, siehe Prüfung.			
Chaussee-, Elb-, Steckniz- und Lauenburger Winterhafen-Unterhaltungsgelder; Auszahlung derselben	13	*53	116
Chausseebau-Kosten, siehe Stände.			
Chausseebauten; für Rechnung der Finanzkasse vorzunehmende	10	42	74
Chausseegeld-Hebestelle; auf der Wedel-Dockenhudener Chaussee errichtet und desfällige **In-Kraft-Setzung** der Bestimmungen des Patents vom 23sten Februar 1854 über die **Radfelgenbreite** des Fracht- und Lastfuhrwerks	4	11	17
—; desgleichen auf der concessionirten Chaussee von Wedel nach Ueterfen	36	149	362
Chausseegeld-Hebung, siehe Wegegeld-Hebung.			
Chaussee-Strecken, vom 1sten April 1857 bis dahin 1858 für Rechnung der Finanzkasse in Bau genommene; Reparition des desfälligen Kostenbeitrages.	16	61	129
Classengelder; Vertheilung derselben am **Altonaer** Gymnasium	34	137	351
—; bei der **Kieler** Gelehrtenschule. Siehe auch Gelehrtenschulen.	—	138	—
Collateralsteuer, siehe Einhalbprocents.			
Collecte, siehe Neujahrs- und — Kirchens.			
Committirter, siehe Generalpostdirectorat.			
Communen, siehe Anleihen und — Verpflegungskosten.			
Compastorate, siehe Nienstädten.			
Competenz der Gerichte zur Erledigung von Zweifeln wegen der den Beamten hinsichtlich der Abhaltung von Auctionen und Licitationen zustehenden Befugnisse	38	160	377
Consistorien, siehe Registerführung.			
Crempe; Localstatut für die Stadt	13	51	81
D.			
Darlehnsinstitute und **Discontokassen**; deren Errichtung und desfällige staatsseitig zu gewährende Erleichterungen	39	**162	385
Dampfschiffe, siehe Steinkohlen.			
Deckschachten und **Bindeweeden**; deren Verkauf aus den Königlichen Forsten	17	*71	145
Deichkasse, allgemeine; Beiträge für dieselbe von sämmtlichen Marschen	21	81	199
Discontokassen, siehe Darlehnsinstitute.			
Dockenhau auf **Nyholm**; Zulagebewilligung zur Vollführung desselben	14	56	119
Domanial-Obligationen, Schleswigsche; Ermächtigung des Etatsrath **Korn** und des Gevollmächtigten **Schnitter**, solche, in Abwesenheit des Domainedirectors, resp. zu unterschreiben und zu paraphiren	27	105	252
— —; deren im Jahre 1857 **nicht** stattfindende Amortisation. Siehe auch Mühlenzwangs-Aufhebung.	33	132	346
Domainedirectorat, dessen Aufhebung	40	167	394
Dramatische und **musikalische Werke**; Beschluß der Deutschen Bundesversammlung wegen eines erweiterten Schutzes gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben	25	**98	239
E.			
Einfuhr, von **Hornvieh** vom Auslande	6	*28	39
—, von **Rindvieh** in das Königreich Hannover	34	135	349
Einfuhr-Verbot für Hornvieh, aus Schweden	1	**1 **2	1 —
— —, aus Holstein in das Herzogthum Schleswig	6	23	32
**— für Hornvieh u. s. w. aus gewissen Ostseehäfen	10 — 12	43 44 49	74 75 79
— für Hornvieh in das Herzogthum Holstein	11 12	47 **49	77 79
— für Rindvieh aus Holstein nach dem Königreich Hannover	17	66	142
Einfuhr-Zoll, einstweilige Aufhebung desselben für verschiedene Gegenstände Siehe auch Tarif.	36	148	361
Einhalbprocent- und Collateralsteuer; Beeidigung desfälliger Angaben	6	26	38
Einhalbprocent-Erbschaftssteuer; von welcher Behörde selbige bei Wohnortsveränderung des überlebenden, mit den			

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Kindern in ungetheilten Gütern verbliebenen Ehegatten zu erheben	5	13	22
Eisenbahn, Lübeck-Büchener; Concession zur Erbauung und Benutzung derselben	23	*91	221
—; Statut der desfälligen Gesellschaft	41	*169	397
Eisenbahn, Fahrgeldstarif für die Glückstadt-Itzehoer und die combinirte Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner	30	123	293
Eisenbahn, Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner; Herabsetzung der **Fahrtaxe** für den zwischen Itzehoe und Wrist direct durchgehenden Verkehr	35	145	360
Eisenbahn-Gesellschaft, Glückstadt-Elmshorner; Regulirung der Verhältnisse derselben als Inhaberin der Glückstadt-Itzehoer Bahn	38	158	375
Eisenbahnlinie von **Lübeck** über **Oldesloe** und **Wandsbeck** nach **Hamburg;** Nivellement derselben	28	111	261
Elb-Unterhaltungsgelder, siehe Chaussee.			
Erbschaftsgrundstücke; Berechnung der bei deren Uebertragung an Miterben zu entrichtenden Halbprocentübertragungssteuer.	28	115	269
Erbschaftssteuern, siehe Registerführung.			
Erfrade, Gut; Verbindung desselben mit dem Preetzer adeligen Güterdistricte hinsichtlich der Militairangelegenheiten	35	147	360
Erstattung, siehe Verpflegungskosten.			
Erziehungshaus, siehe Neujahrscollecte.			
Extraparochianen, siehe Trauungen.			

F.

Fahrtaxe, siehe Eisenbahn.			
Fahrzeuge, siehe Messung.			
Feldhusen, siehe Wegegeldhebung.			
Feuergeld; dessen Erlegung für Fahrten an der Westküste der Monarchie	7	30a	47
Forstrechnungsführung; im Sinne eines Gegen-Budgets angeordnete	31	*128	303
Frequenz, siehe Schulanstalten.			

G.

Galla-Uniform der Zollbeamten	26	**101	242
Gasbeleuchtung und **Wasserleitungen;** Bewilligung der Mittel zu deren Anbringung in verschiedenen Militairgebäuden in Kopenhagen	14	55	119
Gebärhaus, akademisches in Kiel; gewisse von den zur unentgeltlichen Aufnahme in dasselbe sich anmeldenden Schwangeren beizubringende Requisitionen ihrer Versorgungscommunen	27	108	253
Geburtsheimath eheliche Kinder, deren Eltern in verschiedenen Communen getrennt leben	37	154	370
Gelehrtenschulen; das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu eventueller anderweitiger Vertheilung der dortigen Classengelder und Regulirung der Classengeldsätze Allerhöchst autorisirt	26		244
Generalpostdirectorat; Ernennung eines neuen Committirten bei demselben	13	**52	116
Generalstab, siehe Topographische.			
Gesindebücher, deren Debit	18	72	153
Gewerbecontraventionen, siehe Recurs.			
Glückstadt; Localstatut für die Stadt.	19	77	157

H.

Hafenreglement, siehe Büsum.			
Halbprocenterbschaftssteuer, siehe Einhalbprocente.			
Halbprocentübertragungssteuer, siehe Erbschaftsgrundstücke.			
Hausiren mit Litzen und Band aus Wolle und Baumwolle, unzulässig (Es ist hier Z. 3 statt „eingemachten zu lesen „eigengemachten.“	27	106	252
Hausteuer; Berechnung temporairer Abgänge in derselben	5	16	23
Hebestelle, siehe Chausseegeld- und — Wegegeldhebung.			
Heimath, siehe Geburts-.			
Hof- und Staats-Calender, siehe Staats-.			
Holzkaufgelder und sonstige Einnahmeposte; Berechnung derselben	16	*64	139
Holzverkäufe, desfällige Rechnungsablage	31	*127	302
Hornvieh, siehe Einfuhr und — Rindvieh.			

J.

Jagdrecht, Landesherrliches; das zur Ablösung desselben erforderliche Landareal	10	45	75

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Jahrmarktsverzeichniß; Uneinstimmung zwischen den desfälligen Berichtigungen im Kopenhagener Almanache pro 1857 und dem betreffenden Verzeichnisse im Altonaer Almanache....	5	17	24
Immobiliar-Brandschäden; in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1sten October 1855 bis dahin 1856 stattgehabte.	17		146
	18		156
K.			
****v Kalckreutz'sche Legatportionen**; desfällige Bekanntmachungen.	23		222
	27		259
	29		291
	34		356
	38		384
Kassen-Anweisungen vernichtet..	22		204
Kieler Gelehrtenschule, siehe Classengelder.			
Kieler Kunstverein, siehe Stempelpapier-.			
Kirchencollecte, allgemeine; zum Besten des Neubaues von Kirchen eingeführt.....	34	139	352
Siehe auch Neujahrscollecte.			
Korn, Etatsrath; siehe Domanial-Obligationen.			
Kosten, siehe Verpflegungs-.			
Krummendieck, siehe Wegegeldhebung.			
L.			
Lageführung, siehe Verzeichnisse.			
Landmesser; Rechtsgültigkeit der von diesen in den resp. Herzogthümern vorzunehmenden Vermessungsgeschäfte.....	10	**46	76
Lauenburger Winterhafen-Unterhaltungsgelder, siehe Chaussee-.			
Leichen, deren durch s. g. Agenten zu vermittelnde Ablieferung an das anatomische Institut der Universität Kiel.....	27	107	253
Siehe auch Armenleichen.			
Leuchtfeuer Laternen-, neue bei Taars auf Lolland	23	90	220
	28	114	268
— **Linsen-, neue** auf der Nordspitze der Insel Sylt.....	38	159	375
Licitationen, siehe Competenz.			
Localbehörden, denselben für gewisse mit einer Gebühr für die Königliche Kasse verbundene Expeditionen beigelegte **Vergütung**	2	5	3
Localstatut; siehe Crempe, — Glückstadt, — Segeberg.			
Löschplatz im Brunsbütteler Zolldistrict, aufgehoben.....	26	102b	242
M.			
Magazinkorn; Ausschreibung desselben, imgleichen des Heus und Strohs für 1858, wie auch Bestimmung der Preise für 1857 ausgeschriebene Korn- und Fouragequantitäten.....	35	143	357
Marocanische Zoll- und Schifffahrtsabgaben; Aenderung derselben	38		383
Maturitätsprüfung der Abiturienten auf den höheren Lehranstalten; Normativ für dieselbe.	40	165	389
Märkte; siehe Jahrmarktsverzeichniß und — Rellingen.....			
Messung von Fahrzeugen mit Hütten auf dem Verdeck	26	102a	242
Militairgebäude, siehe Gasbeleuchtung.			
****Ministerwechsel**	11		78
	14		120
Mulcten; deren Berechnung nach den §§ 195 und 196 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.	33	133a	346
Musikalische Werke, siehe Dramatische.			
Mühlenbeck, siehe Weagegeldhebung.			
Mühlenzwangs-Aufhebung; Regulativ für die als desfällige Entschädigung auszustellenden Königlichen Schleswigschen Domanial-Obligationen..	6	22	30
Siehe auch Domanial-Obligationen.			
Münze, neue; Beförderung des Umlaufs derselben	39	163	386
N.			
Nachdruck; Beschluß der Deutschen Bundesversammlung wegen einer Erweiterung des desfallsigen Schutzes.....	17	**65	141
Neujahrscollecte für das Kopenhagener Erziehungshaus, wegfällig	26	103	243
Neutralitäts-Erklärung der Kaiserlich Oesterreichischen Fregatte **Novara**, für die Dauer ihrer gegenwärtigen wissenschaftlich-maritimen Expedition	10	41	73
Nienstädten; Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen den dortigen beiden Compastoraten..	28	113	262

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Novara, siehe Neutralitäts-Erklärung.			
Nyholm, siehe Dockenbau.			
O.			
Obligationen, siehe Domanial-.			
Oeresund- und Stromzollwesen; Abhaltung der dem Administrationsfond desselben pro 1857/58 obliegenden Ausgaben	15	60	128
Oesterreichische Unterthanen; Aufnahme von Verzeichnissen über dieselben	19 24	79 *96	196 235
P.			
****Personalien**	2 3 4 5 8 10 17 18 22 24 25 26 27 28 34 36		12 16 20 28 59 76 150 155 206 237 240 244 259 276 354 367
Portofreiheit, der als Gaben für die Abgebrannten in dem Flecken Wyck auf Föhr dorthin zu versendenden Gelder	18	**74	154
—, den wegen Zusendung von Gagen, Honoraren ꝛc. an Steuer- und Domanialbehörden gerichteten sowie von diesen ergehenden Schreiben **nicht** zugestandene..	25	99	240
Postdienstliche Beziehungen; dieserhalb zwischen der diesseitigen Postverwaltung und der Visitationsbehörde des Amts und Städtchens Bergedorf vereinbarte Regulirung	31	**125	297
Postsendungen; Zusätze zu den desfalls geltenden gesetzlichen Bestimmungen	15	59	127
Post-Vertrag zwischen der Königlich Dänischen und der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung	29	**121	280
	2	8	5
	5	*18	24
	—	19	26
	8	34	51
	—	35	57
	9	39	70
	—	40	71
	12	50	80
	16	62	131
	17	70	144
****Postwesen**; verschiedene Gegenstände desselben	21	83	201
	—	84	202
	24	95	233
	27	109	254
	—	110	256
	28	117	270
	29	122	291
	31	126	301
	33	134	347
	34	140	352
	36	150	363
	—	151	364
	37	156	371
	39	164	387
Prickenabgabe; Festsetzung derselben für das Fahrwasser auf dem Limfjord zwischen den Løgstör-Gründen und dem Aggercanal.....	6 —	21 24	30 39 32
	14	57	120
	19	78	193
Probenreisende, im Jahre 1856 bestrafte	7	30b	47
Protocollationsordnung für das Amt Reinbeck	23	89	213
Provinzialstände; deren Einberufung zu einer außerordentlichen Versammlung.....	—	87	207
—; Repartition der durch deren neunte Versammlung und die Wahlen zu derselben veranlaßten Kosten	38	157	373
Prüfung der an der Universität Kiel studirenden Candidaten des Lehramtes; desfälliges Normativ.....	27	104	245
R.			
Radfelgenbreite des **Fracht-** und **Lastfuhrwerks**, siehe Chausseegeldbestellte.			

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Recurs; in den aus der Zunftverfassung der Handwerkskämmer, Kramercompagnien ꝛc. entstehenden Streitigkeiten...	17	68	113
—; gegen Erkenntnisse wegen Gewerbecontraventionen in den Landdistricten, welche auf Brüchen und sonstige Strafen lauten...	18	73	154
Registerführung über die unter der Jurisdiction der Untereonsistorien vorkommenden Erbschafts- und Auctionssteuerfälle, sowie die Ablieferung der von den Consistorien erhobenen Steuerbeträge... ..	2	6	4
Reichsgericht der Monarchie.....	28		**274
Reichsrath; zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen.....	6	**20	29
—; zusammenberufen.....	33	**130	345
Reinbeck, siehe Protocollationsordnung.			
Rellingen, Kirchdorf; Krammarkt.	10		76
Rendsburg, siehe Stadtunterricht.			
Rethwischer Amts-Amendistrict, dessen Theilung.....	27		260
Rindvieh, siehe Einfuhr.			
Rindvieh-Transport; deshfällige Verfügungen: des Hamburgischen Senates.....	8	**31	49
der Hannöverschen Regierung	11	**48	78
Russische Ostseehäfen, gewisse; Dänemarks Begünstigung rücksichtlich dortiger Auflagerung des in Dänischen Schiffen eingeführten Salzes.....	17		150
S.			
Salz-Auflagerung, siehe Russische.			
Schaumänner, siehe Wasserlösungswesen.			
Schiffahrts-Abgaben, siehe Marocanische.			
Schiffe; Einschärfung der auf solchen, welche Nachts vor Anker liegen, zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften.	5	14	22
Schnitter, Gewolfmächtigter; siehe Domaine-Obligationen.			
Schulanstalten, höhere: deren Frequenz: Ostern 1857.....	24		236
—: Michaelis 1857.....	37		372
Schulbuchdruckerei in Kiel; deren Anlegung.....	5	15	23
Schullehrerseminar in Segeberg; Modificationen des §53 des Seminars-Reglatives vom 1sten Januar 1844, und Erlaßung eines Normatives für die Abgangsprüfung der Seminaristen.....	21	82	200
Schulunterricht der in Fabriken ꝛc. in der Stadt Rendsburg arbeitenden schulpflichtigen Kinder; desfälliges Regulativ.	6	25	34
Schwangere, siehe Gebärhaus.			
Segeberg, Localstatut für die Stadt.....	32	129	305
Seminar, siehe Schullehrers.			
Staats-Budget für das Finanzjahr $18^{57}/_{58}$.....	24	**93	232
Staats-Calender; jährliche Mittheilung von Nachrichten für desselben.....	29	120	279
	35	146	360
Staats-Rechnung für das Finanzjahr $18^{56}/_{57}$.....	33	**131	346
Staatsschuldabtrage, siehe Sundzoll.			
Staats-Telegraph, Dänischer; Reglement für die Benutzung der Linien desselben.....	24	**92	223
Stände- und Chausseebaukosten; die bei deren Vertheilung zu beobachtende Berechnung des Versicherungswerthes gewisser Gewese und Gebäude.	6	27	38
Stecknitz-Unterhaltungsgelder, siehe Chaussee.			
Steinburg, Amt; Veränderungen des Geschäftskreises des dortigen Amthauses.....	3		15
	4		20
Steinkohlen, Einladen von, in Dampfschiffe zum Gebrauch am Bord.....	7	30 c	48
Stempelpapier-Freiheit; dem Kieler Kunstverein für die erste Ausstellung seiner Schuldocumente bewilligte.	1	4	2
Stipendium, philologisches, bei der Kieler Universität; Errichtung zweier neuer Portionen desselben.....	28	116	270
Sundzoll; Verwendung der durch Ablösung desselben gewonnenen Summen, ev. zu außerordentlichen Abträgen auf die Staatsschuld.....	14	54	117
T.			
Tarif, für den Ein- und Ausfuhrzoll und die Tara.....	26	102c	242
—, für den Einfuhrzoll.....	33	133b	346
—, für die Wegegeldhebung auf der Stockelsdorfer Chausseestrecke; Modification desselben.....	2	7	5
Siehe auch Eisenbahn.			

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Taubstummen-Institut in Schleswig; Ausschreibung der für dasselbe vom 1sten April 1854 bis zum 31sten März 1857 aus Königlicher Kasse vorgeschossenen Gelder	22	85	203
—; desfalls zu entwerfende Hebungsregister	—	86	204
Telegraph, siehe Staats-.			
Telegraphendraht, unterseeischer in dem Liimfjord; desfällige Bekanntmachung für Seefahrer	9	38	69
Telegraphische Requisition der Zurücksendung von Fahr- und Briefpostsachen ꝛc.	37	**155	371
Topographische Wirksamkeit des Generalstabes, deren künftige Ordnung	4		**19
Transitzoll; desfälliges Gesetz	7	**29	41
	15	**58	121
Trauungen von Extraparochianen und Ausländern; Einschärfung desfälliger gesetzlicher Vorschriften	35	144	358
U.			
Uniform, für die Mitglieder und Secretaire der Lauenburgischen Regierung .. Siehe auch Galla-.	2	*10	12
Universität, siehe Prüfung.			
Unterconsistorien, siehe Registerführung.			
Unterthanen, siehe Oesterreichische.			
Urlaubsgesuche, von den Beamten bei beabsichtigten Reisen ins Ausland zeitig einzureichende.	24		238
V.	1		2
	2		14
	3		16
	4		20
	5		28
	12		80
	13		116
	15		128
** **Vacanz-Anzeigen**	17		152
	18		156
	20		198
	22		206
	24		238
	26		244
	27		260
	29		292
	30		296
	31		304
** **Vacanz-Anzeigen**	34		356
	36		368
	39		388
	40		396
Vergütung, siehe Localbehörden.			
	2		12
	3		16
	6		40
	8		59
	9		72
	10		76
	17		150
	18		155
	20		198
Vermischte Nachrichten	22		206
	24		237
	26		244
	27		260
	28		274
	31		304
	34		355
	36		367
	38		383
	39		388
	40		396
Verpflegungskosten, deren in bestimmten Krankheitsfällen zwischen den Communen des Herzogthums Holstein einer- und denen des Herzogthums Schleswig resp. des Königreichs andererseits wegfallende Erstattung	17	67	142
Versorgungscommunen, siehe Gebärhaus.			
Verzeichnisse über zur Confirmation angemeldete Knaben; denselben hinzuzufügende Bemerkung	24	*97	235
W.			
Warwerort, siehe Büsum-.			
Wasserleitung, siehe Gasbeleuchtung.			
Wasserlösungs-Ordnung	16	*63	135
— für die Geest-Districte	23	88	208
Wasserlösungswesen; Bestellung von Schaumännern für dasselbe	18	*75	155
Wegegeldhebung, auf der Elmshorn-Barmstedter Chaussee; veränderte Einrichtung derselben	8	32	50
—, auf der Süderdithmarscher Strecke der Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße	—	33	51

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Wegegeldhebung; Verlegung der beiden Hebestellen auf der Süderdithmarscher Strecke der Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße			
—; auf der Gaarden-Ellerbecker Strecke der Kiel-Schönberger Nebenlandstraße	26	100	241
—; die den Gütern Krummendieck und Beckdorf sowie der Wilstermarsch auf der Itzehoe-Meldorfer Nebenlandstraße bewilligte	* 29	119	278
—; die den Dorfschaften Wrist, Feldhusen und Mühlenbeck auf der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße bewilligte...	30	124	296
Siehe auch Tarif.	40	166	394
Wegeverordnung vom 1sten März 1842; das Verständniß des § 97, Nr. 15.....	37	153	370
Wehrpflichtige; Verfahren bei Anhaltung der ausgehobenen, jedoch nicht zum Dienst eingekommenen.....	5	**12	21
Siehe auch Verzeichnisse.			
Wilstermarsch, siehe Wegegeldhebung.			
Wohngelegenheiten, unvermiethete; Berechnung desfälliger temporairer Haussteuer-Abgänge	5	16	23
Wrist, siehe Wegegeldhebung.			
Z.			
Zahlungs-Suspensionen, siehe Administrationsverfahren.			
Zeitung, Copenhagener, verboten	1	**3	2
	2	9	7
	8	35	58
	9	40	72
	17	69	143
	—	70	145
	21	84	202
Zeitungen, einige postfeitig zu liefernde	24	95	233
	27	109	254
	—	110	257
	31	126	302
	34	141	353
	—	142	354
	36	151	364
	39	164	387
Zollabgaben, siehe Marocanische.			
Zollbeamte, siehe Galla-Uniform.			
Zunftverfassung, siehe Recurs.			

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

V. **Die Centralverwaltung betreffend.**

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Domainedirectorats. St. 40, Nr. 167.

VI. **Die Verfassung der Dänischen Monarchie für deren gemeinschaftliche Angelegenheiten, und den Reichsrath betreffend.**

1. ** Offener Brief, wodurch der Reichsrath zu einer außerordentlichen Versammlung zusammen berufen wird. St. 6, Nr. 20.
2. ** Desgleichen, wodurch der Reichsrath zusammenberufen wird. St. 33, Nr. 130.

VI. a. **Die Verfassung und Provinzialstände des Herzogthums Holstein betreffend.**

1. Patent, betreffend die Einberufung der Provinzialstände zu einer außerordentlichen Versammlung. St. 23. Nr. 87.
2. Desgl., betreffend die Repartition der durch die neunte außerordentliche Versammlung der Provinzialstände und durch die Wahlen zu derselben veranlaßten Kosten. St. 38, Nr. 157.

VII. b. **Die Lauenburgische Regierung betreffend.**

* Ministerialschreiben, betreffend die für den gewöhnlichen Dienst der Mitglieder und Secretaire der Regierung normirte Uniform. St. 2, Nr. 10.

Digitized by Google

XII. **Einige allgemeine Vorschriften für die Beamten, die Besorgung der öffentlichen Geschäfte betreffend.**

1. Ministerialschreiben, betreffend eine den Localbehörden für die Ausfertigung der durch die Verfügungen vom 21sten Februar und 18ten März v. J. auf dieselben übertragenen, mit einer Gebühr für die Königliche Kasse verbundenen Expeditionen beigelegte Vergütung. St. 2. Nr. 5.
2. Siehe oben, VII. b.
3. ** Bekanntmachung, betreffend die Galla-Uniform für die Zollbeamten. St. 26, Nr. 101.
4. Circulair, betreffend die jährliche Mittheilung von Nachrichten für den Königlich Dänischen Hof- und Staatscalender. St. 29, Nr. 120.
5. Desgleichen, betreffend die annoch rückständigen diesjährigen Berichte für den Königlich Dänischen Hof- und Staatscalender. St. 35, Nr. 146.

XIII. **Von den Sporteln, Expeditionsgebühren, ꝛc.**

Siehe oben, XII. 1.

XIX. **Bestimmungen rücksichtlich fremder Unterthanen.**

1. Circulair, betreffend die Aufnahme von Verzeichnissen über Oesterreichische Unterthanen. St. 19, Nr. 79.
2. * Ausschreiben, betreffend dasselbe St. 24, Nr. 96.
3. Siehe unten, XXVII. F. 3.

XX. **Von Gegenständen des Privatrechts.**

C. Von den Schuld- und Pfandprotocollen und dem Protocollationswesen ꝛc.

Protocollationsordnung für das Amt Reinbeck. St. 23, Nr. 89.

XXI. **Von Auctionen und Licitationen.**

Ministerialschreiben, betreffend die Competenz der Gerichte zur Erledigung von Zweifeln wegen der den Beamten hinsichtlich der Abhaltung von Auctionen und Licitationen zustehenden Befugnisse. St. 38, Nr. 160.

XXV. **Vom Civilproceß.**

B. Von dem Gerichtsstande und der Competenz der Gerichte.

Siehe oben, XXI.

F. Von verschiedenen summarischen Processen.

f. In Handwerks- und gewissen Fabriksachen.

Ministerialbescheid, betreffend den Recurs in den aus der Zunftverfassung der Handwerksämter, Kramercompagnien und sonstigen Gewerbsinnungen entstehenden Streitigkeiten. St. 17, Nr. 68.

XXVI. K. **Von ꝛc. Brüchsachen.**

Ministerialbescheid, betreffend den Recurs gegen Erkenntnisse wegen Gewerbecontraventionen in den Landdistricten, welche auf Brüchen oder sonstige Strafen lauten. St. 18, Nr. 73.

XXVII. **Kirchensachen.**

F. Von den Predigern, ihren Pflichten im Allgemeinen, imgleichen von ihren Einkünften ꝛc. und Gerechtsamen.

1. * Currende, betreffend eine den Verzeichnissen über die zur Confirmation angemeldeten Knaben hinzuzufügende Bemerkung. St. 24, Nr. 97.
2. Regulativ, betreffend die Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen den beiden Compastoraten zu Rienstädten s. w. o. a. St. 28, Nr. 113.
3. Bekanntmachung, betreffend die Einschärfung der gesetzlichen Vorschriften über die Vornahme von Trauungen von Extraparochianen und von Ausländern insbesondere. St. 35, Nr. 144.

O. b. Von einzelnen Kirchencollecten.

1. Ministerialschreiben, betreffend den Wegfall der für das Kopenhagener Erziehungshaus anzustellenden Neujahrscollecte. St. 26, Nr. 103.
2. Desgleichen, betreffend die Einführung einer jährlichen allgemeinen Kirchencollecte zum Besten des Neubaues von Kirchen. St. 34, Nr. 139.

Digitized by Google

XXVIII. **Von dem Unterrichtswesen, und den übrigen wissenschaftlichen und literarischen Einrichtungen.**

B. Von den höheren Schulanstalten.

1. Ministerialschreiben, betreffend die Vertheilung der Classengelder bei der Kieler Gelehrtenschule. St. 34, Nr. 138.
2. Normativ für eine Maturitätsprüfung der Abiturienten auf den höheren Lehranstalten. St. 40, Nr. 165.

C. Von den Bürger- und Landschulen.

Regulativ, betreffend den Schulunterricht der in Fabriken oder ähnlichen industriellen Etablissements in der Stadt Rendsburg arbeitenden schulpflichtigen Kinder. St. 6, Nr. 25.

D. Von den Schullehrerseminarien und den Seminaristen.

3. Von dem Seminar in Segeberg.
Ministerialschreiben, betreffend einige Modificationen des § 53 des Seminar-Regulativs vom 16ten Januar 1844, sowie die Erlassung eines Normativs für die Abgangsprüfungen der Seminaristen. St. 21, Nr. 82.

E. Vom Altonaer Gymnasio.

Ministerialschreiben, betreffend die Classengeld-Vertheilung und die künftig von den Schülern der Quarta, Quinta, Sexta und Septima zu erlegenden Classengelder. St. 34, Nr. 137.

F. 5. Von besondern Instituten an der Kieler Universität.

1. Ministerialschreiben, betreffend die durch sogenannte Agenten zu vermittelnde Ablieferung der Leichen an das anatomische Institut der Kieler Universität. St. 27, Nr. 107.
2. Desgleichen, betreffend gewisse von den zur unentgeltlichen Aufnahme in das akademische Gebärhaus sich anmeldenden Schwangeren künftig beizubringende Requisitionen ihrer Versorgungscommünen St. 27, Nr. 108.

H. 2. Von einzelnen Stipendien.

Ministerialschreiben, betreffend die Errichtung zweier neuer Portionen des philologischen Stipendiums. bei der Kieler Universität. St. 28, Nr. 116.

XXIX. **Von den Prüfungen und den Candidaten.**

9. Von dem Examen für die Candidaten des Lehramtes.

Normativ für die Prüfung der an der Universität Kiel studirenden Candidaten des Lehramtes. St. 27, Nr. 104.

XXX. **Vorschriften über das Druckwesen.**

B. Verbote einzelner Schriften und Blätter.

1. ** Circulair, betreffend das Verbot der Copenhagener Zeitung. St. 1, Nr. 3.
2. ** Desgleichen, betreffend das Verbot einer Druckschrift. St. 34, Nr. 136.

C. Vom Nachdruck ꝛc.

1. ** Patent, betreffend die Publication eines Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung wegen einer Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck. St. 17 Nr. 65.
2. ** Desgleichen, betreffend die Publication eines Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung wegen eines erweiterten Schutzes der Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. St. 25, Nr. 98.

XXXI. **Vom Armenwesen.**

1. Ministerialschreiben, betreffend diejenigen Krankheitsfälle, in welchen die Erstattung der verausgabten Verpflegungskosten zwischen den Communen des Herzogthums Holstein einerseits und denen des Herzogthums Schleswig resp. des Königreichs andererseits wegfällt. St. 17. Nr. 67.
2. Bekanntmachung, betreffend die Bestattung von Armenleichen in den gemischten Kirchspielen des Herzogthums Holstein, des Fürstenthums Lübeck und der Stadt Lübeck. St. 24. Nr. 94.
3. Ministerialschreiben, betreffend die Geburtsheimath ehelicher Kinder, deren Eltern in verschiedenen Communen getrennt leben. St. 37, Nr. 154.

XXXII. **Von Ehesachen.**

D. Von der Proclamation und Copulation.
Siehe oben, XXVII. F. 3.

Digitized by Google

XXXIII. Steuer- und Finanzsachen.

A. Das Hebungswesen überhaupt betreffend.

1. Ministerialschreiben, betreffend die Berechnung des Versicherungswerthes solcher zu ländlichen Wahldistricten gehörigen Gewese und einzelnen Gebäude, welche theilweise zur Haussteuer angesetzt sind, bei Vertheilung der Stände- und Chausseebaukosten. St. 6, Nr. 27.
2. * Ausschreiben, betreffend die Auszahlung der Chaussee-, Elb-, Stecknitz- und Lauenburger Winterhafen-Unterhaltungsgelder. St. 13, Nr. 53.
3. * Desgleichen, in Betreff der Berechnung der Holzkaufgelder und der sonstigen in verschiedenen Terminen fälligen Einnahme-Posten. St. 16, Nr. 64.
4. * Desgleichen, in Betreff einer Umgestaltung der Amtsgeldregister. St. 38, Nr. 161.
5. Siehe unten, D. c. 3 und 4.

B. Von den öffentlichen Abgaben und Steuern an den Staat.

f. Von der Stempelpapierabgabe.
Ministerialschreiben, betreffend die dem Directorium des Kieler Kunstvereins für die erste Ausstellung der Schuldocumente über die behufs Erbauung einer Kunsthalle aufgebrachten Summen Allergnädigst bewilligte Stempelpapier-Freiheit. St. 1, Nr. 4.

h. Von der Collateralerbschaftsabgabe.
1. Verfügung, betreffend die Registerführung über die unter der Jurisdiction der Unterconsistorien vorkommenden Erbschafts- und Auctionssteuerfälle, sowie die Ablieferung der von den Consistorien erhobenen Steuerbeträge. St. 2, Nr. 6.
2. Siehe unten, i, 3.

i. Von der Halbprocentsteuer.
1. Siehe oben, h. 1.
2. Circulair, betreffend die Frage von welcher Behörde die Einhalbprocenterbschaftssteuer in solchen Fällen zu erheben sei, wenn ein Ehegatte, welcher nach dem Ableben des andern Ehegatten mit den Kindern in ungetheilten Gütern verblieben ist, später vor stattgehabter Theilung und Auseinandersetzung mit letzteren seinen Wohnort aus dem Herzogthum Holstein in das Herzogthum Schleswig und umgekehrt verlegt. St. 5, Nr. 13.
3. Ministerialschreiben, betreffend die Beeidigung der Angaben zur Einhalbprocent- und Collateralsteuer. St. 6, Nr. 26.
4. Desgleichen, zur näheren Auslegung der in dem Ministerialschreiben vom 1sten December 1852 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Berechnung der Halbprocentübertragungssteuer im Falle der an Miterben geschehenden Uebertragung von Erbschaftsgrundstücken. St. 28, Nr. 115.

k. Von der Auctionsabgabe.
Siehe oben, h. 1.

l. Von der Grund- und Benutzungssteuer.
β. Haussteuer.
Ministerialschreiben, betreffend die Berechnung der temporairen Abgänge in der Haussteuer für unvermiethete Wohngelegenheiten. St. 5, Nr. 16.

o. α. Von dem Zolle ꝛc. überhaupt.
1. ** Provisorisches Gesetz, betreffend den Transitzoll ꝛc. St. 7, Nr. 29.
2. ** Gesetz, betreffend den Transitzoll ꝛc. St. 15, Nr. 58.
3. Siehe oben, XII. 3.
4. Bekanntmachungen, b) betreffend die Aufhebung eines autorisirten Löschplatzes im Brunsbütteler Zolldistrict; — c) zum Tarif für den Ein- und Ausfuhrzoll und die Tara. St. 26, Nr. 102.
5. Desgleichen, a) betreffend die Berechnung der Muleten nach den §§ 195 und 196 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838; — b) zum Tarif für den Einfuhrzoll. St. 33, Nr. 133.
6. Provisorisches Gesetz, betreffend die einstweilige Aufhebung des Einfuhrzolls für verschiedene Gegenstände. St. 36, Nr. 148.

p. Von Schiffsabgaben.
α. Vom Messen der Schiffe.
Bekanntmachung, a) betreffend die Messung von Fahrzeugen mit Hütten hinten auf dem Verdeck. St. 26. Nr. 102.
β. Lastgelder.
Bekanntmachung, c) betreffend das Einladen von Steinkohlen in Dampfschiffe zum Gebrauch am Bord. St. 7, Nr. 30.

Digitized by Google

XXXIII. C. Von verschiedenen Dienstleistungen und Lieferungen der Unterthanen.

b. Von der Magazinkorn- und Fouragelieferung.

Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heus und Strohs für das Jahr 1858, sowie die Bestimmung der Preise der für das Jahr 1857 ausgeschriebenen Korn- und Fouragequantitäten. St. 35, Nr. 143.

D. Von der Verwaltung der Königlichen Domainen ꝛc.

Siehe oben, V.

c. Vom Forst- und Jagdwesen.

1. Ministerialschreiben, betreffend das nach § 2 der Verordnung vom 15ten December 1853 behufs Ablösung des Landesherrlichen Jagdrechts erforderliche Landareal. St. 10, Nr. 45.
2. * Ausschreiben, in Betreff des Verkaufs von Deckschächten und Bindeweeden aus den Königlichen Forsten. St. 17, Nr. 71.
3. * Desgleichen, in Betreff der Rechnungsablage über die Holzverkäufe ꝛc. St. 31, Nr. 127.
4. * Desgleichen, in Betreff einer, im Sinne eines Gegen-Budgets angeordneten Forstrechnungsführung. St. 31, Nr. 128.

E. Von der Landwirthschaft und ihrer Verbesserung.

a. Von dem Landwesen überhaupt.

1. ** Ministerialschreiben, betreffend die Rechtsgültigkeit der in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg von den für das Herzogthum Schleswig, wie von den für jene bestallten Landmessern in dem Herzogthume Schleswig vorzunehmenden Vermessungsgeschäfte. St. 10, Nr. 46.
2. * Wasserlösungs-Ordnung. St. 16, Nr. 63.
3. * Ausschreiben in Betreff der Bestellung von Schaumännern für das Wasserlösungswesen ꝛc. St. 18, Nr. 75.
4. Wasserlösungs-Ordnung für die Geestdistricte. St. 23, Nr. 88.

e. Mühlensachen ꝛc.

1. Regulativ für die Ausstellung u. s. w. der in dem Gesetze vom 30sten Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, gedachten Königlichen Schleswigschen Domanial-Obligationen. St. 6, Nr. 22.
2. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des Chefs für das Domaine-Expeditionscomtoir, Etatsraths Korn und des Gevollmächtigten in demselben Comtoir, Schnitter, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1856 ausgestellten Schleswigschen Domanial-Obligationen, welche während der Abwesenheit des Domainedirectors ausgefertigt werden, resp. für den Domainedirector zu unterschreiben und für den Comtoirchef zu paraphiren. St. 27, Nr. 105. Siehe auch oben, V.
3. Bekanntmachung, welcher zufolge die Amortisation der in Gemäßheit Gesetzes vom 30sten Mai 1856 ausgestellten Schleswigschen Domanial-Obligationen in dem gegenwärtigen Jahre nicht stattfinden wird. St. 33, Nr. 132.

F. Vom Münz- und Geldwesen.

1. Siehe oben, E. e. 1. 2 und 3.
2. Gesetz über die Verwendung der durch die Ablösung des Sundzolles gewonnenen Summen, so wie über eine Ermächtigung für den Finanzminister zu außerordentlichen Abträgen auf die Staatsschuld. St. 14, Nr. 54.
3. Desgleichen, betreffend die Bewilligung der erforderlichen Mittel zur Anbringung von Gasbeleuchtung und Wasserleitungen in verschiedenen Militairgebäuden in Kopenhagen. St. 14, Nr. 55.
4. Desgleichen, eine Zulagebewilligung zur Vollführung des Dockenbaues auf Nyholm betreffend. St. 14, Nr. 56.
5. Desgleichen, betreffend die Abhaltung der dem Administrationsfond des Oeresund- und Strom-Zollwesens obliegenden Ausgaben in dem Finanzjahre $18^{57}/_{58}$. St. 15, Nr. 60.
6. Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Halb-Schillingstücken aus Bronze. St. 19, Nr. 76.
7. ** Staatsbudget für das Finanzjahr vom 1sten April 1857 bis zum 31sten März 1858. St. 24, Nr. 93.
8. ** Staatsrechnung für das Finanzjahr $18^{56}/_{57}$. St. 33, Nr. 131.
9. Rundschreiben, betreffend die Beförderung des Umlaufes der neuen Münze. St. 39, Nr. 163.

G. Von den Staats-Anleihen und dem Abtrage der Staatsschulden.

Siehe oben, E. e. 3 und F. 2.

Digitized by Google

XXXIV. **Von der Verfassung der Städte, Flecken und Landcommünen.**

A. c. Von der Verfassung und öconomischen Verwaltung der Städte.

1. Localstatut für die Stadt Crempe. St. 13, Nr. 51.
2. Desgleichen für die Stadt Glückstadt. St. 19, Nr. 77.
3. Desgleichen für die Stadt Segeberg. St. 32, Nr. 129.

B. a und b 3. Von der Verfassung und öconomischen Verwaltung der Flecken und Landcommünen.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung von Anleihen, welche von Land- und Fleckenscommünen zu Communalzwecken zu contrahiren sind. St. 29, Nr. 118.

XXXV. **Vom bürgerlichen Gewerbe, von den Handwerken, Fabriken; von der Handlung und Schifffahrt.**

A. Von dem bürgerlichen Gewerbe, den Handwerken und Zünften überhaupt.

a. Von der Zunftverfassung überhaupt.
Siehe oben, XXV, F. f.

b. Von einzelnen Zünften, Handwerken und privilligirten Gewerben.
Ministerialschreiben, betreffend die Aufhebung der Königlichen Schulbuchdruckerei in Kiel. St. 5, Nr. 15.

c. Vom bürgerlichen Gewerbe auf dem Lande.
Siehe oben, XXVI. K.

e. Vom Hausiren ꝛc.
Ministerialschreiben, betreffend die Unzulässigkeit des Hausirens mit Litzen und Band aus Wolle und Baumwolle. St. 27, Nr. 106.

C. Den Handel, die Schifffahrt ꝛc. betreffend.

1. Vom Handel.

a. Ueberhaupt.
1. Bekanntmachung, b) betreffend die im Jahrr 1856 bestraften Probenreisenden. St. 7, Nr. 30.
2. ** Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Darlehnsinstituten und event. von Discontocassen Seitens derjenigen Communen, wo eine öffentliche Unterstützung der Handels- und gewerblichen Betriebe in Anlaß der dermaligen Stockungen des Geld- und Waarenumsatzes sich wünschenswerth zeigen möchte, desgleichen einige solchen Anstalten staatsseitig zu gewährende Erleichterungen. St. 39, Nr. 162.
3. Desgleichen, betreffend die zeitweilige Einführung eines Administrations-Verfahrens im Falle von Zahlungs-Suspensionen für den Altonaer Jurisdictionsbezirk. St. 40, Nr. 168.

h. Von den Märkten.
Ministerialschreiben, betreffend eine Unübereinstimmung zwischen den Berichtigungen des Verzeichnisses der Jahrmärkte, welches dem in Kopenhagen erscheinenden Almanache pro 1857 angehängt ist, und dem im Altonaer Almanache enthaltenen Jahrmarktsverzeichnisse. St. 5, Nr. 17.

2. Von der Schifffahrt.

a. Ueberhaupt.
1. Bekanntmachung, betreffend eine Einschärfung derjenigen polizeilichen Vorschriften, welche auf Schiffen, die des Nachts vor Anker liegen, zu beobachten sind. St. 5, Nr. 14.
2. Reglement für den combinirten Büsum-Warweroorter Hafen. St. 9, Nr. 37.
3. Siehe unten, XXXVI, G. 1.
4. Offener Brief, betreffend die Neutralitäts-Erklärung der Kaiserlich Oesterreichischen Fregatte „Novara“ für die Dauer ihrer gegenwärtigen wissenschaftlich-maritimen Expedition. St. 10, Nr. 41.

e Von den Leuchtfeuern.
1. Bekanntmachung, a) betreffend die Erlegung des Feuergeldes für Fahrten an der Westküste der Monarchie. St. 7, Nr. 30.
2. Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die bevorstehende Anzündung zweier Laternen-Leuchtfeuer bei Taars auf Lolland. St. 23, Nr. 90.
3. Desgleichen, betreffend deren bestimmte erstmalige Anzündung s. w. v. a. St. 28, Nr. 114.
4. Desgleichen, betreffend die bevorstehende Anzündung zweier neuen Linsen-Leuchtfeuer auf der Nordspitze der Insel Sylt s. w. v. a. St. 38, Nr. 159.

Digitized by Google

XXXV. C. 2. f. Von den Seetonnen, Seebaken und Pricken.

1. Vorläufiges Gesetz, wodurch das Marineministerium ermächtigt wird, Erlegung einer Prickenabgabe für das Fahrwasser auf dem Limfjord zwischen den Gründen Løgstörs und dem Aggercanal bis weiter festzusetzen. St. 6, Nr. 21.
2. Bekanntmachung, betreffend die Erlegung einer Prickenabgabe für das Fahrwasser auf dem Limfjord zwischen den Løgstör-Gründen und dem Aggercanal. St. 6, Nr. 24.
3. Gesetz, betreffend dieselbe Abgabe. St. 14, Nr. 57.
4. Bekanntmachung, betreffend dieselbe Abgabe. St. 19, Nr. 78.

XXXVI. **Vom Postwesen.**

A. Ueberhaupt.

1. ** Circulair, betreffend die Ernennung eines neuen Committirten bei dem Generalpostdirectorate. St. 13, Nr. 52.
2. ** Gesetz, Zusätze zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Postsendungen enthaltend. St. 15, Nr. 59.
3. ** Post-Vertrag zwischen der Königlich Dänischen und der Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung. St. 29, Nr. 121.
4. ** Circular, betreffend die zwischen der diesseitigen Postverwaltung und der Visitationsbehörde des Amts und Städtchens Beragedorf vereinbarte Regulirung der gegenseitigen postdienstlichen Beziehungen. St. 31, Nr. 125.

B. Von der Versendung der den Königlichen Dienst betreffenden Sachen.

1. Allgemeine Anordnungen.
Circulair, betreffend die Frage, ob Schreiben, welche wegen Zusendung von Gagen, Honoraren und dergleichen an die Hebungsbeamten gerichtet, sowie Schreiben der Hebungsbeamten, mittelst deren solche Gelder übersandt werden, als portofreie Dienstsachen zu betrachten. St. 25, Nr. 99.
2. Verfügungen rücksichtlich der einzelnen Behörden und Personen, welche die Portofreiheit genießen, und zwar
b durch Ertheilung von Attesten.
** Circular, betreffend die Portofreiheit der als Gaben für die Abgebrannten in dem Flecken Wyckauf Föhr an das dortige Unterstützungs-Comité zu versendenden Gelder. St. 18, Nr. 74.

G. Von den Telegraphen ꝛc.

1. Bekanntmachung, den unterseeischen Telegraphendraht in dem Limfjord betreffend. St. 9, Nr. 38.
2. ** Reglement für die Benutzung der Linien des Dänischen Staatstelegraphen. St. 24, Nr. 92.
2. ** Circular, betreffend das Verfahren bei telegraphischer Requisition der Zurückziehung von Fahr- und Briefpostsachen oder der Ablieferung derselben an andere Adressen. St. 37, Nr. 155.

H. Verschiedene specielle und locale Bestimmungen.

** Circulare, betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens. St. 2, Nr. 8. — St. 5, Nr. 18 und 19. — St. 8, Nr. 34 und 35. — St. 9, Nr. 39 und 40. — St. 12, Nr. 50. — St. 16, Nr. 62. — St. 17, Nr. 70. — St. 21, Nr. 83 und 84. — St. 24, Nr. 95. — St. 27, Nr. 109 und 110. — St. 28, Nr. 117. — St. 29, Nr. 122. — St. 31, Nr. 126. — St. 33, Nr. 134. — St. 34, Nr. 140. — St. 36, Nr. 150 und 151. — St. 37, Nr. 156. — St. 39, Nr. 164.

I. 2. Von einzelnen Zeitungen, welche die Postämter liefern.

1. ** Circular, betreffend verschiedene durch die Postanstalten zu beziehende Zeitungen. St. 2, Nr. 9.
2. ** Desgleichen, St. 17, Nr. 69.
3. ** Desgleichen, betreffend das Abonnement auf das Altonaer Blatt „Füllhorn". St. 34, Nr. 141.
4. ** Desgleichen, betreffend verschiedene durch die Postanstalten zu beziehende Zeitungen. St. 34, Nr. 142.

XXXVII. **Polizeisachen.**

B. Anordnungen wegen solcher einzelnen Polizeigegenstände, worüber mehre Verfügungen ergangen sind.

b. Von den Brandassecuranzanstalten ꝛc.

a. Die Assecuranz der Gebäude ꝛc. betreffend.
Bekanntmachung, betreffend die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrags zur allgemeinen Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. St. 20, Nr. 80.

Digitized by Google

XXXVII. B. c. Von Deichsachen.
Patent, betreffend die Ausschreibung der nach dem Allerhöchsten Patente vom 29sten Januar 1800 für die allgemeine Deickkasse von sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge. St. 21, Nr. 81.

c. Vom Gesinde.
Circulair, betreffend den Debit der Gesindebücher. St. 18, Nr. 72

l. Medicinalsachen.

ι. Von dem Taubstummeninstitut.

1. Patent, betreffend die Ausschreibung der für das Taubstummeninstitut in Schleswig für die Zeit vom 1sten April 1854 bis zum 31sten März 1857 aus Königlicher Kasse vorgeschossenen Gelder. St. 22, Nr. 85.
2. Circulair, betreffend die Entwerfung der Hebungsregister behufs der zur Wiedererstattung der pro 1854–57 für das Taubstummeninstitut in Schleswig aus Königlicher Kasse vorgeschossenen Gelder aufzubringenden Abgabe. St. 22, Nr. 86.

ν. Von den Krankheiten der Thiere.

1. ** Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh aus dem Königreich Schweden. St. 1, Nr. 1.
2. ** Circulair, betreffend dasselbe. St. 1, Nr. 2.
3. Bekanntmachung, betreffend die für das Herzogthum Schleswig verbotene Einfuhr von Hornvieh aus dem Herzogthum Holstein. St. 6, Nr. 23.
4. * Desgleichen, betreffend die Einfuhr von Hornvieh vom Auslande her. St. 6, Nr. 28.
5. ** Desgleichen, betreffend eine von dem Hamburgischen Senate hinsichtlich des Rindviehtransportes erlassene Verfügung. St. 8, Nr. 31.
6. ** Desgleichen, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh u. s. w. aus den in dem finnischen Meerbusen und zwischen diesem und der Stadt Lübeck incl. belegenen Ostseehäfen. St. 10, Nr. 43.
7. ** Circulair, betreffend die vorangeführte Bekanntmachung. St. 10, Nr. 44.
8. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh. St. 11, Nr. 47.
9. ** Desgleichen, betreffend eine von der Königlich Hannöverschen Regierung hinsichtlich des Rindviehtransportes erlassene Verfügung. St. 11, Nr. 48.
10. ** Circulair, betreffend die ad 6 und 8 vorangeführten Bekanntmachungen. St. 12, Nr. 49.
11. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh nach dem Königreich Hannover. St. 17, Nr. 66.
12. Desgleichen, betreffend dasselbe. St. 34, Nr. 135.

o. Von Schauspielen.
Siehe oben, XXX, C. 2.

r. Wege- und Eisenbahnsachen.

1. Bekanntmachung, betreffend eine Modification der Bemerkung sub. l. 2 des unterm 11ten November 1852 Allerhöchst genehmigten Tarifs für die Wegegeldhebung auf der Stockelsdorfer Chausseestrecke in der Ahrensböck-Lübecker Nebenlandstraße. St. 2, Nr. 7.
2. Desgleichen, betreffend die Errichtung einer Hebestelle auf der concessionirten Wedel-Dockenhudener Chaussee, sowie die Inkraftsetzung der im § 5 des Patents vom 23sten Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Nachfolgenbreite für diese Chausseestrecke. St. 4, Nr. 11.
3. Desgleichen, betreffend eine veränderte Einrichtung der Wegegeldhebung auf der Elmshorn-Barmstedter concessionirten Chaussee. St. 8, Nr. 32.
4. Desgleichen, betreffend die Einrichtung von Wegegeldhebungen auf der süderdithmarschen Strecke der Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße. St. 8, Nr. 33.
5. * Concession zur Erbauung und Benutzung der Lübeck-Büchener Eisenbahn. St. 23, Nr. 91.
6. * Bestätigungsurkunde des Statuts der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft, uebst dem Statute. St. 41, Nr. 169.
7. Bekanntmachung, betreffend die vom 1sten April 1857 bis 31sten März 1858 für Rechnung der Finanzkasse vorzunehmenden Chausseebauten. St. 10, Nr. 42.
8. Patent, betreffend die Repartition des aufzubringenden Beitrags zu den Kosten der pro 1. April $18^{57}/_{58}$ für Rechnung der Finanzkasse in Bau genommenen Chausseestrecken. St. 16, Nr. 61.
9. Bekanntmachung, betreffend die der Landschaft Süderdithmarschen gestattete Verlegung der beiden Hebestellen für das ihr auf der süderdithmarscher Strecke der Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße bewilligte Wegegeld. St. 26, Nr. 100.

Digitized by Google

XXXVII. B. r. 10. Desgleichen, betreffend das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Lübeck über Oldesloe und Wandsbeck nach Hamburg. St. 28, Nr. 111.

11. Desgleichen, betreffend das Nivellement einer Bahnlinie für die event. Erbauung einer Eisenbahn von Friedrichstadt durch Dithmarschen über Wilster nach Itzehoe. St. 28, Nr. 112.

12. Desgleichen, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Gaarden-Ellerbecker Strecke der Kiel-Schönberger Nebenlandstraße. St. 29, Nr. 119.

13. Desgleichen, betreffend den Tarif der Fahrgelder für Personen und Sachen auf der Glückstadt-Itzehoer und der combinirten Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn. St. 30, Nr. 123.

14. Desgleichen, betreffend eine den Gütern Krummendieck und Beckdorf, sowie der Wilstermarsch bewilligte Wegegeldhebung auf der Itzehoer-Meldorfer Nebenlandstraße. St. 30, Nr. 124.

15. Desgleichen, betreffend die Herabsetzung der Fahrtaxe der Itzehoer-Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn für den zwischen Itzehoe und Wrist direct durchgehenden Verkehr. St. 35, Nr. 145.

16. Desgleichen, betreffend die Errichtung einer Hebestelle auf der concessionirten Chaussee von Wewel nach Uetersen, sowie die Inkraftsetzung der im § 5 des Patents vom 23sten Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite für diese Chausseestrecke. St. 36, Nr. 149.

17. Ministerialschreiben, betreffend das Verständniß des § 97, Nr. 15 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842. St. 37, Nr. 153.

18. Allerhöchste Resolution, betreffend die Regulirung der Verhältnisse der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft als Inhaberin der Glückstadt-Itzehoer Bahn, rücksichtlich der in den §§ 11—14 incl. der Bekanntmachung vom 18ten Mai 1840 enthaltenen Bestimmungen. St. 38, Nr. 158.

19. Bekanntmachung, betreffend eine den Dorfschaften Wrist, Feldhusen, und Mühlenbeck bewilligte Wegegeldhebung auf der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße. St. 40, Nr. 166.

C. Einzelne Verfügungen über sonstige Polizeigegenstände.

Bekanntmachung, betreffend Amnestie zweier der Officiere, welche nach Maßgabe des Allerhöchsten Patents vom 29sten März 1852 von der Amnestie ausgeschlossen sind. St. 37, Nr. 152.

XXXVIII. **Das Militairwesen betreffend.**

E. Vom Landmilitairdienste ꝛc.

c. Von der Lageeinrichtung und den Lageregistern.
Siehe oben, XXVII, F. 1.

d. Von der Veränderung des Aufenthalts und dem Entweichen der Militairpflichtigen.

** Circulair, betreffend das bei der Anhaltung ausgehobener, jedoch nicht zum Dienst eingekommener Wehrpflichtiger zu beobachtende Verfahren. St. 5, Nr. 12.

q. Von den Landkriegscommissairen ꝛc. nebst einigen allgemeinen Regeln des Geschäftsganges in Militairsachen.
Ministerialschreiben, betreffend die Verbindung des zum Itzehoer adeligen Güterdistricte gehörigen Guts Frirade mit dem Preetzer adeligen Güterdistricte hinsichtlich der Militairangelegenheiten. St. 35, Nr. 147.

XXXIX. **Prälaten und Ritterschaft, die adeligen Güter ꝛc. betreffend.**

1. Instruction für den Commissair des adeligen Guts Caden. St. 9, Nr. 36.
2. Siehe oben, XXXVIII. E. q.

Digitized by Google

Geſetz- und Miniſterialblatt

für

die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg.

1ſtes Stück. Kopenhagen, den 13ten Januar. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 1. **Bekanntmachung für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh aus dem Königreich Schweden.**

Da zufolge der dem Miniſterium zugegangenen Nachrichten unter dem Hornvieh in dem Königreich Schweden die Lungenſeuche ausgebrochen und anſcheinend im Zunehmen begriffen iſt, ſo wird die Einfuhr von Hornvieh aus Schweden hierdurch für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg bis weiter unterſagt.

Vorſtehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hierdurch bekannt gemacht und wird dabei insbeſondere den Polizeibehörden die genaue Ueberwachung dieſes Verbotes zur Pflicht gemacht.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 8ten Januar 1857.

v. Scheele.

E. Harbou.

Nr. 2. **Circulair an ſämmtliche Zollbeamte in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh aus Schweden.**

Unter Hinweiſung auf die vorſtehende Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg vom 8ten d. Mts., wird den Zollbeamten eröffnet, daß die Einfuhr von Hornvieh aus Schweden bisweiter nicht zu geſtatten iſt.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 10ten Januar 1857.

W. C. E. Sponneck.

Lütjau.

Digitized by Google

Nr. 3. **Circulair an die sämmtlichen Polizeibehörden der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend das Verbot der Copenhagener Zeitung.**

Der Debit und die Verbreitung der in Copenhagen erscheinenden „Copenhagener Zeitung" wird für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hierdurch untersagt, und werden demnach die Polizeibehörden angewiesen, etwa vorgefundene Exemplare derselben mit Beschlag zu belegen, sowie event. hierüber an das Ministerium zu berichten.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 9ten Januar 1857.

v. *Scheele.*

Wiltrock, Gv.

Nr. 4. **Ministerialschreiben, betreffend die dem Directorium des Kieler Kunstvereins für die erste Ausstellung der Schuldocumente über die behufs Erbauung einer Kunsthalle aufgebrachten Summen Allergnädigst bewilligte Stempelpapier-Freiheit.**

In Veranlassung der .... Vorstellung und Bitte des Directoriums des Kunstvereins zu Kiel .... haben Se. Majestät der König auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 6ten d. Mts. dem genannten Directorium für die erste Ausstellung der Schuldocumente über die zum Behuf der Erbauung einer Kunsthalle durch Anleihe und Actienzeichnung aufgebrachten Summen von resp. 1600 ℛ und 6000 ℛ ungeachtet des darin bedingungsmäßig zu constituirenden Pfandrechts Befreiung vom Gebrauche des gestempelten Papiers mit der Bestimmung Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß diese Freiheit sich nicht auf etwanige spätere Uebertragungen der gedachten Documente erstrecke.

.....

Königlichs Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten Januar 1857.

Vacanzen.

1.

Die Hausvogtei-Bedienung in dem Amte Bordesholm.
An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche sind innerhalb 6 Wochen bei dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen.

2.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs in Eichede, Dwerkathener Zolldistricts.
Normirte jährliche Gage 700 ℛ und zum Comtoirhalt 150 ℛ.
Caution 200 ℛ, unter Vorbehalt der Erhöhung.
Als vacant angezeigt den 2ten d. M.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

2tes Stück. Kopenhagen, den 2ten Februar. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 5. **Ministerialschreiben, betreffend eine den Localbehörden für die Ausfertigung der durch die Verfügungen vom 21sten Februar und 18ten März v. J. auf dieselben übertragenen, mit einer Gebühr für die Königliche Kasse verbundenen Expeditionen beigelegte Vergütung.**

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 10ten v. M. für jede der nach den Verfügungen vom 21sten Februar und 18ten März v. J. an die Localbehörden des Herzogthums Holstein übertragenen, mit einer Gebühr für die Königliche Kasse verbundenen Expeditionen (§ 2 des Circulairs vom 22sten März v. J.) den gedachten Behörden für vermehrte Mühwaltung, Copialien ꝛc. eine Ausfertigungsgebühr von 48 ß mit der Bestimmung Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die betreffenden Gebührenposte künftig der Königlichen Kasse um jenen Betrag geringer zu berechnen seien.

Indem daher von dem Vorstehenden hierdurch alle Beikommenden in Kenntniß gesetzt werden, werden zugleich die Königlichen Hebungsbehörden, welchen nach den §§ 3 und 5 des Circulairs vom 22sten März v. J. die Hebung der fraglichen Gebührenposte beikommt, ersucht, dieselben zwar auch fernerhin, wie bisher, voll zu erheben und in Einnahme zu stellen, für die Zeit vom 1sten Januar d. J. angerechnet jedoch den betreffenden Behörden die denselben zugestandene Ausfertigungsgebühr vierteljährlich gegen Quittung auszuzahlen, und als eine aus den für die Königliche Kasse erhobenen Expeditionsgebühren abzuhaltende Ausgabe zu berechnen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten Januar 1857.

v. Scheele.

Rathjen.

Digitized by Google

Nr. 6. Verfügung, betreffend die Registerführung über die unter der Jurisdiction der Unterconsistorien im Herzogthum Holstein vorkommenden Erbschafts- und Auctionssteuerfälle, sowie die Ablieferung der von den Consistorien erhobenen Steuerbeträge.

Zur Herstellung eines zweckmäßigen und gleichartigen Verfahrens bei der Registerführung über die nach den Verordnungen resp. vom 12ten September 1792 und vom 8ten Februar 1810 zu entrichtenden Steuern von Erbschaften, sowie über die durch das Patent vom 25sten April 1812 angeordnete Abgabe von Auctionen, rücksichtlich des Jurisdictionskreises der Unterconsistorien im Herzogthum Holstein, imgleichen bei der Ablieferung der von den Consistorien nach Vorschrift der obgedachten Gesetze erhobenen Steuerbeträge wird in Gemäßheit Allerhöchster Autorisation vom 6ten d. Mts. zur künftigen Nachachtung hiedurch Folgendes verfügt:

Die Führung der nach dem § 12 der Verordnung vom 12ten September 1792 und nach dem § 11 der Verordnung vom 8ten Februar 1810 zu entwerfenden Steuerverzeichnisse hinsichtlich aller Erbschaftsfälle, in denen der Verstorbene das geistliche Forum sortirte, ist von den Unterconsistorien, als den event. zur Vornahme gerichtlicher Erbregulirungen competenten Behörden, an welche zu dem Behuf die vorschriftsmäßigen Angaben von Beikommenden zu beschaffen sind, wahrzunehmen. Die Verzeichnisse über die in den adeligen Gütern und Klöstern sowie in den Kanzeleigütern vorkommenden Steuerfälle sind an das Obergericht, diejenigen über alle sonstigen Fälle aber unmittelbar an das Ministerium einzusenden. Die Unterconsistorien haben die von gerichtlich regulirten Massen zu entrichtenden und daher von ihnen selber erhobenen Erbschaftssteuern an die nächste Amtstube abzuliefern, in denjenigen Fällen aber, wo eine gerichtliche Regulirung nicht Statt findet, die Steuerpflichtigen, jenachdem sie Amts- und städtischen oder adeligen Districten angehören, zur Einzahlung resp. an die beikommende Localhebunhsbehörde oder die Centralcasse anzuhalten.

Was die Abgabe von Auctionen betrifft, so haben die Actuare der Unterconsistorien die desfälligen Verzeichnisse und sonstigen Nachrichten wegen der von ihnen abgehaltenen gerichtlichen Auctionen, jenachdem der Steuerfall in einem Amts- und städtischen oder einem adeligen District eintritt, resp. direct an das Ministerium oder an das Obergericht einzusenden, die Ablieferung des erhobenen Steuerbetrages aber stets an die nächste Amtstube zu beschaffen. Dagegen begründet der geistliche Gerichtsstand dessen, welcher eine außergerichtliche Auction veranstaltet, hinsichtlich der Auctionsabgabe überall keine Competenz der Consistorien, vielmehr behält es in solchen Fällen bei den Vorschriften der §§ 3 bis 5 des Kanzeleipatents vom 9ten Januar 1827 sein Bewenden.

Die Vorschriften des § 11 der Verordnung vom 12ten September 1792, des § 11 der Verordnung vom 8ten Februar 1810 und des § 2 des Kanzeleipatents vom 9ten Januar 1827 über die den beikommenden Hebungsbeamten zu liefernden Designationen und Nachrichten sind auch von den Unterconsistorien hinsichtlich der zu ihrem Ressort gehörigen Steuerfälle zu beobachten.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 21sten Januar 1857.

v. Scheele.

Vezin. Kzlst.

Digitized by Google

Nr. 7. **Bekanntmachung, betreffend eine Modification der Bemerkung sub 1, 2 des unterm 11ten November 1852 Allerhöchst genehmigten Tarifs für die Wegegeldhebung auf der Stockelsdorfer Chausseestrecke in der Ahrensböck-Lübecker Nebenlandstraße.**

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 6ten d. M. haben Sr. Majestät der König zu der Bemerkung l. 2 des unterm 11ten November 1852 Allerhöchst genehmigten Tarifs für die Wegegeldhebung auf der Stockelsdorfer Chausseestrecke in der Ahrensböck-Lübecker Nebenlandstraße:

„die Eingesessenen von Marienthal sind von der Erlegung des Wegegeldes befreit"

den folgenden Zusatz:

„wenn selbige die Barriere in der Richtung von Marienthal auf Lübeck und retour passiren".

vom 1sten April d. J. angerechnet zu genehmigen geruht.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19ten November 1852 (Gesetz- und Ministerialblatt pro 1852 Stück 10 Nr. 63) wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 8ten Januar 1857.

v. Scheele.

C. Griebel.

Nr. 8. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 1.}}{1857.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

1. Den Königlichen Postcomtoiren ꝛc. wird Nachstehendes zur nöthigen Nachricht und Nachachtung mitgetheilt:

Vom 15ten d. M. an soll von den beikommenden Postcomtoiren über die von dort abzusendenden, nicht zollberichtigten Postgüter, welche zur Absendung mit den zwischen Korsör und Aarhuus fahrenden Postdampfschiffen, gleichviel ob diese Güter über Kiel, Nyborg, Korsör oder Aarhuus abgesandt sind, eine Duplicatkarte ausgefertigt werden, welche dem Postcomtoir in Korsör zur Berichtigung des für die erwähnten Postgüter zu erlegenden Stromzolles zugestellt wird, welcher von der Postcasse abgehalten wird.

Zur Deckung dieses Stromzolles, welcher nach einem Werthe von 1 Rthl. pr. Pd. berechnet wird, ist für die genannten Postgüter, außer dem gewöhnlichen Frachtpostporto bis weiter 1 Schill. pr. Pfund zu berechnen.

2. Nach empfangener Mittheilung können Briefe nach dem Königreiche beider Sicilien (cfr. Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 2}}{1853.}$ 5) auch mit den Französischen Postdampfschiffen, welche in Neapel und Messina anlegen, befördert werden. Diese Briefe müssen auf diesem Speditionswege unfrankirt abgeschickt werden, wogegen für Briefe aus dem Königreich beider Sicilien der Empfänger das Porto vom Einschiffungshafen oder von der Sardinischen Grenze ab zu zahlen hat. Dieses Porto beträgt für den einfachen Brief, außer dem Dänischen Porto und dem Deutschen Vereinsporto:

1 Sgr. Belgisches Porto,
und 4½ — Französisches und Seeporto
(oder Französisches und Sardinisches Porto).

Digitized by Google

3. Es können fortan auch nach Brasilien bestimmte Päckereien auf das Hamburger Oberpostamt kartirt werden, zur weitern Beförderung mit den am 24sten December v. J. zuerst zwischen Hamburg und Rio de Janeiro in Cours gesetzten Dampfbööten der Hamburg-Brasilischen Dampfschifffahrtgesellschaft durch den Spediteur J. C. Iburg, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

Bis Hamburg unterliegen die betreffenden Sendungen dem Frankaturzwang, während im Uebrigen die auf inländische Frachtpositsendungen bezügliche Bestimmungen bis dahin für dieselben zur Anwendung kommen; von da bis Rio de Janeiro können dieselben entweder unfrankirt oder frankirt abgehen.

Die Frankatur von Hamburg bis Rio de Janeiro beträgt:

für Colli bis	1			Pfund dänisch Handelsgewicht		=	Rthl. 86 Schill.	
»	» von	1	bis 3	»	»	1	» 74	»
»	» »	3	» 5	»	»	2	» 64	»
»	» »	5	» 10	»	»	4	» 44	»
»	» »	10	» 20	»	»	6	» 64	»
»	» »	20	» 30	»	»	8	» =	»
»	» »	30	»100	für jedes Pfund		=	» 26	».

Die Assecuranz gegen Seegefahr (nicht aber auch Kriegsgefahr) ist in diesen Sätzen mit begriffen, sobald der declarirte Werth des Packets nicht 64 ß R.-M. pr. Pfund übersteigt. Bei höher declarirtem Werthe sind 2% Assecuranz-Gebühr für die versicherte Summe außer dem Frachtporto zu zahlen, auch dann, wenn die See-Assecuranz nicht ausdrücklich verlangt ist. Postvorschüsse können auf diese Sendungen nicht entnommen werden, und muß der Absender sich verpflichten, solche als unbestellbar retournirenden Sendungen wieder anzunehmen und Hin- und Retour-Porto zu vergüten. Genaue Angaben des Inhalts und Werths der Colli sind behufs Zolldeclarirung durchaus erforderlich.

Für Gegenstände, welche nach Volumen oder Verpackung einen unverhältnißmäßig großen Raum einnehmen, als Bäume, Sträucher, Pflanzen, künstliche Blumen, Damenputz, Hüte von Seide, Filz, Bast, Stroh oder anderen Stoffen, Weber- und Rauchkarden, Papparbeiten, Rohr-, Schilf-, Bast- oder Stroh-Waaren, wenn nicht in gepreßter Verpackung, Spanschachteln, Wäschschwämme ꝛc. ꝛc. sind, sobald das Gewicht der Sendung 20 Pfund übersteigt, obige Porto-Sätze ab Hamburg doppelt zu erheben.

Kopenhagen, den 12ten Januar 1857.

S. Danneskiold-Samsöe.

Marcussen, Gv.

Digitized by Google

Nr. 9. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen (Nr. 2. 1857.), betreffend verschiedene durch die Postanstalten zu beziehende Zeitungen.

Von dem Generalpostdirector.

.....

2. Vom 1sten Januar 1857 angerechnet wird das bis dahin unter dem Titel „Forstädernes Avis" hieselbst herausgekommene Blatt unter dem Titel „Tiden" erscheinen, und zwar unter Beibehaltung der im Circular Nr. 12 1856. vom 23sten April erwähnten Abonnementsbedingungen.

Vom gedachten Zeitpunkte an wird das bis dahin in Friederichsstadt herausgekommene Blatt „Friederichstädter Intelligenzblatt" zu erscheinen aufhören.

Gleichfalls wird vom 1sten d. M. eine Vergrößerung des „Kieler Correspondenz- und Wochenblattes" eintreten und ist der Abonnementspreis des gedachten Blattes, wie unten angeführt, erhöht worden.

Von derselben Zeit an wird auf ein von W. Rechendorff & J. E. Elgström hieselbst herauszugebendes Blatt: „Rappee" gegen untenstehende Bezahlung, sowie auf die von der Wittwe Kastrup in Flensburg in deutscher und dänischer Sprache herauszugebende „Zeitung der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Schleswig" gegen eine Bezahlung von 1 ß pr. Bogen oder Nummer, excl. Postabgaben, Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Kieler Correspondenz- und Wochenblatt"	1	—	—	20	1	20		
„Rappee"	—	39	—	8	—	47	1 M. wöchentl.	¼ Jahr.

3. Anbei folgt ein Verzeichniß der englischen, französischen, holländischen und deutschen Zeitungen, deren Abonnementspreis vom 1sten Januar 1857 angerechnet verändert worden ist.

Kopenhagen, den 17ten Januar 1857.

Digitized by Google

Engliſche Zeitungen.

Die Preiſe werden berechnet vom 1ſten Januar 1857.

Der Titel der Zeitung.	Wo die Zeitung erſcheint.	Einkaufspreis.		Poſtabgabe in der däniſchen Monarchie.		Die zu erhebende Geſammtſumme.		Wie lange das Abonnement bindend iſt.	Wie oft die Zeitung erſcheint.	Anmerkungen.
		Rbd	ß	Rbd	ß	Rbd	ß	Jahr.	Wöchentlich	
Atheneum	London	3	13	—	31	3	44	¼	1	
Australia & New-Zeeland Gazette		3	64	—	36	4	4	¼	1	
Artizan	—	1	83	—	18	2	5	¼	m. 1 Heft	
Bells Life of London	—	3	64	—	36	4	4	¼	1	
Bells weekly Messenger	—	3	64	—	36	4	4	¼	1	
Builder	—	3	13	—	31	3	44	¼	1	
Cassells illust. Family Paper	—	1	32	—	13	1	45	¼	m. 1 Heft	
Chambers Journal	Edinburgh	1	77	—	18	1	95	¼	1	
Civil Engineer Journal	London	3	70	—	36	4	10	¼	m. 1 Heft	
Corn Reporter	—	7	45	—	72	8	21	¼	2	
Customs Bills of Entry	—	18	13	1	79	19	92	¼	6	
Courier de l'Europe	—	3	64	—	36	4	4	¼	1	
Daily Express	—	10	64	1	7	11	71	¼	6	
Daily News	—	16	38	1	62	18	4	¼	6	
Eastern Counties Herald	Hull	3	13	—	31	3	44	¼	1	
Economist	London	5	32	—	52	5	84	¼	1	
Edinburgh News	Edinburgh	3	13	—	31	3	44	¼	1	
Edinburgh Review	—	3	19	—	31	3	50	¼	1	
Edinburgh Witness	—	7	19	—	70	7	89	¼	2	
Evening Mail	London	10	—	1	—	11	—	¼	3	
Examiner	—	3	64	—	36	4	4	¼	1	
Field	—	3	64	—	36	4	4	¼	1	
Gardeners Chronicle	London	3	64	—	36	4	4	¼	1	
Glasgow Courier	Glasgow	10	13	1	2	11	15	¼	3	
Glasgow Saturday Post	—	3	64	—	36	4	4	¼	1	
Globe	London	16	38	1	62	18	4	¼	6	
Guardian	—	4	26	—	41	4	67	¼	1	
Household Words	—	1	90	—	19	2	13	¼	1	
Illustrated London News, incl. doppelte Nummer	—	4	19	—	41	4	60	¼	1	
Illustrated Times	—	1	90	—	19	2	13	¼	1	

Digitized by Google

Der Titel der Zeitung.	Wo die Zeitung erscheint.	Einkaufspreis.		Postabgabe in der dänischen Monarchie.		Die zu erhebende Gesammtsumme.		Wie lange das Abonnement dauernd ist.	Wie oft die Zeitung erscheint.	Anmerkungen.
		℔	ß	℔	ß	℔	ß			
								Jahr.		
Journal of the Society of Arts	London	2	—	—	20	2	20	1/4	Wöchentlich m. 1 Heft	
John Bull	—	3	64	—	56	4	4	1/4	1	
Leeds Mercury	Leeds	6	90	—	67	7	61	1/4	3	
Literary Gazette	London	3	6	—	30	3	36	1/4	1	
Liverpool mercantile Gazette	Liverpool	3	64	—	36	4	4	1/4	1	
Lloyds List	London	10	90	1	9	12	3	1/4	6	
London mercantile Prince Price Courant of Thursday & Friday	—	17	19	1	70	18	89	1/4	6	
Lloyds weekly Newspaper	—	1	90	—	19	2	13	1/4	1	
London New Price Courant	—	10	43	1	2	11	15	1/4	2	
Manchester Guardian	Manchester	11	70	1	17	12	87	1/4	6	
Marklane Express	London	4	77	—	77	5	28	1/4	1	
Mechanics Magazine	—	2	38	—	23	2	61	1/4	m. 1 Heft	
Mining Journal	—	3	64	—	36	4	4	1/4	1	
Morning Chronicle	—	16	38	1	62	18	4	1/4	6	
Morning Herald	—	16	38	1	62	18	4	1/4	6	
Morning Post	—	16	38	1	62	18	4	1/4	6	
Naval & Military Gazette	—	4	64	—	45	5	13	1/4	1	
Newcastle Guardian	Newcastle	3	64	—	36	4	4	1/4	1	
News of the world	London	1	90	—	19	2	13	1/4	1	
North british agriculturist	—	3	64	—	36	4	4	1/4	1	
Observer	—	4	26	—	41	4	67	1/4	1	
Peoples Paper	—	3	13	—	31	3	44	1/4	1	
Philosophical Magazine	—	4	26	—	41	4	67	1/4	m. 1 Heft	
Press	—	3	64	—	36	4	4	1/4	1	
Prince Price Courant	—	8	32	—	80	9	16	1/4	6	
Public Ledger	—	12	13	1	21	13	34	1/4	6	
Punch	—	2	61	—	26	2	87	1/4	1	
Reynolds Newspaper	—	1	90	—	19	2	13	1/4	1	
Shipping Gazette	—	19	19	1	89	21	12	1/4	6	
Spectator	—	5	32	—	52	5	84	1/4	1	
Standard	—	16	38	1	62	18	4	1/4	6	
Sun	—	16	38	1	62	18	4	1/4	6	
Sunday Times	—	3	64	—	36	4	4	1/4	1	
Times	—	16	77	1	66	18	47	1/4	6	
United service gazette	—	4	19	—	41	4	60	1/4	1	
Weekly Messenger	—	3	64	—	36	4	4	1/4	1	
Weekly Register	—	3	64	—	36	4	4	1/4	1	
Weekly Times	—	1	90	—	19	2	13	1/4	1	
West Breton	—	3	13	—	31	3	44	1/4	1	

Digitized by Google

Französische Zeitungen.

Die Preise werden berechnet vom 1sten Januar 1857.

Der Titel der Zeitung.	Wo die Zeitung erscheint.	Einkaufspreis.		Postabgabe in der dänischen Monarchie.		Die zu erhebende Gesammtsumme.		Wie lange das Abonnement bindend ist.	Wie oft die Zeitung erscheint.	Anmerkungen.
		℔	ß	℔	ß	℔	ß	Jahr.	Wöchentlich.	
Charivari	Paris	9	35	1	84	11	23	1/4	7	
Conseiller des Dames	—	6	26	1	25	7	51	1	m. 1 Heft	
Constitutionnel	—	7	85	1	56	9	45	1/4	7	
Etoile belge	Bruxelles	1	54	—	30	1	84	1/4	7	
Europe artiste	Paris	3	72	—	72	4	48	1/4	1	
Figaro	Paris	4	10	—	79	4	89	1/4	2	
Follet	—	2	80	—	55	3	39	1/4	1	
Galignanis Messenger	Paris	13	92	2	76	16	72	1/4	7	
Gazette des Hôpitaux	—	7	26	1	44	8	70	1/2	3	
Gazette des Tribunaux	—	8	16	1	61	9	77	1/4	6	
Guide musical	Bruxelles	2	64	—	52	3	20	1	1	
Indépendance belge	Bruxelles	6	67	1	33	8	4	1/4	7	
Illustration	Paris	7	58	1	50	9	12	1/2	1	
Industrie	—	7	83	1	55	9	42	1	4	
Institut, 1 Section	—	14	64	2	90	17	58	1	2	
Journal de l'armée belge	Bruxelles	6	22	1	24	7	46	1	m. 1 Heft	
Journal d'agriculture	Paris	6	90	1	38	8	32	1	m. 1 Heft	
Journal des Dames	—	7	38	1	46	8	84	1	m. 1 Heft	
Journal des Débats	—	9	35	1	84	11	23	1/4	7	
Journal des Demoiselles, gr. Edit.	—	6	35	1	27	7	62	1	m. 1 Heft	
do. do. petite Edit.	—	4	67	—	91	5	62	1	m. 1 Heft	
Journal des Marchands et des Tailleurs	—	5	6	1	2	6	8	1	m. 1 Heft	
Journal de Tailleurs	—	13	10	2	60	15	77	1	1 Heft	
Journal du Hâvre	Hâvre	9	35	1	84	11	23	1/4	7	
Journal des Actionnaires	Paris	5	51	1	11	6	62	1	1	
Magazin des Demoiselles	Paris	6	45	1	29	7	74	1	m. 1 Heft	
Moniteur des Dames et des Demoiselles	—	6	35	1	27	7	62	1	m. 1 Heft	
Moniteur de la Flotte	—	6	66	1	33	8	3	1/2	8	
Moniteur de l'armée française	—	7	16	1	42	8	58	1	1	
Moniteur de la mode	—	5	64	1	13	6	77	1/2	jeden 10. Tag 1	
Moniteur d'Industrie	—	9	32	1	84	11	20	1/2	2	
Moniteur universel	—	5	58	1	12	6	70	1/4	7	
Modes parisiennes	—	13	61	2	70	16	35	1	1	
Modes parisiennes	—	3	17	—	61	3	78	1/4	1	
Musique de familles	—	2	19	—	43	2	62	1/2	1	
Nouvelles annales de la marine	Paris	9	—	1	77	10	77	1	2	
Nord	Bruxelles	6	67	1	33	8	4	1/4	7	
Patrie avec commerce	Paris	10	13	2	3	12	16	1/4	7	
Pays	—	9	29	1	83	11	16	1/4	7	

Digitized by Google

Der Titel der Zeitung.	Wo die Zeitung erscheint.	Einkaufspreis.		Postabgabe in der dänischen Monarchie.		Die zu erhebende Gesammtsumme.		Wie lange das Abonnement bindend ist.	Wie oft die Zeitung erscheint.	Anmerkungen.
		℔	ß	℔	ß	℔	ß	Jahr.	Wöchentlich	
Petit courrier des Dames....	Paris	3	6	—	59	3	65	1/4	1	
Précurseur	Anvers	7	48	1	48	9	—	1/4	7	
Presse.....	Paris	7	16	1	42	8	58	1/4	7	
Progrès.....	—	2	45	—	48	2	93	1/2	m. 1 Heft	
Progrès.....	—	4	38	—	85	5	27	1	m 1 Heft	
Revue des deux mondes	—	6	77	1	35	8	16	1/4	m. 2 Bände	
Revue des deux mondes avec de la premie	—	25	32	5	7	30	39	1	m. 2 Bände	
Revue des deux mondes.....	Bruxelles	17	77	3	54	21	35	1	m. 2 Bände	
Revue chrétienne	Paris	3	6	—	59	3	65	1/4	1 Heft	
Siècle.....	Paris	9	35	1	84	11	23	1/2	7	
Trésor des Demoiselles	Bruxelles	5	54	1	11	6	65	1	m. 2. Heften	
Union médicale.....	Paris	4	54	—	88	5	46	1/4	3	
Holländische Zeitungen.										
Harlemmer Courant	Harlem	2	32	—	45	2	77	1/4	6	
Koophandel en Zevarttidingen	Amsterdam	9	13	1	80	10	93	1/4	6	
Veendammer Courant.....	Veendam	2	32	—	45	2	77	1/4	2	
Deutsche Zeitungen.										
Auswanderungszeitung	Rudolstadt	1	77	—	35	2	16	1/2	3	
Bilder der Zeit	Leipzig	1	75	—	35	2	14	1/4	1	
Bank- und Handelszeitung ...	Berlin	3		—	58	3	58	1/4	6	
Badische Landeszeitung.....	Carlsruhe	1	42	—	28	1	70	1/4	6	
Berliner Börsenzeitung	Berlin	4	—	—	77	4	77	1/4	6	
Berliner Montagszeitung	—	1	2	—	20	1	22	1/4	1	
Danziger Dampfboot	Danzig	1	32	—	26	1	58	1/4	4	
Eisenbahnzeitung.....	Bergedorf	—	75	—	15	—	90	1/4	4	von dem 1. April 1858
Gerfans Modezeitung	Berlin	1	32	—	26	1	58	1/4	m. 2 Mal	
Hamburger Börsenhalle, 1ste und 2te Ausgabe	Hamburg	4	77	—	93	5	74	1/4	12	
do. do. 1ste Ausgabe allein	—	2	38	—	46	2	84	1/4	6	
do. Nachrichten.....	—	3	32	—	64	4	—	1/4	6	von dem 1. Juli 1856.
do. Reform.....	—	1	10	—	22	1	32	1/4	3	
do. Jahrhundert	—	1	—	—	20	1	20	1/4	1	
do. Ernst Heiter & Tartar	—	—	—	80	—	16	1	—	1/4	1
Missionsblatt für Kinder	Calw	—	29	—	6	—	35	1	m. 1 Mal	
Westermanns illustrirte deutsche Monatshefte	Braunschweig	1	32	—	26	1	58	1/4	m 1. Mal	
Wächter	Röbel	1	64	—	32	2	—	1	2	

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Nr. 10. Ministerialschreiben, betreffend die für den gewöhnlichen Dienst der Mitglieder und Secretaire der Lauenburgischen Regierung normirte Uniform.

Se. Majestät der König haben auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 13ten d. M. zu genehmigen geruht, daß für den gewöhnlichen Dienst der Mitglieder und Secretaire der Königlichen Regierung des Herzogthums Lauenburg ein kurzer Ueberrock von dunkelblauem Tuch mit zwei Reihen reglementirter Wappenknöpfe und aufstehendem Kragen ohne Stickerei normirt werde.

Von Vorstehendem ermangelt das Ministerium nicht, die Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg hiedurch in Kenntniß zu setzen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 19ten Januar 1857.

Personalien.

Seine Majestät der König haben die auf den Landsassen Wulf Henning von Rumohr zu Rundhoff gefallene Wahl eines Verbliters des adeligen Klosters zu Itzehoe unterm 21sten December v. J. Allergnädigst zu bestätigen, und das für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Confirmationspatent unterm 28sten s. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Unterm 29sten s. M. haben Se. Majestät der König die Verbindung des Postens eines Kirchspielseinnehmers für das Kirchspiel Hemme in der Landschaft Norderdithmarschen mit der dortigen Kirchspielvogtei- und Kirchspielschreiberei-Bedienung Allerhöchst zu genehmigen, und den Candidaten der Rechte Friedrich Borgfeldt in Tellingstedt zum Kirchspielvogt, Kirchspielschreiber und Kirchspielseinnehmer für das gedachte Kirchspiel Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben Seine Majestät der König die dem vormaligen Bürgermeister der Stadt Flensburg Christian Callisen unterm 28sten Juni 1840 Allerhöchst ertheilte Bestallung als wirklicher Justizrath unterm 10ten v. M. Allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 19ten December v. J. den Pastor Hans Wilhelm Benedict Groth zu Lütjenburg in Anlaß seines bevorstehenden 50jährigen Amtsjubiläums zum Consistorialrath; — ferner unterm 22sten s. M. den frühern Lehrer an der dritten Frei- und Armenschule in Altona, Heinrich Schüder aus Horst, zum 9ten Lehrer an dem Gymnasium zu Altona; — wie unterm 13ten v. M. den bisherigen Auscultanten bei den Holsteinischen Oberdicasterien Carl Friedrich Seidel zum wirklichen Kanzleisecretair sowie zum zweiten Secretair bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte, — und den bisherigen Schullehrer Johannes Hinrich Hinrichsen in Eckhorst, Kirchspiels Neuenfelde, zum Organisten und Schullehrer zu Hamberge in der Probstei Plön — Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 21sten v. M. den Candidaten der Rechte Heinrich Christian Wolf Hansen in Meldorf zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen geruhet, und ist demselben von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Flecken Meldorf als Wohnort angewiesen worden.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 21sten v. M. die juristische Facultät der Universität Kiel zur Verleihung der juristischen Doctorwürde an den Candidaten Johann Heinrich Nolte aus Kiel; — ferner

Digitized by Google

unterm 19ten December v. J. die medicinische Facultät derselben Universität zur Verleihung der medicinischen Doctorwürde an die Candidaten Peter Carstens aus Augustenburg, Joh. J. C. Th. Becker aus Bredstedt, Wilhelm Kardel aus Neumünster, Joh. Friedr. Christ. Engelbr. Riedel aus Hadersleben und Lor. Christ. Aug. Roll aus Hoyer, — imgleichen des Grades eines Licentiaten der Medicin an die Candidaten Joh. Ad. Wald. Dose aus Marne und Christ. Georg Harald Kauffmann aus Schleswig; — wie resp. unterm 28sten s. M. und 8ten v. M. die philosophische Facultät derselben Universität zur Verleihung der philosophischen Doctorwürde an die Candidaten der Philologie Christian Adolph Wallichs aus Garding und Otto Arnold Friedrich Gerber aus Rendsburg Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 14ten October v. J. den Fabrikanten Pintus & Co. in Brandenburg auf die ausschließliche Anfertigung einer von ihnen erfundenen Waschmaschine, auf 5 Jahre; — unterm 23sten s. M. dem Anders Andersen in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Maschinenriemen der von ihm angegebenen Art, auf 3 Jahre; — unterm 17ten November v. J. dem Tischler Hans Heinrich Ernst Clasen in Probsteierhagen auf die ausschließliche Anfertigung einer von ihm erfundenen Häckselmaschine mit aufrechtstehenden Walzen, auf 5 Jahre; — unterm 19ten December v. J. dem Wilhelm Schjerbeck in Kopenhagen auf die ausschließliche Verfertigung von Plätteisen nach der von ihm angegebenen Construction, auf 3 Jahre; — wie unterm 8ten v. M. dem Maschinenbauer Jens Christian Svankjär zu Wilsund, Kirchspiels Stagstrup in dem Amte Thisted, auf die ausschließliche Anfertigung von Kornreinigungsmaschinen nach der von ihm angegebenen Construction, — dem Malermeister Nicolai Spenner in Kopenhagen auf die ausschließliche Anwendung von gemalten Glastafeln zu Decken- und Wanddecorationen nach der von ihm angegebenen Methode, und dem Porcellanfabricanten Johannes Wilhelm Lund daselbst auf die ausschließliche Anfertigung von Tabackspfeifenköpfen nach einer von ihm angegebenen Construction, — sämmtlich auf 5 Jahre, — ferner dem Civil-Ingenieur John Blair daselbst auf die ausschließliche Anfertigung von Schaufelrädern zum Fortbewegen von Schiffen nach der von ihm angegebenen Construction, auf 10 Jahre — Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Unterm 19ten December v. J. ist der Districtsschullehrer Hans Detlev Jastrow in Großensee der Probstei Stormarn nach Maßgabe des § 1 der Verordnung vom 4ten April 1845 — wegen Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Dienstpflichten — von seinem Amte unter Beilegung einer Pension durch das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg entlassen worden.

Am 2ten December v. J. ist der Pastor Friedrich Julius Heynsen zum Prediger in Kirch-Barkau der Probstei Kiel erwählt worden.

Zufolge desfälliger Anzeige der Großherzoglich Oldenburgischen Güter-Administration zu Eutin ist der Kanzleirath Carl Ernst Emil Lesser in Lensahn zum Oberinspector für die älteren und neueren Großherzoglich Holstein-Oldenburgischen Fideicommißgüter, sowie für die Güter Manhagen und Güldenstein bestellt, und als solcher mit Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den gedachten Gütern beauftragt worden.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Oevelgönne ist der Actuar Oswald Ludwig Quinctius Richard Lindemann in Neustadt mit Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in gedachtem Gute beauftragt, und es ist die hiezu erforderliche Genehmigung von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Schönweide ist — statt des abgegangenen Gutsverwalters Winkelmann — der Gutsverwalter Peter Heinrich Wilhelm Johannsen für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Gutsbesitzers mit Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in gedachtem Gute beauftragt worden.

Von den betreffenden Gutsbesitzern sind für das lübsche Gut Dunkelsdorf der dortige Inspector Heinrich August Ferdinand Alexander Lafrentz, — und für das adelige Gut Schwelbeck der dortige Verwalter Franz Adolph Meier mit Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte beauftragt worden.

Der von den größeren Gutsbesitzern des Herzogthums Holstein zur Holsteinischen Provinzialständeversammlung gewählte Abgeordnete W. A. Auff'm Ort auf Hölten-Klinken hat seiner desfälligen Anzeige vom 29sten December v. J. zufolge sein genanntes Gut verkauft und ist deshalb von seiner Stellung als Abgeordneter zurückgetreten.

In dem vorigjährigen theologischen Amtsexamen für das Herzogthum Holstein haben die Candidaten Dietrich Johann Kedenburg aus Uetersen, Johann Jürgen Friedrich Meyer aus Brunsbüttel und Claus Hinrich Friedrich Heß aus Groß-Wesenberg den 2ten Character mit rühmlicher Auszeichnung,

Digitized by Google

— die Candidaten Johann Hinrich Anton Lüers aus Ploen und Carl Heinrich Zieriemer aus Kiel den 2ten Character mit Auszeichnung, und der Candidat Carl Theodor Richter aus Itzehoe den 2ten Character erhalten.

Anzulegende Apotheke.

Nachdem die Anlegung einer selbstständigen Apotheke in dem Kirchdorfe Tellingstedt Allerhöchst bewilligt worden, werden Bewerber um das gegen Erlegung einer Recognition von 3200 ℔ an die Kieler Universität dazu zu ertheilende Allerhöchste Privilegium hierdurch aufgefordert, ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche binnen 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Collegium einzureichen.

Das Königliche Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel, den 12ten Januar 1857.

Goetz. Himly. Behn. Litzmann. Kirchner.

Consulat-Vacanz.

Da die Errichtung eines Königlich Dänischen Consulates in Batavia unterm 9ten d. M. allergnädigst beschlossen worden ist, so werden die am gedachten Platze etablirten Kaufleute, welche diesen Posten zu bekleiden wünschen möchten, hiedurch aufgefordert ihre desfallsigen Gesuche bei dem unterzeichneten Ministerium vor dem 1sten August d. J. einzureichen.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Kopenhagen den 21sten Januar 1857.

Erledigte Bedienungen.

1

Das Amt eines Predigers bei der evangelischen Gemeinde auf St. Croix wie auch missionarius ordinatus daselbst.

Die Amts-Einkünfte sind zur Zeit folgende:

Gehalt als Prediger	W. Thl.	140 —	80 Cts.
— — Missionair	—	560 —	„ —
Hausmiethe als Missionair	—	115 —	20 —
Opfer von Militairpersonen	—	200 —	„ —
Opfer und Accidentien von der Civilgemeinde ca.	—	593 —	„ —
wie auch aus der St. Croixer Landeskasse, als Vergütung für Beaufsichtigung des Schulwesens und Führung der Hauptkirchenbücher	—	768 —	„ —
Im Ganzen ca.	W. Thl.	2,377 —	„ Cts.

außer freier Wohnung in dem Predigerhause oder, wenn dieses veräußert werden sollte, eventuell: von der Kirche zu entrichtenden W. Thl. 192 zu Hausmiethe, — nebst Beförderungsvergütung bis zu einem Belaufe von W. Thl. 174, zur Hälfte aus der Staatskasse, zur Hälfte von der Kirche.

Wer zu vorgedachtem Amte Allerhöchst ernannt werden möchte, wird sich den später etwa zu bestimmenden Veränderungen des Umfanges oder der Einkünfte desselben zu unterwerfen haben.

An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche um dieses Amt sind binnen 8 Wochen — vom 28sten v. M. gerechnet — bei dem Königlichen Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Dänischen Monarchie einzureichen.

2.

Die Bedienung eines Amtsvogtes der Amtsvogtei Ratzeburg.

Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 4 Wochen bei der Königlichen Regierung des Herzogthums Lauenburg in Ratzeburg einzureichen.

Druck und Verlag von J. H. Cohn.

Digitized by Google

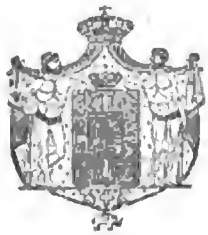

Geſetz- und Miniſterialblatt

für

die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg.

3tes Stück. Kopenhagen, den 16ten Februar. 1857.

* * *

Mittheilung

betreffend die hinſichtlich des Geſchäftskreiſes des Königlichen Amthauſes für das Amt Steinburg angeordneten Veränderungen.

Nachdem durch die unterm 14ten October v. J. Allerhöchſt reſolvirte Ernennung des Kammerherrn von Kardorff zum Landdroſten des Herzogthums Lauenburg die Amtmannsbedienung für das Amt Steinburg erledigt worden, iſt im Anſchluſſe an die für verſchiedene Diſtricte des Herzogthums Holſtein in neuerer Zeit getroffenen Anordnungen auf desfälligen allerunterthänigſten Antrag des Miniſteriums für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 29ſten December v. J. verfügt worden:

daß die von dem Amthauſe für das Amt Steinburg ſeither wahrgenommene Rechtspflege, mithin ſowohl die Civil- als Criminalſachen, und Strafpolizeijuſtiz von dem Geſchäftskreiſe deſſelben getrennt, und einem zu dem Ende Allerhöchſt zu ernennenden Beamten übertragen werde; mit der Beſchränkung jedoch, daß dem Amthauſe auch in Zukunft die Befugniß verbleiben ſolle, Handlungen, welche der polizeilichen Ahndung unterliegen, mit einer Strafe bis zu 2 mal 5tägiger Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod, oder entſprechender Geldbuße zu belegen, während, wenn nach dem Ermeſſen des Amthauſes eine ſchwerere Strafe begründet erſcheint, oder daſſelbe aus anderen Gründen den Fall dazu geeignet hält, derſelbe an den Juſtizbeamten zur Erledigung zu verweiſen iſt.

Mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 3ten Februar d. J. haben Se. Majeſtät der König demnächſt ferner zu genehmigen geruhet:

daß dem zu beſtellenden Juſtizbeamten für das Amt Steinburg die Bezeichnung Landrichter beigelegt werde, und daß derſelbe ſich für amtliche Ausfertigungen eines Amtsſiegels mit der Inſchrift „Königliches Gericht für das Amt Steinburg“ bediene;

Digitized by Google

sowie zugleich Allerhöchst bestimmt:

daß der Landrichter der Aufsicht des Amthauses unterworfen und dieses befugt sein solle, in allen Fällen, wo es nicht auf die Rechtfertigung eines abgegebenen Bescheides oder Erkenntnisses ankommt, Bericht von demselben zu erforderu, sowie daß der Landrichter hinsichtlich der ihm übertragenen Justizgeschäfte zu den übrigen Beamten des Amts Steinburg in dasselbe Verhältniß treten solle, in welchem der Amtmann als Justizbeamter früher zu denselben gestanden hat.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 29sten September v. J. den Hausvogt in den Aemtern Plön und Ahrensböck und Schloßverwalter bei dem Plöner Schlosse, Jürgen Friedrich Seehusen, zugleich zum Brandirector der Aemter Plön und Ahrensböck; — ferner unterm 29sten December s. J. den seitherigen Amtmann des Amtes Neumünster, Kammerherrn Wilhelm Friedrich Ludwig Theodor von Levetzau, Ritter des Danebrogordens, zum Amtmann für das Amt Steinburg und Oberintendanten des Gutes Drage, — wie unterm 3ten d. M. den bisherigen Comtoirchef unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Justizrath Ernst Christian von Harbou, zum Landrichter des Amtes Steinburg und Gerichtshalter des Gutes Drage Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolutionen resp. vom 28sten December v. J. und 8ten v. M. den Ober- und Landgerichtsadvocaten Ernst Johannes Knoop und Samuel Hinrich Hall in Glückstadt die Erlaubniß zur Praxis bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte Allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 3ten d. M. haben Seine Majestät der König die philosophische Facultät der Universität Kiel zur Verleihung der philosophischen Doctorwürde an den Candidaten der Philologie Wilhelm Thor Straten aus Tolkschubye Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 21sten v. M. dem Guiseppe Bossi in Wien auf 5 Jahre ein Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf die ausschließliche Anfertigung von Druckapparaten nach der von ihm angegebenen Construction Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der Kammerjunker und Comtoirchef unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Christian Conrad Sophus von Stemann, ist unterm 16ten v. M. ministerialseitig beauftragt worden, die Geschäfte der Neumünsterschen Amthausbedienung bis auf Weiteres wahrzunehmen, und derselbe hat demgemäß am 27sten s. M. die ihm solchergestalt übertragene Function übernommen.

Erledigte Bedienung

unter dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Die Bedienung eines Amtsverwalters der Herrschaft Pinneberg. Caution 12,800 ℛ, welche nach Belieben durch Deponirung von baarem Gelde, oder Königlicher 4procentiger Obligationen geleistet werden kann.

Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen an das Königliche Ministerium einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

4tes Stück. Kopenhagen, den 23sten Februar. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 11. **Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Hebestelle auf der concessionirten Wedel-Dockenhudener Chaussee, sowie die Inkraftsetzung der im § 5 des Patents vom 23sten Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite für diese Chausseestrecke.**

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 13ten September 1855 haben Seine Majestät der König dem Wegedistrict der Herrschaft Pinneberg die Chaussirung der Nebenlandstraße von Blankenese über Wedel und Uetersen nach Elmshorn auf der Strecke von Dockenhuden nach Wedel und die demnächstige Erhebung eines Wegegeldes auf dieser Strecke nach dem Chausseegeldtarife für eine Meile zu gestatten geruht.

Vorstehendes wird hiedurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diese Wegegeldhebung mit dem 1sten April d. J. ihren Anfang nehmen und die Barrière bis weiter in der Nähe von Blankenese, südlich von dem dort befindlichen Kreuzwege, errichtet werden wird.

Zugleich werden hiedurch für die gedachte Chausseestrecke die in dem § 5 des Allerhöchsten Patents vom 23sten Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Bestimmungen über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks vom 1sten Mai d. J. angerechnet in Kraft gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten Februar 1857.

v. Scheele.

C. Griebel.

Digitized by Google

Nach den von den Königlichen Postcomtoiren eingesandten statistischen Verzeichnissen sind im October-Quartal 1856 ausgewechselt worden:

	Stückzahl der privaten Briefe:				Stückzahl der Königl. Dienst-Briefe:			
	October.	November.	December.	Zusammen.	October.	November.	December.	Zusammen.
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche unter einander	337,594	341,407	348,443	1,027,354	35,463	32,566	37,408	105,437
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig unter einander	51,214	50,880	52,672	154,775	6,526	6,636	6,529	19,691
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein unter einander	75,133	72,061	74,640	222,734	7,598	6,798	7,452	21,848
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg unter einander	2,019	2,163	2,038	6,220	827	616	733	2,176
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig	57,260	55,059	55,115	167,434	7,200	6,659	7,562	21,421
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	28,780	26,476	28,939	84,195	5,423	5,144	5,994	16,561
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	595	552	742	1,889	412	369	418	1,199
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Hamburg	39,541	30,749	29,032	99,322	925	799	736	2,460
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Lübeck	4,338	3,448	2,391	10,177	227	225	229	681
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	31,646	29,567	30,044	91,257	2,093	1,871	2,137	6,101
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	335	301	377	1,016	29	30	50	109
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Hamburg	19,616	18,809	17,544	55,969	291	474	384	1,149
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Lübeck	1,336	1,243	1,201	3,780	16	136	45	197
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	4,116	3,758	4,186	12,060	658	656	782	2,096
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Hamburg	46,830	43,907	44,445	135,182	657	676	610	1,943
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Lübeck	8,138	8,050	7,906	24,094	247	343	373	963
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Hamburg	5,941	5,510	5,612	17,063	138	92	135	365
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Lübeck	2,684	2,522	2,504	7,710	99	80	95	274
Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz	717,026	697,374	707,861	2,122,261	68,829	64,170	71,672	204,671
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Norwegen sind ausgewechselt worden	23,486	21,955	11,011	56,452				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Schweden sind ausgewechselt worden	28,931	25,131	21,124	75,186				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Deutschen Postverein, sowie dem übrigen Auslande sind ausgewechselt worden	128,862	114,235	104,831	347,928				
Im Ganzen sind mit dem Auslande ausgewechselt worden	181,279	161,321	136,966	479,566				

Anmerkung a. Die Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz betrug (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt, Stück 7. vom 21sten Februar 1856):

	October-Quartal 1855.	October-Quartal 1856.	Mehr im October-Quartal 1856.
Privat-Briefe	1,965,048	2,122,261	157,213
Königliche Dienst-Briefe	203,578	204,671	1,093
b. Die Gesammtsumme der mit dem Auslande ausgewechselten Correspondenz betrug	426,390	479,566	53,176

Digitized by Google

Plan

für die künftige Ordnung der topographischen Wirksamkeit des Generalstabes.

(Unterm 11ten December v. J. Allerhöchst genehmigt, — laut Kundmachung für die Armee vom 5ten v. M.)

1. Die obere Leitung der topographischen Wirksamkeit des Generalstabes wird für die Zukunft unmittelbar unter das Finanzministerium verlegt.

2. Nach dem auf vorgängige Verhandlung mit dem Kriegsministerio gestützten Vorschlage des Finanzministers ernennen Seine Majestät der König einen der Officiere des Generalstabes zum Director des topographischen Dienstes. Dieser soll, unter Verantwortlichkeit gegen den Finanzminister allen dem Stabe übertragenen topographischen Arbeiten in der Monarchie vorstehen und selbige leiten. Das gesammte zum topographischen Dienste commandirte und bei demselben angestellte Personal steht unter seinem Commando. Die Vorschläge und Rapporte des Directors werden in der Regel bei dem Finanzministerio durch den Chef des Generalstabes eingereicht, gleichwie auch die Ordres und Resolutionen des Finanzministers in der Regel an denselben ausgefertigt werden. Wenn das Finanzministerium unmittelbar an den Director schreibt oder dieser in einzelnen Fällen, wo die Sache keinen Aufschub leidet, in unmittelbare Verbindung mit dem Finanzministerio tritt, wird derselbe dem Chef des Generalstabes das Erforderliche zu melden haben.

3. Der Generalstab soll, außer dem Director, 5 Officiere inclusive des Lehrers in der Geodäsie bei der Königlichen militairischen Hochschule, 4 Dessinateure und 16 Guiden oder Guideaspiranten zum topographischen Dienste abgeben.

4. Bei dem topographischen Dienste wird ein Kartenarchivar angestellt, welcher auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministers vom Könige ernannt wird. Der Kartenarchivar wird außer den übrigen ihm übertragenen Arbeiten namentlich die Aufsicht über die Kartensammlung, die Instrumente und das Archiv zu führen haben. Dieser Posten wird jedoch erst zu besetzen sein, nachdem die erforderliche Gage von 800 Rthlr. jährlich durch ein eventuelles Zulagegesetz bewilligt worden ist. Bis dahin sind die Geschäfte durch einen dazu ernannten Dessinateur auszuführen.

5. Endlich werden bei dem topographischen Dienste so viele Kupferstecher, Kupferstecherlehrlinge und Kupferdrucker angestellt, als die Arbeiten unter steter Berücksichtigung der jederzeit bewilligten Summen erforderlich machen.

6. Der Chef des Generalstabes meldet dem Finanzministerio, welches Personal der Stab zum topographischen Dienste abgiebt, und hat bezüglich der Anstellung und Ablösung desselben, insoweit die übrigen Dienstgeschäfte des Stabes es gestatten, dem Begehren des Finanzministers zu genügen. Die Officiere verbleiben in der Regel 6 Jahre bei dem topographischen Dienste und die Ablösung wird wo möglich ein Jahr bevor sie stattfinden soll, bestimmt.

   Wenn der Chef des Generalstabes seine Ansichten von den Forderungen der rein militairischen Dienstgeschäfte nicht mit dem Begehren des Finanzministers vereinigen kann, soll er desfalls eine Vorstellung an das Kriegsministerium richten und gleichzeitig an den Finanzminister Bericht erstatten. Die Frage wird sodann durch Einigung dieser beiden Minister oder erforderlichen Falles durch Allerhöchste Resolution erledigt.

7. Die Rechnung bei dem topographischen Dienste wird ganz gesondert von dem Rechnungsführer des Generalstabes geführt, unter Verantwortlichkeit gegen den Finanzminister und in der Form, welche von diesem Minister vorgeschrieben wird. Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit dem Beginne des nächsten Finanzjahres, den 1sten April 1857 in Kraft, wogegen es für den noch übrigen Theil des gegenwärtigen Finanzjahres, sowohl in Betreff der Rechnungsführung als der Anweisung der budgettirten Ausgaben, bei dem bisher befolgten Verfahren sein Bewenden behalten wird.

Digitized by Google

8. Von der zum topographischen Dienste auf dem Budget des Finanzministeriums bewilligten Summe werden alle bei diesem Dienste vorfallenden Ausgaben entrichtet, welche entweder von Vermessungen im Felde oder von Arbeiten in der Stube herrühren. Von dieser Summe wird gleichfalls der feste Gehalt des Kartenarchivars, der Kupferstecher und Drucker entrichtet. Sämmtliche Ausgaben an Gage und Emolumenten für die zum topographischen Dienste commandirten Officiere, sowie an Löhnung, Brod, Bekleidung, Kasernirung s. w. d. a. für Dessinateure, Guiden und Trainkutscher sollen dagegen von dem Kriegsministerio entrichtet werden. Nur wenn sich des topographischen Dienstes halber eine größere Anzahl Guiden findet als die Armeeorganisation bestimmt, soll die vermehrte Ausgabe an Löhnung und Brod von dem Finanzministerio entrichtet werden.
9. Den bei dem topographischen Dienste angestellten Officieren werden Gage und Emolumente nach der Charge gegeben, welche sie im Stabe bekleiden. Die Zulage der Dessinateure und Guiden, wie die Löhnung der Kupferstecher und Drucker wird nach den Umständen bemessen.
10. Die für den topographischen Dienst erforderlichen Locale werden von dem Kriegsministerio abgegeben.
11. Was zu militairischen Recognoscirungen, deren Bearbeitung und Herausgabe erforderlich ist, gehört nicht zu der hier behandelten topographischen Wirksamkeit und wird von dem Kriegsministerio entrichtet, welches gleichfalls die Ausgaben für die planmäßige Uebung der jüngeren Generalstabsofficiere trägt. —

Zufolge der Kundmachung für die Armee vom 19ten v. M. haben Se. Majestät der König den Oberst vom Generalstabe F. C. W. von Caroe, Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, unterm 8ten s. M. zum Director des topographischen Dienstes Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Personalien.

Seine Majestät der König haben auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten d. M. den seitherigen Gevollmächtigten unter diesem Ministerio Julius Ludwig Wittrock zum Comtoirchef, den seitherigen Kanzelisten unter demselben Ministerio Samuel August Johannes Bezin zum Gevollmächtigten und den Candidaten der Rechte Carl Gustav Truelsen aus Schleswig zum Kanzelisten — sämmtlich unter gedachtem Ministerio — Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Der Amtsvogt und Zolleinnehmer Gottlieb Heinrich Ludwig Diermissen in Mölln ist am 24sten v. M. mit Tode abgegangen.

Erledigte Bedienung

Die Bedienung eines Amtsvogtes der Amtsvogtei Mölln, mit welcher bis weiter der Posten eines Landzöllners verbunden bleibt.

An Se. Majestät den König zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 6 Wochen bei der Königlichen Regierung des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg einzureichen.

Berichtigung.

In dem 3ten Stücke des Gesetz- und Ministerialblattes vom 16ten d. M. ist auf der ersten Seite, Zeile 12 v. u. statt „Criminalsachen, und" zu lesen: „Criminal- und".

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

5tes Stück. Kopenhagen, den 10ten März. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 12. **Circulair an sämmtliche Oberbeamte, Prälaten, Magistrate und Gutsobrigkeiten im Herzogthum Holstein, — desgleichen an die Königlichen Aemter, Stadtmagistrate und Justitiariate der adeligen Güter im Herzogthum Lauenburg, — betreffend das bei der Anhaltung ausgehobener, jedoch nicht zum Dienst eingekommener Wehrpflichtiger zu beobachtende Verfahren.**

Da mehrfach ausgehobene, jedoch nicht zum Dienst eingekommene Wehrpflichtige, welche später angehalten worden sind, sofort nach ihrer Anhaltung von den betreffenden Localbehörden mittelst Zwangspasses an diejenigen Truppenabtheilungen gesandt worden sind, welchen sie bei der Recrutenrepartition zugetheilt worden, die Truppenabtheilungen aber zufolge Circulairs des Kriegsministeriums vom 31sten März 1855 (Gesetz- und Ministerialblatt pro 1855; Stück 11, Nr. 60) solche Wehrpflichtige, wenn sie außer der gewöhnlichen Zeit des Einkommens abgegeben werden sollen, nicht ohne specielle Resolution des Kriegsministeriums anzunehmen haben, so werden sämmtliche Oberbeamte, Prälaten, Magistrate und Gutsobrigkeiten im Herzogthum Holstein — die Königlichen Aemter, Stadtmagistrate und Justitiariate der adeligen Güter im Herzogthum Lauenburg — hiedurch ersucht, zur Vermeidung desfälliger Weiterungen künftig jedes Mal, wenn ein muthwillig ausgebliebener Wehrpflichtiger später angehalten werden möchte, Solches zuvörderst dem Ministerium anzuzeigen und zugleich darüber zu berichten, inwiefern die sofortige Ablieferung des Betreffenden an die beikommende Truppenabtheilung für nothwendig zu erachten, damit darnach von hieraus bei dem Kriegsministerium das weiter Erforderliche veranlaßt werden könne.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28sten Februar 1857.

v. Scheele.

Krichauff.

Digitized by Google

Nr. 13. **Circulair, betreffend die Frage, von welcher Behörde die Einhalbprocenterbschaftssteuer in solchen Fällen zu erheben sei, wenn ein Ehegatte, welcher nach dem Ableben des andern Ehegatten mit den Kindern in ungetheilten Gütern verblieben ist, später vor stattgehabter Theilung und Auseinandersetzung mit letzteren seinen Wohnort aus dem Herzogthum Holstein in das Herzogthum Schleswig und umgekehrt verlegt.**

In Veranlassung eines speciellen Steuerfalles ist es zur Frage gekommen, ob in solchen Fällen, wenn ein Ehegatte nach dem Ableben des andern Ehegatten mit seinen Kindern in ungetheilten Gütern verbleibt, und später vor beschaffter Theilung und Auseinandersetzung mit denselben seinen Wohnort aus dem Herzogthum Holstein in das Herzogthum Schleswig oder umgekehrt verlegt, die Einhalbprocenterbschaftssteuer für den Nachlaß des verstorbenen Ehegattten von der Behörde desjenigen Ortes, wo demnächst die Theilung stattfindet, oder aber von der Behörde des früheren Wohnortes zu erheben sei.

Mit Rücksicht hierauf wird nach geführter Correspondenz mit dem Königlichen Ministerium für das Herzogthum Schleswig und im Einverständniß mit selbigem, sämmtlichen beikommenden Behörden des Herzogthums Holstein zur Nachachtung hierdurch zu erkennen gegeben, daß in Fällen gedachter Art die Einhalbprocenterbschaftssteuer stets von der Behörde des Ortes zu erheben und einnahmlich zu berechnen ist, an welchem der vorverstorbene Ehegatte zur Zeit seines Todes domiciliirt war, und welcher daher die Erhebung der Steuer obgelegen haben würde, wenn sofort nach dessen Ableben die Theilung des Nachlasses erfolgt wäre.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4ten März 1857.

v. Scheele.

Vezin, Gev.

Nr. 14. **Bekanntmachung, betreffend eine Einschärfung derjenigen polizeilichen Vorschriften, welche auf Schiffen, die des Nachts vor Anker liegen, zu beobachten sind.**

Es ist zur Kunde des Ministeriums gebracht worden, daß die Bestimmungen des §. 10 der Bekanntmachung vom 3ten August 1854, betreffend diejenigen polizeilichen Vorschriften, welche die Führer einander begegnender Dampf- und Segelschiffe zu beobachten haben, nicht immer befolgt werden, und daß namentlich in Häfen und auf Ankerplätzen, welche von den Königlichen Postdampfschiffen zu passiren sind, des Nachts Schiffe vor Anker liegen, ohne die in dem angeführten §phen vorgeschriebene Laterne zu zeigen.

In dieser Veranlassung werden die fraglichen Bestimmungen, welche folgendermaaßen lauten:

Sowohl Dampfschiffe als Segelschiffe, welche vor Anker liegen, sei es auf Rheden oder ähnlichen Stellen, wohin Schiffe kommen können, um zu ankern, oder in Fahrwassern, wo Platz zum Ankern ist, aber doch Schiffe des Nachts passiren können, sollen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine Laterne mit weißem Licht an einer solchen Stelle führen, daß es über den ganzen Horizont gesehen werden kann.

Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung an den Plätzen, wo andere Vorschriften hinsichtlich der Signal-Laternen gelten, und soll es namentlich in den zu dem Dänischen Staat gehörigen Fahrwassern z. Zt. nicht gestattet sein, die Bestimmung an folgenden Stellen anzuwenden:

Digitized by Google

1. in dem Fahrwasser südlich von dem Dragöer Feuerschiff bis eine Meile von demselben;
2. in der Läsöer Rinne sowie 1 Meile südlich und nördlich von dem daselbst liegenden Feuerschiffe;
3. auf der Kopenhagener Rhede und Kongedybet von Prövesteen und nördlich bis zu einer Linie zwischen der Stubbetonne und der nördlichen Tonne auf Middelgrund;
4. auf der Elbe und in deren Mündung, soweit das Feuerschiff gesehen werden kann, und
5. in der Mündung der Eider, soweit das Feuerschiff zu sehen ist.

Jedes Schiff, welches auf den hier genannten Stellen vor Anker liegt, soll dagegen eine angezündete Laterne mit weißem Licht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang in Bereitschaft haben, um selbige vorbeipassirenden Schiffen zu zeigen; diese Laterne soll auf dem Deck in einer Balje stehen.

hiedurch eingeschärft und zur Nachachtung für das seefahrende Publicum, wie auch für die betreffenden Behörden des Herzogthums Holstein hiemittelst aufs Neue bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 3ten März 1857.

v. Scheele.

H. Brodersen, Kzlst.

Nr. 15. **Ministerialschreiben, betreffend die Aufhebung der Königlichen Schulbuchdruckerei in Kiel s. w. d. a.**

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 21sten d. M. haben Se. Majestät der König es Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Institut der mit der Schulbuchhandlung in Kiel bisher verbunden gewesenen Schulbuchdruckerei aufgehoben, und daß das Etablissement dieses Instituts in geeigneter Weise verwerthet, — dagegen aber einstweilen die fernere Besorgung der Geschäfte der Buchhandlung dem ökonomischen Vorsteher des Segeberger Schullehrerseminars übertragen werde.

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 30sten Januar 1857.

Nr. 16. **Ministerialschreiben, betreffend die Berechnung der temporairen Abgänge in der Haussteuer für unvermiethete Wohngelegenheiten.**

Auf den gefälligen Bericht des Magistrates .....,
erwiedert das Ministerium hiedurch, daß nach Maaßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 15ten December 1802 sowie der sonstigen bezüglichen Normativverfügungen, Abgänge in der Haussteuer für Wohngelegenheiten, welche zum Vermiethen bestimmt, jedoch nicht vermiethet worden sind, jedesmal nur für ein halbes Jahr.

Digitized by Google

und zwar nur dann bewilligt werden können, wenn die fraglichen Gelegenheiten ein halbes Jahr oder darüber, d. h. wenigstens während des betreffenden Steuerhalbjahres leer gestanden haben.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 21sten Februar 1857.

Nr. 17. **Ministerialschreiben, betreffend eine Unübereinstimmung zwischen den Berichtigungen des Verzeichnisses der Jahrmärkte, welches dem in Copenhagen erscheinenden Almanache pro 1857 angehängt ist, und dem im Altonaer Almanache enthaltenen Jahrmarktsverzeichnisse.**

Auf die gefällige berichtliche Vorfrage ... betreffend eine Unübereinstimmung zwischen den Wohldemselben mitgetheilten Berichtigungen des Verzeichnisses der Jahrmärkte, welches dem in Copenhagen erscheinenden Almanache pro 1857 angehängt ist, und dem im Altonaer Almanache enthaltenen Jahrmarktsverzeichnisse, ermangelt das Ministerium nicht hiedurch zu erwiedern, daß den gedachten, von dem Herausgeber des Copenhagener Almanachs angefertigten Berichtigungen, welche lediglich auf einen desfälligen Wunsch des Ministerii für das Kirchen- und Unterrichtswesen des Königreichs Dänemark, so wie namentlich auch wegen der mit Rücksicht auf die Jahrmärkte im Königreiche getroffenen Aenderungen den betreffenden Behörden im Herzogthum Holstein zur weiteren Bekanntmachung mitgetheilt sind, ein officieller Character nicht beiwohnt und in Fällen der Unübereinstimmung derselben mit dem im Altonaer Almanach enthaltenen für das Herzogthum Holstein nach einer von hier aus mitgetheilten Liste angefertigten Jahrmarktsverzeichnisse in Betreff der Holsteinischen Jahrmärkte das Letztere als maaßgebend anzusehen ist.

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 26sten Februar 1857.

Nr. 18. **Circular an sämmtliche Königliche Posteomtoire und Posterpeditionen** $\left(\frac{\text{Nr. 3}}{1857.}\right)$, **betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

1. In gegebener Veranlassung wird dem Königlichen Posteomtoir ꝛc. hiedurch zu erkennen gegeben, daß den Absendern für die Empfangnahme loser Briefe kein Attest (enthaltend den Namen des Adressaten, den Adreßort ꝛc.) ertheilt werden darf, sondern daß solches nur hinsichtlich derjenigen Briefe, für welche der Adressat am Ankunftsorte zu quittiren hat, stattfinden kann.
2. Wenn es zu meiner Kunde gekommen, daß mehrere Posteomtoire in den Herzogthümern die Expeditionsgebühren für Estafetten für sich erheben, so wird hiedurch mitgetheilt, daß selbige in Uebereinstimmung mit dem Circularschreiben vom 31sten Mai 1853 der Postkasse zufließen und in den resp. Generalextracten in Einnahme gestellt werden sollen.
3. Daß von den betreffenden Ministerien gegen das Halten und Verbreiten der hieselbst erscheinenden „Copenhagener Zeitung" in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg ein Verbot erlassen worden ist, wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch mitgetheilt.

Digitized by Google

4. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 17ten Novbr. v. J. den früheren Amtmann des Amts Steinburg, Kammerherrn v. Kardorff d. Z. in Itzehoe als Wahldirector für die Wahlen zur Holsteinischen Provinzialständeversammlung im 6ten Wahldistrict für die kleineren Landbesitzer, ferner mittelst Allerhöchster Resolution vom 21sten v. M. den Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg von dem demselben als Landdrost der Herrschaft Pinneberg s. Z. übertragenen Amte eines Wahldirectors im 8ten städtischen und 8ten Wahldistrict für die kleineren Landbesitzer, den Geheimen-Conferenzrath A. v. Blome zu Heiligenstedten als Wahldirector in dem aus dem Verbitter des adeligen Convents zu Itzehoe, den Pröbsten der Convente zu Preetz und Uetersen und der Holsteinischen Ritterschaft gebildeten Wahldistrict, den Kammerherrn, Amtmann v. Levetzau seither in Neumünster als Wahldirector in dem 10ten städtischen und den Pastor Krah seither in Plön als Wahldirector in dem 5ten geistlichen Wahldistrict Allergnädigst zu entlassen und dagegen

den Verbitter des adeligen Klosters zu Itzehoe W. H. v. Rumohr zum Wahldirector für den aus dem Verbitter des adeligen Klosters Itzehoe ꝛc. gebildeten Wahldistrict, den Actuar, Justizrath Tetens in Pinneberg zum Wahldirector in dem 8ten städtischen und 8ten Wahldistrict für die kleineren Landbesitzer, den Actuar C. W. Scheel in Neumünster zum Wahldirector für den 10ten städtischen Wahldistrict, den Amtsverwalter, Kammerrath Voss in Itzehoe zum Wahldirector in dem 6ten Wahldistrict für die kleineren Landbesitzer und den Probsten Neelsen in Plön zum Wahldirector für den 5ten geistlichen Wahldistrict Allergnädigst zu ernennen geruht.

5. Da es noch oft vorkommt, daß einige der dem Generaldecisor für das Rechnungswesen des Postwesens untergelegten Sachen an den Generalpostdirector gerichtet werden, wie u. A. die von den Autoritäten ausgestellten Atteste über abgesandte und angekommene Königliche Dienstsachen ꝛc., so sehe ich mich veranlaßt, die Bestimmungen des Circulars vom 23sten Juni 1852 (cfr. Circular Nr. 18 vom 13ten August 1853) wiederholt einzuschärfen.

6. Vom 1sten März d. J. angerechnet werden zur Versendung mit den vereinigten Brief-, Personen- und Frachtposten Geldsendungen oder Packete nur bis zu einem Gewichte von 200 Pfd. incl. und einem Umfange von 4 Fuß in die Höhe, Länge und Breite angenommen werden, es sei denn, daß die vorhandenen Beförderungsmittel auch Versendungen von einem größeren Gewichte und Umfange gestatten und die Umstände der Art sein sollten, daß der Postkasse dadurch keine größeren Kosten erwachsen und in diesem Falle auch nur bei Versendungen von Station zu Station.

. . . . . .

9. Da es aus den berichtlichen Anzeigen der Postcomtoire wegen fehlender Frachtpostsendungen oft nicht zu ersehen ist, welche Maaßregeln zur Herbeischaffung derselben getroffen worden, und es daher mit Schwierigkeiten verbunden ist den Betreffenden, welchem der Fehler zur Last fällt, zur Verantwortung zu ziehen, so wird dem Comtoir hiedurch aufgegeben, für die Zukunft Folgendes wahrzunehmen:

Dasjenige Comtoir, bei welchem der Fehler zuerst entdeckt wird, hat, selbst wenn die Versendung nicht für dasselbe bestimmt ist, unverzüglich einen Laufzettel hierüber zu erlassen und zugleich auf dem betreffenden Stückzettel oder Kartenverzeichnisse über den Fehler sowie über die stattgefundene Ausfertigung des Laufzettels eine desfällige Bemerkung zu machen. Wenn die Versendung zur Stelle kommt, soll dieselbe auf der Karte nach dem Bestimmungsorte als „Postsache“ und mit der Bemerkung, daß selbige eine früher fehlende Versendung sei, aufgeführt werden.

Digitized by Google

10. Den Umständen nach habe ich mich veranlaßt gefunden zu bestimmen, daß Packete unter 1 Pfd., welche pr. Eisboot über den Belt geführt werden, von Erlegung der in der Bekanntmachung vom 4ten December v. J. erwähnten Gewichttaxe von 2 ß pr. Pfd. befreit werden.
11. Einer desfälligen Anzeige des betreffenden Herausgebers zufolge wird das im Circular Nr. 7 & 8 / 1855. vom 21sten April erwähnte Blatt „For 3 Skilling" künftig unter dem Titel „I Hjemmet" erscheinen.

Kopenhagen, den 21sten Februar 1857.

Nr. 19. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen (Nr. 4. / 1857.), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

I. .....

B. Solange eine Dampfschiffsverbindung zwischen dem Kieler Fjord und Korsör 3 Mal wöchentlich beibehalten werden kann, sollen alle Frachtpostsachen mit Ausnahme von Geldtonnen und großen Geldbeuteln zwischen Seeland und Laaland, Falster etc. sowie Aarhuus und den nördlich und westlich von Aarhuus belegenen Orten (insofern die Dampfschiffsverbindung mit Korsör nicht unterbrochen ist) auf der einen Seite, und Holstein, Südschleswig, Hamburg, Lübeck und Lauenburg auf der andern Seite, ausschließlich auf der Kiel—Korsör—Aarhuuser Route versandt werden, wenn von den Absendern nicht ausdrücklich die Beförderung der Sendungen über Land verlangt worden, in welchem Falle dieselben, insoweit es die Verbindung zwischen Seeland und Holstein etc. angeht, auf Nyborg dirigirt werden sollen, welches Postcomtoir einen Frachtpostbeutel mit Flensburg auszuwechseln hat.

Die vorgenannte Dampfschiffsroute soll auch zur Versendung von Frachtpostsachen zwischen Nyborg und Odense etc. einerseits und Holstein etc. andererseits an den Tagen benutzt werden, daß das Dampfschiff von Kiel nach Korsör abgeht; an den anderen Tagen sind die Frachtpostsachen über Assens zu dirigiren.

C. .....

6. Wenn Frachtpostsachen, welche unter gewöhnlichen Umständen mit dem Dampfschiff zwischen Kiel—Korsör—Aarhuus versandt werden, über Land befördert werden müssen, so sind dieselben nach den Landwegeslängen zu taxiren, wobei bemerkt wird, daß die Wegeslänge zwischen Seeland, Laaland, Falster ꝛc. einerseits und den Orten auf der Route Aalborg—Aarhuus und den hiemit in Verbindung stehenden Seitenrouten andererseits nach der Meilenzahl von den beiderseitigen Stationen nach und von Veile zu berechnen sind.

II. .....

Ferner wird bemerkt, daß die Brief- Fracht- und Personenposten zwischen Apenrade und Lygumkloster sämmtlich, und ebenso die Brief- Fracht- und Personenposten zwischen Tondern und Lygumkloster (cfr. Circular Nr. 23. / 1856. 1) am Sonntag, Dienstag und Freitag mittelst bedeckter Wagen befördert werden.

.....

Digitized by Google

IV. Mit dem 1sten März d. J. wird auf Nordstrand eine Briefsammlungsstelle ins Leben treten und dieselbe mit dem Postcomtoir in Husum, welchem dieselbe untergelegt ist, eine tägliche Verbindung unterhalten. Es ist dieser Briefsammlungsstelle ausnahmsweise gestattet, Frachtpostsachen ohne irgend eine Gewicht- und Werth-Beschränkung anzunehmen, und dieselben nach allen Postanstalten der Monarchie directe zu taxiren. Umgekehrt sollen die nach der genannten Briefsammlungsstelle bestimmten Frachtpostsendungen, welche auf der Karte nach Husum anzuführen sind, gleichfalls directe, unter Hinzufügung von 1½ Meilen für die Entfernung zwischen Husum und Nordstrand, taxirt werden.

V. In Verbindung mit dem Circular $\frac{\text{Nr. 5.}}{1856.}$ 2 wird hiedurch nachrichtlich mitgetheilt, daß die Briefsammlungsstelle in Neudorf mit dem Schlusse des vorigen Jahres aufgehoben worden ist.

VI. Wegen begangener Post- und Zoll-Contraventionen ist es den nachbenannten Postillonen verboten, fernerhin Postillonsdienste zu verrichten:

.....

2. Hans Hinrich Görtz, 29 Jahr alt, gebürtig in Neuendorf, Amts Eutin, zuletzt bei der Station Neustadt.

VII. Zufolge empfangener Mittheilungen können die jeden Monat von Marseille nach Brasilien abgehenden Dampfschiffe zur Briefbeförderung benutzt werden. Auf den Briefen nach Brasilien, deren Spedition auf diesem Wege gewünscht wird, muß dies von den Absendern ausdrücklich verlangt sein.

Das Porto für diese Briefe ist vorauszuzahlen und beträgt dasselbe für den einfachen ½ Loth schweren Brief,

a) via Hamburg,
außer dem Dänischen Porto,
3 Sgr. Deutsches Vereinsporto,
4½ „ fremdes Porto.

b) via Lübeck,
außer dem Dänischen Porto,
3 Sgr. Deutsches Vereinsporto,
5 „ fremdes Porto.

Das Vereinsporto steigt bei schwereren Briefen für jedes Loth mit 3 Sgr., und das fremde Porto für jedes ferner ½ Loth mit resp. 4½ und 5 Sgr.

VIII. In Verbindung mit dem Circular $\frac{\text{Nr. 24}}{1855.}$ 15 werden die Königlichen Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß die Correspondenz-Beförderung nach New-South-Wales, Victoria, Süd- und West-Australien, Tasmania und New-Seeland künftighin mit den Böten der European & Australian Royal Mail Company via Suez stattfindet, sofern nicht eine andere Beförderung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Mit diesen Böten erhalten zugleich auch die nach Malta, Egypten und Ceylon bestimmten Briefe ihre Beförderung.

Die erste Post wird am 24sten d. Mts. via Southamptou expedirt; später findet die Expedition am 12ten jeden Monats via Southampton Statt.

Digitized by Google

Die nach den Australischen Colonien bestimmten Briefe unterliegen sämmtlich dem Frankozwange. Die Taxe beträgt via Southampton, außer dem Dänischen Porto, 12 Sgr. für den einfachen Brief.

Kopenhagen, den 26sten Februar 1857.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 16ten v. M. den bisherigen Untergerichtsadvocaten Christian Joachim Rathjen in Glückstadt zum Ober- und Landgerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein, — wie unterm 27sten s. M. den Candidaten der Rechte Julius Ingwer Carsten Peter Levsen aus Bredstedt zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen geruhet; und ist dem Letzteren von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Stadt Glückstadt als Wohnort angewiesen worden.

Erledigte Aemter

unter

dem Königlichen Ministerio für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Dänischen Monarchie.

1. Das Amt eines Expeditionssecretairs und Comtoirchefs unter dem Gouvernementssecretair auf St. Croix, mit einer Gage von..... 1800 W. Thl.
2. — — — 1sten Gevollmächtigten daselbst, mit einer Gage von..... 1200 — —

und 3. — — — 2ten Gevollmächtigten daselbst, mit einer Gage von..... 1200 — —

Zur Nachricht für diejenigen, welche sich um diese Aemter bewerben möchten, wird bemerkt, daß nur juristische Candidaten, soweit möglich mit einiger Uebung in Comtoirgeschäften, bei Besetzung dieser Posten in Betracht zu kommen werden erwarten können. Diejenigen, welche zu den Posten Allerhöchst ernannt werden möchten, werden verpflichtet sein, sich innerhalb einer von dem Gouvernement nach ihrer Ankunft in Westindien näher zu bestimmenden Zeit Fertigkeit im Sprechen und Schreiben der englischen und französischen Sprachen zu erwerben.

Die beiden Gevollmächtigten werden überdies verpflichtet sein, nach näherer Bestimmung des Gouvernements sich in ähnlicher Stellung in dem Buchhaltercomtoir auf St. Croix und in dem vereinigten Secretariat und Buchhaltercomtoir auf St. Thomas anbringen zu lassen, wie auch Constituirungen sowohl zu anderen Königlichen Aemtern in den Colonien als zu Gevollmächtigtenposten bei den dortigen juristischen Beamten anzunehmen.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Aemter werden innerhalb 6 Wochen — vom 19ten v. M. gerechnet — bei dem Königlichen Ministerio für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Dänischen Monarchie einzureichen sein.

Mit Beziehung auf die in dem 2ten diesjährigen Stücke des Gesetz- und Ministerialblattes, S. 14, enthaltene Anzeige wegen des erledigten Amtes eines Predigers bei der evangelischen Gemeinde und missionarius ordinatus auf St. Croix wird andurch nachträglich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Allerhöchsten Rescriptes vom 29sten September 1843 auf diesem Amte eine der Wittwe des verstorbenen Pastors Häuschell, je nachdem dieselbe ihren Aufenthalt resp. in den dänisch-westindischen Besitzungen oder in dem Mutterlande nimmt, mit resp. 128 ℔ oder 200 Rth. Reichsmünze zu entrichtende Pension lastet.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

6tes Stück. Kopenhagen, den 23sten März. 1857.

Erste Abtheilung.

Nr. 20. Offener Brief, wodurch der Reichsrath zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenberufen wird.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: daß Wir allergnädigst beschlossen haben, in Gemäßheit des § 33 des Verfassungsgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie vom 2ten October 1855 den Reichsrath zu einer außerordentlichen Versammlung auf Freitag den 3ten April d. J. zusammenzuberufen.

Indem Wir dieses Unseren lieben und getreuen Unterthanen hiedurch kund thun, befehlen Wir sämmtlichen Mitgliedern des Reichsraths, daß sie sich an dem gedachten Tage auf Unserem Schlosse Christiansborg in Unserer Residenzstadt Kopenhagen zur Eröffnung des Reichsraths einfinden, welche Mittags 12 Uhr stattfinden wird.

Wornach alle Beikommende sich allerunterthänigst zu richten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 17ten März 1857.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Zweite Abtheilung.

Nr. 21. **Vorläufiges Gesetz, wodurch das Marineministerium ermächtigt wird, Erlegung einer Prickenabgabe für das Fahrwasser auf dem Limfjord zwischen den Gründen Løgstörs und dem Aggercanal bis weiter festzusetzen.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Da die dem Marineministerium durch Gesetz vom 23sten März 1854 gewordene Ermächtigung, eine Prickengelderabgabe für das Fahrwasser auf dem Limfjord zwischen den Gründen Løgstörs und dem Aggercanal anzuordnen, mit dem 23sten d. M. zu Ende geht, und ein Gesetz-Entwurf über die Ordnung der dortigen Verhältnisse binnen diesem Zeitpunkte dem Reichsrathe nicht wird vorgelegt werden können, haben Wir es für nothwendig erachtet, unter Bezugnahme auf § 56 des Verfassungsgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie die erwähnte Ermächtigung mittelst eines vorläufigen Gesetzes bis weiter zu verlängern.

Den Uns von Unserem Marineminister vorgetragenen Umständen zufolge gebieten und befehlen Wir wie folgt:

Das Marineministerium wird dazu ermächtiget festzusetzen, daß ferner und bis weiter eine Prickenabgabe zu erlegen ist von 1½ ß. R. M. pr. Commerzlast beim Eingehen, und eben so viel beim Ausgehen von jedem für Lastentüchtigkeit gebrannten Schiffe oder Fahrzeuge, das auf dem Fahrwasser des Limfjords zwischen den Gründen Løgstörs und dem Aggercanal von einem Orte außenfjords, inländischen oder fremden kommt oder nach demselben ausgeht.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 4ten März 1857.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

O. W. Michelsen.

Nr. 22. **Regulativ für die Ausstellung u. s. w. der in dem Gesetze vom 30sten Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, gedachten Königlichen Schleswigschen Domanial-Obligationen.**

In Gemäßheit der durch den § 5 des Gesetzes vom 30sten Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, dem Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie ertheilten Ermächtigung hat dasselbe folgende

Digitized by Google

nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung, Verzinsung und Amortisirung der in den §§ 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes gedachten Königlichen **Schleswigschen** Domanial-Obligationen getroffen:

§ 1.

Die Obligationen, welche sowohl in dänischer wie in deutscher Sprache ausgefertigt werden, werden von dem Minister für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie und dem Domainedirector unterschrieben und von dem Chef für das Domaine-Expeditionscomtoir paraphirt. Dieselben werden in Größen von respective 100, 200 und 500 Rth., sowie, sofern die betreffenden Empfänger Obligationen zu einem höheren Betrage wünschen sollten, von 1000 Rth. ausgestellt.

§ 2.

Die Obligationen werden nur auf den Inhaber ausgestellt, und ist jede Aufzeichnung auf denselben darüber, wem sie zugehören, der Staatskasse gegenüber ohne Gültigkeit, welches in den Obligationen ausdrücklich zu bemerken ist.

§ 3.

Die Zinsen werden am Schlusse jeden Jahres mit 4 pCt. des Obligationsbelaufs bei der Centralkasse in Flensburg gegen Ablieferung der alsdann fälligen Zinsencoupons ausbezahlt.

Jede Obligation wird mit einer Anzahl von 41 Zinsencoupons, ausgefertigt in dänischer Sprache, unterschrieben von einem Beamten des Domaine-Expeditionscomtoirs, versehen.

§ 4.

Es ist in jedem einzelnen Jahre rechtzeitig zur allgemeinen Kunde zu bringen, ob und eventualiter wann die in dem Gesetze vom 30sten Mai 1856 § 2 vorgeschriebene Amortisation durch Ziehung von Obligationen vorzunehmen ist. Die Ziehung geschieht in Kopenhagen in Gegenwart des Domainedirectors und des Notarius publicus der Stadt ungefähr 6 Monate vor dem nächsten Zinsentermine.

Der Ausfall der Ziehung ist 3 Mal nach einander durch Bekanntmachung in Berlingske politiske og Avertissements-Tidende, der Flensburger Zeitung und Dannevirke oder in andern Blättern, welche eine gleiche Publicität in dem Herzogthume Schleswig genießen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die gezogenen Obligationen werden nicht länger als bis zu dem auf die Ziehung folgenden Zinsentermine verzinst, von welchem Zeitpunkte an die Capitalbeträge, auf welche die Obligationen lauten, den Inhabern derselben bei der Centralkasse in Flensburg ausbezahlt werden, wenn die Obligationen, gehörig quittirt und von allen zu denselben gehörenden Zinsencoupons für die folgenden Termine begleitet, an gedachte Kasse abgeliefert werden.

Königliches Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie,

Kopenhagen den 27sten Februar 1857.

I. J. Unsgaard.

Sager.

Digitized by Google

Nr. 23. Bekanntmachung, betreffend die für das Herzogthum Schleswig verbotene Einfuhr von Hornvieh aus dem Herzogthum Holstein.

Von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig ist unterm 14ten d. M. nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

„Da noch fortwährend Fälle der bösartigen Lungenseuche unter dem Hornvieh in verschiedenen Gegenden des Herzogthums Holstein vorkommen und die in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 28sten Juli v. J. angeordneten Maaßregeln rücksichtlich der Einfuhr von Hornvieh aus dem gedachten Herzogthum sich nicht als ausreichend erwiesen haben, wird die Einfuhr von Hornvieh aus dem Herzogthum Holstein nach dem Herzogthum Schleswig hiemittelst bis weiter untersagt."

Vorstehendes wird für das Herzogthum Holstein zur Nachricht und Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17ten März 1857.

v. Scheele.

Wiltrock.

Nr. 24. Bekanntmachung, betreffend die Erlegung einer Prickenabgabe für das Fahrwasser auf dem Liimfjord zwischen den Lögstör-Gründen und dem Aggercanal (Vergl. oben, Nr. 21).

Unter Bezugnahme auf das vorläufige Gesetz vom 4ten März 1857, wodurch das Marineministerium ermächtigt wird zu bestimmen, daß von jedem zu Lastträchtigkeit gebrannten Schiffe oder Fahrzeuge, welches bei Besegelung des Fahrwassers auf dem Liimfjord zwischen den Lögstör-Gründen und dem Aggercanal von oder nach einem außerhalb des Fjords belegenen, inländischen oder fremden Orte kömmt oder ausgehet, noch ferner bis weiter eine Prickenabgabe von 1½ ß R. M. pr. Commerzlast beim Eingehen und eben so viel beim Ausgehen erlegt werden soll, wird hiedurch Folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Leitung der Seefahrenden werden ausgelegt und erhalten:

A) von dem Lootsen in Thisted 8 Merken, nemlich:
- 1 auf Holmetungen außenvor Oeslös,
- 1 auf dem N. O. Ende des von der Fegger Barre auslaufenden Landgrundes,
- 1 auf Gudnäs-Hage,
- 1 auf jeder Seite der Bank zwischen Visby und Oerndrup, und
- 3 auf der Bank zwischen Dovermölgaard und Näs-Oere;

B) von dem Lootsen in Nykjöbing 25 Merken, nemlich:
- 1 auf Hindsels-Hage,
- 1 auf Jegindtap,

Digitized by Google

1 auf Kaas-Sand,
1 auf einem, an der Morsöer Seite in dem Fahrwasser zwischen Knudshoved auf Fnur und dem nordöstlichen Theile von Morsö liegenden Grunde,
1 auf dem Südostende der blinden Barre (Blinde-Rön),
1 im Fnurfund auf dem Sallinger Landgrunde S. W. von Degen-Odde,
2 auf dem Middelgrunde zwischen Fnur und Salling und dem Fnurfunde,
1 auf Livö-Tap,
2 auf dem Rindgrunde zwischen Salling und Himmerland gerade vor Jngetgaard in Salling,
4 auf den Rotholmen zwischen Salling und Himmerland,
1 auf Hvalphagen im Hvalpfund, auch Sundföen genannt,
1 auf Lunö-Tap, auch Jels-Odde genannt,
1 auf dem Lunöer Riff,
2 auf den Tranholmen zwischen Hvalpfund und Birkfund, auch Tvangmanden genannt,
1 auf Knudshoved in Lorfens-Bredning,
1 auf Lynderupgaards-Hage,
1 auf Qvols-Hage,
1 auf Vrald-Odde und
1 auf Askjär-Odde;

und C) von der Lootsenschaft des Aggercanals 4 Merken bei der Einfahrt nach Lemvig, nemlich:

1 auf jedem Ende der äußeren Barre,
1 auf der Mitte der inneren Barre oder Steinbank und
1 auf Geller-Odde.

Die feststehenden Pricken sollen 3 à 4 Ellen über dem Wasser mit gewöhnlichem Wasserstande zeigen. Sämmtliche Merken müssen das ganze Jahr hindurch auf ihrem Platze erhalten werden, mit Ausnahme der Zeit im Winter, während welcher die Seefahrt wegen Beschaffenheit der Witterung stockt. Nachdem sie während der Zeit eingezogen gewesen, ist jede derselben im Frühjahre, so zeitig als möglich, wieder auf dem bestimmten Platze anzubringen.

§ 2.

Für die Erhaltung und Wartung der vorgemeldeten Merken soll bis weiter von jedem zu Lastträchtigkeit gebrannten Schiffe oder Fahrzeuge, welches bei Besegelung des Fahrwassers zwischen den Lögstör-Gründen und dem Aggercanal von oder nach einem außerhalb des Fjords belegenen, inländischen oder fremden Orte kömmt oder ausgeht, ohne Unterschied ob es sich der Lootsen bedient oder nicht, eine Prickenabgabe von 1½ ß R. M. pr. Commerzlast beim Eingehen und eben so viel beim Ausgehen, jedoch dergestalt erlegt werden, daß die Abgabe auf der ganzen vorgedachten Strecke nur Ein Mal auf der Hin- und Ein Mal auf der Heimreise entrichtet wird.

§ 3.

Diese Abgabe, welche bei den Zollstätten in Aalborg, Nibe, Lögstör, Thisted, Nykjöbing, Viborg, Skive, Holstebro und Lemvig zu erlegen ist, wird bei der ersten Zollstätte eingefordert, wo die Ein- oder Ausclarirung

Digitized by Google

erfolgt, und ist sodann, wenn hernach auf derselben Reise mehrere Zollstätten angelaufen und daselbst Quitungen wegen erlegter Bezahlung vorgezeigt werden, in der angeführten Beziehung Nichts weiter zu erlegen.

Für die Hebung ist der betreffende Zollbeamte berechtigt sich 4 pCt. der erhobenen Gelder zu berechnen.

§ 4.

Die Rechnung wegen der eingekommenen Prickenabgabe wird nebst deren Betrage, nach Abzug der für die Hebung bewilligten 4 pCt., 2 Mal jährlich, nemlich: im Anfange des Juli-Monates für das Halbjahr vom 1sten Januar bis zum 30sten Juni, und im Anfange des Januar-Monates für das Halbjahr vom 1sten Juli bis zum 31sten December, dem Oberlootsen für Jütland zugestellt, worauf den Zollstätten gehörige Quitirung von ihm ertheilt wird.

§ 5.

Der Oberlootse vertheilt die empfangene Abgabe nach der Anzahl der vorgedachten Merken dergestalt, daß die Lootsenschaften in Thisted, Nykjöbing und bei dem Aggercanal jede für sich nach Verhältniß der Anzahl der von ihnen ausgesetzten und unterhaltenen Merken Antheil an dem Betrage erhalten.

§ 6.

Den vorbemeldeten Lootsenschaften liegt es ob, so viel jede betrifft, die Merken, in Uebereinstimmung mit den vorangeführten Vorschriften, verantwortlich zu erhalten und zu warten; und wenn eine Merke weggerissen werden sollte, hat die betreffende Lootsenschaft unaufhältlich eine andere von gleicher Beschaffenheit an deren Stelle anzubringen. Zur Wartung derjenigen Merken, welche weit von der betreffenden Lootsen-Station ausgelegt sind, muß man sich der nöthigen Hülfe durch Andere, welche in der Nähe der Stellen wohnen, wo die Merken angebracht sind, versichern, damit keinerlei, den Lootsen Verantwortlichkeit zuziehende Versäumniß stattfinden möge.

§ 7.

Die vorangeführten Vorschriften treten den 24sten Dieses und bis weiter in Kraft.

Königliches Marineministerium, Kopenhagen den 18ten März 1857.

O. W. Michelsen.

Suenson.

Nr. 25. Regulativ, betreffend den Schulunterricht der in Fabriken oder ähnlichen industriellen Etablissements in der Stadt Rendsburg arbeitenden schulpflichtigen Kinder.

§ 1.

Es wird für Kinder, die in Fabriken oder ähnlichen industriellen Etablissements der Stadt Rendsburg arbeiten, ein besonderer Schulunterricht daselbst eingerichtet, den die beiden Lehrer an der Freischule besorgen. Die be-

Digitized by Google

treffenden Kinder werden jedoch nur dann zur Theilnahme an diesem Unterricht zugelassen, wenn ihnen selbige speciell gestattet ist und sie von dem Besuche der ordentlichen Stadtschulen vorher ordnungsmäßig dispensirt worden sind.

§ 2.

Eine desfällige Dispensation, die sich übrigens auch weder auf den Confirmanden-Unterricht, noch auf den Besuch der kirchlichen Katechisationen bezieht, darf Kindern unter 10 Jahren überall nicht ertheilt werden.

§ 3.

Die Ertheilung der Dispensation ꝛc. hängt allein von dem beikommenden Schulinspector ab, und ein hauptsächlicher Grund zur Verweigerung derselben ist bisheriger schlechter Schulbesuch. Außerdem ist dieselbe nur dann zu gewärtigen, wenn zuvor der betreffende Fabrikherr sich verpflichtet, das Kind zu keiner Jahreszeit länger als bis 4 Uhr Nachmittags beschäftigen, und überall auch dahin angewandt sein zu wollen, daß das Kind die täglichen Unterrichtsstunden für Fabrikkinder und die kirchlichen Katechisationen, so wie eventuell den Confirmanden-Unterricht besuche. Desgleichen hat der Fabrikherr, sich zur Erfüllung der übrigen in diesem Regulative ihm auferlegten Obliegenheiten — § 12, 13 — verbindlich zu machen.

§ 4.

Jedes Kind, welches in einer Fabrik oder ähnlichem industriellen Etablissement zu arbeiten wünscht, hat sich daher zunächst mit einem Schein des Arbeitgebers zu versehen:

„daß das Kind N. N. bei ihm in feste Arbeit treten könne, und er sich den wegen des Unterrichts der Kinder ꝛc. von ihm nach dem Regulative zu übernehmenden Verpflichtungen unterwerfe."

§ 5.

Mit diesem Schein (§ 4) hat das Kind sich an seinen ordentlichen Lehrer zu wenden, welcher ihm darauf über sein Alter, seinen bisherigen Schulbesuch, seinen Fleiß, seine Fortschritte und sein Betragen einen Attest ausstellt.

§ 6.

Unter Producirung der erwähnten beiden Scheine bittet dann das Kind den beikommenden Schulinspector um die Erlaubniß, die Schulstunden für Fabrikkinder besuchen zu dürfen, und um Dispensation vom ordentlichen Schulbesuch.

Ertheilt der Schulinspector die erbetene Erlaubniß, so geschieht dies durch Ausstellung einer Bescheinigung: „daß das Kind N. N., welches auf der Fabrik — in dem Etablissement des N. N. — laut producirten Scheines des letzteren in feste Arbeit treten könne, bis weiter von dem ordentlichen Schulbesuch dispensirt sei, und die Unterrichtsstunden für Fabrikkinder besuchen dürfe."

§ 7.

Die Scheine des Arbeitgebers und des Lehrers bleiben in den Händen des Schulinspectors; der

Digitized by Google

Erlaubnißschein des letzteren aber ist von dem Kinde oder dessen Aeltern auf dem Polizeiamte einzuliefern, welches darauf einen Schein ausstellt:

„daß es dem Knaben — Mädchen N. N. auf beigebrachte Bescheinigungen von der Schulinspection gestattet sei, in der Fabrik ꝛc. des N. N. in Arbeit zu treten."

§ 8.

Für Kinder aus auswärtigen Schulcommünen ist ebenfalls, wenn es ihnen gestattet sein soll, während der gewöhnlichen Schulzeit in Rendsburger Fabriken ꝛc. zu arbeiten, ein solcher Erlaubnißschein des Polizeiamts nachzusuchen, der ihnen aber gleichermaaßen nur auf beigebrachte gehörige Bescheinigung der Schulinspectoren der Fabrikschule, die sich zu dem Ende mit der Schulinspection der Schule, welcher die betreffenden Kinder angehören, in Correspondenz zu setzen haben, ertheilt wird.

§ 9.

Die Schulinspection benachrichtigt von der ertheilten Erlaubniß den bisherigen ordentlichen Lehrer des Kindes, so wie den mit dem Unterricht der in den Fabriken ꝛc. arbeitenden Kinder beauftragten Lehrer.

§ 10.

Der Unterricht in den Schulstunden für Fabrikkinder wird in 2 nach dem Geschlechte gesonderten Klassen an jedem Wochentage Nachmittags von 4½ bis 6½ Uhr im Locale der Freischule ertheilt.

§ 11.

In der Knabenklasse unterrichtet der Oberlehrer, in der Mädchenklasse der Elementarlehrer an der Freischule nach einem von den Schulinspectoren der Altstädter und Neuwerker Bürgerschule genehmigten Plane und unter besonderer Aufsicht der Schulinspectoren.

§ 12.

Jedes Kind, welches mit desfälliger Erlaubniß in einer Fabrik ꝛc. arbeitet, ist, auch wenn es einer auswärtigen Schulcommüne angehört, gehalten, den zweistündigen Unterricht (§ 10) regelmäßig zu besuchen und dafür vom 1sten October bis ult. April 8 ß R. M., vom 1sten May bis ult. September 6 ß R. M. wöchentlich, und zwar auch während der Schulferien, zu erlegen.

Für den höheren Beitrag in den Monaten von October bis April haben die Lehrer die Kosten der Erleuchtung der Schullocale selbst zu bestreiten; jedoch werden ihnen die erforderlichen Lampen geliefert.

§ 13.

Die Arbeitgeber haben von dem Wochenlohn eines jeden Kindes das im vorigen § bestimmte Schulgeld einzubehalten, und dasselbe monatlich an den ersten Lehrer an der Freischule abzuliefern, welcher das Schulgeld zu gleichen Theilen mit dem Elementarlehrer theilt. Beim Austritt eines Kindes aus der Fabrikarbeit hat der

Digitized by Google

Fabrikherr dem Polizeiamte eine behufige Anzeige zu machen, und letzteres darüber dem beikommenden Schulinspector zur weiteren Veranlassung das Erforderliche mitzutheilen.

§ 14.

Kinder, welche den Unterricht ohne genügende Entschuldigung bei dem Lehrer, desgleichen die kirchlichen Katechisationen und event. den Confirmanden-Unterricht wiederholt versäumen, verlieren die Erlaubniß, während der gewöhnlichen Schulzeit in der Fabrik ꝛc. zu arbeiten. Ebenso ist dieselbe alsdann zurückzuziehen, wenn der betreffende Fabrikherr der von ihm übernommenen Verpflichtung nicht zur Genüge nachkommt.

§ 15.

In der Zukunft ist hiernach aufs strengste polizeilich darauf zu halten, daß schulpflichtige Kinder, die in der Stadt Rendsburg in Fabriken oder ähnlichen industriellen Etablissements arbeiten, nicht ohne vorher eingeholte besondere Dispensation des beikommenden Schulinspectors den ordentlichen Schulbesuch versäumen, und nöthigenfalls zu dem Ende auch mit polizeilichen Maaßregeln gegen diejenigen Fabrikbesitzer ꝛc. einzuschreiten, welche schulpflichtige Kinder, die eine solche Dispensation nicht erlangt haben, in ihren Etablissements während der regelmäßigen Schulzeit arbeiten lassen.

§ 16.

Zur Controle über die gehörige Befolgung der vorstehenden Bestimmungen hat das Rendsburger Polizeiamt über diejenigen Kinder, welchen das Arbeiten in Fabriken ꝛc. während der gewöhnlichen Schulzeit gestattet ist, eine genaue Liste zu führen, und findet außerdem allwöchentlich eine polizeiliche Revision sämmtlicher Arbeitslocale, in denen Kinder beschäftigt sind, statt.

§ 17.

Die Lehrer an der Freischule reichen ihre Versäumnißlisten und etwanigen Beschwerden über die Arbeitgeber bei den Schulinspectoren ein, welche darnach event. die ertheilten Dispensationen vom regelmäßigen Schulbesuch zurückziehen, und hierüber dem Polizeiamte eine behufige Mittheilung machen werden.

Vorstehendes Regulativ wird hiemittelst genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 12ten März 1857.

v. Scheele.

Rathjen.

Digitized by Google

Nr. 26. Ministerialschreiben, betreffend die Beeidigung der Angaben zur Einhalbprocent- und Collateralsteuer.

.....

Mit Rücksicht darauf, daß die ..... im vorliegenden Falle sich darauf beschränkt hat, in dem betreffenden Erbschaftssteuerverzeichnisse zu erwähnen, daß die Richtigkeit der von den gedachten Erben gemachten Angabe als zweifelhaft erscheine, und es dabei dem diesseitigen Ermessen anheim zu stellen, ob dieselbe etwa annoch zu beeidigen sein möchte, bemerkt das Ministerium unter Hinweisung auf das Rentekammerschreiben vom 18ten Juni 1834 schließlich, daß bei entstehenden Bedenklichkeiten über die Richtigkeit der behufs Erhebung der Einhalbprocent- und Collateralsteuer von den Betheiligten auf Ehre und Gewissen zu beschaffenden Angaben es den bestehenden Vorschriften nach der Beurtheilung derjenigen Behörde, bei welcher diese Angaben zu beschaffen sind, unterliegt, ob etwa eine Beeidigung derselben den Umständen nach für erforderlich zu erachten sein möchte, und es vorkommenden Falls daher dieser Behörde obliegt, die Beeidigung solcher Angaben stets sofort zu veranlassen, oder beziehlich selbst vorzunehmen.

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten März 1857.

Nr. 27. Ministerialschreiben, betreffend die Berechnung des Versicherungswerthes solcher zu ländlichen Wahldistricten gehörigen Gewese und einzelnen Gebäude, welche theilweise zur Haussteuer angesetzt sind, bei Vertheilung der Stände- und Chausseebaukosten.

Auf den gefälligen Bericht ..... betreffend die ..... in Anrege gekommene Frage über die Berechnung des Versicherungswerthes solcher zu ländlichen Wahldistricten gehörigen Gewese und einzelnen Gebäude, welche theilwese zur Haussteuer angesetzt sind, bei Vertheilung der Ständekosten und der zufolge des Patentes vom 17ten Februar 1843 nach demselben Maaßstabe aufzubringenden Chausseebaukosten, erwiedert das Ministerium .... hierdurch, daß in Gemäßheit des .... Kanzleischreibens vom 11ten März 1848*) und der Kanzleischreiben vom 1sten Juli 1834 und 16ten Februar 1847 (Chronologische Sammlung der Verordnungen 1834 Seite 151 und 1847 Seite 98 — Gesetz- und Ministerialblatt pro 1854, S. 348) bei einem aus mehreren Gebäuden be-

*) Auf das gefällige Schreiben der Königlichen Rentekammer vom 19ten v. Mts. betreffend die Frage über die Berechnung des Versicherungswerthes eines zu einem ländlichen Districte gehörigen Gewefes, welches theilweise zur Haussteuer angesetzt ist, bei der Vertheilung der Ständekosten, ermangelt die Kanzelei nicht zu erwiedern, daß mit Rücksicht auf die Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit seither davon ausgegangen ist, es sei bei einem aus mehreren Gebäuden bestehenden Gewese, von welchem theilweise die Haussteuer zu entrichten ist, nicht der Brandversicherungswerth des ganzen Gewefes, sondern nur der Werth desjenigen Gebäudes in Betracht zu ziehen, welches ganz oder theilweise zur Haussteuer angesetzt ist, und daß es gleicherweise auch bei der Vertheilung der Ständekosten zu verhalten sein dürfte.

Königliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 11ten März 1848.

Digitized by Google

stehenden Gewese, von welchem theilweise die Haussteuer zu entrichten ist, nicht der Brandversicherungswerth des ganzen Gewefes, sondern nur der Werth derjenigen Gebäude in Betracht zu ziehen ist, welche ganz oder theilweise zur Haussteuer angesetzt sind, der Versicherungswerth des einzelnen Gebäudes aber nicht im Verhältniß zu dem Haussteuerpflichtigen Theile desselben, sondern stets mit seinem ganzen Betrage zu berechnen und mithin auch da, wo nur ein Theil eines Gebäudes zur Haussteuer angesetzt worden, desungeachtet der Versicherungswerth des ganzen Gebäudes bei der Vertheilung der fraglichen Steuern zu Grunde zu legen ist.

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten März 1857.

Dritte Abtheilung.

Nr. 28. **Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Hornvieh vom Auslande her** (Vergl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1856; Stück XXIII, Nr. 121).

Wenn neuerdings die Lungenseuche sich im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gezeigt haben soll, so wird die in Nummer 12 des officiellen Wochenblatts für das Herzogthum Lauenburg pro 1856 publicirte Ministerial-Bekanntmachung vom 9ten Juni v. J., wonach bis weiter die Einführung von Hornvieh vom Auslande her nur dann zu gestatten ist, wenn gleichzeitig genügende obrigkeitliche Bescheinigungen darüber beigebracht werden, von welchem Orte das möglichst genau zu bezeichnende Vieh eingebracht worden und daß an diesem Orte seit länger als 6 Monaten keine Spuren der Seuche sich gezeigt haben, hiedurch in Erinnerung gebracht, und deren strenge Befolgung eingeschärft.

Ratzeburg, den 5ten März 1857.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

H. v. Linstow.

Romundt.

Mittheilung

aus dem Königlichen Marineministerium.

Durch Gesetz vom 23sten März 1854 ward es dem Marineministerium übertragen, eine Anzahl Bricken in dem Fahrwasser auf dem Liimfjord zwischen den Løgstörer Gründen und dem Aggercanal auslegen zu lassen, und ward das Ministerium in solcher Veranlassung ermächtigt, auf einen Zeitraum von 3 Jahren die Erlegung einer Bricken-

Digitized by Google

abgabe von 1½ ß R. M. pr. Commerzlaſt für diejenigen Schiffe und Fahrzeuge anzuordnen, welche dieſes Fahrwaſſer beſegeln.

Daß dieſe Ermächtigung nach Vorſchlag des von dem Folkethinge niedergeſetzten Ausſchuſſes auf 3 Jahre beſchränkt ward, hatte ſeinen Grund darin, daß man es für zweckmäßigſt erachtete, eine Ordnung des geſammten Prickenweſens auf dem Liimfjord durch ein allgemeines Geſetz zu erſtreben. Eine ſolche Ordnung in Vorſchlag zu bringen hat das Miniſterium ſich indeß noch nicht im Stande geſehen, weil es annoch an den nöthigen Daten mangelt um ſowohl zu beurtheilen, inwiefern eine gleichmäßige Prickenabgabe für alle Schiffe auf dem Liimfjord eingeführt werden kann, als wie groß eine ſolche Abgabe ſein müßte; in welcher Beziehung vornemlich die durch das Geſetz vom 8ten März 1856 beſtimmte Grabung eines Canals den Løgſtörer Gründen vorbei von weſentlichem Einfluſſe werden wird.

Da nun die bewerkſtelligte Abpfählung des beregten Fahrwaſſers nicht wieder wegfallen darf, und es an Mitteln zur Erhaltung der ausgelegten 36 Merken fehlen würde, wenn die Prickenabgabe aufhören ſollte; ſo iſt es für nothwendig erachtet, daß die dem Geſetze zufolge am 23ſten März d. J. ablaufende Ermächtigung zur Hebung dieſer Abgabe bis weiter durch ein vorläufiges Geſetz verlängert werde, welches dem Reichsrathe in deſſen nächſter Verſammlung zur Annahme vorzulegen ſein wird.

Unter Bezugnahme hierauf hat das Marineminiſterium eine allerunterthänigſte Vorſtellung niedergelegt, und in Uebereinſtimmung mit Seiner Majeſtät darauf abgegebener Allerhöchſten Reſolution iſt ſodann unterm letztverwichenen 4ten März das oben (sub Nr. 21) abgedruckte vorläufige Geſetz erlaſſen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Unterm 27ſten v. M. haben Seine Majeſtät der König den von dem Lauenburgiſchen Conſiſtorio geſchehenen Vorſchlag des Candidaten der Theologie Wilhelm Hagen aus Breitenfelde zum Prediger zu Sterley, adeligen Gutes Kogel, Allerhöchſt zu genehmigen geruhet.

Seine Majeſtät der König haben unterm 16ten v. M. dem Rade- und Stellmachermeiſter Johannes Ludwig Röber in Kopenhagen auf die ausſchließliche Anfertigung von Einſpännerwagendeichſeln nach der von ihm angegebenen Conſtruction, auf 3 Jahre, — wie dem Bürger und Kleinſchmiedemeiſter Carl Heinrich Daniels in Eckernförde auf die ausſchließliche Anfertigung von feuerfeſten eiſernen Geldſchränken und anderen Behältern nach der von ihm angegebenen Conſtruction, und dem Louis Antoine Bruneau Marquis de Vitry in Paris auf die ausſchließliche Anfertigung der von ihm angegebenen Maſchinen zur Gewinnung von Faſern aus Spinnſtoff enthaltenden Pflanzen, zur Verarbeitung des gewonnenen Materials zu Papier oder Pappe, ſowie zum Auspreſſen des Saftes aus Zuckerrohr und Früchten und zum Zerquetſchen von Saatfrüchten aller Art, — Beiden auf 5 Jahre, — Allerhöchſte Patente für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg Allergnädigſt zu verleihen geruhet.

Statt des auf desfälliges Anſuchen der Functionen eines Diſtrictsimpfarztes für den 2ten Impfdiſtrict des Herzogthums Lauenburg enthobenen Dr. med. Büttner in Mölln iſt der Stadtphyſicus Dr. med. et chir. Johann Carl Friedrich Richelmann in Mölln unterm 28ſten v. M. von der Königlichen Lauenburgiſchen Regierung wiederum als Impfarzt für den gedachten Diſtrict beſtellt worden.

Unterm 22ſten v. M. iſt der Candidat der Theologie Heinrich Philipp Auguſt Eckell aus Schleswig zum Diaconus an der Kirche zu Heiligenſtedten der Probſtei Münſterdorf erwählt worden.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

7tes Stück. Kopenhagen, den 30sten März. 1857.

Erste Abtheilung.

Nr. 29. Provisorisches Gesetz, betreffend den Transitzoll u. s. w.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Infolge einer tractatmäßigen Vereinbarung, welche Wir mit mehreren fremden Staaten wegen Ablösung des Sundzolles u. s. w. getroffen haben, verordnen Wir mittelst des gegenwärtigen, in Gemäßheit des § 56 des Verfassungsgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie vom 2ten October 1855 erlassenen, provisorischen Gesetzes, bisweiter wie folgt:

§ 1.

Von Entrichtung des Transitzolles sind nachstehend verzeichnete Waaren gänzlich befreit:

Aeten.
Agarik (Lerchenschwamm).
Antimonium.
Arsenik.
Asche: Pottasche, Soda (kohlensaures Natron), und alle andere Asche.
Asphalt (Judenpech, Erdpech).
Austern.

Digitized by Google

Bäume und Büsche, lebende.
Bambus-, Spanisches- und anderes Rohr, rohes (unverarbeitetes).
Baumwolle.
Bernstein.
Besen und Schrubber, soweit sie nicht in Bürstenbinderarbeit bestehen.
Bibergeil.
Bimstein.
Blei in Blöcken und Mollen, sowie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei.
Bleierz.
Blumen und Blumenpflanzen.
Blumenzwiebeln.
Blut.
Blutstein.
Bohnen.
Bolus, weißer und rother, sammt terra sigillata.
Borax, roher und raffinirter.
Bork oder Lohe.
Braunroth.
Braunstein.
Bücher, gedruckte mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.
Busch.
Butter.

Cadmium.
Campher.
Cement aller Art.
Charten: Land- und Seecharten.
Cöllnische Erde, weiße.
Corallen.

Dachreth.
Dachschiefer.
Dachziegel.
Dünger, natürlicher oder künstlicher, z. B. auch Patentdünger, Zuckerschaum ꝛc. ꝛc.
(Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähnliche Waaren sind mit Rücksicht auf die etwa beabsichtigte Verwendung derselben als Düngungsmittel nicht frei. Dagegen ist Gipsmehl, wenn es bescheinigtermaßen nur als Dünger verwendet werden soll, transitzollfrei).
Edelsteine.
Eicheln.
Eis.
Eisen: Roheisen.
Eisen in Stangen, aller Art. (Bandeisen ist nicht frei.)
Elephantenzähne oder Elfenbein.

Digitized by Google

Emballagen, alte gebrauchte: Fustagen, Kasten, Kisten, Koffer, Säcke und Korbflaschen.
Erbsen.
Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Englische Erde, Porzelanerde, Walkererde, Zuckererde und sonstige Erd-, Thon- und Mergelarten, soweit sie nicht in Farben bestehen.
Erze, ungeschmolzene, aller Art.

Färbeholz.
Federkiele.
Federn und Dunen.
Feldspath, nicht pulverisirter.
Felle, unbearbeitete und bereitete ohne Ausnahme, mithin auch Felle für Kürschnerarbeit, Kalb- und Schaafleder, Corduan, Saffian ꝛc. ꝛc.
Feuerschwamm, unpräparirter
Fischbarden, Wallfischbarden, ungespaltenes Fischbein.
Fische, frische.
Flachs, gehechelter und ungehechelter.
Fleisch, frisches und Pöckelfleisch.
Fliesen.
Flores cassiae (Zimmtblumen).
Flottholz, Zollholz (zu Fischernetzen statt Korks gebräuchlich).
Fourniere von Holz.

Galläpfel.
Gallmei.
Gartengewächse, frische, auch Bickbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kronsbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten und Weintrauben, auch Meerrettig und Eßzwiebeln.
Gedärme.
Gemälde, imgleichen Kupferstiche, sowie Lithographien und Stanographien.
Gips, gebrannter.
Gipsfiguren, Gipsabgüsse.
Gipssteine.
Globen.
Glockenspeise.
Gold: in Barren und Bruch.
Graupen und Grütze aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.

Haare, aller Art (einschließlich der Borsten, Haare und Wolle von Schweinen). Krullhaare sind jedoch zollpflichtig.
Hanf, gehechelter und ungehechelter.
Hanföl.
Hausenblase.
Heu.
Holz aller Art.
Holzarten für Apotheken.

Digitized by Google

Holzkohlen.
Horn von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen).

Igel.

Kalk.
Kalksteine.
Karden, Weberdisteln (Wolldisteln).
Kartoffeln.
Knochen.
Knoppern.
Korbweiden, ungeschälte und geschälte.
Kork.
Kornwaaren: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Rocken, Weizen, Wicken.
Kornabfall: Gries zum Viehfutter, Kleie, Saie, Kaff und sonstiger Kornabfall.
Krebsaugen.
Kreidesteine und Kreide, auch pulverisirt.
Kunstsachen, als: Statuen, Büsten, Basreliefs.
Kupfer: Garkupfer (nicht gehämmertes oder gewalztes) und Kupfermünzplatten.

Linsen.
Lumpen.

Malz.
Manna.
Marienglas.
Matten, gebrauchte.
Mauersteine.
Medaillen.
Meerschaum.
Mehl aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.
Messing, unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).
Metall (Bronze und andere dem Messing ähnliche Metallcompositionen), unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).
Milch.
Mineralien und Naturalien, als: Erde, Stein- und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insecten, Vögel und andere Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus, für Naturalieneabinette und wissenschaftliche Sammlungen.
Modelle aller Art.
Moos zum Einpacken und Ausstopfen, auch sogenannte Waldwolle.
Moschus.
Münzen aller Art.
Muschelschaalen.
Musikalien.

Digitized by Google

Opium.

Papierschnitzel und Papierabfall aller Art.
Pech.
Perlen, ächte.
Perlmutter, rohe in Schaalen.
Platin (Platina), unverarbeitetes.
Proben ohne Werth.
Puzzolano.

Queckſilber.

Rademacherarbeit.
Saamen: Hanfſaamen, Leinſaamen, Rapſaamen und ſonſtige Saamen aller Art, auch Saamen für Apotheken, z. B. Fenchelſaamen. (Kümmel und Anis ſind zollpflichtig.)
Salz (officinelles ausgenommen).
Schiefertafeln, auch Schiefergriffel.
Schildkröten.
Schildkrötenſchaalen.
Schmack oder Sumach.
Schmergel (Schmirgel).
Seilerarbeit, wohin auch Hanfgurten und Fiſchernetze zu rechnen.
Silber: in Barren und Bruch.
Späne für Buchbinder, Schuſter, Schwerdtfeger, auch geſpaltene Reiſer.
Spaniſche Fliegen.
Speck, friſcher.
Speck, Leber und Greven zur Thranbereitung.
Speckſtein.
Stabholz, Tonnenſtäbe und Bodenſtücke.
Steine aller Art.
Steinkohlen aller Art (auch Coaks und Cinders).
Stroh und Häckſel.

Talg.
Tang zum Einpacken und Ausſtopfen.
Tauwerk.
Teufelsdreck.
Theer (auch Theerwaſſer).
Thiere, lebende, aller Art.
Tonnenbänder, hölzerne,
Torf.
Tripel.

Wachholderbeeren.
Wachholderſtöcke.
Wachs.

Digitized by Google

Wagen, aller Art, auch Eisenbahnwagen und Tender (Locomotive sind zollpflichtig). Theile zu Wagen und zerlegte Wagen sind nur in sofern frei, als selbige in Rademacherarbeit bestehen.
Wallrath (Spermaceti) sammt Spermacetöl.
Wallroßhäute.
Wallroßzähne.
Weinhefen in trockenem Zustande (Drooft).
Wolle aller Art.

Ziegelmehl.
Zinck, roher, unverarbeiteter oder in Tafeln.
Zinn, rohes, unverarbeitetes und geraspeltes.

Gebrauchte Sachen der Reisenden; ferner gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, sofern selbige in Flütt- und Umziehgütern bestehen, imgleichen gebrauchte Kleidungsstücke, wenn sie nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten als Reisegut durchgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigner der Sachen mitfolgt oder nicht.

§ 2.

Für alle anderen Waaren ist der Transitzoll mit 16 Schilling R. M. pr. 500 ℔ Brutto Dänischen oder Zoll-Gewichts zu erlegen, unter Wegfall der Sporteln.

§ 3.

Die in den vorstehenden §§ 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen kommen gleichmäßig für alle Transit-Routen, imgleichen für die von der Transit- oder Credit-Auflage ausgeführten Waaren zur Anwendung.

§ 4.

Die erwähnte Veränderung des Transitzolles soll auf die gesetzmäßig zu entrichtende Packhausmiethe keinen Einfluß haben, vielmehr soll diese Miethe auch künftig mit demselben Belaufe wie bisher erlegt werden.

§ 5.

Auf dem Eidercanal sind anstatt der durch das Patent vom 23sten März 1842 festgesetzten Waarenabgabe 16 ß. R. M. pr. 500 ℔ Brutto Dänischen oder Zoll-Gewichts für alle Waaren mit Ausnahme der in dem § 1 gedachten zu erlegen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1sten April d. J. in Kraft.

Wornach alle Beikommende sich zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 28sten März 1857.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Frederik R.
(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Nr. 30. Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.

a. Betreffend die Erlegung des Feuergeldes für Fahrten an der Westküste der Monarchie.

Nachdem in Folge der in neuerer Zeit stattgefundenen Errichtung mehrerer Leuchtfeuer an der Westküste der Monarchie Zweifel darüber entstanden, auf welche Fahrten an dieser Küste die im Abschnitt 2 des § 170 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 ausgesprochene bedingungsweise Befreiung von Erlegung der allgemeinen Feuerabgabe nach der im Anhang II. zum Patent vom 13ten März 1844 enthaltenen Taxe ferner noch zur Anwendung komme, sind von dem Königlichen Marineministerium unterm 15ten Januar d. J. nachstehende Regeln festgestellt worden, nach welchen die Feuerabgabe auf der Westküste zu erheben ist.

1. Ausländische Fahrt.

a. Nördlich um Jütland oder nach oder von Orten im südlichen Norwegen in westlicher Richtung bis Lindesnäs, ist diese Fahrt an der ganzen Westküste feuergeldpflichtig.

b. Nach oder von allen anderen Orten, deren Belegenheit nicht unter Litr. a. fällt, ist die ausländische Fahrt nur feuergeldpflichtig:

auf der Strecke von Blaavands-Huk in südlicher Richtung bis zur Insel Sylt, diese einschließlich, und zwischen Hjerting und Hoyer, beide Orte einschließlich, wie auch nach dem nördlich von Blaavands-Huk liegenden Orte Varde, wohin der Einlauf südlich von Blaavands-Huk führt, sowie endlich auf der Strecke zwischen Hanstholm und Orten, welche nördlich vom Aggercanal liegen.

c. Alle übrige ausländische Fahrt an der Westküste ist feuergeldfrei.

2. Inländische Fahrt.

a. Nördlich um Jütland ist diese Fahrt auf der ganzen Westküste feuergeldpflichtig.

b. Von Ort zu Ort an der Westküste selbst, ist die inländische Fahrt ebenfalls feuergeldpflichtig, ausgenommen jedoch:

die Fahrt von einem Orte zum anderen auf der Strecke welche südlicher belegen ist, als die Insel Sylt und der Flecken Hoyer, sowie die ausschließlich zwischen Hoyer und Ballum stattfindende Fahrt und ferner die Fahrt von einem Orte zum anderen auf der Strecke zwischen Blaavands-Huk und dem Aggercanal, letzteren einschließlich.

Indem diese Regeln den Zollämtern zur Nachachtung mitgetheilt werden, wird bemerkt, daß die mit Bezug auf die Abgabenerlegung für Benutzung der Störstromleuchte und des Leuchtfeuers auf der Lootsengalliote in der Eidermündung bestehenden besonderen Vorschriften, hiedurch nicht berührt werden.

Auch ist es eine Selbstfolge, daß die vorstehenden Regeln eine Aenderung erleiden, wenn an dem jetzt nicht beleuchteten Theile der Westküste Leuchtfeuer angelegt werden.

---

b. Betreffend die im Jahre 1856 bestraften Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1856 mit Mulcten belegt:

Digitized by Google

		Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulct von Rthlr.
A.	Lauritz Erich Ludwig Sommerfeldt	Schleswig	Segeberg	32.
	Carl Friedrich August Engelhard	Lübeck	Segeberg	32.
	J. G. v. Soden	Hamburg	Segeberg	32.
	Edmund Leisse	Siedlinghausen in Preußen	Pinneberg	32.
	Johann Friedrich Rudolph Callsen	Altona	Itzehoe	32.
	Paul Jacoby	Cassel	Kopenhagen	32.
	Julius Bach	Fürth	Kopenhagen	32.
	Hermann Franck	St. Gallen	Kopenhagen	32.
	Jacob Delbaneo	Hamburg	Aeroeskjöbing	32.
	Selig Eduard Fränckel	Hamburg	Wyck auf Föhr	32.
	Johann Ludwig Groth	Husum	Wyck auf Föhr	32.
	Johannes Carl Joseph Wasner	Flensburg	Schleswig	32.
	Marcus Simon	Friedrichstadt	Schleswig	32.
	Jacob Windmüller	Hamburg	Schleswig	32.
B.	Heinrich Kruse	Uetersen	Segeberg	8.
	M. Lyon	Hamburg	Kjerteminde	8.
	Franz Veen	Helversum	Kopenhagen	8.
	Carl Heinrich Leopold John	Berlin	Kopenhagen	8.
	John Wiener	Hamburg	Kopenhagen	8.
	Adolph Rörup	Kopenhagen	Kopenhagen	8.
	Louis Lührs	Hamburg	Kopenhagen	8.
	Christian Weber	Flensburg	Tondern	8.
	Jacob Abraham	Altona	Eckernförde	8.
	L. Roth	Neumünster	Schleswig	8.
	Hans Jürgen Petersen	Flensburg	Schleswig	8.

c. **Betreffend das Einladen von Steinkohlen in Dampfschiffe zum Gebrauch am Bord.**

Das Einladen verzollter oder inländischer Steinkohlen in Dampfschiffe zum Gebrauch am Bord kann ohne schriftliche Angabe vor sich gehen und für den von solchergestalt eingeladenen Kohlen bestauten Lastenraum sind weder in der inländischen noch in der ausländischen Fahrt Schiffsabgaben zu erheben.

Königliches Generalzolldirectorat. Kopenhagen den 28sten März 1857.

W. C. E. Sponneck.

Lütjau.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

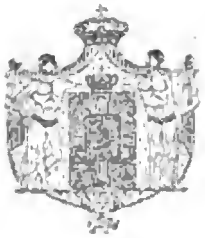

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

8tes Stück. Kopenhagen, den 6ten April. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 31. **Bekanntmachung, betreffend eine von dem Hamburgischen Senate hinsichtlich des Rindviehtransportes erlassene Verfügung.**

Nach einer amtlich hierher mitgetheilten Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 23sten d. Mts. ist der Rindviehtransport aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die Stadt Hamburg und deren Vorstädte sowie in das dortige Gebiet der Marsch- und Geestlande nur dann gestattet, wenn das Rindvieh mit obrigkeitlichen Gesundheitsattesten, wonach dasselbe gesund ist und aus einer Gegend kommt, in welcher seit mindestens sechs Monaten keine Lungenseuche geherrscht hat, begleitet ist.

Vorstehendes wird zur Nachricht für Beikommende hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 31sten März 1857.

v. Scheele.

Wittrock.

Digitized by Google

Nr. 32. **Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Einrichtung der Wegegeldhebung auf der Elmshorn-Barmstedter concessionirten Chaussee.**

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 21sten d. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auf der Barmstedt-Elmshorner concessionirten Chaussee, statt der bisherigen Einen Hebung an der Offenauer Brücke nach dem Tarif für eine volle Meile, vom 1sten April d. J. an zwei Barrièren mit einer Hebung für je ½ Meile und zwar resp. beim Wirthshause Bosloch und im Anfange von Kaltenweide unterhalb der Einmündung des Sparrieshooper Weges eingerichtet werden. Zugleich haben Se. Majestät der König für jede der beiden neuen Hebestellen den nachstehenden Tarif bis weiter Allerhöchst genehmigt:

Reisefuhrwerk und beladenes Lastfuhrwerk:

einspännig 2 ß R. M.
zweispännig 5 —
dreispännig 6 —
vierspännig 8 —
und für jedes Zugthier mehr 2 ß.

Landfuhrwerk und unbeladenes Lastfuhrwerk:

einspännig 1 ß R. M.
zweispännig 3 —
dreispännig 5 —
vierspännig 6 —
und für jedes Zugthier mehr 2 ß.

Ein Reiter..... 1 ß R. M.
Pferde, Maulthiere à Stück.. 1 —
Rindvieh, Esel à 2 Stück... 1 —
Füllen, Kälber ꝛc. 3—10 Stück 1 —
und für je 3—6 Stück mehr 1 ß.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3ten Januar 1855 (Gesetz- und Ministerialblatt pro 1855 St. 1 № 4) hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 26sten März 1857.

v. *Scheele.*

C. Griebel.

Digitized by Google

Nr. 33. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Wegegeldhebungen auf der süderditmarscher Strecke der Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße.

In Folge Allerhöchster Resolution vom 16ten Juni v. J. ist es der Landschaft Süderditmarschen gestattet worden auf der in diesem Districte belegenen Strecke der Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße an zwei Hebestellen ein Wegegeld je nach dem Chausseegeld-Tarif für eine volle Meile zu erheben.

Vorstehendes wird hiedurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß eine dieser beiden Barrieren zwischen Meldorf und Nindorf, bei der Einmündung des Süderlandweges, die zweite zu Osten unweit Süderhastedt errichtet werden wird und für beide der Beginn der Hebung auf den 1sten Mai d. J. festgesetzt worden ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 30sten März 1857.

v. Scheele.

C. Griebel.

Nr. 34. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 5.}}{1857.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

Den Königlichen Postcomtoiren wird hiedurch Folgendes zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen mitgetheilt.

.....

3. Mit dem 16ten April d. J. wird in dem Orte Sterup eine kleine nicht rechnungsführende Posterpedition ins Leben treten, welche durch eine 2 Mal wöchentliche Brief-, Fracht- und Personenpost mit offenem Wagen und durch eine einmal wöchentliche Briefpost mit den Postcomtoiren in Flensburg, Schleswig und Cappeln in Verbindung gesetzt werden, und mit denselben einen 3 Mal wöchentlichen Brief- und Frachtkartenschluß unterhalten wird.

Der Postengang zwischen diesen 3 Orten und Sterup wird in folgender Weise stattfinden:

Zwischen Flensburg und Sterup.

Brief-, Fracht- und Personenpost.	Von Flensburg Mittwoch und Sonnabend 7½ Uhr Vormittags; Von Sterup an denselben Tagen c. 11 Vormittags.
Briefpost.	Von Flensburg Montag 7½ Uhr Vormittags; „ Sterup — 11 „ —

Digitized by Google

Zwischen Schleswig und Sterup.

Brief-, Fracht- und Personenpost.	Von Schleswig Mittwoch und Sonnabend 5 Uhr Vormittags; Von Sterup an denselben Tagen 12½ Uhr Nachmittags.
Briefpost.	Von Schleswig Montag 5 Uhr Vormittags; „ Sterup — 12½ „ Nachmittags.

Zwischen Cappeln und Sterup.

Brief-, Fracht- und Personenpost.	Von Cappeln Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr Vormittags; „ Sterup an denselben Tagen 12 Uhr Mittags.
Briefpost.	Von Cappeln Montag 8 Uhr Vormittags; „ Sterup — 12 „ Mittags.

Behufs der Taxirung der Fahrpostsendungen wird noch bemerkt, daß die Wegeentfernung:

Von Sterup	nach Flensburg	2¾ Meilen,
	„ Schleswig	5 —
	„ Cappeln	2¼ —

beträgt, und daß diese resp. Entfernungen den Wegeslängen von den genannten 3 Orten ab hinzuzufügen sind.

Gleichzeitig mit der Steruper Posterpedition werden in den Orten Husby, Svensby, Böklund, Ulsby, Satrup, Sörup, Arrild und Grönholt Briefsammlungsstellen ins Leben treten, wovon Husby und Svensby dem Posteomtoir in Flensburg, Böklund, Ulsby, Satrup und Sörup dem Posteomtoir in Schleswig, und Arrild und Grönholt dem Posteomtoir in Cappeln untergelegt worden sind. Diese sämmtlichen Briefsammlungsstellen empfangen und expediren ihre Postsendungen mit den obenerwähnten Sterup—Flensburg—Schleswig—Cappeler Posten.

.....

16. In gegebener Veranlassung wird hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß Briefe nach dem Hamburger Landgebiete, deren Beförderung ausschließlich dem Hamburger Stadtpostamte zusteht, als Briefe nach dem Deutsch-Oesterr. Postverein zu behandeln und zu tariren und diesem gemäß mit resp. 1 und 2 Sgr. Dänischem und 1 Sgr. Hamburgischem Porto zu belegen sind.

17. In Verbindung mit dem Circular $\frac{\text{Nr. 28.}}{1856.}$ 25 erfolgt nachstehend ein Verzeichniß der in neuerer Zeit im Oesterreichischen, Preußischen und Sächsischen Postbezirke eingerichteten resp. aufgehobenen Postanstalten, wonach die mitgetheilten bezüglichen Meilentabellen zu vervollständigen sind.

Digitized by Google

A. Oesterreich.

1) Eingerichtete Postanstalten.

Postanstalten.	Kronland.	Anwendung der Portotaxe von:
Agnethlen.	Siebenbürgen.	Porumbak.
Delatyn.	Galizien.	Nadworna.
Fegyvernek.	Ungarn.	Török Szt. Miklós.
Földes.	Ungarn.	Szoboszlo.
Gallneukirchen.	Oberösterreich.	Steyeregg.
Jenbach.	Tirol.	Schwatz.
Kis-Körös.	Ungarn.	Vadkert.
Leschkirch.	Siebenbürgen.	Porumbak.
Möes.	Siebenbürgen.	Thorda.
Oberwarth.	Ungarn.	Pinkafeld.
Perbete.	Ungarn.	Szt. Miklós b. Neuh.
Pitten.	Niederösterreich.	Neunkirchen.
Schenk, Groß=	Siebenbürgen.	Uesa Alsó.
Stanisies.	Woiw. Serbien.	Gara.
Vinga.	Temes. Banat.	Beodra.

2) Aufgehobene Postanstalten.

Vadkert, Ungarn.

B. Preußen.

a) Im östlichen Postbezirke.

1) Eingerichtete Postanstalten.

Postanstalten.	Anwendung der Portotaxe von:	Postanstalten.	Anwendung der Portotaxe von:
Abtshagen.	Richtenberg.	Peitschendorf.	Aweyden.
Ammensleben Gr.	Wolmirstädt.	Peterwitz, Gr.	Katscher.
Appelwerder.	Deutsch. Krone.	Pictupönen.	Tilsit.
Dubeninken.	Goldap.	Podgurez.	Thorn.
Dombrowken.	Darkehmen.	Schliewitz, Gr.	Osche.
Flötenstein.	Rummelsburg.	Sodehnen.	Darkehmen.
Gellendorf.	Stroppen.	Szabienen.	Darkehmen.
Kramske.	Schneidemühl.	Varzin.	Pollnow.
Lekno.	Wongrowice.	Zippnow.	Jastrow.
Miescisko.	Wongrowice.		
Nekla.	Wreschen.		
Obernigk	Prausnitz.		

Digitized by Google

2) Aufgehobene Postanstalten.

Aweyden.
Stroppen.

b) Im westlichen Postbezirke.

1) Eingerichtete Postanstalten.

Postanstalt.	Anwendung der Portotaxe von:
Sittard	Geilenkirchen mit 2½ Meilen Zuschlag.

2) Aufgehobene Postanstalten.

Grönlo.

C. Sachsen.

Eingerichtete Postanstalten.

Postanstalten.	Kreis-Directions-Bezirk.	Anwendung der Portotaxe von:
Kieritzsch.	Leipzig.	Rötha.
Neukirch am Hochwald.	Bautzen.	Bischofswerda.
Rothenkirchen.	Zwickau.	Schneeberg.

18. In Verfolg der Cours-Circulare $\frac{\text{Nr. 5.}}{1854.}$ II., $\frac{\text{Nr. 10.}}{1854.}$ 2, und $\frac{\text{Nr. 14.}}{1854.}$ 6 wird den Postanstalten nachstehend eine neue Taxe für Briefpostsendungen nach und aus Frankreich und Algier mitgetheilt.

1. Nach Frankreich.

Für Briefe

(welche ganz frankirt und auch unfrankirt abgesandt werden können).

Nach Allarmont	Nach Drulingen	Nach Lauterburg
„ Altkirch	„ Ensisheim	„ Malmersbach
„ Barr	„ Erstein	„ Markolsheim
„ Belfort	„ Ferrette	„ Marmoutier
„ Benfeld	„ Fruchtersheim	„ Massevaux
„ Bischweiler	„ Geispolsheim	„ Molsheim
„ Brumath	„ Giromagny	„ Montbeillard
„ Cerney	„ Guebwiller	„ Mulhouse
„ Colmar	„ Hagenau	„ Munster
„ Dannemarie	„ Hericourt	„ Mutzig
„ Delle	„ Huninque	„ Neuf Brisach
„ Dornach	„ Kayserberg	„ Niederbronn

Digitized by Google

Nach Oberney	Nach Schlestadt	Nach St. Marie aux Mines
„ Ponte de Raide	„ Seltz	„ Straßbourg
„ Ribeauvillé	„ Soultz (Depart. Haut Rhin)	„ Tham
„ Rischheim	„ Soultz (Depart. Vosges)	„ Villé
„ Rorheim	„ Soultz sous forets	„ Wasselonne
„ Rouffach	„ St. Die des Vosges	„ Weisenburg
„ Saales	„ St. Hippolyte s. l. Doubs	„ Wesserling
„ Saverne	„ St. Louis	„ Worth sur Sauer

außer dem dänischen Porto,
an Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth,
„ Französischem Porto 2½ Sgr. pro ½ Loth excl.

Nach und von allen übrigen Orten in Frankreich,
außer dem dänischen Porto,
an Vereinsporto 3 Sgr.
„ belgischem Porto 1 Sgr. } pro Loth,
„ französischem Porto 2½ pro ½ Loth excl.

Die Recommandation ist zulässig und zwar gegen Vorausbezahlung,
a) des gewöhnlichen dänischen, Vereins- und belgischen Portos,
b) des doppelten nach dem Gewicht darauf fallenden französischen Portos.

Für Kreuzbandsendungen, wenn sie unter den gewöhnlichen Bedingungen versandt werden,
außer dem dänischen Porto, ¾ Sgr. pr. Zeitung, Bogen oder Blatt.

Für Waarenproben und Muster:
an Vereinsporto, wie nach dem Postvereinsgebiet,
„ belgischem Porto, wie für gewöhnliche Briefe,
„ französischem Porto:
a) für die Waarenprobe, ohne Rücksicht auf das Gewicht des beigegebenen Briefes, der dritte Theil des auf das Gewicht fallenden Briefportos, als minimum einfaches Briefporto;
b) für den etwa angehängten oder beigegebenen Brief das gewöhnliche Briefporto.

2. Nach Algier.

Für Briefe

(welche ebenfalls entweder ganz frankirt oder unfrankirt abgesandt werden können),

außer dem dänischen Porto,
an Vereinsporto 3 Sgr.
„ belgischem Porto 1 Sgr. } pro Loth,
„ französischem Porto 2½ Sgr. pro ½ Loth excl.

Rücksichtlich der Recommandation der Briefe, sowie der Taxirung der Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster gelten die oben desfalls für Frankreich gegebenen Bestimmungen.

Digitized by Google

19. In Verfolg des Circulars Nr. 22. 1855. 6 wird hiedurch mitgetheilt, daß zufolge einer desfalls empfangenen Anzeige, der Franco-Zwang für die gewöhnlichen Briefe nach und aus Sofia (Sophia) in der Türkei bei der Spedition über Oesterreich aufgehoben worden ist, und daß diese Briefe gegenwärtig nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden können. In Folge hievon ist die Correspondenz nach und aus dem genannten Orte bezüglich der Taxirung ebenso wie die Correspondenz nach und aus Constantinopel zu behandeln.

20. Nach einer Mittheilung der Preußischen Postverwaltung ist in Folge einer stattgefundenen Ermäßigung des Portos für die Correspondenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und der Westküste von Süd-Amerika, das gesammte fremde Porto für Briefe nach den nachbenannten Orten (cfr. Cours-Circular Nr. 19. 1855. 8), wie nebenstehend bemerkt, ermäßigt worden:

	pr. einfachen Brief
a) Nach Bogata und Buenavenmura in Neu-Granada	19 3/4 Sgr.
b) „ Guayaquil und Quito in Ecuador, Cobija und La Paez in Bolivien, Copiapo, Huasco, Coquimbo, Valparaiso und St. Jago in Chili	26 1/2 „
c) „ Arica, Callao, Casma, Huacho, Huanchaco, Iquique, Islay, Lambayeque, Lima, Payta, und Pisco in Peru	21 1/2 „
d) „ Chagres und Panama in Neugranada	16 1/4 „

Für jede Zeitung bis zum Gewichte von 4 Loth nach den obengenannten Orten ꝛc., excl. Chagres und Panama, beträgt das gesammte fremde Porto 5 1/4 Sgr. Für Zeitungen nach Chagres und Panama bleibt dagegen der bisherige Portosatz von 3 1/2 Sgr. unverändert.

21. In Verbindung mit dem Circular Nr. 4. 1857. VII. wird hiedurch mitgetheilt, daß künftighin auch mit den Dampfböten der Hamburg-Brasilianischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft, Briefe und Kreuzbandsendungen nach Brasilien, sowie auch nach Portugal und den La-Plata-Staaten befördert werden können.

Das Porto für diese Sendungen ist bis zum Ankunftshafen vorauszuzahlen, und beträgt dasselbe außer dem dänischen Porto:

	für Briefe pro Loth
nach Portugal	4 1/2 Sgr.
„ Brasilien und den La-Plata-Staaten	6 „
für Zeitungen, Druckſachen und Preis-Courante pro Loth oder Exemplar	3/4 „

Der 20ste eines jeden Monats ist für die genannten Dampfböte bis weiter als Abgangstag von Hamburg festgesetzt.

22. In Verbindung mit dem Circular Nr. 4. 1857. VIII. wird hiedurch mitgetheilt, daß die Correspondenz nach Australien nunmehr wieder über Frankreich (Marseille) und Suez versandt werden kann. Es werden nämlich am 12ten jeden Monats Dampfschiffe aus Southampton über Gibraltar und Malta nach Alexandrien, und am 27sten jeden Monats Dampfschiffe von Suez direct nach Melbourne und Sidney abgefertigt, wobei zum Anschlusse an die ersterwähnten Dampfschiffe in Malta am 18ten jeden Monats Dampfschiffe aus Marseille expedirt werden.

In Folge hievon wird diese neue Verbindung über Frankreich in folgender Weise stattfinden:

Abgang aus Marseille den 18ten jeden Monats,
— „ Malta „ 20sten —
— „ Alexandrien „ 24sten —
— „ Suez „ 27sten —

Digitized by Google

Ankunft in Melbourne den 6ten des zweitfolgenden Monats.

Der Abgang aus Melbourne nach Suez erfolgt am 15ten jeden Monats, die Ankunft in Suez den 21sten des folgenden Monats u. s. w.

Auf die obige Correspondenz und die auf diesem Wege zur Versendung kommenden Kreuzbandsendungen finden folgende Taxen Anwendung:

a) für Briefe, welche bis zum überseeischen Landungshafen zu frankiren sind, außer dem Dänischen Porto,

an Vereinsporto 3 Sgr.
„ Belgischem Porto 1 Sgr. } pro Loth,

an Französischem und Seeporto 11¼ Sgr. pro ½ Loth excl.

Die Recommandation ist unzulässig.

b) für Zeitungen, periodische Werke, brochirte Bücher, durch den Druck, Litographie oder Metallographie vervielfältigte Cataloge, Musikalien ꝛc., wenn dieselben unter den gewöhnlichen Bedingungen abgesandt werden:

außer dem Dänischen Porto, an fremdem Porto 2 Sgr. für die Zeitung, den Bogen oder das einzelne Blatt.

Waarenproben und Muster genießen keine Taxermäßigung.

Kopenhagen, den 28sten März 1857.

Nr. 35. **Circular an sämmtliche Königliche Posteomtoire und Posterpeditionen (Nr. 6. 1857.), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

.....

2. In gegebener Veranlassung muß ich sämmtlichen Postbeamten und Postbedienten die Bestimmung des § 11 (cfr. § 16) der Verordnung vom 17ten Juni 1771, wonach private Sachen betreffende Briefe, als: Anträge auf Reiseurlaub, Gagenvorschuß und dergleichen nicht als Königliche Dienstsache abgehen können, sondern freigemacht werden sollen, hiemittelst einschärfen.

3. Dem Landrichter für die Herrschaft Pinneberg, sowie dem Landrichter für das Amt Steinburg ist die Befugniß eingeräumt worden, sowohl die ein- und ausgehenden Königlichen Dienstbriefe, wie auch die mit der Frachtpost zu versendenden Criminalacten durch Ausstellung der vorschriftsmäßigen Atteste vom desfälligen Porto zu befreien, welches den Königlichen Posteomtoiren etc. zur Nachricht und Nachachtung hiedurch mitgetheilt wird.

4. Auf die vom Eisenbahn-Posterpedienten Egge in Holstein beabsichtigte Herausgabe einer chronologisch-systematischen und alphabetischen Registratur der Normal-Verfügungen des eigentlichen Postwesens, sowie der des Beförderungs- (Posthalterei-) Wesens für die 5 Jahrgänge von 1852 bis 1856 incl. habe ich die Aufmerksamkeit der Königlichen Posteomtoire etc. mit dem Hinzufügen hinlenken wollen,

Digitized by Google

daß der Preis für den ersteren Theil, das eigentliche Postwesen, auf 3 Rthl. 32 ß. und für die Registratur des Beförderungswesens auf 64 ß. für alle 5 Jahrgänge festgesetzt ist, sämmtliche Postversendungskosten darin einbegriffen, so daß also das Werk den betreffenden Abonnenten frankirt wird zugestellt werden.

.....

7. Die Bezahlung für die jetzt geschlossene Reichstagszeitung mit Anhang, wozu ein Register wird angefertigt und nachgesandt werden, beträgt nach der von selbiger erschienenen Anzahl Nummern (371 ganze und 26 halbe) für ein Exemplar 4 Rthlr., welche im Generalextracte für das gegenwärtige Quartal zu vereinnahmen sind.

8. Die Bezahlung für die im gegenwärtigen Quartale nach den Herzogthümern Holstein und Lauenburg versandten beiden Nummern der im Circular Nr. 3 vom 21sten v. M. erwähnten „Kopenhagener Zeitung" beträgt 20 ß, wovon 4 ß die Postabgaben ausmachen. Als Folge hievon ist den Abonnenten in den genannten Herzogthümern, sofern selbige den vollen Abonnementspreis erlegt haben möchten, 1 Rthlr. 12 ß pr. Exemplar zurückzuzahlen, wohingegen den Abonnenten im Herzogthume Schleswig, da diese keine Nummer von der genannten Zeitung im laufenden Quartale erhalten haben, der etwa erlegte volle Abonnementspreis von 1 Rthlr. 32 ß wieder auszuzahlen ist.

9. Das im Circular Nr. 27 vom 23sten December v. J. erwähnte Blatt „Evangelisten" wird für die Zukunft von F. L. Rymkier in Odensee unter dem Titel: „den danske Evangelist" mit Beibehaltung der früher für den „Evangelisten" geltenden Abonnementsbedingungen herausgegeben werden.

10. Auf eine von der Gyldendalschen Buchhandlung hieselbst herauszugebende Zeitung: „Hoiesterets-tidende", welche 1 Mal wöchentlich erscheinen wird, kann gegen eine Bezahlung von 3 Rthlr. 10 ß pr. Halbjahr, wovon 58 ß die Postabgaben ausmachen, Abonnement entgegen genommen werden.

11. Vom 1sten Juli d. J. angerechnet wird auf eine vom Dr. med. A. F. Dittmann in Schleswig herauszugebende Monatsschrift: „Der Volksarzt, eine populaire Zeitschrift für Heil-, Natur- und Menschenkunde" gegen unten angeführte Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
Der Volksarzt, eine populaire Zeitschrift für Heil-, Natur- und Menschenkunde	—	64	—	13	—	77	1 M. wöchentl.	¼ Jahr

12. Dem Königlichen Posteomtoir wird hiedurch zur Nachricht und Mittheilung an die Poststation zu erkennen gegeben, daß es dem Telegraphendirector und sämmtlichen zum Telegraphenpersonal gehörenden Beamten und Angestellten gestattet worden ist, auf solchen Reisen, welche durch vorgefallene

Digitized by Google

Unterſuchungen und Arbeiten auf der Linie etwa veranlaßt werden, ſowohl für ihre eigene Perſon als auch für ihre mit ſich führende Aſſiſtance, Bagage nebſt Material ſich eines beliebigen Miethfuhrwerks zu bedienen, ohne daß der ſie befördernde Fuhrmann verpflichtet ſein ſoll, das in der Verordnung vom 8ten Januar 1836 vorgeſchriebene Stationsgeld zu entrichten oder Paſſirzettel zu löſen.

Kopenhagen, den 29ſten März 1857.

Perſonalien.

Seine Majeſtät der König haben unterm 21ſten v. M. den Dr. med. et chir. Hermann Schwartz in Kiel zum Phyſicus für den 4ten Holſteiniſchen Phyſicatdiſtrict, und den bisherigen Holzvogt zu Brüggerholz, Amtes Bordesholm, Carl Friedrich Guſtav Haberkorn zum Holzvogt zu Gölm, Amtes Trittau, — wie unterm 22ſten ſ. M. den bisher fungirenden Adminiſtrator der Grafſchaft Ranzau und Intendanten der Herrſchaft Herzhorn, Sommer- und Grönland, Kammerherrn Adolph Bernhard Wilhelm Erdmann von Moltke, Ritter des Dannebrogordens, zum Adminiſtrator der Grafſchaft Ranzau und Intendanten der Herrſchaft Herzhorn, Sommers und Grönland, ſowie zum Commiſſair für das adelige Gut Caden Allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Unterm 19ten ſ. M. haben Allerhöchſtdieſelben die Wahl des Candidaten der Theologie Detlef Friedrich Rolfs aus Wöhrden zum Diaconus in Wöhrden der Probſtei Süderdithmarſchen Allergnädigſt zu beſtätigen geruhet.

Vermiſchte Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in Gemäßheit des § 37 des Verfaſſungsgeſetzes für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Däniſchen Monarchie vom 2ten October 1855 unterm 28ſten v. M. den Conferenzrath Dr. philosophiae J. N. Madvig, Commandeur des Dannebrogordens, Profeſſor an der Kopenhagener Univerſität und Unterrichtsinſpector der Gelehrtenſchulen im Königreiche Dänemark, zum Präſidenten, — ſowie den Kammerherrn L. U. H. Freiherrn von Brockdorff zu Annettenhöhe, Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, Allerhöchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich Preußiſchen Hofe, zum Vicepräſidenten für die gegenwärtige außerordentliche Verſammlung des Reichsrathes Allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 21ſten v. M. iſt es Allergnädigſt genehmigt worden, daß die Verwaltung der Polizei in den zu der Südervogtei Meldorf-Marſch gehörenden Theilen des Fleckens Meldorf ſowie auf dem ſ. g. Ammerswurther Sandberge dem Kirchſpielvogt der Nordervogtei Meldorf, E. F. C. Griebel bis auf Weiteres übertragen werde.

Unterm 16ten v. M. haben Seine Majeſtät der König die mediciniſche Facultät der Kieler Univerſität zur Verleihung der mediciniſchen Doctorwürde an den Candidaten Eugen Wilhelm Ernſt Gottburg aus Schleswig, ſowie des Grades eines Licentiaten der Medicin an den Candidaten Peter Friedrich Wilhelm Vorſtel aus Altona Allerhöchſt zu autoriſiren geruhet.

Unterm 19ten ſ. M. haben Allerhöchſtdieſelben dem Diſtrictsſchullehrer zu Tappendorf in der Probſtei Reudsburg, Carſten Kühl, die Vorzugsrechte examinirter Seminariſten bei der Beſetzung erledigter Schulſtellen Allergnädigſt zu bewilligen geruhet.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 16ten v. M. dem Gutsbesitzer Dietrich Brix zu Brunsholm auf die ausschließliche Anfertigung von Falzendrains nach der von ihm angegebenen Construction, — wie dem Ciement Robert in Paris auf die ausschließliche Anfertigung der von ihm angegebenen Apparate zur Enwickelung von schwefeliger Säure zum Zweck der Conservirung von Nahrungsstoffen Allerhöchste Patente auf 5 Jahre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Se. Majestät der König haben die Anlegung einer selbständigen Apotheke in Tellingstedt der Landschaft Norderdithmarschen unterm 28sten December v. J. Allerhöchst zu genehmigen, und das desfällige Privilegium dem Candidaten der Pharmacie Claus Peter Heinrich Friedrich Hartmann unterm 26sten v. M. Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Wandsbeck ist der Inspector Carl Tralau daselbst mit Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Berichtserforderung

wegen des Aufenthaltsortes eines Preußischen Wehrpflichtigen.

Von dem Königlich Preußischen Landrathamte zu Rothenburg in der Oberlausitz ist über den dermaligen Aufenthaltsort des am 20sten Juli 1834 zu Leippa im Rothenburger Kreise geborenen Wilhelm Rudolph Tietze, welcher sich nach Holstein begeben haben soll, ohne bisher seiner Militairpflicht im Königreiche Preußen Genüge geleistet zu haben, eine Nachricht erbeten worden.

Die betreffende Behörde, in deren Districte sich der genannte Tietze z. B. etwa aufhalten möchte, wolle Solches förderfamst an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einberichten.

☞ **Quartals- oder Jahres-Abonnenten**

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmß. per Bogen durch sämmtliche Königlich Dänische Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

9tes Stück. Kopenhagen, den 11ten April. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 36. Instruction für den Commissair des adeligen Guts Caden.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Nachdem von Uns Allerhöchst beschlossen worden, Unsern Administrator der Grafschaft Ranzau und Intendanten der Herrschaft Herzhorn, Sommer- und Grönland zugleich zum Commissair für das adelige Gut Caden zu bestellen, haben Wir Uns Allerhöchst bewogen gefunden, demselben in dieser Eigenschaft nachstehende Instruction zu ertheilen, nach welcher er, sowie alle sonst Beikommende sich allerunterthänigst zu richten und zu verhalten haben.

§ 1.

Im Allgemeinen hat Unser Commissair in der nämlichen Weise wie früher die vormalige Schleswig-Holsteinische Provinzialregierung über das gedachte Gut eine amtliche Aufsicht zu führen und die Aufrechthaltung eines ordnungs- und gesetzmäßigen Zustandes in demselben zu überwachen. Vornämlich steht ihm die Oberleitung der Polizei in allen Beziehungen, namentlich daher der Sicherheits-Polizei mit Inbegriff des Gefängnißwesens in dem Gute zu und hat er in dieser Hinsicht von allen hier in Betracht kommenden Vorgängen und Verhältnissen Kunde zu nehmen und erforderlichen Falles Anordnungen und Verfügungen zu treffen, auch darauf zu achten, daß von Seiten der Gutsobrigkeit das erforderliche Unter-Polizeipersonal angestellt und gehalten werde.

Digitized by Google

§ 2.

Rücksichtlich der Ertheilung von Concessionen behufs Betreibung eines Handwerks und Gewerbes ist es nach der Verfügung vom 21sten Februar 1856, betreffend die Ueberweisung einiger, früher zum Ressort der vorgesetzten Regierungs-Collegien gehörig gewesenen Geschäfte an die Oberbeamten des Herzogthums Holstein zu verhalten.

§ 3.

Auf die gehörige Beobachtung der in der Verordnung vom 19ten December 1804 rücksichtlich der Verlegung einzelner Theile der Bauernfelder unter das Hoffeld, sowie auf die Innehaltung der wegen Regulirung der Dienst- und Pachtverhältnisse der Untergehörigen des Guts und in Betreff der Administration des Armenwesens erlassenen Anordnungen hat Unser Commissair seine besondere Aufmerksamkeit zu richten, wie er denn auch, falls ihm hinsichtlich der Handhabung und Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in dem Gute etwaige Uebelstände und Mängel zur Kunde kommen sollten, desfällige Mittheilungen an Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gelangen zu lassen hat.

§ 4.

Die Administration des Kirchen- und Schulwesens in dem Gute ist bis weiter von der amtlichen Wirksamkeit Unseres Commissairs ausgenommen, wie auch die Militairaushebungs- und Wege-Angelegenheiten vorläufig nicht zu seinem Geschäftskreise gehören. Es haben daher die Kirchenvisitatoren, so wie die Districtsdeputation die in dieser Hinsicht von ihnen seither wahrgenommenen und die Districtsdeputation namentlich auch die nach dem § 12 der Wasserlösungsordnung vom 5ten Juni 1854 ihr überwiesenen Functionen fernerhin auszuüben.

§ 5.

Die Gutsobrigkeit, die Officialen und Eingesessenen im Gute Caden haben den von Unserem Commissair in der Ausübung der ihm zustehenden amtlichen Functionen getroffenen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten und resp. die von ihm verlangten Aufklärungen, Mittheilungen und erforderten Berichte ihm zukommen zu lassen, wie denn auch sämmtliche Eingaben und Berichte in den zum Geschäftskreise Unseres Commissairs gehörenden Angelegenheiten bei demselben resp. zur Erledigung oder zur weiteren Uebersendung an Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen sind. Der Recurs von den Bescheiden der Localbehörde in Handwerks-, Zunft-, Communal- oder ähnlichen streitigen Angelegenheiten geht nach wie vor an das gedachte Ministerium, es sind jedoch die Berichte auch in diesen Angelegenheiten zur Veranlassung des Weiteren bei Unserm Commissair einzureichen. Anordnungen und Resolutionen Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in sämmtlichen hier in Betracht kommenden Angelegenheiten werden der Behörde, den Officialen und Eingesessenen des Guts durch die Vermittelung Unseres Commissairs zugehen.

§ 6.

In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge obwaltet, ist Unser Commissair selbst dann, wenn ihm im Allgemeinen die Erlassung solcher Bestimmungen nicht zustehen sollte, jedoch mit Ausnahme der Handhabung der Rechtspflege, doch autorisirt und befugt, erforderlichen Falles Namens des Ministerii vorläufige Anordnungen zu treffen, denen von Beikommenden unweigerlich Folge zu leisten ist. In solchen Fällen hat derselbe jedoch sofort an das Ministerium das Erforderliche einzuberichten und die ferneren Verfügungen desselben zu gewärtigen.

Digitized by Google

§ 7.

Etwaige Beschwerden über die von dem Commissair getroffenen Maaßnahmen und Anordnungen sind bei Unserem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Veranlassung des Weiteren einzubringen. Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 2ten April 1857.

Frederik R.

(L. S.)

v. Scheele.

Nr. 37. Reglement für den combinirten Büsum-Warwerorter Hafen.

I. Verwaltung und Rechnungsführung.

§ 1.

Die Leitung des gesammten Hafenwesens steht unter Aufsicht der Behörden dem Büsumer Kirchspielsvorsteher-collegium zu.

§ 2.

Die Hafenpolizei und die Aufrechthaltung gehöriger Ordnung im Hafen liegt dem Kirchspielvogt in Büsum ob, welcher auch dafür zu sorgen hat, daß der Hafen und die Hafenwerke den Umständen nach in möglichst gutem Zustande erhalten und überhaupt die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen in allen Beziehungen beobachtet werden. Er hat etwanige Beschwerden der Handel- und Schifffahrtstreibenden über Anordnungen der Hafenmeister zu erledigen und bei vorkommenden Contraventionen gegen die Vorschriften dieses Reglements die verwirkte Brüche bis zum Belauf von 16 Rth. R. M. nach seinem arbitrairen Ermessen zu bestimmen und zu erheben (§ 3); falls aber die Betreffenden sich hiebei nicht beruhigen sollten, die Sachen zur Erledigung an die beikommende Polizeijustizbehörde zu verweisen. Der Kirchspielvogt untersucht, so oft er es für nöthig hält, die Hafenwerke und hilft etwa vorgefundenen Mängeln durch Erlasse an die Hafenmeister oder in sonst geeigneter Weise ab. Wenn jedoch die Reparatur solcher Mängel muthmaaßlich die Summe von 16 Rth. R. M. übersteigen würde, so hat er, dringende Fälle ausgenommen, vorgängig dem Kirchspielsvorstehercollegium die Sache zur Beschlußnahme vorzulegen. Bei Neubauten und Hauptreparaturen, sowie unter besonderen Umständen auch bei kleineren Arbeiten, bleibt es dem Collegium überlassen, dem Kirchspielvogt eine Commission beizuordnen. Jährlich im Monat April hat der Kirchspielvogt über die im verflossenen Rechnungsjahr ausgeführten, so wie über die im laufenden Rechnungsjahre auszuführenden Hafenarbeiten und zwar in letzterer Hinsicht nach geschehener Vernehmung des Kirchspielsvorstehercollegiums, Bericht an die Landvogtei zu erstatten, dabei sich vornehmlich auch über den Zustand des Hafens und der Hafenwerke zu erklären und eine tabellarische Uebersicht über den finanziellen Status der Hafenkasse, welche die Einnahme und Ausgabe der Hafenkasse im verflossenen Rechnungsjahr begreift und zugleich das Resultat aller jedesmal vergangenen

Digitized by Google

Rechnungsjahre darstellen muß, an die Landvogtei in duplo einzusenden. Für diese Geschäfte genießt der Kirchspielvogt jährlich ein Honorar von 16 Rth. aus der Hafenkasse.

§ 3.

Der Kirchspielvogt in Büsum ist zugleich der Rechnungsführer der Hafenkasse. Mit den von der Büsumer Zollcontrole und den Hafenmeistern an ihn abgelieferten Hafen- und Tonnengeldern, so wie mit den von ihm selber erhobenen Brüchen, Pachtgeldern und sonstigen Einkünften der Hafenkasse bestreitet er die Kosten des Hafenwesens, einschließlich der Zinszahlungen und der Abträge auf die Capitalien, welche behufs der Instandsetzung des Hafens angeliehen sind. Ein etwa sich ergebender Ueberschuß wird zu Capitalabträgen oder nach Beschluß des Kirchspielsvorstehercollegiums anderweitig verwandt. Die jährliche Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Hafenwesens, welche mit dem 1sten März beginnt und mit dem 28sten Februar schließt, wird vor dem Kirchspielsvorstehercollegium abgelegt und darauf in duplo nebst Anlagen an die Königliche Landvogtei zur Revision gesandt. Die bei der Revision ausgesetzten Notate werden nach geschehener Beantwortung durch den Rechnungsführer von der Landvogtei decidirt. Demnächst wird die eingesandte Abschrift der Rechnung nebst Notaten und Decisionen so wie das Duplikat des von der Kirchspielvogtei vor dem 1sten Mai jeden Jahres an die Landvogtei einzusendenden Berichts über die im verflossenen Rechnungsjahr ausgeführten und im laufenden Rechnungsjahr auszuführenden Arbeiten an den Hafenwerken nebst dem Duplikat des von der Kirchspielvogtei einzusendenden tabellarischen Verzeichnisses über den Status der Hafenkasse (§ 2 in fine) von der Landvogtei an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingesandt. Für die Rechnungsführung genießt der Kirchspielvogt jährlich 16 Rth. R. M. In den ersten Tagen des Monats Mai hält der Landvogt unter Zuziehung des Kirchspielvogts und des Hafenmeisters die Hafenbesichtigung, inspicirt dabei die Verwaltung des Hafenwesens, trifft zugleich zur Abstellung etwa vorgefundener Unzuträglichkeiten die geeigneten Maaßnahmen und bestimmt nach beendigter Besichtigung, ob der Voranschlag zu genehmigen, oder in welcher Hinsicht von ihm erst die Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen ist. Für die Hafenbesichtigung s. w. d. a. erhält der Landvogt an Gebühr mit Beförderungskosten die Summe von 18 Rth. R. M.

§ 4.

Die tarifmäßigen Schiffs- und Waarenabgaben werden von der Königlichen Zolleontrole in Büsum gehoben, welche in der ersten Woche jedes Monats die im vorhergegangenen Monat erhobenen Hafengelder mit einer kurzen Designation, woraus zu ersehen, wie viel in dem verflossenen Monat an Schiffs- und an Waarenabgaben sowohl in Büsum als in Warneroort gehoben ist, gegen Empfangsbescheinigung an die Kirchspielvogtei abliefert, am Schlusse des Rechnungsjahres aber ein specificirtes Verzeichniß oder Protokoll über sämmtliche einzelne im verflossenen Rechnungsjahre erhobenen Schiffs- und Waarenabgaben und zwar getrennt für den Büsumer und Warneroorter Hafen an die Kirchspielvogtei einsendet, welche letztere diese Verzeichnisse der von ihr abzulegenden Rechnung anzulegen hat.

§ 5.

Sowohl für den Büsumer als für den Warneroorter Hafen wird vom Kirchspielsvorstehercollegio auf unbestimmte Zeit mit beiderseits vorbehaltener halbjährlicher Kündigung ein Hafenmeister angestellt und von der Königlichen Landvogtei beeidigt, bei dessen Wahl möglichst technische Kenntnisse und Kunde in Schifffahrtsangelegenheiten zu berücksichtigen sind. Der Hafenmeister führt unter Leitung und Oberaufsicht der Kirchspiel-

Digitized by Google

vogtei die Mitaufsicht über den Hafen und die Hafenwerke mit Zubehör, hilft kleinen und unbedeutenden Mängeln entweder selbst ab, oder läßt sie, sofern die Kosten 4 Rth. R. M. nicht überschreiten, unter seiner Aufsicht verbessern, bringt größere Mängel bei der Kirchspielvogtei zur Anzeige, um deren Abhülfe zu veranlassen, führt bei vorfallenden Arbeiten, wenn die Kirchspielvogtei oder das Kirchspielsvorstehercollegium es für nothwendig oder zweckmäßig hält, die Aufsicht und die etwa nöthigen Arbeitslisten, leitet und befördert die Reinhaltung des Hafens, theils durch Gebrauch der Spülschleuse, theils durch Anstellung von Arbeitern zum Auseinanderwerfen des sich ansammelnden Sandes oder Schlickes, so wie zur Ausfüllung entstandener Löcher, hat die Aufsicht und Aufbewahrung der Hafenmeßgefäße, ertheilt der Kirchspielvogtei die verlangten Nachrichten und Aufklärungen, führt Buch über alle den Hafen besuchende Schiffe und über die ihm zu producirenden Quittungen hinsichtlich der Berichtigung der Hafenabgaben (§ 8) und hat überhaupt allen Anordnungen, welche hinsichtlich des Hafens abseiten der Kirchspielvogtei an ihn ergehen, pünktlich Folge zu leisten. Vorkommende Unzuträglichkeiten, denen nicht sofort abgeholfen wird, hat er dem Kirchspielvogt gleich zu melden und darauf zu achten, daß die in den folgenden §§ für die Schiffer und Handelnden, welche den Hafen benutzen, gegebenen Vorschriften genau befolgt werden. Zu dem Ende hat er sich nicht allein jedes Mal, wenn es nothwendig ist und seine Gegenwart ausdrücklich verlangt wird, am Hafen einzufinden, sondern er muß auch zu verschiedenen Zeiten am Tage sich dorthin begeben, um versichert zu sein, daß nichts geschehe, was mit den Bestimmungen dieses Reglements im Widerspruch steht.

An Salair erhält sowohl der Hafenmeister für den Büsumer als derjenige für den Warwerorter Hafen aus der Hafenkasse jährlich die Summe von 26 Rth. 64 ß.

II. Specielle Hafenordnung. Rechte und Pflichten der Handelnden und Schiffer.

§ 6.

Keinem Schiffer ist es gestattet, mit dem von ihm geführten Schiffe vor vollen Segeln in den Hafen einzulaufen, vielmehr muß er die Segel so weit einziehen, daß er beim Einsegeln weder den bereits im Hafen liegenden Schiffen und Fahrzeugen, noch den Hafenwerken, insbesondere den an der Hafenmündung befindlichen Buschdämmen, dem Bollwerk und den Sturmpfählen am Hafenquai Schaden zufügen kann.

§ 7.

Bei der Ankunft hat jeder Schiffer sein Fahrzeug vorläufig in der Nähe der Hafenmündung zu befestigen, dann beim Hafenmeister sich zu melden und dessen Anweisung über die zum Löschen und Laden für ihn zweckdienlich erachtete Stelle zu gewärtigen. Auch darf kein Schiff ohne Vorwissen und Genehmigung des Hafenmeisters von der demselben angewiesenen Stelle nach einer anderen gebracht werden.

§ 8.

Zu gleicher Zeit erhält jeder Schiffer vom Hafenmeister die Weisung, wegen seiner Ankunft im Hafen die erforderliche Meldung bei der Büsumer Zolleontrole sofort zu beschaffen, indem er nicht eher mit dem Löschen und Laden beginnen darf, als bis dem Hafenmeister die von der Büsumer Zolleontrole unentgeltlich auszustellende Quittung über die geschehene Berichtigung der Hafenabgaben vorgezeigt und eingehändigt worden ist. Versäumt der Schiffer die pünktliche Befolgung dieser Anordnungen oder ersieht der Hafenmeister aus der ihm zugestellten Quittung, daß durch unrichtige Angaben ein Fehler in der Berechnung der Hafenabgaben veranlaßt

Digitized by Google

ist, so hat er hievon sofort die Zolleontrole sowohl als die Kirchspielvogtei zu benachrichtigen, damit von diesen das Nöthige veranlaßt werden könne.

§ 9.

Rücksichtlich der Befestigung und Vertauung der Schiffe haben sich die Schiffer nach den Anweisungen des Hafenmeisters zu richten, der darauf zu achten hat, daß die Schiffe sicher befestigt werden, jedoch dergestalt, daß weder ein Schiff dem anderen Schaden zufüge, noch auch das Löschen und Laden der Schiffe durch die an den am Lande befindlichen Pfählen befestigten Taue und Trosse behindert werde. Bemerkt der Hafenmeister, insbesondere bei stürmischer Witterung, daß die Schiffe nicht gehörig befestigt sind und durch Losreißen Schaden zu verursachen drohen, so muß er den beikommenden Schiffern die bessere Sicherung ihrer Schiffe anbefehlen und, falls dieselben dann keine Folge leisten, auf ihre Kosten die nöthigen Verkehrungen treffen. Gleichfalls hat der Hafenmeister, wenn ein Schiffer durch die zur Befestigung seines Schiffes dienenden Taue oder durch sein Schiff selbst anderen Schiffen Schaden zufügt oder sie eigenmächtiger und unnöthiger Weise am Löschen und Laden behindert, den Beikommenden die Abhülfe des Uebelstandes anzudeuten und ist berechtigt, wenn seinen Anordnungen in dieser oder anderer, die zweckmäßige Lage der Schiffe betreffender Hinsicht von der am Bord befindlichen Schiffsmannschaft nicht Folge geleistet wird, die Taue zu kappen oder aber, wenn Niemand am Bord ist, auf Kosten des Schiffers, der, wenn es die Zeit erlaubt, vorgängig zur Erfüllung seiner Pflichten aufzufordern ist, das Nöthige bewerkstelligen zu lassen.

§ 10.

Muß ein Schiff bei anderen Schiffen vorbei in den Hafen hinein oder aus demselben herausgebracht werden, so sind die die Fahrt sperrenden Taue von der Mannschaft der Schiffe, zu welchen sie gehören, während des Vorbeifahrens des anderen Schiffes auf desfällige Aufforderung niederzulassen. Im Weigerungsfalle ist der Hafenmeister berechtigt die Taue zu kappen.

§ 11.

Steine, Erde und sonstiger Unrath, so wie Ballast, dürfen weder vor dem Hafen in den Hafenstrom noch in den Hafen selbst geworfen werden. Der Ballast namentlich wird zunächst für den Hafen, insbesondere den Hafenquai benutzt. Sobald daher ein Schiff geballastet einkömmt und den Ballast auswerfen will, hat der Hafenmeister dem Schiffer eine Stelle am Hafenquai anzuweisen, wohin er ihn auswerfen soll, damit er dort zur weiteren Benutzung verwandt werden könne. Es darf daher auch kein Schiffer Handel mit seinem Ballast treiben oder eigenmächtig über dessen Benutzung verfügen, es sei denn, daß der Ballast für den Hafen nicht erforderlich wäre und der Hafenmeister dem Schiffer deshalb die freie Verfügung über denselben einräumte, oder daß der Schiffer es vorziehen sollte, wie ihm gestattet ist, die tarifmäßige Abgabe von 6 ß. pr. Commerzlast dafür an die Hafenkasse zu entrichten. Wer Ballast einladen will, hat sich deshalb an den Hafenmeister zu wenden, der ihm eine Stelle anweisen muß, wo er unbeschadet des Hafens und der Deichvorwerke den benöthigten Sand oder Erde graben kann. Die zur Sicherung des Ufers oder zu sonstigem Gebrauche am Hafen befindlichen Steine dürfen nicht zu Ballast verwandt werden.

§ 12.

Es ist die Pflicht des Hafenmeisters, darauf zu achten, daß auf den im Hafen liegenden Schiffen sorgfältig mit Feuer und Licht umgegangen werde. Namentlich darf kein Licht auf einem Schiffe anders als in

Digitized by Google

sicheren Laternen gesetzt oder getragen werden. Pech, Theer oder andere brennbare Sachen dürfen überhaupt zu keiner Zeit, unter welchem Vorwande es auch sei, auf den Schiffen im Hafen gekocht werden; vielmehr ist zu solchem Behuf vom Hafenmeister ein von den Schiffen und Häusern entlegener Platz in der Nähe des Hafens oder auf der Horst anzuweisen.

Wenn Pech, Theer, Flachs, Hanf oder andere leicht feuerfangende Waare, namentlich Schießpulver geladen oder gelöscht werden soll, so muß der Schiffer solches dem Hafenmeister anzeigen, damit dieser darauf sehen könne, daß die nöthige Vorsicht beobachtet, namentlich auch das Tabackrauchen bei der Arbeit unterlassen werde. Kanonen, Schießgewehre dürfen im Hafen nicht abgeschossen, auch im Hafen keine geladene Kanonen, Gewehre u. s. w. auf den Schiffen geduldet werden.

§ 13.

Zur Befestigung der Schiffe sind nur die längs des Hafens oder sonst zu solchem Behuf vorhandenen Pfähle, nicht aber die Sturm- und sonstigen Pfähle am Hafenquai und am Geländer der Spülschleuse, so wie die Pfähle an den Buschdossirungen und Buschdämmen zu benutzen. Auch dürfen zur Befestigung der Schiffe keine Anker im Hafen, an der Hafenkaje und bei Büsum auf der Horst ausgebracht werden, ausgenommen in Nothfällen und während stürmischer Witterung, wenn eine außergewöhnliche Befestigung der Schiffe erforderlich ist.

§ 14.

Bei der Anweisung für die Liegeplätze der einzelnen Schiffe hat der Hafenmeister im Allgemeinen dahin zu sehen, daß den kleinen Schiffen möglichst weit in den Hafen hinauf, den größeren dagegen näher bei der Hafenmündung ihre Plätze angewiesen werden. Schiffe, die löschen oder laden wollen, erhalten ihre Lage wo möglich unmittelbar an der Hafenkaje und den Plätzen, die sich zum Löschen und Laden eignen. Schiffe, die bereits gelöscht oder geladen haben oder auch mit keinem von beiden beschäftigt sind, müssen den ersteren weichen und ihren Platz in der zweiten und dritten Reihe einnehmen. Beladene und günstigen Wind zur Abreise erwartende Schiffe sind in die Nähe der Hafenmündung zu bringen. Sind so viel Schiffe im Löschen oder Laden begriffen, daß sie nicht alle unmittelbar an der Hafenkaje liegen können, so ist dahin zu sehen, daß die mit dem Löschen beschäftigten und diejenigen im Laden begriffenen Schiffe, welche am längsten im Hafen gelegen haben, ihren Platz an der Kaje erhalten, die zuletzt gekommenen Schiffe aber in die zweite Reihe gelegt werden. Es müssen jedoch die an der Kaje liegenden Schiffe möglichste Eile beim Löschen und Laden verwenden und baldthunlichst den Wartenden ihren Platz einräumen. Auch ist auf die Beschaffenheit der zu löschenden oder zu ladenden Gegenstände in so weit Rücksicht zu nehmen, daß die Schiffe, deren Ladungen aus leicht fortzuschaffenden Gegenständen bestehen, denjenigen Schiffen im Ladeplatz an der Kaje weichen müssen, deren Ladung nur mittelst einer Winde, Takel u. s. w. von und an Bord gebracht werden kann. Gleiche Grundsätze sind zu beobachten, wenn so viele Schiffe ankommen sollten, daß sie nicht alle zu gleicher Zeit im Hafen Platz finden können und deshalb ein Theil derselben außerhalb des Hafens sollte bleiben müssen.

§ 15.

Waaren, welche von und an Bord gebracht werden sollen, dürfen nicht länger als höchstens während eines Tags an der Hafenkaje liegen bleiben, auch nie so gelagert werden, daß andere Schiffe dadurch im Laden oder Löschen behindert werden. Wünscht ein Schiffer sie längere Zeit dort liegen zu lassen, so hat er die Erlaubniß des Hafenmeisters und dessen Anweisung, wo sie liegen sollen, einzuholen. Auf der der Horst zugekehrten

Digitized by Google

Seite des Büsumer Hafens dürfen ohne besondere Erlaubniß keine Waaren gelöscht, geladen oder gelagert werden. Außerhalb des Hafens längs der Berme und Steindossirung dürfen überhaupt unter keinen Umständen Schiffe löschen oder laden.

§ 16.

Bevor ein Schiffer den Hafen verläßt, muß er die von der Büsumer Zollcontrole unentgeltlich auszustellende Quittung über die Berichtigung der Hafenabgaben dem Hafenmeister vorzeigen und überliefern, welcher dabei auf gleiche Weise wie im § 8 hinsichtlich der Einfuhrabgaben bestimmt ist, die erfolgte Zahlung und deren Richtigkeit zu beaufsichtigen hat.

§ 17.

Verlangt ein Schiffer bei seiner Ankunft vor dem Hafen oder bei seiner Abreise aus demselben Hülfsleistung oder einen Lootsen, sei es nun bei seiner Ankunft durch Aufsetzung seiner Flagge am Vordermast oder bei seiner Abreise durch mündliche Anzeige beim Hafenmeister, so ist dieser verpflichtet, die verlangte Hülfe entweder selbst oder durch andere tüchtige Leute zu leisten.

Die dafür zu entrichtende Vergütung beträgt, wenn der Schiffer schon vor dem Hafen angelangt ist oder nur aus dem Hafen selbst herausgebracht werden will, für jeden Mann, der verlangt wird, 3 ß R. M. Will aber ein Schiffer von dem s. g. Mielstrom oder der s. g. Kuhle her in den Büsumer Hafen hinein- oder aus dem Büsumer Hafen bis dort hinausgebracht werden, so beträgt die Vergütung für jede Person, deren der Schiffer in diesem Fall stets 2 zu verlangen berechtigt ist, 1 ß R. M. Dieselbe Vergütung von 3 ß und resp. 1 ß R. M. findet bei Warverort Statt, je nachdem die Hülfsleistung nur rücksichtlich der Strecken von der Bucht vor dem Hafen oder rücksichtlich der ganzen Länge des Hafenpriels von dem Fahrwasser in der Miele an verlangt wird.

§ 18.

Die Büsumer Schiffer und Eingesessenen nicht minder, als fremde Schiffer und Kaufleute, haben zum Ein- und Ausmessen ihrer Getreideladungen die Hafenmeßtonnen zu gebrauchen und für diesen Gebrauch für jede Schiffsladung ohne Unterschied an den Hafenmeister für Aufbewahrung und Herbeischaffung der Tonne 16 ß, an die Hafenkasse aber, welcher der Ankauf und die Unterhaltung der Meßgefäße obliegt, für eine Ladung unter 200 Tonnen 8 ß, von 200 Tonnen und darüber aber 16 ß zu entrichten. Der Hafenmeister muß diese Gelder einkassiren und monatlich das für die Hafenkasse Erhobene mit einer Specification an die Büsumer Kirchspielvogtei abliefern. Verlangt Jemand des Hafenmeisters Aufsicht beim Messen, so gebührt demselben dafür eine Vergütung von 1 ß 48 ß für jeden Tag.

§ 19.

Wenn ein Schiffer sein Schiff oder Boot an oder auf das Ufer heraufholen will, um es auszubessern oder während der Wintermonate aufzulegen, so muß er solches zuvor dem Hafenmeister anzeigen, und dessen Anweisungen über den Ort, sowie über die Art und Weise, wie solches geschehen soll, pünktlich Folge leisten.

§ 20.

Uebertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, sowie Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen der Hafenofficialen und ungebührliches Betragen gegen die letzteren wird mit einer von der Büsumer Kirchspielvogtei nach arbitrairem Ermessen zu bestimmenden Brüche bis zu 16 ß R. M. (§ 2), unter be-

Digitized by Google

sonders gravirenden Umständen aber auf desfällige von der Kirchspielvogtei an die Königliche Landvogtei zu beschaffende Anzeige von dieser mit einer noch höheren Brüche oder mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden. Ueberdies haben die Contravenienten selbstverständlich den durch ihr Vergehen verursachten Schaden vollständig zu ersetzen und haftet der Schiffer nicht nur hinsichtlich des Schadenersatzes, sondern auch hinsichtlich der verwirkten Brüche für seine Schiffsmannschaft, vorbehältlich des Regresses wider dieselbe.

§ 21.

Ein Auszug dieses Reglements, welcher insbesondere die §§ 6—20 befaßt, wird geeigneten Orts am Hafen öffentlich angeschlagen oder ausgelegt.

In Gemäßheit Allerhöchster Autorisation vom 5ten Januar 1848 wird vorstehendes Reglement hiedurch bis weiter genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten April 1857.

v. *Scheele.*

C. Griebel.

Nr. 38. **Bekanntmachung für Seefahrer, den unterseeischen Telegraphendraht in dem Limfiord betreffend.**

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß ein unterseeischer Telegraphendraht in dem Limfiord dicht W. von Aalborg niedergelegt worden, und daß die Lage des Drahtes an der südlichen Seite des Limfiord's durch 8 und an der nördlichen Seite durch 7 roth- und weiß-angestrichene Pfähle bezeichnet worden, welche sich von den Ufern des Fiords ins Land hinaufziehen in Verlängerung der Linie, in welcher der Draht in dem Fiord niedergelegt worden.

Alle Seefahrende, die den Limfiord passiren, werden davor gewarnt, in der obengenannten Linie zu Anker zu gehen, indem das Ankern über dem Telegraphendrahte bedeutenden Schaden und Ungemach veranlassen kann, nicht nur für das Allgemeine dadurch, daß der Telegraphendraht in Unordnung gebracht werden könnte, sondern auch für die zu Anker gehenden Schiffe, welche sich der Gefahr aussetzen, den Anker nicht lichten zu können oder ihre Ankerketten oder Taue zu sprengen, und ist den Verwarnungen oder Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten, die, mit Rücksicht auf den Telegraphendraht, entweder von den Aufsehern, den Lootsen oder andern Beikommenden gegeben werden.

Insofern dem Telegraphendrahte durch irgend Jemands Unachtsamkeit Schaden zugefügt werden sollte, so wie auch irgend Jemand denselben mit Vorsatz beschädigen sollte, wird der Betheiligte, dem Gesetze vom 29sten December 1853 zufolge, zu Verantwortung zu Strafe und Schadenersatz gezogen werden.

Königliches Marineministerium zu Kopenhagen, den 2ten April 1857.

O. W. Michelsen.

N. R. Petersen.

Digitized by Google

Nr. 39. Circular an sämmtliche Königliche Posteomtoire und Posterpeditionen (Nr. 7. 1857.), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

Den Königlichen Posteomtoiren ꝛc. wird hiedurch Folgendes zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen eröffnet:

.....

2. Vom 1sten April d. J. an wird der Postengang zwischen Heiligenhafen und Burg und zwischen Segeberg und Oldesloe (cfr. Circular Nr. 24. 1856. 1. und Nr. 28. 1856. 11.) in folgender Weise stattfinden.

Zwischen Heiligenhafen und Burg:

a) Brief-, Fracht- und Personenpost.

Von Heiligenhafen Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 11½ Uhr Nachmittags.

Von Burg Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend 12½ Uhr Nachmittags.

b) Briefpost.

Von Heiligenhafen jeden Sonnabend 11½ Uhr Nachmittags.

Von Burg jeden Sonntag 12½ Uhr Nachmittags.

Zwischen Segeberg und Oldesloe:

Brief-, Fracht- und Personenpost.

Von Segeberg täglich 4 Uhr Nachmittags.

Von Oldesloe — 9 — —

In Verbindung mit den Cours-Circularen Nr. 13. 1853. 1. und Nr. 3. 1854. 4. werden die beikommenden Postanstalten hiebei zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß die Postsendungen nach Oldesloe und Ahrensburg künftighin über Neumünster und Segeberg, und die Postsendungen nach Schwartau über Kiel und Eutin ausschließlich zu dirigiren sind, und daß daher nur den Postsendungen nach Reinbeck und Trittau der vorgeschriebene Zollpassirzettel, mit Rücksicht auf deren Spedition über Hamburg beizugeben ist.

.....

Kopenhagen, den 31sten März 1857.

Digitized by Google

Nr. 40. Circular an sämmtliche Königliche Posteomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 8.}}{1857.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

Den Königlichen Posteomtoiren ꝛc. wird hiedurch Folgendes zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen eröffnet.

.....

3. Mit dem 16ten d. M. wird auf Pelworm eine Briefsammlungsstelle ins Leben treten, welche dem Posteomtoir in Husum untergelegt ist, und mit demselben eine 3 Mal wöchentliche Verbindung über Nordstrand (cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 4.}}{1857.}$ IV.), nämlich jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Morgens von Husum, und an denselben Tagen gleichfalls des Morgens von Pelworm unterhalten wird. Es ist dieser Briefsammlungsstelle gleicherweise wie der Briefsammlungsstelle auf Nordstrand ausnahmsweise gestattet, Frachtpostsachen ohne irgend eine Gewicht- und Werthbeschränkung anzunehmen, und dieselben nach allen Postanstalten der Monarchie directe zu taxiren. Umgekehrt sind die nach der genannten Briefsammlungsstelle bestimmten Frachtpostsendungen, welche auf der Karte nach Husum anzuführen sind, gleichfalls directe, unter Hinzulegung von 3 Meilen für die Entfernung zwischen Husum und Pelworm zu taxiren.

Es wird hiebei noch bemerkt, daß vom 16ten d. M. ab auch eine 1 Mal wöchentliche Postverbindung zwischen der Pelwormer Briefsammlungsstelle und den Halligen und zwar jeden Sonnabend unterhalten werden wird.

.....

9. Nach einer desfalls empfangenen Mittheilung beträgt das gesammte fremde Porto für Briefe nach den nachbenannten Orten, wenn deren Spedition durch Preußen stattfindet, um mit den Bremen-New-Yorker Postdampfschiffen weiterbefördert zu werden (cfr. Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 14.}}{1854.}$ 11) künftighin:

	pr. einfachen Brief.
a) nach Cobija und La Paez in Bolivien, nach Copiapo, Coquimbo, Huasco, St. Jago und Valparaiso in Chili und nach Guayaquil und Quito in Ecuador	22¾ Sgr.
b) nach Bogota und Buenaventura in Neu-Granada	15½ —
c) nach Chagres und Panama in Neu-Granada	12 —
d) nach Arica, Callao, Casma Huacho, Huanchaco, Iquique, Islay, Lambayeque, Lima, Payta und Pisco in Peru	17½ —

Für jedes einzelne Zeitungs-Exemplar bis zum Gewichte von 3 Unzen (6 Loth):

a) nach Chagres und Panama	2½ Sgr.
b) nach allen übrigen obengenannten Orten	4 —

In der Regel erfolgt die Beförderung der Correspondenz nach den obengenannten Orten über England (cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 5.}}{1857.}$ 20), wogegen der Speditionsweg über Bremen nach wie vor nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender benutzt wird.

10. Dem Königl. Posteomtoir wird hiedurch die Mittheilung gemacht, daß auf die hieselbst erscheinende „Rigsraadstidende“ (Reichsrathszeitung) für die gegenwärtige, mit dem 3ten d. M. begonnene

Digitized by Google

Sitzung Abonnement entgegengenommen werden kann. Der Preis ist 1 ß. pr. Nummer sowohl für die Anhänge als für die Zeitung selbst und die Subscription für die ganze Sitzung bindend.

11. Vom 1sten d. M. angerechnet wird auf ein von H. W. P. Mehl hieselbst herauszugebendes deutsches Blatt „Kopenhagener Post" gegen unten stehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Kopenhagener Post"	1	—	—	20	1	20	2 M. wöchentl.	¼ Jahr

Kopenhagen, den 4ten April 1857.

Vermischte Nachrichten.

Nach dem erfolgten Ableben des seitherigen Central-Kassirers, Generalkriegscommissairs W. F. Fischer in Rendsburg, hat das Königliche Finanzministerium unterm 7ten d. M. den Gevollmächtigten an der Holsteinischen Centralkasse Heinrich Carl Stoldt zur vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Kassirers an der gedachten Centralkasse constituirt.

Als diesseitige Viceconsuln sind von den betreffenden Regierungen anerkannt worden: der J. R. M. Eide in Hougesund, unter dem Consulate in Christiansand, — der M. Laugier in Oran, — der Kaufmann L. W. Olde in Nyköping — und der L. O. Lindbäck in Haparanda.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

10tes Stück. Kopenhagen, den 22sten April. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 41. **Offener Brief, betreffend die Neutralitäts-Erklärung der Kaiserlich Oesterreichischen Fregatte „Novara" für die Dauer ihrer gegenwärtigen wissenschaftlich-maritimen Expedition** (Uebersetzung).

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit:

Da die Kaiserlich Oesterreichische Fregatte Novara, auf Befehl Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät, im Laufe dieses Monats eine Reise um die Welt antreten wird, und da, in Betracht des durchaus wissenschaftlich-maritimen Zweckes genannter Expedition, an Uns, wie an alle übrigen Souveraine, die eine Seemacht besitzen, der Antrag gestellt worden ist, daß die Fregatte Novara durch eine förmliche Neutralitäts-Erklärung vor allen solchen Eventualitäten geschützt werden möge, welche etwaige während der Dauer ihrer Reise sich ergebende politische Ereignisse oder Seekriege hervorbringen könnten, — so haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, Unsererseits mittelst Ausstellung des gegenwärtigen offenen Briefes jenem Wunsche zu willfahren und im Allgemeinen zur Förderung des Zweckes der fraglichen Expedition nach Kräften beizutragen. Demnach gebieten und befehlen Wir sämmtlichen Unseren Unterthanen und Behörden zu Wasser und zu Lande, insbesondere aber Unseren militairen und civilen Beamten und Bedienten, die Fregatte Novara während der

Digitized by Google

Dauer ihrer Reise, unter Beobachtung der strengsten Neutralität in allen Fällen, nicht nur aller Orten sicher und ungehindert passiren zu lassen, sondern ihr auch bei vorkommenden Gelegenheiten jeden nur wünschenswerthen Vorschub zu leisten.

Wonach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 9ten März 1857.

Frederik R.

(L. S.)

v. Scheele.

Nr. 42. **Bekanntmachung, betreffend die vom 1sten April 1857 bis 31sten März 1858 für Rechnung der Finanzkasse im Herzogthum Holstein vorzunehmenden Chausseebauten.**

In Gemäßheit der von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst getroffenen Bestimmung über die in der Zeit vom 1sten April d. J. bis zum 31sten März 1858 für Rechnung der Finanzkasse im Herzogthum Holstein vorzunehmenden Chausseebauten soll in diesem Jahre von dem im Bau begriffenen anticipirten Norderditmarscher Chausseezuge eine Strecke von 2 Meilen eingelöst werden.

Vorstehendes wird hiedurch in Gemäßheit des § 68 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten April 1857.

v. Scheele.

C. Griebel.

Nr. 43. **Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh u. s. w. aus den in dem Finnischen Meerbusen und zwischen diesem und der Stadt Lübeck incl. belegenen Ostseehäfen nach den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.**

In Gemäßheit desfälliger mittelst Allerhöchster Resolution vom 17ten d. M. ertheilter Autorisation wird die Einfuhr von Hornvieh, sowie von Hörnern, Klauen und rohen oder gesalzenen Häuten und Fellen aus sämmtlichen in dem Finnischen Meerbusen sowie zwischen diesem und der Stadt Lübeck incl. belegenen Ostseehäfen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiedurch bis weiter verboten.

Dieses Verbot gilt für die gedachten Gegenstände auch dann, wenn dieselben zwar aus anderen Häfen eingeführt werden, aber an Bord solcher Schiffe sich befinden oder sich befunden haben, in welchen zugleich

Digitized by Google

Hornvieh oder Hörner, Klauen, rohe oder gesalzene Häute und Felle aus den obgenannten Häfen geladen gewesen sind.

Die Einfuhr dieser Gegenstände landwärts oder seewärts aus anderen Schwedischen oder Deutschen, als den vorbezeichneten Häfen darf bis weiter nur mit ausdrücklicher, nach vorgängig über die Herkunft ꝛc. derselben angestellter Untersuchung ertheilter Erlaubniß des Zollwesens stattfinden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 20sten April 1857.

Für den Minister:

Springer.

Wittrock.

Nr. 44. Circulair an sämmtliche Zollbeamte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, betreffend die vorstehende Bekanntmachung.

Die Zollbeamte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg werden beauftragt, alle mögliche Assistance zur Durchführung der in vorstehender Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh u. s. w. aus den in dem Finnischen Meerbusen und zwischen diesem und der Stadt Lübeck incl. belegenen Ostseehäfen nach den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, enthaltenen Vorschriften zu leisten.

Ob die im letzten Abschnitt der vorgedachten Bekanntmachung erwähnte Erlaubniß nach dem Ergebniß der über die Herkunft ꝛc. des Viehes u. s. w. vorgängig anzustellenden Untersuchung ertheilt werden kann, bleibt im Allgemeinen dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten überlassen, in Zweifelsfällen haben die Zollämter hierüber mit der Ortsobrigkeit zu conferiren.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 20sten April 1857.

W. C. E. Sponneck.

Lütsau.

Nr. 45. Ministerialschreiben, betreffend das nach § 2 der Verordnung vom 15ten December 1853 behufs Ablösung des Landesherrlichen Jagdrechts erforderliche Landareal (Vergl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1853, Stück XLIII, Nr. 131).

Unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht des Königlichen ..... Amthauses ....., betreffend das Gesuch der Dorfschaft ....., um Ablösung des Landesherrlichen Jagdrechts auf ihrer Feldmark, wird hiedurch erwiedert, daß bei Entscheidung der Frage, ob das Landesherrliche Jagdrecht auf einer Commüne- oder Dorfsfeldmark ablösbar ist, lediglich die geometrische Größe derselben und nicht die Zahl der zur Steuer angesetzten Tonnen maaßgebend ist.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten April 1857.

Digitized by Google

Nr. **46.** **Ministerialschreiben, betreffend die Rechtsgültigkeit der in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg von den für das Herzogthum Schleswig, wie von den für jene bestallten Landmessern in dem Herzogthume Schleswig vorzunehmenden Vermessungsgeschäfte.**

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht ..... betreffend das Gesuch des mit einer Landmesserbestallung für das Herzogthum Schleswig bereits versehenen ....., um Ertheilung einer gleichen Bestallung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, ermangelt das Ministerium nicht, die Königliche ..... hiedurch davon in Kenntniß zu setzen, daß das Ministerium für das Herzogthum Schleswig sich damit einverstanden erklärt hat, daß die in dem Patente vom 20sten September 1831 aufgestellte Regel, nach welcher die im Königreiche Dänemark examinirten und bestallten Landmesser auch in den Herzogthümern, sowie die in letzteren examinirten und bestallten Landmesser im Königreiche rechtsgültige Vermessungsgeschäfte vornehmen können, auch im Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, und umgekehrt, zur Anwendung komme.

Es wird dem Supplicanten daher eröffnet werden, daß er auch, ohne daß ihm eine Landmesserbestallung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ertheilt werde, zur Vornahme von Vermessungsgeschäften in selbigen befugt sei.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten April 1857.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 7ten d. M. den seitherigen Assistenten unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Friedrich Wilhelm Christian Ludwig Teves zum Revisor unter diesem Ministerio Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 2ten s. M. haben Allerhöchstdieselben den Candidaten der Rechte Ernst Friedrich Petersen aus Pellworm zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen geruhet, und ist demselben von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Stadt Segeberg als Wohnort angewiesen worden.

Der Unterarzt bei dem 2ten Jägercorps, Dr. med. et chir. J. H. A. Jessen in Glückstadt ist von dem Königlichen Holsteinischen Sanitätscollegium mit interimistischer Wahrnehmung der Physicatgeschäfte für den 15ten Holsteinischen Physicatdistrict beauftragt worden.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 11ten d. M. ist es von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg genehmigt worden, daß der in dem Kirchdorfe Rellingen der Herrschaft Pinneberg seither am Dienstage der Margarethen-Woche stattgehabte Krammarkt in Zukunft am dritten Dienstage des Juni-Monates abgehalten werde.

Mit Tode abgegangen sind: am 25sten v. M. der Physicus Dr. A. J. Boysen in Glückstadt, — und am 6ten d. M. der frühere Bürgermeister und Stadtsecretair der Stadt Plön, Etatsrath H. N. G. von Mechlenburg in Oldesloe.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

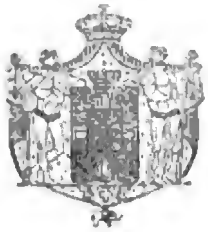

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

11tes Stück. Kopenhagen, den 29sten April. 1857.

Erste Abtheilung.

Nr. 47. **Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein.**

In Folge desfälliger dem Ministerio mittelst Allerhöchster Resolution vom 23sten d. Mts. ertheilten Autorisation wird die Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein von allen außerhalb der Zollgrenze belegenen in- und ausländischen Orten hiedurch bis weiter verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes sind mit Geldstrafen bis zu 100 Rthl., von welchen die Hälfte den selbige zur Anzeige bringenden Polizeiofficialen und Zoll-Gensdarmen zufällt, event. entsprechenden Gefängnißstrafen zu belegen. Das dem Verbote zuwider eingeführte Vieh ist zu tödten und zu verscharren, insofern nicht etwa im einzelnen Fall die betreffende Polizeibehörde die Zurückbringung desselben über die Grenze für ausreichend erachten sollte.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hierdurch bekannt gemacht, und wird dabei insbesondere den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die Durchführung der obigen Anordnung strenge zu überwachen und wegen der Bestrafung etwaniger Contraventionen das Erforderliche zu veranlassen.

Insofern in einzelnen Fällen Abweichungen von der obigen Sperrungslinie mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse erforderlich werden sollten, werden selbige für den betreffenden Distriet nach desfalls Seitens des Ministeriums ertheilter Genehmigung von den Localbehörden zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten April 1857.

C. C. Lundbye.

Wittrock.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Nr. 48. **Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend eine von der Königlich Hannöverschen Regierung hinsichtlich des Rindviehtransportes erlassene Verfügung.**

Nach einer Mittheilung der Königlich Hannöverschen Regierung hat dieselbe sich zu der Verfügung veranlaßt gefunden, daß die Einfuhr von Rindvieh auf der Landesgrenze vom westlichsten Puncte des Amtes Otterndorf bis zum östlichsten Puncte des Amtes Artlenburg bis auf Weiteres nur gegen Beibringung genügender Gesundheitsbescheinigungen gestattet sein solle. Diese Bescheinigungen müssen von der Obrigkeit oder Polizeibehörde des Ortes, wo das Vieh bisher gestanden hat, ausgestellt sein, und es muß darin bezeugt werden, daß das nach Alter, Geschlecht, Haar und sonstigen Zeichen genau zu beschreibende Vieh von einem concessionirten Thierarzte für gesund erklärt sei und daß an dem gedachten Orte seit den letzten sechs Monaten die Lungenseuche nicht geherrscht habe. In den Fällen, in welchen das Vieh auf dem Transporte an einem anderen Orte übernachtet hat, sind die Bescheinigungen über den Stand der Lungenseuche auch rücksichtlich dieses Ortes beizubringen. Die Erlaubniß zur Einführung des Viehes wird von der Obrigkeit des Ortes, wo dasselbe die Grenze überschreiten soll, nachdem derselben die vorgedachten Bescheinigungen vorgelegt worden sind, schriftlich ertheilt. Denjenigen, welche ohne eine solche schriftliche Erlaubniß Rindvieh über die bezeichnete Grenze bringen, sind Geldstrafen oder entsprechende Gefängnißstrafen angedroht, wobei das ohne genügende Gesundheitsbescheinigungen eingeführte Vieh entweder wieder über die Grenze zurückgebracht, oder wenn Solches der Sicherheit wegen erforderlich erscheint, getödtet und verscharrt werden soll.

Vorstehendes wird zur Nachricht für Beikommende hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23sten April 1857.

Für den Minister:
Springer.

Wittrock.

* * *

Seine Majestät der König haben unterm 13ten April d. J. Se. Excellenz den Geheimen Conferenzrath, Landdrosten der Herrschaft Pinneberg und Vicecanzler der Orden, Kammerherrn Ludwig Nicolaus von Scheele, Ritter des Elephanten-, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, auf Ansuchen in Gnaden von den ihm Allerhöchst anvertrauten Posten als Minister des Auswärtigen ad interim und als Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, jedoch dergestalt zu entlassen geruhet, daß er bis weiter die laufenden Geschäfte beider betreffenden Ministerien wahrnehme.

Unterm 17ten s. M. haben Seine Majestät der König die laufenden Geschäfte des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, — nachdem der Geheime Conferenzrath ꝛc. von Scheele unterm nemlichen Dato auf desfälligen allerunterthänigsten Antrag von deren Wahrnehmung in Gnaden entbunden worden, — einstweilen, und bis eine Allerhöchste Bestimmung wegen Wiederbesetzung gedachter Ministerien getroffen werden kann, resp. Sr. Excellenz dem Marineminister, Commandeur im See-Etat, Kammerherrn Ove Wilhelm Michelsen, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, und Sr. Excellenz dem Kriegsminister, Oberstlieutenant à la suite im Generalstabe Christian Carl von Lundbye, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Allergnädigst zu übertragen geruhet.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

12tes Stück. Kopenhagen, den 1sten Mai. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 49. Circulair an sämmtliche Zollbeamte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, betreffend die ministeriellen Bekanntmachungen vom 27sten und 20sten April 1857 (Stück XI., Nr. 47, und Stück X. Nr. 43).

Die Zollbeamten im Herzogthum Holstein werden beauftragt, die genaue Befolgung des in der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 27sten d. Mts. enthaltenen Verbots der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein zu überwachen und vorkommenden Falls die Uebertreter, sowie das eingeführte Hornvieh, der beikommenden Polizeibehörde zur weiteren Behandlung zu überliefern.

Die Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 20sten d. Mts. betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh und mehrerer anderer Gegenstände aus gewissen Ostseehäfen, imgleichen die vorgedachte Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend ein unbedingtes Verbot der Einfuhr von Hornvieh in dieses Herzogthum, sind einer Mittheilung des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zufolge sowohl auf die Einfuhr als auf die Durchfuhr zu beziehen; lediglich mit der Ausnahme, daß die directe Durchfuhr von Hornvieh und den in der Bekanntmachung vom 20sten d. Mts. gedachten sonstigen Gegenständen auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn zu gestatten ist, dahingegen aber alles Ausladen von Hornvieh ꝛc. auf den in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg belegenen Stationen der genannten Eisenbahn, mithin auch der Transport von Hornvieh ꝛc. auf der Eisenbahn von einer Station zur andern gänzlich untersagt ist, und die Benutzung der Eisenbahnwagen nur für solches von inländischen Stationen abgehende Hornvieh ꝛc. statthaft ist, welches zur directen Ausfuhr in die Fremde bestimmt ist.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 29sten April 1857.

W. C. E. Sponneck.

Lütsau.

Digitized by Google

Nr. 50. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 9.}}{1857.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

1. Dem Königlichen Postcomtoir wird zur erforderlichen Nachricht und Nachachtung hiedurch mitgetheilt, daß dem allerhöchst ernannten Director des topographischen Dienstes unter dem Generalstabe dieselbe Portofreiheit, die früher dem gedachten Stabe für diesen Theil seiner Correspondenz ertheilt gewesen, eingeräumt worden ist.
2. Da es oft von großer Wichtigkeit ist, daß sowohl die von den Telegraphenstationen zur Weiterbeförderung pr. Post eingelieferten Depeschen als auch Dienstbriefe und Versendungen von Geldern und Materialien zwischen den Telegraphenstationen unter sich oder dem Telegraphendirector und den Stationen so schnell als die Umstände es gestatten, abgesandt werden, so wird das Königliche Postcomtoir hiedurch beauftragt, die von den Telegraphenstationen eingelieferten Briefe und Packete auch nach Schluß der gewöhnlichen Einlieferungszeit entgegenzunehmen, wenn dieselben nämlich mit der nach Ablauf der Einlieferungszeit zuerst abgehenden Post befördert werden können. In Uebereinstimmung hiemit wird auch Nichts dagegen zu erinnern sein, daß das Königliche Postcomtoir von den Telegraphenstationen Packete, die rücksichtlich des Gewichts und der Form die für Versendungen mit den verschiedenen Posten vorgeschriebenen Dimensionen übersteigen, zur Beförderung entgegen nimmt, jedoch selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß vorkommenden Falls der Beförderung des Packets mit der Post sonst Nichts entgegenstehen möchte und insofern der Postkasse dadurch keine größeren Kosten erwachsen.
3. In gegebener Veranlassung wird es dem Königlichen Postcomtoir hiedurch eingeschärft, daß die Distribuirung recommandirter Briefe an die Adressaten gleichzeitig mit der Vertheilung der mit derselben Post ankommenden losen Briefe erfolgen soll.

.....

7. Das von Hans Jörgen Petersen in Skovby pr. Aabenraa bis dahin herausgegebene Blatt: „Bondens Magasin" wird vom 1sten d. M. angerechnet vom Buchhändler P. Brandt in Svendborg unter Beibehaltung der früheren Abonnementsbedingungen herausgegeben werden.

Kopenhagen, den 22sten April 1857.

Vacanz.

Der Posten eines Zollcontroleurs in Neumünster. — Normirte jährliche Gage 800 ℛ.
An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen — vom 20sten April d. J. gerechnet — an das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen einzusenden.

Physicatvacanz.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist das Physicat des 15ten Holsteinischen Physicatdistricts erledigt. Bewerber um dieses Amt haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche binnen 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Collegium einzusenden.

Kiel, den 23sten April 1857.

Das Königliche Holsteinische Sanitätscollegium.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

13tes Stück. Kopenhagen, den 14ten Mai. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 51. Localstatut für die Stadt Crempe.

Das von den städtischen Collegien der Stadt Crempe eingesandte, in Gemäßheit der allgemeinen Städte-Ordnung vom 11ten Februar 1854 entworfene Localstatut für diese Stadt wird auf Grund des § 114 vorgedachter Verordnung in folgender Fassung hiedurch bestätigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten Januar 1857.

v. Scheele.

Mölling.

Titel 1.

Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

Die Stadt Crempe bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt, insoweit diese Grundstücke seither zum städtischen Gemeindeverband gerechnet worden sind, oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden.

Digitized by Google

§ 2.

Begränzung.

Das Stadtgebiet hat ein Areal von 256⅜ Morgen; 2 Höfe vor der Stadt, genannt Buntehof und Rundhof, ersterer nördlich vor der Stadt an der alten Itzehoer Landstraße belegen, letzterer östlich vor der Stadt an der Grevenkoper Chaussee belegen, gehören zur Stadt und ihre Besitzer sind Bürger. — Die äußerste Gränze des Stadtgebiets ist an den aus der Stadt führenden öffentlichen Wegen, nämlich an dem Steindamm nach Glückstadt, an der alten Landstraße nach Itzehoe, an der Chaussee nach Steinburg, endlich an dem Wege nach Süderau mit Gränzpfählen bezeichnet, indessen geht das neben diesen Wegen belegene Stadtland nördlich und südlich weit über diese Wegescheiden hinaus, namentlich südlich bis zur sogenannten Landscheide, einer Wettern, und nördlich von der neuen Grevenkop-Cremper Chaussee bis zum Töverbaum.

Das in der Stadt Crempe belegene s. g. Landrecht, bestehend aus 3 Wohnhäusern mit Gärten und einer Wurthstelle, imgleichen der die Stadt umgebende ehemalige Festungswall und der vor dem Neuenbrocker Thore liegende, zur Zeit dem Gastwirth Fock zuständige Platz gehören zum Amte Steinburg und sind der Jurisdiction desselben unterworfen.

§ 3.

Städtischer Polizeidistrict.

Die Vorschriften dieses Statuts leiden auf denjenigen Theil des städtischen Polizeidistricts keine Anwendung, welcher nach Maaßgabe des Patents vom 29sten December 1807, § 1—3, über den Umfang des städtischen Bezirks hinausgeht.

§ 4.

Stadtgemeinde.

Die Einwohner des Stadtbezirks sind — außer den nicht selbstständigen Personen — entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19).

Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesammtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben.

Titel 2.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 5.

Begriff.

Bürger ist Derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat.

Das Bürgerrecht befaßt die nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Statuts dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse, und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen.

§ 6.

Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrecht.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

1) durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Stadtbürgerpflichten möglich macht. Der auf-

Digitized by Google

zunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeitserklärung erlangt haben, nicht durch eine die Dispositionsbefugniß verhindernde Curatel beschränkt und nicht Bürger einer andern Stadt sein.

2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst. Es ist jedoch hiebei die durch die Verfügung vom 9ten December 1803 gestattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann, insoweit es mit den Vorschriften dieses § unter Nr. 5 vereinbar ist, solchen Personen, die in der Stadt ein Handels- oder Fabriketablissement besitzen, welches sie durch einen Geschäftsführer betreiben lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird.

3) Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels.

4) Bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Zunftartikel geknüpft ist.

5) Bei Ausländern durch Zulässigkeit ihres Aufenthalts in den Königlichen Staaten im Allgemeinen, und, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23sten September 1796 wider die Scheinbürger erlassenen Vorschriften, durch vorgängige Erfüllung der in der Verordnung vom 5ten November 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, vorgeschriebenen Bedingungen.

Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es bis weiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

§ 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnenden männlichen Personen verpflichtet, welche

1) irgend eine bürgerliche Nahrung treiben;

2) ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind oder als Mieth- und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreit (§ 8) sind;

3) alle Diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, insoweit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

§ 8.

Ausnahmen.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

1) alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, insoweit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7, Nr. 2—3) in Betracht kommen;

2) die in der Stadt wohnenden Königl. Beamte, so wie in activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehende Personen, Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, imgleichen Diejenigen, welche, ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höhern Gerichtsstande unterworfen sind;

Digitized by Google

3) beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798, § 5, der untern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben;

4) beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach Maaßgabe der §§ 19—23 der Verordnung vom 7ten October 1796, insofern selbige sich bereits vor Erlassung dieses Statuts in dieser Stadt niedergelassen haben;

5) Seeleute, in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17ten April 1838;

6) Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben;

7) Diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieses Statuts zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten; eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung aber nicht Statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verbunden waren, durch dieses Statut aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu ertheilen, und sind die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungestempeltem Papier auszustellen. Beruht indessen die bisherige Befreiung auf einem allerhöchst verliehenen Privilegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- oder Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

§ 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen, kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind. Falls Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, in dieser Weise freiwillig das Bürgerrecht erwerben, dürfen selbige, ohne dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii erlangt zu haben, weder in Deputirten-Collegium eintreten, noch städtische Aemter und Officien übernehmen.

Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen.

§ 11.

Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat und zwar von demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt nachzusuchen. Der Magistrat hat darüber auf ordnungsmäßigem Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 70), und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht Letzteres, so ist der Recurs an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg innerhalb 6 Wochen zulässig.

§ 12.

Beeidigung als Bürger.

Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrate den in der Anlage vorgeschriebenen Bürgereid körperlich zu leisten, und empfängt demnächst nebst einem Exemplar des Localstatuts einen Bürgerbrief

Digitized by Google

nach dem angehängten Formular. Bei der Aufnahme der Bekenner des mosaischen Glaubens in den Bürgerverband ist es in dieser Hinsicht nach den früheren verfassungsmäßigen Bestimmungen und Regeln zu verhalten.

§ 13.

Bürgergelder.

Bei der Aufnahme als Bürger hat Jeder, mag er in der Stadt gebürtig sein oder nicht, eine Abgabe von 2 ℛ 64 ß R.-M. in die Stadtkasse zu entrichten. — Für die Ertheilung des Bürgerrechts und Bürgerbriefes ist außerdem von jedem neuen Bürger, ohne Unterschied, ob er aus hiesiger Stadt oder anderswo her ist, an Gebühr an den Magistrat 3 ℛ 48 ß R.-M. zu bezahlen, wovon 1 ℛ 48 ß R.-M. dem Stadtsecretair gebühren, 1 ℛ 48 ß R.-M. den Mitgliedern des Magistrats zu gleichen Theilen, und 48 ß R.-M. dem Gerichtsdiener zufallen.

§ 14.

Wirkung des Bürgerrechts in Ansehung des bürgerlichen Betriebs.

Das Bürgerrecht verleiht die Befugniß zu jeder Art des bürgerlichen Betriebs unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist. Es wird daher allgemein, und nicht zu einem speciellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Falle ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 der Verordnung vom 17ten April 1838 in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe. Sollte ein Seeenrollirter schon früher das Stadtbürgerrecht gewonnen haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, unentgeldlich umzutauschen. Ebenso findet ein unentgeldlicher Umtausch des Bürgerbriefes Statt, wenn ein Schifferbürger später das allgemeine Stadtbürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist.

§ 15.

Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (cfr. z. B. § 89 sub Nr. 3), sondern auch bürgerliche Aemter zu übernehmen und während der durch das Localstatut bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden Magistratsmitgliedes und eines deputirten Bürgers kommen in dieser Beziehung die Vorschriften der §§ 10, 44 und 61 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter befreiet unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten, oder Geschäfte halber, oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Magistrate und dem Deputirten-Collegio kann es durch gemeinschaftliche Beschlußnahme gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen oder von der Uebernahme derselben durch eine in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen des Betreffenden, so wie unter Berücksichtigung des in Frage stehenden Amtes festzusetzende, auf einmal oder jährlich zu leistende Abfindungssumme an die Stadtkasse oder städtischen Anstalten, welche jedoch die Summe von 100 ℛ R.-M. nicht übersteigen darf, sich zu befreien.

§ 16.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten, nicht verbunden.

Digitized by Google

§ 17.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehört hat;
2) durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um aufs Neue seinen regelmäßigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) annoch besitzt, gegen Berichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen;
3) zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel 3.

Von den Schutzverwandten.

§ 19.

Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20.

Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§ 21.

Ausnahme.

An den Gewerbsbefugnissen nehmen außer denjenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Strafe das Bürgerrecht verloren haben (§ 17, 3), ausnahmsweise Theil:

1) Wittwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbener Bürger, insoweit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist.
2) Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind.

Die so berechtigten Personen haben für die ihnen zustehenden Befugnisse alle bürgerlichen Lasten, soweit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen oder sonstige gesetzliche Vorschriften deren Uebernahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leisten.

§ 22.

Zulassung der Schutzverwandten.

Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der

Digitized by Google

Vorschriften der Verordnung vom 5ten November 1841 frei. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, haben die Quartiermänner an den Magistrat zu verweisen und demselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzustellen.

Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es jedoch bisweiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

Titel 4.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 23.

Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. Insoweit zu denselben das Kämmerei-Vermögen nicht ausreicht, haben die Mitglieder der Stadtgemeinde die über sie zum Bürgerschoß in Gemäßheit des diesem Statut als Anhang hinzugefügten Setzungsregulativs ausgeschriebenen Beiträge zu leisten und außerdem städtische Dienstleistungen in hergebrachter Weise zu übernehmen. Zu den aus der Stadtkasse zu bestreitenden städtischen Communallasten gehören auch die Polizeikosten. Dagegen werden die allgemeinen Staatsabgaben, mit Ausnahme der aus der Stadtkasse an die Königliche Kasse zu entrichtenden Contribution, so wie die Kosten des Kirchen-, Schul- und Armenwesens, des Brand- und Löschwesens speciell aufgebracht.

Der Magistrat ist befugt, auch gegen solche Mitglieder der Stadtgemeinde, welche einen andern Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Stadtcommüne und der durch die städtische Behörde zu erhebenden Staatsabgaben, wenn dieselben zu der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

§ 24.

Leistungen bloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach der Verfassung dieser Stadt dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

§ 25.

Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Diensten befreit.

§ 26.

Befreiungen.

A. Persönliche.

I. Von städtischen Personal-Abgaben und Dienstleistungen sind befreit:

1) Geistliche, sonstige Kirchendiener und öffentliche Lehrer, nach der S. H. Kirchenordnung vom 9ten März 1542.
2) Postmeister, nach § 10 der Postverordnung vom 25sten December 1694, dem Rescript vom 1sten Mai 1747 und dem Kanzleischreiben vom 19ten Januar 1793.
3) Hebammen, nach dem Kanzleipatent vom 3ten September 1818, § 3, und der Hebammen-Ordnung vom 16ten Februar 1854, § 23.
4) Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine, falls sie nicht Bürger werden (§ 8, Nr. 4), nach der Verordnung vom 7ten October 1796, § 20 und 21.

Digitized by Google

5) Diejenigen, welche wegen einer im Landmilitairdienste erlittenen Beschädigung eine jährliche Pension erhalten, nach dem Kanzeleischreiben vom 19ten April 1806 unter der gleichen Beschränkung.
6) Im Dienst beschädigte Seeleute, nach der Verordnung vom 17ten April 1838, § 19.
7) Enrollirte Seeleute, nach der Verordnung vom 17ten April 1838, § 15. Falls dieselben in dem ihnen freigestellten Umfange bürgerliche Nahrung treiben, sind sie nach Maaßgabe des § 15 der gedachten Verordnung zu den persönlichen Abgaben hinzuzuziehen.
8) Die anerkannten Generalconsuln, Consuln und Consularagenten fremder Mächte, welche nicht Königliche Unterthanen sind, nach der Verfügung vom 19ten Mai 1821 und 25sten October 1834, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben.

II. Von persönlichen Abgaben sind befreit:
1) Der Bürgermeister in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 12ten Februar 1701 und des Regierungs-Urtheils vom 20sten Juli 1740 von dem Bürgerschoß. (Derselbe ist außerdem auch vom Kirchenschoß befreit.)
2) Die beiden Rathsverwandten in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 12ten Februar 1701 von dem Bürgerschoß.
3) Der Stadtvogt von dem Bürgerschoß. (Derselbe ist außerdem auch vom Kirchenschoß befreit.)
4) Die Ehemänner der Hebammen, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, nach dem Kanzleipatent vom 3ten September 1818, § 3, dem Regierungsschreiben vom 8ten Juni 1837 und der Hebammen-Ordnung vom 16ten Februar 1854, § 23.
5) Wittwen, welche ohne Grundbesitz und sonstiges Vermögen, lediglich von einer Pension aus der Königlichen Kasse oder aus einem Wittwenfonds innerhalb des Stadtbezirks leben.

III. Von persönlichen Dienstleistungen sind befreit:
Charakterisirte und diejenigen Bürger, welche Königliche Aemter bekleiden, nach der Verfügung vom 17ten April 1782 und dem Kanzleipatent vom 24sten November 1804.

Exemtionen solcher Art enthalten jedoch, wenn nicht specielle Privilegien entgegenstehen, keine Befreiung von den auf einem Grundstücke, welches ein persönlich Eximirter erwirbt, ruhenden Leistungen und Lasten und haben keinen Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungskosten, Schulgelder und Polizeikosten; vielmehr sollen sämmtliche Einwohner verpflichtet sein, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, zu solchen Lasten, falls dieselben separat repartirt sein werden, zu concurriren.

IV. Eine persönliche Exemtion von den auf dem Grundbesitz ruhenden Abgaben genießen der Bürgermeister, die beiden Rathsverwandten und der Stadtvogt insofern, als dieselben nach Maaßgabe der Bestimmungen sub II, passus 1, 2, 3, von dem Bürgerschoß befreit sind und dieser nach § 2 des diesem Statut als Anhang hinzugefügten Setzungsregulativs sich auf den Grundbesitz erstreckt.

Jedoch steht den beiden Rathsverwandten die Befreiung vom Bürgerschoß nicht zu in Betreff der ihnen zwar gehörenden, aber von ihnen nicht bewohnten Häuser. Vielmehr haben sie für diese den Hausschoß nachbarsgleich zu entrichten.

B. Dingliche.

Beständige dingliche Befreiungen von städtischen Gemeindeleistungen stehen nur zu:
1) der Kirche,
2) den zur Zeit der Erlassung dieses Statuts vorhandenen Predigergebäuden und den drei Schulhäusern,
3) dem Gasthause „zum heiligen Kreuz,"
4) den Gebäuden auf dem „Buntenhofe," so lange keine bürgerliche Nahrung darin getrieben wird,
5) allen jetzt oder künftig in dem Eigenthum der Stadtgemeinde und ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücken.

Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in welchem diese Grundstücke nicht schon zu den städtischen Gemeindeleistungen oder auch

Digitized by Google

zu einigen derselben hinzugezogen sind und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht aber auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten der Stadt eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den städtischen Gemeindeleistungen die Vorschriften des Kanzleipatents vom 25sten April 1826 zur Anwendung.

§ 27.

Wegen ausgeführter Neubauten und Hauptreparaturen, wenn sie als solche von der Baucommission anerkannt werden, sind den betreffenden Grundbesitzern Freijahre, d. h. Befreiungen vom Beitrage zum Bürgerschoß für das Grundstück zu bewilligen, und zwar demjenigen, der auf bisherigem unbebauten Platze ein neues Haus aufführt, ist die Befreiung vom Beitrage zum Bürgerschoß auf 3 Jahre zuzugestehen; hinsichtlich derer, die auf bereits bebaut gewesenen Wurthstellen ein neues Haus bauen, oder ein Haus einer Hauptreparatur unterziehen, ist es nach eingezogenem Gutachten der Baucommission von dem Ermessen der Stadtcollegien in jedem einzelnen Falle abhängig, ob denselben überall, event. 1 oder höchstens 2 Freijahre zu bewilligen seien. Diejenigen Hausbesitzer, welchen bis zur Zeit der Erlassung dieses Statuts Baufreiheiten in einer größeren Ausdehnung bewilligt worden, haben die ihnen zugestandenen Befreiungen in vollem Umfange derselben ungeschmälert zu genießen.

§ 28.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§ 26 — 27) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Magistrats und Deputirtencollegii Befreiungen von den den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel 5.

Von dem Stadtvermögen.

§ 29.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen heißt das Stadtvermögen und bildet ein Ganzes. Die Stadtkasse, in welche sämmtliche städtische Einnahmen und Abgaben fließen, verwaltet der Stadtkassirer unter Aufsicht der Stadtcollegien und hat der Stadtkassirer über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen, in welche die Resultate der Specialverwaltungen aufzunehmen sind. Die Bestandtheile des Stadtvermögens sind in der Anlage D dieses Statuts enthalten.

Unabhängig von der Kämmereikasse und der Stadtrechnung ist insbesondere auch die Brandkasse nebst der dazu gehörigen Rechnung zu führen. Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben außerdem alle milden Stiftungen, imgleichen alle Kassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen, oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. der Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung u. s. w. das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird.

§ 30.

Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden (§ 31).

Digitized by Google

§ 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist öffentliches aber der Königlichen Kasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Magistrat und Deputirten-Collegio zu verwalten.

Titel 6.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und das Organ der Regierung, vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger die innern Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie der Stadt, soweit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 109).

Titel 7.

Von dem Magistrat.

§ 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht

1) aus einem Bürgermeister, welchem zugleich die executive Polizei zusteht und der auch Stadtsecretair ist; und
2) aus zweien Rathsverwandten.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit; jedoch soll es den gewählten Mitgliedern (§ 35) gestattet sein, ohne Angabe von Gründen nach einer achtjährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen.

§ 34.

Ernennung des gelehrten Bürgermeisters u. s. w.

Der Bürgermeister wird Allerhöchst unmittelbar ernannt.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, hat derjenige Beamte, welcher den Bürgermeister in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen vertritt (§ 81), vorerst die Leitung der Geschäfte zu übernehmen. Beim Eintritt einer Vacanz in einer der übrigen im Vorstehenden gedachten Bedienungen hat der Bürgermeister, falls solches erforderlich, sofort wegen der interimistischen Verwaltung derselben die behufigen Anordnungen zu treffen. Der Magistrat hat wegen jeder dieser Vacanzen ohne Verzug an das Ministerium Bericht zu erstatten, welches darauf wegen Verwaltung der vacanten Bedienungen bis zur erfolgten Wiederbesetzung derselben die erforderlichen Bestimmungen erläßt.

§ 35.

Präsentation und Wahl der übrigen Mitglieder des Magistrats.

Die übrigen Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 55) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus den sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirten-Collegii, welche von diesem hiezu zu erwählen, zusammengesetzten Commission drei Competenten präsentirt worden sind.

Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich anfangs die meisten Stimmen gehabt haben, so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit wirklich vorhanden ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Digitized by Google

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen.

§ 36.

Für den Fall der Trennung der Justiz von der Administration wird die Allerhöchst unmittelbare Ernennung des Gerichtsschreibers vorbehalten.

§ 37.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den Bürgermeister und ein anderes Mitglied des Magistrats und zwei Mitglieder des Deputirten-Collegii, unter denen jedoch keiner der Präsentirten sich befinden darf, gebildet wird.

Das Protocoll wird von dem Stadtsecretair geführt.

§ 38.

Vorbereitung zur Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage durch Anheftung desfälliger Bekanntmachungen an der Kirchenthür und am Rathhause, sowie durch Ansagen der Wahlberechtigten durch die Stadtdiener von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich auf dem Rathhause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist.

Die unter Leitung der Wahlcommission vom Stadtsecretair mit Zuziehung des Stadtkassirers anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter darin aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und, insofern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 39.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger quartierweise vorher eingetragen sein und von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und mündlich ab. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein, und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden der Präsentirten gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Erwählter anzusehen.

Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos.

So wie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Deputirten-Collegii und des Magistrats verpflichtet sein, durch Abgeben ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Deputirten von der Wahl-

Digitized by Google

handlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirten-Collegii gestattet ist (§ 77).

§. 40.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirten-Collegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von den Betheiligten der Recurs an das Ministerium genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrate eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an das Ministerium einzuberichten und dessen Resolution zu erwarten (§ 71).

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 41.

Wahlbezirk.

Die Stadt Crempe bildet nur einen Wahlbezirk und die Wahlhandlungen werden auf dem Rathhause vorgenommen.

§ 42.

Wählbarkeit.

Wählbar sind sämmtliche Bürger, welche die für die Wählbarkeit zu einem deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 55) besitzen, und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben, oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind. Bei beabsichtigter Präsentation eines nicht mit dem Indigenatrechte versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indigenats*) für den zu Präsentirenden nachzusuchen.

§ 43.

Besondere Bestimmungen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade, so wie Geschäftsassociation mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und Verwandtschaft des ersten Grades mit den derzeitigen Mitgliedern des Deputirten-Collegii (§ 56) verhindern den Eintritt in den Magistrat.

§ 44.

Entschuldigungsgründe.

Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ablehnen dürfen dieselbe nur

1) diejenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche nach achtjähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben (§ 33), für die nächsten 8 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

Wer aus anderen Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrate vorzutragen, worauf es sodann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum deputirten Bürger abgelehnt wird.

§ 45.

Bestätigung.

Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf der Allerhöchsten Bestätigung, zu deren Bewirkung der Magistrat den Ausfall der Wahl unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwanigen Zeugnisse über

*) Vergl. Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2ten October 1855, §. 47.

Digitized by Google

die Befähigung des Gewählten zu dem Amte, mit seinem gutachtlichen Bedenken an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzuberichten hat.

Wenn die Allerhöchste Bestätigung nicht erfolgt, ist sofort zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten.

§ 46.

Introduction und Beeidigung.

Der Bürgermeister führt sich unter Vorlegung seiner Bestallung selbst ein, die übrigen Mitglieder des Magistrats sind nach erfolgter Bestätigung von dem Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlichen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten.

§ 47.

Diensteinkünfte.

I. Die Mitglieder des Magistrats, der Bürgermeister und die beiden Rathsverwandten, beziehen zu gleichen Theilen folgende feste Einnahmen jährlich:

Aus der Stadtkasse	26 ℛ 64 ß.
Recognition von dem Stadtmusikus	19 » 19 »
Für Schauung der Straßen und der Crempane aus der Stadtkasse	6 » 38 »
Aus der städtischen Brandkasse für Schauung der Löschapparate	6 » 38 »
Aus einem Schröder'schen Legat	18 » 38 »
Recognition von dem Rathskellerpächter	6 » 38 »
Zinsen eines Magistratscapitals von 133 ℛ 32 ß R.-M. zu 4 %	5 » 32 »
Summa	88 ℛ 75 ß R.-M.

II. Der Bürgermeister erhält als Stadtsecretair jährlich:

1) aus der Stadtkasse:	
festes Gehalt	54 ℛ 38 ß.
für Schreibmaterealien	11 » 19 »
für Revidirung der Stadtrechnung	6 » 38 »
2) aus dem Schröder'schen Legat	1 » 58 »
3) aus dem Steinmann'schen Legat	2 » — »
Summa	75 ℛ 57 ß R.-M.

III. Außerdem hat der Magistrat als Justizbehörde die ihm nach der Sporteltaxe vom 29sten December 1755 beikommenden Sporteln und Gebühren zu erheben.

§ 48.

Aufrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathsverwandten rücken die fungirenden Rathsverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathsverwandten auf, so daß der neu eintretende die Stelle des jüngsten Rathsverwandten erhält.

§ 49.

Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung.

Eine Dienstentsetzung der Magistratsmitglieder kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen. Bei unfreiwilliger Suspension und Entlassung derselben kommen die in Betreff der Königlichen Beamten in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines durch Wahl ernannten Magistratsmitgliedes Concurs ausbricht, so hat dasselbe seine amtlichen Functionen einzustellen. Nach beendigtem Concurse haben beide Stadtcollegien über den etwanigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat einen Beschluß zu fassen, der vom Magistrat zur Bewirkung der Allerhöchsten Bestätigung an das Ministerium einzuberichten ist.

Digitized by Google

Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des letzteren gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. Hinsichtlich des Bürgermeisters kommen die Bestimmungen des Patents vom 9ten August 1811, betreffend Suspension eines Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

§ 50.

Geschäftsform.

Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesammtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine andere städtische Aemter verwalten.

Titel 8.

Von dem Deputirten-Collegio.

§ 51.

Wirkungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirten-Collegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die innern Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Statut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32).

Dem Deputirten-Collegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieses Statuts (§§ 74, 75, 84) gefaßt worden sind.

§ 52.

Anzahl und Wahl.

Die Mitglieder des Deputirten-Collegii, deren Anzahl auf neun bestimmt wird, werden von den nach diesem Statut dazu berechtigten Bürgern durch directe Wahl gewählt.

§ 53.

Dauer der Function.

Die deputirten Bürger werden auf 6 Jahre gewählt. Jährlich gehen Jahr um Jahr abwechselnd 1 oder 2 von ihnen, und zwar nach Maaßgabe des längeren Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses, ab, an deren Stelle sofort neue Mitglieder zu wählen sind.

Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amte gewählt werden, müssen aus dem Deputirten-Collegio sofort austreten.

§ 54.

Transitorische Bestimmung.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Deputirten-Collegii haben ihr Amt bis zu ihrem Abgange, hinsichtlich dessen es bereits früher nach Maaßgabe des vorhergehenden § verhalten ist, fortzuführen.

§ 55.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines Deputirten-Bürgers ist ein jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angesessen oder mit einem Beitrage von 24 ß R.-M. monatlich zum einfachen Bürgerschosse angesetzt worden ist.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminal-Untersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden. Während der Suspension vom Amte und während einer Criminal-Untersuchung ruht das Wahlrecht.

Digitized by Google

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist.

Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Bürger für seine Ehefrau, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtigung ausüben darf. Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler, ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstückes Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen, und besitzen die Miteigenthümer oder einer derselben mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei, zu bestimmen, für welches ein jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§ 56.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 55 zur Ausübung des Wahlrechts befugt und christlicher Religion ist, ist zu der Stelle eines deputirten Bürgers wählbar.

Ungeachtet des als Grundbesitzer ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

1) die Mitglieder des Magistrats, so wie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;
2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirten-Collegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, und das Bürgerrecht freiwillig erworben haben, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum deputirten Bürger nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Deputirten-Collegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt des deputirten Bürgers aus dem Deputirten-Collegio als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behufs Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 57.

Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirten-Collegio (§ 53) werden jährlich in der ersten Hälfte des December-Monats vorgenommen. Das Wahlgeschäft geschieht jedoch ohne vorhergegangene Präsentation, ganz so, wie es in den §§ 37—41 incl. bei den Magistratswahlen angeordnet ist. In den Verzeichnissen der Wahlberechtigten (§ 38) ist jedoch bei dem Namen eines Jeden, der aus einem oder dem anderen Grunde nicht wählbar ist, solches unter Hinzufügung des Grundes ausdrücklich zu bemerken. Bei der Bekanntmachung wegen einer abzuhaltenden Wahl ist zugleich anzugeben, ob die betreffende Vacanz im Deputirten-Collegio durch Wahl eines Grundbesitzers wieder besetzt werden muß.

§ 58.

Gleichzeitige Wahl mehrerer Deputirten.

Jede Vacanz im Deputirten-Collegio wird durch besondere Wahl besetzt; mehr als drei Deputirte dürfen nicht in einer Wahlhandlung gewählt werden.

§ 59.

Besetzung außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirten-Collegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines Deputirten vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Digitized by Google

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 60.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt, oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 61.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum deputirten Bürger dürfen nur ablehnen:

1) diejenigen, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche wenigstens schon drei Jahre als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Deputirte gewesen sind;
3) diejenigen, welche nach achtjähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben, für die nächsten 6 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab, und beruht zunächst auf dem Ermessen der städtischen Collegien (§ 62).

§ 62.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Magistrat schriftlich vorzutragen und dieser die Sache ungesäumt zur Berathung mit dem Deputirten-Collegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 40 freisteht. Können die beiden Collegien über die Entscheidung sich nicht vereinigen, so gilt, was im § 40 vorgeschrieben.

§ 63.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien durch den Stadtsecretair zur Erfüllung der Obliegenheiten eines deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleisteten Bürgereide (§ 12) pflichtmäßige Treue und Gefliſſenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Stadtordnung angelobt.

§ 64.

Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein Deputirter während der Dauer seiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 55, 56) verliert, oder durch Uebernahme eines städtischen Amts in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 56), so ist er von seinem Posten zu entlassen.

Wird wider einen Deputirten eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, so wie auch, wenn ein Deputirter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischer Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hiervon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb acht Tagen der Recurs an das Ministerium frei.

Der Deputirte, welcher aufhört, Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Digitized by Google

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 62).

§ 65.

Bürgerworthalter und stellvertretender Vorsteher.

Die deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl, und nachdem die neuerwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter" führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat. — Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar und eben so wenig als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel 9.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§ 66.

Zusammenberufung.

Das Deputirten-Collegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium seiner Seits eine Versammlung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Bürgermeister allemal schriftlich zu machende Anzeige baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämmtliche Mitglieder drei Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Deputirten-Collegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen und dem ansagenden Stadtdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 67.

Verhandlung.

In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister führt das Directorium und hat nebst dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder andere Deputirte rücksichtlich der städtischen Verwaltungsangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworthalter und dem Bürgermeister mitgetheilt haben. Die Rathsmitglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.

§ 68.

Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Stadtsecretair und in dessen Abwesenheit von dem jüngsten Magistratsmitgliede geführt.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen,

Digitized by Google

sowie die wesentlichen Punkte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll dem Bürgerworthalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirten-Collegium durch den Protocollführer zuzufertigen.

§ 69.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt zuerst das Deputirten-Collegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt und die Stimmen dürfen nur mit Ja und Nein ohne allen weitern Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 50), im Deputirten-Collegio die des Bürgerworthalters (§ 65) den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Male zur Berathung gebracht wird.

§ 70.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß

1) die Mehrheit der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich
2) die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des anderen Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 71.

Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 70) vorgeschrieben ist (§ 96) die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen, nebst den für jede derselben angebrachten Gründen, dem Ministerio in einem vom Stadtsecretair abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirten-Collegio freisteht, behufs der Instruction für die Abfassung des Berichts die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen, oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Berichte anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtkasse zu erstatten. Der vom Stadtsecretair abgefaßte Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Digitized by Google

Das Ministerium wird bei Abgebung seiner Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 72.

Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, sowie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Collegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, sowie der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine sidemirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 73.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirten-Collegio definitiv gefaßten Beschlüsse können auf die für amtliche Bekanntmachungen hieselbst gebräuchliche Weise zur öffentlichen Kunde gebracht werden, ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten, sowie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirten-Collegii.

§ 74.

Zusammenberufung.

Der Bürgerworthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirten-Collegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten. Die Versammlungen des Deputirten-Collegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgerworthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen und muß demselben von dem Resultat der Verhandlung, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

§ 75.

Verhandlungen und Function des Bürgerworthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerworthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerworthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§ 74) zu sorgen.

§ 76.

Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerworthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsteher, sonst aber nach der Wahl des Deputirten-Collegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, über dessen Form und Inhalt die im § 68 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen und welches nach geschehener Verlesung jedesmal von dem Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§ 77.

Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Aus den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien, sowie des Deputirten-Collegii allein, darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen

Digitized by Google

abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeigen.

§ 78.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Bleibt ein Mitglied der Stadtcollegien in der ordnungsmäßig angesetzten Sitzung aus, ohne die erforderliche Anzeige (§ 77) gemacht und ohne auch für die Unterlassung der Anzeige eine begründete Entschuldigung für sich zu haben, worüber der Bürgermeister zu entscheiden hat, so hat dasselbe eine Brüche von 1 ℳ an die Stadtkasse zu erlegen, deren eventuelle Beitreibung von dem Bürgermeister zu veranlassen ist. Zu dem Behufe hat der Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter von dem ordnungswidrigen Ausbleiben eines Mitgliedes in der Sitzung des Deputirten-Collegii dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen.

Etwanige nähere anderweitige Anordnungen hinsichtlich des Geschäftsganges und namentlich der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretungen der Vorschriften dieses Statuts etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an das Ministerium zu gestatten, bleiben der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und Deputirten-Collegii vorbehalten.

Titel 10.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Geschäftsverhältnisse des Magistrats.

§ 79.

1) Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks und als Organ der Regierung hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den vorgesetzten Behörden ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm desfalls ertheilten Vorschriften und Instructionen auszuführen, sowie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirten-Collegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

§ 80.

2) Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch dieses Statut angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§§ 51, 96) ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten — mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben (§ 93) — zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen. Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 81.

Amtsverhältnisse des Bürgermeisters insbesondere.

Der Bürgermeister hat

1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.

Digitized by Google

2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirten-Collegii, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an das Ministerium darüber zu berichten.
3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.
4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt der älteste Rathsverwandte die Stelle desselben.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirten-Collegii insbesondere.

§ 82.

Das Deputirten-Collegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeindewesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, sowie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, so weit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirten-Collegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat. Dagegen darf das Deputirten-Collegium, weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten, Interessionen und Beschwerden von anderen Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessenungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 83.

Verhältniß zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kömmt oder der Gegenstand der Berathungen ihre Verwandten oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

§ 84.

Fortsetzung.

Die Mitgieder beider Stadtcollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§§ 66 und 74) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§§ 67 und 75) sich berathen und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch dieses Statut angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Ministerii zusammenberufen werden.

§ 85.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtcollegien und die Collegien selbst, sowie die einzelnen Mitglieder, imgleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten, nach Maaßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten, für die treue Erfüllung derselben verantwortlich und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

Digitized by Google

§ 86.

Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeindeadministration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche von dem Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache dem Ministerium einzuberichten, welches sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet. Ebenso sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Versäumnisse der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, in so weit selbige nicht vom Magistrat erledigt werden können, bei dem Ministerio zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen.

§ 87.

Auflösung des Deputirten-Collegii.

Würde ein Deputirten-Collegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Statut ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration zu Schulden kommen lassen, so ist es der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

Titel 11.

Von den städtischen Commissionen.

§ 88.

Allgemeine Bestimmungen.

Als bleibende städtische Commissionen haben eine Baucommission, sowie eine Einquartierungscommission zu fungiren.

Von diesen Commissionen, deren Wirkungskreis sich im Allgemeinen auf die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt, hat die Baucommission die Befugniß, für erforderliche Reparaturen und Bauten an städtischen Gebäuden und Brücken alljährlich die Summe von 16 ℛ R.-M. ohne weitere Genehmigung zu verwenden. Uebersteigen jedoch die für erforderlich erachteten Baukosten diesen Betrag, so hat die Baucommission vorerst dem Magistrat die Kostenanschläge vorzulegen und dieser sodann die Sache in der gemeinschaftlichen Sitzung beider Stadtcollegien zur Verhandlung zu bringen. Die Einquartierungscommission steht lediglich unter der Aufsicht des Magistrats, welcher in außerordentlichen Fällen allein befugt ist, die von dieser Commission getroffenen Maaßregeln zu inhibiren oder modificiren.

§ 89.

Zusammensetzung.

Eine jede der im vorhergehenden § genannten Commissionen besteht:

a) aus einem Mitgliede des Magistrats, welches dieser ernennt;

b) aus zwei Deputirten, welche von dem Deputirten-Collegio dazu gewählt werden. Der Bürgervorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit.

So weit es thunlich ist und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, haben die Mitglieder aus dem Deputirten-Collegio jährlich in den Commissionen zu wechseln, dergestalt, daß in die Commissionen jedesmal ein älterer und ein jüngerer Deputirter zusammen eintreten. Für den Fall, daß die Mitglieder der Commissionen, welche aus dem Deputirten-Collegio gewählt sind, vor Ablauf des Jahres, für welches sie zu Commissionsmitgliedern gewählt sind, aus dem Collegio ausscheiden sollten, haben sie, falls die Stadtbehörde solches für zweckmäßig erachten sollte, ihre Functionen als Commissionsmitglieder bis zum Ablauf des Jahres fortzusetzen.

Den beiden städtischen Collegien steht es frei, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuordnen.

Digitized by Google

§ 90.

Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffende Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

Die Sitzungen der Commissionen werden auf dem Rathhause gehalten und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt.

§ 91.

Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischen Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder ebenso, wie bei den beständigen Commissionen (§ 89) zu verhalten.

§ 92.

Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet.

Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

Titel 12.

Von den städtischen Unterbeamten.

§ 93.

Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamten.

Die städtischen Unterbeamten — der Stadtkassirer, der Stadtvogt und Gerichtsbote, sowie die beiden Stadtdiener — werden, mit Ausnahme des Stadtkassirers, vom Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht.

Der Stadtkassirer, welcher sämmtliche Landesherrliche und städtische Abgaben, jedoch mit Ausnahme der Beiträge für das Brand- und Löschwesen (§ 104), nach den ihm vom Magistrat mitgetheilten approbirten Hebungsregistern zu heben hat, wird von beiden Stadtcollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Mitglieder des Deputirten-Collegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung stattfindenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

Sämmtliche Unterbeamte werden auf Kündigung angenommen und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

Hinsichtlich der Besetzung derjenigen Unterbedientenstellen, welche nach den bestehenden Anordnungen vorzugsweise mit wohlgedienten Unterofficieren zu besetzen sind, ist es nach den im Kanzeleipatent vom 25sten Juni 1846 enthaltenen Vorschriften zu verhalten.

Digitized by Google

Als Einnahme erhalten:

I. der Stadtvogt und Gerichtsbote:

1) Feste Einnahmen jährlich:

a) aus der Stadtkasse:

als Stadtvogt	9 ℔ 58 ß,
als Gerichtsbote	69 » 32 »
für Uniformirung	16 » — »
für Aufsicht bei den Jahrmärkten	3 » 19 »
für Aufsicht bei Schenkwirthschaft und Erhebung der Recognition von den Schenkwirthen fremder Getränke	2 » 13 »

b) aus der städtischen Brandkasse:

für Erhebung der Brandkassengelder	— » 77 »
für Schauung der Löschapparate	— » 26 »
für Ansagen der Spritzenmannschaft	— » 90 »
	102 ℔ 27 ß R.-M.

2) Außerdem die ihm nach der Sporteltaxe vom 29sten December 1755 beikommenden Sporteln und Gebühren.

II. Ein jeder der beiden Stadtdiener:

1) Feste Einnahmen jährlich aus der Stadtkasse:

a. Gehalt	100 ℔ — ß R.-M.
b. Für Anschaffung von Fußzeug	3 » 19 » »

Ferner in jedem dritten Jahre einen Dienstrock und Mütze zum Werthe von 36 ℔ 32 ß R.-M.

2) Außerdem die ihnen beikommenden Sporteln und Gebühren.

§ 94.

Geschäftsführung des Stadtkassirers, Sicherheitsleistung desselben und sonstiger Stadtofficialen.

Der Stadtkassirer hat nicht allein die Stadtrechnung zu führen, sondern überhaupt alle mit den ihm obliegenden städtischen Hebungen (§ 93), sowie außerdem die mit dem Kirchenschoß verbundenen Rechnungsführungen zu besorgen und die sonst bei dem Hebungswesen vorkommenden Geschäfte verantwortlich wahrzunehmen. Derselbe muß eine Caution von 1600 ℔ R.-M. stellen. Der Stadtkassirer bekommt 128 ℔ R.-M. Gehalt, die bisherige verordnungsmäßige Einnahme für die Erhebung der Haussteuer, welche 16 ℔ R.-M. jährlich zu betragen pflegt, fließt demselben außerdem zu. Sonstige Stadtofficialen haben keine Caution zu stellen.

§ 95.

Verpflichtung der Stadtbeamten.

Der gewählte Beamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl und wird von demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und, falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel 13.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 96.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtöconomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere:

Digitized by Google

1) Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
2) Die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, so wie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder der Wahl zum Mitgliede des Magistrats oder des Austritts aus dem Deputirten-Collegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit, der unfreiwilligen Entlassung oder der Suspension eines Deputirten (§§ 40, 62, 64)
3) Vorschläge zu Abänderungen des Localstatuts.
4) Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
5) Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.
6) Die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten.
7) Die Veräußerung, Verpachtung oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commüne.
8) Die Einziehung von Activ-Capitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Zehrgelder und deren Erhöhung, sowie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen.
10) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge.
11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, sowie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen.
12) Neubauten ohne Ausnahme, sowie alle anderen Bauten sowohl an sich, als auch in Betreff der Ausführung und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen, ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind.
13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens oder aus gleich zu achtenden Gründen; Bewilligung von Baufreiheiten oder persönliche Befreiung von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung.
14) Die Eingehung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w., noch die Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist; sowie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen.

§ 97.

Beschränkung durch die Genehmigung der höheren Behörden.

Die Genehmigung des Ministerii ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 96) betreffen:

1) die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commüne vergrößert wird.
3) Die onerose Erwerbung von Gebäuden oder anderen Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten, übrigens nach Beschaffenheit des Falls, unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Beobachtung der Bestimmungen wegen der zu impetrirenden Genehmigung des Ueberganges in die todte Hand.

Digitized by Google

Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:

a) die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesetzten höheren Behörde eintritt.

b) Die nothwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Licitationen an die Commüne, als schadenleidende Gläubigerin, kommen. Die Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.

4) Die Veräußerung, Vererbpachtung und specielle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, imgleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat (§ 101).

Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für:

a) die Ausweisung von Bauplätzen gegen ortsübliche Prästationen oder, falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter Lasten;

b) die auf öffentlicher Licitation erfolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne, als schadenleidender Gläubigerin, in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind.

5) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Communeinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Stadtvermögen.

6) Die Verwendung eingezogener Activ-Capitalien zu anderen Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.

7) Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen, sowie außerordentliche Gratificationen, welche die Summe von 30 ℛ übersteigen.

8) Neubauten, wenn die Kosten in dem nämlichen Jahre nicht aufgebracht und bezahlt werden können, sonst aber, insofern deren Kosten die Summe von 800 ℛ R.-M. überschreiten. Hinsichtlich solcher Gebäude die zu besonderen, außerhalb der städtischen Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen.

9) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, insoweit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen.

10) Außerordentliche Benutzung des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficirt.

B. Specielle Vorschriften.

a. Bauwesen.

§ 98.

Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich im Septembermonat hat die Baucommission (§ 88) durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstiger Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und anderen Arbeiten zu verschaffen und ihre desfälligen Anträge, unter Beifügung der Kostenanschläge, dem Magistrate vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 96).

§ 99.

Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe übersteigen, welche die Com-

Digitized by Google

miſſion ohne Weiteres verwenden darf, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Koſtenanſchläge dem Beſchluſſe der beiden Collegien überlaſſen, ob dieſelben mittelſt öffentlicher Licitation, Submiſſion oder, jedoch nur in beſonderen Fällen, durch Privataccord zur Ausführung gebracht werden ſollen.

Uebrigens ſind der Commiſſion, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beſchaffenheit der Umſtände ſpecielle dabei zu beobachtende Inſtructionen zu ertheilen.

§ 100.

Theilnahme der Mitglieder der ſtädtiſchen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden ſtädtiſchen Collegien dürfen an der Anlieferung der Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder ſonſtigen auf Koſten der Stadtcommüne zu beſchaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelſt öffentlicher Licitation geſchieht oder auf Bericht an das Miniſterium von dieſem genehmigt wird, ſie ſind aber in ſolchem Falle von der ihnen etwa ſonſt obliegenden Aufſicht über den Bau u. ſ. w. ausgeſchloſſen.

b. Verpachtungen.

§ 101.

Verpachtungen von Grundſtücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, ſondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbeſtellung, unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welchen das Weſentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen iſt.

In Betreff der unbedeutenden Verpachtungen des Platzes hinter der Wache, der Timm'ſchen Wurthſtelle und der Fiſcherei im Burggraben hängt es von dem Ermeſſen der Stadtcollegien ab, ob hierüber ein förmlicher ſchriftlicher Contract zu errichten ſei oder nicht. Ueber wichtigere Verpachtungen ſind unter Berückſichtigung der Licitationsbedingungen förmliche Contracte zu errichten und in das Cremper Stadt-Zertenprotocoll einzutragen.

c. Jährlicher Haushaltungsplan.

§ 102.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres, welches mit dem April beginnt, und zwar im Februar, iſt in einer Verſammlung beider Collegien, mit Hinzuziehung des Stadtkaſſirers, ein möglichſt vollſtändiger Voranſchlag über die Ausgaben des nächſten Jahres zu entwerfen. Es ſind hiebei die im künftigen Jahr bevorſtehenden Bauten, Reparaturen und andere Communearbeiten (§ 98), ſowie die ſonſtigen Ausgaben, mit Einſchluß derjenigen, welche von der Stadt, als ſolcher, an die Königliche Kaſſe als feſte Abgaben zu erlegen, ſowie derjenigen, die einer beſonderen Adminiſtration überwieſen ſind (§ 109), zu berückſichtigen, für unvorhergeſehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entſprechende Summen feſtzuſetzen und die Mittel in Anſchlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwanigen Kaſſebehalt und ſonſtige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann iſt die anderweitig aufzubringende Summe zu beſtimmen und ein Beſchluß zu faſſen, wie dieſelbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt werden ſoll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Kaſſebehalte muß hiebei ſorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anſchlag iſt, nach vorgängiger Bekanntmachung, 14 Tage lang auf dem Rathhauſe zur Einſicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen iſt, binnen dieſer Friſt Bemerkungen über denſelben bei dem Magiſtrat ſchriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinſchaftlichen Beſchluß beider Collegien zu veranlaſſen hat.

Der weſentliche Inhalt des Anſchlages iſt außerdem durch den Druck zu veröffentlichen.

d. Verwendung der ſtädtiſchen Einkünfte, Hebungs- und Rechnungsweſen.

§ 103.

Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfniſſes

Digitized by Google

verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtkasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

§ 104.

Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Kassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit außerordentliche Kassenuntersuchungen anzustellen, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen und, sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen die Königliche Kasse aufzubringenden, sowie die für die Königliche Kasse von den einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtkassirer zu erhebenden Gelder und die Beiträge für das Brand- und Löschwesen sind von einander geschieden zu erhalten. Die näheren Bestimmungen über das Rechnungs- und Hebungswesen sind in dem Anhange E enthalten.

e. Stadtrechnung insbesondere.

§ 105.

Abschluß und Einlieferung derselben.

Die Stadtrechnung wird vom 1sten April des einen bis ultimo März des folgenden Jahres geführt, jährlich ultimo Mai geschlossen und sodann von dem Stadtkassirer spätestens vor dem 15ten Juli jeden Jahres in der gesetzlichen Form mit sämmtlichen Belegen bei dem Magistrat eingeliefert.

Wenn der Stadtkassirer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so hat er für den ersten Monat der Zögerung eine Brüche von 16 ₰ R.-M., bei fortgesetzter Zögerung für den zweiten Monat eine Brüche von 32 ₰ R.-M., für den dritten Monat der Zögerung endlich eine Brüche von 48 ₰ R.-M. verwirkt und ist, wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Stadtrechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

§ 106.

Oeffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselben nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tage nach beendigter Schaulegung dem Magistrat schriftlich mitzutheilen.

§ 107.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei zu diesem Behuf vom Deputirten-Collegio gewählten Revisoren, von denen jedoch nur Einer deputirter Bürger sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behufe die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Rotate nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen förderlichst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Rotaten werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtkassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Magistrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen an das Ministerium einzusenden und jene Bemerkungen und Rotaten nebst deren Be-

Digitized by Google

antwortung entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift, in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotaten durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen das Ministerium etwa seinerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien und im Beisein des Stadtkassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen, nicht weggefallenen Notaten in ein von dem Magistrate aufzubewahrendes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind.

Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtkassirer sind darnach zu instruiren.

§ 108.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der oeconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel 14.

Verwaltung der Justiz und Polizei, sowie der kirchlichen Schul- und Armenangelegenheiten.

§ 109.

Allgemeine Bestimmung.

Durch dieses Statut wird in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, sowie der kirchlichen Schul- und Armenangelegenheiten nichts geändert, sondern es behält bei den in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schulbehörde, sowie als Polizeibehörde, unabhängig von der städtischen Gemeindeadministration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich.

In dem Armencollegio haben 2 Mitglieder des Deputirten-Collegii, welche von dem letzteren zu erwählen, Sitz und Stimme. Dieselben fungiren zugleich als Armenvorsteher, nie aber länger, als 3 Jahre, und wenn der Eine oder Andere als Deputirter früher abgeht, ist sogleich an dessen Stelle von dem Deputirten-Collegio aus dessen Mitte ein neuer Armenvorsteher zu wählen.

In Sachen des Schulwesens haben in den Sitzungen der Schuldirection, sowie in den gemeinschaftlichen Sitzungen des s. g. Patronats und der Schuldirection gleichfalls 2 Mitglieder des Deputirten-Collegii, von letzterem dazu erwählt, Sitz und Stimme.

Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich auszulegen und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.

§ 110.

Gränze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen zur Anwendung:

1) Vor den Magistrat, unter Mitwirkung des Collegiums der Deputirten, insoweit solche nach § 96 erforderlich ist, gehört alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeanstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen.

Digitized by Google

2) Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen:
   a. die Abstellung unerlaubter Schenk- und Gastwirthschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;
   b. die Beaufsichtigung des Gemeinde-Feuergeräths und der Löschanstalten;
   c. die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, Hafenanlagen, des Straßenpflasters, der Röhrleitungen und Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;
   d. die Stadtbeleuchtungs-Anstalten;
   e. die Aufsicht auf das städtische öffentliche sowohl, als das Privatbauwesen, soweit letzteres Gegenstand der Polizei ist;
   f. die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;
   g. die Aufsicht auf Innungen und die Betreibung unzünftiger Gewerbe, nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen.
3) Der Magistrat muß mit der Stadtpolizeibehörde sich in Einverständniß setzen, ehe er Einrichtungen trifft und Instructionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten.

Titel 15.

§ 111.

Von dem Recurs in Gemeindeangelegenheiten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an das Ministerium und gilt für alle Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von 6 Wochen.

Anhang.

A. Bürgereid.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium Sr. Majestät, meinem allergnädigsten Erbkönig und Herrn, treu, hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

B. Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath, sowie deputirte Bürger der Stadt Crempe urkunden und bekennen hierdurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unter dem — — — — — — nach geleistetem Bürgereide als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

C. Regulativ über die Repartition der unter dem Namen „Bürgerschoß" aufzubringenden Geldbeiträge in der Stadt Crempe.

§ 1.

Die zur Bestreitung der jährlichen Bedürfnisse der Stadtkasse, einschließlich der Polizeikosten, insoweit dazu das Kämmereivermögen incl. der sonstigen feststehenden und zufälligen Einnahmen der Stadtkasse nicht ausreicht, erforderliche Summe ist ausschließlich mittelst des Bürgerschosses aufzubringen, und zwar dergestalt, daß der einfache

Digitized by Google

Schoß in jedem Jahre so oft erhoben wird, als solches nach dem jährlichen Haushaltungsplan (§ 102 des Localstatuts) erforderlich ist oder durch unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen, welche ausnahmsweise bei Entwerfung des Haushaltungsplans nicht haben berücksichtigt werden können, sich im Laufe des Jahres als erforderlich zeigt.

§ 2.

Die mit dem Namen Bürgerschoß bezeichnete Abgabe wird theils nach Grundbesitz, theils nach dem jährlichen Einkommen bestimmt. Zur Entrichtung des Schosses sind alle innerhalb des Stadtbezirks wohnhaften selbstständigen Mitglieder der Stadtgemeinde verpflichtet, insoweit nicht Einzelnen in Gemäßheit des § 26 des Statuts eine gänzliche oder theilweise Exemtion von demselben zusteht. Mitglieder der Stadtgemeinde, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, haben jedoch von ihrem Einkommen nur die Hälfte des von den Nahrungtreibenden zu leistenden Schosses zu entrichten.

§ 3.

Hinsichtlich des Landbesitzes verbleibt es bei den bestätigten Vergleichen vom 12ten October 1699 und 24sten Juli 1724 (C. C. III, pag. 298. 299), welchen zufolge sämmtliche Stadtländereien, mit Ausnahme der 51 Morgen Freiländereien, die abgehandelte Abgabe an Contribution (à Morgen monatlich 6 ß vorm. Cour., jetzt zahlbar mit 19 ß R.-M.) und die Land- und Landschaftsrecognition (à Morgen jährlich 16 ß vorm. Cour., jetzt zahlbar mit 51 ß R.-M.) entrichten, welche Abhandlung nach den angezogenen Vergleichen und in Gemäßheit späterer desfälliger höherer Entscheidungen jedoch auf außerordentliche Abgaben sich nicht erstreckt.

§ 4.

Rücksichtlich der Freiländereien, von denen bisher eine Abgabe überall nicht bezahlt worden, sowie rücksichtlich der bei der Stadt belegenen Gärten und kleinen Landplätze, welche nicht als Pertinenzien von Häusern zu betrachten, wird eine nähere Bestimmung darüber vorbehalten, ob und mit welchem Beitrag die Besitzer derselben zu den Communallasten anzusetzen. Dahingegen sind die zur Zeit zu den einzelnen Häusern gehörigen Gärten und Plätze auch im Falle eines demnächstigen Separatverkaufs nach ihrem Werth zum Bürgerschoß anzusetzen (conf. § 5).

§ 5.

Behuf der Ansetzung der Gebäude zum Bürgerschoß findet eine vorgängige Schätzung derselben Statt, und zwar unter specieller Berücksichtigung des Brandkassenwerthes, der Belegenheit, der Pertinenzien und der etwa sonst in Betracht kommenden speciellen Umstände, selbstverständlich jedoch ohne Rücksicht auf das etwa darin betriebene Gewerbe und den daraus event. resultirenden höheren Werth. Diese Schätzung ist nur jedes zehnte Jahr vorzunehmen und sind in der Zwischenzeit nur in Veranlassung von Neubauten entsprechende Aenderungen des fraglichen Catasters nach stattgehabter Schätzung zu beschließen. Diese alle zehn Jahre wiederkehrende Schätzung der Gebäude ist nicht durch die städtischen Collegien als solche, sondern von einer besonderen Commission vorzunehmen, welche aus einem Mitgliede des Magistrats, welches als Obmann zu fungiren hat, vier Mitgliedern des Deputirten-Collegii und vier sachkundigen Bauhandwerkern besteht. Die Mitglieder dieser Commission sind für das jedesmalige Schätzungsgeschäft neu zu erwählen, und zwar dergestalt, daß das Mitglied des Magistrats vom Magistrate, die vier Mitglieder des Deputirten-Collegii von diesem, die vier Bauhandwerker aber von sämmtlichen in der Stadt Crempe wohnhaften dispositionsfähigen Hausbesitzern erwählt werden, bei welcher letzteren Wahl die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Die gewählten Bauhandwerker werden auf die gewissenhafte unparteiische Abgabe ihrer Gutachten bei dieser Schätzung mittelst Handschlags von dem Bürgermeister verpflichtet. Den städtischen Collegien bleibt es überlassen, denselben eine angemessene Vergütung für die Vornahme dieses Geschäfts aus der Stadtkasse zu bewilligen.

Die im Laufe der zehn Jahre dem Vorstehenden gemäß erforderlich werdenden neuen Schätzungen des einen oder anderen Gebäudes sind dagegen vom Bürgerschoß-Setzungscollegium (§ 7) vorzunehmen.

Digitized by Google

§ 6.

Wenn der solchergestalt ermittelte Werth der Gebäude die Summe von 200 ℳ R.-M. nicht übersteigt, ist der dafür zu entrichtende Bürgerschoß zu 2 ß R.-M., bei einem Werth von 201 ℳ bis 400 ℳ incl. zu 4 ß R.-M., bei einem Werth von 401 ℳ bis 600 ℳ zu 6 ß R.-M. monatlich anzusetzen und so ferner bei entsprechender Wertherhöhung für je 200 ℳ fortgehend um 2 ß zu erhöhen.

§ 7.

Zum Zwecke der Ermittelung des von den Mitgliedern der Stadtgemeinde nach ihrem jährlichen Einkommen zu entrichtenden Bürgerschosses treten die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats und Deputirten-Collegii zu einem gemeinschaftlichen Setzungscollegium zusammen, welches sodann nach einer von dem Stadtkassirer unter Aufsicht und näherer Anweisung des Stadtsecretairs zu entwerfenden Liste sämmtlicher Steuerpflichtigen das jährliche Einkommen jedes einzelnen Contribuenten, unter Vergleichung der Resultate der vorjährigen Setzung, nach bestem Wissen und Gewissen, sowie nach der ihnen über die letzte Jahreseinnahme und die sonstigen Verhältnisse desselben beiwohnenden Kunde abzuschätzen und mit diesem Geschäft so zeitig zu beginnen hat, daß dasselbe jedenfalls vor Ablauf des Jahres beendigt werden kann.

§ 8.

Können sich die Mitglieder des Setzungscollegiums hinsichtlich der Abschätzung des jährlichen Einkommens eines einzelnen Contribuenten nicht einigen, so daß eine desfällige Abstimmung erforderlich ist, so wird von unten auf votirt, so daß also das jüngste Mitglied des Deputirten-Collegii zuerst seine Stimme abgiebt. Es hat jedoch Jeder, der mit dem Contribuenten, dessen Einkommen geschätzt wird, in den beiden ersten Graden verwandt oder verschwägert oder wegen Curatel oder aus anderen Gründen zur Vertretung der Vermögensinteressen des Contribuenten verpflichtet ist, sich seiner Stimme zu enthalten und die Versammlung während der Zeit zu verlassen.

§ 9.

Bei der Abstimmung wird es auf folgende Weise verhalten:

Nachdem von dem Bürgermeister nach Maaßgabe der stattgefundenen Discussion ein Ansatz in Vorschlag gebracht worden, giebt jeder Votant über diesen Ansatz seine Stimme mit Ja oder Nein ab. Dabei entscheidet die absolute Majorität und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Bürgermeisters. Wenn der Ansatz von der Majorität verworfen wird, so muß der Bürgermeister die verschiedenen von den Votanten sonst vorgeschlagenen Ansätze zur Abstimmung bringen und versuchen, ob sich für einen derselben die absolute Majorität entscheidet. Wird aber auch auf diesem Wege keine absolute Majorität erlangt, so hat jeder einzelne Votant einen Ansatz in Vorschlag zu bringen; von diesen Ansätzen werden sodann gleich viele der höchsten und niedrigsten Summen gestrichen, bis nur zwei oder eine Summe stehen bleiben, je nachdem die Zahl der Votanten eben oder uneben ist. Die eine oder das Mittel der beiden stehenbleibenden Summen ergiebt diejenige Summe, auf welche das Einkommen des betreffenden Contribuenten anzusetzen ist.

§ 10.

Vor Beginn des Schätzungsgeschäfts vermahnt der Bürgermeister die übrigen Mitglieder des Collegiums, dabei nach Pflicht und Gewissen, ihrem geleisteten Amtseide gemäß, unparteiisch zu verfahren, vor Abgebung der Stimmen alles Sachdienliche getreulich zu offenbaren und die Stimmen und Angaben eines Jeden unter ihnen nicht kundbar werden zu lassen. Hiernächst wird der Anfang gemacht mit der Schätzung des Einkommens der Mitglieder des Setzungscollegii, und zwar zunächst des jüngsten Mitgliedes des Deputirten-Collegii.

Die Summe des geschätzten Einkommens wird in das Magistrats- und Deputirten-Collegii-Protocoll eingetragen.

Digitized by Google

§ 11.

Nachdem das Setzungsgeschäft vollendet ist, fügt der Stadtsecretair der von dem Stadtkassirer eingelieferten Liste der sämmtlichen Contribuenten nicht nur aus dem Magistrats- und Deputirten-Collegii-Protocoll die Summe des steuerpflichtigen Einkommens, sondern auch diejenige Steuersumme bei, welche sich nach folgender Scala ergiebt:

1.	Classe	von	—	₰	bis	100	₰	=	—	₰	6	ß R.-M.
2.	»	»	101	»	»	150	»	»	—	»	10	» »
3.	»	»	151	»	»	200	»	»	—	»	14	» »
4.	»	»	201	»	»	250	»	»	—	»	16	» »
5.	»	»	251	»	»	300	»	»	—	»	20	» »
6.	»	»	301	»	»	350	»	»	—	»	24	» »
7.	»	»	351	»	»	400	»	»	—	»	30	» »
8.	»	»	401	»	»	450	»	»	—	»	36	» »
9.	»	»	451	»	»	500	»	»	—	»	42	» »
10.	»	»	501	»	»	550	»	»	—	»	48	» »
11.	»	»	551	»	»	600	»	»	—	»	54	» »
12.	»	»	601	»	»	650	»	»	—	»	62	» »
13.	»	»	651	»	»	700	»	»	—	»	70	» »
14.	»	»	701	»	»	750	»	»	—	»	78	» »
15.	»	»	751	»	»	800	»	»	—	»	86	» »
16.	»	»	801	»	»	850	»	»	1	»	—	» »
17.	»	»	851	»	»	900	»	»	1	»	10	» »
18.	»	»	901	»	»	950	»	»	1	»	20	» »
19.	»	»	951	»	»	1000	»	»	1	»	30	» »
20.	»	»	1001	»	»	1050	»	»	1	»	42	» »
21.	»	»	1051	»	»	1100	»	»	1	»	54	» »
22.	»	»	1101	»	»	1150	»	»	1	»	66	» »
23.	»	»	1151	»	»	1200	»	»	1	»	78	» »
24.	»	»	1201	»	»	1250	»	»	1	»	92	» »
25.	»	»	1251	»	»	1300	»	»	2	»	10	» »
26.	»	»	1301	»	»	1350	»	»	2	»	24	» »
27.	»	»	1351	»	»	1400	»	»	2	»	40	» »
28.	»	»	1401	»	»	1450	»	»	2	»	56	» »
29.	»	»	1451	»	»	1500	»	»	2	»	72	» »
30.	»	»	1501	»	»	1550	»	»	2	»	88	» »
31.	»	»	1551	»	»	1600	»	»	3	»	8	» »

Bei höherem Einkommen sind für jede 50 ₰ = 10 ß monatlich zum Bürgerschoß zu erlegen, so daß mithin der Bürgerschoß bei einer Jahreseinnahme

von 1601 ₰ bis 1650 ₰ = 3 ₰ 18 ß
» 1651 » » 1700 » » 3 » 28 »

betragen würde.

§ 12.

Der hiernach von einem jeden Contribuenten zu leistende Beitrag wird vierteljährlich erhoben.

§ 13.

Die von dem Stadtsecretair formirte und von sämmtlichen Mitgliedern des Setzungscollegii zu unterschreibende Setzungsliste wird nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht eines jeden Contribuenten ausgelegt.

Digitized by Google

Zugleich werden Alle und Jede öffentlich aufgefordert, binnen 8 Tage nach Ablauf der zur Auslegung der Setzungsliste festgesetzten 14tägigen Frist im Consulate davon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, wenn sie durch vermeintlich zu hohe Schätzung ihres Einkommens sich für beschwert erachten. Hiernächst ist ein Termin anzuberaumen, an welchem das Setzungscollegium sich versammelt, um die Beschwerden der vermeintlich Prägravirten zu vernehmen und darüber zu entscheiden, und hängt es von dem Ermessen des Collegiums ab, ob und welche Ermäßigung dem Betreffenden zuzugestehen ist. Rücksichtlich der ersteren Frage entscheidet die absolute Majorität und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Bürgermeisters. Rücksichtlich der zweiten Frage ist event. der im § 9 festgesetzte Modus der Abstimmung zu befolgen.

Wer nicht innerhalb der obgedachten 8tägigen Frist im Consulate von seiner Beschwerde Anzeige gemacht hat oder wer an dem zur Entscheidung der vorgebrachten Beschwerden angesetzten Termin, wozu derselbe schriftlich vorzuladen ist, vor dem Setzungscollegium weder persönlich erscheint, noch, wie solches den Umständen nach namentlich Frauenzimmern auf Ansuchen vom Bürgermeister gestattet werden kann, durch einen Andern daselbst sich vertreten läßt, hat keine Berücksichtigung seiner Beschwerde zu gewärtigen.

§ 14.

Will der sich überschwert Erachtende bei der Entscheidung des Setzungscollegiums über seine Beschwerde sich nicht beruhigen, so steht es ihm frei, sich innerhalb 3 Wochen an das Ministerium zu wenden.

§ 15.

Die Reclamation gegen die Schätzung sowohl, als auch gegen die Entscheidungen des Setzungscollegiums haben jedoch in Ansehung der vor der desfälligen Entscheidung oder Resolution fälligen Termine keine suspensive Wirkung.

D. Inventarium über die zum Kämmereivermögen der Stadt Crempe gehörigen Gegenstände.

A. Gebäude.

1) Das Rathhaus.
2) Das Spritzenhaus.
3) Die Stadtwallmühle.

B. Ländereien.

1) Der s. g. Schweinskopf, belegen vor dem Glückstädter Thor, enthaltend ungefähr 1/2 Morgen.
2) Die s. g. kleine Reeperbahn, eine längst dem Crempfluß belegene kleine Landstrecke.
3) Die s. g. Vogelstange, belegen vor dem Grevenkoper Thor und bestehend aus einem kleinen runden Platze, wo die Vogelstange gestanden hat.
4) Der s. g. Galgenberg, ein kleiner Platz, belegen vor dem Süderauer Thore.
5) Die Stadtgräfung, bestehend in 2 Parcelen.

E. Regulativ über das Rechnungs- und Hebungswesen.

Alle Zahlungen aus der Stadtkasse, die nicht, wie die Gehalte der städtischen Beamten und Bedienten oder wie die auf gesetzlichen Anordnungen beruhenden, z. B. Contribution, Zuchthausgelder ꝛc., ein für alle Mal festgestellt sind, werden auf Anweisung des Bürgermeisters und Bürgerworthalters von dem Stadtkassirer aus der Stadtkasse geleistet.

Die Rechnungen sind, soweit sie durch die Rechtspflege und die Polizeiverwaltung, überhaupt durch die alleinige Amtsthätigkeit des Magistrats erwachsen, von diesem, sonst von den betreffenden Commissionen oder den Stadtcollegien zu attestiren.

Die Hebung für die Stadtkasse wird von dem Stadtkassirer besorgt. Die specielle Hebung des Stadtkassirers umfaßt sonach alle von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtung

Digitized by Google

gegen die Staatskasse aufzubringenden, sowie die an diese von den einzelnen Gemeindegliedern zu entrichtenden Gelder, namentlich die Contribution, Bürger- und Landschoß, Grundhäuer, Pachtgelder, Haus- und Landsteuer, Stände- und Chausseebaukosten.

Ausgenommen von den dem Stadtkassirer obliegenden Hebungen sind jedoch die Brandkassengelder, indem diese eine besondere städtische Kasse bilden, für welche ein besonderer Hebungs-, Kasse- und Rechnungsbeamter angestellt ist, wie am Schlusse dieses Regulativs näher angegeben wird.

Die feststehende Grundhäuer, Pacht- und Häuergelder und die zufälligen Einnahmen werden nach Maaßgabe ihrer contractlichen oder herkömmlichen Fälligkeitstermine erhoben. Die Hebung der übrigen Stadtabgaben, des Bürger- und Landschosses, geschieht in vierteljährigen Terminen, wozu die ersten Wochentage eines jeden Quartals bestimmt und die Contribuenten jedesmal wenigstens 3 Tage vorher angesagt werden. Nach dem Zahlungstermine wird von dem Stadtkassirer ein Verzeichniß der Restanten angefertigt und dem Bürgermeister zugestellt, der es, mit der Executionsmahnung und der Angabe eines neuen Zahlungstermins versehen, dem Stadtdiener zur Ausführung der Mahnung übergiebt. Sobald auch dieser Hebungstag abgehalten, wird die berichtigte Restantenliste von dem Stadtkassirer dem Bürgermeister wieder zugestellt und das erste Mal mit 3 ß, das zweite Mal mit 6 ß und das dritte Mal mit 13 ß Execution die Zahlung anbefohlen.

Den alsdann noch verbliebenen Restanten wird bei Vermeidung der Pfändung innerhalb 8 Tage ihre Rückstände zu berichtigen anbefohlen, nach Ablauf dieser Frist aber sofort die Pfändung verfügt, bei welcher den Restantendebitoren noch freigelassen wird, binnen 3 Tage, vom Pfändungstage an, ihre Pfandgüter durch Bezahlung ihrer Rückstände und der Pfändungskosten wieder einzulösen.

Vier Wochen vor Abschluß des Rechnungsjahres hat der Stadtkassirer ein General-Restantenregister, worin sämmtliche noch rückständige Abgaben und Steuern speciell aufgeführt sind, bei dem Magistrate einzureichen, welcher alsdann sofort die Restantenuntersuchung, unter Hinzuziehung des Stadtkassirers, vorzunehmen hat. Sämmtliche Restantendebitoren werden dazu mit ihren Quittungsbüchern vorgeladen, die letzteren mit dem Hauptbuche verglichen, und nachdem die Uebereinstimmung beider sich erwiesen, wird solches auf der Restantenliste bescheinigt, in derselben das Erforderliche in Betreff der nachgesuchten Befristungen angemerkt und eine beglaubigte Abschrift derselben dem Stadtkassirer als Anlage der Stadtrechnung zugestellt.

Ein jeder Contribuent erhält ein Quittungsbuch, welches die Größe hat, daß es für mehrere Jahre ausreicht. Diese Quittungsbücher, welche auf Kosten der Stadtkasse angeschafft werden, sind von dem Bürgermeister, nachdem die Blätter derselben paginirt, mit einer Schnur durchzogen und letztere hinten im Buche mit dem Stadtsiegel befestigt worden, mit dem Namen des Contribuenten zu versehen und zu autorisiren, wofür dem Bürgermeister gemäß seiner Sportelntaxe von dem Inhaber des Buchs 26 ß R.-M. zu entrichten sind.

In dem Quittungsbuche wird ferner auf den 2 einander gegenüberstehenden Seiten das Debet und Credit also eingerichtet, daß nach den verschiedenen Hebungsrubriken auf der einen Seite des „Debet" alles im Laufe des Hebungsjahres zu Zahlende, auf der anderen Seite des „Credit" das darauf Bezahlte, mit der Bemerkung des Tags, an welchem gezahlt worden, postenweise von dem Stadtkassirer eigenhändig notirt wird.

Ueber Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse wird von dem Stadtkassirer ein Journal und ein Hauptbuch geführt, welches letztere den Quittungsbüchern gleich eingerichtet ist. Dieses Hauptbuch hat der Stadtkassirer, sowie die Quittungsbücher, am Schlusse des Jahres abzuschließen und die vorhandenen Restantenpöste in den Büchern für das nächste Jahr zu übertragen.

Die städtische Brandkasse wird, getrennt von der Stadtkasse, von dem Brandcollegio, bestehend aus dem Magistrat und 6 deputirten Bürgern, welche vom Bürgermeister aus der angesessenen Bürgerschaft auf Lebenszeit ernannt werden, verwaltet. Der Aelteste der Mitglieder des Brandcollegii ist Rechnungsführer und hat zugleich die Hebung der Beiträge zur Brandkasse nach dem ihm vom Bürgermeister zugestellten Hebungsregister zu besorgen. Caution hat derselbe nicht zu bestellen.

Für die Hebung erhält der Rechnungsführer jährlich 1 ℛ 58 ß und für die Aufmachung der Jahresrechnung

Digitized by Google

4 ℛ 77 ß aus der städtischen Brandkasse. Die Belege der Jahresrechnung über Ausgaben sind von dem Brandcollegio als richtig zu attestiren und alsdann vom Magistrat und Stadtdeputirten-Collegio mit der Anweisung zur Auszahlung zu versehen.

Nr. 52. **Circular an sämmtliche Königliche Posteomtoire und Posterpeditionen (Nr. 10. / 1857.), betreffend die Ernennung eines neuen Committirten bei dem Generalpostdirectorate.**

Von dem Generalpostdirector.

Den Königlichen Posteomtoiren etc. wird zur Kenntnißnahme und weiteren erforderlichen Mittheilung an die betreffenden Posthalter hiedurch zu erkennen gegeben, daß an der Stelle des zum Director des Königlich Dänischen Oberpostamts in Hamburg ernannten Kammerherrn J. C. F. Wedel Heinen der Postinspector für die Inselstifte und das Herzogthum Schleswig, Justizrath V. V. Hjort, Ritter vom Dannebrog, unterm 26sten v. M. zum Committirten bei dem Generalpostdirectorate allergnädigst ernannt worden ist.

Kopenhagen, den 4ten Mai 1857.

S. Danneskiold Samsöe.

Marcussen.

Dritte Abtheilung.

Nr. 53. **Ausschreiben an die Königlichen Aemter Ratzeburg, Schwarzenbeck und Lauenburg, betreffend die Auszahlung der Chaussee-, Elb-, Stecknitz- und Lauenburger Winterhafen-Unterhaltungsgelder.**

In Folge eines Vorschlags der Staatsbuchhalterei unter dem Königlichen Finanzministerium und in Gemäßheit desfallsiger Autorisation des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 26sten März 1857 treffen Wir die Verfügung, daß, behufs Vereinfachung der Rechnungsführung und Controlle, die Chaussee-, Elb-, Stecknitz- und Lauenburger Winterhafen-Unterhaltungsgelder, unter Absehen von dem von den Lauenburgischen Aemtern rücksichtlich der Berechnung dieser Gelder seither beobachteten Verfahren, künftig auf Requisition der betreffenden Baubeamten von den Lauenburgischen Aemtern für die Centraleasse in Ratzeburg an die Betreffenden ausgezahlt, und daß die Quittungen der Betreffenden, resp. die mit den Quittungen der einzelnen Empfänger versehenen Zahlungslisten, ohne daß die ausbezahlten Summen die Amtshebungs-Extracte und die Amtsgeldregister passiren, als baar Geld an die Centralcasse abgeliefert werden.

Wir beauftragen das Königliche Amt (N. N.) unter Bezugnahme auf den Bericht vom ....., es Vorstehendem nach zu verhalten.

Ratzeburg, den 4ten April 1857.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Vacanz.

Die Bedienung eines Holzvogts zu Brüggerholz, Königlichen Amtes Bordesholm.

An Se. Majestät den König zu richtende Gesuche sind binnen 6 Wochen bei dem Königlichen Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Ploen einzureichen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

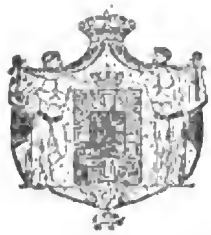

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

14tes Stück. Kopenhagen, den 18ten Mai. 1857.

Erste Abtheilung.

Nr. 54. Gesetz über die Verwendung der durch die Ablösung des Sundzolles gewonnenen Summen, so wie über eine Ermächtigung für den Finanzminister zu außerordentlichen Abträgen auf die Staatsschuld.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Der Reichsrath hat angenommen und Wir durch Unsere Zustimmung bestätigt folgendes Gesetz:

§ 1.

Von den durch die Ablösung des Sund- und Stromzolles gewonnenen Summen wird ein separater Fond unter dem Namen Oeresundsfond gebildet, dessen Verwaltung dem Finanzministerio zugetheilt wird.

§ 2.

Die Fruchtbringung der dem Fond zufließenden Capitalien wird vorzugsweise dadurch erstrebt, daß sie in den eigenen Staatsobligationen der Monarchie angelegt werden. Doch sollen sie auch in solchen fremden Staats-

Digitized by Google

obligationen angelegt werden können, welche einen hohen Grad von Sicherheit darbieten, oder in solchen inländischen Actien, für welche ein Ertrag von wenigstens 4 pCt. entweder von der dänischen Monarchie oder deren einzelnen Landestheilen garantirt ist.

§ 3.

Wenn es für vortheilhafter erachtet werden sollte, können die contanten Capitalien des Fonds indeß auch gegen einen entsprechenden Betrag aus den allgemeinen Activen der Staatskasse oder des Reservefonds eingetauscht werden. Die auf diese Weise aus dem Fond ausgehenden Capitalien können alsdann zu extraordinairen Abbezahlungen auf die Staatsschuld verwendet werden.

§ 4.

Von dieser soll das Finanzministerium ermächtigt sein zur Ausbezahlung solche geringere Pöste zu kündigen, die dazu geeignet erscheinen möchten, doch vorläufig nur zu einem Gesammtbetrage von nicht über 3 Millionen Reichsthalern.

§ 5.

Ferner soll das Finanzministerium, sobald dies in Folge der Contracte geschehen kann, und unter Voraussetzung, daß es derzeit zweckmäßig ist, zur Ausbezahlung kündigen können die in London den 23sten Februar 1849 und den 18ten März 1850 mit dem Hause „Hambro & Sohn" abgeschlossenen 5 pCtigen Staatsanleihen.

Mit diesem Zweck vor Augen soll das Finanzministerium zugleich ermächtigt sein von den Bestimmungen im § 2 diejenigen Capitalien auszunehmen, welche in London in Sterling erlegt werden möchten, deren einstweilige Sicherung und Fruchtbringung alsdann auf entsprechende Weise erstrebt wird.

§ 6.

Die Rente und der Ertrag der Effecten des Oeresundsfonds, deren Gesammtmasse in Folge der vorhergegangenen Bestimmungen unvermindert bewahrt werden soll, werden auf den finanziellen Zulagegesetzen als eine laufende Einnahme für die Staatskasse aufgeführt.

Im Finanzjahre 1857—58 leistet der Fond einen Zuschuß zur Deckung der laufenden Ausgaben des Jahres an Belauf bis zu 1,200,000 Rth., die Rente darunter mitinbegriffen. Auch werden die nach dem Gesetze, betreffend die Abhaltung der dem Administrationsfond des Oeresund- und Stromzollwesens obliegenden Ausgaben in dem Finanzjahre 1857—58, soweit sie nicht aus dem gedachten Fond gedeckt werden können, aus der Staatskasse zu entrichtenden Ausgaben von dem Oeresundsfond abgehalten.

§ 7.

Von der Rechnung über den Oeresundsfond soll ein Extract, aus dem zu ersehen ist, welche Capitalumsätze stattgefunden haben, zugleich mit der Staatsrechnung durch den Druck bekannt gemacht werden.

Wonach sich männiglich zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 6ten Mai 1857.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

Andræ.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Nr. 55. Gesetz, betreffend die Bewilligung der erforderlichen Mittel zur Anbringung von Gasbeleuchtung und Wasserleitungen in verschiedenen Militairgebäuden in Kopenhagen.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Der Reichsrath hat angenommen und Wir durch Unsere Zustimmung bestätigt folgendes Gesetz:

Zur Anbringung von Gasbeleuchtung und Wasserleitungen in verschiedenen Militairgebäuden in Kopenhagen und in der Citadelle Frederikshavn werden 30,000 Rthl. bewilligt.

Wonach alle Beikommende sich zu richten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 6ten Mai 1857.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.
(L. S.)

C. C. Lundbye.

Nr. 56. Gesetz, eine Zulagebewilligung zur Vollführung des Dockenbaues auf Nyholm betreffend.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Der Reichsrath hat angenommen und Wir durch Unsere Zustimmung bestätigt folgendes Gesetz:

Zur Vollführung des Dockenbaues auf Nyholm werden 271,000 Rthlr. R. M. bewilligt, im Finanzjahre 1857—58 zu entrichten.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 6ten Mai 1857.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.
(L. S.)

O. W. Michelsen.

Digitized by Google

Nr. 57. **Gesetz, betreffend die Erlegung einer Prickenabgabe für das Fahrwasser auf dem Liimfjord zwischen den Løgstör-Gründen und dem Aggercanal** (Vergl. Stück VI., Nr. 21).

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Der Reichsrath hat angenommen und Wir durch Unsere Zustimmung bestätigt folgendes Gesetz:

Das Marineministerium wird ermächtigt zu bestimmen, daß von jedem zu Lastträchtigkeit gebrannten Schiffe oder Fahrzeuge, welches bei Besegelung des Fahrwassers auf dem Liimfjord zwischen den Løgstör-Gründen und dem Aggercanal von oder nach einem außerhalb des Fjords belegenen inländischen oder fremden Orte kömmt oder ausgehet, noch ferner bis weiter eine Prickenabgabe von 1½ ß. R. M. pr. Commerzlast beim Eingehen und eben so viel beim Ausgehen erlegt werden soll.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 6ten Mai 1857.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.
(L. S.)

O. W. Michelsen.

* * *

Seine Majestät der König haben unterm 13ten d. M. Se. Excellenz den Finanzminister Carl Christopher Georg André, Commandeur des Dannebrog-Ordens, von dem ihm Allergnädigst anvertrauten Amte eines Conseilspräsidenten auf desfälliges Ansuchen Allerhöchst in Gnaden zu entlassen geruhet.

Unter selbigem Dato haben Seine Majestät der König:

Se. Excellenz den Minister für das Kirchen- und Unterrichtswesen des Königreichs Dänemark und Vorsteher der Herlufsholmschen Stiftung, Lic. juris Carl Christian Hall, Commandeur des Dannebrog-Ordens, zugleich zum Conseilspräsidenten; wie

Se. Excellenz den Marineminister, Commandeur im See-Etat, Kammerherrn Ove Wilhelm Michelsen, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zugleich zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ad interim, — und

Se. Excellenz den Minister für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie, Kammerherrn Iver Johann Unsgaard, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zugleich zum Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ad interim —

Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

15tes Stück. Kopenhagen, den 23sten Mai. 1857.

Erste Abtheilung.

Nr. 58. Gesetz, betreffend den Transitzoll u. s. w. (Vergl. Stück VII., Nr. 29.)

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Der Reichsrath hat angenommen und Wir durch Unsere Zustimmung bestätigt folgendes Gesetz:

§ 1.

Nachstehende Bestimmungen sind bis weiter zu befolgen:

§ 2.

Von Entrichtung des Transitzolles sind nachstehend verzeichnete Waaren gänzlich befreit:

Aeten.
Agarik (Lerchenschwamm).
Antimonium.
Arsenik.
Asche: Pottasche, Soda (kohlensaures Natron), und alle andere Asche.
Asphalt (Judenpech, Erdpech).
Austern.

Bäume und Büsche, lebende.
Bambus-, Spanisches- und anderes Rohr, rohes (unverarbeitetes).

Digitized by Google

Baumwolle.
Bernstein.
Besen und Schrubber, soweit sie nicht in Bürstenbinderarbeit bestehen.
Bibergeil.
Bimstein.
Blei in Blöcken und Mollen, sowie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei.
Bleierz.
Blumen und Blumenpflanzen.
Blumenzwiebeln
Blut.
Blutstein.
Bohnen.
Bolus, weißer und rother, sammt terra sigillata.
Borax, roher und raffinirter.
Bork oder Lohe.
Braunroth.
Braunstein.
Bücher, gedruckte mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.
Busch.
Butter.

Cadmium.
Campher.
Cement aller Art.
Charten: Land- und Seecharten.
Cöllnische Erde, weiße.
Corallen.

Dachreth.
Dachschiefer.
Dachziegel.
Dünger, natürlicher oder künstlicher, z. B. auch Patentdünger, Zuckerschaum ꝛc. ꝛc.
(Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähnliche Waaren sind mit Rücksicht auf die etwa beabsichtigte Verwendung derselben als Düngungsmittel nicht frei. Dagegen ist Gipsmehl, wenn es bescheinigtermaßen nur als Dünger verwendet werden soll, transitzollfrei.)

Edelsteine.
Eicheln.
Eis.
Eisen: Roheisen, altes Eisen und Ballasteisen.
Eisen in Stangen, aller Art, Bandeisen und Eisenbahnschienen.
Elephantenzähne oder Elfenbein.

Digitized by Google

Emballagen, alte gebrauchte: Fustagen, Kasten, Kisten, Koffer, Säcke und Korbflaschen.
Erbsen.
Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Englische Erde, Porzelanerde, Walkererde, Zuckererde und sonstige Erd-, Thon- und Mergelarten, soweit sie nicht in Farben bestehen.
Erze, ungeschmolzene, aller Art.

Färbeholz.
Federkiele.
Federn und Dunen.
Feldspath, nicht pulverisirter.
Felle, unbereitete und bereitete ohne Ausnahme, mithin auch Felle für Kürschnerarbeit, Kalb- und Schaafleder, Corduan, Saffian ꝛc. ꝛc.
Feuerschwamm, unpräparirter.
Fischbarden, Wallfischbarden, ungespaltenes Fischbein.
Fische, frische, und gesalzene Heringe.
Flachs, gehechelter und ungehechelter.
Fleisch, frisches und Pöckelfleisch.
Fliesen.
Flores cassiae (Zimmtblumen).
Flottholz, Zollholz (zu Fischernetzen statt Korks gebräuchlich).
Fourniere von Holz.

Galläpfel.
Galmei.
Gartengewächse, frische, auch Bickbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kronsbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten und Weintrauben, auch Meerrettig und Eßzwiebeln.
Gedärme.
Gemälde, imgleichen Kupferstiche, sowie Lithographien und Stanographien.
Gips, gebrannter.
Gipsfiguren, Gipsabgüsse.
Gipssteine.
Globen.
Glockenspeise.
Gold: in Barren und Bruch.
Graupen und Grütze aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.

Haare, aller Art (einschließlich der Borsten, Haare und Wolle von Schweinen). Krullhaare sind jedoch zollpflichtig.
Hanf, gehechelter und ungehechelter.
Hanföl.
Hausenblase.
Heu.
Holz aller Art.
Holzarten für Apotheken.

Digitized by Google

Holzkohlen.
Horn von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen).

Igel.

Kalk.
Kalksteine.
Karden, Weberdisteln (Wolldisteln).
Kartoffeln.
Knochen.
Knoppern.
Korbweiden, ungeschälte und geschälte.
Kork.
Kornwaaren: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Rocken, Weizen, Wicken.
Kornabfall: Gries zum Viehfutter, Kleie, Saie, Kaff und sonstiger Kornabfall.
Krebsaugen.
Kreidesteine und Kreide, auch pulverisirt.
Kunstsachen, als: Statuen, Büsten, Basreliefs.
Kupfer: Garkupfer (nicht gehämmertes oder gewalztes) und Kupfermünzplatten.

Linsen.
Lumpen.

Malz.
Manna.
Marienglas.
Matten, gebrauchte.
Mauersteine.
Medaillen.
Meerschaum.
Mehl aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.
Messing, unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).
Metall (Bronze und andere dem Messing ähnliche Metallcompositionen), unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).
Milch.
Mineralien und Naturalien, als: Erd-, Stein- und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insecten, Vögel und andere Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus, für Naturalieneabinette und wissenschaftliche Sammlungen.
Modelle aller Art.
Moos zum Einpacken und Ausstopfen, auch sogenannte Waldwolle.
Moschus.
Münzen aller Art.
Muschelschaalen.
Musikalien.

Digitized by Google

Oelkuchen.
Opium.

Papierschnitzel und Papierabfall aller Art.
Pech.
Perlen, ächte.
Perlmutter, rohe in Schaalen.
Platin (Platina), unverarbeitetes.
Proben ohne Werth.
Puzzolano.

Quecksilber.

Rademacherarbeit.

Saamen: Hanfsaamen, Leinsaamen, Rapsaamen und sonstige Saamen aller Art, auch Saamen für Apotheken, z. B. Fenchelsaamen. (Kümmel und Anis sind zollpflichtig.)
Salz (officinelles ausgenommen).
Schiefertafeln, auch Schiefergriffel.
Schildkröten.
Schildkrötenschaalen.
Schmack oder Sumach.
Schmergel (Schmirgel).
Seilerarbeit, wohin auch Hanfgurten und Fischernetze zu rechnen.
Silber: in Barren und Bruch.
Späne für Buchbinder, Schuster, Schwerdtfeger, auch gespaltene Reiser.
Spanische Fliegen.
Speck, frischer.
Speck, Leber und Greven zur Thranbereitung.
Speckstein.
Stabholz, Tonnenstäbe und Bodenstücke.
Steine aller Art.
Steinkohlen aller Art (auch Coaks und Cinders).
Stroh und Häcksel.

Talg.
Tang zum Einpacken und Ausstopfen.
Tauwerk.
Teufelsdreck.
Theer (auch Theerwasser).
Thiere, lebende, aller Art.
Tonnenbänder, hölzerne,
Torf.
Tripel.

Digitized by Google

Wachholderbeeren.
Wachholderstöcke.
Wachs.
Wagen, aller Art, auch Eisenbahnwagen und Tender (Locomotive sind zollpflichtig). Theile zu Wagen und zerlegte Wagen sind nur in sofern frei, als selbige in Rademacherarbeit bestehen.
Wallrath (Spermaceet) sammt Spermaceetöl.
Wallroßhäute.
Wallroßzähne.
Weinhefen in trockenem Zustande (Drooft).
Wolle aller Art.

Ziegelmehl.
Zinck, roher, unverarbeiteter oder in Tafeln.
Zinn, rohes, unverarbeitetes und geraspeltes.

Gebrauchte Sachen der Reisenden; ferner gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, sofern selbige in Flütt- und Umziehgütern bestehen, imgleichen gebrauchte Kleidungsstücke, wenn sie nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten als Reisegut durchgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigner der Sachen mitfolgt oder nicht.

§ 3.

Für alle anderen Waaren ist der Transitzoll mit 16 Schilling R. M. pr. 500 ℔ Brutto Dänischen oder Zoll-Gewichts zu erlegen, unter Wegfall der Sporteln.

§ 4.

Die in den vorstehenden §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen kommen gleichmäßig für alle Transit-Routen, imgleichen für die von der Transit- oder Credit-Anstalt ausgeführten Waaren zur Anwendung.

§ 5.

Die erwähnte Veränderung des Transitzolles soll auf die gesetzmäßig zu entrichtende Packhausmiethe keinen Einfluß haben, vielmehr soll diese Miethe auch künftig mit demselben Belaufe wie bisher erlegt werden.

§ 6.

Auf dem Eidercanal sind anstatt der durch das Patent vom 23sten März 1842 festgesetzten Waarenabgabe 16 ß. R. M. pr. 500 ℔ Brutto Dänischen oder Zoll-Gewichts für alle Waaren mit Ausnahme der in dem § 2 gedachten zu erlegen.

Wornach alle Beikommende sich zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 6ten Mai 1857.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Frederik R.
(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Nr. 59. **Gesetz, Zusätze zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Postsendungen enthaltend.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Der Reichsrath hat angenommen und Wir durch Unsere Zustimmung bestätigt folgendes Gesetz:

§ 1.

Vom 1sten Juli d. J. angerechnet soll das interne Frachtpostporto für die über Hamburg in Altona ankommenden Werth- und anderen Frachtpostsendungen aus dem Auslande nicht mehr erhoben werden, sondern anstatt desselben nachstehende Distributionsgebühr, welche von den Empfängern erlegt wird.

I. Für Packete:

	bis	1 ℔	incl.	.....	4 ß.	R. M.,	
über	1 ℔	— 20	-	—	.....	8 -	—	
—	20 -	— 50	-	—	.....	16 -	—	
—	50 -	— 100	-	—	.....	24 -	—	
—	100 -	für jede 50 ℔			.....	8 -	—	mehr.

II. Für Gelder und Werthpapiere, ohne Unterschied der Verpackung:

	bis	5 Rth.	R. M.	incl.	.....	4 ß.	R. M.,	
über	5 Rth.	— 50	—	—	.....	8 -	—	
—	50 -	— 100	—	—	.....	10 -	—	
—	100 -	— 500	—	—	.....	12 -	—	
—	500 -	— 1000	—	—	.....	16 -	—	

über 1000 Rth. R. M.:

a) in Papiergeld oder Werthpapieren:
bis zu jeder Summengröße nicht mehr als für Beträge von 500 Rth. — 1000 Rth..... 16 ß. R. M.

b) in Silber:
für jede 1000 Rth. R. M., darunter einbefaßt die ersten 1000 Rth..... 12 - —

c) in Gold:
für jede 1000 Rth. R. M., darunter einbefaßt die ersten 1000 Rth. ..... 8 - —

Als Maximum für eine Geldsendung 2 Rth. R. M., so lange die Taxe nach dem Gewicht nicht mehr ausmacht.

§ 2.

Die Postverwaltung wird ermächtigt, doppelte und vierfache Freimarken, lautend auf 8 und 16 ß.,

Digitized by Google

auszustellen. Der Rabat, welcher zufolge der Gesetzgebung beim Einkauf ganzer Bogen von 4 Schillings Freimarken gegeben wird, wird in demselben Verhältnisse bei den obengedachten Freimarken gegeben.

Wornach alle Beikommenden sich zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 6ten Mai 1857.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Frederik R.
(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 60. **Gesetz, betreffend die Abhaltung der dem Administrationsfond des Oeresund- und Strom-Zollwesens obliegenden Ausgaben in dem Finanzjahre 1857—58.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Der Reichsrath hat angenommen und Wir durch Unsere Zustimmung bestätigt folgendes Gesetz:

Die dem Administrationsfond des Oresund- und Strom-Zollwesens in dem Finanzjahre 1857 – 58 obliegenden Ausgaben sollen, soweit sie nicht aus dem gedachten Fond gedeckt werden können, aus der Staatskasse entrichtet werden.

Wornach alle Beikommende sich zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 6ten Mai 1857.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedrukten Insiegel.

Frederik R.
(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Vacanz

unter dem

Königlichen Generalzolldirectorate zu Kopenhagen.

Der Posten eines Zollkassirers in Heide.

Normirte jährliche Gage 1600 ℛ; miethfreie Dienstwohnung und zum Comtoirhalt 600 ℛ jährlich. — Caution 10,000 ℛ.

Als vacant angezeigt den 13ten Mai 1857.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

16tes Stück. Kopenhagen, den 27sten Mai. 1857.

Erste Abtheilung.

Nr. 61. **Patent, betreffend die Repartition des von dem Herzogthum Holstein aufzubringenden Beitrags zu den Kosten der in dem Zeitraum vom 1sten April 1857 bis zum 1sten April 1858 für Rechnung der Finanzkasse in Bau genommenen Chausseestrecken.**

Nachdem mittelst Allerhöchsten Patents vom 12ten Januar 1854 die Vertheilungsnorm für den Beitrag des Herzogthums Holstein zu den Kosten des Kunststraßenbaues bis weiter festgestellt worden ist, sind zufolge Allerhöchsten Befehls die Beiträge des Herzogthums Holstein für den Zeitraum vom 1sten April 1857 bis zum 1sten April 1858 nunmehr zu repartiren. Demgemäß wird Folgendes zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

§ 1.

Der von dem Herzogthum Holstein zu leistende Beitrag beträgt für die nach der Bekanntmachung vom 15ten April d. J. im Finanzjahre $18^{57}/_{58}$ einzulösenden 2 Meilen der antecipirten Norderdithmarscher Chaussee 30,000 ℛ und bleibt demnach, nach Abzug von 4738 ℛ 52½ ß, welche im Vergleich zu der durch das Patent vom 25sten August 1856 ausgeschriebenen Summe bisher zu viel eingekommen sind, die Summe von 25,261 ℛ 43½ ß zu repartiren.

§ 2.

Zur Aufbringung dieser Summe ist 1¾ Schilling für jede 100 ℛ von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien, nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813

Digitized by Google

verfaßten und approbirten Steuerregistern unter Berücksichtigung der später verfügten Ab- und Zugänge, und gleichfalls 1¾ Schilling für jede 100 ℛ von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe, oder, in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer maaßgebenden Taxationswerthe der Gebäude in den Städten, sowie in den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 3.

Die in Gemäßheit des § 2 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den adeligen Klöstern aber und aus denjenigen Gütern und Koegen, welche zu dem unmittelbaren Hebungsdistricte der Holsteinischen Centralcasse gehören, von den klösterlichen, Guts- und Koegsbehörden directe an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 4.

Die nach dem § 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termine der Grund- und Benutzungssteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber zugleich mit dem am 1sten October d. J. fälligen Termine der Haussteuer an diejenigen Beamten und Behörden, welche diese Steuer von den Unterthanen erheben, zu entrichten.

§ 5.

Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselben erheben, specielle Register anzufertigen; zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeldlich zu ertheilen haben. Diese Register sind den betreffenden Amtsrechnungen anzulegen.

§ 6.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr einkommen, als die vorgedachte Summe von 25,261 ℛ 43½ ß, so wird der Ueberschuß bei einer demnächstigen ferneren Repartition abgezogen, der etwa einkommende geringere Betrag aber zu der alsdann zu repartirenden Summe hinzugelegt werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 19ten Mai 1857.

I. J. Unsgaard.

(L. S.)

Vezin, Gv.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Nr. 62. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 11}}{1857.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

Den Königlichen Postcomtoiren etc. wird hiedurch Folgendes zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

1. Nach stattgefundener Aufhebung des Stromzolles, wird die im Circular $\frac{\text{Nr. 1.}}{1857.}$ 1 gegebene Bestimmung wegen Ausstellung von Duplikatkarten und Erhebung eines Mehrportos von 1 ß pr. Pfd. für die über Korsör—Aarhuus abgesandten nicht zollberichtigten Postgüter hiedurch wieder aufgehoben.

.....

3. Seit dem 1sten d. M. gehen die Züge auf König Frederik VII. Südschleswigscher Eisenbahn in folgender Weise:

	Vormittag.	Vormittag.	Nachmittag.	Nachmittag.
Abgang von Flensburg	7 Uhr 30′	10 Uhr 50′	1 Uhr 25′	4 Uhr 30′
Ankunft in Oster-Orstedt	8 — 42′	12 — „	2 — 25′	5 — 42′
Abgang von do.	8 — 52′	12 — 10′		5 — 55′
„ „ Husum	9 — 18′	12 — 30′		6 — 25′
„ „ Friedrichstadt	9 — 40′	12 — 50′		6 — 50′
Ankunft in Tönning	10 — 15′	1 — 25′		7 — 30′
Abgang von Oster-Orstedt	8 — 52′		2 — 35′	5 — 55′
„ „ Klosterkrug	9 — 30′		3 — 5′	6 — 46′
Ankunft in Rendsburg	10 — 15′		3 — 55′	7 — 30′

	Vormittag.	Vormittag.	Nachm.	Nachm.	Nachm.
Abgang von Rendsburg	7 Uhr 15′	10 Uhr 55′			8 Uhr 30′
„ „ Klosterkrug	7 — 55′	11 — 30′			8 — 50′
Ankunft in Oster-Orstedt	8 — 38′	12 — 5′			9 — 30′
Abgang von Tönning	7 — 40′		1 Uhr 25′	4 Uhr 30′	
„ „ Friedrichstadt	7 — 53′		1 — 45′	4 — 53′	
„ „ Husum	8 — 16′		2 — 2′	4 — 16′	
Ankunft in Oster-Orstedt	8 — 38′		2 — 25′	5 — 42′	
Abgang von do.	8 — 52′	12 — 15′		5 — 55′	9 — 40′
Ankunft in Flensburg	10 — 15′	1 — 15′		7 — 30′	10 — 50′

Die Züge 7 Uhr 30 Min. Vormittags und 1 Uhr 25 Min. Nachmittags von Flensburg und Tönning correspondiren mit den holsteinischen Zügen, Ankunft in Altona resp. 3 und 7 Uhr Nachmittags. Die Züge von Rendsburg 10 Uhr 55 Min. Vormittags und 8 Uhr 20 Min. Nachmittags stehen in Verbindung mit den von Altona resp. 7 Uhr 45 Min. Vormittags und 5 Uhr 10 Min. Nachmittags abgehenden Zügen.

4. Der Postengang zwischen Bredstedt und Husum und Garding und Tönning (cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 28.}}{1856.}$ 10) ist seit dem 1sten d. M. in folgender Weise geordnet worden:

Digitized by Google

Zwischen Bredstedt und Husum.

a. Brief-, Fracht- und Personenpost.

Von Bredstedt jeden Dienstag, Mittwoch und Sonnabend 9½ Uhr Vormittags.
Von Husum an denselben Tagen 2½ Uhr Nachmittags.

b. Briefpost.

Von Bredstedt jeden Sountag, Donnerstag und Freitag 10 Uhr Vormittags.
Von Husum an denselben Tagen 2½ Uhr Nachmittags.

Zwischen Garding und Tönning.

Von Garding jeden Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 11¾ Uhr Vormittags.
Von Tönning an denselben Tagen 2 Uhr Nachmittags.

5. In Verfolg des Circulars Nr. 4. 1857. III. wird mitgetheilt, daß die Briefsammlungsstelle im Sevel Krug zwischen Holstebro und Skive aufgehoben ist, und daß dagegen vom 1sten d. M. an im Handberg Krug und im Kjärgaardsholm Krug zwischen den obengenannten beiden Orten Briefsammlungsstellen errichtet worden sind.

6. Dem Postillon Hans Heinrich Ludwig Puls, gebürtig in Pätow, Amt Hagenow in Mecklenburg-Schwerin und 31 Jahr alt, welcher zuletzt bei dem Postfuhr-Contrahenten Wohlbrand in Lübeck im Dienst gestanden hat, ist wegen begangener Post- und Zollcontravention in Zukunft jeglicher Postillonsdienst verboten worden.

.....

14. Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß der im Belgischen Tarif, Abschn. 4, zum Circular Nr. 7. 1852. A für Schleswig und zum Circular Nr. 3 1852. 2 für Holstein und Lauenburg enthaltenen Bestimmung, wonach die nach Belgien bestimmten, recommandirten Briefe mit einem besonderen Umschlag (Kreuz-Couvert) und mit wenigstens zwei Siegeln versehen sein müssen, nicht immer Folge geleistet wird. Ich finde mich hiedurch veranlaßt, den Postanstalten diese Bestimmung zur genauen Nachlebung mit dem Bemerken einzuschärfen, daß die Siegel auf der oberen und unteren Klappe des Couverts so angebracht sein müssen, daß beide Klappen unter demselben Siegel vereinigt sind.

15. In Verfolg des Circulars Nr. 22 1855 7 wird hiedurch mitgetheilt, daß in den Schweizerischen Orten

Basserstorf Embrach Effretikon Kempthal Kreuzstraße (bei Glattfelden) Rorbas Wallisellen	im Canton Zürich

Postanstalten errichtet worden sind, für welche das Schweizerische Porto 1 Sgr. pr. einfachen Brief beträgt.

Digitized by Google

Ferner wird bemerkt, daß die Schweizerischen Postanstalten zu Gonzenbach und Oberuzwyl nach Rütisburg und Uzwyl verlegt, und endlich, daß die Schweizerischen Postanstalten zu Balterschweil (Baltenschwyl), Niederschwerzenbach, Tagelschwangen, Benken, Sihlbrücke (Hirzel) und Kreuzstraße (Canton Aargau) aufgehoben worden sind.

Die Postanstalten haben hienach das mit dem Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 21}}{1852}$ I für Schleswig, und mit dem Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 14}}{1852}$ I für Holstein und Lauenburg erfolgte Verzeichniß über die Schweizerischen Postanstalten zu berichtigen.

16. Laut empfangener Mittheilung werden die Päckereien nach Irland, welche bisher entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden konnten (cfr. Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 19}}{1852}$ 5 für Schleswig, und Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 12.}}{1852.}$ 2 für Holstein und Lauenburg), von jetzt an von den Britischen Transportgesellschaften nur in dem Falle weiter befördert, wenn das Porto bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt worden ist.

Die Postanstalten werden in dieser Veranlassung angewiesen, Päckereien nach Irland zur Beförderung über Preußen und Belgien nicht mehr unfrankirt anzunehmen, sondern die Frankirung bis zum Bestimmungsorte zu verlangen und den Adreßbriefen zu dergleichen Sendungen einen Francozettel (Avis d'affranchissement) beizufügen, auf welchem sodann von dem betreffenden ausländischen Bureau des Bestimmungsortes resp. von dem ausländischen Speditions-Bureau der Betrag der Transportkosten notirt und dieser Zettel unter Anrechnung der Kosten nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden wird.

17. Nach einer Mittheilung der Preußischen Postverwaltung sollen in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen sein, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Russischen Grenzpostanstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, und dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen.

Es werden in dieser Veranlassung die wegen der Verpackung der fraglichen Sendungen in den Circularen $\frac{\text{Nr. 7 \& 8}}{1855.}$ 26, $\frac{\text{Nr 22}}{1855.}$ 9 und $\frac{\text{Nr. 20}}{1856.}$ 16 erlassenen Bestimmungen hiedurch zur genauen Nachlebung eingeschärft und wird bei dieser Gelegenheit noch Folgendes bemerkt.

Von der Versendung mit der Post sind nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen alle Flüssigkeiten, sowie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände ausgeschlossen. Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender.

18. In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 5}}{1856.}$ 5 wird hiedurch mitgetheilt, daß die Oesterreichischen Feldpostanstalten in den Donaufürstenthümern in Folge des Abzuges der Oesterreichischen Besatzungstruppen aufgehoben worden und nur in Bukarest und Ibraila in der Walachei und in Botutschani, Galacz und Jassi in der Moldau Oesterreichische Postanstalten verblieben sind.

In Folge hievon ist die Correspondenz nach den Orten Buzeo, Giurgewo, Krajowa, Piteschti, Plojeschti und Slatina in der Walachei, sowie nach Bakea, Berlat, (Byrlat) Fokschan, Foltitscheni, Roman und Tekutsch in der Moldau künftighin frankirt abzusenden. Dieser Frankirungszwang

Digitized by Google

erſtreckt ſich für die Correſpondenz nach den ſechs Walachiſchen Orten bis Bukareſt, und nach den ſechs Moldauiſchen Orten bis Jaſſi.

Die Correſpondenz nach anderen Orten in der Walachei und Moldau muß bis zu einem der obengenannten Orte, wo Oeſterreichiſche Poſtanſtalten verblieben ſind, frankirt werden und zwar bis zu demjenigen Orte, über welchen ſie nach der Belegenheit des Beſtimmungsorts zu ſpediren iſt.

19. Zufolge einer desfalls empfangenen Mittheilung kann die Correſpondenz nach und aus den folgenden franzöſiſchen Colonien und Beſitzungen, nämlich:

in Oſtindien, an der Weſtküſte von Afrika: Senegal, Inſel Gorée;
an der Oſtküſte von Afrika: Mayotte, St. Marie de Madagascar und de la Reunion;
in Nordamerika: Miquelon, St. Pierre, bei Neufundland;
in Weſtindien: Guadeloupe, Martinique;
in Südamerika: Guyana;

bei ihrer Spedition über Frankreich entweder zum Beſtimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgeſandt werden.

Für gewöhnliche Briefe iſt außer dem Däniſchen Porto,
an Vereinsporto..... 3 Sgr. pro Loth,
„ fremdem Porto..... 85 Centimes pro ½ Loth excl.
zu erheben.

Für recommandirte Briefe, welche mit einem wenigſtens mit zwei Siegeln verſchloſſenen Couverte verſehen und frankirt abgeſandt werden müſſen, iſt das fremde Porto mit dem doppelten Betrage des Portos für gewöhnliche Briefe zu erheben. Die Reduction des fremden Portos findet in der Weiſe Statt, daß 1 Centime 1/12 Silbergroſchen gleichgerechnet wird, und überſchießende Beträge auf halbe und ganze Silbergroſchen abgerundet werden.

20. In Verfolg des Circulars Nr. 24/1856 10 wird hiedurch mitgetheilt, daß das geſammte fremde Porto für die Correſpondenz nach und von der Inſel Aſcenſion von 17 Sgr, (cfr. Circ. Nr. 22/1856. X) auf 12 Sgr. pr. einfachen Brief ermäßigt worden iſt.

21. In Verfolg des Circulars Nr. 5/1857 19 wird hiedurch mitgetheilt, daß das Porto für die Beförderung der Correſpondenz nach und aus Sofia in der Türkei auf der Tour zwiſchen dem Ausgangs- reſp. Eintrittspunkte des Deutſchen Poſtvereins (Belgrad) und Sofia auf 3¼ Sgr. für den einfachen Brief ermäßigt worden iſt.

Kopenhagen, den 16ten Mai 1857.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Nr. 63. Wasserlösungs-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, nach vorgängiger Communication mit Unserer Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg nachstehende Wasserlösungsordnung für das gedachte Herzogthum zu erlassen, und gebieten und befehlen demnach, wie folgt:

§ 1.

Einem jeden Grundbesitzer liegt die Verpflichtung ob, das von benachbarten oder entfernter liegenden Gründen nach dem natürlichen Gefälle ihm zugeführte Ober- und Grundwasser aufzunehmen und Behufs gehöriger Grundentwässerung unentgeltlich insoweit abzuleiten, als solches im vorwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen mittelst Grabenziehung bis zu einer Tiefe von 4 Fuß oder entsprechender Röhrenleitung geschehen kann. Zur unentgeltlichen Vornahme größerer Wasserleitungsarbeiten ist der eine Landnachbar dem andern gegenüber im landwirthschaftlichen Interesse des Letzteren nur dann verbunden, wenn ein Mehreres seither geleistet oder ein erweiterter Rechtsanspruch in einem sonstigen Rechtstitel begründet ist.

§ 2.

Wenn überwiegende landwirthschaftliche Vortheile durch ausgedehntere neue Grabenarbeiten für die Wasserableitung zu erreichen stehen, kann ein Grundbesitzer zu solchen Arbeiten auf seinem Grund und Boden im Interesse Anderer zwar angehalten werden, aber nur gegen völlige Schadloshaltung Seitens derjenigen Grundbesitzer, denen solche Arbeiten zu Nutze kommen.

§ 3.

Das Bette der natürlichen Wasserzüge, Bäche, Auen u. s. w. ist aller Orten in einem solchen Umfange offen und frei von Hemmnissen eines genügenden Wasserabzuges zu erhalten, daß die in ihrer Grundentwässerung von denselben abhängigen Ländereien ihrer natürlichen Beschaffenheit gemäß in ihrem wirthschaftlichen Ertrage unbeeinträchtigt bleiben. Die dazu erforderlichen Arbeiten liegen den Landliegern an fließenden Gewässern nach Maaßgabe des Landanschusses und nöthigen Falls nach zu erlassenden bezüglichen Regulativen regelmäßig ob. So weit fließende Gewässer die Gränzen verschiedener Grundbesitzungen bilden, ist die Unterhaltungspflicht eine halbschiedliche. Abweichende contractliche, oder auf einem unbestrittenen Herkommen, oder auf rechtskräftigen Entscheidungen beruhende Verhältnisse erleiden jedoch hiedurch keine Veränderung.

§ 4.

Wenn die Herstellung und die Erhaltung eines gehörigen Wasserabflusses in den größeren Auen und Strömen künstliche Vorkehrungen, oder einen Arbeits- und Kostenaufwand erfordern, welche zu den daraus den Landliegern erwachsenden öconomischen Vortheilen in Mißverhältniß stehen würden, so sind sowohl in Betreff der Art und Weise der Ausführung der Instandsetzungs- und Unterhaltungs-Arbeiten, als auch in Betreff der

Digitized by Google

Aufbringung der Kosten besondere Regulative im Verwaltungswege nach dem Grundsatze zu erlassen, daß alle Ländereien, denen solche umfangreichere Entwässerungsarbeiten zu Gute kommen, nach Maaßgabe der daraus für sie hervorgehenden öconomischen Vortheile zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen haben.

§ 5.

Die Solchem — § 3 und 4 — gemäß Behufs gehöriger Landentwässerung platzgreifenden Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sind, wenn in Betreff derselben nicht schon zu Recht bestehende Anordnungen getroffen sind, in jedem einzelnen Falle bedingt durch die vorhergehende genügende Constatirung eines dem Arbeits- und Kostenaufwand entsprechenden öconomischen Nutzens derselben.

§ 6.

Neue Stauanlagen vor fließenden Gewässern oder Umleitungen der Letzteren sind, insoweit Andern wirthschaftliche Nachtheile daraus erwachsen, auch auf dem eignen Grund und Boden ohne Entschädigung der dadurch Benachtheiligten nicht zulässig. Von Altersher bestehende, oder auf contractlicher Uebereinkunft oder rechtskräftiger Entscheidung beruhende Anlagen dieser Art genießen zwar des rechtlichen Schutzes, können aber gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten beseitigt werden, wenn durch deren Entfernung wesentlich überwiegende landwirthschaftliche Vortheile zu erlangen sind. Auch sind die vorhandenen Wasserstauungen, den landwirthschaftlichen Erfordernissen entsprechend, auf das dem Zweck ihrer Anlage Genügende in den Fällen zu beschränken und durch feste Merkmale zu bestimmen, in denen es entweder an einer gehörigen Begränzung solcher Anlagen seither überhaupt gemangelt hat, oder die vorhandene Begränzung über ihren Zweck hinausgeht.

Brücken und Siele, zur Durchlassung der fließenden Gewässer für die Communication bestimmt, müssen von dem Baupflichtigen in einer Lage und in einem Umfange herstellig gemacht werden, daß dem freien Wasserablaufe durch solche Anlagen kein Hinderniß erwächst. Jedoch sind, wenn eine Umänderung bereits vorhandener, noch im guten Stande befindlicher Siele und Brücken sich in Folge jüngst geschehener Entwässerungsarbeiten als nothwendig herausstellt, die Entwässerungsinteressenten zum vollen Ersatz der Kosten des Umbaues verpflichtet.

§ 7.

Wenn durch neue Stauanlagen vor fließenden Gewässern Behufs Ueberrieselungen, ohne Beeinträchtigung anderweitiger Interessen, vorwiegende landwirthschaftliche Vortheile sich erreichen lassen, so sollen solche Anlagen nicht blos auf eigenem Grund und Boden statthaft sein, sondern auch auf fremdem von den Eigenthümern oder sonst Betheiligten zugelassen werden, jedoch gegen vollständige Entschädigung Seitens Derjenigen, in deren Interesse die Stauanlagen vorgenommen werden. Auch können zu demselben Zwecke, so wie gleichfalls Behufs Beseitigung künstlicher oder natürlicher Hemmnisse eines freien Wasserabflusses, insbesondere schädlicher Stromserpentinen, Grundstücke gegen vollständige Entschädigung der Betreffenden nach Anleitung der bestehenden Anordnungen über die Abtretung von Grundstücken für öffentliche Zwecke einer Expropriation unterzogen werden, insofern durch dieselbe eine Steigerung der Bodencultur in ausgedehnterem Umfange bedingt wird.

§ 8.

Die Regulirung und Beaufsichtigung von Wasserlösungen und Stauanlagen sowie die Entscheidung der betreffenden Streitigkeiten nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen gehört zum Geschäftskreise der administrativen Polizei und bleibt in diesen Sachen die richterliche Cognition und Entscheidung auf die Feststellung derjenigen Verhältnisse beschränkt, deren Regulirung nach Maaßgabe der angegebenen Normen (§§ 1—7) auf Grund eines behaupteten speciellen Rechtstitels bestritten und deshalb von der beikommenden Verwaltungs-

Digitized by Google

behörde zur gerichtlichen Entscheidung verwiesen wird. Dagegen haben die gerichtlichen Behörden den an sie gerichteten Requisitionen der Polizeiobrigkeiten zur Ausführung der von diesen in Wasserlösungssachen erlassenen Verfügungen und Anordnungen, ohne eine nähere Cognition der Sache anzustellen, die geeignete Folge zu geben.

§ 9.

In Unseren Aemtern leitet das Amt das Wasserlösungswesen und entscheidet die betreffenden Streitigkeiten. Das Amt läßt dasselbe beaufsichtigen durch den Amtsvogt unter Beiordnung zweier, in einem jeden Amtsbezirk zu ernennender und als solche zu beeidigender Schaumänner (Schaucommission). Bei vorgebrachten Beschwerden in Wasserlösungssachen wird diese Commission von dem Amte zur Untersuchung und Vermittelung der Sache durch gütliche Uebereinkunft committirt, in deren Entstehung die Commission ein Landum abgiebt, welches in das vom Amtsvogt über die örtlichen Verhältnisse, sowie über die betreffende Verhandlung zu führende Protocoll mitaufzunehmen ist. Auf Grundlage dieses Protocolls und nach nöthigen Falls selbst angestellter Untersuchung, wird vom Amte die Entscheidung getroffen.

§ 10.

Seitens der Schaucommission sind diejenigen fließenden Gewässer, Bäche und Auen, welche zur gehörigen Wasserableitung eine regelmäßige Unterhaltung erfordern, nach nöthigen Falls vorhergegangener technischen Feststellung ihres Bestecks und Erlassung specieller Unterhaltungsnormative, einer jährlichen Schaumung an ein für allemal bestimmten Tagen zu unterziehen, an welchen solche Gewässer in dem normalen, gehörig aufgeräumten Zustande sich befinden müssen. Das über den Befund von der Schaucommission aufzunehmende Protocoll wird an das Amt eingesandt, von welchem denjenigen Pflichtigen, welche der anordnungsmäßigen Unterhaltung nicht nachgekommen sind, den Umständen nach Brüchen bis zu 10 Thlr. L. M. nach vorhergegangener Androhung zuerkannt und in Wiederholungsfällen verdoppelt werden können.

§ 11.

In gleicher Weise sind in den Gutsdistricten wie in den Städten, und zwar für einen jeden Jurisdictionsbezirk, zwei Schaumänner von der Obrigkeit zu bestellen und als solche zu beeidigen, welche unter Leitung der Obrigkeit oder des für dieselbe committirten Officialen die Wasserlösungen zu beaufsichtigen und in den betreffenden Streitigkeiten, in Entstehung der zunächst zu versuchenden Vermittelung, ein Landum abzugeben haben, dessen Gelebung die Obrigkeit zu überwachen und erforderlichen Falls durch Erlassung resp. Auswirkung von Pönalmandaten zu erzwingen hat.

§ 12.

Ist das Privatinteresse einer Gutsobrigkeit oder einer Stadt bei einer Wasserlösungssache betheiligt, und hat eine gütliche Verständigung oder compromissarische Erledigung nicht zuwegegebracht werden können, so ist die Entscheidung, unter Zuziehung der Schaumänner, nach den angegebenen Normen von einem durch Unsere Regierung für den einzelnen Fall zur Vertretung der Obrigkeit Committirten, nach vorher angestellter Untersuchung und versuchter Vermittelung, zu treffen. Dieser Committirte hat außer freier Beförderung angemessene Diäten zu beanspruchen.

§ 13.

Wenn bei einer Wasserlösung, welche die Interessen mehrerer Bezirke berührt, die Erreichung wirthschaftlicher Zwecke, oder die Abwendung vorwiegender ökonomischer Nachtheile durch ein gemeinschaftliches planmäßiges Zusammenwirken aller Betheiligten bedingt wird, haben die Obrigkeiten der verschiedenen in Betracht kommenden Bezirke desfalls mit einander zusammen zu treten, und in so ferne man über die zu treffenden Maaßnahmen sich verständigt, diese auf gemeinschaftliche Kosten nach einem näher zu verabredenden Maaßstabe in Ausführung

Digitized by Google

zu bringen. Sind vorgängige technische Ermittelungen und Feststellungen erforderlich, so werden diese in gleicher Weise zuwegegebracht. Kann man jedoch, sei es über die Vornahme der zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Arbeiten überhaupt, oder über die Art und Weise der Ausführung, oder über das Kostenbeitragsverhältniß sich nicht verständigen, auch über eine compromissarische Entscheidung der Differenzpuncte sich nicht vereinigen, so ist die Angelegenheit an Unsere Regierung für das Herzogthum Lauenburg einzuberichten, welche nach veranlaßter Untersuchung durch Sachkundige, die Entscheidung abzugeben hat. In denjenigen Fällen, in denen entweder umfangreichere Instandsetzungs- oder regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten zur Erreichung vorwiegender wirthschaftlicher Zwecke oder zur Abwendung öconomischer Nachtheile unerläßlich sind, wird Unsere Regierung betreffende Regulative erlassen, und zur Ausführung sowie zur Ueberwachung der Bestimmungen derselben besondere Commissionen oder Commissaire den Umständen nach bestellen.

§ 14.

Wer durch eine im Verwaltungswege erlassene obrigkeitliche Entscheidung oder Anordnung in Wasserlösungsangelegenheiten sich gravirt erachtet, kann dawider innerhalb 10 Tagen Recurs an Unsere Regierung für das Herzogthum Lauenburg ergreifen, dessen Prosequirung indessen innerhalb 3 Wochen zu docriren ist. Andern Falls, sowie im Fall der Bestätigung der angefochtenen obrigkeitlichen Anordnung, kommt dieselbe ohne weiteren Verzug zur Ausführung. Wenn in der Recursinstanz von der Regierung die Anstellung einer technischen Untersuchung oder die Einziehung eines technischen Gutachtens erforderlich gefunden worden, so hat sie in dem abzugebenden Bescheide zugleich über die dadurch etwa entstehenden Kosten nach dem § 16 i. f. das Nöthige zu bestimmen.

§ 15.

So wie Unsere Regierung für das Herzogthum Lauenburg zur schließlichen Entscheidung betreffender Streitigkeiten nicht weniger, als event. zur Regulirung der Beaufsichtigung der über mehrere Bezirke sich erstreckenden, der Natur der Sache nach als ein Ganzes zu behandelnden Wasserlösungen mittelst Bestellung von ständigen oder temporairen Commissionen oder Commissairen, wie auch durch Erlassung von, den obigen Normen — § 1—7 — entsprechenden speciellen Anordnungen und Regulativen ermächtigt ist, so soll dieselbe gleichfalls befugt sein, durch solche Erlasse und Regulative die den Umständen nach gebotenen polizeilichen Ahndungen, insbesondere Geldbrüchen bis zum Maximalbetrag von 100 Thlr. L. M. anzudrohen und diese im polizeilichen Verfahren event. zur Vollziehung bringen zu lassen.

§ 16.

Die Kosten der zur Herstellung umfangreicherer und schwierigerer Wasserlösungen erforderlichen vorgängigen technischen Ermittelungen und Planlegungen, sowie der bezüglichen Verhandlungen mit benachbarten Behörden werden zwar nach Maaßgabe der §§ 3 und 4 von den Betheiligten getragen, jedoch in den Aemtern aus den Amts-Nebenanlagekassen, in den Städten aus den Kämmereikassen und in den adeligen Gerichten durch eine Nebenanlage des betreffenden Gutsdistricts unter Vorbehalt demnächstiger Repartition über die Betheiligten vorläufig vorgeschossen. Die Kosten der regelmäßigen Schauungen dagegen werden in den Aemtern aus den Amtsnebenanlagekassen, in den Städten aus den Kämmereikassen bestritten, in den adeligen Gerichten durch eine Nebenanlage des betreffenden Gutsdistricts aufgebracht, während es in Ansehung der Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten, nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 verhalten wird. — Bei Wasserlösungsstreitigkeiten unter einzelnen Privaten wird der Kostenpunct nach dem obrigkeitlichen Ermessen erledigt.

§ 17.

Die Obrigkeiten haben in Wasserlösungsangelegenheiten keinerlei Gebühren zu beziehen, sondern für ab-

Digitized by Google

gegebene Erlasse nur die Ausfertigungs- und Expeditionskosten so wie bei örtlichen Untersuchungen und Verhandlungen außerhalb ihres Wohnorts lediglich die gehabten baaren Auslagen sich zu berechnen. Bei den Schaanungen und örtlichen Untersuchungen der Schaucommissionen hat außer freier Beförderung der Amtsvogt an Diäten 2 Thlr. L. M. und jeder der beiden Schaumänner 1 Thlr. L. M. zu genießen; in derselben Weise wird bei den adeligen Gerichten und Städten der Diätenansatz normirt.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 22sten Mai 1857.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. **64. Ausschreiben an die Königlichen Aemter im Herzogthum Lauenburg, in Betreff der Berechnung der Holzkaufgelder und der sonstigen in verschiedenen Terminen fälligen Einnahme-Pöste.**

Behufs der in dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu beschaffenden Revision der Hebungsextracte der Lauenburgischen Aemter und Vergleichung derselben mit den dem gedachten Königlichen Ministerium aus der Regierung vierteljährlich zugehenden Revisions-Mittheilungen ist es für zweckmäßig erachtet worden, daß die in dem Circulaire der vormaligen Generaldeecision des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Rechnungswesens unter der Rentekammer an die betreffenden Holsteinischen Hebungsbehörden vom 17ten September 1842 getroffenen Bestimmungen, nach welchen die Holzkaufgelder und sonstigen in Einnahme beorderten Pöste, welche in verschiedenen Terminen fällig sind, mit ihrem ganzen Betrage — eventualiter vor der Linie — in den Hebungs-Extracten aufzuführen sind, künftig auch von den Lauenburgischen Aemtern bei Formirung der Quartals-Hebungsextracte beobachtet werden. Demnach wird den Königlichen Aemtern in Gemäßheit höherer Verfügung hierdurch aufgegeben, künftig die Holzkaufgelder, so wie die sonstigen in Einnahme beorderten Pöste, welche in verschiedenen Terminen fällig sind, sofort mit ihrem ganzen Betrage in den Quartals-Hebungs-Extracten, unter gehöriger Anziehung der Einnahmeordre, aufzuführen, jedoch dergestalt, daß die Hauptsumme vor der Linie bemerkt und unter Bezeichnung des Grundes, weshalb nicht die ganze Summe sofort erhoben, oder zur Beitreibung fällig sei, nur derjenige Theil derselben, welcher in dem betreffenden Zeitraume hätte gezahlt werden sollen, mithin zur Beitreibung fällig ist, nebst demjenigen, welcher außerdem vor dem Fälligkeitstermine in dem gedachten Zeitraume gezahlt worden, in die Linie gebracht, und resp. als Soll-Einnahme, wirkliche Einnahme und Restanten berechnet wird, in dem nächsten Quartals-Hebungs-Extracte aber auf dieselbe Weise zu verfahren, jedoch dergestalt, daß von den in der vorhergehenden Berechnung vor der Linie aufgeführten Posten solcher Art, derjenige Theil, welcher in letzterer bereits als Soll-Einnahme in die Linie gebracht worden, vor der Linie zum Abgang komme. Wenn in einzelnen Fällen, namentlich bei Holzverkäufen, die Nothwendigkeit eintreten sollte, einzelne Posten solcher Art vor Eingang der Hebungsordre in Empfang zu nehmen, so sind selbige sofort, mit der nöthigen Bemerkung, in den Hebungsbüchern und Extracten zu vereinnahmen, wonächst der Betrag derselben in dem nächsten Extracte nach Eingang der Hebungsordre von der ganzen Summe der Letztern auf die obgedachte Weise vor der Linie abzuziehen sein wird.

Ratzeburg, den 9ten Mai 1857.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Digitized by Google

Nach den von den Königlichen Postcomtoiren eingesandten statistischen Verzeichnissen sind im Januar-Quartal 1857 ausgewechselt worden:

	Stückzahl der privaten Briefe:				Stückzahl der Königl. Dienst-Briefe:			
	Januar.	Februar.	März.	Zusammen.	Januar.	Februar.	März.	Zusammen.
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche unter einander	377,268	292,583	349,318	1,019,169	38,116	30,237	37,850	106,203
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig unter einander	58,962	50,683	55,834	165,479	7,333	6,609	7,219	20,561
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein unter einander	82,318	72,141	80,417	234,876	8,003	7,231	7,873	23,107
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg unter einander	2,496	2,098	2,164	6,758	836	734	1,084	2,654
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig	58,089	53,181	58,724	169,994	8,384	6,646	7,756	22,786
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	27,382	21,895	28,906	78,183	6,556	5,395	5,359	17,310
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	611	519	580	1,710	315	339	471	1,125
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Hamburg	29,916	29,464	31,684	91,064	734	654	995	2,383
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Lübeck	2,205	1,757	2,605	6,567	181	173	236	590
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	31,551	28,831	33,892	94,274	1,880	1,607	2,034	5,521
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	345	311	341	997	42	21	38	101
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Hamburg	18,815	16,935	19,643	55,393	311	278	354	943
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Lübeck	1,206	1,022	1,358	3,586	30	31	31	95
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	4,380	3,781	4,197	12,358	775	583	819	2,177
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Hamburg	46,539	40,019	46,141	132,699	602	490	725	1,817
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Lübeck	9,256	7,394	8,647	25,297	409	331	431	1,171
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Hamburg	6,253	5,317	6,223	17,793	101	105	276	482
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Lübeck	3,227	2,391	2,582	8,200	100	76	115	291
Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz	760,819	630,322	733,256	2,124,397	74,708	60,943	73,666	209,317
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Norwegen sind ausgewechselt worden	16,579	12,754	15,416	44,749				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Schweden sind ausgewechselt worden	22,614	19,333	21,253	63,200				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Deutschen Postverein, sowie dem übrigen Auslande sind ausgewechselt worden	106,382	93,841	114,760	314,983				
Im Ganzen sind mit dem Auslande ausgewechselt worden	145,575	125,928	151,429	422,932				

Anmerkung a. Die Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz betrug (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt; Stück 20. vom 21sten Mai 1856):

	Januar-Quartal 1856.	Januar-Quartal 1857.	Mehr im Januar-Quartal 1857.	Weniger im Januar-Quartal 1857.
Privat-Briefe	1,967,661	2,124,397	156,736	
Königliche Dienst-Briefe	209,096	209,317	221	
b. Die Gesammtsumme der mit dem Auslande ausgewechselten Correspondenz betrug	392,194	422,932	30,738	

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

17tes Stück. Kopenhagen, den 11ten Juni. 1857.

Erste Abtheilung.

Nr. 65. Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend die Publication eines Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung wegen einer Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck.

In der 28sten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 6ten November v. J. ist wegen einer Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck nachstehender Beschluß gefaßt worden:

„Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9ten November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19ten Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9ten November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9ten November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind."

Seiner Majestät Willen und Befehl zufolge wird Vorstehendes Allen die es angeht zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 8ten Juni 1857.

I. J. Unsgaard.

(L. S.)

W. Rumohr.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Nr. 66. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Einfuhr von Rindvieh nach dem Königreich Hannover.

Zufolge einer von der Königlich Hannöverschen Regierung gemachten Mittheilung hat dieselbe die Einfuhr von Rindvieh aus dem Herzogthum Holstein über die Hannöversche Landesgrenze vom nordwestlichsten Puncte des Amtes Dorum an der Seeküste bis zu dem östlichsten Puncte des Amtes Jork bis auf Weiteres verboten; welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4ten Juni 1857.

Für den Minister:
Springer.

Wittrock.

Nr. 67. Ministerial-Schreiben, betreffend diejenigen Krankheitsfälle, in welchen die Erstattung der verausgabten Verpflegungskosten zwischen den Communen des Herzogthums Holstein einer- und denen des Herzogthums Schleswig resp. des Königreichs andererseits wegfällt (Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1854; Stück XII., Nr. 56).

Nach Inhalt des gefälligen Berichtes des Magistrats der Stadt..... ist von dem dortigen Armencollegium die Erstattung der für die Verpflegung des an der Krätze erkrankten Kindes der ..... von dem Flensburger Armenwesen verausgabten Kosten unter Berufung theils auf die Analogie der Bekanntmachung vom 22sten März 1854, theils aus dem Grunde abgelehnt worden, weil in Fällen dieser Art auch umgekehrt der Erstattungs-Anspruch Holsteinischer Armencommunen den Communen des Herzogthums Schleswig gegenüber keine Anerkennung gefunden habe.

Mit Beziehung hierauf ermangelt das Ministerium nicht dem Magistrate zu erwiedern, daß zwar, seitdem die Communen des Herzogthums Schleswig auf Grund der für selbiges erlassenen Verordnung vom 11ten Januar 1854, derzufolge wegen der für die Behandlung und Heilung syphilitischer Kranken erwachsenen Kosten eine Regreßnahme gegen die Heimathscommunen nicht mehr stattfinden soll, zur Erstattung der in Fällen dieser Art von Holsteinischen Armencommunen verausgabten Kosten nicht für verpflichtet erachtet werden, auch umgekehrt in solchen Fällen der Regreßanspruch der Schleswigschen Communen gegen Communen des Herzogthums Holstein wegfällig geworden ist; daß aber in Fällen der Krätzkrankheit, welche weder zu den in der gedachten Verordnung für das Herzogthum Schleswig allein erwähnten syphilitischen Krankheiten gehört, noch auch zu denjenigen sonstigen gemeingefährlichen ansteckenden Uebeln gezählt wird, bei welchen nach der Bekanntmachung vom 22sten März 1854 die Kostenerstattung im Verhältniß zu den Communen des Königreichs weggefallen ist, die in dieser Hinsicht sonst allgemein geltenden Grundsätze unverändert Anwendung leiden und daher dem Flensburger Armenwesen die für das obgedachte Kind verausgabten Verpflegungskosten..... von dem..... Armenwesen zu erstatten sein werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4ten Juni 1857.

Digitized by Google

Nr. 68. **Ministerialbescheid, betreffend den Recurs in den aus der Zunftverfassung der Handwerksämter, Kramercompagnien und sonstigen Gewerbsinnungen entstehenden Streitigkeiten.**

Auf das...hieselbst eingegangene Recursgesuch des.....gegen die Vorsteher der Schustergesellenkrankenlade... wegen Erstattung von Kosten für die Verpflegung eines.....erkrankten Gesellen s. w. d. a., jetzt wider das Erkenntniß des.....Magistrats vom.....wird nach eingezogener Gegenerklärung der Supplicaten und erstattetem Bericht des Magistrats in Erwägung,

daß die gegen die Zulässigkeit des Recurses wegen Mangels der in dem § 9 des Patents vom 11ten December 1827, betreffend das Verfahren in Zunftstreitigkeiten vorgeschriebenen Recurssumme und wegen angeblicher Versäumung der in diesem Patent festgesetzten praeclusivischen Frist für die Prosequirung des Recurses von den Supplicaten erhobenen Einwendungen mit Rücksicht auf die betreffenden anderweitigen Vorschriften der Instruction für die vormalige Schleswig-Holsteinische Provinzialregierung vom 15ten Mai 1834, sowie das auch bei der gedachten Regierung hinsichtlich der Zulassung von Rechtsmitteln in allen administrativ-contentiösen Sachen bereits regelmäßig beobachtete Verfahren als begründet nicht haben angesehen werden können, und vielmehr der Recurs an die höhere Regierungsbehörde, jetzt das Ministerium, gegenwärtig auch in Zunftsachen ohne Beschränkung durch eine Recurssumme als gestattet und hinsichtlich der Fristen für die Einwendung und Ausführung des Recurses lediglich der § 101 der Regierungsinstruction als maaßgebend wird betrachtet werden müssen;

.....

hiemittelst,....zum Bescheide ertheilt:

daß dem eingewandten Recurse.....stattzugeben.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten Juni 1857.

Nr. 69. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 12.}}{1857.}$), betreffend verschiedene durch die Postanstalten zu beziehende Zeitungen.**

Von dem Generalpostdirector.

Dem Königlichen Postcomtoir wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch Folgendes mitgetheilt:

.....

4. Die Bezahlung für die jetzt geschlossene Reichsrathszeitung nebst Anhang, wozu ein Register wird angefertigt und nachgesandt werden, beträgt nach der von derselben erschienenen Anzahl Nummern (35 ganze und 3 halbe) 36½ Sch. pr. Exemplar, welcher Betrag im Generalextracte für das gegenwärtige Quartal zu vereinnahmen sein wird.

Die Bezahlung für die „Schleswigsche Ständezeitung" der jüngst geschlossenen Versammlung beträgt 2 Rthlr. 88 Sch., die Postversendungskosten, 47 Sch., darin einbegriffen.

Einer desfälligen Mittheilung des betreffenden Herausgebers zufolge wird das in Kjöge erscheinende Blatt: „Østsjællandske Avis" künftig 4 Mal wöchentlich herauskommen.

Gegen untenstehende Bezahlung wird auf die resp. vom Buchdrucker O. L. Rathje in Burg auf Fehmarn, F. Listoe in Silkeborg sowie vom Lieutenant Vett hieselbst herauszugebenden Blätter: „Fehmarnsches Wochenblatt", „Silkeborg Avis" und „Militair-Tidende" Abonnement

Digitized by Google

entgegengenommen werden können. Die Bezahlung für „Silkeborg Avis" beträgt für die Monate Mai und Juni d. J. 58 Sch., wovon 10 Sch. die Postabgabe ausmachen.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Fehmarnsches Wochenblatt"	—	48	—	10	—	58	1 M. wöchentl.	¼ Jahr
„Silkeborg Avis"	—	72	—	15	—	87	2 M. wöchentl.	—
„Militair-Tidende"	1	48	—	29	1	48	1-½ Bg. wöch.	—

Kopenhagen, den 16ten Mai 1857.

Nr. 70. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 18.}}{1857.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

1. Dem Königlichen Postcomtoir wird zur Nachricht und weiteren Eröffnung an die betreffenden Redacteure . . . . hiedurch mitgetheilt, daß die im Circular Nr. 2 vom 31sten Januar 1854 enthaltene Bestimmung — wonach die Erlaubniß zur Versendung mit der Post als Zeitung nur solchen Folgeblättern zu derselben eingeräumt werden darf, welche ihrem Inhalte nach wirklich einen integrirenden Theil dieser Zeitung bilden, jedoch nicht den gedruckten Bogen von Romanen und Erzählungen, die mit einer Zeitung folgen, und mit der letzteren in keiner andern Verbindung stehen, als daß sie sich als Beilage zu derselben annonciren — vom heutigen Datum an aufgehoben worden ist.
2. Nachdem der Justizrath Tönningsen mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten d. M. von dem ihm anvertrauten Amte als Postmeister in Altona allergnädigst entlassen worden, ist der Postcontroleur Hedde für die Verwaltung des gedachten Amtes während der Vacanz constituirt worden.

. . . . . .

4. In gegebener Veranlassung wird das Königliche Postcomtoir ersucht, die Absender von zur Post gelieferten Kornproben darauf aufmerksam zu machen, daß Versendungen solchen Inhaltes zweckentsprechend emballirt sein müssen, sowie den Postconducteuren aufzuerlegen, bei deren Beförderung besondere Sorgfalt anzuwenden, welches letztere den betreffenden Postführern und Posterpedienten hiemittelst gleichfalls zur Pflicht gemacht wird.

. . . . . .

6. Vom 1sten Juni d. J. angerechnet wird gegen untenstehende Bezahlung auf folgende, resp. vom Buch- und Papierhändler Levy hieselbst, sowie vom Typographen Clausen in Randers herauszugebenden

Digitized by Google

Blätter: „Gefion“ und „Extract af Randers Amts Skoleraads Forhandlinger“ Abonnement entgegengenommen werden.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Gefion“	1	—	—	20	1	—	1 M. wöchentl.	¼ Jahr
„Extract af Randers Amts Skoleraads Forhandlinger“	—	12	—	3	—	12	1 M. quartal.	

Kopenhagen, den 30sten Mai 1857.

Dritte Abtheilung.

Nr. 71. **Ausschreiben an die Königlichen Aemter und Oberförster im Herzogthume Lauenburg, in Betreff des Verkaufs von Deckschächten und Bindeweeden aus den Königlichen Forsten.**

Von dem Königlichen Forst- und Jagdamte für das Herzogthum Lauenburg ist, mit Beziehung auf das, durch das Circularschreiben der früheren Königlichen Rentekammer an die Lauenburgischen Forstämter vom 11ten Juni 1839. vorgeschriebene Verfahren für den Verkauf sämmtlicher Forstproducte, darauf angetragen worden, daß Deckschächte und Bindeweeden auf Verlangen auch unter der Hand überlassen werden dürfen.

Nachdem dieser Antrag die Genehmigung des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gefunden hat, lassen Wir solches dem Königlichen Amte — und dem Herrn Oberförster — unverhalten sein, und ertheilen dem Herrn Oberförster, in Gemäßheit höherer Verfügung, hierdurch die Ermächtigung, Deckschächte und Bindeweeden auf etwaniges Verlangen auch unter der Hand zu verkaufen, und den davon erhobenen Erlös in den Quartals-Verzeichnissen über Forst-Einnahme zu berechnen.

Ratzeburg, den 20sten Mai 1857.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

Digitized by Google

Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1sten October 1855 bis dahin 1856 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein stattgehabten Immobiliar-Brandschäden.

(Aufgemacht im Büreau für das Brandversicherungswesen unter dem Königlichen Ministerium für das Herzogthum Schleswig. Kopenhagen den 28sten März 1857.)

	Rth. ß	Rth ß
Die Immobiliar-Brandschäden, welche in der Zeit vom 1sten October 1855 bis dahin 1856 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein stattgefunden haben, sowie die desfälligen Taxationskosten, betragen:		
a. im Herzogthum Schleswig	55,391. 50	
b. im Herzogthum Holstein	199,531. 63	
zusammen...		254,923. 17
Für gedachte Zeit ist, zufolge Allerhöchster Resolution vom 1sten Mai 1841, zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten die Summe von....	2,400. -	
aufzubringen. Davon hat die allgemeine Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von der ult. Juni 1855 eingezeichneten Generalversicherungssumme,		
für das Herzogthum Schleswig an Betrag..... 18,324,860 Rth.		
für das Herzogthum Holstein an Betrag..... 35,784,280 —		
zusammen... 54,109,140 Rth.		
beizutragen	790. 24	
und der Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften von der Generalversicherungssumme ult. September 1856,		
für das Herzogthum Schleswig an Betrag ..... 45,555,580 Rth.		
für das Herzogthum Holstein an Betrag ..... 64,666,360 —		
zusammen... 110,221,940 Rth.		
zu erstatten		1,609. 72
Zu der hiernach zu repartirenden Summe von	.....	256,532. 89
kommt annoch wegen zu hoher Angabe der Hauptversicherungssumme der Aemter Gottorff und Hütten bei der Repartition der Brandschäden pro $18^{54}/_{55}$ die Summe von	.....	5. 78
		256,538. 71
Dagegen ist abzuziehen:		
Eine nicht verbaute Brandentschädigungssumme, zum Belauf von	.....	530. -
welche bei der Brandkasse des Amts Flensburg im Behalt verblieben ist; und werden also die erstgedachten 5 Rth. 78 ß dem Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften zur Last und dem Brandkassedistrict der Aemter Gottorff und Hütten zu Gute, und die letztgedachten 530 Rth. dem Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften zu Gute und dem Brandkassedistrict des Amts Flensburg zur Last zu rechnen sein.		
Es sind demnach im Ganzen über die sämmtlichen Brandkassedistricte der Aemter und Landschaften pro $18^{55}/_{56}$ zu vertheilen	.....	256,008. 71

Digitized by Google

Die Beitragssumme für die einzelnen Districte beträgt hiernach für:

			Rth.	ß	Rth.	ß
I. Herzogthum Schleswig.						
1) das Amt Apenrade	von 2,336,610 Rth.	Versicherungssumme	5,427.	16		
2) die Insel Arröe	— 722,620 —	—	1,678.	39		
3) das Amt Bredstedt	— 1,925,860 —	—	4,473.	12		
4) die Landschaft Eiderstedt	— 3,949,260 —	—	9,172.	78		
5) die Landschaft Fehmern	— 1,825,490 —	—	4,240.	—		
6) das Amt Flensburg	— 5,033,120 —	—	11,690.	25		
7) die Aemter Gottorff und Hütten	— 9,996,380 —	—	23,218.	24		
8) das Amt Hadersleben, Osteramt	— 5,001,260 —	—	11,616.	25		
9) das Amt Hadersleben, Westeramt	— 2,324,490 —	—	5,399.	1		
10) das Amt Husum	— 2,369,840 —	—	5,504.	33		
11) das Amt Lügumkloster	— 805,930 —	—	1,871.	87		
12) die Landschaft Pellworm	— 386,050 —	—	896.	64		
13) die Aemter Sonderburg und Norburg	— 3,615,090 —	—	8,396.	62		
14) das Amt Tondern	— 5,263,580 —	—	12,225.	52		
	45,555,580 Rth.	Versicherungssumme			105,810.	38
II. Herzogthum Holstein.						
1) die Blomsche Wildniß	von 203,950 Rth.	Versicherungssumme	473.	68		
2) das Amt Eismar	— 1,173,480 —	—	2,725.	58		
3) die Crempermarsch	— 3,524,590 —	—	8,186.	43		
4) die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen	— 3,488,560 —	—	8,102.	73		
5) das Amt Neumünster	— 2,490,520 —	—	4,784.	62		
6) die Landschaft Norderdithmarschen	— 7,677,510 —	—	17,832.	28		
7) die Herrschaft Pinneberg	— 9,663,450 —	—	22,444.	93		
8) die Aemter Plön und Ahrensböck	— 2,644,370 —	—	6,141.	95		
9) die Grafschaft Ranzau	— 3,009,450 —	—	6,989.	91		
10) die Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal	— 3,561,920 —	—	8,273	14		
11) das Amt Rendsburg	— 7,000,470 —	—	16,259.	72		
12) das Amt Segeberg	— 3,319,180 —	—	7,709.	33		
13) die Landschaft Süderdithmarschen	— 8,587,920 —	—	19,946.	83		
14) die Aemter Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel	— 5,042,630 —	—	11,712.	33		
15) die Wilstermarsch	— 3,278,360 —	—	7,614.	51		
	64,666,360 Rth.	Versicherungssumme			150,198.	33
					256,008.	71

Digitized by Google

General-Uebersicht.

Brandkassedistricte.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zuschuß.	Zusammen. Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zuschuß.
	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß
A. Herzogthum Schleswig.								
1) Amt Apenrade..	3,400. "	5,427. 16	2,027. 16					
2) Insel Arrde....	.....	1,678. 39	1,678. 39					
3) Amt Bredstedt..	13,126. "	4,473. 12	.....	8,652. 84				
4) Landschaft Siderstedt.....	10,204. "	9,172. 78	.....	1,031. 18				
5) Landschaft Fehmern.....	10,357. 70	4,240. "	.....	6,117. 70				
6) Amt Flensburg.	.....	11,690. 25	11,690. 25					
7) Aemter Gottorff und Hütten....	8,674. "	23,218. 24	14,544. 24					
8) Amt Hadersleben, Osteramt.....	2,486. 32	11,616. 25	9,129. 89					
9) Amt Hadersleben. Westeramt.....	2,637. "	5,399. 1	2,762. 1					
10) Amt Husum...	61. "	5,504. 33	5,443. 33					
11) Amt Rügumkloster	109. "	1,871. 87	1,762. 87					
12) Landschaft Pellworm.....	18. "	896. 64	878. 64					
13) Aemter Sonderburg und Norburg	261. "	8,396. 62	8,135. 62					
14) Amt Tondern..	4,057. 44	12,225. 52	8,168. 8					
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten	665. 31	.....	.....	665. 31				
					56,056. 81	105,810. 38	66,220. 64	16,467. 11
B. Herzogthum Holstein.								
1) Blomsche Wildnis	.....	473. 68	473. 68					
2) Amt Cismar...	4,115. 32	2,725. 58	.....	1,389. 70				
3) Crempermarsch..	1,396. "	8,186. 43	6,790. 43					
4) Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen....	2,011. "	8,102. 73	6,091. 73					
5) Amt Neumünster	3,345. "	5,784. 62	2,439. 62					
6) Landschaft Norderdithmarschen.	32,651. 1	17,932. 28	.....	14,818. 69				
Transport..	43,518. 33	43,105. 44	15,795. 54	16,208. 43	56,056. 81	105,810. 38	66,220. 64	16,467. 11

Digitized by Google

Brandkasse-districte.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zuschuß.	Zusammen. Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zuschuß.
	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß	Rth. ß
Transport..	43,518. 33	43,105 44	15,795. 54	16,208. 43	56,056. 81	105,810. 38	66,220. 64	16,467. 11
7) Herrschaft Pinneberg	21,562. 29	22,444. 93	882. 64					
8) Aemter Plön und Ahrensböck....	20,132. 48	6,141. 95	.....	13,990. 49				
9) Grafschaft Rantzau.....	1,111. 1	6,989. 91	5,878. 90					
10) Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal	25,128. 48	8,273. 14	.....	16,855. 34				
11) Amt Rendsburg.	21,654. -	16,259. 72	.....	5,394. 24				
12) Amt Segeberg..	22,357. 48	7,709. 33	.....	14,648. 15				
13) Landschaft Süderdithmarschen.	20,548. 48	19,946. 83	....	601. 61				
14) Aemter Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel ...	19,772. -	11,712. 33	.....	8,059. 63				
15) Wilstermarsch..	3,747. -	7,614. 51	3,867. 51					
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten.....	944. 41	.....	.....	944. 41				
					200,476. 8	150,198. 33	26,424. 67	76,702. 42
C. Die pag. 146 benannten Summen, nämlich:								
1. die dem Brandkassedistrict der Aemter Gottorff und Hütten zukommenden	.....	.....	.....	.....	5. 78	.....	.....	5. 78
					256,538. 71	256,008. 71	92,645. 35	93,175. 35
2. die bei der Brandkasse des Amts Flensburg beruhenden	.....	.....	.....	.....	.....	530. -	530. -	— -
Summa...	.....	.....	.....	.....	256,538. 71	256,538. 71	93,175. 35	93,175. 35

Hinsichtlich der Repartition der bezüglichen vorberechneten Brandschäden und Kosten, sowie wegen desfälliger Ausgleichung der einzelnen Districte unter sich, ist den betreffenden Holsteinischen Behörden das Erforderliche unter dem 26sten Mai d. J. durch das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eröffnet worden.

Digitized by Google

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 10ten April d. J. den bisherigen Hausvogt und Branddirector der Herrschaft Pinneberg, Rittmeister August von Mentzdorff, zum Amtsverwalter der Herrschaft Pinneberg; — ferner unterm 17ten s. M. den Departementschef unter dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Theodor Schultze zum wirklichen Etatsrath, wie den Kirchenprobsten und Hauptpastor in Marne, Johann Philippsen, vom 29sten s. M. an zum Ritter des Dannebrog-Ordens dritter Klasse, — und unterm 1sten d. M. den bisherigen Rector an der Fleckensschule wie auch Rector an der Klosterkirche in Preetz, Heinrich Nicolaus Schultz, zum Prediger in Groß-Flintbeck der Probstei Kiel Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 22sten v. M. haben Se. Majestät der König den Candidaten der Rechte Paul Gerhard Friedrich Wiggers aus Ploen zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen geruhet, — und demselben ist von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Stadt Kiel als Wohnort angewiesen worden.

Vermischte Nachrichten.

In Folge eines von dem dießeitigen Königlichen Ministerium des auswärtigen Angelegenheiten an die Kaiserlich Russische Regierung gerichteten Antrages haben Se. Kaiserlich Russische Majestät im April d. J. zu bestimmen geruhet, daß Dänemark in Beziehung auf das Auflagern des in Dänischen Schiffen in die Russischen Ostseehäfen St. Petersburg, Narva, Reval, Hapsal, Riga, Pernau, Arensburg, Windau und Libau, sowie auch in Kronstadt eingeführten Salzes künftig wie die begünstigtesten Nationen, und in Uebereinstimmung mit den Artikeln 902—933 des Russischen Handelsgesetzbuches behandelt werden soll.

Nachdem der Landdrost der Herrschaft Pinneberg und Vicecanzler der Königlichen Orden, Geheime-Conferenzrath und Kammerherr L. N. von Scheele, als Mitglied des Reichsrathes zurückgetreten, ist die Allergnädigst ernannte Wahldirection für den neunten Reichsraths-Wahlkreis durch das Königliche Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Dänischen Monarchie beauftragt worden, baldthunlichst die Wahl eines neuen Reichsraths-Mitgliedes an dessen Stelle vornehmen zu lassen.

Es sind der Amtmann des Amtes Steinburg und Oberintendant des Gutes Drage, Kammerherr W. F. L. T. von Levetzau zum Vorsitzenden, wie der Kammerjunker, Klosterprobst von Qualen in Preetz, der Etatsrath, Landcommissair Prehn in Ploen, der Oberappellationsgerichtsrath Malmros in Kiel und der Pastor Bruhn in Bornhöved zu Beigeordneten der betreffenden Wahlkreisdirection Allergnädigst ernannt, — auch der Flecken Neumünster zum Wahlorte des Kreises Allerhöchst bestimmt worden.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 29sten April d. J. ist dem Candidaten der Rechte Carl Wilhelm Gustav von Prangen in Glückstadt Allergnädigst erlaubt worden, den Sitzungen der Holsteinischen Oberdicasterien als Auscultant beizuwohnen.

Unterm 17ten v. M. haben Seine Majestät der König die philosophische Facultät der Universität Kiel zur Verleihung der Würde eines Doctors der Philosophie an die Candidaten der Philologie Jacob Friedrich Horn aus Hadersleben und Peter Dietrich Christian Hennings aus Meldorf, wie an den Candidaten der Mathematik und Naturwissenschaften Ernst Esselbach aus Schleswig Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Digitized by Google

Unterm 8ten v. M. haben Se. Majestät der König dem Major in Schwedischen Diensten Gustav Mouritz Stiernsvärd in Stockholm auf die ausschließliche Anfertigung von Buttermaschinen nach der von ihm angegebenen Construction, — wie dem Maschinisten H. V. Hammer in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Hobelmaschinen nach der von ihm angegebenen Construction — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf 5 Jahre Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Nachdem der Abgeordnete zur Holsteinischen Provinzialständeversammlung für den 15ten ländlichen Wahldistrict, Viertelhufner Speetzen zu Steenkrütz, Krankheitshalber von seiner Stellung als Abgeordneter zurückgetreten ist, sind in der dadurch erforderlich gewordenen am 20sten April d. J. zu Ahrensboek abgehaltenen außerordentlichen Wahl der Papierfabrikant B. Tegtmeyer zu Hornsmühlen im Gute Hornstorf zum Abgeordneten und der Gastwirth P. Kieckbusch in Ahrensboeck zum Stellvertreter zur Holsteinischen Provinzialständeversammlung für den gedachten Wahldistrict erwählt worden.

Als Königlich Dänische Viceconsuln sind O. Lindberg für Stockton und Middlesborough angestellt, — wie H. F. Crawford und A. Otto resp. in Grimstad und Farsund anerkannt worden.

Von dem Besitzer des Holsteinischen adeligen Gutes Müssen ist der Gutsverwalter Heinrich Philipp Petersen daselbst mit Wahrnehmung der obrigketlichen und polizeilichen Functionen in gedachtem Gute beauftragt worden.

Seiner Anzeige zufolge hat der Kammerherr Otto Carl Josias Graf von Rantzau, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, sein Amt als Probst des adeligen Klosters zu Uetersen niedergelegt.

In dem um Ostern d. J. von dem Königlichen Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte abgehaltenen juristischen Amtsexamen erhielten:

den ersten Character:
Carl Waldemar Nicolaus Mannhardt aus Hanerau;

den 2ten Character mit sehr rühmlicher Auszeichnung:
Wilhelm Eduard Metzener aus Niendorf an der Steckenitz;

den 2ten Character mit rühmlicher Auszeichnung:
Wilhelm Christian Forchhammer aus Schleswig,
Hans Hermann Walter Seestern-Pauly aus Schwarzenbeck,
Friedrich Carl Hermann Reiche aus Wandsbeck, und
Johannes Wilhelm Mohr aus Wesselburen;

den 2ten Character mit Auszeichnung:
Hermann Graba aus Kiel,
Heinrich Mathies Julius Barlach aus Beidenfleth, und
Johannes Geldstorf Petersen aus Jellingstedt;

den 2ten Character:
Ernst Gustav Hirschfeldt aus Großnordsee,
Wolf Magnus Lucius Graf von Reventlow aus Farve, und
Emil August Henning von Ahlefeldt aus Sartorff.

Digitized by Google

Vacanz.

Die Bedienung eines Branddirectors für die Herrschaft Pinneberg, mit welcher zugleich das Amt eines Hausvogtes verbunden ist.

Die für die Brandkassengelderhebung zu bestellende Caution beträgt 1600 ℛ, welche durch Deponirung Königlicher 4pr.Ctiger Obligationen, oder durch Baarzahlung geleistet werden kann.

An Se. Majestät den König zu richtende Gesuche sind innerhalb 6 Wochen bei dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen.

☞ **Quartals- oder Jahres-Abonnenten**

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmß. per Bogen durch sämmtliche Königlich Dänische Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

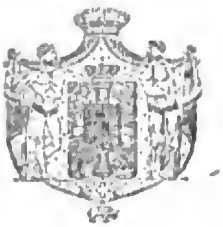

Geſetz- und Miniſterialblatt

für

die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg.

18tes Stück. Kopenhagen, den 22ſten Juni. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 72. **Circulair an ſämmtliche Polizeibehörden in dem Herzogthum Holſtein, betreffend den Debit der Geſindebücher.**

Nachdem die Königliche Schulbuchdruckerei in Folge Allerhöchſter Reſolution vom 21ſten Januar d. J. aufgehoben worden, iſt nunmehr der derſelben übertragen geweſene Debit der in der Geſindeverordnung vom 25ſten Februar 1840 angeordneten Geſindebücher für die Dauer von 5 Jahren ausſchließlich der Königlichen Schulbuchhandlung in Segeberg überwieſen worden.

Von Vorſtehendem werden die Polizeibehörden in dem Herzogthum Holſtein zur gefälligen Nachachtung mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß geſetzt, daß der Preis der gedachten Bücher auf 11 ß à Stück herabgeſetzt worden iſt, wegegen das Porto für Ueberſendung derſelben ſowie für Ueberſendung des Koſtenbetrages von den Polizeibehörden zu tragen ſein wird.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 10ten Juni 1857.

Für den Miniſter:

Springer.

Wiltrock.

Digitized by Google

Nr. 73. (Nachträglich). **Ministerialbescheid, betreffend den Recurs gegen Erkenntnisse wegen Gewerbecontraventionen in den Landdistricten, welche auf Brüchen oder sonstige Strafen lauten.**

Auf die mit Bericht des.....Amthauses.....hieselbst eingegangene Recursschrift des.....betreffend die Wiederaufhebung eines von dem.....Amthause.....wegen Contravention gegen das Hökerreglement vom 14ten November 1826 wider ihn abgesprochenen Erkenntnisses, wird mit Rücksicht darauf:

daß nach den §§ 23 und 31 der Verfügung vom 15ten Mai 1834, betreffend eine Instruction und Gerichtsordnung für die dem Oberappellationsgericht zu Kiel unmittelbar untergeordneten Landesdicasterien des Herzogthums Holstein, und nach § 103 der Regierungs-Instruction vom 15ten Mar 1834 in allen Fällen, in welchen die Erkenntnisse wegen Gewerbecontraventionen auf Brüchen oder sonstige Strafen lauten, auf eingelegten Recurs in der Berufungs-Instanz von dem Obergerichte zu entscheiden ist, mithin das Ministerium in der vorliegenden Sache die zuständige Recursbehörde nicht bildet;

dem Supplicanten.....hiemittelst zum Bescheide ertheilt, daß hieselbst auf seine Anträge nicht habe eingetreten werden können.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten October 1856.

Nr. 74. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 14.}}{1857.}$), betreffend die Portofreiheit der als Gaben für die Abgebrannten in dem Flecken Wyck auf Föhr an den dortigen Unterstützungs-Comité zu versendenden Gelder.**

Von dem Generalpostdirector.

Daß Se. Majestät der König auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie unterm 4ten d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß den Geldern, die als Gaben für die Abgebrannten im Flecken Wyck auf Föhr dem dortigen zur Unterstützung der gedachten Verunglückten gebildeten Comité mit der Post zugestellt werden möchten, Portofreiheit eingeräumt werde, wird dem Königlichen Postcomtoir zur Nachricht mit dem Hinzufügen hiedurch mitgetheilt, daß Dasselbe, da dergleichen Geldsendungen durch einen abseiten eines der Mitglieder des gedachten Comité auf Föhr ausgestellten Attest freigemacht werden sollen, darauf zu achten hat, daß sie mit einer auf den obenerwähnten Zweck bezüglichen Bemerkung versehen sind.

Kopenhagen, den 10ten Juni 1857.

S. Danneskiold Samsöe.

Marcussen.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Nr. 73. Ausschreiben an alle Obrigkeiten im Herzogthume Lauenburg, in Betreff der Bestellung von Schaumännern für das Wasserlösungswesen s. w. d. a.

Nach erfolgter Publication der Wasserlösungs-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 22sten Mai d. J., werden die Obrigkeiten, mit Beziehung auf die §§ 9, 10 und 11 hiedurch veranlaßt, zur Bestellung von Schaumännern in den Jurisdictionsbezirken der Königlichen Aemter, der adelichen Güter, sowie der Städte zu schreiten, und die sonst erforderlichen Verfügungen, wegen Beaufsichtigung des Wasserlösungswesens durch Schaucommissionen zu treffen.

Ueber die geschehene Ausrichtung ist der Regierung Bericht zu erstatten.

Ratzeburg, den 6ten Juni 1857.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Personalien.

Unterm 13ten April d. J. haben Seine Majestät der König dem Geheimen-Conferenzrath und Kammerherrn, wie auch Vicecanzler der Orden und Landdrosten der Herrschaft Pinneberg, Ludwig Nicolaus von Scheele, Ritter des Elephanten-, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Allergnädigst Rang in der 1sten Classe Nr. 4 der Rangverordnung zu verleihen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 22sten v. M. dem Candidaten der Rechte Ferdinand Philipp aus Glückstadt die Erlaubniß zur Treibung der Advocatur bei den Untergerichten des Herzogthums Holstein und bei den Gerichten des Herzogthums Lauenburg, mit der Bestimmung jedoch, daß demselben die Uebernahme geistlicher und Communalsachen nicht gestattet sein, er auch zur Praxis in Armensachen nur insofern zugelassen werden solle, als ihm deren Führung von den betreffenden armen Partheien freiwillig übertragen werde, Allergnädigst zu ertheilen, und die desfällige Concession unterm 4ten d. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet. Demselben ist darauf von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Flecken Pinneberg als Wohnort angewiesen worden.

Unterm 5ten d. M. haben Seine Majestät der König den bisherigen constituirten Kassirer und Revisor unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Claus Heinrich Plambeck zum Amtsvogt der Amtsvogtei Ratzeburg, wie den bisherigen constituirten Gevollmächtigten unter demselben Ministerio Nicolaus Brolund zum Hausvogt des Amtes Bordesholm Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 21sten Januar d. J. den Tapetenfabricanten Hempe & Comp. in Pinneberg auf die ausschließliche Anfertigung von Seiden- und Sammettapeten nach der von ihnen angegebenen Methode auf 5 Jahre, wie dem Lohgärber P. F. Liebig in Neustadt auf die aus-

Digitized by Google

schließliche Anfertigung resp. von Cementöfen und von Kalköfen nach der von ihm angegebenen Construction auf 10 Jahre, — und unterm 30sten v. M. dem Mechanicus Johann Peter Wishoff Möller in Altona auf die ausschließliche Anfertigung eiserner Geldkisten und Geldschränke nach der von ihm angegebenen Construction gleichfalls auf 10 Jahre — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Das zu Kiel in den Monaten Mai und Juni abgehaltene diesjährige Landmesser-Examen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben die Candidaten:

Julius Theodor Ingwersen aus Busenwurth,
Wulff Heinrich Meyer aus Kiel,
Wilhelm August Voss aus Süderdeich und
Claus Johann Gabriel Stocks aus Brügge,

bestanden, und in demselben das Prädicat „befähigt" erhalten.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Von dem im Jahre 1743 durch den Oberst v. Kalckreuth für bejahrte, dürftige und wohlgediente, von dem Landmilitairetat verabschiedete Officiere errichteten Legate ist eine Portion von 60 ℛ jährlich durch Todesfall erledigt worden.

Gesuche um diese Legatportion, welche den Fundationsbestimmungen zufolge auf Vorschlag der 4 ältesten Legatare vergeben wird, sind unter Anlegung gehöriger Bescheinigungen wegen des Alters, der Dienstverhältnisse und der Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber, innerhalb 6 Wochen a dato bei der Armee-Intendantur einzureichen.

Kopenhagen, den 17ten Juni 1857.

Vacanz-Anzeigen.

1.

Die Cassirer-Bedienung an der Königlichen Centralcasse für das Herzogthum Holstein ist erledigt.

Außer der mit dem Cassirerposten verbundenen festen Gage von 2000 ℛ jährlich, genießt derselbe freie Wohnung im Cassegebäude, dergestalt, daß er die nöthigen Zimmer zum Comtoir der Centralcasse und die sämmtlichen Gewölbe des Gebäudes zur Aufbewahrung der Cassebehalte abzugeben, auch alle Abgaben, Reparaturen etc. von demselben abzuhalten hat; wohingegen alle sonstigen Nebeneinnahmen, welche von dem früheren Inhaber dieses Amtes bezogen worden, der Königlichen Casse in Zukunft anheim fallen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche vor dem 1sten Juli d. J. an das Königliche Finanzministerium einzusenden.

2.

Die Postmeister-Bedienung in Altona. — Gage 2600 ℛ und zum Comtoirhalt 5000 ℛ jährlich; als Sicherheit für die mit diesem Amte verbundenen Hebungen ist eine Caution von 10,000 ℛ in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

19tes Stück. Kopenhagen, den 27sten Juni. 1857.

Erste Abtheilung.

Nr. 76. Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Halb-Schillingstücken aus Bronze.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 23sten September 1856 haben Seine Majestät der König die Ausprägung von

Halb-Schillingstücken mit folgendem Gepräge allergnädigst genehmigt: auf dem Advers: die gekrönte Namensschiffre Seiner Majestät von Eichenlaub umgeben, und auf dem Revers: die Zahl 1/2 in einem Cirkel mit geriefeltem Grunde mit der Umschrift: Skilling Rigsmont.

In Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 4ten Juni 1856 und vorgedachter Allerhöchster Resolution ist diese Scheidemünze aus derselben Metallcomposition wie die Bronze-Ein-Schillingstücke geprägt; der Diameter derselben ist 1/20 Theil eines dänischen Fußes, das Gewicht derselben 1/240 Theil eines Pfundes Cöllnischen Gewichts.

Solches wird hiemittelst mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kunde gebracht, daß diese Scheidemünze demnächst in Umlauf gesetzt werden wird.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 18ten Juni 1857.

Andræ.

Dorph.

Zweite Abtheilung.

Nr. 77. Localstatut für die Stadt Glückstadt.

Das von den städtischen Collegien der Stadt Glückstadt eingesandte, in Gemäßheit der allgemeinen Städte-Ordnung vom 11ten Februar 1854 entworfene Localstatut für diese Stadt wird auf Grund des § 114 vorgedachter Verordnung in folgender Fassung hiedurch bestätigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 11ten April 1857.

v. Scheele.

H. Brodersen, Kzlst.

Digitized by Google

Titel I.

Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

Die Stadt Glückstadt bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt, insoweit diese Grundstücke seither zum städtischen Gemeindeverband gerechnet worden sind oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden.

Dem städtischen Gemeindeverband gehören namentlich nicht an:

1) das alte Zuchthausgebäude auf dem Rethhövel, Zuchthaus erster Abtheilung und die frühere Neuthorswache;
2) die Zollkassirerwohnung mit dem Zollcomtoir und die auf dem herrschaftlichen Hafendeiche belegenen beiden Zollwächterwohnungen;
3) das s. g. Proviantḥaus, jetzige Zollpackhaus;
4) die Festungsländereien nebst den auf denselben erbauten Gebäuden, zu welchen auch das Stobbe'sche Haus am schwarzen Wasser gehört;
5) die beiden früher der Admiralität gehörigen, den Bürgern Schröder und Branmann zur Benutzung überlassenen, am Hafen belegenen Plätze;
6) der Bahnhof der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

Für die sub 1—3 aufgeführten Gebäude werden Beiträge zu den städtischen Gemeindebedürfnissen, mit Ausnahme des Beitrages zu den Kosten des Brand- und Löschwesens, nicht entrichtet. Für die sub 4 und 6 aufgeführten Gebäude dagegen sind die contractlich übernommenen oder herkömmlich entrichteten communalen Abgaben und Lasten auch ferner abzuhalten.

Die Einverleibung der sub 1—6 genannten Grundstücke in den städtischen Verband bleibt vorbehalten.

§ 2.

Begränzung. — Landgemeinde.

Das eigentliche Stadtgebiet wird begränzt von den zwischen demselben und dem Lübschen Rechte enclavirten ehemaligen Festungsländereien, einem Theile der s. g. Ferber'schen Ländereien und dem Eldeiche.

Das Lübsche Recht wird begränzt im Südwesten von den vormaligen Festungsländereien, wo die Gränzscheide der Burggraben (avant forcée) ist. Im Südosten von den Ferber'schen Ländereien und der Bülow'schen Wildniß; die Gränzscheide bildet der Cremper Rhyn. Im Nordosten von der Blome'schen Wildniß; die Gränzscheide bildet die Auswettern (ein Abzugsgraben vom Rhyn bis zum Cremper Steindamm), ferner das Bohlritt (eine Fortsetzung der Auswettern) und ein Scheidegraben zwischen den Ländereien des D. Cordts und der Wittwe Jansen im Lübschen Recht und den Ländereien der Wittwe Jansen und des C. Mahn in der Blome'schen Wildniß. Endlich im West-Nord-Westen von dem an dem Crempermarsch-Eldeich hinlaufenden Wege.

Das Lübsche Recht steht unter der Jurisdiction des Magistrats der Stadt Glückstadt. Die Bewohner desselben sind zur Betreibung bürgerlicher Nahrung nicht befugt, contribuiren jedoch zu den städtischen Gemeindebedürfnissen nach Maaßgabe der im Titel IV, § 23, dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen.

Die seitherigen Verhältnisse des Lübschen Rechts zur Cremper Marsch und zur Blome'schen Wildniß werden durch dieses Statut nicht geändert.

§ 3.

Städtischer Polizeidistrict.

Die Vorschriften dieses Statuts leiden auf denjenigen Theil des städtischen Polizeidistricts keine Anwendung, welcher nach Maaßgabe des Patents vom 29sten December 1807, § 1—3, über den Umfang des städtischen Bezirks hinausgehet.

§ 4.

Stadtgemeinde.

Die Einwohner des Stadtbezirks sind, außer den nicht selbstständigen Personen, entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19).

Digitized by Google

Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesammtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben.

Titel II.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 5.

Begriff.

Bürger ist Derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen ist und hierselbst das Bürgerrecht erlangt hat. Das Bürgerrecht befaßt die nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Statuts dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen.

§ 6.

Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

1) Durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Stadtbürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeitserklärung erlangt haben, nicht durch eine die Dispositionsbefugniß hindernde Curatel beschränkt und nicht Bürger einer anderen Stadt sein.
2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in hiesiger Stadt.

Es ist indeß hiebei die durch die Verfügung vom 9ten December 1803 gestattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann, insoweit es mit den Vorschriften dieses Paragraphen unter Nr. 5 vereinbar ist, solchen Personen, die in der Stadt ein Handels- oder Fabrik-Etablissement besitzen, welches sie durch einen Geschäftsführer betreiben lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird.

3) Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels.
4) Bei Denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Zunftartikel geknüpft ist.
5) Bei Ausländern durch Zulässigkeit ihres Aufenthalts in den Königlichen Staaten im Allgemeinen und, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23sten September 1796 wider die Scheinbürger erlassenen Vorschriften, durch vorgängige Erfüllung der in der Verordnung vom 5ten November 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, vorgeschriebenen Bedingungen.

Die Bekenner des mosaischen Glaubens sind nicht ausgeschlossen von der Gewinnung des Bürgerrechts.

§ 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnenden männlichen Personen verpflichtet, welche

1) irgend eine bürgerliche Nahrung treiben;
2) ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind oder als Mieth- und Häuerlinge ihren eignen Heerd haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtungen besonders befreit (§ 8) sind;
3) alle Diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, insoweit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

§ 8.

Ausnahmen.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

1) alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerks-

Digitized by Google

mäßige Kenntniß nicht erfordert, insoweit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7 Nr. 2 und 3) in Betracht kommen;

2) die in der Stadt wohnenden Königlichen Beamten, sowie in activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehenden Personen, Advocaten, Aerzte und geprüften Wundärzte, imgleichen Diejenigen, welche, ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höhern Gerichtsstande unterworfen sind;
3) beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798, § 5, der unteren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben;
4) beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine, nach Maaßgabe der §§ 19—23 der Verordnung vom 7ten October 1796, insofern selbige sich bereits vor Erlassung dieses Statuts in hiesiger Stadt niedergelassen haben;
5) Seeleute, in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17ten April 1838;
6) Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in hiesiger Stadt haben;
7) Diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9.

Transitorische Bestimmungen.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieses Statuts zu dessen Gewinnung verpflichtet zu seln, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten; eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung aber nicht Statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verpflichtet waren, durch dieses Statut aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, wird dasselbe kostenfrei ertheilt, und werden die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungestempeltem Papier ausgefertigt. Beruht indeß die bisherige Befreiung auf einem Allerhöchst verliehenen Privilegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- oder Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

§ 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen, kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind. Falls Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, in dieser Weise freiwillig das Bürgerrecht erwerben, dürfen selbige, ohne dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii erlangt zu haben, weder in das Deputirten-Collegium eintreten, noch städtische Aemter und Officien übernehmen.

Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist, ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand, in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der hiesigen Stadtbehörde unterworfen.

§ 11.

Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrate, und zwar von Demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt nachzusuchen. Der Magistrat hat darüber auf ordnungsmäßigem Wege mit dem Deputirten-Collegium einen Beschluß zu fassen (§ 70) und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht Letzteres, so ist der Recurs an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg innerhalb 6 Wochen zulässig.

§ 12.

Beeidigung des Bürgers.

Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrate den im Anhange sub 1 vorgeschriebenen Bürgereid körperlich abzuleisten und empfängt demnächst nebst einem Exemplar dieses Localstatuts einen Bürgerbrief

Digitized by Google

nach dem sub 2 angehängten Formulare. Bei der Aufnahme der Bekenner des mosaischen Glaubens in den Bürgerverband findet in dieser Hinsicht die frühere verfassungsmäßige Verpflichtung derselben Statt.

§ 13.

Bürgergelder.

Für die Ertheilung des Bürgerrechts und die Aufnahme als Bürger wird nach Verhältniß des Vermögens und des Betriebes des zu Recipirenden nach Bestimmung der städtischen Collegien eine Abgabe von 4—10 ß, außer der Gebühr für das zum Bürgerbriefe erforderliche Stempelpapier, an die Stadtkasse erlegt.

§ 14.

Wirkung des Bürgerrechts in Ansehung des bürgerlichen Betriebes.

Das Bürgerrecht verleiht die Befugniß zu jeder Art des bürgerlichen Betriebs unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist; es wird daher allgemein und nicht zu einem speciellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Fall ist, unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 der Verordnung vom 17ten April 1838, in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe. Sollte ein Seeenrollirter schon früher das Stadtbürgerrecht erworben haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, umzutauschen.

§ 15.

Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (cf. z. B. § 89 sub Nr. 3), sondern auch bürgerliche Aemter zu übernehmen und während der durch dieses Localstatut bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden Magistratsmitgliedes und eines Deputirten-Bürgers kommen in dieser Beziehung die Vorschriften der §§ 10, 44 und 61 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter befreit unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten oder Geschäfte halber oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Magistrate und dem Deputirten-Collegio kann es durch gemeinschaftliche Beschlußnahme gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen oder von der Uebernahme derselben durch eine auf einmal oder terminweise zu entrichtende Abfindungssumme sich zu befreien. Die letztere, welche in die Stadtkasse fließt, darf jedoch die Summe von 100 ß R.-M. nicht übersteigen.

§ 16.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt; auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, sowie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten, nicht verbunden.

§ 17.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten Derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt

Digitized by Google

haben, ohne zur Gewinnung deſſelben verpflichtet zu ſein, oder deren Verpflichtung, Bürger zu ſein, aufgehört hat;

2) durch Aufgabe des Wohnſitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann ſtillſchweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkührlich abweſend geweſen iſt, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derſelbe in der Folge in die Stadt zurück, um aufs Neue ſeinen regelmäßigen Wohnſitz daſelbſt zu nehmen, ſo iſt er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenſchaften (§ 6) annoch beſitzt, gegen Berichtigung der in der Zwiſchenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen;

3) zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkannte Verluſt des Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magiſtrat ein vollſtändiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel III.

Von den Schutzverwandten.

§ 19.

Begriff.

Schutzverwandte ſind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu ſein, ihren regelmäßigen Wohnſitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20.

Ausſchließung derſelben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten ſind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugniſſen ausgeſchloſſen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt iſt.

§ 21.

Ausnahmen.

An den Gewerbsbefugniſſen nehmen außer Denjenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Strafe das Bürgerrecht verloren haben (§ 17, 3), ausnahmsweiſe Theil:

1) Wittwen, Töchter und unmündige Söhne verſtorbener Bürger, inſoweit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortſetzung des Gewerbes ihrer verſtorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder beſonderen Anordnungen geſtattet iſt;

2) Frauenzimmer, welche zur ſelbſtſtändigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunſt berechtigt ſind.

Die ſo berechtigten Perſonen haben für die ihnen zuſtehenden Befugniſſe alle bürgerlichen Laſten, ſoweit ſie nicht in perſönlichen Dienſtleiſtungen beſtehen oder ſonſtige geſetzliche Vorſchriften deren Uebernahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leiſten.

§ 22.

Zulaſſung der Schutzverwandten.

Die bleibende Niederlaſſung ſteht jedem Inländer, Ausländern nur unter den geſetzlichen Vorausſetzungen der Vorſchriften der Verordnung vom 5ten November 1841, frei. Diejenigen, welche nach ihren Verhältniſſen zur ſofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet ſind, hat die beikommende Behörde an den Magiſtrat zu verweiſen und demſelben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzuſtellen.

Digitized by Google

Titel IV.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 23.

Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. Insoweit zu denselben das Kämmerei-Vermögen nicht ausreicht, haben die Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge nach dem sub Nr. 3 diesem Statut angehängten Regulative, sowie persönliche Dienste, in hergebrachter Weise zu liesten.

Allgemeine Staatslasten, Parochialobliegenheiten, Armenversorgungskosten und Ausgaben für das Schulwesen, insoweit dieselben der Stadtkasse nicht speciell überwiesen sind, sowie die nach dem Brandkassenwerth der Gebäude besonders zu repartirenden Kosten des Brand- und Löschwesens, werden nicht aus der Stadtkasse bestritten. Die Bewohner des Lübschen Rechts sind wie bisher, so auch fernerhin, von der städtischen Realabgabe befreit. Zu der Personalabgabe (Einkommensteuer) haben sie indessen nach Maaßgabe des diesem Statut sub Nr. 3 angehängten Regulativs gleich den übrigen Mitgliedern der Stadtgemeinde Beiträge zu leisten, jedoch mit der Beschränkung, daß der von den einzelnen Contribuenten zu leistende Beitrag 1½ pCt. des Einkommens derselben nicht übersteige.

Der Magistrat ist befugt, auch gegen solche Mitglieder der Stadtgemeinde, welche einen andern Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Stadtcommüne und der durch die städtische Behörde zu erhebenden Staatsabgaben, wenn dieselben zu der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

§ 24.

Leistungen bloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirk, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach diesem Statut dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

§ 25.

Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Diensten befreit.

§ 26.

Befreiungen.

A. Persönliche.

1. Von städtischen Personalabgaben und Dienstleistungen sind befreit:

1) Geistliche, sonstige Kirchendiener und öffentliche Lehrer, nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom 9ten März 1542;
2) Postmeister nach § 10 der Postverordnung vom 25sten December 1694, dem Rescripte vom 1sten Mai 1747 und dem Kanzeleischreiben vom 19ten Januar 1793;
3) Hebammen nach dem Kanzeleipatente vom 3ten September 1818, § 3, und der Hebammenordnung vom 16ten Februar 1854, § 23;
4) Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine, falls sie nicht Bürger werden (§ 8, Nr. 4), nach der Verordnung vom 7ten October 1796, § 20 und 21;
5) Diejenigen, welche wegen einer im Landmilitairdienste erlittenen Beschädigung eine jährliche Pension erhalten, nach dem Kanzeleischreiben vom 19ten April 1806, unter der gleichen Beschränkung;

Digitized by Google

6) Im Dienste beschädigte Seeleute nach der Verordnung vom 17ten April 1838, § 19;
7) Enrollirte Seeleute nach der Verordnung vom 17ten April 1838, § 15. Falls dieselben in dem ihnen freigestellten Umfange bürgerliche Nahrung treiben, sind sie nach § 15 der gedachten Verordnung nur zur Hälfte der von Anderen unter gleichen Umständen zu entrichtenden Abgaben hinzuzuziehen;
8) Die anerkannten Generalconsuln, Consuln und Consularagenten fremder Mächte, welche nicht Königliche Unterthanen sind, nach der Verfügung vom 19ten Mai 1821 und 25sten October 1834, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben.

II. Von persönlichen Abgaben sind befreit:

die Ehemänner der Hebammen, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, nach dem Kanzleipatente vom 3ten September 1818, § 3, dem Regierungsschreiben vom 8ten Juni 1837 und der Hebammenordnung vom 16ten Februar 1854, § 23.

III. Von persönlichen Leistungen sind befreie:

Charakterisirte und diejenigen Bürger, welche mit der Erlaubniß, bürgerliche Nahrung fortzutreiben, Königliche Aemter bekleiden, nach der Verfügung vom 17ten April 1782 und dem Kanzleipatent vom 24sten November 1804.

Exemtionen solcher Art enthalten jedoch, wenn nicht specielle Privilegien entgegenstehen, keine Befreiung von den auf einem Grundstück, welches ein persönlich Eximirter erwirbt, ruhenden Leistungen und Lasten und haben keinen Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungskosten, Schulkassebeiträge und Polizeikosten, vielmehr sind sämmtliche Einwohner verpflichtet, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, zu diesen Lasten zu concurriren.

B. Dingliche.

Beständige dingliche Befreiungen von städtischen Gemeindeleistungen stehen, unter Vorbehalt des Nachweises etwaniger weiterer Gerechtsame, zu, und zwar, von den Beiträgen für das Brand- und Löschwesen abgesehen:

I. Von allen Abgaben:

1) den im Eigenthum der Stadtgemeinde und ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücken;
2) der Stadtkirche, der Kirche der katholischen Gemeinde im 1sten Quartier Nr. 133, welche jedoch eine jährliche Recognition von 6 ℛ 38 ß an die Stadtkasse zu entrichten hat, und der Synagoge der israelitischen Gemeinde im 3ten Quartier Nr. 164 a;
3) den Wohnungen der Vögte des Zuchthauses erster Abtheilung im 1sten Quartier Nr. 59.

II. Von allen Abgaben, mit Ausnahme des Beitrages zu den Kosten der Straßenpflasterung:

dem neuen Zuchthausgebäude zweiter Abtheilung im 4ten Quartier Nr. 176.

III. Von allen Abgaben, mit Ausnahme des Beitrages zu den Kosten der Straßenpflasterung und des Hafenmauerausschlages:

dem Schlaflocal für Züchtlinge zweiter Abtheilung im 2ten Quartier Nr. 131.

Dagegen hat dasselbe eine jährliche Recognition von 6 ℛ 38 ß R.-M. an die Stadtkasse zu entrichten.

IV. Vom Beitrage zu den Kosten der Straßenpflasterung und dem Hafenmauerausschlage:

dem Gebäude zur Detention weiblicher Sträflinge im 1sten Quartier Nr. 65.

V. Vom Beitrage zu den Kosten der Einquartierung:

dem obergerichtlichen Gebäude im 4ten Quartier Nr. 127.

Da der Hafenmauerausschlag, sowie die Beiträge zu den Kosten der Straßenpflasterung und der Einquartierung nicht mehr, wie früher, separat erhoben werden, sondern von den abgabepflichtigen Gebäuden für die Zukunft eine,

Digitized by Google

die besonderen Beiträge für einzelne communale Zwecke vertretende feststehende Abgabe (§§ 1—9 des Anhangs Nr. 3) zu entrichten ist, so kommt den sub II, III, IV und V aufgeführten Grundstücken ihre frühere Befreiung fortan in der Weise zu Gute, daß die von denselben zu entrichtende feststehende Abgabe entsprechend geringer angesetzt wird, wobei bis weiter der Hafenmauerausschlag auf $^1/_{16}$, der Beitrag zu den Kosten der Straßenpflasterung auf $^1/_8$ und der Beitrag zu den Kosten der Einquartierung auf $^3/_8$ der von den Gebäuden nach ihrer Budenzahl zu entrichtenden Realabgabe zu rechnen ist.

Künftige Erwerbungen der Staatsanstalten sind von diesen Realbefreiungen ausgeschlossen. Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in welchem solche Grundstücke nicht schon zu den städtischen Gemeindeleistungen oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten der Stadt eingeführt werden. Bei Theilungen solcher Grundstücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den städtischen Gemeindeleistungen die Vorschriften des Kanzleipatents vom 25sten April 1826 zur Anwendung.

§ 27.
Baufreiheiten.

Für Neubauten werden Befreiungen von städtischen Gemeindeleistungen fernerhin nicht bewilligt.

Diejenigen Hausbesitzer, welchen Baufreiheiten seither etwa bewilligt sind, haben die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange derselben ungeschmälert zu genießen.

§ 28.
Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den vorher (§§ 26, 27) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Magistrats und Deputirten-Collegii Befreiungen von den den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Bestätigung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel V.
Von dem Stadtvermögen.

§ 29.
Begriff und Einheit desselben.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen heißt das Stadtvermögen und bildet ein Ganzes. Die Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens sind in dem Anhang Nr. 4 dieses Statuts näher angegeben.

Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens ist Eine Kasse unter dem Namen der Stadtkasse und Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen.

Völlig getrennt von der Stadtkasse und deren Verwaltung sind:

1) die Hebung der Landesabgaben und Anlagen;
2) die Hebung der Beiträge für die allgemeine städtische Brandkasse und für die Löschanstalten der Stadt Glückstadt.

Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben ferner alle milden Stiftungen, imgleichen alle Kassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird.

Digitized by Google

§ 30.

Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden (§ 97).

§ 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist öffentliches, aber der Königlichen Kasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Magistrate und dem Deputirten-Collegio zu verwalten.

Titel VI.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und das Organ der Regierung, vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegium der deputirten Bürger die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oekonomie der Stadt, soweit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 109).

Titel VII.

Von dem Magistrat.

§ 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht:

1) aus dem Stadtpräsidenten, als gelehrtem und dirigirendem Bürgermeister, welchem die executivische Polizei zusteht, während die richterliche Polizei bei dem Magistrat als Polizeigericht verbleibt;
2) bis weiter aus vier Rathsverwandten, von denen einer zugleich den Posten des Stadtsecretairs verwaltet. Der älteste der Rathsverwandten führt den Titel Bürgermeister.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit; jedoch ist es den gewählten Mitgliedern (§ 35) gestattet, ohne Angabe von Gründen nach einer 8jährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen.

§ 34.

Ernennung des Stadtpräsidenten und Stadtsecretairs.

Der Stadtpräsident, als gelehrter und dirigirender Bürgermeister, sowie der Stadtsecretair, werden Allerhöchst unmittelbar ernannt.

Wird die Stelle des Stadtpräsidenten erledigt, so hat der Stadtsecretair, als nächster Stellvertreter des Stadtpräsidenten, in Anwesenheits- oder Behinderungsfällen desselben (§ 81) vorerst die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Beim Eintritt einer Vacanz in einer der übrigen im Vorstehenden gedachten Bedienungen hat der Stadtpräsident, falls solches erforderlich, sofort wegen interimistischer Verwaltung derselben die behufigen Anordnungen zu treffen. Der Magistrat hat wegen jeder dieser Vacanzen ohne Verzug an das Ministerium Bericht zu erstatten, welches darauf wegen Verwaltung der vacanten Bedienungen bis zur erfolgten Wiederbesetzung die erforderlichen Bestimmungen erlassen wird.

Digitized by Google

§ 35.

Präsentation und Wahl der übrigen Mitglieder des Magistrats.

Die bürgerlichen Rathsverwandten werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 55) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus den sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirten-Collegii, welche von diesem hiezu gewählt werden, zusammengesetzten Commission 3 Competenten präsentirt worden sind.

Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich anfangs die meisten Stimmen gehabt haben, so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit wirklich vorhanden ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen.

§ 36.

Für den Fall der Trennung der Justiz von der Administration wird die Allerhöchst unmittelbare Ernennung eines Gerichtsschreibers vorbehalten.

§ 37.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den Stadtpräsidenten und ein anderes Mitglied des Magistrats und zwei Mitglieder des Deputirten-Collegii, unter denen jedoch keiner der Präsentirten sich befinden darf, gebildet wird.

Das Protocoll wird von dem Stadtsecretair geführt.

§ 38.

Vorbereitung zur Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich auf dem Rathhause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist.

Auch bleibt es dem Magistrate überlassen, durch die Stadtofficialen den Beikommenden überdies hiervon mündliche Anzeige zu machen.

Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Stadtsecretair mit Zuziehung des Stadtkassirers anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden.

Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und, insofern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermin in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 39.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigten Bürger quartierweise vorher eingetragen sein, und von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und mündlich ab. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll

Digitized by Google

ein und merkt Diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen, und Diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für diesmal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden der Präsentirten gefallen sind, zusammengezählt und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Erwählter anzusehen.

Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos.

Sowie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigten Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Deputirten-Collegii und des Magistrats verpflichtet sein, durch Abgabe ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Deputirten von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirten-Collegii gestattet ist (§ 77).

§ 40.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem Stadtpräsidenten angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirten-Collegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von dem Betheiligten der Recurs an das Ministerium genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tage nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrate eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an das Ministerium einzuberichten und dessen Resolution zu erwarten (§ 71). Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 41.

Wahlbezirk.

Die Stadt Glückstadt bildet nur Einen ungetheilten Wahlbezirk.

§ 42.

Wählbarkeit.

Wählbar sind sämmtliche Bürger, welche die für die Wählbarkeit zu einem deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 55) besitzen, und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind. Bei beabsichtigter Präsentation eines nicht mit dem Indigenatrechte versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indigenats für den zu Präsentirenden nachzusuchen und die desfällige Resolution*) abzuwarten.

§ 43.

Besondere Bestimmungen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade, sowie Geschäftsassociation mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und Verwandtschaft des ersten Grades mit den derzeitigen Mitgliedern des Deputirten-Collegii (§ 56) verhindern den Eintritt in den Magistrat.

---

*) Vgl. Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2ten October 1855, § 47.

Digitized by Google

§ 44.

Entschuldigungsgründe.

Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ablehnen dürfen dieselbe nur:

1) diejenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben (§ 33), für die nächsten 8 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

Wer aus anderen Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrat vorzutragen, worauf es sodann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum deputirten Bürger abgelehnt wird.

§ 45.

Bestätigung.

Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf der Allerhöchsten Bestätigung, zu deren Bewirkung der Magistrat den Ausfall der Wahl, unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwanigen Zeugnisse über die Befähigung des Gewählten zu dem Amte, mit seinem gutachtlichen Bedenken an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzuberichten hat.

Bei einer Versagung der Allerhöchsten Bestätigung ist sofort zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten.

§ 46.

Introduction und Beeidigung.

Der Stadtpräsident führt sich unter Vorlegung seiner Bestallung selbst ein, die übrigen Mitglieder des Magistrats sind nach erfolgter Bestätigung oder resp. Allerhöchster Ernennung von dem Stadtpräsidenten in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlichen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten.

§ 47.

Diensteinkünfte.

Die Mitglieder des Magistrats genießen ein festes jährliches Gehalt, und zwar:

1) der Stadtpräsident aus Königlicher Kasse 376 ℛ℔ und aus der Stadtkasse 1224 ℛ℔.
   Behufs Mundirung aller Berichte, Schreiben, Listen und Setzungsrollen, welche in Stadtsachen bei dem Magistrat, dem Stadtpräsidio und den städtischen Commissionen (mit Ausnahme der Einquartierungscommission und der Commission für das Brandwesen) vorkommen, sowie zur Haltung eines Polizeigevollmächtigten für sämmtliche Polizei-Comtoir-Geschäfte und Schreibereien, werden an den Stadtpräsidenten jährlich 320 ℛ℔ R.-M. aus der Stadtkasse vergütet.
2) Der erste, zweite und dritte Rathsverwandte jeder aus Königlicher Kasse 50 ℛ℔ und aus der Stadtkasse 150 ℛ℔, der vierte Rathsverwandte aus der Stadtkasse 200 ℛ℔.
   Der Stadtsecretair erhält aus der Stadtkasse ein festes jährliches Gehalt von 1550 ℛ℔.

Dagegen werden sämmtliche Sporteln und sonstige Vergütungen, welche bisher zu den Diensteinkünften des Stadtpräsidenten und der übrigen Magistratsmitglieder, sowie des Stadtsecretairs gehört haben und nach den bestehenden Sporteltaxen erhoben werden, für die Stadtkasse berechnet und an dieselbe abgeliefert. Imgleichen fällt das bisher dem Stadtsecretair aus der Stadtkasse beigelegte Gehalt und die Vergütung für Criminaluntersuchungen und Copialien weg. Auch die einigen dieser Beamten seither zustehende Befreiung von städtischen Abgaben hört auf.

§ 48.

Aufrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathsverwandten rücken die fungirenden Rathsverwandten

Digitized by Google

ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathsverwandten und Bürgermeisters auf, so daß der neu eintretende die Stelle des jüngsten Rathsverwandten erhält.

§ 49.

Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung.

Eine Dienstentsetzung der Magistratsmitglieder kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen. Bei unfreiwilliger Suspension und Entlassung derselben kommen die in Betreff der Königlichen Beamten in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines durch Wahl ernannten Magistratsmitgliedes Concurs ausbricht, so hat dasselbe seine amtliche Functionen einzustellen. Nach beendigtem Concurse haben beide Stadtcollegien über den etwanigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat einen Beschluß zu fassen, der vom Magistrate zur Bewirkung der Allerhöchsten Bestätigung an das Ministerium einzuberichten ist. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des letzteren gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat.

Hinsichtlich des Stadtpräsidenten und des Stadtsecretairs kommen die Bestimmungen des Patents vom 9ten August 1811, betreffend die Suspension eines Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

§ 50.

Geschäftsform.

Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesammtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stadtpräsidenten. Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine anderen städtischen Aemter verwalten.

Titel VIII.

Von dem Deputirten-Collegium.

§ 51.

Wirkungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirten-Collegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oekonomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Statut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32).

Dem Deputirten-Collegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieses Statuts (§§ 74, 75, 84) gefaßt worden sind.

§ 52.

Anzahl und Wahl.

Die Zahl der Mitglieder des Deputirten-Collegii beträgt 12, und werden dieselben von den nach diesem Statut dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt.

§ 53.

Dauer der Function.

Die deputirten Bürger werden auf 6 Jahre gewählt. Jährlich gehen von ihnen, und zwar nach Maaßgabe des längsten Dienstalters; und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses, zwei ab, an deren Stelle sofort neue Mitglieder zu wählen sind.

Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amte gewählt werden, müssen aus dem Deputirten-Collegio sofort austreten.

Digitized by Google

§ 54.

Transitorische Bestimmung.

Die gegenwärtig fungirenden Stadtverordneten bleiben in Function, bis sie in Folge der nach Vorschrift dieses Statuts für das Deputirten-Collegium stattfindenden Wahlen abgehen.

§ 55.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines deputirten Bürgers ist jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angesessen ist oder zu der Personalabgabe für 300 ℛ R. M. steuert.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden. Während der Suspension vom Amte und während einer Criminaluntersuchung ruht das Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist. Jedoch ist es gestattet, daß ein Bürger für seine Ehefrau, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtigung ausübe.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstücks Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen, und besitzen Miteigenthümer oder einer derselben mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei, zu bestimmen, für welches ein Jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§ 56.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 55 zur Ausübung des Wahlrechts befugt und christlicher Religion ist, ist zu der Stelle eines deputirten Bürgers wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

1) die Mitglieder des Magistrats, sowie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;
2) alle Diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder des Deputirten-Collegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirten-Collegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen und das Bürgerrecht freiwillig erworben haben, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum deputirten Bürger nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Deputirten-Collegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die hierzu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt des deputirten Bürgers aus dem Deputirten-Collegio als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behufs Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 57.

Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen in dem Deputirten-Collegio (§ 53) werden jährlich im Laufe des Märzmonats so zeitig vorgenommen, daß der Wechsel zwischen den austretenden und den neu erwählten Mitgliedern mit dem 1sten April desselben Jahres geschehen kann. Das Wahlgeschäft geschieht, jedoch ohne vorhergegangene Präsentation, ganz so, wie es in den §§ 37—41 incl. bei den Magistratswahlen angeordnet ist.

Digitized by Google

In den Verzeichnissen der Wahlberechtigten (§ 38) ist jedoch bei dem Namen eines Jeden, der aus dem einen oder anderen Grunde nicht wählbar ist, solches unter Hinzufügung des Grundes ausdrücklich zu bemerken. Bei der Bekanntmachung wegen einer abzuhaltenden Wahl ist zugleich anzugeben, ob die betreffende Vacanz im Deputirten-Collegium durch Wahl eines Grundbesitzers wieder besetzt werden muß.

§ 58.

Gleichzeitige Wahl mehrerer Deputirten.

Jede Vacanz im Deputirten-Collegio wird durch besondere Wahl besetzt; mehr als 3 Deputirte dürfen nicht in einer Wahlhandlung gewählt werden.

§ 59.

Besetzung außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirten-Collegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines Deputirten vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tage zu veranstaltende neue Wahl wieder zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahrs ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 60.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 61.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum Deputirten dürfen nur ablehnen:

1) Diejenigen, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) Diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Deputirte gewesen sind;
3) Diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben, für die nächsten 6 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab und beruht zunächst auf dem Ermessen der städtischen Collegien (§ 62).

§ 62.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Magistrat schriftlich vorzutragen und dieser die Sache ungesäumt zur Berathung mit dem Deputirten-Collegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tage der Recurs an das Ministerium, in Uebereinstimmung mit der desfälligen Bestimmung des § 40, freisteht. Können die beiden Collegien über die Entscheidung sich nicht einigen, so gilt, was im § 40 vorgeschrieben ist.

§ 63.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien durch den Stadtsecretair zur Erfüllung der Obliegenheiten eines deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleisteten Bürgereide (§ 12) pflichtmäßige Treue und Geflissenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung dieses Localstatuts, angelobt.

Digitized by Google

§ 64.

Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein Deputirter während der Dauer seiner Functionen die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 55, 56) verliert oder durch Uebernahme eines städtischen Amtes in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 56), so ist er von seinem Posten zu entlassen. Wird wider einen Deputirten eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, sowie auch, wenn ein Deputirter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hiervon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb 8 Tage der Recurs an das Ministerium frei. Der Deputirte, welcher aufhört, Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu der städtischen Personalabgabe unter die wählbarmachende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 62).

§ 65.

Bürgerworthalter und stellvertretender Vorsteher.

Die deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter" führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat. Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar und ebenso wenig als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel IX.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§ 66.

Zusammenberufung.

Das Deputirten-Collegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat, nach der Bestimmung des Stadtpräsidenten, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium seinerseits die Zusammenberufung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Stadtpräsidenten allemal schriftlich zu machende Anzeige baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämmtliche Mitglieder 3 Tage vor derselben einzuladen und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Deputirten-Collegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen und dem ansagenden Stadtdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben. Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

Digitized by Google

§ 67.

Verhandlung.

In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich. Der Stadtpräsident führt das Directorium und hat nebst dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder andere Deputirte rücksichtlich der städtischen Verwaltungsangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworthalter und dem Stadtpräsidenten mitgetheilt haben. Die Rathsmitglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrate vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Stadtpräsident die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.

§ 68.

Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Stadtsecretair und in dessen Abwesenheit von dem ersten anwesenden Magistratsmitgliede geführt, welchem nicht das Directorium bei den Verhandlungen obliegt.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrate durch seine Unterschrift, unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels, beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, sowie die wesentlichen Punkte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll dem Bürgerworthalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirten-Collegium durch den Protocollführer zuzufertigen.

§ 69.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Stadtpräsidenten schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt zuerst das Deputirten-Collegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden.

In dem Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrate die Stimme des Stadtpräsidenten (§ 50), im Deputirten-Collegio die des Bürgerworthalters (§ 65) den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Male zur Berathung gebracht wird.

§ 70.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß:

1) die Mehrheit der Mitglieder des Magistrats und die Hälfte der Mitglieder des Deputirten-Collegii in der gemeinsamen Versammlung gegenwärtig ist;
2) die Mehrheit in jedem Collegium zu einem mit dem Beschlusse des anderen Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Digitized by Google

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegium zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 71.

Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 70) vorgeschrieben ist (§ 96), die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen nebst den für jede derselben angebrachten Gründen dem Ministerio in einem vom Stadtsecretair abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirten-Collegio freisteht, behufs der Instruction für die Abfassung des Berichts die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen oder in einer bei dem Magistrate einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtkasse zu erstatten. Der vom Stadtsecretair abgefaßte Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

§ 72.

Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, sowie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Collegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, sowie der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter, unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine fidemirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 73.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirten-Collegio definitiv gefaßten Beschlüsse hat der Stadtsecretair innerhalb 14 Tage nach der Beschlußfassung durch ein Localblatt, dessen Wahl den städtischen Collegien überlassen bleibt, zu veröffentlichen; ausgenommen von dieser Veröffentlichung sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit oder endlich der Stadtpräsident als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten, sowie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirten-Collegii.

§ 74.

Zusammenberufung.

Der Bürgerworthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirten-Collegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten.

Versammlungen des Deputirten-Collegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgerworthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, spätestens innerhalb 3 Tage nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

Digitized by Google

§ 75.

Verhandlungen und Function des Bürgerworthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerworthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Deputirten-Collegii erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerworthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§ 74) zu sorgen.

§ 76.

Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerworthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsteher, sonst aber nach der Wahl des Deputirten-Collegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, über dessen Form und Inhalt die im § 68 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen und welches nach geschehener Verlesung jedesmal von dem Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§ 77.

Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Aus den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien, sowie des Deputirten-Collegii allein, darf keins der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Stadtpräsidenten, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches, unter Anführung des Grundes, in Zeiten anzuzeigen.

§ 78.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

1) Das nicht durch die im § 77 aufgeführten Umstände entschuldigte Ausbleiben eines Mitgliedes aus einer Sitzung der städtischen Collegien oder des Deputirten-Collegii wird durch eine innerhalb 3 Tage an die Stadtkasse einzuzahlende Mulct von 1 ℛ 48 ß. R.-M., sowie
2) die unterlassene Anzeige etwa vorhandener gesetzlicher Entschuldigungsgründe an den Stadtpräsidenten, resp. den Bürgerworthalter (§ 77) durch eine binnen gleicher Frist ebenfalls an die Stadtkasse zu zahlende Mulct von 32 ß. R.-M. gerügt.

Erwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an das Ministerium zu gestatten, bleiben der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und des Deputirten-Collegii vorbehalten.

Titel X.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Geschäftsverhältnisse des Magistrats.

§ 79.

1) Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks und als Organ der Regierung hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den vorgesetzten Behörden ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm deshalls ertheilten Vorschriften und

Digitized by Google

Instructionen auszuführen, sowie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirten-Collegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

§ 80.

2) Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrate die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch dieses Status angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§§ 51, 96) ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten — mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben (§ 93) — zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist der Magistrat berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 81.

Amtsverhältnisse des Stadtpräsidenten.

Der Stadtpräsident hat:

1) Die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirten-Collegii, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an das Ministerium darüber zu berichten.
3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.
4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren. In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Stadtpräsidenten vertritt der Stadtsecretair die Stelle desselben.

B. Geschäftsverhältniß des Deputirten-Collegii insbesondere.

§ 82.

Das Deputirten-Collegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeindewesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, sowie auch unaufgefordert dem Magistrate Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, soweit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirten-Collegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat.

Dagegen darf das Deputirten-Collegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten Interceſſionen und Beschwerden von anderen Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessenungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 83.

Verhältniß zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Collegien haben in allen bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften

Digitized by Google

innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln.

Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen und, wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

§ 84.

Fortsetzung.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§§ 66 und 74) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§§ 67 und 75) sich berathen und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch dieses Statut angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten.

Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig erwirkter Erlaubniß des Ministerii zusammenberufen werden.

§ 85.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtcollegien und die Collegien selbst, sowie die einzelnen Mitglieder, imgleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten nach Maaßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 86.

Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeindeadministration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche von dem Magistrate oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache dem Ministerio einzuberichten, welches sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet. Ebenso sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Versäumnisse der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, insoweit selbige nicht vom Magistrat erledigt werden können, bei dem Ministerio zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen.

§ 87.

Auflösung des Deputirten-Collegii.

Würde das Deputirten-Collegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Statut ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration zu Schulden kommen lassen, so ist es der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

Titel XI.

Von den städtischen Commissionen.

§ 88.

Allgemeine Bestimmungen.

Für folgende Zweige der städtischen Verwaltungsangelegenheiten werden bleibende städtische Commissionen gebildet:

Digitized by Google

1) für die städtischen Ländereien, Wege, die Beleuchtung, die Straßenpflasterung, die städtischen und öffentlichen Gebäude, sowie für die vor der Stadt belegenen Spaziergänge (Baucommission);
2) für die Löschanstalten, die Wasserleitungen und die s. g. Burggräben;
3) für die Stöpen, die Hafenmauer und sonstigen Anstalten gegen Wasserfluthen, sowie auch für die Vorsetzen und Treppen am Binnenhafen und Fleeth;
4) für das Einquartierungswesen;
5) für das städtische Besteuerungswesen;
6) für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassewesen;
7) für die Anschaffung der Feuerung zu den städtischen und öffentlichen Localitäten, für die Erhaltung der Inventarienstücke derselben, soweit die Aufsicht dieser Localitäten nicht besonderen Commissionen zugewiesen ist, ferner für die Reinhaltung der öffentlichen Plätze und sonstiger auf Kosten der Stadtkasse zu reinigenden Localitäten, sowie für die Anschaffung der Kleidung der Stadtdiener und Nachtwächter, nicht minder für die Anschaffung der Gefängnißrequisite.

§ 89.

Zusammensetzung.

Die im § 88 aufgeführten Commissionen sind folgendermaaßen zusammengesetzt:

Die sub Nr. 1 erwähnte Commission (Baucommission) besteht aus einem Mitgliede des Magistrats, einem deputirten Bürger und 3 anderen Bürgern. Die Mitglieder der Commission vertheilen unter sich die einzelnen ihr überwiesenen Geschäftszweige.

Die sub Nr. 2 aufgeführte Commission (Brandwesencommission) besteht aus einem Mitgliede des Magistrats, einem deputirten Bürger und 5 anderen Bürgern.

Die sub Nr. 3 gedachte Commission besteht aus einem Mitgliede des Magistrats, einem deputirten Bürger und 3 anderen Bürgern.

Die Einquartierungscommission sub Nr. 4 besteht aus einem Mitgliede des Magistrats und 2 deputirten Bürgern, von denen einer als Oberbilletteur fungirt.

Der obersten Militairbehörde steht es frei, der Commission beizutreten oder derselben einen anderen Officier beizuordnen. Dieser Commission stehen 4 Billeteure und 4 Assistenten zur Seite, welche nach Maaßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruction die Commissionalbeschlüsse auszuführen haben. Für jedes einzelne Quartier der Stadt haben je ein Billeteur und ein Assistent die zum Ressort der Commission gehörigen Geschäfte zu besorgen.

Die Steuercommission sub Nr. 5 besteht aus einem Magistratsmitgliede, 2 deputirten Bürgern, 10 Mitgliedern aus der übrigen Bürgerschaft, möglichst nach den verschiedenen Erwerbszweigen vertheilt, 2 Mitgliedern aus den Schutzverwandten und einem Einwohner aus dem Lübschen Recht.

Die sub Nr. 6 aufgeführte Commission (Kämmereicommission) besteht aus einem Mitgliede des Magistrats und 2 deputirten Bürgern.

Die sub Nr. 7 erwähnte Commission (Oekonomiecommission) besteht aus einem Magistratsmitgliede, einem deputirten Bürger und 3 anderen Bürgern.

Die an den gedachten Commissionen statutenmäßig Theil nehmenden Mitglieder des Magistrats werden von Letzterem ernannt, während die Commissionsmitglieder aus dem Deputirten-Collegio von diesem Collegio und die in den Commissionen befindlichen Bürger und sonstigen Mitglieder von beiden städtischen Collegien gewählt werden.

Die an den Commissionen Theil nehmenden Bürger und sonstigen Mitglieder verbleiben 4 Jahre in Function. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit.

§ 90.

Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen werden für ihre Geschäftsführung mit besonderen, nach Berathung in den Stadt-

Digitized by Google

collegien ihnen vom Magistrate zu ertheilenden Instructionen versehen und haben sich in Gemäßheit dieser Instructionen zu verhalten, sowie sie die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrate ertheilten Aufträge auszuführen haben. Sie sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

Die Sitzungen der Commissionen werden, soweit die Localitäten es zulassen, auf dem Rathhause gehalten und daselbst auch deren Protocolle aufbewahrt.

§ 91.

Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder ebenso, wie bei den beständigen Commissionen (§ 89), zu verhalten.

§ 92.

Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet.

Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß sie innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrate anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

Titel XII.

Von den städtischen Unterbeamten.

§ 93.

Wahl, Ernennung und Kündigung, sowie Geschäftsführung der städtischen Unterbeamten und Officialen.

Die städtischen Unterbeamten und Officialen werden mit Ausnahme des Stadtkassirers, des Auctionars und des Steuereinsammlers, von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht. Der Stadtkassirer, der Auctionar und der Steuereinsammler werden von beiden Stadtcollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat 3 Bewerber präsentirt, die Mitglieder des Deputirten-Collegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung stattfindenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

Sämmtliche Unterbeamten und Officialen werden künftig auf Kündigung angenommen, und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

Bei Besetzung derjenigen Unterbediensteten, welche nach den bestehenden Anordnungen vorzugsweise mit wohlgedienten Unteroffizieren zu besetzen sind, ist es nach den in dem Kanzleipatent vom 25sten Juni 1846 enthaltenen Vorschriften zu verhalten.

An städtischen Unterbeamten, welche resp. Hebungen zu besorgen haben, und an Officialen sollen folgende vorhanden sein:

1) Der Stadtkassirer. Derselbe hat nach den desfalls annoch zu erlassenden näheren Vorschriften (§104) die Kassen- und Rechnungsführung über die gesammte städtische Hebung und Ausgabe, sowie für die städtische Specialbrandkasse, zu besorgen. Zugleich ist er der städtische Hebungsbeamte für die Landes-

Digitized by Google

abgaben und Steuern. Der Stadtkassirer erhält aus der Stadtkasse ein festes jährliches Gehalt von 450 ℛ und aus der städtischen Specialbrandkasse jährlich 50 ℛ.

2) Der Auctionar. Für die Geschäftsführung und Pflichten des Auctionars ist das Rescript vom 1sten Mai 1824 maaßgebend, jedoch hat derselbe in Zukunft von dem jährlichen Ertrage der ihm zufließenden Auctionsgebühren bis zur Summe von 530 ℛ nur 1/4, und erst von einem Mehrbetrage bis zur Summe von 630 ℛ 1/2, von jedem weiteren Mehrbetrage aber 5/12 an die Stadtkasse abzugeben.

3) Der Steuereinsammler. Derselbe hat die Real- und Personalabgabe, sowie die Beiträge an die Brandkasse nach den ihm zuzustellenden Hebungslisten, in Gemäßheit desfalls zu erlassender näherer Vorschriften (§ 104), gegen Quittirung in den Quittungsbüchern der Contribuenten zu sammeln und an den Stadtkassirer abzuliefern. Er erhält aus der Stadtkasse ein jährliches Salair von 213 1/3 ℛ.

4) Der Oberpolizeidiener. Derselbe führt die Aufsicht über das gesammte Polizeiwesen im Gebiete der Stadt und des Lübschen Rechts, und sind die Polizeidiener, die Nachtwächter, der Armenvogt und Ausrufer demselben untergeben. Außerdem hat er die Strandvogtsgeschäfte und bis weiter die Geschäfte des Wasserschouts wahrzunehmen, sowie erkannte Pfändungen, Immissionen und Exmissionen zu vollziehen. Er erhält ein festes jährliches Gehalt aus der Stadtkasse von 500 ℛ R.-M.

Die Geschäfte des Oberpolizeidieners werden bis weiter von dem jetzigen Polizeiinspector, Stadtvogt und Wasserschout, welcher an festem Gehalt aus der Stadtkasse jährlich 410 ℛ und außerdem die mit den Bedienungen eines Stadtvogts und Wasserschouts verbundenen Gebühren erhält, wahrgenommen.

5) Der Gerichtsbote und Gefangenwärter. Derselbe hat freie Wohnung im Gefangenhause, genießt die seitherigen Atzungsgebühren für die Gefangenen und ein jährliches Gehalt von 280 ℛ aus der Stadtkasse. Derselbe hat als Gerichtsbote und zugleich Stadtdiener die Aufwartung bei den Magistrats-, Stadtcollegien- und Commissionalsitzungen auf dem Rathhause, die Insinuationen und die Assistenz bei den Ver- und Entsiegelungen, sowie Inventuren, desgleichen die generelle Berechnung und Hebung sämmtlicher für die Stadtkasse zu berechnenden Sporteln und Gebühren zu besorgen. Die bisher dem Gerichtsbotendienste beigelegten Gebühren fließen in die Stadtkasse.

6) und 7) Zwei Polizeidiener, von denen der eine freie Wohnung und ein Gehalt von 300 ℛ, der andere ein Gehalt von 325 ℛ aus der Stadtkasse genießt. Selbigen werden die bisherigen Uniformstücke geliefert. — Sie sind verpflichtet, auf desfällige Anweisung des Stadtpräsidenten auch an den vorfallenden Stadtdienergeschäften Theil zu nehmen.

8) Sieben Nachtwächter. Während der Wintermonate fungirt ein achter. Einer von ihnen bekleidet den Posten des Oberwächters, dessen Anweisung die übrigen Wächter während ihrer Function Folge zu leisten haben. Die Nachtwächter genießen aus der Stadtkasse jeder für die Zeit vom 1sten October bis 31sten März ein Monatsgeld von resp. 12 ℛ 16 ß, 11 ℛ 32 ß und 10 ℛ und für die Zeit vom 1sten April bis 30sten September ein Monatsgeld von resp. 9 ℛ 16 ß und 8 ℛ und erhalten jedes dritte Jahr einen Dienstrock.

9) Der Ausrufer. Die Verpflichtungen und Emolumente des Ausrufers, der kein Gehalt aus der Stadtkasse genießt, sind in der ihm vom Magistrate ertheilten Instruction enthalten.

§ 94.

Sicherheitsleistung des Stadtkassirers und Steuereinsammlers.

An Caution für die ihnen anvertraute Geschäftsführung haben zu stellen:

1) der Stadtkassirer eine Caution von mindestens 5300 ℛ R.-M. Diese Caution erstreckt sich zugleich auf die Hebung der landesherrlichen Abgaben.

2) der Steuereinsammler eine Caution von mindestens 2100 ℛ R.-M.

Digitized by Google

§ 95.

Verpflichtung der Stadtbeamten.

Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl und wird von demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten, resp. eidlich, verpflichtet und, falls er einer beständigen Commission untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel XIII.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 96.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtökonomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere:

1) Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
2) Die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, sowie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder der Wahl zum Mitgliede des Magistrats oder des Austritts aus dem Deputirten-Collegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit, der unfreiwilligen Entlassung oder der Suspension eines Deputirten (§§ 40, 62, 64).
3) Vorschläge zu Abänderungen des Localstatuts.
4) Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
5) Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.
6) Die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten.
7) Die Veräußerung, Verpachtung oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commune.
8) Die Einziehung von Activcapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Zehrgelder und deren Erhöhung, sowie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen.
10) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge.
11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, sowie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen.
12) Neubauten ohne Ausnahme, sowie alle anderen Bauten, sowohl an sich als auch in Betreff der Ausführung, und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind.
13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens oder aus gleich zu achtenden Gründen; Bewilligung von Baufreiheiten oder persönliche Befreiung von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung.
14) Die Eingehung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w., noch die Beitreibung

Digitized by Google

rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist, sowie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen.

§ 97.

Beschränkung durch die Genehmigung der höheren Behörden.

Die Genehmigung des Ministerii ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 96) betreffen:

1) Die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgabe.
2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commüne vergrößert wird.
3) Die onerose Erwerbung von Gebäuden oder anderen Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten, übrigens nach Beschaffenheit des Falls unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Beobachtung der Bestimmungen wegen der zu impetrirenden Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand.

   Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:

   a) die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesetzten höheren Behörde eintritt;
   b) die nothwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Licitationen an die Commüne, als schadenleidende Gläubigerin, kommen. Die Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.

4) Die Veräußerung, Vererbpachtung und specielle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, imgleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot stattgefunden hat (§ 101).

   Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für:

   a) die Ausweisung von Bauplätzen gegen ortsübliche Prästationen oder, falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter Lasten;
   b) die auf öffentlicher Licitation erfolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne, als Schaden leidender Gläubigerin, in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind.

5) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Communeinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Stadtvermögen.
6) Die Verwendung eingezogener Activcapitalien zu anderen Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.
7) Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen, sowie außerordentliche Gratificationen, welche im laufenden Rechnungsjahr im Ganzen die Summe von 300 ℛ R.-M. übersteigen.
8) Neubauten, wenn die Kosten in dem nämlichen Jahre nicht aufgebracht und bezahlt werden können, sonnst aber, insofern deren Kosten die Summe von 1000 ℛ R.-M. überschreiten. Hinsichtlich solcher Gebäude, die zu besonderen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen.

Digitized by Google

9) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Planes in Ansehung seiner Wirksamkeit, insoweit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen.
10) Außerordentliche Benutzung des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficirt.

B. Specielle Vorschriften.

a. Bauwesen.

§ 98.

Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich im Anfange des Monats December haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und anderen Arbeiten zu verschaffen und ihre desfälligen Anträge, unter Beifügung der Kostenanschläge, dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 96).

§ 99.

Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe übersteigen, welche die betreffenden Commissionen ohne Weiteres verwenden dürfen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschlusse der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Licitation, Submission oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privataccord zur Ausführung gebracht werden sollen.

Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beobachtende Instructionen zu ertheilen.

§ 100.

Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien und der betreffenden Commissionen an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden städtischen Collegien, sowie die Mitglieder der betreffenden Commissionen, dürfen an der Anlieferung von Baumaterialen oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen und sonstigen auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht oder auf Bericht an das Ministerium von letzterem genehmigt wird, sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen.

b. Verpachtungen.

§ 101.

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsleistung, unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welchen das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist.

Bei unbedeutenden Verpachtungen zum Betrage eines die Summe von 60 ℳ R.-M. nicht übersteigenden Pachtpretiums bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen. Ueber größere Verpachtungen sind, unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen, förmliche Contracte zu errichten und in ein zu diesem Zweck autorisirtes Protocoll einzutragen.

c. Jährlicher Haushaltungsplan.

§ 102.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres, welches mit dem 1sten April beginnt, und zwar im Februar, ist in einer Versammlung beider Collegien, mit Hinzuziehung des Stadtkassirers, ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen.

Digitized by Google

Es sind hiebei die im folgenden Rechnungsjahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und anderen Communearbeiten (§ 98), sowie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt als solcher an die Königliche Kasse zu erlegen, sowie derjenigen, die einer besonderen Administration überwiesen sind (§ 109), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwanigen Kassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen, welche darauf in Gemäßheit des § 23 von der Steuercommission über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt wird.

Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Kassebehalte muß hierbei sorgfältig Bedacht genommen werden. Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat. Der wesentliche Inhalt des Anschlags ist außerdem durch ein geeignetes Localblatt zu veröffentlichen.

d. Verwendung der städtischen Einkünfte, Hebungs- und Rechnungswesen.

§ 103.

Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtkasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

§ 104.

Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Kassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit außerordentliche Kassenuntersuchungen anzustellen, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen und, sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen die Königliche Kasse aufzubringenden, sowie die für die Königliche Kasse von den einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtkassirer zu erhebenden Gelder sind von einander geschieden zu halten, und liegt der Commission für das Hebungs-, Rechnungs- und Kassewesen bei der Hebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung ob. Der Erlaß näherer Bestimmungen rücksichtlich des städtischen Hebungs- und Kassewesens bleibt vorbehalten.

e. Stadtrechnung insbesondere.

§ 105.

Abschluß und Einlieferung derselben.

Die mit dem 31sten März jeden Jahres zu schließende Stadtrechnung wird von dem Stadtkassirer spätestens gegen Ende Juni jeden Jahres in der gesetzlichen Form bei dem Magistrate eingeliefert.

Wenn der Stadtkassirer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzuliefern, so hat er für den ersten Monat der Zögerung eine Brüche von 16 ℔ R.-M., bei fortgesetzter Zögerung für den zweiten Monat eine Brüche von 32 ℔ R.-M., für den dritten Monat der Zögerung endlich eine Brüche von 48 ℔ R.-M. verwirkt und ist, wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Stadtrechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§ 106.

Oeffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnung läßt der Magistrat, nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung, dieselbe nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen. Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnung einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tage nach beendigter Schaulegung, dem Magistrat schriftlich mitzutheilen.

§ 107.

Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung ist die Rechnung von zwei zu diesem Behuf vom Deputirten-Collegio gewählten Revisoren, von denen jedoch nur Einer deputirter Bürger sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährige Rechnung, die zu den älteren Rechnungen formirten Notaten nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen förderſamst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notaten werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtkassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Ablauf von 4 Wochen beim Magistrate einzureichen.

Nach Eingang derselben ist demnächst die Rechnung nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen an das Ministerium einzusenden und jene Bemerkungen und Notaten nebst deren Beantwortung in duplo, in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben, der Rechnung anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotaten durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen das Ministerium etwa seinerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien und im Beisein des Stadtkassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen, nicht weggefallenen Notaten in ein von der Commission für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassewesen aufzubewahrendes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnung an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notaten dazu gemacht sind.

Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtkassirer sind darnach zu instruiren.

§ 108.

Oeffentlicher Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnung hat der Magistrat die Resultate der ökonomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben, in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel XIV.

Verwaltung der Justiz und Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten.

§ 109.

Allgemeine Bestimmung.

Durch dieses Statut wird in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten, nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den in der Stadt Glückstadt bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

Digitized by Google

Der Magistrat hat die ihm rücksichtlich der Justiz- und Polizeiverwaltung, sowie hinsichtlich der Kirchen-, Armen- und Schulangelegenheiten, obliegenden Geschäfte unabhängig von der städtischen Gemeindeadministration, lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich.

Im Uebrigen treten nach Wahl des Deputirten-Collegii zwei Mitglieder desselben in das Schulcollegium, sowie ein Mitglied in das Armencollegium und in das Armensetzungscollegium, und haben in diesen Collegien Sitz und Stimme.

Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich auszulegen und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.

§ 110.

Gränze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen zur Anwendung:

1) Vor den Magistrat, unter Mitwirkung des Collegiums der Deputirten, insoweit solche nach § 96 erforderlich ist, gehört Alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeanstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen.
2) Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrate auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen:
   a) die Abstellung unerlaubter Schenk- und Gastwirthschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;
   b) die Beaufsichtigung des Gemeinde-Feuergeräths und der Löschanstalten;
   c) die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, Hafenanlagen, des Straßenpflasters, der Röhrleitungen und Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;
   d) die Stadtbeleuchtungsanstalten;
   e) die Aufsicht auf das städtische öffentliche sowohl als das Privatbauwesen, soweit letzteres Gegenstand der Polizei ist;
   f) die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spazirgänge;
   g) die Aufsicht auf Innungen und die Betreibung unzünftiger Gewerbe nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen.
3) Der Magistrat muß mit der Stadt-Polizeibehörde sich in Einverständniß setzen, ehe er Einrichtungen trifft und Instructionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten.

Titel XV.

§ 111.

Von dem Recurs in Gemeindeangelegenheiten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an das Ministerium, und gilt für alle Recursnahmen, in Betreff deren in Vorstehendem nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von 6 Wochen.

Digitized by Google

Anhang No. 1.

Bürgereid.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, Sr. Majestät, meinem Allergnädigsten Erbkönig und Herrn, treu, hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt Glückstadt, so viel an mir ist, zu fördern.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anhang No. 2.

Bürgerbrief.

Präsident, Bürgermeister und Rath, sowie deputirte Bürger der Stadt Glückstadt, urkunden und bekennen hiedurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unter dem — — — nach geleistetem Bürgereide als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

Glückstadt, den 18

Anhang No. 3.

Regulativ über die Repartition der Real- und Personalabgaben der Stadt Glückstadt.

§ 1.

Der jährliche Bedarf der Stadtkasse ist, insoweit das Kämmereivermögen dazu nicht ausreicht, ausschließlich mittelst der über die Gebäude repartirten feststehenden Realgabe, sowie mittelst der von den Mitgliedern der Stadtgemeinde zu entrichtenden Personalabgabe (Einkommensteuer) aufzubringen, und zwar dergestalt, daß das Simplum der letzteren Steuer von den Contribuenten in jedem Jahre so vielmal entrichtet wird, als solches nach dem jährlichen Haushaltungsplan (§ 102 des Localstatuts) erforderlich ist oder durch unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen, welche ausnahmsweise bei Entwerfung des Haushaltungsplans nicht haben berücksichtigt werden können, sich im Laufe des Jahres als erforderlich zeigt.

§ 2.

Von sämmtlichen im Weichbilde der Stadt belegenen Gebäuden, welche als geschlossene Baulichkeiten anzusehen sind, ist, insoweit nicht einzelnen derselben in Gemäßheit des § 26 des Statuts eine Exemtion zusteht und mit Ausnahme der Häuser des Lübschen Rechts, eine feststehende jährliche Realgabe zu entrichten.

§ 3.

Behufs Bestimmung des Betrages der zu entrichtenden Realabgabe werden die zu derselben pflichtigen Gebäude vermessen und nach ihrem Quadratinhalt zur Budenzahl in der Weise angesetzt, daß 270 □Ellen eine Bude bilden und ein jedes Gebäude zu so viel Buden gerechnet wird, als die angegebene Zahl von □Ellen nach dem Ergebniß der Vermessung in demselben enthalten ist.

Die Buden sind bis zu $^1/_{10}$ Buden theilbar. Was unter $^1/_{10}$ ist, ist bei der Ansetzung zu übergehen.

§ 4.

Die für eine jede Bude zu entrichtende feststehende Abgabe beträgt bis weiter 5 ßß R.-M. jährlich.

Digitized by Google

Der volle Betrag dieser Abgabe wird jedoch nur entrichtet von Wohnhäusern und Wohnkellern (Gebäuden erster Classe). Andere zur Abgabe pflichtige Gebäude, als Tanzsalons, Gartenhäuser, Werkstätten, Fabrikgebäude, Speicher, Brau- und Brennereien, Kegelbahnen, Treibhäuser, Ställe, Schauer, Waschhäuser und sonstige Nebengebäude (Gebäude zweiter Classe) sind nur zu $^1/_3$ der von den Gebäuden erster Classe zu entrichtenden Abgabe anzusetzen.

§ 5.

Für die Vermessung, welche bei einem jeden selbstständigen Gebäude gesondert vorzunehmen ist, sowie für die Berechnung der Budenzahl, gelten folgende Regeln:

Bei Wohnhäusern von mehreren Etagen ist der Quadratinhalt einer jeden Etage zu berechnen, und sind außerdem Erkerstuben und gehörig eingerichtete Dachzimmer noch besonders zu vermessen und ihrem Quadratinhalte nach mit in Anrechnung zu bringen. Dagegen ist der Bodenraum bei der Vermessung zu übergehen und sind Keller, insofern sie nicht zu Wohnkellern eingerichtet sind, nur mit dem dritten Theil ihres Quadratinhalts zu berücksichtigen. Bei den zur zweiten Classe gehörenden Gebäuden ist der Quadratinhalt der einzelnen Etagen und des Kellerraums gleichmäßig zu berücksichtigen, während der Bodenraum auch bei diesen zu übergehen ist.

§ 6.

Die Realabgabe wird nach dem ausgefertigten Budenregister in vierteljährigen Terminen praenumerando entrichtet und durch den von der Commüne besoldeten Steuereinsammler erhoben.

§ 7.

Die Ansetzung neu entstehender Gebäude zur Budenzahl liegt der städtischen Baucommission (§ 88 Nr. 1), welche den Stadtkassirer bei diesem Geschäft hinzuzuziehen hat, ob.

Erfahren bereits zur Budenzahl angesetzte Gebäude, sei es durch Neubau, Umbau oder in anderer Weise, so wesentliche Veränderungen rücksichtlich ihres Umfanges oder ihrer Eigenschaft, daß die bisherige Budenzahl als eine entsprechende nicht angesehen werden kann, so liegt der Commission ebenfalls ob, die Budenzahl, zu welcher dieselben für die Zukunft anzusetzen sind, zu ermitteln.

§ 8.

Von den eingetretenen Veränderungen hat die Baucommission alljährlich vor Formirung des Budgets das Stadtpräsidium in Kenntniß zu setzen, damit ein Beschluß der städtischen Collegien über dieselben und event. deren Aufnahme in das Budenregister veranlaßt werde.

§ 9.

Für die an den Straßen belegenen Gebäude sind, wenn sie abbrennen oder abgebrochen werden, die Abgaben nach der Budenzahl, zu der sie angesetzt gewesen, so lange zu entrichten, bis neue Häuser an deren Stelle wieder erbaut und bei der jährlichen Revision des Registers zur Steuer angesetzt worden sind, in welchem Falle jedoch für das laufende Jahr die Steuern noch nach der älteren Ansetzung zu erheben sind. Diese Bestimmung gilt aber nicht für diejenigen an der Straße belegenen Baulichkeiten, welche nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen etwa nicht in der Brandkasse versichert werden können. Vielmehr sind für diese, gleich wie für Hintergebäude in dem Fall, daß sie abbrennen oder abgebrochen werden, die Abgaben nur für das laufende Jahr zu entrichten. Mehrere Gebäude, welche ein gemeinschaftliches Folium haben, haften gemeinschaftlich für die von einem jeden derselben zu zahlende Steuer.

§ 10.

Von dem durch die Personalabgabe aufzubringenden Bedarf der Stadtkasse werden die Polizeikosten besonders repartirt und über sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, gleichmäßig vertheilt. Zu den Polizeikosten gehören: vom Gehalte des Stadtpräsidenten 400 ℳ, das Gehalt des Oberpolizeidieners, sowie die Gehalte der Polizeidiener und der Nachtwächter, ferner die Vaccinationskosten und die Kosten für Irre, für Polizeitransporte und Polizeiatzung.

Digitized by Google

Der durch die Personalabgabe aufzubringende anderweitige Bedarf der Stadtkasse wird über diejenigen Gemeindemitglieder repartirt, denen nicht zufolge des § 26 des Statuts eine Exemtion hievon zusteht. Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, haben jedoch zu diesem letztgedachten Bedarf nur die Hälfte der von den Nahrungstreibenden zu zahlenden Personalabgabe zu entrichten.

§ 11.

Gegenstand der Besteuerung durch die Personalabgabe ist das jährliche reine Einkommen der Contribuenten aus Vermögen, Erwerb und Betrieb jeder Art.

§ 12.

Die Ermittelung der von den Einzelnen zu entrichtenden Personalabgabe liegt der städtischen Steuercommission (§ 88, Nr. 5, und § 89) ob.

§ 13.

Im Anfange des Februarmonats hat der Stadtkassirer, welchem vom Stadtpräsidenten die nöthigen Mittheilungen über die neu aufgenommenen Bürger und Schutzverwandten zeitig zuzustellen sind, der Steuercommission ein Verzeichniß sämmtlicher Contribuenten mitzutheilen. Von der Steuercommission ist sodann das Einkommen jedes einzelnen Contribuenten, unter Vergleichung der Resultate der vorjährigen Setzung, nach bestem Wissen und Gewissen, sowie nach der derselben über die letzte Jahreseinnahme und die sonstigen Verhältnisse der Contribuenten beiwohnenden Kunde abzuschätzen und mit diesem Geschäfte so zeitig zu beginnen, daß dasselbe jedenfalls vor Beginn des neuen Rechnungsjahres beendigt werden kann.

Beim Beginn eines jeden Quartals werden die im Laufe des vorhergehenden Quartals hinzugekommenen contribuablen Personen zur Personalabgabe gesetzt und die wegfällig gewordenen Contribuenten zum Abgang gebracht, sowie sonst erforderlich gewordene Veränderungen vorgenommen.

§ 14.

Können sich die Mitglieder der Steuercommission hinsichtlich der Abschätzung des jährlichen Einkommens eines einzelnen Contribuenten nicht einigen, so daß eine desfällige Abstimmung erforderlich ist, so wird von unten auf votirt, so daß das jüngste Mitglied der Commission zuerst seine Stimme abgiebt. Jedes Mitglied der Commission tritt ab, sobald über die Abschätzung seines Einkommens verhandelt wird. Ein Gleiches geschieht von demjenigen Mitgliede der Commission, welches mit dem Contribuenten, dessen Einkommen geschätzt wird, in den beiden ersten Graden verwandt oder verschwägert, oder wegen Curatel oder aus anderen Gründen zur Vertretung der Vermögensinteressen des Contribuenten verpflichtet ist.

§ 15.

Bei der Abstimmung wird es auf folgende Weise verhalten:

Nachdem von dem Magistratsmitgliede, als Vorsitzendem, nach Maaßgabe der stattgehabten Verhandlungen ein Ansatz in Vorschlag gebracht worden, giebt jeder Votant über diesen Ansatz seine Stimme mit Ja oder Nein ab. Dabei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Verwirft die Mehrheit den Ansatz, so muß der Vorsitzende die verschiedenen, von den Votanten sonst vorgeschlagenen Ansätze zur Abstimmung bringen und versuchen, ob sich für einen derselben die Mehrheit entscheidet. Wird aber auch auf diesem Wege keine Majorität erlangt, so hat jeder einzelne Votant einen Ansatz in Vorschlag zu bringen. Von diesen Ansätzen werden sodann gleich viele der höchsten und niedrigsten gestrichen, bis nur zwei oder eine Summe stehen bleibt, je nachdem die Zahl der Votanten eben oder uneben ist. Die eine oder das Mittel der beiden stehenbleibenden Summen ergiebt denjenigen Betrag, auf welchen das Einkommen des betreffenden Contribuenten anzusetzen ist.

§ 16.

Die Steuercommission beginnt die Schätzung mit dem Einkommen der Steuerpflichtigen in ihrer Mitte und das jüngste Mitglied wird zuerst geschätzt. Ehe die Commission ihr Geschäft anfängt, vermahnt der Vorsitzende die

Digitized by Google

übrigen Mitglieder, dabei nach Pflicht und Gewissen unparteiisch zu verfahren, vor Abgebung ihrer Stimme Alles, was ihnen von dem steuerpflichtigen Einkommen des Contribuenten bekannt sei, getreulich zu offenbaren und die Stimmen und Angaben eines Jeden unter ihnen nicht kundbar werden zu lassen.

§ 17.

Bei der Schätzung wird ein doppeltes Protocoll geführt, und zwar das eine von dem Mitgliede aus dem Magistrate, als Vorsitzendem, das zweite von dem zu diesem Ende erwählten Protocollführer aus den übrigen Mitgliedern der Steuercommission.

§ 18.

Nachdem das Setzungsgeschäft vollendet ist, fügt der Vorsitzende des Setzungscollegii dem von dem Stadtkassirer eingelieferten Verzeichniß der sämmtlichen Contribuenten aus den geführten Protocollen die Summe des steuerpflichtigen Einkommens und diejenige Steuersumme bei, welche sich nach folgender Scala ergiebt:

Classe.	Scala.						Simplum.		
1.	von	100	₰	bis	150	₰	—	₰	16 ß,
2.	„	151	„	„	200	„	—	„	20 „
3.	„	201	„	„	250	„	—	„	24 „
4.	„	251	„	„	300	„	—	„	32 „
5.	„	301	„	„	350	„	—	„	40 „
6.	„	351	„	„	400	„	—	„	48 „
7.	„	401	„	„	450	„	—	„	56 „
8.	„	451	„	„	500	„	—	„	64 „
9.	„	501	„	„	550	„	—	„	76 „
10.	„	551	„	„	600	„	—	„	88 „
11.	„	601	„	„	650	„	1	„	4 „
12.	„	651	„	„	700	„	1	„	16 „
13.	„	701	„	„	750	„	1	„	28 „
14.	„	751	„	„	800	„	1	„	40 „
15.	„	801	„	„	850	„	1	„	56 „
16.	„	851	„	„	900	„	1	„	72 „
17.	„	901	„	„	950	„	1	„	88 „
18.	„	951	„	„	1000	„	2	„	8 „
19.	„	1001	„	„	1100	„	2	„	32 „
20.	„	1101	„	„	1200	„	2	„	56 „
21.	„	1201	„	„	1300	„	2	„	80 „
22.	„	1301	„	„	1400	„	3	„	8 „
23.	„	1401	„	„	1500	„	3	„	32 „
24.	„	1501	„	„	1600	„	3	„	56 „
25.	„	1601	„	„	2000	„	4	„	— „
26.	„	2001	„	„	2400	„	5	„	— „

und so ferner für jede folgenden 400 ₰ 1 ₰ mehr.

§ 19.

Der hiernach zu leistende Beitrag wird in der Regel monatlich von einem jeden Contribuenten erhoben.

§ 20.

Das von dem Vorsitzenden der Steuercommission formirte und von sämmtlichen Mitgliedern derselben zu unterschreibende Setzungsregister wird nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang in der Commissionsstube des Rathhauses zur Einsicht für jeden Contribuenten ausgelegt. Zugleich werden Alle und Jede öffentlich

Digitized by Google

aufgefordert, binnen 8 Tage nach Ablauf der zur Auslegung festgesetzten 14tägigen Frist im Stadtpräsidio davon schriftliche Anzeige zu machen, wenn sie durch vermeintlich zu hohe Schätzung ihres Einkommens sich für beschwert erachten. Hiernächst ist ein Termin anzuberaumen, an welchem der Magistrat und diejenigen Mitglieder des Deputirten-Collegii, welche nicht Mitglieder der Steuercommission sind, sich versammeln, um die Beschwerden der vermeintlich Prägravirten zu vernehmen und darüber zu entscheiden. Wer nicht innerhalb der obgedachten 8tägigen Frist im Stadtpräsidio von seiner Beschwerde Anzeige gemacht hat oder wer an dem zur Entscheidung der vorgebrachten Beschwerden angesetzten Termin, wozu derselbe schriftlich vorzuladen ist, weder persönlich erscheint, noch, wie solches den Umständen nach, namentlich Frauenzimmern, vom Stadtpräsidenten gestattet werden kann, durch einen Andern daselbst sich vertreten läßt, hat keine Berücksichtigung seiner Beschwerde zu gewärtigen. Will der sich beschwert Erachtende bei der Entscheidung über seine Beschwerde sich nicht beruhigen, so steht es ihm frei, sich innerhalb einer 3wöchigen Frist an das Ministerium zu wenden. Ein derartig ergriffener Recurs hat jedoch unter keinen Umständen Suspensiveffect.

§ 21.

Das Setzungsregister wird von dem Magistrat mit Hebungsordre versehen und dem Stadtkassirer vor Mitte April zugestellt, um darnach seiner Instruction gemäß die Hebung durch den Steuereinsammler zu beschaffen und dasselbe demnächst der Stadtrechnung anzulegen.

Anhang No. 4.

Inventarium über die zum Kämmereivermögen gehörenden Gegenstände.

I. Immobilien.

A. Gebäude.

	Brandversicherungswerth.
1) Im ersten Quartier Nr. 153 das Ammunitionshaus	— ℛ.
2) Im zweiten Quartier Nr. 74 b das Wagenhaus	30400 „
3) Im dritten Quartier Nr. 1 das Militairkrankenhaus nebst Stall	7520 „
4) Im dritten Quartier Nr. 83 das Gelehrtenschulgebäude	5760 „
5) Im vierten Quartier Nr. 80 das Rathhaus	17810 „
6) Im vierten Quartier der Stall im Rathhaushofe	80 „
7) Im vierten Quartier das Spritzenhaus	240 „
8) Im vierten Quartier die 3 Schauer zur Aufbewahrung der Feuerleitern.	
9) Im vierten Quartier Nr. 179 das Arresthaus	3470 „
10) Im vierten Quartier Nr. 180 die Hauptwache	1870 „
11) Die Pumpe auf dem Markte.	

A. Plätze und Gärten.

1) Die beiden Gärten beim Arresthause.
2) Der Gartenplatz im kleinen Neuwerk.
3) Der vor der Königsstraße liegende kleine Platz am Fleeth.
4) Die beiden an die große Markbrücke stoßenden Plätze.
5) Der neben der Hauptwache liegende Platz.
6) Der kleine Platz vor der Kapaunenstraße.
7) Der Gartenplatz am Reithövel zwischen dem alten Zuchthause und der Seifenfabrik.
8) Der Platz am Stadtarresthause.
9) Die Plätze vor den Hafenvorsetzen der Häuser von Glashoff, Uderstadt, Schenck, Herfurth, Bäcker Jacobs, J. Glashoff, H. Tiedemann Erben, dem s. g. Thurmhause und R. H. Göttsche & Comp.

Digitized by Google

II. An Pacht und Recognition, sowie Auctionshonorar.

1) Für die Rathswaage jetzt jährlich	6	ℛ —	ß.
2) Für den Rathsweinkeller	90	„ —	„
3) Für den Weg zwischen Jansen Wittwe und Holler Häusern jetzt jährlich	38	„ —	„
4) Für den Platz am Rethhövei	2	„ 13	„
5) Für die Straßenreinigung	107	„ —	„
6) Für die katholische Kirche, Recognition	6	„ 38	„
7) Für das Zuchthausschiaflocal	6	„ 38	„
8) Für den Platz im Neuwerk	4	„ —	„
9) Für das Siel von der Marktpumpe nach dem Twiesselmann'schen Hause	9	„ 58	„
10) Für die Grönländischen Schiffe	14	„ 38	„
11) Für Auctionen der an die Stadtkasse abzuliefernde Theil des Honorarii bisher jährlich circa betragend	120	„ —	„

III. Mobilien.

1) Die Mobilien auf dem Rathhause.
2) Im Polizeicomtoir ein Actenschrank.
3) Die Mobilien im Stadtsecretariat.
4) Die Mobilien im Arresthause.
5) Die Mobilien im Lazareth.
6) Die Spritzen und sonstigen Gegenstände der Löschanstalten im Spritzenhause und Leiterschauer.
7) Zur Gasbeleuchtung der Straßen, die Laternen s. w. d. a.
8) Die Mobilien und Geräthe in der Hauptwache.
9) Die Geräthe zu den Stöven.
10) Die Geräthe zur Straßenpflasterung.
11) Die Gewichte s. w. d. a. zur Rathswaage.
12) Die Geräthe der Kornmesser.
13) Die Geräthe des Marktvogts.
14) Die Geräthe des Ausrufers.
15) Die Geräthe der Nachtwächter.
16) Die Geräthe der Stadtdiener.
17) Die Geräthe der Anlagenverwaltung.

Nr. 78. Bekanntmachung, betreffend die Erlegung einer Prickenabgabe für das Fahrwasser auf dem Liimfjord zwischen den Løgstör-Gründen und dem Aggercanal (Vgl. Stück XIV., Nr. 57 — und Stück VI., Nr. 24).

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 6ten Mai 1857, wodurch das Marineministerium ermächtigt wird zu bestimmen, daß von jedem zu Lastträchtigkeit gebrauchten Schiffe oder Fahrzeuge, welches bei Besegelung des Fahrwassers auf dem Liimfjord zwischen den Løgstör-Gründen und dem Aggercanal von oder nach einem außerhalb des Fjords belegenen, inländischen oder fremden Orte kömmt oder ausgehet, noch ferner bis weiter eine

Digitized by Google

Prickenabgabe von 1½ ß. R. M. pr. Commerzlaſt beim Eingehen und eben ſo viel beim Ausgehen erlegt werden ſoll, wird hiedurch Folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Leitung der Seefahrenden werden ausgelegt und erhalten:

A) von dem Lootſen in Thiſted 8 Merken, nemlich:
- 1 auf Holmetungen außenvor Oeslös,
- 1 auf dem N. O. Ende des von der Fegger Barre auslaufenden Landgrundes,
- 1 auf Gudnäs-Hage,
- 1 auf jeder Seite der Bank zwiſchen Visby und Oerndrup, und
- 3 auf der Bank zwiſchen Dovermölgaard und Näs-Oere;

B) von dem Lootſen in Nykjöbing 25 Merken, nemlich:
- 1 auf Hindſelö-Hage,
- 1 auf Jegindtap,
- 1 auf Kaas-Sand,
- 1 auf einem, an der Morsöer Seite in dem Fahrwaſſer zwiſchen Knudshoved auf Fuur und dem nordöſtlichen Theile von Morsö liegenden Grunde,
- 1 auf dem Südoſtende der blinden Barre (Blinde-Rön),
- 1 im Fuurſund auf dem Sallinger Landgrunde S. W. von Degen-Odde,
- 2 auf dem Middelgrunde zwiſchen Fuur und Salling und dem Fuurſunde,
- 1 auf Livö-Tap,
- 2 auf dem Rindgrunde zwiſchen Salling und Himmerland, gerade vor Jungetgaard in Salling,
- 4 auf den Rotholmen zwiſchen Salling und Himmerland,
- 1 auf Hvalphagen im Hvalpſund, auch Sundſöen genannt,
- 1 auf Lunö-Tap, auch Jels-Odde genannt,
- 1 auf dem Lunöer Riff,
- 2 auf den Tranholmen zwiſchen Hvalpſund und Virkſund, auch Tvangmanden genannt,
- 1 auf Knudshoved in Lorſens-Bredning,
- 1 auf Lynderupgaards-Hage,
- 1 auf Qvols-Hage,
- 1 auf Vrald-Odde und
- 1 auf Askjär-Odde;

und C) von der Lootſenſchaft des Aggercanals 4 Merken bei der Einfahrt nach Lemvig, nemlich:
- 1 auf jedem Ende der äußeren Barre,
- 1 auf der Mitte der inneren Barre oder Steinbank und
- 1 auf Geller-Odde.

Die feſtſtehenden Pricken ſollen 3 à 4 Ellen über dem Waſſer mit gewöhnlichem Waſſerſtande zeigen. Sämmtliche Merken müſſen das ganze Jahr hindurch auf ihrem Platze erhalten werden, mit Ausnahme der Zeit im Winter während welcher die Seefahrt wegen Beſchaffenheit der Witterung ſtockt. Nachdem ſie während der Zeit eingezogen geweſen, iſt jede derſelben im Frühjahre, ſo zeitig als möglich, wieder auf dem beſtimmten Platze anzubringen.

Digitized by Google

§ 2.

Für die Erhaltung und Wartung der vorgemeldeten Merken soll bis weiter von jedem zu Lastträchtigkeit gebrannten Schiffe oder Fahrzeuge, welches bei Besegelung des Fahrwassers zwischen den Løgstör-Gründen und dem Aggercanal von oder nach einem außerhalb des Fjords belegenen, inländischen oder fremden Orte kömmt oder ausgehet, ohne Unterschied ob es sich der Lootsen bedient oder nicht, eine Prickenabgabe von 1½ ß. R. M. pr. Commerzlast beim Eingehen und eben so viel beim Ausgehen, jedoch dergestalt erlegt werden, daß die Abgabe auf der ganzen vorgedachten Strecke nur Ein Mal auf der Hin- und Ein Mal auf der Heimreise entrichtet wird.

§ 3.

Die Abgabe, welche bei den Zollstätten in Aalborg, Nibe, Løgstör, Thisted, Nykjöbing, Viborg, Skive, Holstebro und Lemvig zu erlegen ist, wird bei der ersten Zollstätte eingefordert, wo die Ein- oder Ausclarirung erfolgt, und ist sodann, wenn hernach auf derselben Reise mehre Zollstätten angelaufen und daselbst Quittungen wegen erlegter Bezahlung vorgezeigt werden, in der angeführten Beziehung Nichts weiter zu erlegen.

Für die Hebung ist der betreffende Zollbeamte berechtigt sich 4 pCt. der erhobenen Gelder zu berechnen

§ 4.

Die Rechnung wegen der eingekommenen Prickenabgabe wird nebst deren Betrage, nach Abzug der für die Hebung bewilligten 4 pCt., 2 Mal jährlich, nemlich: im Anfange des Juli-Monates für das Halbjahr vom 1sten Januar bis zum 30sten Juni, und im Anfange des Januar-Monates für das Halbjahr vom 1sten Juli bis zum 31sten December, dem Oberlootsen für Jütland zugestellt, worauf den Zollstätten gehörige Quitirung von ihm ertheilt wird.

§ 5.

Der Oberlootse vertheilt die empfangene Abgabe nach der Anzahl der vorgedachten Merken dergestalt, daß die Lootsenschaften in Thisted, Nykjöbing und bei dem Aggercanal jede für sich nach Verhältniß der Anzahl der von ihnen ausgesetzten und unterhaltenen Merken Antheil an dem Betrage erhalten.

§ 6.

Den vorbemeldeten Lootsenschaften liegt es ob, so viel jede betrifft, die Merken, in Uebereinstimmung mit den vorangeführten Vorschriften, verantwortlich zu erhalten und zu warten; und wenn eine Merke weggerissen werden sollte, hat die betreffende Lootsenschaft unaufhältlich eine andere von gleicher Beschaffenheit an deren Stelle anzubringen. Zue Wartung derjenigen Merken, welche weit von der betreffenden Lootsen-Station ausgelegt sind, muß man sich der nöthigen Hülfe durch Andere, welche in der Nähe der Stellen wohnen, wo die Merken angebracht sind, versichern, damit keinerlei, den Lootsen Verantwortlichkeit zuziehende Versäumniß stattfinden möge.

Königliches Marineministerium, Kopenhagen den 30sten Mai 1857.

O. W. Michelsen.

Suenson.

Digitized by Google

Nr. 79. **Circulair an sämmtliche Oberbeamte, Magistrate und Gutsobrigkeiten im Herzogthum Holstein, betreffend die Aufnahme von Verzeichnissen über die dort sich aufhaltenden Oesterreichischen Unterthanen.**

Die K. K. Oesterreichische Regierung beabsichtigt am 31sten October d. J. eine allgemeine Volkszählung in der Oesterreichischen Monarchie vornehmen zu lassen. In Verbindung damit ist der Wunsch ausgesprochen, daß gleichzeitig in den fremden Staaten ein möglichst genaues Verzeichniß über die Oesterreichischen Unterthanen und deren Familien verfaßt werde, welche seit länger als einem Jahre in dem betreffenden Staat seßhaft gewesen sind.

In dieser Anleitung werden sämmtliche Oberbeamte, Magistrate und Gutsobrigkeiten im Herzogthum Holstein hiedurch ersucht, am 31sten October d. J. über die an diesem Tage in ihren resp. Distrieten befindlichen Oesterreichischen Unterthanen, welche sich seit einem Jahre in irgend einem Theile der Dänischen Monarchie aufgehalten haben, ein Verzeichniß nach Maasgabe des untenstehenden Schema's aufnehmen zu lassen resp. aufzunehmen und selbiges demnächst im Monate November zur weiteren Veranlassung an das Ministerium gelangen zu lassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 20sten Juni 1857.

Für den Minister:

Springer.

Wittrock.

	Laufende Zahl der Personen.	Aufenthalts-Ort.	Familien- und Tauf- oder Vorname sammt Bezeichnung des Adelgrades und Prädicates.	Geburts-Tag, Monat, Jahr.	Religion.	Würde, Amt, Erwerb oder sonstige Unterhaltsquelle.	Stand, ledig, verheirathet, verwittwet.	Heimath, Gemeinde, Bezirk, Kreis, Land.	Reise-Urkunde, Behörde, Datum und Zahl, Dauer.	Anmerkung.

☞ **Quartals- oder Jahres-Abonnenten**

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmß. per Bogen durch sämmtliche Königlich Dänische Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

20stes Stück. Kopenhagen, den 1sten Juli. **1857.**

Zweite Abtheilung.

Nr. 80. **Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrags zur allgemeinen Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.**

Nachdem wegen Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrags zur allgemeinen Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, nach vorgängiger vorschriftsmäßiger collegialischer Behandlung dieser Sache durch den Minister für das Herzogthum Schleswig und den Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst Vorstellung gethan worden, haben Allerhöchstdieselben unterm 19ten d. M. folgendermaaßen zu resolviren geruht:

> Wir genehmigen Allergnädigst, daß außer dem durch Unsere Allerhöchste Resolution vom 6ten April 1853 angeordneten, ultimo Juni d. J. fälligen jährlichen Beitrage von 1/8 Pro.ent, annoch in sämmtlichen an der allgemeinen Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein partieipirenden Städten und Ortschaften ein außerordentlicher Beitrag von 1/8 Procent der Versicherungssumme erhoben werde.

Vorstehendes wird hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29sten Juni 1857.

I. J. Unsgaard.

Th. Paulsen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bei der am 3ten v. M. in Odense vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes für den Reichsrath — statt des mit Tode abgegangenen Procurators G. V. Aagaard — ist der Ingenieur-Capitain W. O. W. von Lehmann, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zum Mitgliede des Reichsrathes für den 2ten Wahlkreis mit 337 Stimmen erwählt worden.

In Folge Rücktrittes des bisherigen Abgeordneten, Bauervogts Ehlers zu Kühsen, Amtes Ratzeburg, ist nach Vorschrift des § 13 des Allerhöchsten Patents vom 20sten December 1853, betreffend die innere Verfassung des Herzogthums Lauenburg, namentlich in Hinsicht der Landesvertretung, die Nachwahl eines Abgeordneten aus dem Stande der bäuerlichen Grundbesitzer zur Lauenburgischen Ritter- und Landschaft für den Rest der ersten Wahlperiode vom 1sten März 1854 bis dahin 1860 erforderlich geworden, und auf desfällige Verfügung der Königlichen Regierung des Herzogthums Lauenburg von dem Königlichen Amte Ratzeburg, als der gesetzlichen Wahlbehörde des 1sten bäuerlichen Wahldistrictes, am 5ten v. M. veranstaltet. Bei dieser Nachwahl ist der Hufner Johann Heinrich Friedrich Hardekopf zu Kühsen, Amtes Ratzeburg, zum Abgeordneten für den gedachten District erwählt worden, und derselbe hat die Wahl angenommen.

Der Physicus, Dr. med. & chir. Carl Schorer in Trittau, ist am 13ten v. M. mit Tode abgegangen, und das Königliche Holsteinische Sanitätscollegium hat darauf den Dr. med. & chir. Rudolph Cruse in Ahrensburg mit der interimistischen Wahrnehmung der Physicatsgeschäfte für den 12ten Holsteinischen Physicatdistrict beauftragt.

Von dem Besitzer des Kanzeleigutes Tangstedt ist der Gutsinspector Eduard Christian Ferdinand Oehlers mit der Wahrnehmung der in gedachtem Gute vorkommenden obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in Fällen der Abwesenheit des Gutsbesitzers beauftragt worden.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Oberarztes in der Armee ist zu besetzen. Gesuche um dieses Amt, an Seine Majestät den König gerichtet, können alle sich dazu qualificirende Militair- oder Civilärzte, wenn selbige von der früheren chirurgischen Academie, der Kopenhagener oder Kieler Universität examinirt sind, einreichen, und müssen diese Gesuche, nebst gehörigen Aufklärungen über die wissenschaftlichen Qualificationen und den Gesundheits-Zustand der Supplicanten, binnen 6 Wochen dem Unterzeichneten zugestellt werden.

Es wird dabei bemerkt, daß der Anzustellende keinem Truppentheile bestimmt zugetheilt, sondern überall verwandt werden kann, wo seine Dienstleistung besonders erforderlich ist.

Kopenhagen, den 27sten Juni 1857.

Dr. **Müller**,
Stabsarzt der Armee.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

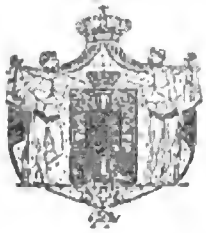

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

21stes Stück. Kopenhagen, den 4ten Juli. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 81. **Patent, betreffend die Ausschreibung der nach dem Allerhöchsten Patente vom 29sten Januar 1800 für die allgemeine Deichkasse von sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge.**

Durch Allerhöchste Resolution vom 19ten d. Mts. haben Seine Majestät der König Allergnädigst befohlen, daß wegen der zur allgemeinen Deichkasse von den sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein nach Vorschrift des Allerhöchsten Patents vom 29sten Januar 1800 zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung von 2 ß à Demath und 5 ß à Morgen stattfinden solle.

Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der octroirten Köge diese Beiträge von 2 ß à Demath und 5 ß à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und, sowie die Besitzer der adeligen Marschgüter, an die Königliche Centralkasse in Rendsburg unverzüglich und bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel einzusenden

Zugleich wird in Gemäßheit § 8 des Allerhöchsten Patents vom 29sten Januar 1800 hiedurch bekannt gemacht, daß die letzte durch Patent vom 5ten Mai v. J. angeordnete Ausschreibung eingebracht hat: 3,778 Rth. 50½ ß.

Die Ausgaben haben für die Zeit vom 1sten April 1856 bis ultimo März d. J. betragen:
Beitrag zu den Gagen und Gagenzulagen der Königlichen Deich- und Wasserbaubeamten nach

Digitized by Google

Maaßgabe der Allerhöchsten Resolutionen vom 2ten November 1853 und vom 13ten August 1856	1807 Rth.	50 ß.
Diäten und Reisekosten und sonstige Auslagen dieser Beamten	2418 —	61½ „
Vorschuß der Centralkasse am Schlusse des Rechnungsjahrs 1855/56	923 —	28½ „
Summa..	5149 Rth.	44 ß.

Am Schlusse des Rechnungsjahrs 1856/57 befand sich demnach die Centralkasse mit 1370 Rth. 89½ ß in Vorschuß, welche in der nächsten Rechnung in Ausgabe zu stellen sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten Juni 1857.

I. J. Unsgaard.

(L. S.)

C. Griebel.

Nr. 82. **Ministerialschreiben an die Direction des Segeberger Schullehrerseminars, betreffend einige Modificationen des § 53 des Seminar-Regulativs vom 16ten Januar 1844, sowie die Erlassung eines Normativs für die Abgangsprüfungen der Seminaristen.**

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 19ten v. M. sind in Zukunft die für die Abgangsprüfung der Segeberger Seminaristen aufzugebenden Texte zur Ausarbeitung einer Katechisation allemal schon in den letzten Tagen des Juli-Monates den Examinanden mitzutheilen und die ausgearbeiteten Katechisationen der Regel nach bis zum folgenden 1sten September einzuliefern. Ebenso ist es gestattet, daß zur Lösung der vorgeschriebenen beiden schriftlichen Examensaufgaben im Rechnen, sowie zur Anfertigung des gleichfalls vorgeschriebenen deutschen Aufsatzes, desgleichen eines katechetischen Entwurfs sammt einer Probeschrift und einer Probezeichnung bereits vor dem Anfange der jedesmaligen Sommerferien des Seminares zwei besondere Tage angesetzt werden.

Bei Mittheilung eines zugleich unter Mitberücksichtigung der vorstehenden Allerhöchsten Resolution hieselbst nach Maaßgabe des § 55 des Seminar-Regulativs vom 16ten Januar 1844 unterm heutigen Datum erlassenen Normativs für die Abgangsprüfungen beim Seminar ermangelt daher das Ministerium nicht zu bemerken, daß hiernach nunmehr die bezüglichen abweichenden Bestimmungen des § 53 des gedachten Regulativs als aufgehoben anzusehen sein werden, und ersucht die Direction des Schullehrerseminars in Segeberg, demgemäß gefällig das Erforderliche zu beobachten.....

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten Juli 1857.

Digitized by Google

Nr. 83. Circular an sämmtliche Königliche Posteomtoire und Posterpeditionen (Nr. 15. / 1857.), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

Den Königlichen Posteomtoiren ꝛc. wird hiedurch Folgendes zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen mitgetheilt:

.....

3. In Verbindung mit dem Circular Nr. 8 / 1857 3 wird hiedurch mitgetheilt, daß vom 1sten Juli d. J. an in Egernsund und Broager in der Landschaft Sundewitt Briefsammlungsstellen in Wirksamkeit treten werden, welche mit der Posterpedition in Gravenstein unmittelbar Briefe, Zeitungen und Frachtpostsachen auswechseln sollen.

4. In Verfolg des Circulars Nr. 28 / 1856. 14 wird mitgetheilt, daß mit dem 1sten Juli d. J. zum Kreuz, im Gute Sophienhof, eine Briefsammlungsstelle ins Leben treten wird, welche dem Posteomtoir in Preetz untergelegt ist, und außerdem mit dem Posteomtoir in Plön eine Verbindung unterhalten wird.

5. Die Wegeslänge zwischen Friedrichstadt und Lunden ist zu 1¼ Meilen und zwischen Bramstedt und Wrist gleichfalls zu 1¼ Meilen bestimmt worden. Die Postanstalten haben hienach die mittelst Circulars Nr. 5 / 1856. 1 mitgetheilte Taxe für Holstein zu vervollständigen.

.....

14. In Verfolg der Circulare Nr. 22 / 1856. X und Nr. 24 / 1856 10 wird hiedurch mitgetheilt, daß das Britische Seeporto für die Briefe nach und von dem Cap der guten Hoffnung auf 5 Sgr. pr. einfachen Brief ermäßigt worden ist und demzufolge das gesammte fremde Porto für diese Briefe nur 12 Sgr. pro Loth beträgt. Es können diese nunmehr sowohl frankirt wie auch unfrankirt abgesandt werden.

15. Nach einer empfangenen Mittheilung können Kreuzband-Sendungen nach und aus Modena, Parma, Toskana, dem Kirchenstaate und Neapel (cfr. Cours-Circular Nr. 21 / 1852 III. für Schleswig und Nr. 14. / 1852. III. für Holstein, sowie das Cours-Circular Nr. 2. / 1851. und das Circular Nr. 1. / 1857. 2) auf dem Wege durch Frankreich nicht nur mittelst der Französischen Postdampfschiffe des Mittelmeers, sondern auch mittelst anderer Postdampfschiffe, sowie auf dem Landwege (über Sardinien) mit Vortheil versandt werden. Da sich indessen im Voraus nicht bestimmen läßt, welche Versendungsweise die schnellste Beförderung gewährt, so sind alle Kreuzbandsendungen nach den obengenannten Ländern bei der Beförderung über Frankreich nur bis zur Französischen Grenze, außer dem Dänischen Porto, mit dem Vereinsporto und dem etwanigen belgischen Transitporto frankirt abzusenden, und wird gegenseits für die aus den genannten Ländern über Frankreich eingehenden, derartigen Sendungen von den Empfängern, außer dem Dänischen Porto nur das Deutsche Vereinsporto und das etwanige belgische Transitporto zu entrichten sein.

Kopenhagen, den 24sten Juni 1857.

Digitized by Google

Nr. 84. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen** $\left(\frac{\text{Nr. 16}}{1857.}\right)$ **betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

. . . . . .

2. In gegebener Veranlassung wird die dem Königlichen Postcomtoir obliegende Verpflichtung hiedurch eingeschärft, den Adressaten einer angekommenen undeclarirten Geldsendung, bei deren auf dem Postcomtoir stattfindender Eröffnung, zur Angabe des Absenders aufzufordern, und letzteren demnach in dem hieher zu erstattenden desfälligen Berichte namhaft zu machen.

. . . . . .

4. Daß Anfang Juli d. J. neue Freimarken in grüner Farbe à 8 ß, mit denselben Emblemen als die jetzt geltenden Freimarken à 4 ß versehen, werden angefertigt werden, wird mit dem Hinzufügen hiedurch mitgetheilt, daß das Postcomtoir bei dem Generaldecisor für das Rechnungswesen des Postwesens die erforderliche Anzahl baldmöglichst zu requiriren haben wird.

. . . . . .

6. Vom 1sten Juli d. J. angerechnet ist die Bezahlung für das von M. P. Fogh in Randrs herausgegebene Blatt: „Kjobstadforeningens Tidende" zu 58 ß vierteljährlich, die Postabgaben, 10 ß, darunter einbegriffen, herabgesetzt, worden.

Von derselben Zeit ist die Bezahlung für das hieselbst herauskommende Blatt: „Avertissementstidenden" wie unten angeführt erhöht worden.

Einer desfälligen Nachricht zufolge wird auf ein vom Cand. philos., Buch- und Musikalienhändler J. Rée hieselbst herauszugebendes Blatt: „Tidsskrift for Musik" gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Tidsskrift for Musik"	2	—	—	39	2	—	18 Nummern jährlich.	1 Jahrgang.
„Avertissementstidenden"	1	—	—	20	1	20		

7. Mit Rücksicht auf die von mehreren Postbeamten im Herzogthume Holstein hier eingereichten Eingaben, wegen Hinzuziehung zu Communalabgaben, wird sämmtlichen Postbeamten im gedachten Herzogthume nunmehr hiedurch zu erkennen gegeben, daß etwanige Beschwerden über Zuziehung zu Communalsteuern an die beikommenden Localobrigkeiten, event. das Ministerium für das Herzogthum Holstein und Lauenburg einzureichen sind.

Kopenhagen, den 27sten Juni 1857.

Druck und Verlag von J. H. Schultz

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

22stes Stück. Kopenhagen, den 15ten Juli. 1857.

Erste Abtheilung.

Nr. 85. **Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Ausschreibung der für das Taubstummeninstitut in Schleswig für die Zeit vom 1sten April 1854 bis zum 31sten März 1857 aus Königlicher Kasse vorgeschossenen Gelder.**

Zufolge des Allerhöchsten Patents vom 17ten December 1821 sind die für das Taubstummeninstitut zu Schleswig, dem Patente vom 8ten November 1805 gemäß, aus Königlicher Kasse geleisteten Vorschüsse zu repartiren. Da nun diese Vorschüsse für die Zeit vom 1sten April 1854 bis zum 31sten März 1857 nach Abzug desjenigen Belaufs, welcher nach der letzten Ausschreibung mehr als die bis dahin vorgeschossenen Summen eingegangen ist, 40,181 ℛ 42 ß. betragen haben, zu deren Erstattung von jedem Pflug Landes ohne Ausnahme nach der Pflugzahl, wornach die Ausgleichung der Kriegsfuhren Statt gehabt hat, 2 ℛ 12 ß. an den gewöhnlichen Zahlungsorten zu entrichten sind, so wird Solches Allerhöchstbefehlenermaaßen mit dem Beifügen hiedurch bekannt gemacht, daß die hiernach aufzubringenden Summen innerhalb 6 Wochen bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel abzutragen sind, und daß dasjenige, welches im Ganzen mehr oder weniger eingeht, als die vorgedachte Summe genau beträgt, bei der Repartition der Vorschüsse für die nächsten Jahre mit berechnet werden wird.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 11ten Juli 1857.

(L. S. R.) *I. J. Unsgaard.*

Vezin, Gv.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Nr. 86. **Circulair an sämmtliche Steuer- und Domanial-Hebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die Entwerfung der Hebungsregister behufs der zur Wiedererstattung der pro 1854—57 für das Taubstummeninstitut in Schleswig aus Königlicher Kasse vorgeschossenen Gelder aufzubringenden Abgabe** (Vgl. Nr. 85).

Zur Wiedererstattung der zufolge Allerhöchsten Patents vom 8ten November 1805 für das Taubstummeninstitut in Schleswig für die Zeit vom 1sten April 1854 bis zum 31sten März 1857 aus Königlicher Kasse vorgeschossenen Gelder ist nach dem unterm heutigen Datum erlassenen Patent die Aufbringung einer Abgabe von 2 ℛ 12 ß. à Pflug, nach der, der Ausgleichung der Kriegsfuhren zu Grunde gelegten Pflugzahl Allerhöchst angeordnet worden.

Sämmtliche Steuer- und Domanial-Hebungsbehörden werden daher hiedurch beauftragt, die desfalls erforderlichen Hebungsregister unverzüglich zu entwerfen und an das Ministerium zur Approbation und weiteren Verfügung einzusenden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 11ten Juli 1857.

Für den Minister:

Schultze.

Vezin, Gv.

Protocoll betreffend die Vernichtung Holsteinischer Kassenanweisungen.

Geschehen Rendsburg, den 19ten Mai 1857.

Nachdem Se. Majestät der König auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Königlichen Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution von 28sten März d. J. allergnädigst zu resolviren geruht hatten, daß von der in Gemäßheit Patents vom 7ten October 1856 zum 1sten November f. J. aufgebrachten außerordentlichen Steuer eine Summe von 239,630 ℛ 64 ß zur Amortisation von Holsteinischen Kassenanweisungen vom Jahre 1854 verwandt, und daß gleichzeitig mit dieser Amortisation ein Belauf von 9369 ℛ 32 ß in neuen Kassenanweisungen, welcher bei der im Jahre 1854 Statt gehabten Umwechselung der im Jahre 1851 emittirten Holsteinischen Kassenanweisungen nicht zur Verwendung gekommen, vernichtet werde, wurden der Departementschef und Generaldecisor, Conferenzrath Grothusen, sowie der constituirte Kassirer und der Controleur der Holsteinischen Centralkasse resp. von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und von dem Königlichen Finanzministerio beauftragt, die Vernichtung Holsteinischer Kassenanweisungen zum Belaufe von zusammen 249,000 ℛ zu veranlassen.

Demgemäß traten die Unterzeichneten in Rendsburg zusammen und wurden daselbst, nach vorgängiger, öffentlicher Bekanntmachung am heutigen Tage auf dem Hofplatz der Centralkasse folgende Kassenanweisungen verbrannt, nämlich:

auf 20 ℛ	239,680 ℛ.
— 5 —	9,320 —
Zusammen...	249,000 ℛ.

G. Grothusen. Stoldt. Krüger.

const.

Digitized by Google

Nach der Bekanntmachung vom 27sten November 1854 (Gesetz- und Ministerialblatt; Stück XLVII., Nr. 209, S. 698) sollten an neuen Kassenanweisungen in Circulation gesetzt werden:

32,500 Stück à 20 ₰	= 650,000 ₰.	
300,000 — à 5 —	= 1,500,000 —	
		2,150,000 ₰.

Davon sind unterm 2ten Mai 1856 (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1856; Stück XX., S 173) vernichtet:

13,500 Stück à 20 ₰	= 270,000 ₰.	
1,000 — à 5 —	= 5,000 —	
		275,000 —
		1,875,000 ₰.

Unterm 19ten Mai 1857 sind vernichtet (vide oben):

11,984 Stück à 20 ₰	= 239,680 ₰.	
1,864 — à 5 —	= 9,320 —	
		249,000 —
	bleiben emittirt...	1,626,000 ₰.

Ausgefertigt und zur Circulation bestimmt waren an neuen Kassenanweisungen:

1. à 20 ₰..... 32,500 Stück.
   Vernichtet sind:
   13,500 Stück
   & 11,984 — ..... 25,484 —
   verbleiben..... 7,016 Stück à 20 ₰..... 140,320 ₰.
2. à 5 ₰..... 300,000 Stück.
   Vernichtet sind:
   1,000 Stück
   & 1,864 — ..... 2,864 —
   verbleiben ... 297,136 Stück à 5 ₰..... 1,485,680 —
   ergeben obige.... 1,626,000 ₰.

Unterm 19ten Mai 1857 sind zugleich diejenigen von der obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein im Jahre 1851 mit Allerhöchster Genehmigung ausgestellten Kassenanweisungen, welche in Gemäßheit Verfügungen des Königlichen Finanzministerii nachträglich von der Centralkasse für das Herzogthum Holstein umgewechselt worden sind, nämlich:

auf 25 M₰; 1 Stück	13 ₰ 32 ß
„ 10 — 38 —	202 — 64 „
„ 2½ — 110 —	146 — 64 „
zusammen....	362 ₰ 64 ß.

verbrannt worden.

Von der obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein sind im Jahre 1851 Holsteinische Kassenanweisungen emittirt worden zum Gesammtbetrage von 4,500,000 M₰ damal. Cour..... = 2,400,000 ₰ R. M.

Digitized by Google

Vernichtet sind:

1. unterm 3ten Mai 1855 ..... 2,385,576 ℛ
   (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1855; Stück XIII., S. 113 flgde)
2. unterm 2ten Mai 1856 (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1856; S. 173) ..... 4,692 —
3. unterm 19ten Mai 1857 (vide oben) ..... 362 — 64 ß
4. eodem dato der Betrag der nicht umgewechselten Kassenanweisungen in neuen Holsteinischen Kassenanweisungen (vide obiges Protocoll vom 19ten Mai 1857) ..... 9,369 — 32 „

erfüllen die im Jahre 1851 emittirten .... 2,400,000 ℛ R. M.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 26sten v. M. haben Seine Majestät der König die Wahl des Candidaten der Theologie Johann Jürgen Friedrich Meier aus Brunsbüttel zum Diaconus der Gemeinde zu Brunsbüttel in der Probstei Süderdithmarschen Allergnädigst zu genehmigen, — wie auch die philosophische Facultät der Universität Kiel zur Verleihung der Würde eines Doctors der Philosophie an den Candidaten der Mathematik und Naturwissenschaften Heinrich Friedrich Ludwig Matthiessen aus Jissau im Großherzogthum Oldenburg Allergnädigst zu autorisiren geruhet.

Bei der am 9ten d. M. in Neumünster vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsmitgliedes, anstatt des Geheimen-Conferenzraths ꝛc. Landdrosten der Herrschaft Pinneberg von Scheele, ist der Oberappellationsgerichtsrath Gustav Jacob Malmros in Kiel zum Mitgliede des Reichsrathes für den 9ten Wahlkreis erwählt worden.

Vacanz.

Der Posten eines Zollcontroleurs zu Sande.
Normirte jährliche Gage 800 ℛ.

Königliches Generalzolldirectorat zu Kopenhagen, den 11ten Juli 1857.

Berichtigung.

Stück XVIII., S. 155, Zeile 13 von unten ist statt „Communalsachen" zu lesen „Criminalsachen".

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

23stes Stück. Kopenhagen, den 23sten Juli. 1857.

Erste Abtheilung.

Nr. 87. **Patent, betreffend die Einberufung der Provinzialstände für das Herzogthum Holstein zu einer außerordentlichen Versammlung.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wir haben zu beschließen Uns Allerhöchst bewogen gefunden, in Gemäßheit des § 10 der Verordnung vom 11ten Juni 1854 betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, die Provinzialstände auf den 15ten August des gegenwärtigen Jahres zu einer außerordentlichen Versammlung kraft dieses einzuberufen.

Indem Wir solches sämmtlichen Unsern lieben und getreuen Unterthanen in Unserm Herzogthum Holstein hiedurch eröffnen, befehlen Wir zugleich Unseren getreuen Provinzialständen des Herzogthums Holstein, den Abgeordneten oder den verordnungsmäßig statt ihrer eintretenden Stellvertretern, daß sie sich zu dem gedachten 15ten August in Unserer Stadt Itzehoe einfinden, und desjenigen gewärtig sein sollen welches Wir ihnen durch Unsern Commissarius werden vorlegen lassen.

Die Versammlung hat ihre Verhandlungen so einzurichten, daß dieselben innerhalb vier Wochen beendigt sein können.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Rhodsborg, den 20sten Juli 1857.

Frederik R.

(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Digitized by Google

Nr. 88. **Wasserlösungs-Ordnung für die Geest-Districte des Herzogthums Holstein** (Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1854; Stück XXVIII., Nr. 108).

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die von Uns unterm 5ten Juni 1854 provisorisch erlassene Wasserlösungsordnung für die Geestdistricte des Herzogthums Holstein nach ertheilter Zustimmung Unserer getreuen Provinzialstände für das gedachte Herzogthum nunmehr durch nachstehende Vorschriften zu ersetzen. Demnach gebieten und befehlen Wir wie folgt:

§ 1.

Einem jeden Grundbesitzer liegt die Verpflichtung ob, das von benachbarten Gründen nach dem natürlichen Gefälle ihm zugeführte Ober- und Grundwasser aufzunehmen und Behufs gehöriger Grundentwässerung unentgeltlich in so weit abzuleiten, als solches im vorwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen mittelst Grabenziehung bis zu einer Tiefe von 4 Fuß oder entsprechender Röhrenleitung geschehen kann, wobei künstliche Erhöhungen, keine Berücksichtigung finden können. Zur unentgeltlichen Vornahme größerer Wasserleitungsarbeiten ist der eine Landnachbar dem andern gegenüber im landwirthschaftlichen Interesse des Letzteren nur dann verbunden, wenn ein Mehreres seither geleistet, oder ein erweiterter Rechtsanspruch in einem sonstigen Rechtstitel begründet ist.

§ 2.

Wenn überwiegende landwirthschaftliche Vortheile durch ausgedehntere neue Grabenarbeiten für die Wasserableitung zu erreichen stehen, kann ein Grundbesitzer zu solchen Arbeiten auf seinem Grund und Boden im Interesse Anderer zwar angehalten werden, aber nur gegen völlige Schadloshaltung Seitens derjenigen Grundbesitzer, denen solche Arbeiten zu Nutze kommen.

§ 3.

Das Bette der natürlichen Wasserzüge, Bäche, Auen u. s. w. ist aller Orten in einem solchen Umfange offen und frei von Hemmnissen eines genügenden Wasserabzuges zu erhalten, daß die in ihrer Grundentwässerung von denselben abhängigen Ländereien ihrer natürlichen Beschaffenheit gemäß in ihrem wirthschaftlichen Ertrage unbeeinträchtigt bleiben. Die dazu dienlichen Arbeiten sind, insofern nicht die besonderen Localverhältnisse einzelne nach den jeweiligen Umständen bestimmte Maaßregeln als genügend erscheinen lassen, regelmäßig zu bestimmter Jahreszeit nach einem im voraus festgestellten Bestick auf der ganzen Länge des Flußbettes zu beschaffen, und liegen den Landliegern nach Maaßgabe des Landanschusses regelmäßig in so weit ob, als dieselben nicht künstliche Vorrichtungen erfordern, und deren Kosten in einem angemessenen Verhältnisse zu dem daraus für die eigenen Ländereien erwachsenden Vortheile stehen. So weit fließende Gewässer die Gränzen verschiedener Grundbesitzungen bilden, ist die Unterhaltungspflicht des Flußbettes eine halbschiedliche. Abweichende contractliche, oder auf

Digitized by Google

einem unbestrittenen Herkommen, oder auf rechtskräftigen Entscheidungen beruhende Verhältnisse erleiden jedoch hiedurch keine Veränderung.

§ 4.

Wenn die Herstellung und die Erhaltung eines gehörigen Wasserabflusses in den größeren Auen, Strömen und Seen künstliche Vorkehrungen, oder einen Arbeits- und Kostenaufwand erfordern, welche zu den daraus den Landliegern erwachsenden öconomischen Vortheilen in Mißverhältniß stehen würden, so sind sowohl in Betreff der Art und Weise der Ausführung der Instandsetzungs- und Unterhaltungs-Arbeiten, als auch in Betreff der Aufbringung der Kosten besondere Regulative im Verwaltungswege nach den Grundsatze zu erlassen, daß alle Ländereien, denen solche umfangreichere Entwässerungsarbeiten zu Gute kommen, nach Maaßgabe der daraus für sie hervorgehenden öconomischen Vortheile zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen haben.

§ 5.

Die Solchem — § 3 und 4 — gemäß Behufs gehöriger Landentwässerung an den fließenden Gewässern platzgreifenden Indstandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sind, wenn in Betreff derselben nicht schon zu Recht bestehende Anordnungen getroffen sind, in jedem einzelnen Falle bedingt durch die vorhergehende genügende Constatirung eines, dem Arbeits- und Kostenaufwand entsprechenden öconomischen Nutzens derselben.

§ 6.

Neue Stauanlagen vor fließenden Gewässern oder Umleitungen der Letzteren sind, in so weit Andern wirthschaftliche Nachtheile daraus erwachsen, auch auf dem eigenen Grund und Boden ohne Entschädigung der dadurch Benachtheiligten nicht zulässig. Von Alters her bestehende, oder auf contractlicher Übereinkunft oder rechtskräftiger Entscheidung beruhende Anlagen dieser Art genießen zwar des rechtlichen Schutzes, können aber gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten beseitigt werden, wenn durch deren Entfernung wesentlich überwiegende landwirthschaftliche Vortheile zu erlangen sind. Auch sind die vorhandenen Wasserstauungen, den landwirthschaftlichen Erfordernissen entsprechend, auf das dem Zweck ihrer Anlage Genügende in den Fällen zu beschränken und durch feste Merkmale zu bestimmen, in denen es entweder an einer gehörigen Begränzung solcher Anlagen seither überhaupt gemangelt hat, oder die vorhandene Begränzung über ihren Zweck hinausgeht.

§ 7.

Brücken und Siele, zur Durchlassung natürlicher oder künstlicher Wasserläufe für die Communication bestimmt, müssen von den Baupflichtigen in einer Lage und in einem Umfange herstellig gemacht werden, daß dem freien Wasserabflusse kein Hinderniß erwächst. Dasselbe gilt für alle öffentlichen Wege und Eisenbahnanlagen.

Hinsichtlich der Benutzung der Seitengräben der Chausseen und öffentlichen Wege zur Entwässerung der angrenzenden Grundstücke behält es bei den Vorschriften der §§ 125 bis 130, 152, 153, 158 bis 162 und 186 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 mit der näheren Bestimmung sein Bewenden, daß auch da, wo dieselben einseitig dem Wegewesen zuständig sind (§ 125 bis 130, 186 cit.), ihre Benutzung zu dem angegebenen Zwecke nicht nur gestattet, sondern auch eine Vertiefung nach Maaßgabe des § 1 dieser Verordnung, und zwar ohne den künstlich erhöhten Wegekörper mit in Anschlag zu bringen, auf Kosten des Chausseewesens resp. der Wegecommünen unter der Voraussetzung vorgenommen werden soll, daß einerseits die verbesserte Entwässerung auf den angrenzenden Grundstücken selber nur mit unverhältnißmäßig größeren Kosten zu bewerkstelligen ist, und

Digitized by Google

andererseits die Vertiefung der Wegegräben ohne Nachtheil für den Wegekörper und ohne Erweiterung des Wegeterrains geschehen kann.

Insofern zur Entwässerung des Wegekörpers die Wegegräben nicht genügen, sondern eine weitere Ableitung seitwärts erforderlich ist, sind die Besitzer der anliegenden Grundstücke dem Wegewesen gegenüber in demselben Maaße, wie nach § 1 dieser Verordnung ein Landnachbar dem anderen, zur Abnahme des Wassers verpflichtet.

§ 8.

Wenn durch neue Stauanlagen vor fließenden Gewässern Behufs Ueberrieselungen, ohne Beeinträchtigung anderweitiger Interessen, vorwiegende landwirthschaftliche Vortheile sich erreichen lassen, so sollen solche Anlagen nicht blos auf eigenem Grund und Boden statthaft sein, sondern auch auf fremdem von den Eigenthümern oder sonst Betheiligten zugelassen werden, jedoch gegen vollständige Entschädigung Seitens Derjenigen, in deren Interesse die Stauanlagen vorgenommen werden. Auch können zu demselben Zwecke, so wie gleichfalls Behufs Beseitigung künstlicher oder natürlicher Hemmnisse eines freien Wasserabflusses, insbesondere schädlicher Stromserpentinen, Grundstücke gegen vollständige Entschädigung der Betreffenden nach Anleitung der in dem Patent vom 28sten October sowie in der Verordnung vom 20sten November 1811 enthaltenen Bestimmungen einer Expropriation unterzogen werden, insofern durch dieselbe eine Steigerung der Bodencultur in ausgedehnterem Umfange bedingt wird. Auch ist, wenn vorwiegende landwirthschaftliche Vortheile sich dadurch erreichen lassen, eine Ueberstauung durch Einsperrung von Fluthwasser statthaft.

§ 9.

Die Regulirung und Beaufsichtigung von Wasserlösungen und Stauanlagen sowie die Entscheidung der betreffenden Streitigkeiten nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen gehört zum Geschäftskreis der administrativen Polizei, und bleibt in diesen Sachen die richterliche Cognition und Entscheidung auf die Feststellung derjenigen Verhältnisse beschränkt, deren Regulirung nach Maaßgabe der angegebenen Normen (§§ 1—7) auf Grund eines behaupteten speciellen Rechtstitels bestritten, und deshalb von der beikommenden Verwaltungsbehörde zur gerichtlichen Entscheidung verwiesen wird. Dagegen haben die gerichtlichen Behörden den an sie gerichteten Requisitionen der Polizeiobrigkeiten zur Ausführung der von diesen in Wasserlösungssachen erlassenen Verfügungen und Anordnungen, ohne eine nähere Cognition der Sache anzustellen, die geeignete Folge zu geben.

§ 10.

In den Amts- und landschaftlichen Districten leitet der Oberbeamte das Wasserlösungswesen, und entscheidet die betreffenden Streitigkeiten. Er läßt dasselbe beaufsichtigen durch den Hausvogt oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, durch die Kirchspielvögte unter Beiordnung zweier für ein jedes Kirchspiel zu ernennender und als solche zu beeidigender Schaumänner (Schaucommission). Bei vorgebrachten Beschwerden in Wasserlösungssachen wird diese Commission von dem Oberbeamten event. unter Beiordnung eines Landmessers zur Untersuchung und Vermittelung der Sache durch gütliche Uebereinkunft committirt, in deren Entstehung die Commission ein Landum abgiebt, welches in das vom Hausvogt oder Kirchspielvogt über die örtlichen Verhältnisse sowie über die betreffende Verhandlung zu führende Protocoll mitaufzunehmen ist. Auf Grundlage dieses Protocolls und nach nöthigen Falls selbst angestellter Untersuchung, wird vom Oberbeamten die Entscheidung getroffen.

Digitized by Google

§ 11.

Seitens der Schaucommission sind diejenigen fließenden Gewässer, Bäche und Auen, welche zur gehörigen Wasserableitung eine regelmäßige Unterhaltung erfordern, nach nöthigen Falls vorhergegangenem Nivellement zur Feststellung des Bestiks (§ 3) und Erlassung specieller Unterhaltungsnormative, einer jährlichen Schauung an ein für allemal bestimmten Tagen zu unterziehen, an welchen solche Gewässer in dem normalen, gehörig aufgeräumten Zustande sich befinden müssen. Das über den Befund von der Schaucommission aufzunehmende Protocoll wird an den Oberbeamten eingesandt, von welchem denjenigen Pflichtigen, welche der anordnungsmäßigen Unterhaltung nicht nachgekommen sind, den Umständen nach Brüchen bis zu 10 ℛ R. M. nach vorhergegangener Androhung zuerkannt und in Wiederholungsfällen verdoppelt werden können.

§ 12.

In gleicher Weise sind in den Städten, in den Klösterlichen Districten, den adligen und Kanzlei-Gütern so wie den lübschen Dörfern zwei Schaumänner für jeden Bezirk von der Obrigkeit zu bestellen und als solche zu beeidigen, welche unter Leitung der Obrigkeit oder des für dieselbe committirten Officialen die Wasserlösungen zu beaufsichtigen, und in den betreffenden Streitigkeiten, in Entstehung der zunächst zu versuchenden Vermittelung, ein Laudum abzugeben haben, dessen Gelebung die Obrigkeit zu überwachen und erforderlichen Falls durch Erlassung resp. Auswirkung von Pönalmandaten zu erzwingen hat. Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist autorisirt, die Vereinigung mehrerer an einander grenzenden Güter und ähnlicher kleinen Gebiete zu einem Schaubezirke, wo dieselbe zweckmäßig erscheinen sollte, auf Antrag der beikommenden Obrigkeiten zu verfügen, und die zu dem Ende in jedem Falle erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

§ 13.

Ist das Privatinteresse einer Gutsobrigkeit bei einer Wasserlösungssache betheiligt, und hat eine gütliche Verständigung oder compromissarische Erledigung nicht zuwegebracht werden können, so ist die Entscheidung, unter Zuziehung der Schaumänner nach den angegebenen Normen von dem jedesmaligen Districtsdeputirten in Vertretung der Obrigkeit, nach vorher angestellter Untersuchung und versuchter Vermittelung, zu treffen.

§ 14.

Wenn bei einer Wasserlösung, welche die Interessen mehrerer Districte berührt, die Erreichung wirthschaftlicher Zwecke, oder die Abwendung vorwiegender oeconomischer Nachtheile durch ein gemeinschaftliches planmäßiges Zusammenwirken aller Betheiligten bedingt wird, haben die Obrigkeiten der verschiedenen in Betracht kommenden Districte desfalls mit einander zusammen zu treten, und in so fern man über die zu treffenden Maaßnahmen sich verständigt, diese auf gemeinschaftliche Kosten nach einem näher zu verabredenden Maaßstabe in Ausführung zu bringen. Sind vorgängige technische Ermittelungen und Feststellungen erforderlich, so werden diese in gleicher Weise zuwegegebracht. Kann man jedoch, sei es über die Berührung der mehrseitigen Interessen und die Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens, ferner über die Vornahme der zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Arbeiten überhaupt, oder über die Art und Weise der Ausführung, oder über das Kostenbeitragsverhältniß sich nicht verständigen, auch über eine compromissarische Entscheidung der Differenzpuncte sich nicht vereinigen, so ist die Angelegenheit an Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzuberichten, welches nach veranlaßter Untersuchung durch Sachkundige, die Entscheidung abzugeben hat. In

Digitized by Google

denjenigen Fällen, in denen entweder umfangreichere Instandsetzungs- oder regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten zur Erreichung vorwiegender wirthschaftlicher Zwecke oder zur Abwendung öconomischer Nachtheile unerläßlich sind, wird Unser Ministerium betreffende Regulative erlassen, und zur Ausführung so wie zur Ueberwachung der Bestimmungen derselben besondere Commissionen oder Commissaire den Umständen nach bestellen.

§ 15.

Wer durch eine im Verwaltungswege erlassene obrigkeitliche Entscheidung oder Anordnung in Wasserlösungsangelegenheiten sich gravirt erachtet, kann dawider innerhalb 10 Tagen Recurs an Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ergreifen, dessen Prosequirung indessen innerhalb 3 Wochen zu dociren ist. Andernfalls, so wie im Fall der Bestätigung der angefochtenen obrigkeitlichen Anordnung, kommt dieselbe ohne weiteren Verzug zur Ausführung.

§ 16.

So wie Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur schließlichen Entscheidung betreffender Streitigkeiten nicht weniger als event. zur Regulirung und Beaufsichtigung der über mehrere Bezirke sich erstreckenden, der Natur der Sache nach als ein Ganzes zu behandelnden Wasserlösungen mittelst Bestellung von ständigen oder temporairen Commissionen oder Commissairen, wie auch durch Erlassung von den obigen Normen — § 1—7 — entsprechenden speciellen Anordnungen und Regulativen ermächtigt ist, so soll dasselbe gleichfalls befugt sein, durch solche Erlasse und Regulative die den Umständen nach gebotenen polizeilichen Ahndungen, insbesondere Geldbrüchen bis zum Maximalbelauf von 100 ℛ R. M. event. zum Besten der betreffenden Interessentschaftskasse anzudrohen, und diese im polizeilichen Verfahren zur Vollziehung bringen zu lassen.

§ 17.

Die Kosten der zur Herstellung umfangreicherer und schwierigerer Wasserlösungen erforderlichen vorgängigen technischen Ermittelungen und Planlegungen, sowie der bezüglichen Verhandlungen mit benachbarten Behörden werden in den Amtsdistrieten aus der Amtsanlagekasse, in denjenigen Klösterlichen und Guts-Districten, in welchen eine communale Polizeikasse besteht, aus dieser, andernfalls von den Obrigkeiten unter Vorbehalt demnächstiger Repartition über die Betheiligten vorschußweise bestritten. In gleicher Weise werden aus der Amtsanlagekasse in den Amtsdistrieten, aus der Communalkasse oder von der Obrigkeit in den Klösterlichen und Guts-Distrieten, die Kosten der regelmäßigen Schauungen der fließenden Gewässer abgehalten, und fallen denselben dagegen die nach § 10 erkannten Brüchen zu, während es in Ansehung der Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten, wenn nicht ein Anderes bereits gehörig festgestellt ist, nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 verhalten wird. — Bei Wasserlösungsstreitigkeiten unter einzelnen Privaten wird der Kostenpunct nach dem obrigkeitlichen Ermessen erledigt.

§ 18.

Die Obrigkeiten haben in Wasserlösungsangelegenheiten keinerlei Gebühren zu beziehen, sondern für abgegebene Erlasse nur die Ausfertigungs- und Expeditionskosten so wie bei örtlichen Untersuchungen und Verhandlungen außerhalb ihres Wohnorts lediglich die gehabten baaren Auslagen sich zu berechnen. Bei den Schauungen

Digitized by Google

und örtlichen Untersuchungen der Schaucommissionen hat außer freier Beförderung der Hausvogt an Diäten 2 ℛ R. M. und jeder der beiden Schaumänner 1 ℛ R. M. zu genießen, welche bei Erledigung mehrer Geschäfte an einem Tage doch nur für einen Tag zu berechnen und nach Verhältniß auf die Betheiligten zu repartiren sind.

§ 19.

In den Marschdistricten des Herzogthums Holstein behält es zwar bei der bestehenden Ordnung des Wasserlösungswesens und den daselbst in dieser Beziehung ausdrücklich erlassenen oder herkömmlich geltenden Normen sein Bewenden; in Fällen jedoch, wo bei einer und derselben Wasserlösung Marsch- und Geestdistricte betheiligt sind, kommen die Vorschriften dieser Verordnung zur Anwendung, wie denn auch in Betreff der Erlassung von Regulativen die im § 15 bestimmten Befugniße Unserem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in den Marschdistricten nicht minder wie in den Geestdistricten des Herzogthums Holstein zustehen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Skodsborg, den 16ten Juli 1857.

Frederik R.

(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Zweite Abtheilung.

Nr. 89. Protocollationsordnung für das Amt Reinbeck.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Mit Rücksicht auf die mangelhafte Beschaffenheit des Schuld- und Pfandprotocollationswesens in dem

Digitized by Google

Amte Reinbeck, haben Wir Uns Allerhöchst bewogen gefunden die Errichtung eines neuen Schuld- und Pfandprotocolls für dieses Amt zu genehmigen und gleichzeitig eine Protocollationsordnung für dasselbe zu erlassen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§ 1.

Das Schuld- und Pfandprotocoll des Amtes Reinbeck soll künftig aus 5 Bänden, jeder Band 500 Blätter enthaltend, bestehen, und der erste Band die Folien der Dörfer Sieck, Langelohe, Stapelfeld und Stellau;

der zweite Band die der Dörfer Braack, Wittinghusen, Stemwarde, Barsbüttel und Glinde;

der dritte Band die der Dörfer Ohe, Schönningsstedt, Reinbeck und Oststeinbeck;

der vierte Band die der Dörfer Boberg, Sande, Lohbrügge und Steinbeck;

der fünfte Band die der Dörfer Havighorst, Schiffbeck, Oejendorf, Ladenbeck und Jenfeld,

enthalten. Für jeden Band ist erforderlichen Falles ein eigener Continuationsband mit laufender Seitenzahl anzuschaffen, für alle Unterabtheilungen aber nur Ein Nebenbuch zu führen. Alle etwa erforderlich werdenden Bände sind auf Kosten der Amtsuntergehörigen in folio anzuschaffen, gehörig zu paginiren und jeder Band mit einer, von dem p. t. Amtmann des Amtes zu besiegelnden Schnur zu durchziehen. Imgleichen ist zu dem ersten und letzten Bogen eines jeden Bandes, in Gemäßheit des § 4 der Verordnung vom 31sten October 1804 das gehörige Stempelpapier zu nehmen.

§ 2.

Auf jeder Seite des Schuld- und Pfandprotocolls muß ein hinreichender Raum durch eine nach der Länge zu ziehende Linie zur Einzeichnung der Summe und zu den Tilgungen abgesondert werden. Am Schlusse eines jeden Bandes ist zum Nachschlagen ein auf der Schuldner Zunamen, mit Beifügung der Vornamen in Parenthese, lautendes, in alphabetischer Ordnung zu führendes Register hinzuzufügen.

§ 3.

Zur Protocollation sind alle und jede Gerechtsame, welche auf einem unter dem Gerichtsbezirk des Amtes belegenen Grundstücke dinglich haften, sie mögen bestehen worin, und gegründet sein, worauf sie wollen, geeignet. Dagegen machen bloß persönliche Rechte, welche die Immobilien nicht realiter afficiren, keinen Gegenstand der Protocollation aus.

§ 4.

Das Schuld- und Pfandprotocoll, welches an einem sicheren Ort auf der Reinbecker Amtstube aufzubewahren ist, wird von dem Amtschreiber des Amtes Reinbeck auf seinen geleisteten Amtseid geführt. Er muß dasselbe eigenhändig führen und darf keinen Anderen ohne ausdrückliche Bewilligung dazu gebrauchen.

Digitized by Google

§ 5.

Bei eintretender Krankheit oder Abweſenheit des Protocollführers, oder wenn ihm ſelbſt in Gütern Anderer, oder Anderen in ſeinen Gütern ein öffentliches Pfandrecht in dem zu führenden Protocoll zuzuſchreiben iſt, muß eine benachbarte obrigkeitliche Perſon, welche ſelbſt ein Schuld- und Pfandprotocoll führt, die Protocollation verrichten. Dieſe hat ſodann ihren Namen ſowohl unter die Protocollation, als unter das auf das Inſtrument zu ſetzende Atteſtat der geſchehenen Protocollation zu ſchreiben. Auf gleiche Weiſe iſt zu verfahren, wenn dieſe Umſtände bei Tilgungen vorkommen.

§ 6.

Das zu errichtende neue Schuld- und Pfandprotocoll iſt lediglich nach Grundſtücken einzurichten. Es erhält daher jedes Immobile, welches ein für ſich beſtehendes Ganzes ausmacht, ein aus zwei bis acht Blättern beſtehendes Folium, worunter hier der zu den Protocollationen in einem geraumen Zeitverlauf erforderliche Platz verſtanden wird.

Mehrere Immobilien, die nur einen Beſitzer haben, können zwar bei der erſten Einrichtung eines Folii als Ein ſolches Ganzes betrachtet, folglich auf einem Folio vereinigt, und nach einander verzeichnet werden. Erfolgt aber ſpäter eine Trennung derſelben, ſo erhält zwar das abgeſonderte Stück ein eigenes Folium, doch werden die ungetilgten Protocollata des vorigen auf demſelben zuerſt angeführt, falls nicht die Gläubiger darauf Verzicht leiſten.

§ 7.

Die Einrichtung des Foliums geſchieht durch Aufführung des Namens, die allgemeine Bezeichnung des Immobile, als Erbpachtsland, Hufe, Kathenſtelle u. ſ. w. nebſt einer Angabe über die Größe der Pertinenzien und etwa darauf ruhenden Privilegien, ferner des Areals von Steuertonnen und deren Taxationswerths, zu welchem die Stelle im Landſteuerregiſter aufgeführt iſt, wobei hinzuzufügen iſt, unter welcher Nummer dieſelbe in den Hebungsregiſtern, in dem Erdbuche oder den ſogenannten Additamenten, ſowie rückſichtlich der dazu gehörenden Gebäude im Brandcataſter aufgeführt ſteht. Auch hat der Protocollführer jede Veränderung in dem Arealbeſtande der Hypothek auf der Beſchreibung des Immobile zu notiren. Auf dem zweiten Blatte des Foliums ſteht der volle Name des Eigenthümers, nebſt ſeinem Stande, Character oder Gewerbe. Dabei iſt zur Aufführung der künftigen Eigenthümer ein hinreichender Platz zu laſſen.

§ 8.

Iſt die im § 6 bemerkte Anzahl von Blättern eines Foliums beſchrieben, ſo wird das Folium, ohne daß es, wenn keine Veränderung vorgefallen iſt, einer neuen Beſchreibung des Grundſtückes bedarf, an einer leer gebliebenen Stelle des Schuld- und Pfandprotocolls, mit Bemerkung der Seitenzahl des neuen Foliums auf dem alten, ſowie des alten bei dem Anfange des neuen, fortgeſetzt.

§ 9.

Die Protocollation muß mit Anführung des Datums, wann ſie geſchieht, kurz, deutlich und beſtimmt das Weſentliche der zu protocollirenden Forderung oder Verpflichtung befaſſen. Hierhin gehört: der volle Name

Digitized by Google

des Gläubigers nebſt deſſen Stand, das Datum der Verpflichtung, deren Urſache, die Summa oder eigentliche Leiſtung, die ſtipulirten Zinſen und die Priorität der verſchriebenen Hypothek, wobei die Summe zu deſto mehrerer Deutlichkeit auch hinter der Linie auszuſetzen iſt.

Zwiſchen jedem Protocollat und dem folgenden iſt ſo viel Raum zu laſſen, daß jenes bequem, allenfalls einigemale, vor der Linie delirt und wieder ausgefüllt werden könne. Wird hierzu am Ende der Platz zu enge, ſo muß der Protocollhalter den leeren übrigen Raum des Foliums benutzen, und durch Nachweiſungen hin und zurück, Deutlichkeit und Ordnung erhalten. Iſt Solches nicht länger thunlich, ſo wird das Folium, obigem § 8 gemäß, an einem anderen Orte fortgeſetzt.

§ 10.

In das ſogenannte Nebenbuch gehören die vollſtändigen Abſchriften aller und jeder Urkunden, Contracte, Verſchreibungen, Theilungsinſtrumente, Familienverträge, Ehepacten, Fideicommiſſe, überhaupt aller Verbriefungen durch welche eine protocollirte Forderung oder Verbindlichkeit begründet wird. Dieſe werden unmittelbar, eine nach der anderen, wie ſie vorkommen, eingeführt, und ſo wie ein Band vollgeſchrieben iſt, ein neuer angefangen. Sobald die Protocollation geſchehen iſt, muß der Protocollführer die wörtliche Eintragung des Documents in das Nebenbuch beſorgen. Hierbei kann er ſich indeß der Hülfe eines Schreibers bedienen; nur muß er eine jede in das Nebenbuch eingetragene Abſchrift mit dem Original vergleichen, und unter jener das Wort „collationirt“ nebſt ſeiner Namensunterſchrift eigenhändig ſetzen.

§ 11.

Das Protocoll muß bei jedem Protocollat auf die dazu gehörige Abſchrift der Urkunde im Nebenbuche, und dieſes, bei jeder abſchriftlichen Urkunde auf das daraus gezogene Protocollat, durch Anführung der Seitenzahl verweiſen.

§ 12.

Nach beſchaffter Protocollation und abſchriftlicher Einführung des Documents in das Nebenbuch wird es dem Producenten ſofort zurück gegeben; vorher aber von dem Protocollführer darauf, falls es thunlich iſt, gleich nach der Unterſchrift des Ausſtellers, ſonſt aber auf der Rückſeite eigenhändig atteſtirt, daß, wann, auf welcher Seite des Protocolls, ob als erſte Schuld oder nach welcher Summe, die Protocollation bewerkſtelligt worden.

§ 13.

Die Protocollation geſchieht in der Ordnung und in der Priorität, wie ſolche von dem Schuldner beſtimmt wird; der Protocollhalter hat ſich jedoch vorher darüber zu vergewiſſern, daß der bisherige Inhalt des Foliums der Protocollation der Verpflichtung, wie ſie in dem betreffenden Documente bezeichnet iſt, nicht entgegen ſtehe.

§ 14.

Bei der Uebertragung der alten Protocollata in das neue Schuld- und Pfandprotocoll werden dieſelben in der Reihenfolge der Priorität, die ſie beſitzen, übergeführt.

§ 15.

Dem Protocollhalter iſt es unterſagt, ein bloßes Blanquet zur Obligation mit einem Atteſtat der geſche-

Digitized by Google

henen Protocollation zu verſehen, oder eine Verſchreibung, die er nur in das Nebenbuch hat eintragen laſſen, deren Protocollation ſelbſt hingegen er bis zur bequemen Zeit ausgeſetzt hat, dennoch mit dem Atteſtat, daß dieſe geſchehen ſei, bezeichnet zurückzugeben, bei 50 ₰ oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſchwererer Strafe.

§ 16.

Ohne ausdrückliche ſchriftliche oder mündliche Einwilligung des Schuldners kann auf deſſen Folium nichts protocollirt, und ohne eine gleichmäßige Einwilligung des Gläubigers, nebſt Vorzeigung des Documents oder Beſcheinigung der Mortification desſelben, darf, mit Ausnahme des im § 20 gedachten Falles, kein Protocollat getilgt werden.

§ 17.

Die Tilgung wird im Protocoll durch die eigenhändige Beiſchrift des Protocollführers bewerkſtelligt. Das Datum und Jahr der Tilgung iſt zu bemerken und das Protocollat mit dünnen Strichen, ſo daß es leſerlich bleibt, zu überziehen. Auf dem Documente wird beſcheinigt, daß und wann die Schuld delirt worden, und iſt daſſelbe, wenn es ganz unwirkſam geworden, wo die Unterſchrift ſich befindet, zu durchſchneiden, ſonſt aber zurück zu geben. Auch iſt jede Delirung im Nebenbuche am Rande nachrichtlich zu bemerken.

§ 18.

Das Schuld- und Pfandprotocoll hat nur feſte Prioritäten, welche ſowohl in demſelben, als auch in den Urkunden beſtimmt ausgedrückt werden müſſen. Von der Zeitfolge des Eintragens in das Schuld- und Pfandprotocoll (§ 9) hängt die Priorität ſo wenig ab, als ein ſtillſchweigendes Aufrücken in den Platz eines getilgten Poſtens von beſſerer Priorität ſtattfindet. Nach geſchehener Tilgung eines Protocollats kann der Schuldner über die dadurch erledigte Priorität von Neuem diſponiren, ſelbige bis weiter offen ſtehen laſſen, oder ſie für eine anderweitige Verpflichtung beſtimmen und ſolche in die erledigte Priorität eintragen laſſen. Dem Schuldner oder Folieninhaber ſteht es übrigens frei, den Zinsfuß des in die Stelle eines delirten Poſtens aufgenommenen Capitals bis zu dem geſetzlichen Maximum zu erhöhen, wie überhaupt die Erhöhung des Zinsfußes eines bereits protocollirten Capitals von den nachprotocollirten Gläubigern nicht gehindert werden kann.

§ 19.

Eine Tilgung kann auch theilweiſe vorgenommen werden, in welchem Falle der getilgte Theil der Schuld oder beſondere Punct nicht nur in dem Protocoll und Nebenbuch, ſondern auch auf dem zurückgegebenen Documente, mit dem Datum der Tilgung beſtimmt anzuzeigen iſt. Auf der Vereinbarung Beikommender beruht es auch hier, in welcher Priorität der betreffende Theil zu tilgen iſt; wenn hierüber nichts beſtimmt iſt, ſo gilt als Regel, daß der nicht zu tilgende Theil der Schuld in der beſſeren Priorität ſtehen bleibt.

§ 20.

Wenn im Concurſe oder ſonſt protocollirten Gläubigern Gelder von Gerichtswegen bezahlt werden, ſo hat das Gericht die Delirung zu beſorgen, und die Inſtrumente dem Schuldner durchſchnitten zurückzuliefern. Bleiben bei einem im Concurſe verkauften Immobile protocollirte Forderungen wegen Unzulänglichkeit der Maſſe unbezahlt, ſo iſt deren Tilgung nach geendigtem Concurſe, ohne daß es der Einwilligung der ſchadenleidenden

Digitized by Google

Gläubiger bedarf, sofort von Amts wegen und unentgeltlich vorzunehmen. Sie gereicht indessen den Rechten der Gläubiger an die künftige Güterverbesserung des Schuldners und den ihnen daran zustehenden hypothecarischen Befugnissen, zu keinem Nachtheil. Das Originaldocument wird daher nicht durchschnitten, sondern darauf bloß die geschehene Tilgung im Schuld- und Pfandprotocoll, unter Anführung der Ursache, vom Protocollhalter bemerkt. Kann das Originaldocument nicht herbeigeschafft werden, so genügt die bloße Tilgung der Forderung auf dem Folio im Schuld- und Pfandprotocolle.

§ 21.

Dem Schuldner ist die Einsicht seines Folii nicht zu versagen. Sie darf aber ohne seine ausdrückliche Einwilligung Niemandem, außer den darauf protocollirten Gläubigern, zugestanden werden, und jedem von diesen auch nur in Absicht des ihn angehenden Protocollats und der vorher protocollirten Summen. Nach eben diesen Regeln richtet sich die Ertheilung der Protocollextracte.

§ 22.

Die solchergestalt protocollirten Forderungen haben, außer dem Vortheil der schleunigsten Rechtshülfe, die Rechte einer öffentlichen Hypothek nach der im Pfandprotocoll angezeigten und auf der Obligation selbst bescheinigten Priorität. Bei entstehenden Concursen genießen sie, nebst den etwa rückständigen Zinsen für zwei Jahre vor ausgebrochenem Concurse und den während desselben laufenden Zinsen in den Immobilien, worauf sie protocollirt sind, mit Zubehör, Besatzungen und Beschlag und deren Werth, nach der Ordnung, die das Protocollat ergiebt, vor allen und jeden, auch älteren nicht protocollirten Verpfändungen den Vorzug. Insonderheit sollen keine Capitalien der Kirchen, Schulen, Hospitäler, milden Stiftungen, Unmündigen, noch der Brautschatz und andere, etwa nach der Heirath eingeerbte Gelder, Erbansprüche und aus vorbehaltenem Eigenthum herrührende Befugnisse ihnen vorgehen.

§ 23.

Die Freiheit eines Eigenthümers auf sein Folium protocolliren zu lassen, dauert, so lange er über das Seinige frei schalten und walten darf; dieselbe kann indessen auch nach den allgemeinen Regeln über Arrestanlegung vermittelst Verfügung des competenten Gerichts, oder auf den Antrag des Folieninhabers, durch Protocollschließung aufgehoben werden.

§ 24.

Von dem Inhalte des Protocolls darf der Protocollführer, bei Vermeidung des Ersatzes für daraus entstehende Nachtheile, außer den Fällen der ordnungsmäßigen Einsicht und Extractertheilung Niemanden etwas eröffnen. Er haftet auch für die Richtigkeit seiner Protocollführung und Extracte, sowie überhaupt im Fall einer begangenen Unrichtigkeit oder eines Versehens nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§ 25.

Von dem Protocollhalter darf kein Contract, Obligation oder anderes Document, welches nicht verordnungsmäßig auf signirtem Papier der gehörigen Gattung geschrieben ist, wenn auch der vorschriftsmäßige Stempelbogen um dasselbe geschlagen wäre, bei dem Schuld- und Pfandprotocolle oder Nebenbuche angenommen werden, bei Vermeidung der im § 34 der Verordnung vom 31sten October 1804 festgesetzten Strafe.

Digitized by Google

§ 26.

Der Protocollführer hat bei dem Protocollationsgeſchäfte nachſtehende Gebühren zu erheben:

1) Für Protocollirung einer auf eine beſtimmte Geldſumme lautenden Obligation oder Ceſſionsacte $^1/_2$ Procent des Capitals;

bei Documenten, die auf keine Geldſumme, ſondern auf ein Präſtandum lauten, iſt dieſes zur Beſtimmung der Gebühren nach einer billigen Taration zu Geldeswerth anzuſchlagen, um darnach die Gebühr zu erheben. Ebenſo iſt zu verfahren, wenn ein Document mehrere Präſtanda und Geldſummen enthält, da dann nach der zuſammen zu rechnenden Summe die Gebühren zu nehmen ſind.

2) Für die Um- und Zuſchreibung eines Immobile $^1/_2$ Procent der Ueberlaſſungs- oder Annahmeſumme;

3) für einen Extract aus dem Protocoll, außer den Copialien und Stempelpapier ..... 26 ß.

4) für die Delirung eines Poſtens ..... 51 ß.

5) für das Eintragen in das Nebenbuch, für den Bogen ..... 13 ß.

6) für das Nachſchlagen des Protocolls, wenn es von dem Schuldner oder einem Gläubiger hinſichtlich des Protocollats ſeines dinglichen Rechtes verlangt wird ..... 38 ß.

7) für die Schließung eines Foliums ..... 1 fl 58 ß.

8) für die Wiedereröffnung deſſelben ..... 1 fl 58 ß.

9) für die Errichtung eines neuen Foliums ..... 1 fl 58 ß.

10) für die Protocollation eines Tutoriums oder Curatoriums ..... 51 ß.

11) für die Ausfertigung einer Obligation, Ceſſions-, Agitions-, Bürgſchaftsacte, eines Liberationsſcheins und eines Delirungsconſenſes, wenn er verlangt wird ..... 38 ß.

§ 27.

Der Beſtimmung der Partheien bleibt es überlaſſen, wer von ihnen die Protocollationsgebühren zu entrichten habe. In Ermangelung einer desfälligen Vereinbarung werden dieſelben von den Contrahenten zu gleichen Theilen getragen. Der Requirent hat jedoch für die Erlegung der Protocollations- ſowie Delirungs-Gebühren zunächſt Sorge zu tragen.

§ 28.

Uebrigens wird für die Uebertragung der Protocollate aus dem alten Protocoll in das neue nichts beſonders entrichtet, ſondern dies Geſchäft durch eine vom Amte aufzubringende Summe vergütet.

Nach geſchehener Uebertragung der Protocollata in das neue Protocoll ſoll auf Koſten der Amtsanlagekaſſe ein Proclam über diejenigen Protocollata erlaſſen werden, über deren Richtigkeit Zweifel ſich erheben, oder welche hätten delirt ſein ſollen, aber nicht delirt ſind. Den Creditoren ſowohl, als den Folieninhabern ſoll es frei ſtehen, in den nächſten acht Wochen nach Vollendung des neuen Protocolls, welche öffentlich bekannt zu machen iſt, ohne eine Gebühr für die Nachſchlagung des Protocolls zu entrichten, ſich von der gehörig geſchehenen Eintragung ihrer Forderungen oder Schulden zu überzeugen.

Digitized by Google

§ 29.

Alle den vorſtehenden Beſtimmungen dieſer neuen Protocollationsordnung entgegenſtehenden Obſervanzen im Amte Reinbeck und Vorſchriften, insbeſondere das Kanzeleiſchreiben vom 3ten Auguſt 1811 werden hierdurch aufgehoben, jedoch dergeſtalt, daß die auf Grund der ſeitherigen Ordnungen und Obſervanzen bereits entſtandenen Rechte in Kraft verbleiben.

Wornach ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben auf Skodsborg, den 16ten Juli 1857.

Frederik R.

(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 90. **Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die bevorſtehende Anzündung zweier Laternen-Leuchtfeuer bei Taars auf Lolland.**

Bei Taars auf Lolland werden im September Monat d. J., zur Anweiſung für die Schiffahrt nach der dortigen Fährſtelle hinein, 2 Laternenfeuer mit Spiegelapparaten 6ter Ordnung angezündet werden.

Die eine dieſer Laternen wird auf einer weiß angeſtrichenen Holzbaake am Strande, unter 54° 52¾′ N. Br. 11° 2¼′ Ö. L. von Greenwich, angebracht werden, und die Flamme 32 Fuß über dem Meeresſpiegel, mit einer Lichtweite von c. 2¼ Meilen, gezeigt werden.

Die andere Laterne wird an einem weiß angeſtrichenen Pfahle auf dem Brückenkopfe bei der Fährſtelle, 970 Ellen S. 81° W. nach dem rechten Compaß von der Baake, emporgehißt werden und die Flamme 18 Fuß über dem Meeresſpiegel, mit einer Lichtweite von ungefähr 1½ Meilen gezeigt werden.

Wenn man dieſe 2 Feuer in einer Linie hält, wird man durch das Fahrwaſſer nach der Fährſtelle hineingeführt.

Das höhere Feuer wird den Horizont rund herum leuchten, das niedrigere nur in der Richtung des Fahrwaſſers.

Königliches Marineminiſterium, Kopenhagen, den 14ten Juli 1857.

O. W. Michelsen.

Suenson.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Nr. 91. Concession zur Erbauung und Benutzung der Lübeck-Büchener Eisenbahn.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg etc. etc.

Thun kund hiemit, daß Wir mit Beziehung auf den unterm 23sten Juni 1847 mit dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck abgeschlossenen Vertrag, die Anlage einer Eisenbahn in dem Herzogthum Lauenburg zwischen der Lübeckischen Grenze und Büchen betreffend, sowie auf die unterm heutigen Dato von Uns Allerhöchst vollzogene Bestätigung des Statuts der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft beschlossen haben, die in den Jahren 1850 und 1851 zur Ausführung gebrachte Erbauung der obgedachten Eisenbahn nachträglich Allerhöchst zu genehmigen und der genannten Gesellschaft die Concession zur ferneren Benutzung derselben Allergnädigst zu ertheilen.

Wir concediren und bewilligen daher hiedurch aus Allerhöchster landesherrlicher Macht und Gewalt für Uns und Unsere Nachfolger in der Allerhöchsten Landes-Regierung, daß die vorgedachte Gesellschaft die von der Lübeckischen Grenze nach Büchen erbauete Eisenbahn, deren Bauplan Wir hiemittelst Unsere Allerhöchste Genehmigung nachträglich ertheilen, während eines Zeitraums von 100 Jahren, vom Tage der Eröffnung der Bahn angerechnet, zur Beförderung von Personen, Waaren und Gütern ausschließlich benutzen möge, jedoch unter nachstehenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:

1) Der unterm 13ten October 1849 für das Herzogthum Lauenburg emanirten Verordnung, betreffend die Ueberlassung von Grundstücken und Gerechtsamen zum Behuf einer Eisenbahn von der Lübeckischen Grenze nach Büchen wollen Wir Unsere landesherrliche Bestätigung hiedurch nachträglich ertheilt haben.
2) Zur Beaufsichtigung des Unternehmens werden Wir einen Commissarius ernennen, welcher auf die Befolgung aller für dasselbe getroffenen Bestimmungen zu achten, und namentlich die Leitung des Betriebes zu überwachen hat. Derselbe wird zu diesem Zwecke mit einer Instruction versehen, deren Vorschriften, soweit sie die Gesellschaft angehen, auch für diese maaßgebend und nach erfolgter Mittheilung von den Behörden derselben zu beobachten sind.
3) Die Bahn nebst den Transportanstalten ist fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf eine dem Zwecke entsprechende Weise erfolgen kann. Die Gesellschaft wird hiezu nöthigenfalls auf administrativem Wege angehalten werden.
4) Für die Handhabung der Polizei bei dem Betriebe der Bahn behält das provisorische Bahnpolizei-Reglement vom 1sten November 1851 bis weiter seine Gültigkeit, die Erlassung anderweitiger Bestimmungen nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaftsbehörden wird jedoch vorbehalten.
5) Zur Bestimmung der höchsten Sätze des Bahngeldes sowohl für den Güter- als für den Personen-Transport, sowie zu jeder späteren Erhöhung desselben ist Unsere Allerhöchste Genehmigung erforderlich.
6) Der Fahrplahn unterliegt der Genehmigung Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein

Digitized by Google

und Lauenburg und darf ohne eine solche nicht abgeändert werden. In dringenden Fällen ist jedoch der Königliche Commissair ermächtigt, vorübergehende Aenderungen zu genehmigen.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei den Arbeiten an der Bahn im Herzogthume Lauenburg sich vorzugsweise dort wohnhafter Arbeiter zu bedienen und nicht minder bei Anstellung von Beamten und Officialen daselbst vorzugsweise Lauenburgische Unterthanen zu berücksichtigen, wenn sie die erforderliche Qualification gehörig nachzuweisen im Stande sind.

8) Unser Commissarius ist befugt, die im Herzogthume Lauenburg stationirten Beamten und Officialen der Gesellschaft, wenn ihre Dienstführung dazu Anlaß giebt, zu suspendiren und ihre Entlassung zu verlangen.

9) In Betreff der Verhältnisse der Bahn zum Zoll- und Postwesen, sowie rücksichtlich der Militair-Transporte bleiben unter Maaßgabe der Artikel 7 bis 9 des Staatsvertrages vom 23sten Juni 1847 nähere Anordnungen vorbehalten.

Wonach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 7ten April 1857.

Frederik R.

(L. S.)

v. Scheele.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Außer der in der Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 17ten v. M. (Gesetz- und Ministerialblatt; Stück XVIII., S. 156) erwähnten vacanten Portion des durch den Oberst v. Kalckreutz im Jahre 1743 für bejahrte, dürftige und wohlgediente, von dem Landmilitairetat verabschiedete Officiere errichteten Legates ist noch eine Portion von 60 Rbd jährlich durch Todesfall erledigt worden.

Gesuche um diese Legatportion, welche den Fundationsbestimmungen zufolge auf Vorschlag der 4 ältesten Legatare vergeben wird, können unter Anlegung gehöriger Bescheinigungen wegen des Alters, der Dienstverhältnisse und Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber innerhalb 4 Wochen a dato bei der Armee-Intendantur eingereicht werden.

Die 4 ältesten Legatare sind zur Zeit:
Lieutenant C. v. Ernst in Fredensborg,
Major C. F. v. Frieß in Helsingör,
Major J. C. v. Lange in Herslöv pr. Roeskilde,
Rittmeister, Kammerjunker F. v. Frieß.

Kopenhagen, den 20sten Juli 1857.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

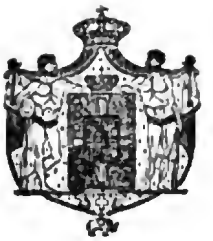

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

24stes Stück. Kopenhagen, den 31sten Juli. 1857.

Erste Abtheilung.

Nr. 92. **Reglement für die Benutzung der Linien des Dänischen Staatstelegraphen**, genehmigt mittelst Allerhöchster Resolution vom 19ten Juni 1857.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, unterm 19ten Juni d. J. nachstehendes Reglement für die Benutzung der Staatstelegraphen-Linien der Dänischen Monarchie zu genehmigen:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Benutzung der Dänischen Staatstelegraphen-Linien steht Jedermann zu, jedoch ist die Regierung befugt, wenn höhere Staatsrücksichten solches erheischen sollten, zeitweise die freie Benutzung derselben aufzuheben.

§ 2.

Sämmtliche Beamte und Angestellte beim Staatstelegraphen sind eidlich verpflichtet, nicht allein solange sie im Dienste des Telegraphenwesens stehen, sondern auch wenn sie denselben verlassen haben, sowohl den Inhalt jeder Depesche, als auch den Namen des betreffenden Absenders und Empfängers zu verschweigen.

Digitized by Google

§ 3.

Der Zutritt zu dem Local, worin telegraphirt wird, iſt während der Beförderung der Depeſchen unbeikommenden Perſonen nicht geſtattet.

§ 4.

Die Stationen bei welchen regelmäßiger Nachtdienſt eingeführt wird, ſind ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht geöffnet, die übrigen Stationen nur bei Tage mit Inbegriff der Sonn- und Feſttage, und zwar:

a) im Monat März von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

b) vom 1ſten April bis Ende October von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

c) vom 1ſten November bis Ende Februar von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Bei den Stationen von geringerer Bedeutung kann die Dienſtzeit noch mehr beſchränkt werden, jedoch muß ſolches in jedem einzelnen Falle durch die Zeitungen vorher veröffentlicht werden.

Die angegebenen Stunden gelten die mittlere Zeit auf der Kopenhagener Sternwarte.

II.

Beſchaffenheit und Einlieferung der Depeſchen.

§ 5.

Eine jede Depeſche muß deutlich, ohne Wortabkürzungen oder Veränderungen und mit einem unverwiſchbaren Material geſchrieben ſein.

Dieſelbe muß die Unterſchrift des Abſenders und den Namen und Wohnort des Empfängers, ſowie auch die nöthige Angabe über Art und Weiſe, auf welche in gewiſſen Fällen die Beförderung gewünſcht wird, enthalten.

Die Adreſſe iſt obenan zu ſetzen, hierauf folgt der Text und zum Schluß die Unterſchrift.

§ 6.

Iſt die Depeſche nicht in Uebereinſtimmung mit den obengenannten Beſtimmungen abgefaßt, ſo iſt dieſelbe vom Abſender umzuſchreiben.

§ 7.

Die Folgen einer ungenügenden Adreſſirung hat der Abſender allein zu tragen, und iſt eine nachträglich dadurch veranlaßte Telegraphirung gleich einer beſonderen Depeſche zu bezahlen.

§ 8.

Der Unterſchied, welcher rückſichtlich der Beförderung von Staats- und Privat-Depeſchen gemacht wird, kommt nur auf inländiſche Staatsdepeſchen und auf Depeſchen von und an ſolche Regierungen zur Anwendung, mit welchen unmittelbar oder mittelbar eine Uebereinkunft rückſichtlich vorzugsweiſer Beförderung getroffen iſt.

Andere Staatsdepeſchen werden in jeder Beziehung gleich Privatdepeſchen behandelt.

Digitized by Google

§ 9.

Staatsdepeschen sind stets mit dem Dienstsiegel des Absenders zu versehen.

§ 10.

Staatsdepeschen dürfen in jeder Sprache, sofern dieselbe mittelst der vorhandenen Telegraphapparate wiedergegeben werden kann, abgefaßt sein; Privatdepeschen dagegen nur in der dänischen, deutschen, schwedischen, französischen und englischen Sprache.

§ 11.

Bei Staatsdepeschen ist die Anwendung der Chiffernschrift gestattet, nicht dagegen bei Privatdepeschen.

§ 12.

Die Telegraphenbeamten sind verpflichtet, Privatdepeschen, deren Inhalt ungesetzlich, oder deren Beförderung für den Staat und das allgemeine Wohl als gefährlich anzusehen ist, zurückzuweisen.

Rücksichtlich der Staatsdepeschen steht den Telegraphenbeamten eine ähnliche Controle nicht zu.

§ 13.

Privatdepeschen dürfen in der Regel nicht über 100 Worte enthalten. Enthalten sie mehr Worte, so werden sie erst dann befördert, nachdem alle übrigen zur Abtelegraphirung auf der betreffenden Linie eingelieferten Depeschen expedirt sind.

§ 14.

Die Depeschen müssen bei den Stationen selbst, von wo aus sie befördert werden sollen, eingeliefert werden.

§ 15.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist auf jeder Station das benöthigte Schreibmaterial vorhanden, damit der Absender nach Belieben an Ort und Stelle die Depesche nieder- eventualiter umschreiben kann. Die Telegraphenbeamten sind verpflichtet dem Absender hinsichtlich der richtigen und zweckmäßigen Abfassung der Depeschen die nöthige Anweisung zu geben.

§ 16.

Die Telegraphenbeamten sind berechtigt, nöthigenfalls darüber einen Beweis zu verlangen, daß eine Depesche wirklich von der Person, deren Unterschrift sie enthält, herrührt.

§ 17.

Ist der Absender auf der Abgangsstation persönlich bekannt, oder kann derselbe seine Identität

entweder durch Vorzeigung eines Passes,

oder eines anderen obrigkeitlichen Zeugnisses, oder auch durch eine auf der Depesche enthaltene Beglaubigung einer Obrigkeitsperson oder zweier sonstiger bekannten unbescholtenen Personen nachweisen,

Digitized by Google

so ist derselbe berechtigt, die Hinzufügung des betreffenden Vermerkes auf der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Telegraphenverwaltung gegenüber den Correspondenten in dieser Beziehung irgend welche Garantie übernimmt.

§ 18.

Die Depeschen können sowohl an sämmtliche Telegraphenstationen des Auslandes, als auch nach außerhalb der Telegraphenlinien belegenen Orten gerichtet sein.

§ 19.

Soll eine Depesche auf ausländischen Telegraphenlinien weiter befördert werden, so steht es dem Absender frei, die Linie, auf welcher er dieselbe befördert haben will, anzugeben.

§ 20.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphenlinien belegenen Orte bestimmt, so hat der Absender die Art und Weise der gewünschten Weiterbeförderung ausdrücklich auf der Depesche zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann erfolgen:

a) durch die Post in recommandirten Briefen,
b) mittelst Estafette,
c) bei geringeren Entfernungen mittelst Boten.

§ 21.

Nachtdepeschen von oder nach Stationen, bei denen kein regelmäßiger Nachtdienst eingeführt ist, müssen bei den betreffenden Stationen vor dem Schlusse der Dienstzeit, und mit Angabe der Zeit, wann die Einlieferung der Depesche zu gewärtigen ist, angemeldet werden, und ist gleichzeitig die gewöhnliche Beförderungsgebühr für eine einfache Depesche auf der betreffenden Strecke zu deponiren.

Wird die Depesche im Verlaufe einer Stunde nach der angegebenen Zeit nicht eingeliefert, so wird auf deren Einlieferung nicht länger gewartet, es sei denn, daß im Laufe dieser Stunde die spätere Einlieferung angemeldet wird; jedenfalls jedoch ist der deponirte Betrag der Telegraphenkasse anheimgefallen.

Wünscht der Absender die spätere Beförderung derselben Nachtdepesche, so kann er solche im Laufe der genannten Stunde unter Beobachtung der in Betreff der Einlieferung und Beförderung von Nachtdepeschen geltenden Vorschriften als eine neue Nachtdepesche anmelden.

Die Beförderung von Nachtdepeschen nach auswärtigen Stationen ohne regelmäßigen Nachtdienst hängt davon ab, ob die Anmeldung so zeitig geschieht, daß die betreffende Station davon in Kenntniß gesetzt werden kann, daß sie bis zur angegebenen Zeit offen zu halten sei.

§ 22.

Sollte Grund vorhanden sein, eine wesentliche Verzögerung bei Beförderung einer Depesche zu befürchten, so ist der Absender hierauf aufmerksam zu machen, und ist die Depesche dann nur mit einer derselben hinzuzufügenden Bemerkung, daß die Beförderung gleichwohl gewünscht werde, anzunehmen.

§ 23.

Wünscht der Absender die Beförderung einer Depesche innerhalb einer bestimmten Zeit, so kann er die

Digitized by Google

Depesche mit einer entsprechenden Bemerkung versehen; findet die Beförderung innerhalb dieser Zeit nicht Statt, so wird ihm die Depesche gegen Erlegung der im nachstehenden § 38 normirten Einschreibegebühr zurückgegeben.

§ 24.

Ueber den Empfang einer Depesche hat die Station dem Absender eine Bescheinigung auszustellen, welche zugleich eine Quittung über die erlegten Gebühren enthält.

III.

Beförderung der Depeschen.

§ 25.

Die Telegraphenverwaltung leistet keine Gewähr dafür, daß eine Depesche weder überhaupt, noch innerhalb einer gewissen Zeit ihren Bestimmungsort erreicht, ebensowenig als dieselbe irgend eine Verantwortlichkeit für Fehler und Unregelmäßigkeiten bei Beförderung und Expedition der Depeschen übernimmt.

§ 26.

Die Beförderung der Depeschen geschieht in nachstehender Reihefolge:

1) Inländische Staatsdepeschen;
2) Ausländische Staatsdepeschen;
3) Depeschen von und an Schiffer, welche die Sund- und Stromzollstätten anlaufen, insofern die Mittheilungen ihr Verhältniß als Führer der respectiven Schiffe angehen, sowie von und an andere Personen, welche in denselben Angelegenheiten als Bevollmächtigte der besagten Schiffer auftreten, und ferner Privatmittheilungen rücksichtlich der Sund- und Beltpassage. Dieses Vorzugsrecht gilt jedenfalls indeß nur für Depeschen von und nach den Sund- und Stromzollstätten: Helsingör, Nyborg (mit Slipshavn und Korsör) und Frederiela;
4) Andere Privatdepeschen.

§ 27.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche noch nicht begonnen, so kann der Absender, oder der von ihm dazu Beauftragte die Depesche zurückfordern.

§ 28.

Verlangt der Absender die Sistirung einer Depesche, nachdem die Abtelegraphirung schon begonnen hat, so ist Folgendes zu beobachten:

a) Ist die Telegraphirung noch nicht beendigt, so wird die Beförderung ohne Weiteres inhibirt.
b) Ist die Telegraphirung beendigt, so wird die Empfangsstation dienstlich davon in Kenntniß gesetzt, daß die Depesche an den Adressaten nicht zu bestellen sei.
c) In beiden Fällen wird die Originaldepesche von der Station nicht zurückgeliefert.

Digitized by Google

§ 29.

Sowohl der Absender als der Adressat einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt (zurücktelegraphirt) werde, und gelten hiefür folgende Bestimmungen:

a) Wird die Collationirung vom Absender verlangt, wobei er die Depesche mit der Bemerkung: „Collationirung verlangt" zu versehen hat, so ist die Abgangsstation verpflichtet, ihm den Inhalt der Depesche, sowie solche von der Empfangsstation zurücktelegraphirt wird, mitzutheilen.

Kommen in der zurücktelegraphirten Depesche Unübereinstimmungen mit der Originaldepesche vor, welche der Absender nicht hingehen lassen will, so haben die beiden Stationen solange mit einander zu correspondiren, bis die vollständige Uebereinstimmung erreicht ist.

b) Verlangt der Adressat die Collationirung einer Depesche, so hat die Empfangsstation der Abgangsstation den Inhalt der Depesche Wort für Wort, sowie solche dem Adressaten zugestellt worden ist, wieder mitzutheilen. Erklärt die Abgangsstation dieselbe für übereinstimmend mit dem Original, so wird dem Adressaten eine Bescheinigung darüber mitgetheilt.

§ 30.

Wünscht der Absender eine Bescheinigung der Empfangsstation über die richtige Bestellung einer Depesche an den Empfänger, so hat er in solchem Falle auf der Depesche hinzuzufügen:

„Empfangsbescheinigung verlangt".

§ 31.

Eine Depesche kann an mehrere Adressaten befördert werden, indem dieselbe entweder auf mehreren Stationen abgesetzt, oder auch von einer Station an verschiedene Adressaten bestellt wird.

§ 32.

Die Depeschen werden unter Couvert, mit dem Siegel der betreffenden Station versehen, abgesandt, und hat der Adressat oder der von ihm dazu Bevollmächtigte für deren Empfang zu quittiren.

§ 33.

Bleibt eine Depesche, deren Adressat nicht zu ermitteln ist, auf der Empfangsstation unbestellt liegen, so ist dieses auf der Station öffentlich anzuschlagen.

IV.

Berechnung der Gebühren.

§ 34.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe 26 bis einschließlich 50 Worte, so wird sie für eine doppelte gerechnet; und wenn sie 51 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Digitized by Google

Bei Depeschen, die mehr als 100 Worte enthalten, findet die Wortzählung für jedes Hundert gleich wie für die ersten hundert Statt, und ist mithin eine Depesche von incl. 125 Worte für eine vierfache, eine von incl. 150 Worte für eine fünffache u. s. w. anzusehen.

§ 35.

Die Beförderungsgebühr für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 geographische Meilen beträgt ..... „ Rth. 64 ß.
für jede größere Entfernung ..... 1 — „ –

Für eine doppelte Depesche wird die doppelte Gebühr, für eine dreifache die dreifache Gebühr, u. s. w. entrichtet.

Für Chifferdepeschen ist die Gebühr um die Hälfte zu erhöhen.

§ 36.

Bei Berechnung der Wortanzahl kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Für jede Adresse sind 5 Worte frei, welche nicht taxirt werden. Enthält die Adresse mehr als 5 Worte, so werden die übersteigenden Worte mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.
2) Jedes Wort, welches nicht mehr als sieben Sylben enthält, wird als ein Wort gerechnet; enthält dasselbe mehr Sylben, so werden die nächsten von 7 zu 7 Sylben für ein neues Wort gerechnet.
3) Ist ein zusammengesetztes Wort in der Originaldepesche durch Bindestrich getrennt geschrieben, so wird dasselbe ebenso telegraphirt, und wird jedes der solchergestalt getrennten Worte als ein Wort gerechnet. Ist das Wort dagegen im Zusammenhange geschriben, so wird es mit Berücksichtigung der unter passus 2 enthaltenen Begränzung als ein Wort gezählt.
4) Interpunctionszeichen, Apostrophe und Bindestriche werden nicht mit gerechnet, dagegen werden andere Zeichen, welche durch den Telegraphen nicht wiedergegeben werden können, und durch Worte dargestellt werden müssen, als solche berechnet.
5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort werden als ganze Worte gezählt.
6) Fünf Ziffern und darunter werden als ein Wort gerechnet. Enthält eine Zahl mehr Ziffern, so werden die folgenden von 5 zu 5 Ziffern als ein neues Wort berechnet, und werden die dabei gebrauchten Kommata, Striche und andere telegraphisch darstellbare Zeichen als Ziffern mitgerechnet.
7) Zahlen sind so wie sie in der Originaldepesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern, oder mit Buchstaben zu telegraphiren. Ist die Zahl mit Buchstaben geschrieben, so wird sie mit Berücksichtigung der unter passus 2 hinsichtlich der Sylbenzahl angeführten Grenze als ein Wort gerechnet, gleichviel ob sie zusammengesetzt ist oder nicht.
8) Bei chiffrirten Depeschen gelten höchstens 5 Chifferzeichen für ein Wort.

   Besteht eine solche Depesche entweder ausschließlich aus Chifferzeichen, oder abwechselnd aus Chifferzeichen und Worten, so werden alle Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf ihre Stellung zusammengezählt, die Summe mit 5 dividirt, und ergiebt dann der Quotient die Wortanzahl. Die überschießende Anzahl von weniger als 5 Chiffern wird gleichfalls als ein Wort gerechnet.

   Interpunctionszeichen werden bei der Taxirung von Chifferdepeschen nicht mitgerechnet.
9) Die Unterschrift, sowie die bei Eigennamen vorkommenden Bezeichnungen, „von", „de" u. s. w. werden bei Zählung der Worte mitgerechnet.

Digitized by Google

10) Die Bezeichnung der Art und Weise, auf welche eine Depesche in gewissen Fällen befördert werden soll, wird bei der Wortzählung nicht mitgerechnet.

§ 37.

Für einen Identitätsbeweis hat der Absender 32 ß. zu erlegen.

§ 38.

Wird eine Nachtdepesche nicht bis zu der angemeldeten Zeit eingeliefert, so werden die vorausbezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

Nimmt der Absender eine Depesche aus irgend einem Grunde zurück bevor die Telegraphirung derselben begonnen hat, so werden die erlegten Gebühren nach Abzug eines Einschreibegeldes von 32 ß. wieder zurückgezahlt.

§ 39.

Wird die Depesche inhibirt nachdem die Telegraphirung schon begonnen hat, so werden die Gebühren nicht zurückbezahlt; ist dagegen die Telegraphirung schon beendigt, und veranlaßt die Inhibirung der Depesche eine besondere Mittheilung an die Empfangsstation, so ist außerdem die Hälfte der einfachen Gebühr für die betreffende Strecke zu erlegen.

§ 40.

Für die vom Absender verlangte Collationirung einer Depesche ist die Hälfte der Gebühr für die betreffende Strecke zu erlegen.

Eine Chifferdepesche wird also in diesem Falle mit Inbegriff der Collationirungsgebühr 2¼ Mal die gewöhnliche Beförderungsgebühr kosten.

§ 41.

Für eine vom Adressaten verlangte Collationirung wird dieselbe Gebühr als für eine neue Depesche erhoben.

§ 42.

Eine Bescheinigung über den richtigen Empfang einer Depesche Seitens des Adressaten wird mit dem vierten Theil der gewöhnlichen Gebühr für eine einfache Depesche auf der betreffenden Strecke bezahlt.

§ 43.

Eine Depesche, die auf verschiedenen Stationen abgesetzt werden soll, wird ebenso berechnet, als die gleiche Anzahl einzelner Depeschen von der Abgangsstation an die respectiven Empfangsstationen.

Bei Berechnung der Wortanzahl solcher Depeschen werden zuförderst die im Texte und in der Unterschrift enthaltenen Worte zusammengezählt, und dann die zu jeder einzelnen Empfangsstation gehörende Adresse hinzugefügt.

Digitized by Google

§ 44.

Soll eine Depesche von ein und derselben Empfangsstation an mehrere Adressaten gesandt werden, so ist für eine jede Vervielfältigung eine Gebühr von 32 ß. zu erheben.

Im Uebrigen werden solche Depeschen gleich wie gewöhnliche Depeschen mit einer Adresse tarirt.

§ 45.

Sämmtliche Gebühren sind im Voraus zu bezahlen. Kann deren Betrag nicht genau angegeben werden, so hat der Absender eine runde Summe zu deponiren, und wird ihm der etwanige Ueberschuß, wenn sein Wohnort bekannt, zugestellt werden, im entgegengesetzten Falle aber bei der Station abzuholen sein.

§ 46.

Wünscht der Absender einer Depesche eine Rückantwort pr. Telegraph, und will er die damit verbundenen Kosten selbst abhalten, so kann er die Gebühren für die erwartete Rückantwort deponiren

Enthält die Antwort außer den für die Adresse freigegebenen 5 Worten nicht über 10 Worte, so ist nur die Hälfte der Gebühr für eine einfache Depesche zu erlegen.

Die Rückantwort darf die Anzahl der Worte, für welche der Absender die Gebühr deponirt hat, nicht überschreiten. Enthält dieselbe weniger Worte, als wofür die Gebühren vorausbezahlt waren, so wird gleichwohl der Ueberschuß nicht zurückerstattet.

Geht die Antwort innerhalb 3 Tagen nicht ein, so werden die erlegten Gebühren zurückgezahlt, wird dieselbe indeß von einem außerhalb der Telegraphenlinien belegenen Orte, oder vom Auslande erwartet, so muß eine Frist von 10 Tagen verstrichen sein, bevor dieselben zurückbezahlt werden können

Wird die Antwort von dem Absender abbestellt, nachdem die Telegraphirung der Depesche, welche beantwortet werden soll, schon begonnen hat, so wird das erlegte Depositum nicht zurückbezahlt.

§ 47.

Sofern sich herausstellt, daß die Gebühren zu gering berechnet sind, oder das im § 45 bedingte Depositum nicht hinreichend sein sollte, ist der Absender zur Nachzahlung des zuwenig erhobenen Betrages verpflichtet. Einer eventuellen Nachzahlung von Gebühren, welche durch die Beförderung einer Depesche auf einer anderen ausländischen Linie als der, deren Taxe bei der Berechnung zu Grunde gelegt war, erwächst, kann der Absender lediglich dadurch vorbeugen, daß er auf der Depesche einen bestimmten Weg für ihre Beförderung angiebt.

§ 48.

Die Rückzahlung erlegter Gebühren findet Statt:

a) wenn die Depesche mit Rücksicht auf ihren Inhalt zurückgewiesen wird (§ 12);

b) wenn die Depesche verloren gehen sollte, oder an den Bestimmungsort in einem so verstümmelten Zustande anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllt;

c) wenn die Depesche ihren Bestimmungsort später erreicht, als solches bei der Beförderung auf einem anderen regelmäßigen Wege, pr. Post, Dampfschiff oder Eisenbahn der Fall gewesen wäre.

Hievon ausgenommen ist jedoch der Fall, wo der Absender, ungeachtet er auf die wahrscheinlich verspätete Beförderung einer Depesche aufmerksam gemacht worden, dennoch die Beförderung derselben ausdrücklich verlangt hat.

Digitized by Google

Ansprüche auf Rückzahlung erlegter Gebühren können nur von dem Absender der Depesche, und zwar spätestens innerhalb 6 Monaten nach Einlieferung der Depesche geltend gemacht werden.

Sofern eine Reclamation auf vermeintliche Fehler in dem Inhalte einer Depesche gestützt wird, muß derselben die dem Empfänger zugestellte Depesche beigefügt sein.

Vorstehende Reglement wird hiermittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und tritt von dem 1sten August d. J. in Kraft.

Königliches Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie, Kopenhagen den 1sten Juli 1857.

I. J. Unsgaard.

A. Moltke.

Zweite Abtheilung.

Nr. 93. **Staatsbudget für das Finanzjahr vom 1sten April 1857 bis zum 1sten März 1858.**
(Selbiges erfolgt in einem Separatabdrucke, als Beilage zu gegenwärtigem Stücke des Gesetz- und Ministerialblattes.)

Nr. 94. **Bekanntmachung, betreffend die Bestattung von Armenleichen in den gemischten Kirchspielen des Herzogthums Holstein, des Fürstenthums Lübeck und der Stadt Lübeck.**

Mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck zu Eutin und mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck ist von dem Ministerium die Übereinkunft getroffen worden, daß in Betreff der Bestattung der Armenleichen bei denjenigen Kirchen des Herzogthums Holstein, des Fürstenthums Lübeck und der Stadt Lübeck, bei welchen Eingesessene aus einem der beiden anderen Territorien eingepfarrt sind, allgemein nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll:

1. Wenn ein von der zuständigen Armenbehörde ausgestellter Attest beigebracht ist, dahin lautend:
   daß die Kosten der Beerdigung Armuths halber der Commüne zur Last fallen und daß namentlich weder ein Nachlaß des Verstorbenen, noch eine Todtengilde vorhanden sei, woraus die Leichengebühren bezahlt werden könnten,

   so ist eine derartige Gebühr weder an die Kirchenkasse, noch an die Kirchenbedienten zu bezahlen, mit Ausnahme jedoch des Todtengräberlohns.

Digitized by Google

Denjenigen jetzt fungirenden Kirchenbedienten, welche auf Bezahlung von Leichengebühren für Arme durch die betreffenden Armencommünen rechtlichen Anspruch zu machen haben, bleibt übrigens dieser Anspruch, falls sie nicht etwa darauf freiwillig verzichten, für ihre Dienstzeit vorbehalten.

2. Die Armencommünen bleiben verpflichtet, in Ermangelnng zu ihrer Disposition stehender, oder von der Kirche nirgends für Armenleichen ausgelegter Freigräber für die Erwerbung der Grabstelle auf ihre Kosten zu sorgen.
3. Bei Bestattung der Armenleichen ist zwar jeder Prunk und überflüssige Aufwand zu vermeiden, die Commüne hat jedoch einen einfachen schwarzen Sarg von Föhrenholz zu liefern und für anständigen Transport nach dem Kirchhofe zu sorgen, wobei zum Behuf der Einsenkung die Begleitung wenigstens aus 4 Mannspersonen bestehen muß.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für die beikommenden Commünen des Herzogthums Holstein, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 24sten Juli 1857.

I. J. Unsgaard.

Wittrock.

Nr. 95. Circular an sämmtliche Königliche Posteomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 17.}}{1857.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

. . . . . .

2. Daß neue Postfreimarken à 16 ß. von Lilafarbe, mit Emblemen gleich denen der jetzt geltenden 4 ß. und 8 ß. Freimarken versehen, in nächster Zeit werden angefertigt werden, wird mit dem Hinzufügen hiedurch mitgetheilt, daß das Königliche Posteomtoir bei dem Generaldecisor für das Rechnungswesen des Postwesens die erforderliche Anzahl bald möglichst zu requiriren haben wird.

. . . . . .

5. Da Requisitionen an die Amtstuben über Gagen, Honorar ꝛc. sowie Versendungen gedachter Art abseiten der Amtstuben, außer in den einzelnen Fällen, wo solches ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist, nicht als „Königliche Dienstsachen" zu betrachten sind, können demzufolge weder solche Briefe an die Amtstuben, in denen diese abseiten der Betreffenden ersucht werden, die zur Auszahlung angewiesenen Beträge abzusenden, noch die von den Amtstuben abgehenden Briefe, denen zufolge die Versendung geschieht, von der Porto-Erlegung befreit werden.
6. In Verfolg des Circulars Nr. 16 vom 27sten v. M. wird hiedurch mitgetheilt, daß der Abonnementspreis des vom Cand. philos. Buch- und Musikalienhändler J. Rée hieselbst herausgegebenen Blattes „Tidsskrift for Musik" 2 Rthl. jährlich beträgt.

Digitized by Google

7. Einer desfälligen Mittheilung zufolge wird auf das vom Buchdrucker C. Lemmich in Grenaa herauszugebende Blatt: „Grenaa Avis", welche Zeitung früher von dem nunmehr verſtorbenen Buchdrucker Hertel herausgegeben worden iſt, gegen untenſtehende Bezahlung Abonnement entgegen genommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitſchrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Poſtabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Geſammtſumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitſchrift erſcheint.	Wie lange das Abonnement bindend iſt.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Grenaa Avis".....	1	—		20	1	20	3 M. wöchentl.	¼ Jahr.

8. Den Königlichen Poſteomtoiren wird hiedurch zur Nachricht eröffnet, daß die durch das Circular Nr. 2. 1856. für Reiſende zwiſchen Middelfart und Snoghöi während des Eistransports mit 80 ß. pro persona erhöhete Fracht von dem Tage an und ſo lange berechnet werden ſoll, als die Poſten auf der Nyborg-Aöſens-Flensburger Route anſtatt zwiſchen Aöſens und Aarøesund, über den kleinen Belt zwiſchen Middelfart und Snoghöi befördert werden, und daß dieſe Fracht von den beikommenden Reiſenden bei der Einſchreibung auf den reſp. Poſteomtoiren und Poſtexpeditionen zu erlegen iſt, ſofern dies aber nicht geſchehen, weil es den Poſteomtoiren bei der Einſchreibung unbekannt geweſen, daß der Eistransport über den kleinen Belt bereits begonnen hat, dieſe Fracht in Middelfart oder Snoghöi von den Reiſenden, je nachdem dieſelben von der einen oder anderen Seite kommen, nachzuheben iſt.

.....

10. In Uebereinſtimmung mit der im Circular Nr. 8 1846 vom 17ten März für das Königreich erlaſſenen Vorſchrift, wird den Poſtmeiſtern und Poſtexpediteuren in den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg aufgegeben, in den Orten, wo ſich Poſtfuhr- und Wagen-Contrahenten befinden, welche nicht zugleich Poſthalter ſind, zu Anfang eines jeden Quartals die Requiſite dieſer Contrahenten nachzuſehen, und über den Zuſtand derſelben hieher zu berichten.

.....

Kopenhagen, den 24ſten Juli 1857.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Nr. 96. **Ausschreiben an die Königlichen Aemter, Magistrate und adligen Gerichte im Herzogthum Lauenburg, betreffend die Aufnahme von Verzeichnissen über die dort sich aufhaltenden Oesterreichischen Unterthanen.**

Die K. K. Oesterreichische Regierung beabsichtigt am 31sten October d. J. eine allgemeine Volkszählung in der Oesterreichischen Monarchie vornehmen zu lassen. In Verbindung damit ist der Wunsch ausgesprochen, daß gleichzeitig in den fremden Staaten ein möglichst genaues Verzeichniß über die Oesterreichischen Unterthanen und deren Familien verfaßt werde, welche seit länger als einem Jahre in dem betreffenden Staat seßhaft gewesen sind.

In dieser Veranlassung werden die Königlichen Aemter, so wie die Magistrate und die adligen Gerichte im Herzogthum Lauenburg hiedurch beauftragt, am 31sten October d. J. über die an diesem Tage in ihren resp. Districten befindlichen Oesterreichischen Unterthanen, welche sich seit einem Jahre in irgend einem Theile der Dänischen Monarchie aufgehalten haben, ein Verzeichniß nach Maaßgabe des untenstehenden Schema's*) aufzunehmen und vor Mitte des November-Monats zur Einsendung an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg anhero gelangen zu lassen.

Ratzeburg, den 30sten Juni 1857.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Nr. 97. **Currende an die sämmtlichen Prediger des Herzogthums Lauenburg, betreffend eine den Verzeichnissen über die zur Confirmation angemeldeten Knaben hinzuzufügende Bemerkung.**

Da einberichtetermaaßen nicht selten Fälle vorkommen, daß Lauenburger ihre wehrpflichtigen Söhne im Auslande confirmiren lassen, so wird zur Herstellung einer vermehrten Controle darüber, daß solche Wehrpflichtige, wenn sie nach ihrer Confirmation zurückkehren, ordnungsmäßig in die Zugangslisten zu den Lageregistern eingetragen werden, in Gemäßheit höherer Verfügung sämmtlichen Predigern hiedurch zur Pflicht gemacht, künftig den von ihnen den beikommenden lageführenden Beamten alljährlich zuzustellenden Verzeichnissen über die zur

*) Selbiges ist mit dem in Stück XIX., S. 196, unter Nr. 79 abgedruckten Schema übereinstimmend.

Digitized by Google

Confirmation angemeldeten Knaben eine Bemerkung darüber hinzuzufügen, daß ihres Wissens keine Söhne ihrer Parochianen event. welche im Auslande confirmirt würden.

Ratzeburg, den 18ten Juli 1857.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. *Kardorff.*

Romundt.

Frequenz der höheren Schulanstalten im Herzogthum Holstein, um Ostern 1857.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen.							Gesammtzahl	Gesammtzahl der Schüler um Michaelis 1856.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima.		
Altona	21.	20.	22.	21.	32.	34.	12.	162.	186.
Glückstadt	2.	10.	17.	12.	14.	14.	—	69.	79.
Kiel	17.	21.	33.	46.	42.	46.	27.	232.	238.
Meldorf	8.	2.	14.	18.	15.	—	—	57.	55.
Ploen	22.	23.	20.	21.	13.	10.	—	109.	101.
Rendsburg:									
Gymnasialschüler...	7.	8.	12.	} 37.	48.	40.	—	190.	182.
Realschüler	—	9.	29.						
Gesammtzahl der Schüler	77.	93.	147.	155.	164.	144.	39.	819.	841.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstihren fungirenden Cabinetssecretair, Etatsrath Jens Peter Trap, Ritter des Dannebrog-Ordens, unterm 19ten Juli d. J. zu Allerhöchstihrem Cabinetssecretair Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Digitized by Google

Personalien.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 16ten Juli d. J. ist der Capitain Hermann Ferdinand von Kirchner von seinem Amte als Hausvogt des Amtes Reinbeck mit Pension entlassen worden.

Seine Majestät der König haben unterm 5ten Juni d. J. den Journalführer und Registrator unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Hans Carl Albrecht Jacobsen zum Amtsvogte der Amtsvogtei Mölln, sowie bis weiter zum Zolleinnehmer in Mölln, — und unterm 26sten s. M. den Professor extraordinarius an der Kieler Universität, Dr. med. Peter Ludwig Panum, Ritter des Dannebrog-Ordens, zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät zu Kiel Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 18ten Juli d. J. haben Se. Majestät der König dem Untergerichtsadvocaten Carl Friedrich Lobedanz in Itzehoe, in Veranlassung des von demselben eingereichten allerunterthänigsten Gesuches um Bestätigung der ihm s. Zt. Allerhöchst ertheilten Untergerichtsadvocatenbestallung, eine neue Bestallung als Untergerichtsadvocat für das Herzogthum Holstein Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16ten Juli d. J. die philosophische Facultät der Universität Kiel zur Verleihung der Würde eines Doctors der Philosophie an den Candidaten der Mathematik Eduard Johann Heinrich Bostedt aus Oldenburg, — wie unterm 18ten s. M. die medicinische Facultät derselben Universität zur Verleihung der Würde eines Doctors der Medicin an die Candidaten Edmund von Bartels aus Altona, Carios Christian Theodor Koch aus Rendsburg, Julius Wilhelm Leberecht Mannhardt aus Hanerau, Adolph Carl Schlüter aus Pinneberg, Georg Friedrich Schumacher aus Flensburg und Emil Ernst Wilhelm Storm aus Husum, sowie des Grades eines Licentiaten der Medicin an den Candidaten Emil Ernst Boysen aus Westerhever Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 27sten Mai d. J. dem Lieutenant bei der bürgerlichen Infanterie in Kopenhagen Abraham Jensen auf die ausschließliche Anfertigung von Hebegerüsten nach der von ihm angegebenen Construction, dem Kaufmann Friedrich Julius Liebmann in Berlin auf die Anwendung eines von ihm angegebenen Verfahrens zur Herstellung von Trinkwasser aus ungenießbarem Wasser, dem F. J. Belleville in Paris auf die ausschließliche Anfertigung eines von ihm angegebenen Dampfgenerators, und den Papierfabricanten Heinrich Voelters Söhne zu Heidenheim im Königreich Würtemberg auf die ausschließliche Bereitung einer zur Fabrication von Papier, Pappe und Papiermaché dienlichen Masse aus Holz vermittelst der von ihnen angegebenen Maschinen und Apparate, — sowie unterm 19ten Juni d. J. den Fabricanten G. H. C. Dübeil & Co. in Cappeln auf die Bereitung von Cindalinen-Torfkohlen und Cialine-Torf mittelst der von ihnen construirten Oefen — Allerhöchste Patente auf 5 Jahre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Emkendorf ist der Inspector Franz Sophus Alexander Langthim daselbst mit Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Digitized by Google

Notification

betreffend die zeitige Einreichung von Urlaubsgesuchen abseiten derjenigen das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sortirenden Beamten, welche in das Ausland zu reisen beabsichtigen.

Zufolge deshälliger Allerhöchster Bestimmung ist behufs Urlaubs-Ertheilung an Beamte zu Reisen in das Ausland jedesmal eine specielle Allerhöchste Resolution vorher zu erwirken. Es ist deshalb erforderlich, daß derartige Urlaubsgesuche wenigstens 14 Tage vor dem beabsichtigten Antrittstermine der Reise bei dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingereicht werden.

Vacanz.

Die Hausvogtei-Bedienung in dem Amte Reinbeck. — An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche sind binnen 6 Wochen a dato bei dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen.

Vacanz.

Der Posten eines Zollverwalters in Brunsbüttel. — Normirte jährliche Gage 1,600 ℛ, nebst miethfreier Dienstwohnung. Zum Comtoirhalf jährlich 600 ℛ.
Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 4,400 ℛ.

Königliches Generalzolldirectorat zu Kopenhagen, den 24sten Juli 1857.

☞ **Quartals- oder Jahres-Abonnenten**

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmß. per Bogen durch sämmtliche Königlich Dänische Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

25stes Stück. Kopenhagen, den 12ten August. **1857.**

Erste Abtheilung.

Nr. 98. **Patent, betreffend die Publication eines Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung wegen eines erweiterten Schutzes der Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben, für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.**

In der 10ten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 12ten März d. J. ist wegen Erweiterung der durch den Bundesbeschluß vom 22sten April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer oder musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen nachstehender Beschluß gefaßt:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.
2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.
3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter

Digitized by Google

Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1sten Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22sten April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen etc. sein Bewenden behält.

Seiner Majestät Willen und Befehl zufolge wird Vorstehendes Allen die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten Juli 1857.

I. J. Unsgaard.

(L. S.)

W. Rumohr.

Zweite Abtheilung.

Nr. 99. **Circulair an sämmtliche Steuer- und Domanialhebungsbehörden im Herzogthum Holstein, betreffend die Frage, ob Schreiben, welche wegen Zusendung von Gagen, Honoraren und dergleichen an die Hebungsbeamten gerichtet, sowie Schreiben der Hebungsbeamten, mittelst deren solche Gelder übersandt werden, als portofreie Dienstsachen zu betrachten** (Vgl. Stück XXIV., Nr. 95, 3).

Zufolge Schreibens des Königlichen Ministeriums für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie sind bei demselben Zweifel darüber geäußert worden, ob Schreiben, welche wegen Zusendung von Gagen, Honoraren und dergleichen an die Hebungsbeamten gerichtet, sowie Schreiben der Hebungsbeamten, mittelst deren solche Gelder an Beikommende übersandt werden, als Königliche Dienstsachen zu betrachten und demnach portofrei zu befördern seien.

In dieser Veranlassung wird sämmtlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein hierdurch zur Nachachtung zu erkennen gegeben, daß, da den Betreffenden im Allgemeinen ein Anspruch auf Zusendung der für sie angewiesenen Gagen etc. nicht zusteht, mithin solche Zusendungen, wo sie dennoch stattfinden, als private Dienstleistungen der Hebungsbeamten angesehen werden müssen, Schreiben und Sendungen der fraglichen Art, etwanige im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Fälle ausgenommen, den Königlichen Dienstsachen nicht beizuzählen sind, und folgeweise nicht portofrei befördert werden können.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 1sten August 1857.

I. J. Unsgaard.

Vesin, Gv.

* * *

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Rescriptes vom 11ten d. M. den Amtmann des Amtes Steinburg und Oberintendanten des Gutes Drage, Kammerherrn W. F. L. Th. von Levetzau, Ritter des Dannebrogordens, zu Allerhöchstihrem Commissarius bei der am 15ten d. M. zusammentretenden außerordentlichen Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

26stes Stück. Kopenhagen, den 28sten August. **1857.**

Zweite Abtheilung.

Nr. 100. **Bekanntmachung, betreffend die der Landschaft Süderdithmarschen gestattete Verlegung der beiden Hebestellen für das ihr auf der süderdithmarscher Strecke der Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße bewilligte Wegegeld** (Vgl. Stück VIII., Nr. 33).

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30sten März d. J., betreffend die Einrichtung von Wegegeldhebungen auf der süderdithmarscher Strecke der Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße, wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß es der Landschaft Süderdithmarschen gestattet worden ist, die eine der ihr bewilligten Wegegeldhebungen an der gedachten Straße zwischen den östlichen Ausgang des Fleckens Meldorf und den Süderlandweg, die andere an den westlichen Ausgang des Dorfes Süderhastedt zu verlegen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten August 1857.

I. J. Unsgaard.

Würger, Kalst.

Digitized by Google

Nr. 101. Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend die Galla-Uniform für die Zollbeamten.

Auf eine, in Uebereinstimmung mit einem desfälligen Vorschlage des Generalzolldirectorats, von dem Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie gethane allerunterthänigste Vorstellung, haben Seine Majestät der König unterm 18ten Juli d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß es den Beamten und Angestellten des Zolletats erlaubt werde, den für die tägliche Uniform reglementirten Oberrock, jedoch mit den für den Galla-Uniformsleibrock reglementirten Distinctionen, als Gallarock zu tragen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 15ten August 1857.

W. C. E. Sponneck.

Lütgau.

Nr. 102. Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.

a. Betreffend die Messung von Fahrzeugen mit Hütten hinten auf dem Verdeck.

Um die Zweifel zu heben, welche bei Anwendung des § 21 der Schiffsmeßinstruction vom 7ten Februar 1843, insoweit solcher von Hütten hinten auf dem Verdeck handelt, entstanden sind, wird den Zollbeamten eröffnet, daß Hütten hinten auf dem Verdeck, zur Kajüte oder zu sonstiger Bequemlichkeit dienend, bei der Messung unberücksichtigt zu lassen sind, wenn deren Dimensionen die im § 20 der Instruction bestimmten Grenzen nicht überschreiten; daß dagegen solche Hütten oder Aufbaue, mögen selbige nur aus Einer Abtheilung oder mehreren Abtheilungen bestehen, welche von Bord zu Bord gehen, mit festem kalfaterten Verdeck versehen sind und deren Dimensionen die im § 20 bestimmten Grenzen überschreiten, übereinstimmend mit den im § 18 der gedachten Instruction für Erhöhungen des Verdecks vorgeschriebenen Regeln zu messen und zu berechnen sind.

---

b. Betreffend die Aufhebung eines autorisirten Löschplatzes im Brunsbütteler Zolldistrict.

Da der in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1843, 2te Abtheilung Nr. 5. n angegebene Priel Nr. 17 im Brunsbütteler Zolldistrict, welcher s. Zt. zum Löschen von Muschelschalen und frischen Fischen autorisirt worden, gegenwärtig wegen stattgefundener Eindeichung und Verschlammung, der Schifffahrt nicht mehr zugänglich ist, fällt derselbe als autorisirter Löschplatz weg.

---

c. Zum Tarif für den Ein- und Ausfuhrzoll und die Tara.

a. Indigo. Die in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1853, 3tes Stück Abschnitt 4, enthaltene Bestimmung, daß bei der Einfuhr von Indigo in nicht originaler Packung stets eine specielle Ermittelung des Nettogewichts stattfinden müsse, wird dahin modificirt, daß bei der Einfuhr von Indigo in nicht originaler, aber solcher Packung, für welche im Anhang Litr. D. zum Tarif vom 13ten März 1844 eine Tara bestimmt ist, diese letztgedachte Tara gegeben werden mag, insofern dadurch nach amtlichem Ermessen die Zollkasse nicht beeinträchtigt wird und die Declaranten diese Taritung einer speciellen Ermittelung des Nettogewichts vorziehen.

Digitized by Google

b. Kupfer. Grobe, unpolirte, gezogene kupferne Röhren unterliegen dem Zollsatze für „Kupfergut oder Kupferschmiedearbeit, unpolirte, 100 Pfund = 8 Rth. 32 ß."

c. Doppelte Emballagen. Wenn Waaren, für welche im Tarif eine Tara bestimmt ist, in doppelten oder mehrfachen Sackemballagen aus verschiedenem Material, z. B. in einem Gunnisack und einem leinenen Sack, oder in zweien leinenen Säcken und einem Gunnisack, oder in einer Schilfmatte und zweien Gunnisäcken ꝛc., eingehen, so ist es, da solche, weder im Tarif noch dessen Anhang Litr. D. genannte, Emballagen als ungewöhnliche angesehen werden müssen, hinsichtlich der Ermittelung des Nettogewichts nach dem Abschnitt 4 der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13ten März 1844 zu verhalten; jedoch mag die Verzollung der Waaren, sofern mehrere Verschläge mit gleicher Emballage der vorgedachten Art und mit gleichem Inhalt gleichzeitig eingehen, nach dem Resultat der mit einem oder einigen Verschlägen angestellten speciellen Untersuchung des Nettogewichts geschehen. Sollte der Declarant indessen die Ermittelung des Nettogewichts auf die vorerwähnte Weise nicht wünschen, so wird nur die für doppelte Sackemballage gesetzlich zugestandene höchste Tara, nämlich 4% vergütet werden können.

d. Abfall von getrockneten unbereiteten (nicht gekalkten und abgehaarten) Lammfellen ꝛc. ist zum ausfuhrzollpflichtigen Leimleder nicht hinzurechnen, sondern geht zollfrei aus.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 15ten August 1857.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Nr. 103. **Ministerialschreiben, betreffend den Wegfall der in dem Herzogthum Holstein für das Kopenhagener Erziehungshaus anzustellenden Neujahrscollecte.**

Nachdem das Ministerium über die Beseitigung der verordnungsmäßig im Herzogthum Holstein alljährlich um Neujahr anzustellenden Kirchencollecte für das s. g. Erziehungshaus in Kopenhagen mit dem Ministerium des Innern in Correspondenz getreten, haben Se. Majestät der König auf allerunterthänigste Vorstellung des genannten Ministeriums unterm 17ten v. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, daß die zum Vortheil für das Erziehungshaus in Kopenhagen in dessen Fundation vom 29sten Juni 1753, P. X. Nr. 3 (cfr. die Rescripte für Holstein vom 13ten Juli 1753 und 14ten Juni 1777) angeordnete jährliche Kirchencollecte in Zukunft für das Herzogthum Holstein hinwegfallen möge, ...

Von Vorstehendem werden der Herr Bischof.....unter dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, hiernach wegen der Einstellung der qu. Collecte den respectiven Kirchenpröbsten ꝛc. das Erforderliche gefällig mittheilen zu wollen.

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten August 1857.

Digitized by Google

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 18ten v. M. die auf den seitherigen Auscultanten bei den Holsteinischen Oberdicasterien, Christian Emil Julius Heinrich Grafen von Rantzau gefallene Wahl zum Probsten des adeligen Klosters zu Uetersen Allergnädigst zu bestätigen und das desfallige Wahlconfirmationspatent Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Seine Majestät der König haben resp. unterm 24sten v. M. und unterm 5ten d. M. die Candidaten der Rechte Wilhelm Friedrich Rolfs und Jürgen Detlef Schlüter aus Heide zu Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen geruhet, und denselben ist von dem Königlichen Ministerio für die gedachten Herzogthümer der Flecken Heide als Wohnort angewiesen worden.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 1sten d. M. haben Seine Majestät der König das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu autorisiren geruhet, in den Fällen einer Vermehrung der normirten Klassen, wie der Lehrerstellen an den Holsteinischen Gelehrtenschulen gleichzeitig die regulativmäßige Vertheilung der Klassengelder unter die Lehrer in angemessener Weise anderweitig zu reguliren, sowie zugleich alsdann oder auch sonst nach Umständen die regulativmäßigen Klassengeldsätze für die gedachten Lehranstalten in geeigneter Weise zu ergänzen und respective anderweitig festzusetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 31sten v. M. die von Seiten der juristischen Facultät der Kieler Universität erfolgte Verleihung des Ehrendiplomes eines Doctors der Rechte an den Director der Holsteinischen Oberdicasterien, Geheimen-Conferenzrath B. W. von Schirach, Großkreuz des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, Allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Unterm 27sten Mai d. J. haben Se. Majestät der König dem Fabricanten C. Platzmann in Glückstadt auf die Verfertigung und Anwendung einer von ihm angegebenen Maschine zum Austiefen von Gewässern und Transportiren von Erdmassen ein 5jähriges, — wie dem Amtschirurgen J. P. Th. Harder in Altona auf die Verfertigung eines von ihm construirten s. g. künstlichen Blutegels ein 10jähriges Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der N. Kriegsmann ist als diesseitiger Viceconsul in Riga von der Kaiserlich Russischen Regierung anerkannt worden.

Vacante Lehrerbedienung.

Durch den am 2ten d. M. erfolgten Tod des Dr. phil. Bechmann in Rendsburg ist die Stelle eines Rectors und 2ten Lehrers am Rendsburger Realgymnasium erledigt worden, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheile am Klassengelde ein Gehalt von 1,100 ℛ jährlich nebst freier Dienstwohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde verbunden ist. Bewerber um dieses Amt haben insbesondere über ihre Kenntnisse in der Mathematik und den Naturwissenschaften, und respective über ihre Befähigung, in diesen Fächern auch in den oberen Klassen einer Gelehrtenschule Unterricht zu ertheilen, genügende Nachweise beizubringen, und ihre desfälligen an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche spätestens bis zum 8ten September d. J. an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

27stes Stück. Kopenhagen, den 4ten September. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 104. Normativ für die Prüfung der an der Universität Kiel studirenden Candidaten des Lehramtes.

Um den Studirenden der Universität Kiel, welche sich für den höheren Schulunterricht ausgebildet haben, Gelegenheit zu geben, ihre Befähigung zur Bekleidung namentlich auch der oberen Lehrerstellen an Gymnasien, auf deren Erlangung ihnen übrigens dieses Examen an sich keinerlei ausschließliche oder vorzugsweise Anrechte gewährt, darzuthun wird unter Beseitigung der seither in dieser Hinsicht zur Anwendung gekommenen Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Regulativs, betreffend die Verwendung des s. g. philologischen Stipendiums vom 10ten April 1810 hierdurch Folgendes angeordnet.

§ 1.

Es wird künftighin bei der Universität Kiel ein Examen für die Candidaten des Lehramtes an höheren Schulanstalten nur einmal jährlich, und zwar während der ersten Hälfte des Monats März gehalten; dergestalt, daß mit dem 16ten März allemal die Prüfung völlig beschlossen sein muß. Eine Verlängerung des Examens-Termins, sowie die Gestattung eines etwanigen außerordentlichen Examens müssen speciell bei den vorgesetzten Ministerien nachgesucht werden.

§ 2.

Die Abhaltung des Examens competirt einer Commission von Universitätslehrern, welche aus 4 bis 5 ordentlichen Mitgliedern aus der philosophischen und Einem ordentlichen Mitgliede aus der theologischen Facultät

Digitized by Google

besteht, der zugleich jedoch nach Bedürfniß für bestimmte einzelne Prüfungsfächer auch außerordentliche Mitglieder zugeordnet werden können. Alle Commissionsmitglieder werden auf desfälligen Bericht des Universitätscuratoriums durch die vorgesetzten Ministerien für einen Turnus von je 3 Jahren bestellt, indem zugleich Einem der ordentlichen Mitglieder der Commission als jeweiligem Dirigenten derselben speciell die Leitung der vorfallenden Commissions-Geschäfte zugewiesen wird.

Die außerordentlichen Commissions-Mitglieder haben nur auf desfällige besondere Aufforderung des Dirigenten der Commission für das ihnen übertragene specielle Prüfungsfach am Examen Theil zu nehmen, und ohne weiteres Recht zur Mitabstimmung über die Gesammtleistungen der Candidaten nur ein Urtheil über das in ihrem Fache Geleistete abzugeben.

§ 3.

Zu dem Examen sind, insoweit etwa nicht besondere Dispensationen erwirkt sein sollten, nur diejenigen zuzulassen, welche von einer Gelehrtenschule des Inlandes als reif zur Universität entlassen worden sind, oder das s. g. Convicts-Examen bei der Universität bestanden haben, und während eines academischen triennii sich dem Studium der für das höhere Schulfach vorbildenden Wissenschaften gewidmet, sowie wenigstens zwei Jahre als immatriculirte Studenten an der Universität Kiel zugebracht haben.

§ 4.

Wer sich dem Examen unterwerfen will, hat sich zwischen dem 15ten und 24sten December in einem an den Dirigenten der Prüfungscommission einzusendenden Schreiben anzumelden. In diesem Schreiben hat der Candidat anzugeben, welches der § 8 aufgeführten Fächer er als sein Hauptfach betrachtet, und in welchen andern Gegenständen, respective bis zu welcher Classe er in diesen glaubt unterrichten zu können.

Zugleich mit diesem Schreiben sind einzusenden:

1. das Schulzeugniß (Zeugniß der Reife für die Universität);
2. der academische Zeugnißbogen;
3. ein lateinischer Aufsatz, in welchem der Candidat den Gang seines Lebens und seiner Studien kurz darzustellen hat;
4. das öffentliche academische Abgangs-Zeugniß, das jedoch, wofern der Examinande es bei der Meldung noch nicht erhalten haben sollte, erst bei der mündlichen Prüfung beigebracht zu werden braucht;
5. von dem, der sich als bereits examinirter Candidat des Predigtamtes dem Examen stellt, eine beglaubigte Abschrift seines Examens-Zeugnisses.

§ 5.

Außerdem hat der Candidat zwei Abhandlungen einzureichen, von denen die eine seinem Hauptfache, die andere aber einem der anderen zu diesem Examen gehörigen Fächer, als namentlich der Philosophie, Pädagogik oder Didaktik entnommen sein muß; wobei es jedem Examinanden indeß auch unbenommen ist, für dieses Examen etwanige bereits für andere Prüfungen, als z. B. für das theologische Amts- oder im Doctor-Examen von ihm benutzte Abhandlungen geeigneten Inhalts von Neuem einzuliefern. — Eine der beiden Abhandlungen, welchen stets die gewissenhafte Erklärung des Candidaten beizufügen ist, daß sie von ihm selbst ohne fremde Hülfe verfaßt seien, muß in lateinischer Sprache geschrieben sein.

Digitized by Google

§ 6.

Eine jede dieser Abhandlungen wird von dem Dirigenten der Commission zuerst demjenigen Mitgliede derselben zugeschickt, welches seinem Fache nach darüber vorzugsweise zu urtheilen befähigt ist, und bleibt bei ihm 14 Tage. Dieses Mitglied versieht die Arbeit mit einem übersichtlichen Urtheil, und giebt am Schlusse desselben seine Stimme zuerst darüber ab, ob auf Grund dieser Arbeit der Candidat zur weiteren Prüfung zuzulassen sei oder nicht. Von solchem Urtheil begleitet geht die Arbeit an die übrigen ordentlichen Mitglieder, von denen jedes dieselbe nicht über 8 Tage bei sich behalten darf, und schriftlich darüber seine Stimme abgiebt.

§ 7.

Ergiebt sich aus der Beurtheilung der Arbeiten mit Bestimmtheit, daß von der Fortsetzung der Prüfung kein günstiger Erfolg zu erwarten ist, so wird dem Candidaten dieses mitgetheilt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn der Zulassung des Candidaten sonst kein Hinderniß im Wege steht, ergeht an diesen die Aufforderung, zur weiteren Prüfung, deren Anfangs-Tag dabei ihm mitzutheilen ist, sich einzufinden.

Sollte der Candidat für das Jahr verhindert sein, sich zum Examen zu stellen, so gelten die eingesandten Abhandlungen auch noch für den nächsten, nicht aber für einen weiteren Termin.

§ 8.

Die Fächer, welche bei der darauf theils schriftlich, theils mündlich vorzunehmenden Prüfung in Betracht kommen, zerfallen in zwei Classen:

I. Die allgemeinen Fächer, welche jeden Examinanden in gleichem Grade angehen, und daher auch als Haupt-Prüfungsfächer in diesem Examen (cfr. § 4) überall nicht erwählt werden können.

II. Die speciellen oder Unterrichtsfächer.

I. Die allgemeinen Fächer sind:

1. Philosophie,
2. Pädagogik.

II. Die speciellen oder Unterrichtsfächer sind:

1. Das Fach der classischen Philologie und Alterthumskunde:
   a. Lateinisch,
   b. Griechisch.
2. Das theologische Fach:
   a. Religion,
   b. Hebräisch.
3. Das historische Fach:
   a. Geschichte,
   b. Geographie.
4. Das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach:
   a. Mathematik,
   b. Physik,
   c. Naturgeschichte.
5. Das Fach der neueren Sprachen:
   a. Deutsch,

Digitized by Google

b. Dänisch,
c. Französisch,
d. Englisch.

Jeder Examinande ist der Regel nach in den sämmtlichen Examens-Gegenständen dieses Fen zu prüfen, jedoch in einem verhältnißmäßig höheren Maaße in denjenigen Fächern oder Gegenständen, für welche er seine besondere Lehr-Befähigung darthun will (§ 4 und 9, 3 a.).

Nur von der Prüfung in der Hebräischen und der Englischen Sprache (s. jedoch auch § 9, i. f.) kann sich jeder Candidat dispensiren, falls er nicht ein Haupt-Prüfungsfach sich erwählt hat, dem jene Gegenstände angehören.

§ 9.

Um über ihre Befähigung, auch die oberen Lehrerstellen an einer höheren Schulanstalt (introit.) zu bekleiden, ein Zeugniß zu erlangen, müssen die Examinanden darlegen:

1. in Bezug auf Philosophie: Bekanntschaft mit der Logik, der Psychologie und der Geschichte der Philosophie, sowie vor Allem die durch solche Studien geübte Fähigkeit zu klarem Denken und bestimmtem Ausdruck;
2. in Bezug auf Pädagogik: Kenntniß der allgemeinen Pädagogik und Didaktik, besonders aber der Gymnasialpädagogik, und eine zu guten Hoffnungen berechtigende Lehrgabe;
3. a. ein hinlängliches Maaß von Kenntnissen in den § 8. II. sub Nris 1—5 aufgeführten Unterrichts-Fächern, um in jedenfalls Einem derselben durch alle Classen, — und außerdem in wenigstens zweien der in dem Haupt-Fache nicht schon begriffenen, respective sub Littr. a und b ꝛc. ad 1 bis 5 näher angegebenen einzelnen Lehr-Gegenstände in den unteren Schulclassen bis zur drittobersten Classe (Tertia) incl. mit Erfolg unterrichten zu können;
   so wie
   b. in den übrigen respectiven Examens-Gegenständen die einem Lehrer an den höheren Schul-Anstalten Inlandes nothwendige allgemeine Bildung.

Für Predigtamts-Candidaten des Aten oder eines höheren Characters dient zur Darlegung ihrer Lehr-Befähigung im theologischen Fache der Regel nach schon das im theologischen Amts-Examen ihnen ertheilte Prüfungs-Zeugniß, dergestalt, daß es nach dem näheren Inhalte desselben im Ermessen der Examens-Commission liegt, die Betreffenden respective zur Ertheilung des Unterrichts in jenem Fache durch alle, oder wenigstens in den unteren Schul-Classen ohne Weiteres für geschickt zu erklären, in welchem Falle dieselben nur den sonstigen Anforderungen dieses Fen Genüge zu leisten haben.

§ 10.

Als Maaßstab für die einzelnen Seiten der § 9. 3. b. erwähnten allgemeinen Bildung in den Fächern, für welche der Examinandus das Zeugniß der Unterrichts-Befähigung nicht gewinnen will, dient die Wichtigkeit eines jeden für das Ganze des gelehrten Schulunterrichts, woraus sich namentlich auch die Forderung von selbst ergiebt, daß jeder Candidat eine vollkommen sichere und wohlbegründete Kenntniß der Deutschen Sprache in ihrer heutigen Gestalt, sowie Bekanntschaft mit der deutschen Litteratur seit Klopstock besitze, und daß es Keinem an derjenigen Kenntniß der beiden classischen Sprachen fehle, welche in den oberen Classen höherer Schul-Anstalten erlangt wird.

Digitized by Google

§ 11.

Um zum Unterricht bis zur Tertia einschließlich befähigt erklärt zu werden, ist erforderlich:

1. für die classische Philologie: völlige Sicherheit in der Grammatik, leichtes Verständniß der lateinischen und griechischen Autoren, welche in der nächstobersten Schulclasse gelesen werden, ein correcter lateinischer Stil und eine Uebersicht über die Geschichte der classischen Litteratur;
2. in der Religion: hinreichende Kenntniß des christlichen, insbesondere des evangelischen Lehrbegriffs, Bekanntschaft mit den Hauptbeweisstellen der heiligen Schrift, wie mit der biblischen Geschichte, eine Uebersicht über die Geschichte der christlichen Kirche und die Fähigkeit, die Bibel wenigstens in Luthers Uebersetzung für Knaben zu erklären;
3. a. für die Geschichte eine chronologische und ethnographische Uebersicht über die Geschichte im Allgemeinen, Kenntniß der Landesgeschichte;
   b. für die Geographie eine deutliche Einsicht in die allgemeine Oberflächenbildung der Erde und Bekanntschaft mit der mathematischen und politischen Geographie;
4. a. für die Mathematik die sichere Kenntniß der Buchstabenrechnung, der Algebra bis zur Auflösung der Gleichungen zweiten Grades, der Planimetrie, Bekanntschaft mit der oberen Trigonometrie und Stereometrie;
   b. für die Physik Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehren der Physik;
   c. für die übrigen Naturwissenschaften allgemeine Kenntniß der drei Reiche der Natur;
5. a. für das Deutsche eine wissenschaftliche Kenntniß des Neuhochdeutschen, selbsterworbene Bekanntschaft mit der neueren Litteratur und mit der Methode des deutschen Unterrichts;
   b, c, d. für die übrigen neueren Sprachen eine correcte Aussprache und die Fähigkeit, einen leichteren Prosaiker sicher zu erklären.

§ 12.

Das Maaß der Kenntnisse, welches erforderlich ist, um in einem der Hauptfächer durch alle Classen zu unterrichten, bleibt der Bestimmung für den einzelnen Fall überlassen. Als allgemeine Norm gilt dabei, daß der Examinandus eine encyclopädische Uebersicht über seine Wissenschaft besitze, welche über die im § 11 angedeutete hinausgeht, sich mit deren gegenwärtigem Stande bekannt gemacht, und wenigstens mit einzelnen Zweigen seiner Wissenschaft durch selbstständigere Studien wirklich vertraut ist. Von dem, welcher die classische Philologie als Hauptfach erwählt hat, ist außerdem noch eine gründliche Belesenheit in den Hauptschriftstellern der Griechen und Römer, Sicherheit und Gewandtheit in ihrer Erklärung, sowie ein correcter und gebildeter lateinischer Ausdruck zu fordern, weshalb für ihn ein Theil des schriftlichen wie des mündlichen Examens in lateinischer Sprache zu halten ist.

§ 13.

Die schriftliche Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse und die wissenschaftliche Methode des Candidaten in den Fächern zu ermitteln, für welche er seine specielle Unterrichts-Befähigung nachweisen will. — Zu dem Ende erhält daher jeder einzelne Candidat für sich eine Zahl von höchstens 6 Fragen, über welche sich die Mitglieder der Commission vorher verständigen. Diese Fragen müssen ohne alle Hülfsmittel unter einer vom Dirigenten der Commission desfalls anzuordnenden Aufsicht innerhalb zweier Tage beantwortet werden, indem die einzelnen Fragen den Candidaten in der Weise mitzutheilen sind, daß es unthunlich für dieselben ist, während der ihnen gestatteten Unterbrechung ihrer Arbeitszeit sich Hülfsmittel für die Beantwortung zu verschaffen.

Digitized by Google

§ 14.

Das mündliche Examen, bei dem es der Prüfungs-Commission überlassen bleibt, die Examinanden entweder einzeln zu prüfen, oder für bestimmte Prüfungsfächer abtheilungsweise zu vereinigen, soll dazu dienen, die schriftliche Prüfung aus den Hauptfächern insofern zu ergänzen, als daraus ersichtlich wird, inwiefern den Candidaten ihre Kenntnisse gegenwärtig sind, und welchen Umfang sie haben, außerdem aber den Grad ihrer allgemeinen Bildung zu prüfen. Das mündliche Examen hat sich daher auf alle Examens-Gegenstände des § 8 zu erstrecken, soweit dieselben als obligatorisch anzusehen, soll aber übrigens in der Regel die Dauer von 5 Stunden für jeden einzelnen Candidaten nicht überschreiten.

§ 15.

Ueber das mündliche Examen, bei welchem die Vertheilung der einzelnen Prüfungsfächer, für die nicht außerordentliche Examinatoren hinzugerufen sind, der Vereinbarung der ordentlichen Commissions-Mitglieder, welche sämmtlich der Prüfung beiwohnen müssen, überlassen bleibt, ist von dem Dirigenten der Commission ein Protocoll zu führen, dem jeder Examinator nach dem Schlusse seiner Prüfung sofort ein kurzes Urtheil über seinen Antheil an derselben beizufügen hat. Wünschenswerth ist es, daß characteristische Einzelheiten der Prüfung in das Protocoll aufgenommen werden. Dies Protocoll, das von allen Mitgliedern, die mit examinirt haben, zu unterzeichnen ist, dient als Grundlage für das später genauer zu formulirende Zeugniß.

§ 16.

Einen dritten Theil der Prüfung bilden die Probe-Lectionen, welche den Zweck haben, zu erforschen, inwieweit die Candidaten im Stande sind, ihr Wissen Schülern mitzutheilen, und ihnen zugänglich zu machen. Zu dem Ende erhält die Prüfungscommission die Befugniß, in der Gelehrtenschule der Stadt Kiel in Gegenwart des Rectors der Schule, mit dem der Dirigent das Nähere zu verabreden hat, einige Lehrstunden ertheilen zu lassen, und zwar dergestalt, daß die Eine der von jedem Examinanden zu haltenden zwei Probelectionen aus dem Hauptfache des Examinanden in der Prima vorzunehmen ist, die Bestimmung der andern aber der jedesmaligen Anordnung überlassen bleibt.

Die Aufgaben für die Lectionen werden von der Prüfungscommission bestimmt und dem Candidaten drei Tage vor dem dafür festgesetzten Tage schriftlich mitgetheilt.

§ 17.

Nach Beendigung des ganzen Examens versammeln sich die ordentlichen Mitglieder der Prüfungscommission zur sorgfältigen Berathung des dem Candidaten zu ertheilenden Zeugnisses.

Dies Zeugniß soll über die vom Candidaten bewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine möglichst genaue Auskunft geben. Es müssen daher durch gemeinsame Berathung, und, wo es erforderlich ist, durch Abstimmung, bei der für den Fall einer Stimmengleichheit das Votum des Dirigenten der Commission den Anschlag giebt, die Urtheile über folgende Puncte festgestellt werden:

1. über die eingelieferten Abhandlungen;
2. über die Beantwortung der einzelnen schriftlichen Fragen;
3. über die Ergebnisse des mündlichen Examens;
4. über die Probelectionen, sowie
5. darüber, für welche Schulclassen und respective für welche Prüfungsfächer der Candidat darnach seine Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung bewiesen.

Digitized by Google

Ueber jeden einzelnen Punct ad 1—4 ist das Urtheil in einem der Ausdrücke sehr gut, gut, hinlänglich oder ungenügend zusammenzufassen, und hiernach endlich das Gesammturtheil über die Befähigung des Candidaten, auch die oberen Lehrerstellen an einer höheren Schulanstalt zu bekleiden, zu gewinnen, wofür drei Grade zulässig sind: vorzüglich geschickt, geschickt und noch nicht geschickt.

Insofern den Candidaten nicht eine Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in der Dänischen Sprache zugesprochen sein sollte (ad 5.), wird der von denselben in diesem Prüfungsgegenstande an den Tag gelegten Kunde eine specielle schließliche Erwähnung zu thun sein.

§ 18.

Das Zeugniß ist vom Dirigenten auf Grund der gepflogenen Berathung und mit möglichst genauer Berücksichtigung des Wortlautes der einzelnen Urtheile zu entwerfen, in diesem Entwurfe den sämmtlichen betheiligten Mitgliedern mitzutheilen und von diesen dann nach erfolgter Vereinigung zu unterzeichnen.

§ 19.

Nach dem Schlusse der Prüfung erstattet die Commission einen summarischen Bericht darüber an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, der von ihr bei dem Universitätscuratorium einzureichen ist.

§ 20.

Wer in dem Examen das Prädicat „noch nicht geschickt" erhalten hat, darf sich demnächst zum zweitenmal und, falls das Ergebniß noch immer kein günstiges ist, zum drittenmal zur Prüfung melden. Zu einer mehr als dreimaligen Prüfung wird jedoch kein Candidat zugelassen.

§ 21.

An Gebühren zahlt jeder Candidat für das Examens-Zeugniß 20 ß, welche in eine von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission administrirte Kasse fließen, aus der die näher zu fixirenden Vergütungen der Examinatoren, sowie die sonstigen Examens-Kosten für Aufwartung, Copialien ꝛc. abgehalten werden.

Die Anweisung etwa erforderlicher Zuschüsse an diese Kasse aus dem academischen Fiscus ist zur weiteren Veranlassung allemal bei dem Universitäts-Curatorium zu beantragen.

Vorstehendes Normativ wird in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 1sten d. Mts. hiedurch genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten August 1857.

I. J. Unsgaard.

Rathjen.

Digitized by Google

Nr. 105. **Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des Chefs für das Domaine-Expeditionscomtoir, Etatsraths Korn, und des Gevollmächtigten in demselben Comtoir, Schnitter, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1856 ausgestellten Schleswigschen Domanial-Obligationen, welche während der Abwesenheit des Domainedirectors ausgefertigt werden, resp. für den Domainedirector zu unterschreiben und für den Comtoirchef zu paraphiren** (Vgl. Stück VI., Nr. 22).

Zufolge des § 1 des unterm 27sten Februar d. J. erlassenen Regulativs für die Ausstellung u. s. w, der in dem Gesetze vom 30sten Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, gedachten Königlichen Schleswigschen Domanial-Obligationen sollen diese von dem Minister für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie und dem Domainedirector unterschrieben, sowie von dem Chef für das Domaine-Expeditionscomtoir paraphirt werden.

In Verbindung hiermit wird es zufolge allerhöchsten Befehls hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Seine Majestät der König unterm 8ten d. M. den Chef für das Domaine-Expeditionscomtoir, Etatsrath Korn, allergnädigst zu ermächtigen geruhet haben, während der Abwesenheit des Domainedirectors und für diesen Beamten die erwähnten Domanial-Obligationen zu unterschreiben, gleichwie der Gevollmächtigte in demselben Comtoir, Schnitter, allergnädigst ermächtigt ist, einstweilen die gedachten Obligationen für den Comtoirchef zu paraphiren.

Königliches Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie,
Kopenhagen den 9ten August 1857.

I. J. Unsgaard.

Sager.

Nr. 106. **Ministerialschreiben, betreffend die Unzulässigkeit des Hufiarens mit Litzen und Band aus Wolle und Baumwolle.**

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht.....betreffend den.....ertheilten Hausirschein wird .....hiedurch eröffnet, daß Litzen und Band aus Wolle und Baumwolle zu den in dem § 2 der Hausirverordnung vom 24sten October 1837 als hausirfrei aufgeführten sogenannten eingemachten Zeugen nicht zu rechnen sind.

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten August 1857.

Digitized by Google

Nr. 105. **Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des Chefs für das Domaine-Expeditionscomtoir, Etatsraths Korn, und des Gevollmächtigten in demselben Comtoir, Schnitter, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1856 ausgestellten Schleswigschen Domanial-Obligationen, welche während der Abwesenheit des Domainedirectors ausgefertigt werden, resp. für den Domainedirector zu unterschreiben und für den Comtoirchef zu paraphiren** (Vgl. Stück VI., Nr. 22).

Zufolge des § 1 des unterm 27sten Februar d. J. erlassenen Regulativs für die Ausstellung u. s. w, der in dem Gesetze vom 30sten Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, gedachten Königlichen Schleswigschen Domanial-Obligationen sollen diese von dem Minister für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie und dem Domainedirector unterschrieben, sowie von dem Chef für das Domaine-Expeditionscomtoir paraphirt werden.

In Verbindung hiermit wird es zufolge allerhöchsten Befehls hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Seine Majestät der König unterm 8ten d. M. den Chef für das Domaine-Expeditionscomtoir, Etatsrath Korn, allergnädigst zu ermächtigen geruhet haben, während der Abwesenheit des Domainedirectors und für diesen Beamten die erwähnten Domanial-Obligationen zu unterschreiben, gleichwie der Gevollmächtigte in demselben Comtoir, Schnitter, allergnädigst ermächtigt ist, einstweilen die gedachten Obligationen für den Comtoirchef zu paraphiren.

Königliches Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie,
Kopenhagen den 9ten August 1857.

I. J. Unsgaard.

Sager.

Nr. 106. **Ministerialschreiben, betreffend die Unzulässigkeit des Hufiarens mit Litzen und Band aus Wolle und Baumwolle.**

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht.....betreffend den.....ertheilten Hausirschein wird .....hiedurch eröffnet, daß Litzen und Band aus Wolle und Baumwolle zu den in dem § 2 der Hausirverordnung vom 24sten October 1837 als hausirfrei aufgeführten sogenannten eingemachten Zeugen nicht zu rechnen sind.

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten August 1857.

Digitized by Google

Schwangere eine nach dem beigefügten Formulare* abgefaßte Aufnahme-Requisition ihrer Versorgungscommüne beibringe, wobei es indeß der Direction des Gebärinstituts überlassen bleiben kann, den Umständen nach auch ohne jene Requisition eine vorläufige Aufnahme der Suppliciantinnen zu erlauben, als in welchen Fällen aber, wenn nicht anderweitig für die Deckung der event. erwachsenden reglementirten Kosten Sicherheit sollte geleistet werden können, die Direction stets auch ex officio wegen einer nachträglichen Herbeischaffung der Requisition weitere geeignete Schritte zu thun haben wird.

Das Curatorium wird ersucht, hierüber der Direction der Hebammen- und Gebäranstalt eine behufige Mittheilung zu machen und das sonst hiernach etwa Erforderliche gefällig zu veranlassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22sten August 1857.

*Requisition

zur unentgeltlichen Aufnahme in die akademische Gebäranstalt zu Kiel.

Das N. N. Armenwesen findet Nichts dagegen zu erinnern, daß die für den Verarmungsfall hieselbst versorgungsberechtigte N. N. zur unentgeltlichen Abhaltung ihres Wochenbettes in die akademische Gebäranstalt zu Kiel aufgenommen werde, ist aber übrigens auch bereit in dem Falle, daß nach dem Ermessen der Direction des gedachten Instituts eine über das eigentliche Wochenbett hinaus verlängerte Cur und Verpflegung der N. N. erforderlich werden sollte, die desfälligen in der Anstalt oder sonst in einem der akademischen Hospitäler erwachsenden reglementirten Kosten zu erstatten.

Nr. 109. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen** (Nr. 19. 1857.), **betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

. . . . . .

3. Auf ein von dem Buchdrucker Friberg hieselbst vom 1sten d. M. an herausgegebenes Blatt „Fremad" wird gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Fremad"	—	52		11		63	2 M. wöchentl.	¼ Jahr.

Schwangere eine nach dem beigefügten Formulare* abgefaßte Aufnahme-Requisition ihrer Versorgungscommüne beibringe, wobei es indeß der Direction des Gebärinstituts überlassen bleiben kann, den Umständen nach auch ohne jene Requisition eine vorläufige Aufnahme der Supplicantinnen zu erlauben, als in welchen Fällen aber, wenn nicht anderweitig für die Deckung der event. erwachsenden reglementirten Kosten Sicherheit sollte geleistet werden können, die Direction stets auch ex officio wegen einer nachträglichen Herbeischaffung der Requisition weitere geeignete Schritte zu thun haben wird.

Das Curatorium wird ersucht, hierüber der Direction der Hebammen- und Gebäranstalt eine behufige Mittheilung zu machen und das sonst hiernach etwa Erforderliche gefällig zu veranlassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22sten August 1857.

*Requisition

zur unentgeltlichen Aufnahme in die akademische Gebäranstalt zu Kiel.

Das N. N. Armenwesen findet Nichts dagegen zu erinnern, daß die für den Verarmungsfall hieselbst versorgungsberechtigte N. N. zur unentgeltlichen Abhaltung ihres Wochenbettes in die akademische Gebäranstalt zu Kiel aufgenommen werde, ist aber übrigens auch bereit in dem Falle, daß nach dem Ermessen der Direction des gedachten Instituts eine über das eigentliche Wochenbett hinaus verlängerte Cur und Verpflegung der N. N. erforderlich werden sollte, die desfälligen in der Anstalt oder sonst in einem der akademischen Hospitäler erwachsenden reglementirten Kosten zu erstatten.

Nr. 109. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen (Nr. 19. 1857.), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

. . . . . .

3. Auf ein von dem Buchdrucker Friberg hieselbst vom 1sten d. M. an herausgegebenes Blatt „Fremad" wird gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Fremad"	—	52		11		63	2 M. wöchentl.	¼ Jahr.

Digitized by Google

der dritte Theil des nach dem Gewicht zu berechnenden Briefportos, als minimum jedoch einfaches Briefporto;

b. für den etwa angehängten oder beigegebenen Brief das gewöhnliche Briefporto.

Die obigen Taxen finden auch Anwendung auf die Briefe nach Constantinopel, Dardanellen, Gallipoli, Salonich und Volo in der Türkei, bei deren Versendung über Frankreich (Marseille) und mit den Französischen Postschiffen, jedoch kann die Correspondenz nach den letztgenannten beiden Orten zur Zeit nur frankirt abgesandt werden.

9. Unter Hinweis af das Circular $\frac{\text{Nr. 15.}}{1857.}$ 14 wird hiedurch mitgetheilt, daß die Briefe nach dem Cap der guten Hoffnung nicht mehr unfrankirt befördert werden können, sondern außer dem Dänischen Porto mit 12 Sgr. pro Loth zu frankiren sind.

Kopenhagen, den 5ten August 1857.

Nr. 110. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen $\left(\frac{\text{Nr. 19}}{1857.}\right)$, betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

.....

2. In Verbindung mit dem Passus 4 des Circulars Nr. 6 vom 29sten März 1857 habe ich die Königl. Postcomtoire ꝛc. darauf aufmerksam machen wollen, daß von den Eisenbahn-Postexpedienten Egge und Lorentzen die Herausgabe einer chronologisch-systematischen und alphabetischen Registratur der Normalverfügungen des eigentlichen Postwesens für die Jahrgänge 1855, 1856 und 1857 auch in dänischer Sprache für den dänisch redenden Theil der Monarchie beabsichtigt wird. Der Abonnementspreis ist auf 48 ß. pr. Jahrgang festgesetzt worden, wofür den Abonnenten das gleich nach Schluß des gegenwärtigen Jahres erscheinende Werk frankirt wird zugestellt werden.

Außerdem wird von dem Eisenbahn-Postexpedienten Egge als Supplement zu der von ihm herausgegebenen Registratur der Jahrgänge 1852—56 eine sowohl chronologisch-systematische als alphabetische Registratur der Postverfügungen pro 1857 für den deutsch redenden Theil der Monarchie ebenfalls gleich nach Ablauf dieses Jahres herausgegeben werden. Der Preis beträgt 64 ß. für den Theil des eigentlichen Postwesens und 16 ß. für den Theil des Beförderungswesens.

.....

Digitized by Google

der dritte Theil des nach dem Gewicht zu berechnenden Briefportos, als minimum jedoch einfaches Briefporto;

b. für den etwa angehängten oder beigegebenen Brief das gewöhnliche Briefporto.

Die obigen Taxen finden auch Anwendung auf die Briefe nach Constantinopel, Dardanellen, Gallipoli, Salonich und Volo in der Türkei, bei deren Versendung über Frankreich (Marseille) und mit den Französischen Postschiffen, jedoch kann die Correspondenz nach den letztgenannten beiden Orten zur Zeit nur frankirt abgesandt werden.

9. Unter Hinweis af das Circular $\frac{\text{Nr. 15.}}{1857.}$ 14 wird hiedurch mitgetheilt, daß die Briefe nach dem Cap der guten Hoffnung nicht mehr unfrankirt befördert werden können, sondern außer dem Dänischen Porto mit 12 Sgr. pro Loth zu frankiren sind.

Kopenhagen, den 5ten August 1857.

Nr. 110. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen $\left(\frac{\text{Nr. 19}}{1857.}\right)$, betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

.....

2. In Verbindung mit dem Passus 4 des Circulars Nr. 6 vom 29sten März 1857 habe ich die Königl. Postcomtoire ꝛc. darauf aufmerksam machen wollen, daß von den Eisenbahn-Postexpedienten Egge und Lorentzen die Herausgabe einer chronologisch-systematischen und alphabetischen Registratur der Normalverfügungen des eigentlichen Postwesens für die Jahrgänge 1855, 1856 und 1857 auch in dänischer Sprache für den dänisch redenden Theil der Monarchie beabsichtigt wird. Der Abonnementspreis ist auf 48 ß. pr. Jahrgang festgesetzt worden, wofür den Abonnenten das gleich nach Schluß des gegenwärtigen Jahres erscheinende Werk frankirt wird zugestellt werden.

Außerdem wird von dem Eisenbahn-Postexpedienten Egge als Supplement zu der von ihm herausgegebenen Registratur der Jahrgänge 1852—56 eine sowohl chronologisch-systematische als alphabetische Registratur der Postverfügungen pro 1857 für den deutsch redenden Theil der Monarchie ebenfalls gleich nach Ablauf dieses Jahres herausgegeben werden. Der Preis beträgt 64 ß. für den Theil des eigentlichen Postwesens und 16 ß. für den Theil des Beförderungswesens.

.....

Digitized by Google

image
not
available

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Außer den beiden in den Bekanntmachungen des Kriegsministeriums resp. vom 17ten Juni und 20sten Juli d. J. (Gesetz- und Ministerialblatt; Stück XVIII., S. 156, und Stück XXIII., S. 222) erwähnten vacanten Portionen des durch den Oberst v. Kalckreutz im Jahre 1743 für bejahrte, dürftige und wohlgediente, von dem Landmilitairetat verabschiedete Officiere gestifteten Legates ist noch eine Portion von 60 ℛ durch Todesfall erledigt worden.

Gesuche um diese, den Fundationsbestimmungen zufolge auf Vorschlag der 4 ältesten Legatare zu vergebende Legatportion können unter Anlegung gehöriger Bescheinigungen wegen des Alters, der Dienstverhältnisse und Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber vor Ausgang des September-Monates bei der Armee-Intendantur eingereicht werden; jedoch dergestalt, daß Diejenigen, welche während der beiden obgedachten Vacanzen Gesuche eingereicht haben, selbige nicht werden zu erneuern brauchen.

Schließlich wird noch hinzugefügt, daß:

Lieutenant C. v. Ernst in Fredensborg,
Major C. F. v. Frieß in Helsingör,
Kammerjunker, Rittmeister F. v. Frieß in Nestved,
Oberkriegscommissair Brock in Kopenhagen,

zur Zeit die 4 ältesten Legatare sind.

Kopenhagen, den 24sten August 1857.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 21sten v. M. den Hegereiter Christian Mathias Haberkorn zu Stockiee, Amtes Ploen, auf allerunterthänigstes desfälliges Ansuchen vom 1sten October d. J. angerechnet seines Dienstes Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten v. M. den Forstcandidaten Otto von Staffeld zum Holzvogt zu Brüggerholz, Amtes Bordesholm, — und unterm 19ten s. M. den bisherigen Physicus für den 7ten Holsteinischen Physicats-District, Dr. med. & chir. Johannes Saff zum Physicus für den 15ten Holsteinischen Physicat-District Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben resp. unterm 13ten und 19ten v. M. den Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein, Theodor Heinrich Wilhelm Lehmann in Kiel und Eduard Andreas Lüders in Oldesloe, die Erlaubniß Allergnädigst zu ertheilen geruhet, auch in dem Herzogthume Lauenburg die Advocatur zu treiben.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Außer den beiden in den Bekanntmachungen des Kriegsministeriums resp. vom 17ten Juni und 20sten Juli d. J. (Gesetz- und Ministerialblatt; Stück XVIII., S. 156, und Stück XXIII., S. 222) erwähnten vacanten Portionen des durch den Oberst v. Kalckreutz im Jahre 1743 für bejahrte, dürftige und wohlgediente, von dem Landmilitairetat verabschiedete Officiere gestifteten Legates ist noch eine Portion von 60 ℛ durch Todesfall erledigt worden.

Gesuche um diese, den Fundationsbestimmungen zufolge auf Vorschlag der 4 ältesten Legatare zu vergebende Legatportion können unter Anlegung gehöriger Bescheinigungen wegen des Alters, der Dienstverhältnisse und Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber vor Ausgang des September-Monates bei der Armee-Intendantur eingereicht werden; jedoch dergestalt, daß Diejenigen, welche während der beiden obgedachten Vacanzen Gesuche eingereicht haben, selbige nicht werden zu erneuern brauchen.

Schließlich wird noch hinzugefügt, daß:

Lieutenant C. v. Ernst in Fredensborg,
Major C. F. v. Frieß in Heisingör,
Kammerjunker, Rittmeister F. v. Frieß in Nestved,
Oberkriegskommissair Brock in Kopenhagen,

zur Zeit die 4 ältesten Legatare sind.

Kopenhagen, den 24sten August 1857.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 21sten v. M. den Hegereiter Christian Mathias Haberkorn zu Stockkee, Amtes Ploen, auf allerunterthänigstes desfälliges Ansuchen vom 1sten October d. J. angerechnet seines Dienstes Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten v. M. den Forstcandidaten Otto von Staffeld zum Holzvogt zu Brüggerholz, Amtes Bordesholm, — und unterm 19ten s. M. den bisherigen Physicus für den 7ten Holsteinischen Physicats-District, Dr. med. & chir. Johannes Saff zum Physicus für den 15ten Holsteinischen Physicats-District Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben resp. unterm 13ten und 19ten v. M. den Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein, Theodor Heinrich Wilhelm Lehmann in Kiel und Eduard Andreas Lüders in Oldesloe, die Erlaubniß Allergnädigst zu ertheilen geruhet, auch in dem Herzogthume Lauenburg die Advocatur zu treiben.

Digitized by Google

image
not
available

Nr. 112. Bekanntmachung, betreffend das Nivellement einer Bahnlinie für die event. Erbauung einer Eisenbahn von Friedrichstadt durch Dithmarschen über Wilster nach Itzehoe.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 4ten d. Mts. haben Se, Majestät der König dem zur Erbauung einer Eisenbahn von Friedrichstadt über Lunden, Heide, Meldorf und Wilster nach Itzehoe zusammengetretenen Committée Allergnädigst zu gestatten geruht, die Bahnlinie für diese projectirte Eisenbahn von Itzehoe bis Heide und von Heide bis zur Eider sowohl in der Richtung nach Preil als auch in der Richtung von Lunden über Sct. Annen nach Friedrichstadt auf eigene Kosten nivelliren und aufnehmen zu lassen.

Verstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit dem Nivellement zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten September 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Nr. 113. Regulativ, betreffend die Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen den beiden Compastoraten zu Nienstädten s. w. d. a.

§ 1.

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 15ten Februar d. J. zerfällt das Kirchspiel Nienstädten in zwei Pfarrdistricte, von denen der eine, der Nienstädtener Pfarrdistrict die Dörfer Nienstädten, Kl. und Gr. Flottbeck, Lurup, Schenefeld, Osdorf und Dockenhuden, der andere, der Blankeneser Pfarrdistrict, die Dörfer Blankenese, Rissen und Sülldorf umfaßt.

§ 2.

Jeder der beiden für die gedachten Pfarrdistricte Allerhöchst anzustellenden Compastoren versieht die in einem Districte vorkommenden actus ministeriales, soweit sie nicht Theile des sonntäglichen Hauptgottesdienstes sind, worüber im § 7 Bestimmung getroffen ist.

Jeder Compastor hat die Seelsorge in seinem Pfarrdistricte auszuüben.

Jeder Compastor hat die Inspection der in seinem Districte befindlichen Schulen und Lehranstalten wahrzunehmen und hat mit den Lehrern seines Districtes die verordneten monatlichen Conferenzen zu halten. Jedoch wird in Hinsicht des Theils von Blankenese der unter dem Namen Mühlenberg zur Dockenhudener Schule

Digitized by Google

Nr. 112. Bekanntmachung, betreffend das Nivellement einer Bahnlinie für die event. Erbauung einer Eisenbahn von Friedrichstadt durch Dithmarschen über Wilster nach Itzehoe.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 4ten d. Mts. haben Se. Majestät der König dem zur Erbauung einer Eisenbahn von Friedrichstadt über Lunden, Heide, Meldorf und Wilster nach Itzehoe zusammengetretenen Committée Allergnädigst zu gestatten geruht, die Bahnlinie für diese projectirte Eisenbahn von Itzehoe bis Heide und von Heide bis zur Eider sowohl in der Richtung nach Preil als auch in der Richtung von Lunden über Sct. Annen nach Friedrichstadt auf eigene Kosten nivelliren und aufnehmen zu lassen.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit dem Nivellement zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten September 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Nr. 113. Regulativ, betreffend die Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen den beiden Compastoraten zu Nienstädten s. w. d. a.

§ 1.

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 15ten Februar d. J. zerfällt das Kirchspiel Nienstädten in zwei Pfarrdistricte, von denen der eine, der Nienstädtener Pfarrdistrict die Dörfer Nienstädten, Kl. und Gr. Flottbeck, Lurup, Schenefeld, Osdorf und Dockenhuden, der andere, der Blankeneser Pfarrdistrict, die Dörfer Blankenese, Rissen und Sülldorf umfaßt.

§ 2.

Jeder der beiden für die gedachten Pfarrdistricte Allerhöchst anzustellenden Compastoren versieht die in einem Districte vorkommenden actus ministeriales, soweit sie nicht Theile des sonntäglichen Hauptgottesdienstes sind, worüber im § 7 Bestimmung getroffen ist.

Jeder Compastor hat die Seelsorge in seinem Pfarrdistricte auszuüben.

Jeder Compastor hat die Inspection der in seinem Districte befindlichen Schulen und Lehranstalten wahrzunehmen und hat mit den Lehrern seines Districtes die verordneten monatlichen Conferenzen zu halten. Jedoch wird in Hinsicht des Theils von Blankenese der unter dem Namen Mühlenberg zur Dockenhudener Schule

Digitized by Google

während die Nachmittagspredigt an jedem der beiden Festtage demjenigen der beiden Prediger obliegt, welcher die Hauptpredigt an demselben Tage nicht gehalten hat. Hiernach wird auch, wenn der 2te Weihnachtstag auf einen Sonntag fällt, die Hauptpredigt an demselben stets von demjenigen Compastor gehalten, welcher gewöhnlichermaaßen an diesem Sonntag zu predigen haben würde. Für die sonst an Wochentagen eintretenden Festtage, sowie für die Fastenpredigten gilt dagegen die Regel, daß derjenige Prediger, welcher am letzten Sonntage gepredigt hat, die Predigt, und wenn 2 Gottesdienste stattfinden, die Hauptpredigt hält. Hinsichtlich der in die stille Woche fallenden Predigten findet jedoch in der Weise ein jährlicher Wechsel statt, daß ohne Rücksicht darauf, wer am Palmsonntage gepredigt hat, in dem einen Jahr der Compastor des Nienstädtener Districts die Predigt am Gründonnerstage und die Nachmittagspredigt am Charfreitage hält, während dem Compastor des Blankeneser Districts die Hauptpredigt am Charfreitage obliegt, daß aber in dem folgenden Jahr von dem Prediger des Blankeneser Districts die Gründonnerstagspredigt und die Nachmittagspredigt am Charfreitage, dagegen von dem Prediger des Nienstädtener Districts die Hauptpredigt am Charfreitage gehalten wird. Die jährliche Eidespredigt ist gleichfalls wechselsweise zu halten, und zwar zuerst vom Nienstädtener Compastor.

§ 6.

Nachmittagspredigten sind in der Kirche zu Nienstädten hinfort zu halten an den beiden Weihnachtstagen, dem Neujahrstage, Charfreitage, beiden Ostertagen, Bußtage und den beiden Pfingsttagen. Außerdem wird an jedem ersten Sonntage des Monats eine Nachmittagspredigt im Werk- und Arbeitshause gehalten. Trifft der erste Sonntag mit einem der obigen Festtage zusammen, so fällt die Predigt im Werkhause weg. Die Nachmittagspredigten sowohl in der Kirche als im Werkhause sind jedesmal von demjenigen Prediger zu halten, der am Vormittage nicht gepredigt hat.

§ 7.

Derjenige Prediger, welcher die Hauptpredigt nicht zu halten hat, übernimmt an den Sonn- und Festtagen den Altardienst vor und nach der Predigt, hält die kirchliche Kinderlehre mit den Kindern seines Pfarrdistricts, hat die Consecration des heiligen Abendmahls und verrichtet alle an dem Tage in der Kirche stattfindenden Taufen, unangesehen aus welchem Districte sie herrühren, doch bezieht jeder Compastor die Gebühren hierfür aus seinem Districte. Das Abendmahl wird gemeinschaftlich von beiden ausgetheilt, und hat jedesmal derjenige das gesegnete Brot auszutheilen, welcher conferirt hat.

§ 8.

Die äußere Form des Altardienstes und der sonstigen liturgischen Handlungen richtet sich im Allgemeinen nach dem bisherigen Herkommen in der Nienstädtener Gemeinde. Sollte hiernach im Einzelnen eine Verständigung der beiden Compastoren über einen von ihnen gleichmäßig zu beobachtenden Ritus nicht erzielt werden können, so haben sie beikommenden Orts hierüber eine nähere Bestimmung zu beantragen.

§ 9.

Alle diejenigen, welche in einem der beiden Pfarrdistricte ihren ordentlichen Aufenthalt haben, sind in Hinsicht der Beichte auf den Compastor dieses Pfarrdistricts angewiesen, und haben sich dieser Ordnung namentlich

Digitized by Google

während die Nachmittagspredigt an jedem der beiden Festtage demjenigen der beiden Prediger obliegt, welcher die Hauptpredigt an demselben Tage nicht gehalten hat. Hiernach wird auch, wenn der 2te Weihnachtstag auf einen Sonntag fällt, die Hauptpredigt an demselben stets von demjenigen Compastor gehalten, welcher gewöhnlichermaaßen an diesem Sonntag zu predigen haben würde. Für die sonst an Wochentagen eintretenden Festtage, sowie für die Fastenpredigten gilt dagegen die Regel, daß derjenige Prediger, welcher am letzten Sonntage gepredigt hat, die Predigt, und wenn 2 Gottesdienste stattfinden, die Hauptpredigt hält. Hinsichtlich der in die stille Woche fallenden Predigten findet jedoch in der Weise ein jährlicher Wechsel statt, daß ohne Rücksicht darauf, wer am Palmsonntage gepredigt hat, in dem einen Jahr der Compastor des Nienstädtener Districts die Predigt am Gründonnerstage und die Nachmittagspredigt am Charfreitage hält, während dem Compastor des Blankeneser Districts die Hauptpredigt am Charfreitage obliegt, daß aber in dem folgenden Jahr von dem Prediger des Blankeneser Districts die Gründonnerstagspredigt und die Nachmittagspredigt am Charfreitage, dagegen von dem Prediger des Nienstädtener Districts die Hauptpredigt am Charfreitage gehalten wird. Die jährliche Eidespredigt ist gleichfalls wechselsweise zu halten, und zwar zuerst vom Nienstädtener Compastor.

§ 6.

Nachmittagspredigten sind in der Kirche zu Nienstädten hinfort zu halten an den beiden Weihnachtstagen, dem Neujahrstage, Charfreitage, beiden Ostertagen, Bußtage und den beiden Pfingsttagen. Außerdem wird an jedem ersten Sonntage des Monats eine Nachmittagspredigt im Werk- und Arbeitshause gehalten. Trifft der erste Sonntag mit einem der obigen Festtage zusammen, so fällt die Predigt im Werkhause weg. Die Nachmittagspredigten sowohl in der Kirche als im Werkhause sind jedesmal von demjenigen Prediger zu halten, der am Vormittage nicht gepredigt hat.

§ 7.

Derjenige Prediger, welcher die Hauptpredigt nicht zu halten hat, übernimmt an den Sonn- und Festtagen den Altardienst vor und nach der Predigt, hält die kirchliche Kinderlehre mit den Kindern seines Pfarrdistricts, hat die Consecration des heiligen Abendmahls und verrichtet alle an dem Tage in der Kirche stattfindenden Taufen, unangesehen aus welchem Districte sie herrühren, doch bezieht jeder Compastor die Gebühren hierfür aus seinem Districte. Das Abendmahl wird gemeinschaftlich von beiden ausgetheilt, und hat jedesmal derjenige das gesegnete Brot auszutheilen, welcher consecrirt hat.

§ 8.

Die äußere Form des Altardienstes und der sonstigen liturgischen Handlungen richtet sich im Allgemeinen nach dem bisherigen Herkommen in der Nienstädtener Gemeinde. Sollte hiernach im Einzelnen eine Verständigung der beiden Compastoren über einen von ihnen gleichmäßig zu beobachtenden Ritus nicht erzielt werden können, so haben sie beikommenden Orts hierüber eine nähere Bestimmung zu beantragen.

§ 9.

Alle diejenigen, welche in einem der beiden Pfarrdistricte ihren ordentlichen Aufenthalt haben, sind in Hinsicht der Beichte auf den Compastor dieses Pfarrdistricts angewiesen, und haben sich dieser Ordnung namentlich

Digitized by Google

§ 14.

Bei Beerdigungen von Gemeindemitgliedern competirt jedem Compastor die Begleitung der aus seinem Pfarrdistrict herrührenden Leichen.

§ 15.

Die bisherigen Kirchenbücher verbleiben dem Compastor des Nienstädtener Pfarrdistricts und werden von demselben für diesen District fortgesetzt. Für den Compastor des Blankeneser Pfarrdistricts werden auf Kosten des Kirchspiels besondere Kirchenbücher angeschafft, und von den Betreffenden für diesen District geführt.

Die Duplicate der bisherigen Kirchenbücher werden bis weiter dem Compastorate des Blankeneser Districts übergeben; gleichfalls wird für dasselbe auf Kosten des Kirchspiels eine Abschrift des Confirmandenregisters der letzten 20 Jahre, soweit es diesen District betrifft, angefertigt, und nach sorgfältiger Collation mit dem Originale von dem Compastor des Nienstädtener Districts mit der nöthigen amtlichen Beglaubigung versehen. Die erforderlichen Extracte und Attestbriefe haben die betreffenden Compastoren aus diesen Kirchenbüchern, resp. den Duplicaten, nur soweit sie ihren speciellen District angehen, gegen die inventarienmäßige Gebühr anzufertigen.

Für jedes Compastorat werden neue, vom Organisten in Nienstädten zu führende Duplicate angeschafft und auf die bisherige Weise aufbewahrt.

§ 16.

Das Buch über die Kirchenstände ist vom Compastor des Nienstädtener Pfarrdistricts, das Grabbuch vom Compastor des Blankeneser Pfarrdistricts fortzuführen. Indeß sind diese Bücher jährlich einer gegenseitigen Revision zu unterziehen, und daß dieses geschehen, in denselben von beiden Predigern zu bemerken.

§ 17.

Der Schrank, welcher das Altargeräth enthält, bleibt im Nienstädtener Compastorate, das bisherige Archiv, sowie die bisherige Schullehrerbibliothek verbleibt gleichfalls dem Nienstädtener Compastorate. Das bisherige Abendmahlsgeräth für Krankencommunionen verbleibt dem Nienstädtener Compastorate, und wird für das Compastorat des Blankeneser Pfarrdistricts Abendmahlsgeräth für Krankencommunionen auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft.

Für das Compastorat des Blankeneser Pfarrdistricts wird ein Archivschrank auf Kosten des Kirchspiels angeschafft, und gleichfalls ein Archiv im Kirchengebäude angelegt.

Für denselben District wird eine Schullehrerbibliothek gegründet und die Kirchenkasse zahlt bis weiter zu diesem Zweck an jeden Prediger 8 ℔ R. M. jährlich.

§ 18.

Der bisherige Predigerstuhl in der Kirche zu Nienstädten verbleibt dem Nienstädtener Compastorate; jedoch ist der Prediger-Familienstuhl beiden Compastoraten gemeinschaftlich. Der bisherige Kirchenstuhl der Organisten-Familie wird zum Predigerstuhl für den Compastor des Blankeneser Districts eingerichtet, und für die Organisten-Familie gemäß dem Protocoll vom 18ten März 1857 ein anderer Stuhl hergerichtet.

Digitized by Google

§ 14.

Bei Beerdigungen von Gemeindemitgliedern competirt jedem Compastor die Begleitung der aus seinem Pfarrdistrict herrührenden Leichen.

§ 15.

Die bisherigen Kirchenbücher verbleiben dem Compastor des Nienstädtener Pfarrdistricts und werden von demselben für diesen Distrikt fortgesetzt. Für den Compastor des Blankeneser Pfarrdistricts werden auf Kosten des Kirchspiels besondere Kirchenbücher angeschafft, und von den Betreffenden für diesen District geführt.

Die Duplicate der bisherigen Kirchenbücher werden bis weiter dem Compastorate des Blankeneser Districts übergeben; gleichfalls wird für dasselbe auf Kosten des Kirchspiels eine Abschrift des Confirmandenregisters der letzten 20 Jahre, soweit es diesen Distrikt betrifft, angefertigt, und nach sorgfältiger Collation mit dem Originale von dem Compastor des Nienstädtener Districts mit der nöthigen amtlichen Beglaubigung versehen. Die erforderlichen Extracte und Aegtebriefe haben die betreffenden Compastoren aus diesen Kirchenbüchern, resp. den Duplicaten, nur soweit sie ihren speciellen District angehen, gegen die inventarienmäßige Gebühr anzufertigen.

Für jedes Compastorat werden neue, vom Organisten in Nienstädten zu führende Duplicate angeschafft und auf die bisherige Weise aufbewahrt.

§ 16.

Das Buch über die Kirchenstände ist vom Compastor des Nienstädtener Pfarrdistricts, das Grabbuch vom Compastor des Blankeneser Pfarrdistricts fortzuführen. Indeß sind diese Bücher jährlich einer gegenseitigen Revision zu unterziehen, und daß dieses geschehen, in denselben von beiden Predigern zu bemerken.

§ 17.

Der Schrank, welcher das Altargeräth enthält, bleibt im Nienstädtener Compastorate, das bisherige Archiv, sowie die bisherige Schullehrerbibliothek verbleibt gleichfalls dem Nienstädtener Compastorate. Das bisherige Abendmahlsgeräth für Krankencommunionen verbleibt dem Nienstädtener Compastorate, und wird für das Compastorat des Blankeneser Pfarrdistricts Abendmahlsgeräth für Krankencommunionen auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft.

Für das Compastorat des Blankeneser Pfarrdistricts wird ein Archivschrank auf Kosten des Kirchspiels angeschafft, und gleichfalls ein Archiv im Kirchengebäude angelegt.

Für denselben District wird eine Schullehrerbibliothek gegründet und die Kirchenkasse zahlt bis weiter zu diesem Zweck an jeden Prediger 8 ℳ R. M. jährlich.

§ 18.

Der bisherige Predigerstuhl in der Kirche zu Nienstädten verbleibt dem Nienstädtener Compastorate; jedoch ist der Prediger-Familienstuhl beiden Compastoraten gemeinschaftlich. Der bisherige Kirchenstuhl der Organisten-Familie wird zum Predigerstuhl für den Compastor des Blankeneser Districts eingerichtet, und für die Organisten-Familie gemäß dem Protocoll vom 18ten März 1857 ein anderer Stuhl hergerichtet.

Digitized by Google

§ 26.

Beide Prediger nehmen an den erforderlichen Conventen mit den Kirchenjuraten Theil, und wechſelt auch hierin das Präſidium und die Protocollführung nach Maaßgabe des vorigen Paragraphen.

Vorſtehendes Regulativ wird in Gemäßheit Allerhöchſter Autoriſation vom 15ten Februar d. J. hiemittelſt genehmigt.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 25ſten Auguſt 1857.

I. J. Unsgaard.

Rathjen.

Nr. 114. **Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die beſtimmte erſtmalige Anzündung ſ. w. d. a. der beiden neuen Leuchtfeuer bei Taars auf Lolland** (Vgl. Stück XXIII., Nr. 90).

In Verbindung mit der Bekanntmachung des Miniſteriums vom 14ten Juli d. J. wird hierdurch zur Kunde der Seefahrer gebracht, daß die zwei neuen Laternenfeuer mit Spiegelapparaten 6ter Ordnung bei Taars auf Lolland zum erſten Male, Sonntag den 20ſten September d. J. Abends, eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang, werden angezündet, und darnach, zu den nämlichen Zeiten wie die übrigen Feuer der Monarchie, werden brennend gehalten werden.

Königliches Marineminiſterium, Kopenhagen, den 5ten September 1857.

O. W. Michelsen.

Svenson.

Digitized by Google

§ 26.

Beide Prediger nehmen an den erforderlichen Conventen mit den Kirchenjuraten Theil, und wechselt auch hierin das Präsidium und die Protocollführung nach Maaßgabe des vorigen Paragraphen.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit Allerhöchster Autorisation vom 15ten Februar d. J. hiemittelst genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 25sten August 1857.

I. J. Unsgaard.

Rathjen.

Nr. 114. **Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die bestimmte erstmalige Anzündung s. w. d. a. der beiden neuen Leuchtfeuer bei Taars auf Lolland** (Vgl. Stück XXIII., Nr. 90).

In Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministeriums vom 14ten Juli d. J. wird hierdurch zur Kunde der Seefahrer gebracht, daß die zwei neuen Laternenfeuer mit Spiegelapparaten 6ter Ordnung bei Taars auf Lolland zum ersten Male, Sonntag den 20sten September d. J. Abends, eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang, werden angezündet, und darnach, zu den nämlichen Zeiten wie die übrigen Feuer der Monarchie, werden brennend gehalten werden.

Königliches Marineministerium, Kopenhagen, den 5ten September 1857.

O. W. Michelsen.

Svenson.

Digitized by Google

sich bestehenden Hinterlassenschaft vor deren Auftheilung unter die Erben, welche erst nach ihrer Verwandlung in eine reine Activmasse (der „Constituirung der Erbmasse") geschehen soll, stattfindet.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22sten August 1857.

Nr. 116. Ministerialschreiben, betreffend die Errichtung zweier neuer Portionen des philologischen Stipendiums bei der Kieler Universität.

Auf desfalls im Einvernehmen mit dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig erstattete allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Se. Majestät der König unterm 4ten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht wie folgt:

> Wir genehmigen Allergnädigst, daß künftig aus den Zinseinnahmen des philologischen Stipendiums bei der Kieler Universität zwei ordentliche Stipendien-Portionen von jährlich 80 ℔ in gleicher Weise, wie die stiftungsmäßig schon bestehenden 4 Stipendien vergeben werden, wie Wir übrigens zugleich die Bestimmung des § 5 des Regulatives vom 10ten April 1810, daß die Zinsen eines in den Jahren 1777—1789 erübrigten Kapitals von 800 ℔ denjenigen Stipendiaten ausbezahlt werden sollen, der sich im zweiten Examen vorzüglich auszeichne, hiemittelst aufgehoben haben wollen.

Von vorstehender Allerhöchster Resolution wird das Königliche Universitätscuratorium..... zur weiteren Mittheilung an das akademische Consistorium und die Quästur.....in Kenntniß gesetzt

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 11ten September 1857.

Nr. 117. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 20}}{1857}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector

.....

3. Unter Hinweis auf das Circular $\frac{\text{Nr. 23}}{1856}$ 1. wird mitgetheilt, daß die Brief- und Frachtpost zwischen Arreeskjöbing und Svendborg vom 1sten September d. J. an von Arreeskjöbing

sich bestehenden Hinterlassenschaft vor deren Auftheilung unter die Erben, welche erst nach ihrer Verwandlung in eine reine Activmasse (der „Constituirung der Erbmasse") geschehen soll, stattfindet.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22sten August 1857.

Nr. 116. Ministerialschreiben, betreffend die Errichtung zweier neuer Portionen des philologischen Stipendiums bei der Kieler Universität.

Auf desfalls im Einvernehmen mit dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig erstattete allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Se. Majestät der König unterm 4ten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht wie folgt:

> Wir genehmigen Allergnädigst, daß künftig aus den Zinseinnahmen des philologischen Stipendiums bei der Kieler Universität zwei ordentliche Stipendien-Portionen von jährlich 80 ℔ in gleicher Weise, wie die stiftungsmäßig schon bestehenden 4 Stipendien vergeben werden, wie Wir übrigens zugleich die Bestimmung des § 5 des Regulatives vom 10ten April 1810, daß die Zinsen eines in den Jahren 1777—1789 erübrigten Kapitals von 800 ℔ demjenigen Stipendiaten ausbezahlt werden sollen, der sich im zweiten Examen vorzüglich auszeichne, hiermittelst aufgehoben haben wollen.

Von vorstehender Allerhöchster Resolution wird das Königliche Universitätscuratorium..... zur weiteren Mittheilung an das akademische Consistorium und die Quästur.....in Kenntniß gesetzt

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 11ten September 1857.

Nr. 117. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 20}}{1857}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector

.....

3. Unter Hinweis auf das Circular $\frac{\text{Nr. 23}}{1856}$ 1. wird mitgetheilt, daß die Brief- und Frachtpost zwischen Arreskjöbing und Svendborg vom 1sten September d. J. an von Arreskjöbing

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

diesem Orte entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden können.

Das Porto für diese Briefe beträgt,

außer dem Dänischen Porto,

an Vereinsporto 3 Sgr. — fremdem Porto 3¼ — } pr. Loth.

15. In Folge eines deßfalls abgeschlossenen Postvertrags wird zwischen Hamburg und New York vermittelst Dampfboote, eine regelmäßige directe Postverbindung unterhalten werden (cfr Circular Nr. 18. 1856. 17). Vorläufig wird diese Verbindung nur ein Mal monatlich stattfinden und zwar muß die Correspondenz am letzten jeden Monats dem Stadtpost-Amt in Hamburg überliefert werden. Es steht indessen eine Vermehrung der Dampfböte in naher Aussicht, so daß demnächst eine 2 Mal monatliche Expedition, nämlich am 14ten und am letzten jeden Monats zu gewärtigen ist. Von medio December bis ultimo Februar werden jedoch keine Dampfböte von Hamburg nach Newyork abgehen.

Das Porto für die Briefpostgegenstände, welche auf diesem Wege expedirt werden, beträgt, außer dem Dänischen Porto:

Für Briefe (welche nach der Wahl der Absender ganz frankirt oder ganz unfrankirt abgesandt werden können,)

bis 1 Loth — 8¾ Sgr.
— 2 — — 17½ —
— 4 — — 35 — u. s. w.

für jede fernere 2 Loth 17½ Sgr. mehr.

Für Zeitungen und Drucksachen: (wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden),

a) für Zeitungen pr. Stk. bis zum Gewicht von 6 Loth..... 1½ Sgr.
b) für Drucksachen (Preis-Courante, Circulare, u. s. w.) pr. Stk. bis zum Gewicht von 2 Loth ..... ½ ‘.

Kopenhagen, den 31sten August 1857.

Vermischte Nachrichten.

In Gemäßheit der 2ten interimistischen Bestimmung des Verfassungsgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2ten October 1855 ist am 27sten Mai 1856 von dem Reichsrathe die Wahl der Mitglieder und Suppleanten für das Reichsgericht der Monarchie vorgenommen, und sind dadurch zu Mitgliedern des gedachten Gerichtes:

A. aus dem Königreiche:

der Conferenzrath, Professor J. E. Larsen, Mitglied des Reichsrathes (später mit Tode abgegangen),

Digitized by Google

diesem Orte entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden können.

Das Porto für diese Briefe beträgt,

außer dem Dänischen Porto,

an Vereinsporto 3 Sgr.
— fremdem Porto 3¼ — } pr. Loth.

15. In Folge eines deßfalls abgeschlossenen Postvertrags wird zwischen Hamburg und New York vermittelst Dampfboote, eine regelmäßige directe Postverbindung unterhalten werden (cfr Circular Nr. 18 1856. 17). Vorläufig wird diese Verbindung nur ein Mal monatlich stattfinden und zwar muß die Correspondenz am letzten jeden Monats dem Stadtpost-Amt in Hamburg überliefert werden. Es steht indessen eine Vermehrung der Dampfböte in naher Aussicht, so daß demnächst eine 2 Mal monatliche Expedition, nämlich am 14ten und am letzten jeden Monats zu gewärtigen ist. Von medio December bis ultimo Februar werden jedoch keine Dampfböte von Hamburg nach Newyork abgehen.

Das Porto für die Briefpostgegenstände, welche auf diesem Wege expedirt werden, beträgt, außer dem Dänischen Porto:

Für Briefe (welche nach der Wahl der Absender ganz frankirt oder ganz unfrankirt abgesandt werden können,)

bis 1 Loth — 8⅔ Sgr.
— 2 — — 17⅓ —
— 4 — — 35 — u. s. w.

für jede fernere 2 Loth 17½ Sgr. mehr.

Für Zeitungen und Drucksachen: (wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden),

a) für Zeitungen pr. Stk. bis zum Gewicht von 6 Loth..... 1⅓ Sgr.
b) für Drucksachen (Preis-Courante, Circulare, u. s. w.) pr. Stk. bis zum Gewicht von 2 Loth ..... ⅔ ‘.

Kopenhagen, den 31sten August 1857.

Vermischte Nachrichten.

In Gemäßheit der 2ten interimistischen Bestimmung des Verfassungsgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2ten October 1855 ist am 27sten Mai 1856 von dem Reichsrathe die Wahl der Mitglieder und Suppleanten für das Reichsgericht der Monarchie vorgenommen, und sind dadurch zu Mitgliedern des gedachten Gerichtes:

A. aus dem Königreiche:

der Conferenzrath, Professor J. E. Larsen, Mitglied des Reichsrathes (später mit Tode abgegangen),

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 12ten d. M. dem Landesgevollmächtigten und Kaufmann Eduard Heinrich Niösen in Heide und dem Kirchspielsvorsteher und Kaufmann Johannes Cornelius Volckens daselbst auf 8 Jahre ein Patent auf die ausschließliche Bereitung von Photogen aus bituminösem Sande auf dem Wege trockener Destillation für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der Vadday ist als diesseitiger Viceconsul in Singapore angestellt, — und der Charles L. Worm ist als solcher in Arica von der Peruvianischen Regierung anerkannt worden.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten d. M. den Candidaten der Rechte Ludwig Christian Detlef Frederik Grafen von Reventlow aus Sandberg zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen geruhet, und demselben ist von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Stadt Kiel als Wohnort angewiesen worden.

Unterm 12ten s. M. haben Se. Majestät der König den Schulamtscandidaten Heinrich Jacob Reinhold Petersen aus Heide zum 6ten Lehrer an der Gelehrtenschule zu Kiel, — wie den Candidaten der Rechte Heinrich Mathias Julius Barlach aus Beydenfleth zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen geruhet.

☞ **Quartals- oder Jahres-Abonnenten**

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmß. per Bogen durch sämmtliche Königlich Dänische Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten d. M. dem Landesgevollmächtigten und Kaufmann Eduard Heinrich Niösen in Heide und dem Kirchspielsvorsteher und Kaufmann Johannes Cornelius Volckens daselbst auf 8 Jahre ein Patent auf die ausschließliche Bereitung von Photogen aus bituminösem Sande auf dem Wege trockener Destillation für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der Vadday ist als diesseitiger Viceconsul in Singapore angestellt, — und der Charles L. Worm ist als solcher in Arica von der Peruvianischen Regierung anerkannt worden.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten d. M. den Candidaten der Rechte Ludwig Christian Detlef Frederik Grafen von Reventlow aus Sandberg zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen geruhet, und demselben ist von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Stadt Kiel als Wohnort angewiesen worden.

Unterm 12ten s. M. haben Se. Majestät der König den Schulamtscandidaten Heinrich Jacob Reinhold Petersen aus Heide zum 6ten Lehrer an der Gelehrtenschule zu Kiel, — wie den Candidaten der Rechte Heinrich Mathias Julius Barlach aus Beydenfleth zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen geruhet.

☞ **Quartals- oder Jahres-Abonnenten**

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmß. per Bogen durch sämmtliche Königlich Dänische Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Nr. 119. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Gaarden-Ellerbecker Strecke der Kiel-Schönberger Nebenlandstraße.

Durch Allerhöchste Resolution Sr. Majestät des Königs vom 28sten September v. J. ist dem Wegebezirk des Klösterlich Preetzer Walddistricts die Erhebung eines Wegegeldes auf der von demselben als Pflasterstraße hergestellten, in den Dorfsfeldmarken Gaarden und Ellerbeck belegenen Strecke der Kiel-Schönberger Nebenlandstraße nach Maaßgabe des unten stehenden Tarifs gestattet worden; welches hiedurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß der Beginn der Hebung auf den 1sten October d. J. bestimmt ist und die Barrière bis weiter zu Ellerbeck in Station 56 der gedachten Wegestrecke errichtet werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 21sten September 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Tarif

für die Wegegeldhebung auf der Gaarden-Ellerbecker Strecke der Kiel-Schönberger Nebenlandstraße.

I. Fuhrwerk der Reisenden, Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Stuhlwagen, Cabriolets, Schlitten, beladen oder unbeladen, imgleichen beladenes Lastfuhrwerk, d. h. solches, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden:

2-spännig	4 ß.
3-spännig	6 -
4-spännig	8 -
und für jedes Zugthier mehr	2 -

II. Landfuhrwerk und unbeladenes Lastfuhrwerk:

2-spännig	3 ß.
3-spännig	4 -
4-spännig	6 -
und für jedes Zugthier mehr	2 -

III. Einspänner aller Art:

2-rädrig	1 ß.
4-rädrig	2 -

Digitized by Google

Nr. 119. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Gaarden-Ellerbecker Strecke der Kiel-Schönberger Nebenlandstraße.

Durch Allerhöchste Resolution Sr. Majestät des Königs vom 28sten September v. J. ist dem Wegebezirk des Klösterlich Preetzer Walddistricts die Erhebung eines Wegegeldes auf der von demselben als Pflasterstraße hergestellten, in den Dorfsfeldmarken Gaarden und Ellerbeck belegenen Strecke der Kiel-Schönberger Nebenlandstraße nach Maaßgabe des unten stehenden Tarifs gestattet worden; welches hiedurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß der Beginn der Hebung auf den 1sten October d. J. bestimmt ist und die Barrière bis weiter zu Ellerbeck in Station 56 der gedachten Wegestrecke errichtet werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 21sten September 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Tarif

für die Wegegeldhebung auf der Gaarden-Ellerbecker Strecke der Kiel-Schönberger Nebenlandstraße.

I. Fuhrwerk der Reisenden, Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Stuhlwagen, Cabriolets, Schlitten, beladen oder unbeladen, imgleichen beladenes Lastfuhrwerk, d. h. solches, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden:

2-spännig	4 ß.
3-spännig	6 -
4-spännig	8 -
und für jedes Zugthier mehr	2 -

II. Landfuhrwerk und unbeladenes Lastfuhrwerk:

2-spännig	3 ß.
3-spännig	4 -
4-spännig	6 -
und für jedes Zugthier mehr	2 -

III. Einspänner aller Art:

2-rädrig	1 ß.
4-rädrig	2 -

Digitized by Google

Nr. 121. **Post-Vertrag zwischen der Königlich Dänischen und der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung.**

Zwischen der Königlich Dänischen und der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung ist, nachdem zum Zwecke einer den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Ordnung der gegenseitigen postdienlichen Beziehungen schriftliche Verhandlungen stattgefunden haben, nachstehender Postvertrag vereinbart worden:

Cit. I.

Die gegenseitigen Postverbindungen betreffend.

Art. 1.

Art der Verbindungen.

Zwischen dem Königlich Dänischen und dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postgebiete sollen wie bisher regelmäßige Verbindungen unterhalten werden, welche sich auf die Beförderung der durch die Briefpost aus dem einen Postgebiete in oder durch das andere Postgebiet zu versendenden Briefe, Drucksachen unter Kreuzband, Zeitungen und Waarenmuster erstrecken.

Unmittelbar finden diese Verbindungen Statt über Hamburg. Selbstverständlich sollen aber auch andere Speditionswege, als z. B. über Lübeck, Stettin oder Wismar, in den Fällen benutzt werden, in welchen die Beförderung der Correspondenz dadurch beschleunigt werden kann oder der Absender die Benutzung einer anderen Route verlangt.

Art. 2.

Auswechselungspunkte.

Als gegenseitige Grenz- und Auswechselungspunkte werden angenommen:

das Königlich Dänische Ober-Postamt zu Hamburg, sowie das Speditions-Bureau Altona-Kiel einerseits, und

das Fürstlich Thurn- und Taxissche Ober-Postamt zu Hamburg andererseits

Es bleibt jedoch unbenommen, zum Behuf einer beschleunigten Beförderung von Correspondenzen, auch noch über andere Auswechselungspunkte sich zu verständigen.

Cit. II.

Die gegenseitige Auslieferung der Briefpostsendungen betreffend.

Art. 3.

Umfang der beiderseitigen Postgebiete.

1. Unter dem Königlich Dänischen Postgebiete ist in diesem Vertrage zu verstehen: das Königreich

Nr. 121. Post-Vertrag zwischen der Königlich Dänischen und der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung.

Zwischen der Königlich Dänischen und der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung ist, nachdem zum Zwecke einer den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Ordnung der gegenseitigen postdienlichen Beziehungen schriftliche Verhandlungen stattgefunden haben, nachstehender Postvertrag vereinbart worden:

Tit. I.

Die gegenseitigen Postverbindungen betreffend.

Art. 1.

Art der Verbindungen.

Zwischen dem Königlich Dänischen und dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postgebiete sollen wie bisher regelmäßige Verbindungen unterhalten werden, welche sich auf die Beförderung der durch die Briefpost aus dem einen Postgebiete in oder durch das andere Postgebiet zu versendenden Briefe, Drucksachen unter Kreuzband, Zeitungen und Waarenmuster erstrecken.

Unmittelbar finden diese Verbindungen Statt über Hamburg. Selbstverständlich sollen aber auch andere Speditionswege, als z. B. über Lübeck, Stettin oder Wismar, in den Fällen benutzt werden, in welchen die Beförderung der Correspondenz dadurch beschleunigt werden kann oder der Absender die Benutzung einer anderen Route verlangt.

Art. 2.

Auswechselungspunkte.

Als gegenseitige Grenz- und Auswechselungspunkte werden angenommen:

das Königlich Dänische Ober-Postamt zu Hamburg, sowie das Speditions-Bureau Altona-Kiel einerseits, und

das Fürstlich Thurn- und Taxissche Ober-Postamt zu Hamburg andererseits

Es bleibt jedoch unbenommen, zum Behuf einer beschleunigten Beförderung von Correspondenzen, auch noch über andere Auswechselungspunkte sich zu verständigen.

Tit. II.

Die gegenseitige Auslieferung der Briefpostsendungen betreffend.

Art. 3.

Umfang der beiderseitigen Postgebiete.

1. Unter dem Königlich Dänischen Postgebiete ist in diesem Vertrage zu verstehen: das Königreich

I. nach und aus denjenigen außerdeutschen und außereuropäischen Ländern, wohin oder woher die Correspondenzbeförderung durch eines der vorgenannten Länder stattfindet, mit Ausnahme der durch diese Länder transitirenden, der Hamburgischen Stadtpostverwaltung zustehenden Correspondenz nach und aus Großbritannien und Irland und den transatlantischen Ländern;

B. der über Hamburg gehenden Correspondenz zwischen Schweden einerseits und

a. den Kaiserlich Oesterreichischen Kronländern Lombardei und Venedig, Tirol und Vorarlberg, und Oesterreich ob der Enns,
b. dem Königreich Bayern,
c. dem Königreich Würtemberg,
d. dem Großherzogthum Baden

andererseits.

Art. 4.

Auslieferung der Briefpostsendungen.

In den Fällen, wo sich die Spedition über Hamburg als die zweckmäßigste ergiebt, wird die Fürstlich Thurn- und Taxissche Postverwaltung die Correspondenz aus den im Art. 3. II. 1—15, sodann unter A. erwähnten Ländern nach dem Königlich Dänischen Postgebiete und dem Königreich Norwegen, ferner die Correspondenz aus den im Art. 3 unter II. 1—15 und unter B. erwähnten Ländern nach Schweden im Falle gleichschneller Beförderung und gleicher oder billigerer Taxen, unmittelbar und stückweise an das Königlich Dänische Ober-Postamt zu Hamburg ausliefern lassen.

Desgleichen wird die Königlich Dänische Postverwaltung die Correspondenz aus dem Königlich Dänischen Postgebiete und dem Königreich Norwegen nach den im Art 3. unter II. 1—15 und unter A. genannten Ländern, sowie die ihr zugegangene Correspondenz aus Schweden nach den im Art. 3. unter II. 1—15 und unter B. genannten Ländern unmittelbar und stückweise an die Fürstlich Thurn- und Taxissche Poststelle zu Hamburg ausliefern lassen.

Vorstehende Bestimmungen erleiden eine Modification, insoweit ein directer Briefpostpacketwechsel zwischen Dänemark resp. Norwegen einer- und Frankreich andererseits über Hamburg stattfindet (s. u. Art. 26).

Art. 5.

Beförderung mit der Briefpost.

Welche Postsendungen mit der Briefpost zu befördern sind, darüber entscheiden die Normen desjenigen Postgebiets, in welchem die Aufgabe stattfindet.

Digitized by Google

I. nach und aus denjenigen außerdeutschen und außereuropäischen Ländern, wohin oder woher die Correspondenzbeförderung durch eines der vorgenannten Länder stattfindet, mit Ausnahme der durch diese Länder transitirenden, der Hamburgischen Stadtpostverwaltung zustehenden Correspondenz nach und aus Großbritannien und Irland und den transatlantischen Ländern;

B. der über Hamburg gehenden Correspondenz zwischen Schweden einerseits und

a. den Kaiserlich Oesterreichischen Kronländern Lombardei und Venedig, Tirol und Vorarlberg, und Oesterreich ob der Enns,
b. dem Königreich Bayern,
c. dem Königreich Würtemberg,
d. dem Großherzogthum Baden

andererseits.

Art. 4.

Auslieferung der Briefpostsendungen.

In den Fällen, wo sich die Spedition über Hamburg als die zweckmäßigste ergiebt, wird die Fürstlich Thurn- und Taxissche Postverwaltung die Correspondenz aus den im Art. 3. II. 1—15, sodann unter A. erwähnten Ländern nach dem Königlich Dänischen Postgebiete und dem Königreich Norwegen, ferner die Correspondenz aus den im Art. 3 unter II. 1—15 und unter B. erwähnten Ländern nach Schweden im Falle gleichschneller Beförderung und gleicher oder billigerer Taxen, unmittelbar und stückweise an das Königlich Dänische Ober-Postamt zu Hamburg ausliefern lassen.

Desgleichen wird die Königlich Dänische Postverwaltung die Correspondenz aus dem Königlich Dänischen Postgebiete und dem Königreich Norwegen nach den im Art 3. unter II. 1—15 und unter A. genannten Ländern, sowie die ihr zugegangene Correspondenz aus Schweden nach den im Art. 3. unter II. 1—15 und unter B. genannten Ländern unmittelbar und stückweise an die Fürstlich Thurn- und Taxissche Poststelle zu Hamburg ausliefern lassen.

Vorstehende Bestimmungen erleiden eine Modification, insoweit ein directer Briefpostpacketwechsel zwischen Dänemark resp. Norwegen einer- und Frankreich andererseits über Hamburg stattfindet (s. u. Art. 26).

Art. 5.

Beförderung mit der Briefpost.

Welche Postsendungen mit der Briefpost zu befördern sind, darüber entscheiden die Normen desjenigen Postgebiets, in welchem die Aufgabe stattfindet.

Digitized by Google

Das Thurn- und Taxissche Porto soll betragen für die Correspondenz:

1. aus und nach den Postorten Neundorf, Rodenberg, Sachsenhagen und Stadthagen 2 Silbergroschen;

2. aus und nach den übrigen Thurn- und Taxisschen Postorten..... 3 Silbergroschen.

Das Dänische Porto wird auf einen gleichförmigen Satz von 2 Sgr. festgesetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß das Dänische Porto für die Thurn- und Taxissche Correspondenz nach und aus den Dänischen Postanstalten, welche von Hamburg und Büchen nicht über 10 geographische Meilen entfernt sind, nur 1 Sgr. betragen soll.

Die vorstehenden Portosätze gelten für den einfachen Brief (s. Art. 10). Dieselben kommen bei der gegenseitigen unmittelbaren Auswechselung der Correspondenz, ohne Rücksicht auf die Spedition und ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung zu Land oder zur See stattfindet, zur Anwendung, und darf ihnen kein Seeporto und kein Transitporto hinzugeschlagen werden.

Art. 10.

Briefgewicht.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher betrachtet, welcher nicht voll ein deutsches Zolloth oder nicht über ein Loth Dänisches Handelsgewicht schwer ist. Bei Uebersteigung dieses Gewichts wird für jedes Loth oder Theil-Loth mehr ein einfacher Briefportosatz mehr erhoben.

Frankirte Briefe aus dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postgebiete, welche zwar ein Zoll-Loth nicht erreichen, aber ein Dänisches Loth überschreiten, werden auch im Dänischen Postgebiete als einfache angesehen werden.

Art. 11.

Kreuz- und Streifbandsendungen.

Zeitungen, Journale, gedruckte Preiscourante, gedruckte Circulaire und gedruckte Empfehlungsschreiben unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, sollen, wenn sie frankirt abgesandt werden, eine Portomoderation in der Art genießen, daß dafür ohne Unterschied der Entfernung an Thurn- und Taxisschem Porto $^1/_2$ Sgr. und an Dänischem Porto $^1/_2$ Sgr. für jedes Loth erhoben wird.

Kreuz- oder Streifbandsendungen, welche nicht frankirt sind, werden dem vollen tarifmäßigen Porto unterliegen.

Digitized by Google

Das Thurn- und Taxisſche Porto ſoll betragen für die Correſpondenz:

1. aus und nach den Poſtorten Neundorf, Rodenberg, Sachſenhagen und Stadthagen 2 Silbergroſchen;

2. aus und nach den übrigen Thurn- und Taxisſchen Poſtorten..... 3 Silbergroſchen.

Das Däniſche Porto wird auf einen gleichförmigen Satz von 2 Sgr. feſtgeſetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß das Däniſche Porto für die Thurn- und Taxisſche Correſpondenz nach und aus den Däniſchen Poſtanſtalten, welche von Hamburg und Büchen nicht über 10 geographiſche Meilen entfernt ſind, nur 1 Sgr. betragen ſoll.

Die vorſtehenden Portoſätze gelten für den einfachen Brief (ſ. Art. 10). Dieſelben kommen bei der gegenſeitigen unmittelbaren Auswechſelung der Correſpondenz, ohne Rückſicht auf die Spedition und ohne Rückſicht darauf, ob die Beförderung zu Land oder zur See ſtattfindet, zur Anwendung, und darf ihnen kein Seeporto und kein Tranſitporto hinzugeſchlagen werden.

Art. 10.

Briefgewicht.

Als ein einfacher Brief wird ein ſolcher betrachtet, welcher nicht voll ein deutſches Zollloth oder nicht über ein Loth Däniſches Handelsgewicht ſchwer iſt. Bei Ueberſteigung dieſes Gewichts wird für jedes Loth oder Theil-Loth mehr ein einfacher Briefportoſatz mehr erhoben.

Frankirte Briefe aus dem Fürſtlich Thurn- und Taxisſchen Poſtgebiete, welche zwar ein Zoll-Loth nicht erreichen, aber ein Däniſches Loth überſchreiten, werden auch im Däniſchen Poſtgebiete als einfache angeſehen werden.

Art. 11.

Kreuz- und Streifbandſendungen.

Zeitungen, Journale, gedruckte Preiscourante, gedruckte Circulaire und gedruckte Empfehlungsſchreiben unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adreſſe, dem Datum und der Namensunterſchrift nichts Geſchriebenes enthalten, ſollen, wenn ſie frankirt abgeſandt werden, eine Portomoderation in der Art genießen, daß dafür ohne Unterſchied der Entfernung an Thurn- und Taxisſchem Porto ½ Sgr. und an Däniſchem Porto ½ Sgr. für jedes Loth erhoben wird.

Kreuz- oder Streifbandſendungen, welche nicht frankirt ſind, werden dem vollen tarifmäßigen Porto unterliegen.

Digitized by Google

und dem Thurn- und Taxisschen Postgebiete und anderen Postgebieten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins andererseits werden der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung 3 Sgr. (für die Correspondenz zwischen Norwegen und Schweden einerseits und Nennedorf, Redenberg, Sachsenhagen und Stadthagen andererseits 2 Sgr.) für den einfachen Brief für die Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets vergütet. Neben diesem Porto ist der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung für solche Briefe, welche zugleich über ein nicht zum Postverein gehörendes Gebiet transitiren, das betreffende Transitporto, z. B. das Schweizerische Transitporto für die Correspondenz nach und aus der Lombardei, zu vergüten.

Für die gegenseitig stückweise überlieferte Correspondenz zwischen dem Königlich Dänischen Postgebiete, sowie zwischen Norwegen und Schweden einerseits und den nicht zum Postverein gehörenden Ländern andererseits werden der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung gleichfalls 3 Sgr. für die Beförderung innerhalb des Postvereinsgebiets vergütet. Außer diesem Porto ist noch das fremde Porto und Transitporto zu vergüten, welches nach den in den betreffenden fremden Staaten geltenden Tarifen oder nach den bestehenden Verträgen für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum Punkte des Eintritts in das Postvereinsgebiet und umgekehrt von dem Punkte des Austritts aus dem Postvereinsgebiete bis zum Bestimmungsorte zu entrichten ist.

Die Bestimmungen über das Briefgewicht (Art. 10), über die Taxirung der Kreuz- oder Streifbandsendungen (Art. 11), über die Taxirung der Waarenproben und Muster (Art. 12), über die Behandlung der recommandirten Briefe (Art. 13), so wie die in den Art. 18, 19 und 21 enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung der unbestellbaren Briefpostsendungen und der Laufzettel werden auch auf die durch das Thurn- und Taxissche Postgebiet transitirenden Briefpostsendungen nach und aus dem Dänischen Postgebiet u. s. w. mit der Maaßgabe ausgedehnt, daß solche gleichmäßig für den ganzen Umfang des Deutschen Postvereinsgebiets Anwendung finden sollen.

Art. 16.

Dänisches Porto.

Für die gegenseitig stückweise überlieferte Correspondenz zwischen dem Thurn- und Taxisschen Postgebiete sowie zwischen anderen Gebieten des Postvereins und zwischen fremden Ländern einerseits, und Norwegen und Schweden andererseits werden an Dänischem Transitporto Thurn- und Taxisscher Seits 2 Sgr. für den einfachen Brief vergütet.

Außer diesem Porto ist den Dänischen Posten noch das fremde Porto zu vergüten, welches nach den bestehenden Verträgen zu entrichten ist. Für die Correspondenz zwischen dem Dänischen Postgebiete einerseits und den nicht zum Thurn- und Taxisschen Postgebiete gehörenden Postgebieten des Postvereins sowie fremden Ländern andererseits wird das Dänische Porto nach denselben Sätzen berechnet, nach welchen dieses Porto für die Correspondenz nach und aus dem Thurn- und Taxisschen Postgebiete zu vergüten ist.

Tit. IV.

Sonstige Bestimmungen.

Art. 17.

Frankirungsfreiheit.

Mit Ausnahme der Kreuz- und Streifbandsendungen, der recommandirten Briefe und Laufzettel kann die Correspondenz aus dem Thurn- und Taxisschen Postgebiete und aus den Deutschen Postvereinsstaaten nach dem

Digitized by Google

und dem Thurn- und Taxisschen Postgebiete und anderen Postgebieten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins andererseits werden der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung 3 Sgr. (für die Correspondenz zwischen Norwegen und Schweden einerseits und Neuendorf, Nodenberg, Sachsenhagen und Stadthagen andererseits 2 Sgr.) für den einfachen Brief für die Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets vergütet. Neben diesem Porto ist der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung für solche Briefe, welche zugleich über ein nicht zum Postverein gehörendes Gebiet transitiren, das betreffende Transitporto, z. B. das Schweizerische Transitporto für die Correspondenz nach und aus der Lombardei, zu vergüten.

Für die gegenseitig stückweise überlieferte Correspondenz zwischen dem Königlich Dänischen Postgebiete, sowie zwischen Norwegen und Schweden einerseits und den nicht zum Postverein gehörenden Ländern andererseits werden der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung gleichfalls 3 Sgr. für die Beförderung innerhalb des Postvereinsgebiets vergütet. Außer diesem Porto ist noch das fremde Porto und Transitporto zu vergüten, welches nach den in den betreffenden fremden Staaten geltenden Tarifen oder nach den bestehenden Verträgen für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum Punkte des Eintritts in das Postvereinsgebiet und umgekehrt von dem Punkte des Austritts aus dem Postvereinsgebiete bis zum Bestimmungsorte zu entrichten ist.

Die Bestimmungen über das Briefgewicht (Art. 10), über die Taxirung der Kreuz- oder Streifbandsendungen (Art. 11), über die Taxirung der Waarenproben und Muster (Art. 12), über die Behandlung der recommandirten Briefe (Art. 13), so wie die in den Art. 18, 19 und 21 enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung der unbestellbaren Briefpostsendungen und der Laufzettel werden auch auf die durch das Thurn- und Taxissche Postgebiet transitirenden Briefpostsendungen nach und aus dem Dänischen Postgebiet u. s. w. mit der Maaßgabe ausgedehnt, daß solche gleichmäßig für den ganzen Umfang des Deutschen Postvereinsgebiets Anwendung finden sollen.

Art. 16.

Dänisches Porto.

Für die gegenseitig stückweise überlieferte Correspondenz zwischen dem Thurn- und Taxisschen Postgebiete sowie zwischen anderen Gebieten des Postvereins und zwischen fremden Ländern einerseits, und Norwegen und Schweden andererseits werden an Dänischem Transitporto Thurn- und Taxisscher Seits 2 Sgr. für den einfachen Brief vergütet.

Außer diesem Porto ist den Dänischen Posten noch das fremde Porto zu vergüten, welches nach den bestehenden Verträgen zu entrichten ist. Für die Correspondenz zwischen dem Dänischen Postgebiete einerseits und den nicht zum Thurn- und Taxisschen Postgebiete gehörenden Postgebieten des Postvereins sowie fremden Ländern andererseits wird das Dänische Porto nach denselben Sätzen berechnet, nach welchen dieses Porto für die Correspondenz nach und aus dem Thurn- und Taxisschen Postgebiete zu vergüten ist.

Tit. IV.

Sonstige Bestimmungen.

Art. 17.

Frankirungsfreiheit.

Mit Ausnahme der Kreuz- und Streifbandsendungen, der recommandirten Briefe und Laufzettel kann die Correspondenz aus dem Thurn- und Taxisschen Postgebiete und aus den Deutschen Postvereinsstaaten nach dem

Digitized by Google

irgend einer Auslage geschehen. Sind dieselben dagegen bei der Hinsendung nicht frankirt gewesen, so wird bei der Rücksendung nur dasjenige Porto angerechnet werden, welches bei der Zusendung in Rechnung gestellt war.

Art. 20.

Behandlung irrig instradirter Sendungen.

Briefpostsendungen, welche von den Postanstalten irrig instradirt worden sind, sollen ohne Verzug nach dem wahren Bestimmungsorte befördert werden, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei der richtigen Instradirung ergeben hätte.

Art. 21.

Laufschreiben.

Offene Laufschreiben (Laufzettel), welche die Absender von recommandirten Briefen zur Ermittelung der richtigen Beförderung und Bestellung erlassen, sollen mit dem einfachen Briefporto bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Wird durch solche Laufschreiben ermittelt, daß bei Beförderung oder Bestellung der in Frage gestellten Sendung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so wird diejenige Postverwaltung, in deren Gebiet solche stattgefunden haben, das bezahlte Franko erstatten lassen.

Die Zurücksendung der Laufschreiben wird in allen Fällen portofrei unter der Bezeichnung „Postsache" geschehen. Alle Laufschreiben, welche ex officio erlassen werden, gehen auf dem Hin- und Rückwege portofrei.

Sämmtliche Laufschreiben sollen pünktlich erledigt und demnächst sogleich zurückgesandt werden.

Art. 22.

Geldvorschüsse durch die Post.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen Geldvorschüsse durch die beiderseitigen Postanstalten entnommen werden können. Die Postanstalten des Thurn- und Taxisschen Postgebiets haben auf Briefe nach Orten des Dänischen Postgebiets Geldvorschüsse bis zur Höhe von 25 Rthlr. Preußisch Cour. zu leisten. Die Dänischen Postanstalten sollen verpflichtet sein, dergleichen Vorschüsse auf Briefe nach Orten des Thurn- und Taxisschen Postgebiets bis zur Höhe von 25 Rthlr. Dänischer Reichsmünze zu zahlen.

Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt nicht eher, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat. Für den Vorschuß wird außer dem tarifmäßigen Porto noch eine Gebühr nach denjenigen Sätzen erhoben, welche bei der Aufgabe im Dänischen Postgebiete für die im Inlande bleibenden Vorschußsendungen, resp. bei der Aufgabe im Thurn- und Taxisschen Postgebiete im Postvereinsverkehre gelten. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß geleistet hat.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb zehn Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, oder ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so muß die Sendung spätestens mit der nächsten nach Ablauf dieser Frist abgehenden Post an die Postanstalt des Aufgabeorts zurückgesandt werden.

Digitized by Google

irgend einer Auslage geschehen. Sind dieselben dagegen bei der Hinsendung nicht frankirt gewesen, so wird bei der Rücksendung nur dasjenige Porto angerechnet werden, welches bei der Zusendung in Rechnung gestellt war.

Art. 20.

Behandlung irrig instradirter Sendungen.

Briefpostsendungen, welche von den Postanstalten irrig instradirt worden sind, sollen ohne Verzug nach dem wahren Bestimmungsorte befördert werden, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei der richtigen Instradirung ergeben hätte.

Art. 21.

Laufschreiben.

Offene Laufschreiben (Laufzettel), welche die Absender von recommandirten Briefen zur Ermittelung der richtigen Beförderung und Bestellung erlassen, sollen mit dem einfachen Briefporto bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Wird durch solche Laufschreiben ermittelt, daß bei Beförderung oder Bestellung der in Frage gestellten Sendung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so wird diejenige Postverwaltung, in deren Gebiet solche stattgefunden haben, das bezahlte Franko erstatten lassen.

Die Zurücksendung der Laufschreiben wird in allen Fällen portofrei unter der Bezeichnung „Postsache" geschehen. Alle Laufschreiben, welche ex officio erlassen werden, gehen auf dem Hin- und Rückwege portofrei.

Sämmtliche Laufschreiben sollen pünktlich erledigt und demnächst sogleich zurückgesandt werden.

Art. 22.

Geldvorschüsse durch die Post.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen Geldvorschüsse durch die beiderseitigen Postanstalten entnommen werden können. Die Postanstalten des Thurn- und Taxisschen Postgebiets haben auf Briefe nach Orten des Dänischen Postgebiets Geldvorschüsse bis zur Höhe von 25 Rthlr. Preußisch Cour. zu leisten. Die Dänischen Postanstalten sollen verpflichtet sein, dergleichen Vorschüsse auf Briefe nach Orten des Thurn- und Taxisschen Postgebiets bis zur Höhe von 25 Rthlr. Dänischer Reichsmünze zu zahlen.

Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt nicht eher, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat. Für den Vorschuß wird außer dem tarifmäßigen Porto noch eine Gebühr nach denjenigen Sätzen erhoben, welche bei der Aufgabe im Dänischen Postgebiete für die im Inlande bleibenden Vorschußsendungen, resp. bei der Aufgabe im Thurn- und Taxisschen Postgebiete im Postvereinsverkehre gelten. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß geleistet hat.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb zehn Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, oder ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so muß die Sendung spätestens mit der nächsten nach Ablauf dieser Frist abgehenden Post an die Postanstalt des Aufgabeorts zurückgesandt werden.

Digitized by Google

Dänischen und den Kaiserlich Französischen Posten, als auch diejenigen, welche durch diese beiden Postanstalten vermittelt werden, mit Ausnahme derjenigen aus und nach Schweden.

Etwaige Briefpostsendungen nach und von Großbritannien und Irland müssen in besondere Packete verpackt werden, wenn die Fürstlich Thurn- und Taxisˆsche Postverwaltung Solches verlangen sollte.

Die Königlich Dänische Postverwaltung vergütet der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung für den Transit dieser geschlossenen Packete durch Deutschland und Belgien im Allgemeinen Einhundert und vierundfunfzig Centimes für je dreißig Grammen Briefe und fünf Centimes für jede Zeitung oder jedes Blatt (feuille) unter Band; dagegen bei etwaigen Sendungen nach und von Großbritannien und Irland Einhundert vier und siebenzig Centimes für je dreißig Grammen Briefe, und sechs Centimes für jede Zeitung oder jedes Blatt (feuille) unter Band.

Die geschlossenen Packete sind von einem Transitzettel zu begleiten, worin das Gewicht der in den Packeten enthaltenen Briefpostsendungen vorgemerkt ist, und welcher von dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Oberpostamt in Hamburg in Empfang genommen wird.

Die Fürstlich Thurn- und Taxissche Postverwaltung behält sich vor, das im vorliegenden Artikel enthaltene Zugeständniß, welches sich vorerst nur auf die Dauer ihrer dermaligen Vertragsverhältnisse mit Frankreich erstreckt, wieder zurückzunehmen, wenn die Umstände ihr Solches erforderlich erscheinen lassen sollten.

Art. 27.

Dauer des Vertrags.

Der gegenwärtige Vertrag soll mit dem 1sten September d. J. an Stelle der bisherigen Verträge in Wirksamkeit treten. Die Dauer desselben wird vorerst bis zum Schlusse des Jahres 1860 festgesetzt. Erfolgt nicht mindestens ½ Jahr vor Ablauf dieser Frist eine Kündigung, so bleibt dieser Vertrag vom 1sten Januar 1861 ab unter Vorbehalt einer einjährigen Kündigung ferner in Kraft.

Art. 28.

Vollziehung des Vertrags

Dieser Vertrag wird von jeder der beiden contrahirenden Postverwaltungen für sich ausgefertigt und vollzogen, und werden die desfälligen Urkunden im Correspondenzwege gegenseitig ausgetauscht werden.

Also geschehen zu Kopenhagen den 27sten August 1857.

Der Königlich Dänische Generalpostdirecteur.

S. Danneskiold Samsöe.

Digitized by Google

Dänischen und den Kaiserlich Französischen Posten, als auch diejenigen, welche durch diese beiden Postanstalten vermittelt werden, mit Ausnahme derjenigen aus und nach Schweden.

Etwaige Briefpostsendungen nach und von Großbritannien und Irland müssen in besondere Packete verpackt werden, wenn die Fürstlich Thurn- und Taxissche Postverwaltung Solches verlangen sollte.

Die Königlich Dänische Postverwaltung vergütet der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung für den Transit dieser geschlossenen Packete durch Deutschland und Belgien im Allgemeinen Einhundert und vierundfunfzig Centimes für je dreißig Grammen Briefe und fünf Centimes für jede Zeitung oder jedes Blatt (feuille) unter Band; dagegen bei etwaigen Sendungen nach und von Großbritannien und Irland Einhundert vier und siebenzig Centimes für je dreißig Grammen Briefe, und sechs Centimes für jede Zeitung oder jedes Blatt (feuille) unter Band.

Die geschlossenen Packete sind von einem Transitzettel zu begleiten, worin das Gewicht der in den Packeten enthaltenen Briefpostsendungen vorgemerkt ist, und welcher von dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Oberpostamt in Hamburg in Empfang genommen wird.

Die Fürstlich Thurn- und Taxissche Postverwaltung behält sich vor, das im vorliegenden Artikel enthaltene Zugeständniß, welches sich vorerst nur auf die Dauer ihrer dermaligen Vertragsverhältnisse mit Frankreich erstreckt, wieder zurückzunehmen, wenn die Umstände ihr Solches erforderlich erscheinen lassen sollten.

Art. 27.

Dauer des Vertrags.

Der gegenwärtige Vertrag soll mit dem 1sten September d. J. an Stelle der bisherigen Verträge in Wirksamkeit treten. Die Dauer desselben wird vorerst bis zum Schlusse des Jahres 1860 festgesetzt. Erfolgt nicht mindestens ½ Jahr vor Ablauf dieser Frist eine Kündigung, so bleibt dieser Vertrag vom 1sten Januar 1861 ab unter Vorbehalt einer einjährigen Kündigung ferner in Kraft.

Art. 28.

Vollziehung des Vertrags

Dieser Vertrag wird von jeder der beiden contrahirenden Postverwaltungen für sich ausgefertigt und vollzogen, und werden die desfälligen Urkunden im Correspondenzwege gegenseitig ausgetauscht werden.

Also geschehen zu Kopenhagen den 27sten August 1857.

Der Königlich Dänische Generalpostdirecteur.

S. Danneskiold Samsöe.

Digitized by Google

Portion des Kalckreuy'schen Legates für bejahrte, dürftige und wohlgediente von dem Landmilitairetat verabschiedete Officiere dem Rittmeister Carl Bendix v. Knorr ertheilt werde.

Solches wird zur Nachricht für die Uebrigen, welche Gesuche um vorgedachte Legatportion eingereicht haben, hierdurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 23sten September 1857.

Erledigtes Amt.

Das Amt eines Predigers der evangelischen Gemeinden auf den Inseln St. Thomas und St. Jan und Missionarius ordinatus daselbst.

Die Einnahmen sind zur Zeit folgende:

Gehalt als dänischer Prediger	W. D.	156.	16 cts.
Gehalt als Missionair	—	560.	„ —
zu Negermiethe	—	120.	„ —
Opfer von dem Militair	—	100.	„ —
Opfer von der Civil-Gemeinde	ca. W. D.	640 à 960.	„ —
die Bezahlung für Contrasignirung von Beerdigungsattesten veranschlagt zu	W. D.	384.	„ —

nebst Wohnung im Predigerhause.

Da eine Vereinigung der evangelischen und Missions-Gemeinden wie auch eine veränderte Regulirung der den geistlichen Aemtern in Westindien beigelegten Einnahmen beabsichtigt wird, so wird Derjenige, welcher zu dem Amte bestellt werden sollte, sich den Veränderungen des Amtes und der Einnahmen desselben zu unterwerfen haben, welche bei einer späteren Ordnung der geistlichen Aemter in Westindien verfügt werden möchten.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um gedachtes Amt sind innerhalb 6 Wochen — vom 21sten September d. J. angerechnet — bei dem Königlichen Ministerio für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Dänischen Monarchie einzureichen.

Vacanz-Anzeige.

Die Postmeister-Bedienung in Elmshorn. — Gage 1200 ℛ und zum Comtoirhalt 700 ℛ jährlich. Als Sicherheit für die mit diesem Amte verbundene Hebung ist eine Caution von 3000 ℛ in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

Die an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche sind innerhalb 6 Wochen — vom 26sten September d. J. angerechnet — an den Generalpostdirector in Kopenhagen einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Portion des Kalckreuth'schen Legates für bejahrte, dürftige und wohlgediente von dem Landmilitairetat verabschiedete Officiere dem Rittmeister Carl Bendix v. Knorr ertheilt werde.

Solches wird zur Nachricht für die Uebrigen, welche Gesuche um vorgedachte Legatportion eingereicht haben, hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 23sten September 1857.

Erledigtes Amt.

Das Amt eines Predigers der evangelischen Gemeinden auf den Inseln St. Thomas und St. Jan und Missionarius ordinatus daselbst.

Die Einnahmen sind zur Zeit folgende:

Gehalt als dänischer Prediger	W. D.	156.	16 cts.
Gehalt als Missionair	—	560.	" —
zu Negermiethe	—	120.	" —
Opfer von dem Militair	—	100.	" —
Opfer von der Civil-Gemeinde	ca. W. D.	640 à 960.	" —
die Bezahlung für Contrasignirung von Beerdigungsatteften veranschlagt zu	W. D.	384.	" —

nebst Wohnung im Predigerhause.

Da eine Vereinigung der evangelischen und Missions-Gemeinden wie auch eine veränderte Regulirung der den geistlichen Aemtern in Westindien beigelegten Einnahmen beabsichtigt wird, so wird Derjenige, welcher zu dem Amte bestellt werden sollte, sich den Veränderungen des Amtes und der Einnahmen desselben zu unterwerfen haben, welche bei einer späteren Ordnung der geistlichen Aemter in Westindien verfügt werden möchten.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um gedachtes Amt sind innerhalb 6 Wochen — vom 21sten September d. J. angerechnet — bei dem Königlichen Ministerio für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Dänischen Monarchie einzureichen.

Vacanz-Anzeige.

Die Postmeister-Bedienung in Elmshorn. — Gage 1200 ℛ und zum Comtoirhalt 700 ℛ jährlich. Als Sicherheit für die mit diesem Amte verbundene Hebung ist eine Caution von 3000 ℛ in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

Die an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche sind innerhalb 6 Wochen — vom 26sten September d. J. angerechnet — an den Generalpostdirector in Kopenhagen einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Tarif

für die Glückstadt-Itzehoer und die combinirte Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

I. Personenfahrtaxe.

Von und nach	Grempertheide.			Hohenweg.			Grempe.			Altenbeich.			Glückstadt.			Herzhorn.			Siethwende.			Elmshorn.		
Wagen-Classe	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ßß	ß	ß	ßß	ß	ß
Nach und von Itzehoe	20	12	8	28	20	12	40	24	16	60	36	24	68	44	28	88	56	36	1. 12	68	44	1. 32	80	48
Grempertheide				20	12	8	28	20	12	40	24	16	52	32	20	68	44	28	„ 88	56	36	1. 24	72	48
Hohenweg							20	12	8	28	20	12	40	24	16	60	36	24	„ 80	48	32	1. 12	68	44
Grempe										20	12	8	28	20	12	52	32	20	„ 68	44	28	1. 4	60	40
Altenbeich													20	12	8	28	20	12	„ 52	32	20	„ 80	48	32

II. Taxe für Gepäckfracht.

1 bis 10 ℔.

Von und nach	Grempertheide.	Grempe.	Glückstadt.	Herzhorn.	Siethwende.	Elmshorn.
	ß	ß	ß	ß	ß	ß
Nach und von Itzehoe	4	4	4	8	8	8
Grempertheide		4	4	8	8	8
Grempe			4	8	8	8

III. Taxe für Equipagen.

a. Reisequipagen. b. leichtes 4rädriges Fuhrwerk. c. leichtes 2rädriges Fuhrwerk und Schlitten.

Von und nach	Grempe.			Glückstadt.			Elmshorn.		
	a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	c.
	ßß	ßß ß	ßß	ßß ß	ßß ß	ßß ß	ßß ß	ßß ß	ßß ß
Nach und von Itzehoe	2 „	1. 48	1	2. 64	2 „	1 32	5. 32	4. „	2. 64
Grempe				2. „	1. 48	1 „	4. 64	3. 48	2. 32

Digitized by Google

Tarif

für die Glückstadt-Itzehoer und die combinirte Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

I. Personenfahrtaxe.

Von und nach	Grempertheide			Hohenweg.			Grempe.			Altendeich.			Glückstadt.			Herzhorn.			Siethwende.			Elmshorn.		
Wagen-Classe	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ßß	ß	ß	ßß	ß	ß
Nach und von Itzehoe	20	12	8	28	20	12	40	24	16	60	36	24	68	44	28	88	56	36	1. 12	68	44	1. 32	80	48
Grempertheide				20	12	8	28	20	12	40	24	16	52	32	20	68	44	28	„ 88	56	36	1. 24	72	48
Hohenweg							20	12	8	28	20	12	40	24	16	60	36	24	„ 80	48	32	1. 12	68	44
Grempe										20	12	8	28	20	12	52	32	20	„ 68	44	28	1. 4	60	40
Altendeich													20	12	8	28	20	12	„ 52	32	20	„ 80	48	32

II. Taxe für Gepäckfracht.

1 bis 10 ℔.

Von und nach	Grempertheide	Grempe.	Glückstadt.	Herzhorn.	Siethwende.	Elmshorn.
	ß	ß	ß	ß	ß	ß
Nach und von Itzehoe	4	4	4	8	8	8
Grempertheide		4	4	8	8	8
Grempe			4	8	8	8

III. Taxe für Equipagen.

a. Reiseequipagen. b. leichtes 4rädriges Fuhrwerk. c. leichtes 2rädriges Fuhrwerk und Schlitten.

Von und nach	Grempe.			Glückstadt.			Elmshorn.		
	a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	c.
	ßß	ßß ß	ßß	ßß ß	ßß ß	ßß ß	ßß ß	ßß ß	ßß ß
Nach und von Itzehoe	2 „	1. 48	1	2. 64	2 „	1 32	5. 32	4. „	2. 64
Grempe				2. „	1. 48	1 „	4. 64	3. 48	2. 32

Digitized by Google

VII. Taxe für Hunde mit Führern.

Von und nach	Grempe.	Glückstadt.	Elmshorn.
	ß	ß	ß
Nach und von Itzehoe	12	12	24
	Grempe	12	24

Anmerkung.

Die auf die Anwendung der Tarife bezüglichen, in dem unterm 3ten April 1856 genehmigten Betriebsreglement für die Holsteinischen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei Anwendung des vorstehenden Tarifs zur Geltung.

Nr. 124. **Bekanntmachung, betreffend eine den Gütern Krummendieck und Beckdorf sowie der Wilstermarsch bewilligte Wegegeldhebung auf der Itzehoe-Meldorfer Nebenlandstraße.**

In Folge Allerhöchster Resolution vom 17ten Juli d. J. ist den Gütern Krummendieck und Beckdorf und der Wilstermarsch die Erhebung eines Wegegeldes auf der von ihnen kunstmäßig in Stand gesetzten Strecke der Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße nach dem Chausseegeldtarife für eine volle Meile, sowie mit analoger Anwendung der für die Chausseegeldhebung sonst geltenden Bestimmungen bis weiter gestattet worden.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Beginn der Hebung auf den 15ten October d. J. festgesetzt ist und die Barrière einstweilen in Station 135 bei dem Hause des Eingesessenen Rundt in Cleve errichtet werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten October 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Vacanz.

Der Posten eines Zollverwalters zu Dwerkathen.
Normirte jährliche Gage 1,200 ℛ nebst miethfreier Dienstwohnung, und zu Comtoirhalt jährlich 250 ℛ.
Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 900 ℛ.

Königliches Generalzolldirectorat zu Kopenhagen, den 1sten October 1857.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

VII. Taxe für Hunde mit Führern.

Von und nach	Grempe.	Glückstadt.	Elmshorn.
	ß	ß	ß
Nach und von Itzehoe	12	12	24
	Grempe	12	24

Anmerkung.

Die auf die Anwendung der Tarife bezüglichen, in dem unterm 5ten April 1856 genehmigten Betriebsreglement für die Holsteinischen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei Anwendung des vorstehenden Tarifs zur Geltung.

Nr. 124. **Bekanntmachung, betreffend eine den Gütern Krummendieck und Beckdorf sowie der Wilstermarsch bewilligte Wegegeldhebung auf der Itzehoe-Meldorfer Nebenlandstraße.**

In Folge Allerhöchster Resolution vom 17ten Juli d. J. ist den Gütern Krummendieck und Beckdorf und der Wilstermarsch die Erhebung eines Wegegeldes auf der von ihnen kunstmäßig in Stand gesetzten Strecke der Meldorf-Itzehoer Nebenlandstraße nach dem Chausseegeldtarife für eine volle Meile, sowie mit analoger Anwendung der für die Chausseegeldhebung sonst geltenden Bestimmungen bis weiter gestattet worden.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Beginn der Hebung auf den 15ten October d. J. festgesetzt ist und die Barrière einstweilen in Station 135 bei dem Hause des Eingesessenen Rundt in Cleve errichtet werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten October 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Vacanz.

Der Posten eines Zollverwalters zu Dwerkathen.
Normirte jährliche Gage 1,200 ℛ nebst miethfreier Dienstwohnung, und zu Comtoirhalt jährlich 250 ℛ.
Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 900 ℛ.

Königliches Generalzolldirectorat zu Kopenhagen, den 1sten October 1857.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Bergedorf und den Königlich Dänischen Postanstalten zu Hamburg, Reinbeck, Friedrichsruh, Schwarzenbeck, Büchen, Lauenburg, Mölln und Ratzeburg ausgewechselt.

Außerdem werden zur Frachtpost gehörige Lokalsendungen zwischen den Postanstalten des Amts Bergedorf und Lübeck, sowie über Lübeck eingehende Frachtpostsendungen aus und nach der Dänischen Monarchie, zwischen dem Postamte in Bergedorf und dem Königlich Dänischen Oberpostamte in Lübeck directe ausgewechselt.

Die Auslage-Franko- und Portobeträge in den oben verabredeten Kartenschlüssen werden in folgender Weise in Ansatz gebracht:

In den Kartenschlüssen zwischen Bergedorf und dem Königlich Dänischen Oberpostamte zu Lübeck

für die Lokalsendungen in Hambg. resp. Lüb. Courant,

für die transitirenden Sendungen in Dänischer Reichsmünze,

in den Kartenschlüssen zwischen Bergedorf und dem Königlich Dänischen Oberpostamte in Hamburg, sowie zwischen Bergedorf und Reinbeck:

in Dänischer Reichsmünze, und endlich

in den Kartenschlüssen zwischen Bergedorf und den Königlich Dänischen Postanstalten im Herzogthum Lauenburg:

in Lauenburger Landesmünze.

Die Reduction der in Reichsmünze und in Lauenb. Landesmünze in Ansatz gebrachten Porto, Franko ꝛc. Beträge auf den Werth der im Amte Bergedorf geltenden Münze (z. B. Hamburger und Lübecker Courant) bleibt Sache der beiderstädtischen Postverwaltung.

Art. 3.

Brief- und Frachtpost-Taxen.

Die Postversendungen zwischen Postanstalten in der Dänischen Gesammt-Monarchie und den beiderstädtischen Postanstalten im Städtchen Bergedorf und in der Dorfschaft Geesthacht unterliegen folgenden Taxen:

A. Sendungen pr. Briefpost.

a) Briefe.

1) nach und von Holsteinischen, Schleswigschen und Dänischen Postanstalten:

bis zum Gewichte von 1 Loth Dän. Handelsgewicht			6 ß. Dän. Reichsmünze
über 1 bis 2	—	—	12 ß. —
— 2 — 3	—	—	18 ß. —
— 3 — 4	—	—	24 ß. —

u. s. w. für jedes Loth Mehrgewicht 6 ß R. M. mehr.

2) nach und von Lauenburgischen Postanstalten:

für jedes Loth Dän. Handelsgewicht 2 ß. Lauenburg. Landesmünze.

Jedoch können die Briefe bei der Einlieferung, wenn sie nicht die Bemerkung „frei", „bezahlt" oder „franco" tragen, auch durch aufgeklebte Freimarken freigemacht werden, welche zu diesem Zwecke von der Königlich Dänischen Postverwaltung ausgefertigt und pr. Stück geltend für das Porto eines einfachen Briefes mit 4 ß. R. M. = 1½ ß. L. M. oder pr. Hundert mit 4 Rth. R. M. = 3 Rth. L. M. bezahlt werden.

Digitized by Google

Bergedorf und den Königlich Dänischen Postanstalten zu Hamburg, Reinbeck, Friedrichsruh, Schwarzenbeck, Büchen, Lauenburg, Mölln und Ratzeburg ausgewechselt.

Außerdem werden zur Frachtpost gehörige Lokalsendungen zwischen den Postanstalten des Amts Bergedorf und Lübeck, sowie über Lübeck eingehende Frachtpostsendungen aus und nach der Dänischen Monarchie, zwischen dem Postamte in Bergedorf und dem Königlich Dänischen Oberpostamte in Lübeck directe ausgewechselt.

Die Auslage-Franko- und Portobeträge in den oben verabredeten Kartenschlüssen werden in folgender Weise in Ansatz gebracht:

In den Kartenschlüssen zwischen Bergedorf und dem Königlich Dänischen Oberpostamte zu Lübeck

für die Lokalsendungen in Hambg. resp. Lüb. Courant,

für die transitirenden Sendungen in Dänischer Reichsmünze,

in den Kartenschlüssen zwischen Bergedorf und dem Königlich Dänischen Oberpostamte in Hamburg, sowie zwischen Bergedorf und Reinbeck:

in Dänischer Reichsmünze, und endlich

in den Kartenschlüssen zwischen Bergedorf und den Königlich Dänischen Postanstalten im Herzogthum Lauenburg:

in Lauenburger Landesmünze.

Die Reduction der in Reichsmünze und in Lauenb. Landesmünze in Ansatz gebrachten Porto, Franko ꝛc. Beträge auf den Werth der im Amte Bergedorf geltenden Münze (z. B. Hamburger und Lübecker Courant) bleibt Sache der beiderstädtischen Postverwaltung.

Art. 3.

Brief- und Frachtpost-Taxen.

Die Postversendungen zwischen Postanstalten in der Dänischen Gesammt-Monarchie und den beiderstädtischen Postanstalten im Städtchen Bergedorf und in der Dorfschaft Geesthacht unterliegen folgenden Taxen:

A. Sendungen pr. Briefpost.

a) Briefe.

1) nach und von Holsteinischen, Schleswigschen und Dänischen Postanstalten:

bis zum Gewichte von 1 Loth Dän. Handelsgewicht			6 ß. Dän. Reichsmünze
über 1 bis 2	—	—	12 ß. —
— 2 — 3	—	—	18 ß. —
— 3 — 4	—	—	24 ß. —

u. s. w. für jedes Loth Mehrgewicht 6 ß R. M. mehr.

2) nach und von Lauenburgischen Postanstalten:

für jedes Loth Dän. Handelsgewicht 2 ß. Lauenburg. Landesmünze.

Jedoch können die Briefe bei der Einlieferung, wenn sie nicht die Bemerkung „frei", „bezahlt" oder „franco" tragen, auch durch aufgeklebte Freimarken freigemacht werden, welche zu diesem Zwecke von der Königlich Dänischen Postverwaltung ausgefertigt und pr. Stück geltend für das Porto eines einfachen Briefes mit 4 ß. R. M. = 1½ ß. L. M. oder pr. Hundert mit 4 Rth. R. M. = 3 Rth. L. M. bezahlt werden.

Digitized by Google

Insofern die vorstehend gedachten internen Königlich Dänischen Frachtpost-Tarife in der Folge eine Veränderung erleiden sollten, werden die neuen Tarife sofort auf den Frachtpostverkehr mit den beiderstädtischen Postanstalten ausgedehnt.

Der seitherige Tarif für die Lokal-Frachtpostsendungen zwischen Lübeck und Bergedorf bleibt unverändert und wird in gleicher Weise auch auf die Lokal-Frachtpostsendungen zwischen Lübeck und Geesthacht et vice versa zur Anwendung gebracht.

Art. 5.

Postvorschüsse und Postanweisungen.

Postvorschüsse können auf Briefe und Packete bis zum Betrage von 25 Rthl. R. M. durch die beiderseitigen Postanstalten entnommen werden, wie auch baare Einzahlungen auf Briefe zur Auszahlung an die Adressaten bis zum nämlichen Betrage von der beiderseitigen Postanstalten sollen entgegen genommen werden. Die Auszahlung des Vorschußbetrages hat nicht eher zu erfolgen, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Briefe, worauf Postvorschuß entnommen oder baare Einzahlung geleistet ist, sollen stets frankirt werden. Außer dem tarifmäßigen Porto wird für Sendungen mit Postvorschuß oder Postanweisung noch eine Gebühr nach den in jedem Postgebiete üblichen Sätzen erhoben, diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt die Sendung abgesandt hat. Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 8 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst oder ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so muß sie mit nächster Post an die Postanstalt des Abgangsortes zurückgesandt werden.

Art. 6.

Theilung der Porto- und Franko-Auskünfte.

Von den Dänischen (nicht ausländischen) Porto- und Franko- event. Freimarken-Auskünften für Sendungen zwischen Königlich Dänischen und beiderstädtischen Postanstalten bezieht die Bergedorfer Postverwaltung:

1) bei der Briefpost 25%
2) bei der Frachtpost gleichfalls 25%.

Es sollen die Abrechnungen sowohl über diesen Antheil, als über die Auslage-Porto- Franko- und Weiterfrankobeträge aus dem Verkehr zwischen Königlich Dänischen und beiderstädtischen Postanstalten vom Postamte in Bergedorf monatlich aufgemacht und prompt ausgeglichen werden.

Das Postamt in Bergedorf wird die Richtigkeit der von den Königlich Dänischen Postanstalten monatlich anzufertigenden Abgangs- und Ankunfts-Register bei der Briefs- und Frachtpost zu attestiren haben und liefert die von den Königlich Dänischen Postanstalten empfangenen Frachtpostkarten 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals an das Königlich Dänische Oberpostamt in Hamburg ab, und verpflichtet sich ferner, die nach der Revision sich ergebenden Nachlagen zu berichtigen, wobei das im Dänischen Postgebiete übliche Princip, daß das empfangende Postamt für die richtigen Franko- und Portoansätze aufzukommen hat, zur Norm dienen wird.

Art. 7.

Zeitungsdebit.

Zeitungen werden von denjenigen Postanstalten, die mit einander in directem Kartenwechsel stehen, directe bestellt, sonst aber durch Vermittelung der Königlich Dänischen Oberpostämter in Hamburg und Lübeck.

Als Portozulage (Provision) wird berechnet:

Digitized by Google

Insofern die vorstehend gedachten internen Königlich Dänischen Frachtpost-Tarife in der Folge eine Veränderung erleiden sollten, werden die neuen Tarife sofort auf den Frachtpostverkehr mit den beiderstädtischen Postanstalten ausgedehnt.

Der seitherige Tarif für die Lokal-Frachtpostsendungen zwischen Lübeck und Bergedorf bleibt unverändert und wird in gleicher Weise auch auf die Lokal-Frachtpostsendungen zwischen Lübeck und Geesthacht et vice versa zur Anwendung gebracht.

Art. 5.

Postvorschüsse und Postanweisungen.

Postvorschüsse können auf Briefe und Packete bis zum Betrage von 25 Rthl. R. M. durch die beiderseitigen Postanstalten entnommen werden, wie auch baare Einzahlungen auf Briefe zur Auszahlung an die Adressaten bis zum nämlichen Betrage von der beiderseitigen Postanstalten sollen entgegen genommen werden. Die Auszahlung des Vorschußbetrages hat nicht eher zu erfolgen, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Briefe, worauf Postvorschuß entnommen oder baare Einzahlung geleistet ist, sollen stets frankirt werden. Außer dem tarifmäßigen Porto wird für Sendungen mit Postvorschuß oder Postanweisung noch eine Gebühr nach den in jedem Postgebiete üblichen Sätzen erhoben, diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt die Sendung abgesandt hat. Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 8 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst oder ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so muß sie mit nächster Post an die Postanstalt des Abgangsortes zurückgesandt werden.

Art. 6.

Theilung der Porto- und Franko-Auskünfte.

Von den Dänischen (nicht ausländischen) Porto- und Franko- event. Freimarken-Auskünften für Sendungen zwischen Königlich Dänischen und beiderstädtischen Postanstalten bezieht die Bergedorfer Postverwaltung:

1) bei der Briefpost 25%
2) bei der Frachtpost gleichfalls 25%.

Es sollen die Abrechnungen sowohl über diesen Antheil, als über die Auslage-Porto- Franko- und Weiterfrankobeträge aus dem Verkehr zwischen Königlich Dänischen und beiderstädtischen Postanstalten vom Postamte in Bergedorf monatlich aufgemacht und prompt ausgeglichen werden.

Das Postamt in Bergedorf wird die Richtigkeit der von den Königlich Dänischen Postanstalten monatlich anzufertigenden Abgangs- und Ankunfts-Register bei der Briefs- und Frachtpost zu attestiren haben und liefert die von den Königlich Dänischen Postanstalten empfangenen Frachtpostkarten 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals an das Königlich Dänische Oberpostamt in Hamburg ab, und verpflichtet sich ferner, die nach der Revision sich ergebenden Nachlagen zu berichtigen, wobei das im Dänischen Postgebiete übliche Princip, daß das empfangende Postamt für die richtigen Franko- und Portoansätze aufzukommen hat, zur Norm dienen wird.

Art. 7.

Zeitungsdebit.

Zeitungen werden von denjenigen Postanstalten, die mit einander in directem Kartenwechsel stehen, directe bestellt, sonst aber durch Vermittelung der Königlich Dänischen Oberpostämter in Hamburg und Lübeck.

Als Portozulage (Provision) wird berechnet:

Digitized by Google

kann, sowie daß die Bezahlung für die gedachte Zeitung, welche sowohl die Verhandlungen des Volksthings als auch die des Landsthings und in einem Anhang die vorgelegten Gesetzentwürfe und Comitebedenken ꝛc. enthalten wird, zu 1 ß. pr. Nummer, die Postabgaben darunter einbegriffen, festgesetzt ist.

8. Vom 1sten Octbr. d. J. angerechnet wird auf ein vom Buchdrucker J. E. Meyer in Kjerteminde herauszugebendes Blatt: „Kjerteminde Avis, Nyheds- Politisk- og Avertissementstidende" gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	ßß.	Rth.	ßß.	Rth.	ßß.		
„Kjerteminde Avis, Nyheds- Politisk- og Avertissementstidende".....	1			20	1	20	3 M. wöchentl.	¼ Jahr.

10. Da es zu meiner Kunde gekommen ist, daß Zweifel darüber herrscht, ob die Poststationen verpflichtet sind, Requisitionen von Extraposten zur Abholung von Reisenden auf dem Lande nach dem Stationsorte nachzukommen, so wird dem Königlichen Posteomtoir zur Mittheilung an die Poststation hiedurch eröffnet, daß solche Extraposten auf Verlangen unweigerlich abzugeben sind, und daß die Fracht für die Tour von dem Stationsorte nach dem Orte, von wo die Reisenden abgeholt werden sollen, mit dem vollen Betrage, sowie für den Weg von da nach dem Stationsorte wie für eine Retour zu berechnen ist, und ist zu solchen Beförderungen, wie zu allen übrigen Extrapostbeförderungen, selbstverständlich ein Stundenzettel auszufertigen.

Kopenhagen, den 29sten September 1857.

Dritte Abtheilung.

Nr. 127. **Ausschreiben an die Königlichen Aemter und Oberförster im Herzogthume Lauenburg, in Betreff der Rechnungsablage über die Holzverkäufe s. w. d. a.**

Die Berichte über das Ergebniß der Holzverkäufe sind bisher zum Theil erst längere Zeit nach Abhaltung der Holzverkäufe, zur Ertheilung der Einnahme-Ordres an die Regierung eingesandt worden, und sind im Zusammenhange damit auch die Berichte über die bezüglichen Holzhauungskosten, welche nach dem § 4 des Ausschreibens

Digitized by Google

kann, sowie daß die Bezahlung für die gedachte Zeitung, welche sowohl die Verhandlungen des Volksthings als auch die des Landsthings und in einem Anhang die vorgelegten Gesetzentwürfe und Comitebedenken ꝛc. enthalten wird, zu 1 ß. pr. Nummer, die Postabgaben darunter einbegriffen, festgesetzt ist.

8. Vom 1sten Octbr. d. J. angerechnet wird auf ein vom Buchdrucker J. E. Meyer in Kjerteminde herauszugebendes Blatt: „Kjerteminde Avis, Nyheds- Politisk- og Avertissementstidende" gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	ßß.	Rth.	ßß.	Rth.	ßß.		
„Kjerteminde Avis, Nyheds- Politisk- og Avertissementstidende".....	1			20	1	20	3 M. wöchentl.	¼ Jahr.

10. Da es zu meiner Kunde gekommen ist, daß Zweifel darüber herrscht, ob die Poststationen verpflichtet sind, Requisitionen von Extraposten zur Abholung von Reisenden auf dem Lande nach dem Stationsorte nachzukommen, so wird dem Königlichen Posteomtoir zur Mittheilung an die Poststation hiedurch eröffnet, daß solche Extraposten auf Verlangen unweigerlich abzugeben sind, und daß die Fracht für die Tour von dem Stationsorte nach dem Orte, von wo die Reisenden abgeholt werden sollen, mit dem vollen Betrage, sowie für den Weg von da nach dem Stationsorte wie für eine Retour zu berechnen ist, und ist zu solchen Beförderungen, wie zu allen übrigen Extrapostbeförderungen, selbstverständlich ein Stundenzettel auszufertigen.

Kopenhagen, den 29sten September 1857.

Dritte Abtheilung.

Nr. 127. **Ausschreiben an die Königlichen Aemter und Oberförster im Herzogthume Lauenburg, in Betreff der Rechnungsablage über die Holzverkäufe ſ. w. d. a.**

Die Berichte über das Erzebniß der Holzverkäufe sind bisher zum Theil erst längere Zeit nach Abhaltung der Holzverkäufe, zur Ertheilung der Einnahme-Ordres an die Regierung eingesandt worden, und sind im Zusammenhange damit auch die Berichte über die bezüglichen Holzhauungskosten, welche nach dem § 4 des Ausschreibens

Digitized by Google

Mit Beziehung hierauf werden die Königlichen Aemter beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß künftig alle sich auf Einnahme und Ausgabe des Forstetats beziehenden Berichte, ohne die mindeste Ausnahme, von dem beikommenden Inspections-Oberförster mit unterschrieben, und in Folge dessen durch denselben an das Königliche Forst- und Jagdamt für das Herzogthum Lauenburg, zur weiteren Uebermittelung an die Regierung, übersandt werden.

Ratzeburg, den 19ten September 1857.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Münch.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 22sten v. M. dem Elementarlehrer Johann Maassen in Barlt der Probstei Süderdithmarschen die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei der Besetzung erledigter Schulstellen Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 11ten Juli d. J. dem Carl Holmgreen in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Brodschneidemaschinen nach einer von ihm angegebenen Construction auf 3 Jahre, — wie unterm 11ten August d. J. dem Kleinschmied und Spritzenfabricanten Carl Heinrich Daniels in Eckernförde auf die ausschließliche Anfertigung einer von ihm construirten Feuerspritze auf 5 Jahre Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

J. J. Ulrichsen, August Esche und Henrich Holst sind als dießeitige Viceconsuln resp. in Holmestrand, Flekkefjord und Tonsberg anerkannt worden.

Der Bauconducteur bei dem Holsteinischen Bauinspectorate Ernst Carl von Sames ist am 8ten v. M. mit Tode abgegangen.

Erledigte Bedienung
unter dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Die Bedienung eines Amtsverwalters für das Amt Traventhal, Caution 8000 ℛ, welche nach Belieben durch Deponirung von baarem Gelde oder Königlicher 4procentiger Obligationen geleistet werden kann.

Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb drei Wochen an das Ministerium einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Miniſterialblatt

für

die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg.

32ſtes Stück. Kopenhagen, den 20ſten October. 1857.

Zweite Abtheilung.

Nr. 129. **Local-Statut für die Stadt Segeberg.**

Das von den ſtädtiſchen Collegien der Stadt Segeberg eingeſandte, in Gemäßheit der allgemeinen Städte-Ordnung vom 11ten Februar 1854 entworfene Local-Statut für dieſe Stadt, wird auf Grund des § 114 vorgedachter Verordnung in folgender Faſſung hiedurch beſtätigt.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 21ſten März 1857.

v. Scheele.

H. Brodersen, Kglſt.

Digitized by Google

Titel I.

Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

Die Stadt Segeberg bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt, insoweit diese Grundstücke seither zum städtischen Gemeindeverband gerechnet worden sind, oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden.

Nachbenannte, im Weichbilde der Stadt belegene Grundstücke gehören zur Zeit nicht zum städtischen Gemeindeverbande:

1) Das Segeberger Amthaus mit dazu gehörigen Ländereien.
2) Die Segeberger Pflugvogtei (das Amtsgefängniß) mit Garten.
3) Der außerhalb des Orts vor der Mühle belegene Richtplatz.
4) Die Wohnung des Traventhalischen Beamten mit Ländereien.
5) Die Pflugvogtwohnung mit dem Gefängniß für die Kalkarbeiter bei Dienstvergehen und den dazu gehörigen Ländereien.
6) Die Anbauercommüne Christiansfelde.
7) Die zum Dorfe Fahrenkrog gehörenden zwischen der Trave und dem Wittenborner Wege belegenen Wiesen.

Dahingegen gehören zum Weichbilde der Stadt die von der übrigen städtischen Feldmark durch die Schierener Feldmark getrennten sogenannten Schierener Wiesen.

§ 2

Begränzung.

Die zusammenhängende städtische Feldmark wird begränzt:

1) Im Osten von der Schierener und Wegeder Feldmark
2) Im Süden von der Wegeder, Mielsdorfer und Klein-Gladebrügger Feldmark.
3) Im Westen von der Högersdorfer, Fahrenkroger und Schackendorfer Feldmark.
4) Im Norden von der Niendorfer Feldmark, vom großen Segeberger See und von der Stipsdorfer Feldmark.

Die Schierener Wiesen bilden eine Enclave der Schierener Feldmark.

Die Gränzen der eigentlichen Stadt sind bis weiter folgende:

1) vor der großen Lübecker Straße an dem Kreuzwege beim Born;
2) vor der kleinen Lübecker Straße bei den Ländereien des Traventhalischen Beamten;
3) vor der Oldesloer Straße an Nich's St. Jürgen Koppel;
4) vor der Bauerfelder Straße an dem nach dem Böz führenden Wege;
5) vor der Hamburger Straße an der Trave;
6) an der von der Hamburger Straße links abgehenden Chaussee nach Hamburg an der westlichen Gränze des von dem Wenneckeschen Vollhause mit Allerhöchster Bewilligung an Joh. Dancker übergegangenen Stück Landes, welches bereits zu Bauplätzen bestimmt ist;
7) vor der Kieler Straße an der Gränze des Weichbildes der Stadt;
8) vor der großen Seestraße an dem großen Segeberger See;
9) vor Winklers Gang gleichfalls an dem großen Segeberger See.

Nur in denjenigen Haupt- und Nebengebäuten, welche an den genannten Straßen und deren Verbindungsstraßen belegen sind, darf bis weiter bürgerliche Nahrung betrieben werden. Eine Ausnahme hievon macht jedoch der an der Mielsdorfer Scheide belegene sogenannte Scheidekrug, in welchem bürgerliche Nahrung nach der Allerhöchsten Resolution d. d. Gottorff, den 9ten Mai 1828 mit der Beschränkung betrieben werden kann, daß daselbst keine Brauerei, Brennerei, Mälzerei, Bäckerei und Schmiede angelegt werde.

Titel I.

Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

Die Stadt Segeberg bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt, insoweit diese Grundstücke seither zum städtischen Gemeindeverband gerechnet worden sind, oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden.

Nachbenannte, im Weichbilde der Stadt belegene Grundstücke gehören zur Zeit nicht zum städtischen Gemeindeverbande:

1) Das Segeberger Amthaus mit dazu gehörigen Ländereien.
2) Die Segeberger Pflugvogtei (das Amtsgefängniß) mit Garten.
3) Der außerhalb des Orts vor der Mühle belegene Richtplatz.
4) Die Wohnung des Traventhalischen Beamten mit Ländereien.
5) Die Pflugvogtwohnung mit dem Gefängniß für die Kalkarbeiter bei Dienstvergehen und den dazu gehörigen Ländereien.
6) Die Anbauercommüne Christiansfelde.
7) Die zum Dorfe Fahrenkrog gehörenden zwischen der Trave und dem Wittenborner Wege belegenen Wiesen.

Dahingegen gehören zum Weichbilde der Stadt die von der übrigen städtischen Feldmark durch die Schierener Feldmark getrennten sogenannten Schierener Wiesen.

§ 2

Begränzung.

Die zusammenhängende städtische Feldmark wird begränzt:

1) Im Osten von der Schierener und Wegeder Feldmark
2) Im Süden von der Wegeder, Mielsdorfer und Klein-Gladebrügger Feldmark.
3) Im Westen von der Högersdorfer, Fahrenkroger und Schackendorfer Feldmark.
4) Im Norden von der Niendorfer Feldmark, vom großen Segeberger See und von der Stipsdorfer Feldmark.

Die Schierener Wiesen bilden eine Enclave der Schierener Feldmark.

Die Gränzen der eigentlichen Stadt sind bis weiter folgende:

1) vor der großen Lübecker Straße an dem Kreuzwege beim Born;
2) vor der kleinen Lübecker Straße bei den Ländereien des Traventhalischen Beamten;
3) vor der Oldesloer Straße an Rich's St. Jürgen Koppel;
4) vor der Bauerfelder Straße an dem nach dem Böz führenden Wege;
5) vor der Hamburger Straße an der Trave;
6) an der von der Hamburger Straße links abgehenden Chaussee nach Hamburg an der westlichen Gränze des von dem Wlenseckeschen Vollhause mit Allerhöchster Bewilligung an Joh. Dancker übergegangenen Stück Landes, welches bereits zu Bauplätzen bestimmt ist;
7) vor der Kieler Straße an der Gränze des Weichbildes der Stadt;
8) vor der großen Seestraße an dem großen Segeberger See;
9) vor Winckler's Gang gleichfalls an dem großen Segeberger See.

Nur in denjenigen Haupt- und Nebengebäuten, welche an den genannten Straßen und deren Verbindungsstraßen belegen sind, darf bis weiter bürgerliche Nahrung betrieben werden. Eine Ausnahme hievon macht jedoch der an der Mielsdorfer Scheide belegene sogenannte Scheitekrug, in welchem bürgerliche Nahrung nach der Allerhöchsten Resolution d. d. Gottorff, den 9ten Mai 1828 mit der Beschränkung betrieben werden kann, daß daselbst keine Brauerei, Brennerei, Mälzerei, Bäckerei und Schmiede angelegt werde.

Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es bis weiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

§ 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnenden männlichen Personen verpflichtet, welche:

1) irgend eine bürgerliche Nahrung treiben,
2) ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Miethe und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben, in sofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreiet (§ 8) sind.
3) alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, in soweit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

§ 8.

Ausnahme.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

1) alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, insoweit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7. No. 2—3) in Betracht kommen.
2) Die in der Stadt wohnenden Königlichen Beamten, sowie in activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehenden Personen, Advokaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, imgleichen diejenigen, welche ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind.
3) Beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798 § 5 der untern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben. —
4) Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach Maaßgabe der §§ 19 bis 23 der Verordnung vom 7ten October 1796, insofern selbige sich bereits vor Erlassung dieses Statuts in der Stadt Segeberg niedergelassen haben.
5) Seeleute, in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17ten April 1838.
6) Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben.
7) Diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieses Statuts zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten, eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung aber nicht Statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verbunden waren, durch dieses Statut aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu ertheilen, und sind die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungestempeltem Papier auszustellen. Beruht indeß die bisherige Befreiung auf einem Allerhöchst verliehenen Privilegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- oder Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

§ 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen, kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind. Falls Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairdedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, in dieser Weise freiwillig das Bürgerrecht erwerben, dürfen selbige, ohne dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii erlangt zu haben, weder in das Deputirten-Collegium eintreten, noch städtische Aemter und Officien übernehmen. Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürger-

Digitized by Google

Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es bis weiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

§ 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnenden männlichen Personen verpflichtet, welche:

1) irgend eine bürgerliche Nahrung treiben,
2) ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Miethe und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben, in sofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreiet (§ 8) sind.
3) alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, in soweit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

§ 8.

Ausnahme.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

1) alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, insoweit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7. No. 2—3) in Betracht kommen.
2) Die in der Stadt wohnenden Königlichen Beamten, sowie in activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehenden Personen, Advokaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, imgleichen diejenigen, welche ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind.
3) Beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798 § 5 der untern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben. —
4) Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach Maaßgabe der §§ 19 bis 23 der Verordnung vom 7ten October 1796, insofern selbige sich bereits vor Erlassung dieses Statuts in der Stadt Segeberg niedergelassen haben.
5) Seeleute, in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17ten April 1838.
6) Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben.
7) Diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieses Statuts zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten, eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung aber nicht Statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verbunden waren, durch dieses Statut aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu ertheilen, und sind die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungestempeltem Papier auszustellen. Berubt indeß die bisherige Befreiung auf einem Allerhöchst verliehenen Privilegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- oder Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

§ 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen, kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind. Falls Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairdedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, in dieser Weise freiwillig das Bürgerrecht erwerben, dürfen selbige, ohne dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii erlangt zu haben, weder in das Deputirten-Collegium eintreten, noch städtische Aemter und Officien übernehmen. Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürger-

Digitized by Google

stehenden Amtes festzusetzende auf einmal oder jährlich an die Stadtcasse oder städtische Anstalten zu leistende Abfindungssumme, welche jedoch die Summe von 100 ℳ R. M. nicht übersteigen darf, sich zu befreien.

§ 16.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichen Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht statt, auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten nicht verbunden.

§ 17.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) Durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehört hat;
2) durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um aufs Neue seinen regelmäßigen, selbstständigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) annoch besitzt, gegen Berichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen;
3) zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel III.

Von den Schutzverwandten.

§ 19.

Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20.

Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§ 21.

Ausnahme.

An den Gewerbsbefugnissen nehmen außer denjenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Strafe das Bürgerrecht verloren haben (§ 17, 3) ausnahmsweise Theil;

1) Witwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbener Bürger, in soweit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist.

Digitized by Google

stehenden Amtes festzusetzende auf einmal oder jährlich an die Stadtcasse oder städtische Anstalten zu leistende Abfindungssumme, welche jedoch die Summe von 100 ℳ R. M. nicht übersteigen darf, sich zu befreien.

§ 16.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichen Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht statt, auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten nicht verbunden.

§ 17.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) Durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehört hat;
2) durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um aufs Neue seinen regelmäßigen, selbstständigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) annoch besitzt, gegen Berichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen;
3) zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel III.

Von den Schutzverwandten.

§ 19.

Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20.

Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§ 21.

Ausnahme.

An den Gewerbsbefugnissen nehmen außer denjenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Strafe das Bürgerrecht verloren haben (§ 17, 3) ausnahmsweise Theil;

1) Wittwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbener Bürger, in soweit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist.

Digitized by Google

das Pflaster der Hauptstraßen durch die ganze Stadt neu gelegt sein wird, von da an aber eine Straßenbepflasterungsabgabe von 32 ß. jährlich in vierteljährigen Quoten praenumerando erhoben.

Mit der Ausschreibung dieses Beitrages wird am 1sten April 1858 der Anfang gemacht.

Die im § 8 des Regulativs vom 17ten November 1825 einer eigenen Commission übertragenen Functionen werden von der Wegecommission besorgt (cfr. § 88).

Die Kosten der Straßenbeleuchtung werden nach dem unter No. 3 angehängten Regulativ aufgebracht.

Die Polizeikosten werden nach dem sub No. 4 angehängten Regulativ erhoben, jedoch mit Ausnahme der Besoldung für den Feldvogt, zu welcher 32 ß. R. M. für je 5 Steuertonnen Landes der städtischen Feldmark und deren Enclaven gehoben werden.

Die übrigen städtischen Gemeinde-Ausgaben werden zunächst mit der durch den § 13 des Regulativs vom 7ten März 1820 angeordneten Hauscontribution und den sonstigen bisherigen Einnahmen der Stadtcommüne an Erb- und Zeitpacht, Häuer, Marktstängegeld, und zwar letzteres nach Maaßgabe des Regulativs vom 23sten April 1836, Abgabe für Erlangung des Bürgerrechts (§ 13 dieses Statuts) u. s. w., soweit diese Einkünfte aber zur Deckung derjenigen Gemeindebedürfnisse, die dem Obigen gemäß nicht besonders verrechnet werden, nicht ausreichen, durch eine Einkommensteuer bestritten, welche nach Maaßgabe des diesem Statut sub No. 5 angehängten Regulativs dergestalt erhoben wird, daß das Simplum derselben (cfr. § 9 des Regulativs) von den Contribuenten in jedem Jahre soviel mal zu entrichten ist, als solches nach dem jährlichen Haushaltungsplan (§ 102 des Localstatuts) erforderlich ist, oder durch unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen, welche ausnahmsweise bei Entwerfung des Haushaltungsplanes nicht haben berücksichtigt werden können, sich im Laufe des Jahres als erforderlich zeigt.

Die durch das Regulativ wegen Vereinigung des Segebergischen und des Traventhalschen Gieschendagen mit der Stadt vom 7ten März 1820 angeordnete Hauscontribution bleibt hinsichtlich der bereits vorhandenen Häuser in der Altstadt à Vollhaus 4 ß und in der Neustadt à Vollhaus 8 ß 51 ß. Neuhinzukommende Wohnhäuser werden, insofern nicht von Seiten der Stadt in bereits abgeschlossenen Kaufcontracten über Bauplätze den Käufern etwas Anderes zugesichert worden, nach dem Brandversicherungswerth ihrer Haupt- und etwanigen Nebengebäude, wenn derselbe beträgt:

1) bis 2000 ß einschließlich als Achtelhaus,
2) von 2000 — bis 3000 ß als Viertelhaus,
3) — 3000 — — 4000 — — Dreiachtelhaus,
4) — 4000 — — 5000 — — Halbhaus,
5) — 5000 — — 6000 — — Fünfachtelhaus,
6) — 6000 — — 7000 — — Dreiviertelhaus,
7) — 7000 — - 8000 —. — Siebenachtelhaus,
8) über 8000 — als Vollhaus zu Register gezogen und hiernach besteuert.

Werden Anbauten oder Nebengebäude zu Wohnungen eingerichtet, so steuern dieselben zur Hauscontribution im Verhältniß zu ihrem Brandversicherungswerth gleich den vorbezeichneten neuen Wohnhäusern. Die aus der Stadtcasse zu entrichtenden landesherrlichen Abgaben, bestehend in der Contribution aus der Altstadt für 10 Pflüge, dem Canon für die Ueberlassung gewisser herrschaftlicher Pachtländereien, welche später parcellirt und den Häusern als Pertinenzien beigelegt sind, und den Pflugabgaben aus dem vormals Segebergischen Gieschenhagen werden in der bisherigen Weise erhoben und verrechnet.

Die persönlichen Dienste bestehen in dem Dienst beim Brandcorps nach Maaßgabe der Brandverordnung vom 3ten Juni 1828. Die Verpflichtung zum Schneeschaufeln, so wie zu den, dem jedesmaligen Müller der Mönchsmühle beim Eisgange zu leistenden Handdiensten ruht auf dem Hausbesitz.

Der Magistrat ist befugt, auch gegen solche Mitglieder der Stadtgemeinde, welche einen andern Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Stadtcommüne und der durch die städtische Behörde zu erhebenden Staatsabgaben, wenn dieselben in der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

das Pflaster der Hauptstraßen durch die ganze Stadt neu gelegt sein wird, von da an aber eine Straßenbepflasterungsabgabe von 32 ß. jährlich in vierteljährigen Quoten praenumerando erhoben.

Mit der Ausschreibung dieses Beitrages wird am 1sten April 1858 der Anfang gemacht.

Die im § 8 des Regulativs vom 17ten November 1825 einer eigenen Commission übertragenen Functionen werden von der Wegecommission besorgt (cfr. § 88).

Die Kosten der Straßenbeleuchtung werden nach dem unter No. 3 angehängten Regulativ aufgebracht.

Die Polizeikosten werden nach dem sub No. 4 angehängten Regulativ erhoben, jedoch mit Ausnahme der Besoldung für den Feldvogt, zu welcher 32 ß. R. M. für je 5 Steuertonnen Landes der städtischen Feldmark und deren Enclaven gehoben werden.

Die übrigen städtischen Gemeinde-Ausgaben werden zunächst mit der durch den § 13 des Regulativs vom 7ten März 1820 angeordneten Hauscontribution und den sonstigen bisherigen Einnahmen der Stadtcommüne an Erb- und Zeitpacht, Häuer, Marktstättegeld, und zwar letzteres nach Maaßgabe des Regulativs vom 23sten April 1836, Abgabe für Erlangung des Bürgerrechts (§ 13 dieses Statuts) u. s. w., soweit diese Einkünfte aber zur Deckung derjenigen Gemeindebedürfnisse, die dem Obigen gemäß nicht besonders verrechnet werden, nicht ausreichen, durch eine Einkommensteuer bestritten, welche nach Maaßgabe des diesem Statut sub No. 5 angehängten Regulativs dergestalt erhoben wird, daß das Simplum derselben (cfr. § 9 des Regulativs) von den Contributenten in jedem Jahre soviel mal zu entrichten ist, als solches nach dem jährlichen Haushaltungsplan (§ 102 des Localstatuts) erforderlich ist, oder durch unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen, welche ausnahmsweise bei Entwerfung des Haushaltungsplanes nicht haben berücksichtigt werden können, sich im Laufe des Jahres als erforderlich zeigt.

Die durch das Regulativ wegen Vereinigung des Segebergischen und des Traventhalschen Gieschenhagen mit der Stadt vom 7ten März 1820 angeordnete Hauscontribution bleibt hinsichtlich der bereits vorhandenen Häuser in der Altstadt à Vollhaus 4 ß und in der Neustadt à Vollhaus 8 ß 51 ß. Neuhinzukommende Wohnhäuser werden, insofern nicht von Seiten der Stadt in bereits abgeschlossenen Kaufcontracten über Bauplätze den Käufern etwas Anderes zugesichert worden, nach dem Brandversicherungswerth ihrer Haupt- und etwanigen Nebengebäude, wenn derselbe beträgt:

1) bis 2000 ß einschließlich als Achtelhaus,
2) von 2000 — bis 3000 ß als Viertelhaus,
3) — 3000 — — 4000 — — Dreiachtelhaus,
4) — 4000 — — 5000 — — Halbhaus,
5) — 5000 — — 6000 — — Fünfachtelhaus,
6) — 6000 — — 7000 — — Dreiviertelhaus,
7) — 7000 — - 8000 —. — Siebenachtelhaus,
8) über 8000 — als Vollhaus zu Register gezogen und hiernach besteuert.

Werden Anbauten oder Nebengebäude zu Wohnungen eingerichtet, so steuern dieselben zur Hauscontribution im Verhältniß zu ihrem Brandversicherungswerth gleich den vorbezeichneten neuen Wohnhäusern. Die aus der Stadtcasse zu entrichtenden landesherrlichen Abgaben, bestehend in der Contribution aus der Altstadt für 10 Pflüge, dem Canon für die Ueberlassung gewisser herrschaftlicher Pachtländereien, welche später parcellirt und den Häusern als Pertinenzien beigelegt sind, und den Pflugabgaben aus dem vormals Segebergischen Gieschenhagen werden in der bisherigen Weise erhoben und verrechnet.

Die persönlichen Dienste bestehen in dem Dienst beim Brandcorps nach Maaßgabe der Brandverordnung vom 3ten Juni 1828. Die Verpflichtung zum Schneeschaufeln, so wie zu den, dem jedesmaligen Müller der Mönchsmühle beim Eisgange zu leistenden Handdiensten ruht auf dem Hausbesitz.

Der Magistrat ist befugt, auch gegen solche Mitglieder der Stadtgemeinde, welche einen andern Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Stadtcommüne und der durch die städtische Behörde zu erhebenden Staatsabgaben, wenn dieselben in der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

Das städtische Armenhaus im 4ten Quartier No. 20.
Die Kirche im 2ten Quartier No. 56.
Das Hauptpastorathaus im 2ten Quartier No. 57.
Das Compastorathaus im 2ten Quartier No. 66.
Das Cantorathaus im 2ten Quartier No. 65.
Die Wohnung des Organisten und Lehrers der oberen Classe der Mädchenschule im 2ten Quartier No. 58.
Die Todtengräberwohnung im 2ten Quartier No. 67.
Die beiden städtischen Schulhäuser im 2ten Quartier No. 59 und im 5ten Quartier No. 18.
Das Schullehrerseminar mit dazu gehöriger Wohnung des dritten Seminarlehrers und der Seminargärtnerwohnung im 5ten Quartier No. 5, 6 u. 25.
Die landesherrschaftliche Gypsmühle mit dem Torfmagazin im 6ten Quartier No. 38 u. 39.
Das zur Gasthausstiftung gehörige Haus im 3ten Quartier No. 24.
Die Ranzausche Kapelle im 3ten Quartier No. 75.

II. Von dem städtischen Schuldenabtrag.

Dieselben Gebäude mit Ausnahme des Haupt- und Compastorathauses, des Cantorathauses, der Todtengräberwohnung und der Organistenwohnung, für welche die Beiträge resp. aus der Kirchen- und Schulcasse bezahlt werden,
Die Synagoge im 2ten Quartier No. 39.

III. Von der Straßenbepflasterungsabgabe.

Nach der Bestimmung des § 3 im Regulativ vom 7ten November 1825 die Anwohner der kleinen Seestraße von der Lübecker Straße bis zu der südöstlichen Ecke des früher dem Roßhändler Franck, jetzt dem Lohgerber Reher, gehörenden Hauses im 2ten Quartier No. 25.

IV. Von der Entrichtung des Feldvogtlohnes

findet zwar keine Befreiung statt, jedoch wird der Feldvogtlohn für die Dienstländereien des Bürgermeisters und der Rathsverwandten aus der Stadtcasse bezahlt.

Die Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in welchem diese Grundstücke nicht schon zu den städtischen Gemeindeleistungen oder auch zu einigen derselben hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht aber auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten der Stadt eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den städtischen Gemeindeleistungen die Vorschriften des Kanzleipatents vom 25sten April 1826 zur Anwendung.

§ 27.

Baufreiheiten.

Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt worden wären, sind in der Stadt Segeberg nicht vorgekommen, und hat es hiebei sein Verbleiben.

§ 28.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§§ 26—27) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Magistrats und Deputirtencollegii Befreiungen von den, den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Digitized by Google

Das städtische Armenhaus im 4ten Quartier No. 20.
Die Kirche im 2ten Quartier No. 56.
Das Hauptpastorathaus im 2ten Quartier No. 57.
Das Compastorathaus im 2ten Quartier No. 66.
Das Cantorathaus im 2ten Quartier No. 65.
Die Wohnung des Organisten und Lehrers der oberen Classe der Mädchenschule im 2ten Quartier No. 58.
Die Todtengräberwohnung im 2ten Quartier No. 67.
Die beiden städtischen Schulhäuser im 2ten Quartier No. 59 und im 5ten Quartier No. 18.
Das Schullehrerseminar mit dazu gehöriger Wohnung des dritten Seminarlehrers und der Seminargärtnerwohnung im 5ten Quartier No. 5, 6 u. 25.
Die landesherrschaftliche Gypsmühle mit dem Torfmagazin im 6ten Quartier No. 38 u. 39.
Das zur Gasthausstiftung gehörige Haus im 3ten Quartier No. 24.
Die Ranzauische Kapelle im 3ten Quartier No. 75.

II. Von dem städtischen Schuldenabtrag.

Dieselben Gebäude mit Ausnahme des Haupt- und Compastorathauses, des Cantorathauses, der Todtengräberwohnung und der Organistenwohnung, für welche die Beiträge resp. aus der Kirchen- und Schulcasse bezahlt werden,
Die Synagoge im 2ten Quartier No. 39.

III. Von der Straßenbepflasterungsabgabe.

Nach der Bestimmung des § 3 im Regulativ vom 7ten November 1825 die Anwohner der kleinen Seestraße von der Lübecker Straße bis zu der südöstlichen Ecke des früher dem Roßhändler Franck, jetzt dem Lohgerber Reher, gehörenden Hauses im 2ten Quartier No. 25.

IV. Von der Entrichtung des Feldvoglohnes

findet zwar keine Befreiung statt, jedoch wird der Feldvoglohn für die Dienstländereien des Bürgermeisters und der Rathsverwandten aus der Stadtcasse bezahlt.

Die Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in welchem diese Grundstücke nicht schon zu den städtischen Gemeindeleistungen oder auch zu einigen derselben hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht aber auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten der Stadt eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den städtischen Gemeindeleistungen die Vorschriften des Kanzleipatents vom 25sten April 1826 zur Anwendung.

§ 27.

Baufreiheiten.

Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt worden wären, sind in der Stadt Segeberg nicht vorgekommen, und hat es hiebei sein Verbleiben.

§ 28.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§§ 26—27) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Magistrats und Deputirtencollegii Befreiungen von den, den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Digitized by Google

§ 30.

Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden (§ 31).

§ 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist öffentliches, aber der Königlichen Casse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Magistrat und dem Deputirtencollegio zu verwalten.

Titel VI.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und das Organ der Regierung, vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der Deputirten Bürger die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie der Stadt, soweit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 109).

Titel VII.

Von dem Magistrat.

§. 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht:

1) Aus einem Bürgermeister, welcher zugleich Stadtsecretair ist und die executive Polizei leitet. Die richterliche Polizei verbleibt bei dem Magistrat als Polizeigericht.
2) Aus 3 Rathsverwandten, von denen der älteste als Prätor fungirt.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit, jedoch soll es den gewählten Mitgliedern (§ 35) gestattet sein, ohne Angabe von Gründen nach einer achtjährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen.

§ 34.

Ernennung des Bürgermeisters u. s. w.

Der Bürgermeister und Stadtsecretair wird Allerhöchst unmittelbar ernannt.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, so hat der älteste Rathsverwandte, welcher den Bürgermeister in Abwesenheits- und Behinderungsfällen vertritt (§ 81) vorerst die Leitung der Geschäfte zu übernehmen. Beim Eintritt der Vacanz einer Rathsverwandtenstelle hat der Bürgermeister, falls solches erforderlich, sofort wegen der interimistischen Verwaltung derselben die nöthigen Anordnungen zu treffen. Der Magistrat hat wegen jeder dieser Vacanzen ohne Verzug an das Ministerium Bericht zu erstatten, welches darauf wegen Verwaltung der vacanten Bedienungen bis zur erfolgten Wiederbesetzung die erforderlichen Bestimmungen erläßt.

§ 35.

Präsentation und Wahl der übrigen Mitglieder des Magistrats.

Die übrigen Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 55) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus den sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirtencollegii, welche von diesem hiezu zu erwählen, zusammengesetzten Commission drei Competenten präsentirt worden sind. Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach

§ 30.

Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden (§ 31).

§ 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist öffentliches, aber der Königlichen Casse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Magistrat und dem Deputirtencollegio zu verwalten.

Titel VI.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und das Organ der Regierung, vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der Deputirten Bürger die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie der Stadt, soweit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 109).

Titel VII.

Von dem Magistrat.

§. 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht:

1) Aus einem Bürgermeister, welcher zugleich Stadtsecretair ist und die executive Polizei leitet. Die richterliche Polizei verbleibt bei dem Magistrat als Polizeigericht.
2) Aus 3 Rathsverwandten, von denen der älteste als Prätor fungirt.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit, jedoch soll es den gewählten Mitgliedern (§ 35) gestattet sein, ohne Angabe von Gründen nach einer achtjährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen.

§ 34.

Ernennung des Bürgermeisters u. s. w.

Der Bürgermeister und Stadtsecretair wird Allerhöchst unmittelbar ernannt.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, so hat der älteste Rathsverwandte, welcher den Bürgermeister in Abwesenheits- und Behinderungsfällen vertritt (§ 81) vorerst die Leitung der Geschäfte zu übernehmen. Beim Eintritt der Vacanz einer Rathsverwandtenstelle hat der Bürgermeister, falls solches erforderlich, sofort wegen der interimistischen Verwaltung derselben die nöthigen Anordnungen zu treffen. Der Magistrat hat wegen jeder dieser Vacanzen ohne Verzug an das Ministerium Bericht zu erstatten, welches darauf wegen Verwaltung der vacanten Bedienungen bis zur erfolgten Wiederbesetzung die erforderlichen Bestimmungen erläßt.

§ 35.

Präsentation und Wahl der übrigen Mitglieder des Magistrats.

Die übrigen Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 55) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus den sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirtencollegii, welche von diesem hiezu zu erwählen, zusammengesetzten Commission drei Competenten präsentirt worden sind. Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach

zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Deputirten-Collegii und des Magistrats verpflichtet sein, durch Abgeben ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Deputirten von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirten-Collegii gestattet ist (§ 77).

§ 40.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirten-Collegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von den Betheiligten der Recurs an das Ministerium genommen werden kann.

Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrat eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an das Ministerium einzuberichten und dessen Resolution zu erwarten (§ 71).

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 41.

Wahlbezirk.

Die Stadt Segeberg bildet einen ungetrennten Wahlbezirk.

§ 42.

Wählbarkeit.

Wählbar sind sämmtliche Bürger, welche die für die Wählbarkeit zu einem Deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 55) besitzen und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben, oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind. Bei beabsichtigter Präsentation eines nicht mit dem Indigenatrechte versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indigenats für den zu Präsentirenden nachzusuchen und die desfällige Resolution*) abzuwarten.

§ 43.

Besondere Bestimmungen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade, so wie Geschäftsassociation mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und Verwandtschaft des ersten Grades mit den derzeitigen Mitgliedern des Deputirten-Collegii (§ 56) verhindern den Eintritt in den Magistrat.

§ 44.

Entschuldigungsgründe.

Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ablehnen dürfen dieselbe nur:

1) Diejenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben (§ 33) für die nächsten 8 Jahre nach ihrem Austritte aus dem Magistrat.

Wer aus anderen Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrate vorzutragen, worauf es sodann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum Deputirten-Bürger abgelehnt wird.

§ 45.

Bestätigung.

Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf der Allerhöchsten Bestätigung, zu deren Bewirkung der Magistrat den Ausfall der Wahl unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwanigen Zeugnisse über die

*) Vgl. Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2ten October 1855, § 47.

zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Deputirten-Collegii und des Magistrats verpflichtet sein, durch Abgeben ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Deputirten von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirten-Collegii gestattet ist (§ 77).

§ 40.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirten-Collegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von den Betheiligten der Recurs an das Ministerium genommen werden kann.

Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrat eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an das Ministerium einzuberichten und dessen Resolution zu erwarten (§ 71).

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 41.

Wahlbezirk.

Die Stadt Segeberg bildet einen ungetrennten Wahlbezirk.

§ 42.

Wählbarkeit.

Wählbar sind sämmtliche Bürger, welche die für die Wählbarkeit zu einem Deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 55) besitzen und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben, oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind. Bei beabsichtigter Präsentation eines nicht mit dem Indigenatrechte versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indigenats für den zu Präsentirenden nachzusuchen und die desfällige Resolution*) abzuwarten.

§ 43.

Besondere Bestimmungen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade, so wie Geschäftsassociation mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und Verwandtschaft des ersten Grades mit den derzeitigen Mitgliedern des Deputirten-Collegii (§ 56) verhindern den Eintritt in den Magistrat.

§ 44.

Entschuldigungsgründe.

Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ablehnen dürfen dieselbe nur:

1) Diejenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben (§ 33) für die nächsten 8 Jahre nach ihrem Austritte aus dem Magistrat.

Wer aus anderen Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrate vorzutragen, worauf es sodann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum Deputirten-Bürger abgelehnt wird.

§ 45.

Bestätigung.

Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf der Allerhöchsten Bestätigung, zu deren Bewirkung der Magistrat den Ausfall der Wahl unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwanigen Zeugnisse über die

*) Vgl. Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2ten October 1855, § 47.

und Oeconomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Statut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32).

Dem Deputirten-Collegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieses Statuts (§§ 74, 75, 84) gefaßt worden sind.

§ 52.

Anzahl und Wahl.

Die Mitglieder des Deputirten-Collegii, deren Zahl auf 8 angesetzt ist, werden von den nach diesem Statut dazu berechtigten Bürgern durch directe Wahl gewählt.

§. 53.

Dauer der Function.

Die Deputirten werden auf 6 Jahre gewählt. Jährlich geht von Ihnen, und zwar nach Maaßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses ein Theil ab, und zwar in jedem dritten Jahre zwei, in den übrigen Jahren jährlich ein Deputirter. An die Stelle der Abgehenden sind sofort neue Mitglieder zu wählen.

Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amte gewählt werden, müssen aus dem Deputirten-Collegio sofort austreten.

§ 54.

Transitorische Bestimmungen.

Die gegenwärtig fungirenden Deputirten bleiben in Function, bis sie in Folge der nach Vorschrift dieses Statuts stattfindenden Wahlen abgehen.

§ 55.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines Deputirten Bürgers ist jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angesessen, oder dessen Einkommen Behufs der Beitragleistung zur Stadtcasse auf mindestens 250 ℳ geschätzt ist.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminal-Untersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden. Während der Suspension vom Amte und während einer Criminal-Untersuchung ruht das Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist. Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Bürger für seine Ehefrau, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtigung ausüben darf. Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstückes Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen, und besitzen Miteigenthümer oder Einer derselben mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei, zu bestimmen, für welches ein jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§ 56.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 55 zur Ausübung des Wahlrechts befugt und christlicher Religion ist, ist zu der Stelle eines Deputirten Bürgers wählbar.

Ungeachtet des als Grundbesitzer ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum Deputirten Bürger ausgeschlossen:

1) Die Mitglieder des Magistrats, so wie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;
2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirten-Collegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Digitized by Google

und Oeconomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Statut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32).

Dem Deputirten-Collegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieses Statuts (§§ 74, 75, 84) gefaßt worden sind.

§ 52.

Anzahl und Wahl.

Die Mitglieder des Deputirten-Collegii, deren Zahl auf 8 angesetzt ist, werden von den nach diesem Statut dazu berechtigten Bürgern durch directe Wahl gewählt.

§. 53.

Dauer der Function.

Die Deputirten werden auf 6 Jahre gewählt. Jährlich geht von Ihnen, und zwar nach Maaßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses ein Theil ab, und zwar in jedem dritten Jahre zwei, in den übrigen Jahren jährlich ein Deputirter. An die Stelle der Abgehenden sind sofort neue Mitglieder zu wählen.

Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amte gewählt werden, müssen aus dem Deputirten-Collegio sofort austreten.

§ 54.

Transitorische Bestimmungen.

Die gegenwärtig fungirenden Deputirten bleiben in Function, bis sie in Folge der nach Vorschrift dieses Statuts stattfindenden Wahlen abgehen.

§ 55.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines Deputirten Bürgers ist jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angesessen, oder dessen Einkommen Behufs der Beitragsleistung zur Stadtcasse auf mindestens 250 ℳ geschätzt ist.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminal-Untersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden. Während der Suspension vom Amte und während einer Criminal-Untersuchung ruht das Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist. Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Bürger für seine Ehefrau, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtigung ausüben darf. Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstückes Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen, und besitzen Miteigenthümer oder Einer derselben mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei, zu bestimmen, für welches ein jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§ 56.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 55 zur Ausübung des Wahlrechts befugt und christlicher Religion ist, ist zu der Stelle eines Deputirten Bürgers wählbar.

Ungeachtet des als Grundbesitzer ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum Deputirten Bürger ausgeschlossen:

1) Die Mitglieder des Magistrats, so wie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;
2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirten-Collegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Digitized by Google

verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 40 frei steht.

Können die beiden Collegien über die Entscheidung sich nicht vereinigen, so gilt, was im § 40 vorgeschrieben.

§ 63.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien in der ersten Sitzung derselben im Juli-Monat durch den Stadtsecretair zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleisteten Bürgereide (§ 12) pflichtmäßige Treue und Befliſſenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Stadtordnung angelobt.

§ 64.

Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein Deputirter während der Dauer seiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 35, 36) verliert, oder durch Uebernahme eines städtischen Amts in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 36), so ist er von seinem Posten zu entlassen. Wird wider einen Deputirten eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren. In allen Fällen der vorgedachten Art, so wie auch, wenn ein Deputirter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hiervon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium frei.

Der Deputirte, welcher aufhört Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 62).

§ 65.

Bürgerworthalter und stellvertretender Vorsteher.

Die Deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter" führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar und ebenso wenig als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel IX.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§ 66.

Zusammenberufung.

Das Deputirten-Collegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammen beruft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium

Digitized by Google

verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 40 frei steht.

Können die beiden Collegien über die Entscheidung sich nicht vereinigen, so gilt, was im § 40 vorgeschrieben.

§ 63.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien in der ersten Sitzung derselben im Juli-Monat durch den Stadtsecretair zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleisteten Bürgereide (§ 12) pflichtmäßige Treue und Gefliffenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Stadtordnung angelobt.

§ 64.

Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein Deputirter während der Dauer seiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 35, 36) verliert, oder durch Uebernahme eines städtischen Amts in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 36), so ist er von seinem Posten zu entlassen. Wird wider einen Deputirten eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren. In allen Fällen der vorgedachten Art, so wie auch, wenn ein Deputirter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hiervon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium frei.

Der Deputirte, welcher aufhört Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 62).

§ 65.

Bürgerworthalter und stellvertretender Vorsteher.

Die Deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter" führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar und ebenso wenig als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel IX.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§ 66.

Zusammenberufung.

Das Deputirten-Collegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammen beruft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium

Digitized by Google

§ 70.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß

1) die Hälfte der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich
2) die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des andern Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig zu Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 71.

Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 70) vorgeschrieben ist (§ 96) die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen, nebst den für jede derselben angebrachten Gründen dem Ministerio in einem vom Stadtsecretair abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirten-Collegio freisteht, behufs der Instruction für die Abfassung des Berichts die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen, oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtcasse zu erstatten. Der vom Stadtsecretair abgefaßte Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Das Ministerium wird bei Abgebung seiner Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 72.

Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, so wie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welcher dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Collegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, so wie der Bürgervorsteher und dessen Stellvertreter unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine vidimirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 73.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirten-Collegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten, so wie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirten-Collegii.

§ 74.

Zusammenberufung.

Der Bürgervorsteher ist befugt, eine Versammlung des Deputirten-Collegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen; verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten. Die Versammlungen des Deputirten-Collegiums müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgervorsteher dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls spätestens innerhalb 3 Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

Digitized by Google

§ 70.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß

1) die Hälfte der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich
2) die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des andern Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 71.

Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 70) vorgeschrieben ist (§ 96) die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen, nebst den für jede derselben angebrachten Gründen dem Ministerio in einem vom Stadtsecretair abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirten-Collegio freisteht, behufs der Instruction für die Abfassung des Berichts die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen, oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtcasse zu erstatten. Der vom Stadtsecretair abgefaßte Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Das Ministerium wird bei Abgebung seiner Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 72.

Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, so wie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welcher dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Collegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, so wie der Bürgervorsteher und dessen Stellvertreter unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine vidimirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 73.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirten-Collegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten, so wie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirten-Collegii.

§ 74.

Zusammenberufung.

Der Bürgervorsteher ist befugt, eine Versammlung des Deputirten-Collegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen; verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten. Die Versammlungen des Deputirten-Collegiums müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgervorsteher dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls spätestens innerhalb 3 Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

Digitized by Google

ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben (§ 93) — zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden specillen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 81.

Amtsverhältnisse des dirigirenden Bürgermeisters insbesondere.

Der Bürgermeister hat

1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirten-Collegii, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an das Ministerium darüber zu berichten.
3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.
4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzunehmen.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt der älteste Rathsverwandte die Stelle desselben.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirten-Collegii insbesondere.

§ 82.

Das Deputirten-Collegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, so wie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, soweit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirten-Collegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat.

Dagegen darf das Deputirten-Collegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten Interessionen und Beschwerden von anderen Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessen ungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

Die Liste über die zum Schneeschaufeln und zur Hülfe beim Eisgange bei der Mönchsmühle Verpflichteten (§ 23) führt der jedesmalige Bürgerworthalter und läßt nach selbiger die Ansage durch den Polizeidiener beschaffen. Die Aufsicht bei diesen Arbeiten führen die Deputirten.

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 83.

Verhältnisse zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

Digitized by Google

ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben (§ 93) — zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 81.

Amtsverhältnisse des dirigirenden Bürgermeisters insbesondere.

Der Bürgermeister hat

1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirten-Collegii, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an das Ministerium darüber zu berichten.
3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.
4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzunehmen.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt der älteste Rathsverwandte die Stelle desselben.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirten-Collegii insbesondere.

§ 82.

Das Deputirten-Collegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, so wie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, soweit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirten-Collegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat.

Dagegen darf das Deputirten-Collegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten Interessionen und Beschwerden von anderen Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessen ungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

Die Liste über die zum Schneeschaufeln und zur Hülfe beim Eisgange bei der Mönchsmühle Verpflichteten (§ 23) führt der jedesmalige Bürgerworthalter und läßt nach selbiger die Ansage durch den Polizeidiener beschaffen. Die Aufsicht bei diesen Arbeiten führen die Deputirten.

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 83.

Verhältnisse zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

Digitized by Google

zur Häuserzahl (§ 23), so wie die Controle des ihr für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassenwesen untergeordneten Stadtcassirers

2. Die Bau- und Einquartierungscommission.

Dieselbe führt die Aufsicht über alle städtischen Gebäude cum pert., leitet die Reparaturen und etwanigen Neubauten derselben und hat den Entwurf etwa dazu erforderlicher Licitationsbedingungen zu beschaffen, sorgt für die Erhaltung und Ergänzung des zu den städtischen Gebäuden gehörenden Inventars und führt über Letzteres ein vollständiges Verzeichniß. Als Einquartierungscommission leitet sie die ordentliche und außerordentliche Einquartierung.

3. Die Feld-, Wege- und Straßenpflasterungs-Commission.

Derselben liegt die Sorge ob für den Bau und die Unterhaltung der Straßen, Wege, öffentlichen Plätze, Fußsteige, Geländer und Alleen mit deren Pertinenzien, so wie für die Siele, Kanäle und Abzugsgräben und für die Reinigung der letzteren, so weit sie für Rechnung der Stadt zu beschaffen ist.

Bei vorkommenden betreffenden Bauten hat sie die etwa dazu benöthigten Bedingungen zu entwerfen. Ferner führt sie die Aufsicht über den Feldvogt, sorgt für die Erhaltung und Ergänzung des Wegegeräths und hält über selbiges ein vollständiges Verzeichniß.

4. Die Brandcommission.

Hinsichtlich des Brandwesens behält es bei den im Regulativ vom 3ten Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen bis weiter sein Bewenden; jedoch mit der Modification, daß nach dem in Kraft treten des gegenwärtigen Localstatuts die in dem § 4 gedachte Anweisung neuer Schornsteine, Camine, Röhren, Malzdarren, Brau-, Brenn-, Töpfer- und Backöfen, Schmiede-Feueressen und dergleichen neue Werke und Feuerstätten in und zwischen den Häusern, in soweit dazu keine Besichtigung des Magistrats erforderlich, zur Competenz des dem Brandwesen vorstehenden Rathsmitgliedes gehört, und wird zugleich bestimmt, daß demselben hiefür die bisherige Gebühr von 51 ß. zukommt.

Die in Stadtangelegenheiten vorfallenden Licitationen werden von der betreffenden Commission abgehalten.

§ 89.

Zusammensetzung.

Die einzelnen bleibenden Commissionen bestehen außer der Brandcommission, welche aus einem Mitgliede des Magistrats und sämmtlichen Deputirten Bürgern zusammmengesetzt ist:

a) aus einem Mitgliede des Magistrats, welches dieser ernennt;

b) aus 2 Deputirten, welche von dem Deputirten-Collegio dazu gewählt werden.

Dem Stadtcassirer liegt die Verpflichtung ob, die Schreibereien und das Rechnungswesen bei diesen Ausschüssen zu besorgen. Die Mitglieder aus dem Deputirten-Collegio in den Commissionen wechseln, so weit thunlich und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, dergestalt, daß in dieselben ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit. Den beiden städtischen Collegien steht es frei, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuordnen

§ 90.

Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen (§ 99), haben sie gehörig Rechnung abzulegen. Die Sitzungen der Commissionen werden auf dem Rathhause gehalten und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt.

§ 91.

Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Ange-

zur Häuserzahl (§ 23), so wie die Controle des ihr für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassenwesen untergeordneten Stadtcassirers

2. Die Bau- und Einquartierungscommission.

Dieselbe führt die Aufsicht über alle städtischen Gebäude cum pert., leitet die Reparaturen und etwanigen Neubauten derselben und hat den Entwurf etwa dazu erforderlicher Licitationsbedingungen zu beschaffen, sorgt für die Erhaltung und Ergänzung des zu den städtischen Gebäuden gehörenden Inventars und führt über Letzteres ein vollständiges Verzeichniß. Als Einquartierungscommission leitet sie die ordentliche und außerordentliche Einquartierung.

3. Die Feld-, Wege- und Straßenpflasterungs-Commission.

Derselben liegt die Sorge ob für den Bau und die Unterhaltung der Straßen, Wege, öffentlichen Plätze, Fußsteige, Geländer und Alleen mit deren Pertinenzien, so wie für die Siele, Kanäle und Abzugsgräben und für die Reinigung der letzteren, so weit sie für Rechnung der Stadt zu beschaffen ist.

Bei vorkommenden betreffenden Bauten hat sie die etwa dazu benöthigten Bedingungen zu entwerfen. Ferner führt sie die Aufsicht über den Feldvogt, sorgt für die Erhaltung und Ergänzung des Wegegeräths und hält über selbiges ein vollständiges Verzeichniß.

4. Die Brandcommission.

Hinsichtlich des Brandwesens behält es bei den im Regulativ vom 3ten Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen bis weiter sein Bewenden; jedoch mit der Modification, daß nach dem in Kraft treten des gegenwärtigen Localstatuts die in dem § 4 gedachte Anweisung neuer Schornsteine, Camine, Röhren, Malzdarren, Brau-, Brenn-, Töpfer- und Backöfen, Schmiede-Feueressen und dergleichen neue Werke und Feuerstätten in und zwischen den Häusern, in soweit dazu keine Besichtigung des Magistrats erforderlich, zur Competenz des dem Brandwesen vorstehenden Rathsmitgliedes gehört, und wird zugleich bestimmt, daß demselben hiefür die bisherige Gebühr von 51 ß. zukommt.

Die in Stadtangelegenheiten vorfallenden Licitationen werden von der betreffenden Commission abgehalten.

§ 89.

Zusammensetzung.

Die einzelnen bleibenden Commissionen bestehen außer der Brandcommission, welche aus einem Mitgliede des Magistrats und sämmtlichen Deputirten Bürgern zusammengesetzt ist:

a) aus einem Mitgliede des Magistrats, welches dieser ernennt;

b) aus 2 Deputirten, welche von dem Deputirten-Collegio dazu gewählt werden.

Dem Stadtcassirer liegt die Verpflichtung ob, die Schreibereien und das Rechnungswesen bei diesen Ausschüssen zu besorgen. Die Mitglieder aus dem Deputirten-Collegio in den Commissionen wechseln, so weit thunlich und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, dergestalt, daß in dieselben ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit. Den beiden städtischen Collegien steht es frei, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuordnen

§ 90.

Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen (§ 99), haben sie gehörig Rechnung abzulegen. Die Sitzungen der Commissionen werden auf dem Rathhause gehalten und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt.

§ 91.

Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Ange-

Titel XIII.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 96.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtöconomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere:

1) Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
2) Die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, so wie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder der Wahl zum Mitgliede des Magistrats oder des Austritts aus dem Deputirten-Collegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit und über die unfreiwillige Entlassung oder die Suspension eines Deputirten (§§ 40, 62, 64).
3) Vorschläge zu Abänderungen des Localstatuts.
4) Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
5) Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.
6) Die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten.
7) Die Veräußerung, Verpachtung oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commune.
8) Die Einziehung von Activcapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Zehrgelder, und deren Erhöhung, so wie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen.
10) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds nnd Abänderungen der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge.
11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, so wie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen.
12) Neubauten ohne Ausnahme, so wie alle andern Bauten sowohl an sich, als auch in Betreff der Ausführung und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind.
13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens oder aus gleich zu achtenden Gründen; Bewilligung persönlicher Befreiung von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung.
14) Die Eingebung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w., noch die Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist; so wie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commune einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen.

§ 97.

Beschränkung durch die Genehmigung der höheren Behörden.

Die Genehmigung des Ministeril ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 96) betreffen:

1) Die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder

Titel XIII.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 96.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtöconomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere:

1) Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
2) Die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, so wie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder der Wahl zum Mitgliede des Magistrats oder des Austritts aus dem Deputirten-Collegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit und über die unfreiwillige Entlassung oder die Suspension eines Deputirten (§§ 40, 62, 64).
3) Vorschläge zu Abänderungen des Localstatuts.
4) Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
5) Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.
6) Die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten.
7) Die Veräußerung, Verpachtung oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commune.
8) Die Einziehung von Activcapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Zehrgelder, und deren Erhöhung, so wie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen.
10) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds nnd Abänderungen der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge.
11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, so wie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen.
12) Neubauten ohne Ausnahme, so wie alle andern Bauten sowohl an sich, als auch in Betreff der Ausführung und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind.
13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens oder aus gleich zu achtenden Gründen; Bewilligung persönlicher Befreiung von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung.
14) Die Eingehung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w., noch die Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist; so wie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commune einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen.

§ 97.

Beschränkung durch die Genehmigung der höheren Behörden.

Die Genehmigung des Ministerii ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 96) betreffen:

1) Die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder

Beifügung der Kostenanschläge dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 96).

§ 99.

Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe von 40 ℳ im Ganzen übersteigen, welche die betreffenden Commissionen ohne Weiteres verwenden dürfen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschluß der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Licitation, Submission oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privataccord zur Ausführung gebracht werden sollen.

Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beobachtende Instructionen zu ertheilen.

§ 100.

Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen, auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten nur dann theilnehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht oder auf Bericht an das Ministerium von diesem genehmigt wird, sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen.

b. Verpachtungen.

§ 101.

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welche das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist. Bei unbedeutenden Verpachtungen bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen. Für eine unbedeutende Verpachtung ist eine solche anzusehen, bei welcher der Pacht-Vertrag in seinem jährlichen Gesammtbetrage nicht über 40 ℳ sich beläuft. Ueber wichtigere Verpachtungen sind, unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen, förmliche Contracte zu errichten und in ein zu diesem Zweck autorisirtes Protocoll einzutragen. Die Errichtung der Contracte geschieht unter Mitwirkung des Stadtsecretairs kostenfrei für die Stadt zwischen den betreffenden Commissionen und den resp. Pächtern unter Vorbehalt der Genehmigung der Stadt-Collegien.

Die Verpachtung des Grauswuchses in den Wegen des Stadtgebietes wird dem Herkommen nach alljährlich von dem jedesmaligen Bürgervorthalter abgehalten.

c. Jährlicher Haushaltungsplan

§ 102.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres, welches mit dem 1sten April beginnt, und zwar im Anfange des Monats Februar ist in einer Versammlung beider Collegien mit Hinzuziehung des Stadcassirers ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hiebei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und anderen Communearbeiten (§ 98), so wie die sonstigen Ausgaben mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt als solcher an die Königliche Casse als feste Abgabe zu erlegen, so wie derjenigen, die einer besonderen Administration überwiesen sind (§ 109), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in der Einnahme entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwanigen Kassenbehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitige aufzubringende Summe zu bestimmen, welche durch die Einkommensteuer über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Kassenbehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist Mitte Februar nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rath-

Digitized by Google

Beifügung der Kostenanschläge dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 96).

§ 99.

Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe von 40 ℳ im Ganzen übersteigen, welche die betreffenden Commissionen ohne Weiteres verwenden dürfen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschluß der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Licitation, Submission oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privataccord zur Ausführung gebracht werden sollen.

Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beobachtende Instructionen zu ertheilen.

§ 100.

Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen, auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten nur dann theilnehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht oder auf Bericht an das Ministerium von diesem genehmigt wird, sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen.

b. Verpachtungen.

§ 101.

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welche das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist. Bei unbedeutenden Verpachtungen bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen. Für eine unbedeutende Verpachtung ist eine solche anzusehen, bei welcher der Pacht-Vertrag in seinem jährlichen Gesammtbetrage nicht über 40 ℳ sich beläuft. Ueber wichtigere Verpachtungen sind, unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen, förmliche Contracte zu errichten und in ein zu diesem Zweck autorisirtes Protocoll einzutragen. Die Errichtung der Contracte geschieht unter Mitwirkung des Stadtsecretairs kostenfrei für die Stadt zwischen den betreffenden Commissionen und den resp. Pächtern unter Vorbehalt der Genehmigung der Stadt-Collegien.

Die Verpachtung des Grauswuchses in den Wegen des Stadtgebietes wird dem Herkommen nach alljährlich von dem jedesmaligen Bürgerworthalter abgehalten.

c. Jährlicher Haushaltungsplan

§ 102.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres, welches mit dem 1sten April beginnt, und zwar im Anfange des Monats Februar ist in einer Versammlung beider Collegien mit Hinzuziehung des Stadcassirers ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hiebei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und anderen Communearbeiten (§ 98), so wie die sonstigen Ausgaben mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt als solcher an die Königliche Casse als feste Abgabe zu erlegen, so wie derjenigen, die einer besonderen Administration überwiesen sind (§ 109), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in der Einnahme entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwanigen Kassenbehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitige aufzubringende Summe zu bestimmen, welche durch die Einkommensteuer über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Kassenbehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist Mitte Februar nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rath-

Digitized by Google

älteren Rechnungen formirten Rotate nebst deren Beantwortung und Decision, so wie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen förderſamſt mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Rotate werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtcassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Magistrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen, nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift innerhalb ferneter 4 Wochen an das Ministerium einzusenden und jene Bemerkungen und Rotate nebst deren Beantwortung in duplo in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotate durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen das Ministerium etwa seinerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien und im Beisein des Stadtcassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggefallenen Rotaten in ein von der Kämmerei-Commission aufzubewahrendes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Rotate dazu gemacht sind. Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtcassirer sind danach zu instruiren.

§ 108.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der oeconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahrs durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, so wie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel XIV.

Verwaltung der Justiz und Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten.

§ 109.

Allgemeine Bestimmungen.

Durch dieses Statut wird für die Stadt in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten Nichts geändert und behält es in dieser Hinsicht bei den in der Stadt bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Polizei- und Schulbehörde unabhängig von der Gemeinde-Administration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich.

In Kirchen-Angelegenheiten vertritt der Magistrat durch ein aus seiner Mitte dazu delegirtes Mitglied auf den Kirchenconventen die Stadteingepfarrten. In Angelegenheiten, in denen die Kirchengemeinde irgend eine außerordentliche Leistung aus dem Stadtvermögen in Anspruch nehmen sollte, hat der Magistrat mit dem Deputirten-Collegio vorgängig Rücksprache zu halten, und ist das delegirte Mitglied an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

An der Einrichtung des städtischen Schulwesens nehmen die Deputirten dadurch Theil, daß bei Abänderungen der Schulordnung, welche etwa von dem Schulcollegio nothwendig erachtet werden sollten, das Gutachten des Deputirten-Collegii im Vorwege durch Vermittelung des Magistrats einzuziehen ist.

Außerdem treten zwei Deputirte, welche von dem Deputirten-Collegio gewählt werden, als Mitglieder in das Schulcollegium.

Digitized by Google

älteren Rechnungen formirten Rotate nebst deren Beantwortung und Decision, so wie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen förderſamſt mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Rotate werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtcaſſirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Magiſtrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen, nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift innerhalb ferneren 4 Wochen an das Ministerium einzusenden und jene Bemerkungen und Rotate nebst deren Beantwortung in duplo in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotate durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zuläſſig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen das Ministerium etwa seinerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien und im Beisein des Stadtcaſſirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggefallenen Rotaten in ein von der Kämmerei-Commission aufzubewahrendes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Rotate dazu gemacht sind. Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtcaſſirer sind danach zu instruiren.

§ 108.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magiſtrat die Resultate der oeconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahrs durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, so wie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel XIV.

Verwaltung der Justiz und Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten.

§ 109.

Allgemeine Bestimmungen.

Durch dieses Statut wird für die Stadt in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten Nichts geändert und behält es in dieser Hinsicht bei den in der Stadt bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

Der Magiſtrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Polizei- und Schulbehörde unabhängig von der Gemeinde-Administration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich.

In Kirchen-Angelegenheiten vertritt der Magiſtrat durch ein aus seiner Mitte dazu delegirtes Mitglied auf den Kirchenconventen die Stadteingepfarrten. In Angelegenheiten, in denen die Kirchengemeinde irgend eine außerordentliche Leistung aus dem Stadtvermögen in Anspruch nehmen sollte, hat der Magiſtrat mit dem Deputirten-Collegio vorgängig Rücksprache zu halten, und ist das delegirte Mitglied an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

An der Einrichtung des städtischen Schulwesens nehmen die Deputirten dadurch Theil, daß bei Abänderungen der Schulordnung, welche etwa von dem Schulcollegio nothwendig erachtet werden sollten, das Gutachten des Deputirten-Collegii im Vorwege durch Vermittelung des Magiſtrats einzuziehen ist.

Außerdem treten zwei Deputirte, welche von dem Deputirten-Collegio gewählt werden, als Mitglieder in das Schulcollegium.

Digitized by Google

digsten Erbkönig und Herrn, treu hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anhang No. 2.

Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath, so wie Deputirte Bürger der Stadt Segeberg urkunden und bekennen hiedurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unter dem nach geleistetem Bürgereide als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

Anhang No. 3.

Regulativ,

betreffend

die Aufbringung der durch die Straßenbeleuchtung in der Stadt Segeberg erwachsenden Kosten.

§ 1.

Die Kosten der Straßenbeleuchtung werden theils als persönliche Abgabe über die Einwohner, theils als Realabgabe über die Wohngebäude des städtischen Polizeidistricts ohne Rücksicht auf die Jurisdictionsverhältnisse resp. nach Einkommen und nach dem Brandversicherungswerth repartirt.

§ 2.

Zu der persönlichen Straßenbeleuchtungsabgabe ist classenweise, wie in § 3 angegeben, nach Maaßgabe desjenigen Einkommens, für welches zur Einkommensteuer contribuirt wird, Beitrag zu leisten. Das Einkommen derjenigen Einwohner, welche von der Einkommensteuer erimirt sind, wird für die Beleuchtungsabgabe besonders geschätzt.

§ 3.

Der Beitrag wird nach folgenden Klassen geleistet:

Einkommen:			jährlicher Beitrag in ℳ	R.	M.
bis 150 ℛ	. . . .		—	—	1/4 —
von 151 — 200 —	. . . .		—	—	1/2 —
— 201 — 250 —	. . . .		—	—	1 —
— 251 — 300 —	. . . .		—	—	2 —
— 301 — 350 —	. . . .		—	—	3 —
— 351 — 400 —	. . . .		—	—	4 —
— 401 — 500 —	. . . .		—	—	5 —
— 501 — 600 —	. . . .		—	—	6 —
— 601 — 700 —	. . . .		—	—	7 —
— 701 — 800 —	. . . .		—	—	8 —
— 801 — 900 —	. . . .		—	—	9 —
— 901 — 1000 —	. . . .		—	—	10 —
— 1001 — 1100 —	. . . .		—	—	11 —
— 1101 und darüber	. . . .		—	—	12 —

digsten Erbkönig und Herrn, treu hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anhang No. 2.

Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath, so wie Deputirte Bürger der Stadt Segeberg urkunden und bekennen hiedurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unter dem nach geleistetem Bürgereide als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

Anhang No. 3.

Regulativ,

betreffend

die Aufbringung der durch die Straßenbeleuchtung in der Stadt Segeberg erwachsenden Kosten.

§ 1.

Die Kosten der Straßenbeleuchtung werden theils als persönliche Abgabe über die Einwohner, theils als Realabgabe über die Wohngebäude des städtischen Polizeidistricts ohne Rücksicht auf die Jurisdictionsverhältnisse resp. nach Einkommen und nach dem Brandversicherungswerth repartirt.

§ 2.

Zu der persönlichen Straßenbeleuchtungsabgabe ist classenweise, wie in § 3 angegeben, nach Maaßgabe desjenigen Einkommens, für welches zur Einkommensteuer contribuirt wird, Beitrag zu leisten. Das Einkommen derjenigen Einwohner, welche von der Einkommensteuer eximirt sind, wird für die Beleuchtungsabgabe besonders geschätzt.

§ 3.

Der Beitrag wird nach folgenden Klassen geleistet:

Einkommen:		jährlicher Beitrag in m℔. R. M.
bis 150 ℛ	. . . .	— — — 1/4 —
von 151 — 200 —	. . . .	— — — 1/2 —
— 201 — 250 —	. . . .	— — — 1 —
— 251 — 300 —	. . . .	— — — 2 —
— 301 — 350 —	. . . .	— — — 3 —
— 351 — 400 —	. . . .	— — — 4 —
— 401 — 500 —	. . . .	— — — 5 —
— 501 — 600 —	. . . .	— — — 6 —
— 601 — 700 —	. . . .	— — — 7 —
— 701 — 800 —	. . . .	— — — 8 —
— 801 — 900 —	. . . .	— — — 9 —
— 901 — 1000 —	. . . .	— — — 10 —
— 1001 — 1100 —	. . . .	— — — 11 —
— 1101 und darüber	. . . .	— — — 12 —

Einkommen:					Jährlicher Beitrag in m. R. M.			
	bis	150	Thlr.	.....	—	—	½	—
von	151	— 200	—	.....	—	—	1	—
—	201	— 250	—	.....	—	—	2	—
—	251	— 300	—	.....	—	—	4	—
—	301	— 350	—	.....	—	—	6	—
—	351	— 400	—	.....	—	—	8	—
—	401	— 500	—	.....	—	—	10	—
—	501	— 600	—	.....	—	—	12	—
—	601	— 700	—	.....	—	—	14	—
—	701	— 800	—	.....	—	—	16	—
—	801	— 900	—	.....	—	—	18	—
—	901	— 1000	—	.....	—	—	20	—
—	1001	— 1100	—	.....	—	—	22	—
—	1101	und darüber		.....	—	—	24	—

§ 4.

Die Ermäßigung der Einkommensteuer, welche nach § 1 des Anhanges No. 5 des Localstatuts den nicht bürgerliche Nahrung treibenden Einwohnern zugestanden ist, findet auf den Beitrag zu den Polizeikosten keine Anwendung. Vielmehr sind sämmtliche Einwohner des Polizeidistricts, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, zu diesen Kosten einen gleichmäßigen Beitrag zu leisten verpflichtet.

§ 5.

Die Polizeikostenabgabe wird in vierteljährigen Terminen erhoben. Sollte der Ertrag den Bedarf übersteigen, so kann so oft der Kassebestand es zuläßt, nach Bestimmung der Stadtcollegien ein Quartalsbeitrag ungefordert bleiben. Würde dagegen der Ertrag nicht ausreichen, so kann ebenfalls nach der Bestimmung der Stadtcollegien die Abgabe in einem Quartal verdoppelt werden.

§ 6.

Ueber die Polizeikostenabgabe wird eine besondere Rechnung geführt, welche die dritte Abtheilung der Stadtrechnung bildet.

Anhang No. 5.

Regulativ

über

die Erhebung einer Einkommensteuer in der Stadt Segeberg.

§ 1.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind die sämmtlichen Mitglieder der Stadtgemeinde verpflichtet, in so weit nicht Einzelnen in Gemäßheit des § 26 dieses Statuts eine gänzliche oder theilweise Exemtion von dieser Steuer zusteht. Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, haben jedoch nur die Hälfte der von den Nahrungstreibenden zu zahlenden Steuer zu entrichten.

§ 2.

Gegenstand der Besteuerung ist das gesammte reine Einkommen aus jeglicher Einnahme.

Digitized by Google

Einkommen:						Jährlicher Beitrag in m. R. M.			
	bis	150	Thlr.	.....		—	—	1/2	—
von	151	— 200	—	.....		—	—	1	—
—	201	— 250	—	.....		—	—	2	—
—	251	— 300	—	.....		—	—	4	—
—	301	— 350	—	.....		—	—	6	—
—	351	— 400	—	.....		—	—	8	—
—	401	— 500	—	.....		—	—	10	—
—	501	— 600	—	.....		—	—	12	—
—	601	— 700	—	.....		—	—	14	—
—	701	— 800	—	.....		—	—	16	—
—	801	— 900	—	.....		—	—	18	—
—	901	— 1000	—	.....		—	—	20	—
—	1001	— 1100	—	.....		—	—	22	—
—	1101	und darüber		.....		—	—	24	—

§ 4.

Die Ermäßigung der Einkommensteuer, welche nach § 1 des Anhanges No. 5 des Localstatuts den nicht bürgerliche Nahrung treibenden Einwohnern zugestanden ist, findet auf den Beitrag zu den Polizeikosten keine Anwendung. Vielmehr sind sämmtliche Einwohner des Polizeidistricts, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, zu diesen Kosten einen gleichmäßigen Beitrag zu leisten verpflichtet.

§ 5.

Die Polizeikostenabgabe wird in vierteljährigen Terminen erhoben. Sollte der Ertrag den Bedarf übersteigen, so kann so oft der Kassebestand es zuläßt, nach Bestimmung der Stadtcollegien ein Quartalsbeitrag ungefordert bleiben. Würde dagegen der Ertrag nicht ausreichen, so kann ebenfalls nach der Bestimmung der Stadtcollegien die Abgabe in einem Quartal verdoppelt werden.

§ 6.

Ueber die Polizeikostenabgabe wird eine besondere Rechnung geführt, welche die dritte Abtheilung der Stadtrechnung bildet.

Anhang No. 5.

Regulativ

über

die Erhebung einer Einkommensteuer in der Stadt Segeberg.

§ 1.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind die sämmtlichen Mitglieder der Stadtgemeinde verpflichtet, in so weit nicht Einzelnen in Gemäßheit des § 26 dieses Statuts eine gänzliche oder theilweise Exemtion von dieser Steuer zusteht. Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, haben jedoch nur die Hälfte der von den Nahrungstreibenden zu zahlenden Steuer zu entrichten.

§ 2.

Gegenstand der Besteuerung ist das gesammte reine Einkommen aus jeglicher Einnahme.

Digitized by Google

der sämmtlichen Contribuenten aus den geführten Protocollen (§ 8) die Summe des steuerpflichtigen Einkommens und diejenige Steuersumme bei, welche sich nach folgender Scale ergiebt:

1.	Classe	von	»	₰	bis	150	₰	...	»	₰ 16 ß
2.	—		151	—	—	200	—	...	»	— 20 —
3.	—		201	—	—	250	—	...	»	— 24 —
4.	—		251	—	—	300	—	...	»	— 32 —
5.	—		301	—	—	350	—	...	»	— 40 —
6.	—		351	—	—	400	—	...	»	— 48 —
7.	—		401	—	—	450	—	...	»	— 56 —
8.	—		451	—	—	500	—	...	»	— 64 —
9.	—		501	—	—	550	—	...	»	— 76 —
10.	—		551	—	—	600	—	...	»	— 88 —
11.	—		601	—	—	650	—	...	1	— 4 —
12.	—		651	—	—	700	—	...	1	— 16 —
13.	—		701	—	—	750	—	...	1	— 28 —
14.	—		751	—	—	800	—	...	1	— 40 —
15.	—		801	—	—	850	—	...	1	— 56 —
16.	—		851	—	—	900	—	...	1	— 72 —
17.	—		901	—	—	950	—	...	1	— 88 —
18.	—		951	—	—	1000	—	...	2	— 8 —
19.	—		1001	—	—	1100	—	...	2	— 32 —
20.	—		1101	—	—	1200	—	...	2	— 56 —
21.	—		1201	—	—	1300	—	...	2	— 80 —
22.	—		1301	—	—	1400	—	...	3	— 8 —
23.	—		1401	—	—	1500	—	...	3	— 32 —
24.	—		1501	—	—	1600	—	...	3	— 56 —
25.	—		1601	—	—	2000	—	...	4	— » —
26.	—		2001	—	—	2400	—	...	5	— » —

und so ferner für jede folgenden 400 ₰ 1 ₰ mehr.

§ 10.

Der hiernach von einem jeden Contribuenten zu leistende Beitrag wird vierteljährlich erhoben.

§ 11.

Das bei der Schätzung geführte Protocoll (§ 8) wird nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung durch das Segeberger Wochenblatt und sonstige übliche Publication 14 Tage lang in der Kämmereistube des Rathhauses zur Einsicht für jeden Contribuenten ausgelegt. Zugleich werden Alle und Jede öffentlich aufgefordert, binnen 8 Tagen nach Ablauf der zur Auslegung des Protocolls festgesetzten 14tägigen Frist im Consulate davon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, wenn sie durch vermeintlich zu hohe Schätzung ihres Einkommens sich für beschwert erachten. Hiernächst ist ein Termin anzuberaumen, an welchem die Setzungscommission sich versammelt, um die Beschwerden der vermeintlich Prägravirten zu vernehmen und darüber zu entscheiden. Wer nicht innerhalb der obgedachten achttägigen Frist im Consulate von seiner Beschwerde Anzeige gemacht hat, oder wer an dem zur Entscheidung der vorgebrachten Beschwerden angesetzten Termin, wozu derselbe schriftlich vorzuladen ist, weder persönlich erscheint, noch, wie solches den Umständen nach, namentlich Frauenzimmern, vom Bürgermeister gestattet werden kann, durch einen Anderen daselbst sich vertreten läßt, hat keine Berücksichtigung seiner Beschwerde zu gewärtigen.

§ 12.

Will der sich beschwert Erachtende bei der Entscheidung über seine Beschwerde sich nicht beruhigen, so steht es ihm frei, sich innerhalb einer dreiwöchentlichen Frist an das Ministerium zu wenden. Ein derartig ergriffener Recurs hat jedoch unter keinen Umständen Suspensiveffect.

Digitized by Google

der sämmtlichen Contribuenten aus den geführten Protocollen (§ 8) die Summe des steuerpflichtigen Einkommens und diejenige Steuersumme bei, welche sich nach folgender Scale ergiebt:

1.	Classe von	»	₰	bis	150	₰	...	»	₰	16 ß
2.	—	151	—	—	200	—	...	»	—	20 —
3.	—	201	—	—	250	—	...	»	—	24 —
4.	—	251	—	—	300	—	...	»	—	32 —
5.	—	301	—	—	350	—	...	»	—	40 —
6.	—	351	—	—	400	—	...	»	—	48 —
7.	—	401	—	—	450	—	...	»	—	56 —
8.	—	451	—	—	500	—	...	»	—	64 —
9.	—	501	—	—	550	—	...	»	—	76 —
10.	—	551	—	—	600	—	...	»	—	88 —
11.	—	601	—	—	650	—	...	1	—	4 —
12.	—	651	—	—	700	—	...	1	—	16 —
13.	—	701	—	—	750	—	...	1	—	28 —
14.	—	751	—	—	800	—	...	1	—	40 —
15.	—	801	—	—	850	—	...	1	—	56 —
16.	—	851	—	—	900	—	...	1	—	72 —
17.	—	901	—	—	950	—	...	1	—	88 —
18.	—	951	—	—	1000	—	...	2	—	8 —
19.	—	1001	—	—	1100	—	...	2	—	32 —
20.	—	1101	—	—	1200	—	...	2	—	56 —
21.	—	1201	—	—	1300	—	...	2	—	80 —
22.	—	1301	—	—	1400	—	...	3	—	8 —
23.	—	1401	—	—	1500	—	...	3	—	32 —
24.	—	1501	—	—	1600	—	...	3	—	56 —
25.	—	1601	—	—	2000	—	...	4	—	» —
26.	—	2001	—	—	2400	—	...	5	—	» —

und so ferner für jede folgenden 400 ₰ 1 ₰ mehr.

§ 10.

Der hiernach von einem jeden Contribuenten zu leistende Beitrag wird vierteljährlich erhoben.

§ 11.

Das bei der Schätzung geführte Protocoll (§ 8) wird nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung durch das Segeberger Wochenblatt und sonstige übliche Publication 14 Tage lang in der Kämmereistube des Rathhauses zur Einsicht für jeden Contribuenten ausgelegt. Zugleich werden Alle und Jede öffentlich aufgefordert, binnen 8 Tagen nach Ablauf der zur Auslegung des Protocolls festgesetzten 14tägigen Frist im Consulate davon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, wenn sie durch vermeintlich zu hohe Schätzung ihres Einkommens sich für beschwert erachten. Hiernächst ist ein Termin anzuberaumen, an welchem die Setzungscommission sich versammelt, um die Beschwerden der vermeintlich Prägravirten zu vernehmen und darüber zu entscheiden. Wer nicht innerhalb der obgedachten achttägigen Frist im Consulate von seiner Beschwerde Anzeige gemacht hat, oder wer an dem zur Entscheidung der vorgebrachten Beschwerden angesetzten Termin, wozu derselbe schriftlich vorzuladen ist, weder persönlich erscheint, noch, wie solches den Umständen nach, namentlich Frauenzimmern, vom Bürgermeister gestattet werden kann, durch einen Anderen daselbst sich vertreten läßt, hat keine Berücksichtigung seiner Beschwerde zu gewärtigen.

§ 12.

Will der sich beschwert Erachtende bei der Entscheidung über seine Beschwerde sich nicht beruhigen, so steht es ihm frei, sich innerhalb einer dreiwöchentlichen Frist an das Ministerium zu wenden. Ein derartig ergriffener Recurs hat jedoch unter keinen Umständen Suspensiveffect.

Digitized by Google

nicht zu nahe bevorstehenden Zahlungen erforderlich scheinen, in die Hauptcasse gelegt werden, bekommt der Stadtcassirer den Schlüssel.

§ 5.

Wegen sämmtlicher an die Kämmerei einzuzahlenden Beiträge aller Art erhält jeder Contribuent auf Kosten des Aerars vom Magistrat ein Quittungsbuch, welches so eingerichtet ist, daß es für mehrere Jahre dienen kann. In dieses Quittungsbuch wird der Name des Contribuenten eingetragen und auf zwei gegen einander überstehenden Seiten das Debet und Credit so eingerichtet, daß nach den verschiedenen Hebungsrubriken auf der einen Seite des Debets alles im Laufe des Hebungsjahres zu Zahlende, auf der anderen Seite des Credits das darauf Abgetragene mit der Bemerkung des Tages postenweise eigenhändig von den Stadtcassirer eingeführt wird. Sobald die Einkommensteuer im März für das nächste Jahr regulirt ist, wird in den Quittungsbüchern von dem Stadtcassirer sowohl der Betrag der sämmtlichen Abgaben eingezeichnet, die in dem künftigen Jahre fällig werden, als auch für das verstrichene Jahr eine Schlußrechnung gemacht, deren Balance, wenn das Debet das Credit übersteigt, durch Zurechnung der Restanten beim Credit bewirkt wird.

Vor Ablauf des Rechnungsjahres werden dann die Quittungsbücher, welche jeder Zeit mit dem Hauptbuche des Stadtcassirers übereinstimmen müssen, an die Contribuenten zurückgeliefert.

§ 6.

Es werden bei dem Hebungswesen zwei Bücher von dem Stadtcassirer eigenhändig geführt, nämlich ein Hauptbuch und ein Journal oder Cassebuch.

§ 7.

Das Hauptbuch muß in Hinsicht der Einnahmen die Namen aller Abgaben und Steuern, Pachtgelder u. s. w. und nach den verschiedenen Hebungen auf der einen Seite das Debet, auf der andern das Credit oder die auf das Debet abgetragenen Summen postenweise unter oder bei jedem Namen des Contribuenten enthalten. Am Ende des Jahrs wird eines Jeden Conto im Debet und Credit mit Aufführung der etwa verbliebenen Restanten geschlossen. In dieses Hauptbuch sind hinter der Recapitulation des Debet's, Credit's und der Restanten der Einnahmen die Ausgaben nach ihren verschiedenen Arten und in die darnach betreffenden Rubriken postenweise mit Bemerkung des Zahlungstages einzutragen.

§ 8.

In das Journal oder Cassebuch sind von Tage zu Tage, unter Aufführung des Datums, die Einnahmen auf der einen und die Ausgaben auf der anderen Seite postenweise einzutragen.

Die Eintragung der Einnahmen geschieht jedesmal auch in dem Hauptbuch auf dem Folio des Contribuenten, unter Anführung des Folii des Cassebuchs und die der Ausgabe daselbst an der gehörigen Stelle. Vor dem Posten im Cassebuch ist auch das Folium des Hauptbuchs zu bemerken, damit dieses mit jenem immer verglichen werden kann.

§ 9.

Am Ende eines jeden Monats werden die Nebencasse und das Cassejournal in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder des Magistrats von der Kämmereicommission und dem Stadtcassirer abgeschlossen. Der Betrag der Einnahme und Ausgabe wird zu dem Ende zusammengerechnet und dann nachgesehen, sowohl ob der daraus hervorgehende Cassebehalt mit der Behaltsumme in der Casse, welche demnächst, insoweit sie nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich ist, in die Hauptcasse gelegt wird, so wie ob die Quittungen mit den Ausgaben und Anweisungen übereinstimmen, als auch, ob alle Ausgaben und Einnahmen in dem Cassebuch und in dem Hauptbuch gehörig aufgeführt sind. Wird bei dieser Nachsicht alles richtig befunden, so haben die Magistratsmitglieder nebst den Kämmereibürgern bei dem Abschluß des Journals solches zu bescheinigen. Wird dahingegen eine Unordnung oder Nachlässigkeit bemerkt, so hat der Magistrat sofort verantwortlich die erforderlichen Anstalten zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

§ 10.

Außer diesem monatlichen Geschäfte liegt es den Collegien ob, von Zeit zu Zeit eine außerordentliche Untersuchung sowohl der Nebencasse, als auch der Hauptcasse vorzunehmen.

Digitized by Google

nicht zu nahe bevorstehenden Zahlungen erforderlich scheinen, in die Hauptcasse gelegt werden, bekommt der Stadtcassirer den Schlüssel.

§ 5.

Wegen sämmtlicher an die Kämmerei einzuzahlenden Beiträge aller Art erhält jeder Contribuent auf Kosten des Aerars vom Magistrat ein Quittungsbuch, welches so eingerichtet ist, daß es für mehrere Jahre dienen kann. In dieses Quittungsbuch wird der Name des Contribuenten eingetragen und auf zwei gegen einander überstehenden Seiten das Debet und Credit so eingerichtet, daß nach den verschiedenen Hebungsrubriken auf der einen Seite des Debets alles im Laufe des Hebungsjahres zu Zahlende, auf der anderen Seite des Credits das darauf Abgetragene mit der Bemerkung des Tages postenweise eigenhändig von den Stadtcassirer eingeführt wird. Sobald die Einkommensteuer im März für das nächste Jahr regulirt ist, wird in den Quittungsbüchern von dem Stadtcassirer sowohl der Betrag der sämmtlichen Abgaben eingezeichnet, die in dem künftigen Jahre fällig werden, als auch für das verstrichene Jahr eine Schlußrechnung gemacht, deren Balance, wenn das Debet das Credit übersteigt, durch Zurechnung der Restanten beim Credit bewirkt wird.

Vor Ablauf des Rechnungsjahres werden dann die Quittungsbücher, welche jeder Zeit mit dem Hauptbuche des Stadtcassirers übereinstimmen müssen, an die Contribuenten zurückgeliefert.

§ 6.

Es werden bei dem Hebungswesen zwei Bücher von dem Stadtcassirer eigenhändig geführt, nämlich ein Hauptbuch und ein Journal oder Cassebuch.

§ 7.

Das Hauptbuch muß in Hinsicht der Einnahmen die Namen aller Abgaben und Steuern, Pachtgelder u. s. w. und nach den verschiedenen Hebungen auf der einen Seite das Debet, auf der andern das Credit oder die auf das Debet abgetragenen Summen postenweise unter oder bei jedem Namen des Contribuenten enthalten. Am Ende des Jahrs wird eines Jeden Conto im Debet und Credit mit Aufführung der etwa verbliebenen Restanten geschlossen. In dieses Hauptbuch sind hinter der Recapitulation des Debet's, Credit's und der Restanten der Einnahmen die Ausgaben nach ihren verschiedenen Arten und in die darnach betreffenden Rubriken postenweise mit Bemerkung des Zahlungstages einzutragen.

§ 8.

In das Journal oder Cassebuch sind von Tage zu Tage, unter Aufführung des Datums, die Einnahmen auf der einen und die Ausgaben auf der anderen Seite postenweise einzutragen.

Die Eintragung der Einnahmen geschieht jedesmal auch in dem Hauptbuch auf dem Folio des Contribuenten, unter Anführung des Folii des Cassebuchs und die der Ausgabe daselbst an der gehörigen Stelle. Vor dem Posten im Cassebuch ist auch das Folium des Hauptbuchs zu bemerken, damit dieses mit jenem immer verglichen werden kann.

§ 9.

Am Ende eines jeden Monats werden die Nebencasse und das Cassejournal in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder des Magistrats von der Kämmereicommission und dem Stadtcassirer abgeschlossen. Der Betrag der Einnahme und Ausgabe wird zu dem Ende zusammengerechnet und dann nachgesehen, sowohl ob der daraus hervorgehende Cassebehalt mit der Behaltsumme in der Casse, welche demnächst, insoweit sie nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich ist, in die Hauptcasse gelegt wird, so wie ob die Quittungen mit den Ausgaben und Anweisungen übereinstimmen, als auch, ob alle Ausgaben und Einnahmen in dem Cassebuch und in dem Hauptbuch gehörig aufgeführt sind. Wird bei dieser Nachsicht alles richtig befunden, so haben die Magistratsmitglieder nebst den Kämmereibürgern bei dem Abschluß des Journals solches zu bescheinigen. Wird dahingegen eine Unordnung oder Nachlässigkeit bemerkt, so hat der Magistrat sofort verantwortlich die erforderlichen Anstalten zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

§ 10.

Außer diesem monatlichen Geschäfte liegt es den Collegien ob, von Zeit zu Zeit eine außerordentliche Untersuchung sowohl der Nebencasse, als auch der Hauptcasse vorzunehmen.

Digitized by Google

bis 25 ℛ incl. 2 mℛ 8 ß
— 40 — — 3 — » —
über 40 — — 4 — » —

Der Rathsdiener muß für die, für die Executionsmahnung genossene Gebühr bei der Pfändung gratis assistiren.

Nach Ablauf der gesetzlichen Auslösungsfristen von resp. 6 Wochen für Mobilien und 10 Tage für lebendige Haabe, wird das Pfandgut gebührenfrei versteigert und der etwanige Ueberschuß bei dem öffentlichen Verkauf den Beikommenden zurückgeliefert.

§ 16.

Außer den speciellen, früher erwähnten Restantenverzeichnissen wird noch beim Abschluß einer jeden Jahresrechnung über sämmtliche von dem abgelaufenen Jahre und etwa noch von früherer Zeit her unabgeführt gebliebene stehende oder zufällige Einnahmen der Stadtcasse ein General-Restantenverzeichniß aufgenommen.

Der Stadtcassirer hat solches in duplo zu entwerfen und bei Vermeidung einer an die Stadtcasse zu erlegenden Brüche von 32 ℛ unter seiner Unterschrift innerhalb 4 Wochen nach Abschluß der Rechnung bei dem Magistrat einzuliefern. Dieser veranstaltet dann auf die vorgeschriebene Art eine Untersuchung sämmtlicher Restanten, stellt die attestirte General-Restanten-Designation dem Stadtcassirer noch vor Einlieferung der Jahresrechnung zu und trifft die nöthigen Vorkehrungen, damit die liquiden Restanten, soweit sie exigibel sind, in der nächstfolgenden Jahresrechnung völlig zur Einnahme gebracht, die illiquiden aber sobald als möglich liquidirt und berichtigt werden. Ueber die inexigibeln Pöste wird ein von beiden Collegien unterschriebenes Verzeichniß, worin die Ursache der Inexigibilität zu bemerken und ferner anzuführen ist, was wegen der Beitreibung geschehen, den Stadtrechnungen zum Behuf der Justification der Abgangsordre angelegt.

Zahlungen aus der Stadtcasse.

§ 17.

Alle Zahlungen aus der Stadtcasse werden gleich den Hebungen auf dem Rathhause, und, wenn der Behalt der Nebencasse dazu ausreicht, von dem Stadtcassirer allein, sonst aber, unter Mitwirkung der Kämmereicommission, vorgenommen. Es ist dazu jedesmal eine besondere Auszahlungsordre erforderlich, welche, wenn es eine Summe unter 16 ℛ betrifft, von dem Bürgermeister und Bürgerworthalter, bei größeren Summen aber von sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats und Deputirtencollegii unterschrieben wird; für die feststehenden Ausgaben an Besoldungen, Zinsen und für die ganze Stadt zu entrichtenden landesherrlichen Abgaben genügen jedoch allgemeine Zahlungsordres.

§ 18.

Jeder Anweisung einer nicht feststehenden Ausgabe muß eine Attestation wegen der Richtigkeit des Ausgabepostens, sowohl in Hinsicht der Forderung überhaupt, als auch namentlich des Betrages derselben, vorhergehen, welche der Magistrat in Ansehung der Justiz-, Criminal-, Polizei- und sonstigen, zu seinem Ressort gehörigen Ausgaben, die resp. Commissionen aber hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Verwaltungszweige ertheilen. Bei Forderungen aus contractlichen Verhältnissen muß die Attestation sich namentlich auch darüber äußern, in welchem Maaße die Contractsbedingungen gehörig erfüllt sind. Bei der Revision der Stadtrechnung passiren keine Ausgabenpöste, die nicht auf die vorgeschriebene Art gehörig attestirt und angewiesen und in beider Hinsicht ordnungsmäßig belegt sind.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

bis 25 ℳ incl. 2 mℳ 8 ß
— 40 — — 3 — » —
über 40 — — 4 — » —

Der Rathsdiener muß für die, für die Executionsmahnung genossene Gebühr bei der Pfändung gratis assistiren.

Nach Ablauf der gesetzlichen Auslösungsfristen von resp. 6 Wochen für Mobilien und 10 Tage für lebendige Haabe, wird das Pfandgut gebührenfrei versteigert und der etwanige Ueberschuß bei dem öffentlichen Verkauf den Beikommenden zurückgeliefert.

§ 16.

Außer den speciellen, früher erwähnten Restantenverzeichnissen wird noch beim Abschluß einer jeden Jahresrechnung über sämmtliche von dem abgelaufenen Jahre und etwa noch von früherer Zeit her unabgeführt gebliebene stehende oder zufällige Einnahmen der Stadtcasse ein General-Restantenverzeichniß aufgenommen.

Der Stadtcassirer hat solches in duplo zu entwerfen und bei Vermeidung einer an die Stadtcasse zu erlegenden Brüche von 32 ℳ unter seiner Unterschrift innerhalb 4 Wochen nach Abschluß der Rechnung bei dem Magistrat einzuliefern. Dieser veranstaltet dann auf die vorgeschriebene Art eine Untersuchung sämmtlicher Restanten, stellt die attestirte General-Restanten-Designation dem Stadtcassirer noch vor Einlieferung der Jahresrechnung zu und trifft die nöthigen Vorkehrungen, damit die liquiden Restanten, soweit sie exigibel sind, in der nächstfolgenden Jahresrechnung völlig zur Einnahme gebracht, die illiquiden aber sobald als möglich liquidirt und berichtigt werden. Ueber die inexigibeln Pöste wird ein von beiden Collegien unterschriebenes Verzeichniß, worin die Ursache der Inexigibilität zu bemerken und ferner anzuführen ist, was wegen der Beitreibung geschehen, den Stadtrechnungen zum Behuf der Justification der Abgangsordre angelegt.

Zahlungen aus der Stadtcasse.

§ 17.

Alle Zahlungen aus der Stadtcasse werden gleich den Hebungen auf dem Rathhause, und, wenn der Behalt der Nebencasse dazu ausreicht, von dem Stadtcassirer allein, sonst aber, unter Mitwirkung der Kämmereicommission, vorgenommen. Es ist dazu jedesmal eine besondere Auszahlungsordre erforderlich, welche, wenn es eine Summe unter 16 ℳ betrifft, von dem Bürgermeister und Bürgerworthalter, bei größeren Summen aber von sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats und Deputirtencollegii unterschrieben wird; für die feststehenden Ausgaben an Besoldungen, Zinsen und für die ganze Stadt zu entrichtenden landesherrlichen Abgaben genügen jedoch allgemeine Zahlungsordres.

§ 18.

Jeder Anweisung einer nicht feststehenden Ausgabe muß eine Attestation wegen der Richtigkeit des Ausgabepostens, sowohl in Hinsicht der Forderung überhaupt, als auch namentlich des Betrages derselben, vorhergehen, welche der Magistrat in Ansehung der Justiz-, Criminal-, Polizei- und sonstigen, zu seinem Ressort gehörigen Ausgaben, die resp. Commissionen aber hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Verwaltungszweige ertheilen. Bei Forderungen aus contractlichen Verhältnissen muß die Attestation sich namentlich auch darüber äußern, in welchem Maaße die Contractsbedingungen gehörig erfüllt sind. Bei der Revision der Stadtrechnung passiren keine Ausgabenpöste, die nicht auf die vorgeschriebene Art gehörig attestirt und angewiesen und in beider Hinsicht ordnungsmäßig belegt sind.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Nr. 131. Staatsrechnung für das Finanzjahr 1856—57, — aufgemacht mit Beziehung auf das Staatsbudget für dasselbe Jahr. (Selbige erfolgt hieneben in einem Separatabdrucke.)

Nr. 132. Bekanntmachung, welcher zufolge die Amortisation der in Gemäßheit Gesetzes vom 30sten Mai 1856 ausgestellten Schleswigschen Domanial-Obligationen in dem gegenwärtigen Jahre nicht stattfinden wird (Vgl. Stück VI., Nr. 22).

In Gemäßheit des § 4 des unterm 27sten Februar d. J. erlassenen Regulativs für die Ausstellung u. s. w. der in dem Gesetze vom 30sten Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, gedachten Königlichen Schleswigschen Domanial-Obligationen wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß keine Amortisation durch Ziehung der erwähnten Obligationen in dem gegenwärtigen Jahre stattfinden wird, indem die Amortisation nicht wird begonnen werden können, bevor die ganze Obligationsmasse ausgestellt ist, welches noch nicht hat geschehen können.

Königliches Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie,
Kopenhagen den 6ten October 1857.

I. J. Unsgaard.

Sager.

Nr. 133. Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.

a. Betreffend die Berechnung der Muleten nach den §§ 195 und 196 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.

Bei Berechnung von Muleten nach den §§ 195 und 196 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 sind Sonn- oder Festtage nicht zum Abzug zu bringen, und der betreffende Creditauflagehaber hat daher, wenn die Frist resp. nach dem § 195 oder nach dem § 196 der Zollverordnung an einem solchen Tage abläuft, an dem nächst vorhergehenden Wochentage für die Beobachtung der in den citirten §§ gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen, wenn er von den daselbst festgesetzten Muleten verschont bleiben will.

b. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Da es bei den verschiedenen Zollämtern in Betreff der Zollbehandlung der in stets verschiedenartigeren Varietäten vorkommenden Arten von Handschuhen in abweichender Weise verhalten worden ist, und die von der obersten Zollbehörde zu verschiedenen Zeiten erlassenen, theils speciellen, theils allgemeinen Bestimmungen rücksichtlich einiger Arten von Handschuhen auch nicht zu übereinstimmenden Resultaten geführt haben, ist es, nachdem die hieher gehörigen Fragepunkte in Gemeinschaft mit den verschiedenen Oberzollinspectoren in Erwägung gezogen worden sind, behufs Herbeiführung eines richtigen und gleichmäßigen Verständnisses der Bestimmungen des geltenden Tarifs in der fraglichen Beziehung, für nothwendig erachtet worden, Folgendes als allgemeine Richtschnur für alle Zollämter in künftig vorkommenden Fällen festzusetzen.

Zweite Abtheilung.

Nr. 131. **Staatsrechnung für das Finanzjahr 1856—57, — aufgemacht mit Beziehung auf das Staatsbudget für dasselbe Jahr.** (Selbige erfolgt hieneben in einem Separatabdrucke.)

Nr. 132. **Bekanntmachung, welcher zufolge die Amortisation der in Gemäßheit Gesetzes vom 30sten Mai 1856 ausgestellten Schleswigschen Domanial-Obligationen in dem gegenwärtigen Jahre nicht stattfinden wird** (Vgl. Stück VI., Nr. 22).

In Gemäßheit des § 4 des unterm 27sten Februar d. J. erlassenen Regulativs für die Ausstellung u. s. w. der in dem Gesetze vom 30sten Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, gedachten Königlichen Schleswigschen Domanial-Obligationen wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß keine Amortisation durch Ziehung der erwähnten Obligationen in dem gegenwärtigen Jahre stattfinden wird, indem die Amortisation nicht wird begonnen werden können, bevor die ganze Obligationsmasse ausgestellt ist, welches noch nicht hat geschehen können.

Königliches Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie,
Kopenhagen den 6ten October 1857.

I. J. Unsgaard.

Sager.

Nr. 133. **Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.**

a. Betreffend die Berechnung der Muleten nach den §§ 195 und 196 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.

Bei Berechnung von Muleten nach den §§ 195 und 196 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 sind Sonn- oder Festtage nicht zum Abzug zu bringen, und der betreffende Creditauflagehaber hat daher, wenn die Frist resp. nach dem § 195 oder nach dem § 196 der Zollverordnung an einem solchen Tage abläuft, an dem nächst vorhergehenden Wochentage für die Beobachtung der in den citirten §§ gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen, wenn er von den daselbst festgesetzten Muleten verschont bleiben will.

b. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Da es bei den verschiedenen Zollämtern in Betreff der Zollbehandlung der in stets verschiedenartigeren Varietäten vorkommenden Arten von Handschuhen in abweichender Weise verhalten worden ist, und die von der obersten Zollbehörde zu verschiedenen Zeiten erlassenen, theils speciellen, theils allgemeinen Bestimmungen rücksichtlich einiger Arten von Handschuhen auch nicht zu übereinstimmenden Resultaten geführt haben, ist es, nachdem die hieher gehörigen Fragepunkte in Gemeinschaft mit den verschiedenen Oberzollinspectoren in Erwägung gezogen worden sind, behufs Herbeiführung eines richtigen und gleichmäßigen Verständnisses der Bestimmungen des geltenden Tarifs in der fraglichen Beziehung, für nothwendig erachtet worden, Folgendes als allgemeine Richtschnur für alle Zollämter in künftig vorkommenden Fällen festzusetzen.

benutzt, während nach und von dem Itzehoe-Heider Course nur mit den Morgenzügen resp. von Itzehoe und Elmshorn Frachtpostsachen versandt werden.

.....

2. Mit dem Beginne des Posttransports auf der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn (siehe oben Abschn. 1) wird gleichzeitig eine zweite tägliche directe Brief- und Personenpost zwischen Itzehoe und Heide über Meldorf in Verbindung mit dem zweiten Bahnzuge ins Leben treten.

Der Cours dieser Post ist in folgender Weise festgestellt:

Abgang von Heide um 11 Uhr Vormittags,
— von Meldorf um 12 Uhr 10 Min. Nachm.
— von Hohendonn um 1 Uhr 55 Min. Nachm.
Ankunft in Itzehoe um 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Abgang von Itzehoe (1/4 Stunde nach Ankunft des Abendzuges oder c. 8 Uhr Abends).
— von Hohendonn um 9 Uhr 55 Min. Nachm.
— von Meldorf um 11 Uhr 45 Min. —
Ankunft in Heide um 12 Uhr 45 Min. Morgens.

Es wird ferner von derselben Zeit an die Brief-, Fracht- und Personenpost von Heide nach Itzehoe zum Anschluß an den 7 Uhr 10 Min. Morgens von Itzehoe nach Elmshorn abgehenden Bahnzug, und umgekehrt von Itzehoe nach Heide in folgender Weise coursiren:

Abgang von Heide	10 3/4	Uhr	Abends,		
— von Meldorf	12	Uhr	2	Min.	Morgens,
— von Marne	1	—	54	—	—
— von Brunsbüttel	3	—	4	—	—
— von Wilster	5	—	7	—	—
Ankunft in Itzehoe	6	—	15	—	—
Abgang von Itzehoe, nach Ankunft des ersten Morgenzuges, c. 10 Uhr 45 Min. Morgens,					
— von Wilster	12	—	3	—	Nachm.
— von Brunsbüttel	2	—	6	—	—
— von Marne	3	—	16	—	—
— von Meldorf	5	—	8	—	—
Ankunft in Heide	6	—	15	—	—

.....

5. In Verfolg des Circulars Nr. 16/1857. 5 wird hiedurch nachrichtlich mitgetheilt, daß die Briefsammlungsstelle zu Neuenbrock zwischen Itzehoe und Elmshorn zum 15ten d. Mts. aufgehoben werden wird.

Kopenhagen, den 12ten October 1857.

Druck und Verlag von J. H. Schultz

Digitized by Google

benutzt, während nach und von dem Itzehoe-Heider Course nur mit den Morgenzügen resp. von Itzehoe und Elmshorn Frachtpostsachen versandt werden.

.....

2. Mit dem Beginne des Posttransports auf der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn (siehe oben Abschn. 1) wird gleichzeitig eine zweite tägliche directe Brief- und Personenpost zwischen Itzehoe und Heide über Meldorf in Verbindung mit dem zweiten Bahnzuge ins Leben treten.

Der Cours dieser Post ist in folgender Weise festgestellt:

Abgang von Heide um 11 Uhr Vormittags,
— von Meldorf um 12 Uhr 10 Min. Nachm.
— von Hohendonn um 1 Uhr 55 Min. Nachm.
Ankunft in Itzehoe um 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Abgang von Itzehoe (1/4 Stunde nach Ankunft des Abendzuges oder c. 8 Uhr Abends).
— von Hohendonn um 9 Uhr 55 Min. Nachm.
— von Meldorf um 11 Uhr 45 Min. —
Ankunft in Heide um 12 Uhr 45 Min. Morgens.

Es wird ferner von derselben Zeit an die Brief-, Fracht- und Personenpost von Heide nach Itzehoe zum Anschluß an den 7 Uhr 10 Min. Morgens von Itzehoe nach Elmshorn abgehenden Bahnzug, und umgekehrt von Itzehoe nach Heide in folgender Weise coursiren:

Abgang von Heide	10 3/4	Uhr	Abends,		
— von Meldorf	12	Uhr	2	Min.	Morgens,
— von Marne	1	—	54	—	—
— von Brunsbüttel	3	—	4	—	—
— von Wilster	5	—	7	—	—
Ankunft in Itzehoe	6	—	15	—	—
Abgang von Itzehoe, nach Ankunft des ersten Morgenzuges, c. 10 Uhr 45 Min. Morgens,					
— von Wilster	12	—	3	—	Nachm.
— von Brunsbüttel	2	—	6	—	—
— von Marne	3	—	16	—	—
— von Meldorf	5	—	8	—	—
Ankunft in Heide	6	—	15	—	—

.....

5. In Verfolg des Circulars Nr. 16/1857. 5 wird hiedurch nachrichtlich mitgetheilt, daß die Briefsammlungsstelle zu Neuenbrock zwischen Itzehoe und Elmshorn zum 15ten d. Mts. aufgehoben werden wird.

Kopenhagen, den 12ten October 1857.

Druck und Verlag von J. H. Schultz

Digitized by Google

soll, vorgelegt werden, worauf von derselben die Erlaubniß zur Einführung des fraglichen Viehs schriftlich ertheilt werden wird.

Wer ohne eine solche schriftliche Erlaubniß Rindvieh über die bezeichnete Grenze bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Daneben soll das ohne genügende Gesundheitsbescheinigungen eingeführte Vieh entweder wieder über die Grenze zurückgebracht, oder wenn solches der Sicherheit wegen erforderlich ist, getödtet und verscharrt werden.

Vorstehendes wird zur Nachricht für Beikommende hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 9ten November 1857.

Für den Minister:

H. Springer.

G. Truelsen, Kzlst.

Nr. 136. **Circulair an sämmtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend das Verbot einer Druckschrift.**

Der Debit und die Verbreitung der bei Heinrich Strack in Bremen erschienenen Druckschrift: „Die Lösung der dänisch-deutschen Frage oder die Berechtigung des Skandinavismus und Schleswig-Holsteinismus“ wird für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiedurch untersagt, und werden die Polizeibehörden angewiesen, etwa vorgefundene Exemplare mit Beschlag zu belegen, sowie, daß solches geschehen, berichtlich hieher anzuzeigen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten November 1857.

I. J. Unsgaard.

G. Truelsen, Kzlst.

Digitized by Google

soll, vorgelegt werden, worauf von derselben die Erlaubniß zur Einführung des fraglichen Viehs schriftlich ertheilt werden wird.

Wer ohne eine solche schriftliche Erlaubniß Rindvieh über die bezeichnete Grenze bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Daneben soll das ohne genügende Gesundheitsbescheinigungen eingeführte Vieh entweder wieder über die Grenze zurückgebracht, oder wenn solches der Sicherheit wegen erforderlich ist, getödtet und verscharrt werden.

Vorstehendes wird zur Nachricht für Beikommende hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 9ten November 1857.

Für den Minister:

H. Springer.

G. Truelsen, Kzlst.

Nr. 136. **Circulair an sämmtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend das Verbot einer Druckschrift.**

Der Debit und die Verbreitung der bei Heinrich Strack in Bremen erschienenen Druckschrift: „Die Lösung der dänisch-deutschen Frage oder die Berechtigung des Skandinavismus und Schleswig-Holsteinismus" wird für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiedurch untersagt, und werden die Polizeibehörden angewiesen, etwa vorgefundene Exemplare mit Beschlag zu belegen, sowie, daß solches geschehen, berichtlich hieher anzuzeigen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten November 1857.

I. J. Unsgaard.

G. Truelsen, Kzlst.

Digitized by Google

bei der genannten Schule vom 1sten April des nächsten Jahres angerechnet nicht mehr die Classengeldeinnahme der obersten 6 Classen für sich unter die 8 obersten Lehrer, sondern vielmehr die gesammte Classengeldeinnahme aus allen Classen allemal unter sämmtliche ordentliche Lehrer der Schule und zwar zu gleichen Theilen aufzutheilen ist, dergestalt jedoch, daß die auf vacante Lehrerstellen fallenden Theilungsquoten dem Schulärario zu verbleiben haben.

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4ten November 1857.

Nr. 139. Ministerialschreiben, betreffend die Einführung einer jährlichen allgemeinen Kirchencollecte zum Besten des Neubaues von Kirchen im Herzogthum Holstein.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 7ten d. M. haben Se. Majestät der König es Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Besten des Neubaues von Kirchen und zwar insbesondere für den Fall der Trennung übergroßer Gemeinden im Herzogthum Holstein alljährlich am Neujahrstage eine allgemeine Kirchencollecte in sämmtlichen der Landeskirche angehörigen Holsteinischen Gemeinden mittelst Ausstellens von Becken vor den Kirchthüren zur Zeit sowohl eines etwanigen Früh- als des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes nach vorhergängiger Aufforderung von der Kanzel stattfinden möge. Zugleich haben Se. Majestät der König das Ministerium Allergnädigst zu autorisiren geruht, wegen der Verwaltung und Verwendung der solchergestalt eingehenden Gelder die erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 13ten November 1857.

Nr. 140. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 24}}{1857}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

.....

3. Dem Postillon Heinrich Orthmann, 20 Jahr alt, gebürtig in Beel, im Amte Plön, zuletzt bei

bei der genannten Schule vom 1sten April des nächsten Jahres angerechnet nicht mehr die Classengeldeinnahme der obersten 6 Classen für sich unter die 8 obersten Lehrer, sondern vielmehr die gesammte Classengeldeinnahme aus allen Classen allemal unter sämmtliche ordentliche Lehrer der Schule und zwar zu gleichen Theilen aufzutheilen ist, dergestalt jedoch, daß die auf vacante Lehrerstellen fallenden Theilungsquoten dem Schulärario zu verbleiben haben.

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4ten November 1857.

Nr. 139. Ministerialschreiben, betreffend die Einführung einer jährlichen allgemeinen Kirchencollecte zum Besten des Neubaues von Kirchen im Herzogthum Holstein.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 7ten d. M. haben Se. Majestät der König es Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Besten des Neubaues von Kirchen und zwar insbesondere für den Fall der Trennung übergroßer Gemeinden im Herzogthum Holstein alljährlich am Neujahrstage eine allgemeine Kirchencollecte in sämmtlichen der Landeskirche angehörigen Holsteinischen Gemeinden mittelst Ausstellens von Becken vor den Kirchthüren zur Zeit sowohl eines etwanigen Früh- als des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes nach vorhergängiger Aufforderung von der Kanzel stattfinden möge. Zugleich haben Se. Majestät der König das Ministerium Allergnädigst zu autorisiren geruht, wegen der Verwaltung und Verwendung der solchergestalt eingehenden Gelder die erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 13ten November 1857.

Nr. 140. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 24}}{1857}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

.....

3. Dem Postillon Heinrich Orthmann, 20 Jahr alt, gebürtig in Beel, im Amte Plön, zuletzt bei

Nr. 142. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen (Nr 28. 1857.), betreffend verschiedene durch die Postanstalten zu beziehende Zeitungen.

Von dem Generalpostdirector.

.....

2. Einer gefälligen Mittheilung zufolge ist die Herausgabe der „Elmshorner Nachrichten" bis weiter sistirt.

3. Vom 1sten November d. J. angerechnet wird auf ein vom Secondlieutenant, Buchdrucker Madsen in Middelfart herauszugebendes Blatt: „Lille Belts Tidende eller Middelfart Avis for Politik, Handel og Bekjendtgjorelser" nebst Folgeblatt: „Sondagsvennen" gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

Gleichfalls wird vom 1sten December d. J. angerechnet auf ein von R. Jensen in Odense herauszugebendes Wochen-Blatt: „Sondagsposten" Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postaufgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Lille Belts Tidende eller Middelfarts Avis for Politik, Handel og Bekjendtgjorelser nebst Folgeblatt: Sondagsvennen"	1	—	—	20	1	20	4 M. wöchentl.	1/4 Jahr.
„Sondagsposten"	—	24	—	5	—	29		—

Kopenhagen, den 27sten October 1857.

Personalien.

Unterm 15ten v. M. haben Seine Majestät der König den Pastor Johann Hinrich Knickbein in Hohenfelde der Probstei Münsterdorf auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen zum 1sten d. M. Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 5ten v. M. den constituirten 5ten Lehrer an der Gelehrtenschule in Kiel, Schulamtscandidaten Heinrich Keck aus Schleswig, zum 5ten Lehrer an der gedachten Schule, — ferner unterm 7ten s. M. den Privatdocenten an der Kieler Universität, Dr. med. & chir. Friedrich Esmarch aus Flensburg, zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Augenheilkunde an der Universität Kiel, sowie zugleich zum Vorsteher des Friedrichshospitales und der chirurgischen Klinik, — wie unterm 20sten s. M. den Districtsschullehrer in Kronshörn, Detlef Claudius Franz Kähler aus Dunckelsdorf, zum Organisten und Schullehrer in Schönkirchen der Probstei Kiel, — auch unterm 7ten d. M. die Candidaten der

Nr. 142. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen (Nr 28. 1857.), betreffend verschiedene durch die Postanstalten zu beziehende Zeitungen.

Von dem Generalpostdirector.

.....

2. Einer gefälligen Mittheilung zufolge ist die Herausgabe der „Elmshorner Nachrichten" bis weiter sistirt.

3. Vom 1sten November d. J. angerechnet wird auf ein vom Secondlieutenant, Buchdrucker Madsen in Middelfart herauszugebendes Blatt: „Lille Belts Tidende eller Middelfart Avis for Politik, Handel og Bekjendtgjorelser" nebst Folgeblatt: „Sondagsvennen" gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

Gleichfalls wird vom 1sten December d. J. angerechnet auf ein von R. Jensen in Odense herauszugebendes Wochen-Blatt: „Sondagsposten" Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postaufgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rtd.	Rß.	Rtd.	Rß.	Rtd.	Rß.		
„Lille Belts Tidende eller Middelfarts Avis for Politik, Handel og Bekjendtgjorelser nebst Folgeblatt: Sondagsvennen"	1	—	—	20	1	20	4 M. wöchentl.	1/4 Jahr.
„Sondagsposten".....	—	24	—	5	—	29		—

Kopenhagen, den 27sten October 1857.

Personalien.

Unterm 15ten v. M. haben Seine Majestät der König den Pastor Johann Hinrich Knickbein in Hohenfelde der Probstei Münsterdorf auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen zum 1sten d. M. Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 5ten v. M. den constituirten 5ten Lehrer an der Gelehrtenschule in Kiel, Schulamtscandidaten Heinrich Keck aus Schleswig, zum 5ten Lehrer an der gedachten Schule, — ferner unterm 7ten s. M. den Privatdocenten an der Kieler Universität, Dr. med. & chir. Friedrich Esmarch aus Flensburg, zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Augenheilkunde an der Universität Kiel, sowie zugleich zum Vorsteher des Friedrichshospitales und der chirurgischen Klinik, — wie unterm 20sten s. M. den Districtsschullehrer in Kronshörn, Detlef Claudius Franz Kähler aus Dunckelsdorf, zum Organisten und Schullehrer in Schönkirchen der Probstei Kiel, — auch unterm 7ten d. M. die Candidaten der

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Seine Majestät der König haben unterm 26sten v. M. Allergnädigst genehmigt, daß die in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 24sten August d. J. (Gesetz- und Ministerialblatt; Stück XXVII., S. 259) erwähnte Portion des v. Kalckreuth'schen Legates für bejahrte, dürftige und wohlgediente, von dem Landmilitairetat verabschiedete Officiere dem Premierlieutenant Bagge Mathias v. Ruthhorn ertheilt werde.

Solches wird zur Nachricht für die übrigen Bewerber um vorgedachte Legatportion hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 2ten November 1857.

Physicat-Vacanzen.

1.

Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist das Amt eines Physicus für den 7ten Holsteinischen Physicatdistrict erledigt. Bewerber um dieses Amt haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche binnen 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Collegium einzusenden.

Das Königliche Holsteinische Sanitätscollegium zu Kiel, den 14ten October 1857.

2.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist das Amt eines Physicus für den 12ten Holsteinischen Physicatdistrict erledigt worden. Bewerber um dieses Amt haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche binnen 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Collegium einzusenden, wobei bemerkt wird, daß nach höherer Verfügung der Physicus für den 12ten Physicatdistrict von nun an seinen Wohnsitz im Kirchdorfe Woldenhorn zu nehmen hat.

Das Königliche Holsteinische Sanitätscollegium zu Kiel, den 25sten October 1857.

Bekanntmachung.

Durch die Entlassung des Pastors Knickbein in Hohenfelde ist das dortige Pastorat erledigt worden. Bewerber um diese, Allerhöchst unmittelbar zu besetzende, Stelle haben ihre desfallsigen Gesuche binnen 6 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Kopenhagen einzusenden. Uebrigens wird bemerkt, daß der Dienstnachfolger zu der Pension des abgegangenen Pastors Knickbein einen jährlichen Beitrag von 300 ℛ R. M. zu leisten hat.

Itzehoe, im Kirchenvisitatorium für das Amt Steinburg, den 9ten November 1857.

Im höheren Auftrage:

W. v. Levetzau. **E. Bersmann.**

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Seine Majestät der König haben unterm 26sten v. M. Allergnädigst genehmigt, daß die in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 24sten August d. J. (Gesetz- und Ministerialblatt; Stück XXVII., S. 259) erwähnte Portion des v. Kalckreuth'schen Legates für bejahrte, dürftige und wohlgediente, von dem Landmilitairetat verabschiedete Officiere dem Premierlieutenant Bagge Mathias v. Ruthhorn ertheilt werde.

Solches wird zur Nachricht für die übrigen Bewerber um vorgedachte Legatportion hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 2ten November 1857.

Physicat-Vacanzen.

1.

Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist das Amt eines Physicus für den 7ten Holsteinischen Physicatdistrict erledigt. Bewerber um dieses Amt haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche binnen 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Collegium einzusenden.

Das Königliche Holsteinische Sanitätscollegium zu Kiel, den 14ten October 1857.

2.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist das Amt eines Physicus für den 12ten Holsteinischen Physicatdistrict erledigt worden. Bewerber um dieses Amt haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche binnen 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Collegium einzusenden, wobei bemerkt wird, daß nach höherer Verfügung der Physicus für den 12ten Physicatdistrict von nun an seinen Wohnsitz im Kirchdorfe Woldenhorn zu nehmen hat.

Das Königliche Holsteinische Sanitätscollegium zu Kiel, den 25sten October 1857.

Bekanntmachung.

Durch die Entlassung des Pastors Knickbein in Hohenfelde ist das dortige Pastorat erledigt worden. Bewerber um diese, Allerhöchst unmittelbar zu besetzende, Stelle haben ihre desfallsigen Gesuche binnen 6 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Kopenhagen einzusenden. Uebrigens wird bemerkt, daß der Dienstnachfolger zu der Pension des abgegangenen Pastors Knickbein einen jährlichen Beitrag von 300 ℛ R. M. zu leisten hat.

Itzehoe, im Kirchenvisitatorium für das Amt Steinburg, den 9ten November 1857.

Im höheren Auftrage:

W. v. Levetzau. **E. Versmann.**

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

die Tonne Roggen mit 7 ℛ 55 ß
— — Hafer — 4 — 53 —
100 ℔ Heu mit... 1 — 13 —
100 — Stroh mit.. » — 83 —

vor Ausgang dieses Jahres bei jeglicher Orts-, Amts- oder Hebungsstube und Landschreiberei bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel zu bezahlen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Jägerspriis, den 15ten November 1857.

Frederik R.

(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Zweite Abtheilung.

Nr. 144. Bekanntmachung, betreffend die Einschärfung der gesetzlichen Vorschriften über die Vornahme von Trauungen von Extraparochianen, und von Ausländern insbesondere.

Da es bemerkt worden, daß Trauungen, für welche entweder in der Parochie des trauenden Predigers überhaupt ein gesetzlicher oder s. g. ordentlicher Trauungsort nicht begründet ist, oder bei denen es sich wenigstens mit um die Verehelichung von Personen, die der betreffenden Parochie nicht angehören, resp. von Ausländern handelt, nicht selten von einzelnen Geistlichen ohne gehörige Beobachtung der hierfür in Betracht kommenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden, so wird in solcher Hinsicht allen Beikommenden Folgendes hiemittelst eingeschärft:

1. Insofern weder Braut noch Bräutigam zu einem Pfarrdistricte solche Beziehungen haben, daß ein ordentlicher Trauungsort nach Maaßgabe der §§ 10 und 11 der Verordnung vom 28sten November 1800 dort für sie als begründet anzusehen ist, darf daselbst die Trauung der Copulanden nur vollzogen werden, wenn entweder der Prediger der Parochie des bisherigen ordentlichen Aufenthaltes der Braut dem betreffenden Ortsgeistlichen die Copulation speciell übertragen hat, oder die Verlobten zur Haustrauung an einem beliebigen Orte, sei es kraft persönlicher Vorzugsrechte, sei es in Folge einer speciell erworbenen Hausecopulations-Concession berechtigt sind, und wenn im Uebrigen sodann letztere in dem einen wie dem anderen Falle zugleich auch bestimmte amtliche Bescheinigungen des für den genannten ordentlichen Trauungsort competenten Geistlichen beibringen, aus welchen erhellt, daß dort die Untersuchung wegen vorhandener Ehehindernisse angestellt und alles nach Landesgesetzen oder der besonderen Verfassung des Ortes vor der Trauung Erforderliche beobachtet sei, event. was in diesen Rücksichten etwa noch mangle (§ 14 pr. und § 15 der Verordnung vom 28sten November 1800).

2. Gehört nur Einer der Verlobten nicht der Parochie an, wo die Trauung requirirt wird, oder hat ein Copulande, wenn solches auch der Fall, sich daselbst doch ohne Unterbrechung kein volles Jahr lang aufgehalten: so muß vor der Trauung regelmäßig eine Proclamation desselben auch in der oder den nach Maaß-

die Tonne Roggen mit 7 ℛ 55 ß
— — Hafer — 4 — 53 —
100 ℔ Heu mit... 1 — 13 —
100 — Stroh mit.. » — 83 —

vor Ausgang dieses Jahres bei jeglicher Orts-, Amts- oder Hebungsstube und Landschreiberei bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel zu bezahlen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Jägerspriis, den 15ten November 1857.

Frederik R.

(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Zweite Abtheilung.

Nr. 144. Bekanntmachung, betreffend die Einschärfung der gesetzlichen Vorschriften über die Vornahme von Trauungen von Extraparochianen, und von Ausländern insbesondere.

Da es bemerkt worden, daß Trauungen, für welche entweder in der Parochie des trauenden Predigers überhaupt ein gesetzlicher oder s. g. ordentlicher Trauungsort nicht begründet ist, oder bei denen es sich wenigstens mit um die Verehelichung von Personen, die der betreffenden Parochie nicht angehören, resp. von Ausländern handelt, nicht selten von einzelnen Geistlichen ohne gehörige Beobachtung der hierfür in Betracht kommenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden, so wird in solcher Hinsicht allen Beikommenden Folgendes hiemittelst eingeschärft:

1. Insofern weder Braut noch Bräutigam zu einem Pfarrdistriete solche Beziehungen haben, daß ein ordentlicher Trauungsort nach Maaßgabe der §§ 10 und 11 der Verordnung vom 28sten November 1800 dort für sie als begründet anzusehen ist, darf daselbst die Trauung der Copulanden nur vollzogen werden, wenn entweder der Prediger der Parochie des bisherigen ordentlichen Aufenthaltes der Braut dem betreffenden Ortsgeistlichen die Copulation speciell übertragen hat, oder die Verlobten zur Haustrauung an einem beliebigen Orte, sei es kraft persönlicher Vorzugsrechte, sei es in Folge einer speciell erworbenen Hauscopulations-Concession berechtigt sind, und wenn im Uebrigen sodann letztere in dem einen wie dem anderen Falle zugleich auch bestimmte amtliche Bescheinigungen des für den genannten ordentlichen Trauungsort competenten Geistlichen beibringen, aus welchen erhellt, daß dort die Untersuchung wegen vorhandener Ehehindernisse angestellt und alles nach Landesgesetzen oder der besonderen Verfassung des Ortes vor der Trauung Erforderliche beobachtet sei, event. was in diesen Rücksichten etwa noch mangle (§ 14 pr. und § 15 der Verordnung vom 28sten November 1800).

2. Gehört nur Einer der Verlobten nicht der Parochie an, wo die Trauung requirirt wird, oder hat ein Copulande, wenn solches auch der Fall, sich daselbst doch ohne Unterbrechung kein volles Jahr lang aufgehalten: so muß vor der Trauung regelmäßig eine Proclamation desselben auch in der oder den nach Maaß-

Nr. 145. **Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Fahrtaxe der Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn für den zwischen Itzehoe und Wrist direct durchgehenden Verkehr** (Vgl. Stück XXX., Nr. 123).

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 20sten d. Mts. haben Se. Majestät der König die Herabsetzung der Fahrtaxe der Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn für den zwischen Itzehoe und Wrist direct durchgehenden Verkehr auf 1 ßf für die erste, 64 ß. für die zweite und 32 ß. für die dritte Wagenklasse Allerhöchst zu genehmigen, und es den Behörden der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft Allergnädigst zu gestatten geruht, in den Gütertaxen der gedachten Bahn für denselben Verkehr ohne vorgängige specielle Allerhöchste Genehmigung jedoch unter jedesmaliger Anzeige an das Eisenbahncommissariat gleichfalls den Umständen nach Ermäßigungen eintreten zu lassen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30sten September d. J., betreffend den Tarif der Fahrgelder für Personen und Sachen auf der Glückstadt-Itzehoer und der combinirten Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn, wird die vorstehende Allerhöchste Resolution hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 25sten November 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Nr. 146. **Circulair, betreffend die annoch rückständigen diesjährigen Berichte für den Königlich Dänischen Hof- und Staatscalender** (Vgl. Stück XXIX., Nr. 120).

Denjenigen Oberbeamten, Stadtmagistraten und adeligen Güterdistricts-Deputationen des Herzogthumes Holstein, welche die in Gemäßheit der Circulaire vom 25sten September v. J. und vom 26sten September d. J. zu beschaffende Mittheilung von Nachrichten für den Königlich Dänischen Hof- und Staatscalender, für das laufende Jahr noch nicht bewerkstelligt haben, wird andurch aufgegeben, ihre desfälligen Berichte nunmehr innerhalb 14 Tagen unfehlbar anhero zu erstatten.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 30sten November 1857.

I. J. Unsgaard.

Ostwald

Nr. 147. **Ministerialschreiben, betreffend die Verbindung des zum Itzehoer adelichen Güterdistricte gehörigen Guts Erfrade mit dem Preetzer adelichen Güterdistricte hinsichtlich der Militairangelegenheiten.**

Auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Se. Majestät der König unterm 22sten v. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, daß das zum Itzehoer Güterdistricte gehörige Gut Erfrade in Militairangelegenheiten mit dem Preetzer Güterdistrict zu verbinden und demselben in Zukunft die Stadt Segeberg als Sessionsort anzuweisen sei.

Indem das Ministerium nicht ermangelt, die Herrn ..... von der vorstehenden Allerhöchsten Resolution ..... zur weiteren Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen, ersucht es den Herrn ..... zur Ausführung derselben Ihrerseits das Erforderliche gefällig wahrzunehmen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1857.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Digitized by Google

Nr. 145. **Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Fahrtaxe der Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn für den zwischen Itzehoe und Wrist direct durchgehenden Verkehr** (Vgl. Stück XXX., Nr. 123).

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 20sten d. Mts. haben Se. Majestät der König die Herabsetzung der Fahrtaxe der Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn für den zwischen Itzehoe und Wrist direct durchgehenden Verkehr auf 1 ßf für die erste, 64 ß. für die zweite und 32 ß. für die dritte Wagenklasse Allerhöchst zu genehmigen, und es den Behörden der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft Allergnädigst zu gestatten geruht, in den Gütertaxen der gedachten Bahn für denselben Verkehr ohne vorgängige specielle Allerhöchste Genehmigung jedoch unter jedesmaliger Anzeige an das Eisenbahncommissariat gleichfalls den Umständen nach Ermäßigungen eintreten zu lassen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30sten September d. J., betreffend den Tarif der Fahrgelder für Personen und Sachen auf der Glückstadt-Itzehoer und der combinirten Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn, wird die vorstehende Allerhöchste Resolution hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 25sten November 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Nr. 146. **Circulair, betreffend die annoch rückständigen diesjährigen Berichte für den Königlich Dänischen Hof- und Staatscalender** (Vgl. Stück XXIX., Nr. 120).

Denjenigen Oberbeamten, Stadtmagistraten und adeligen Güterdistricts-Deputationen des Herzogthumes Holstein, welche die in Gemäßheit der Circulaire vom 25sten September v. J. und vom 26sten September d. J. zu beschaffende Mittheilung von Nachrichten für den Königlich Dänischen Hof- und Staatscalender, für das laufende Jahr noch nicht bewerkstelligt haben, wird andurch aufgegeben, ihre desfälligen Berichte nunmehr innerhalb 14 Tagen unfehlbar anhero zu erstatten.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 30sten November 1857.

I. J. Unsgaard.

Ostwald

Nr. 147. **Ministerialschreiben, betreffend die Verbindung des zum Itzehoer adelichen Güterdistricte gehörigen Guts Erfrade mit dem Preetzer adelichen Güterdistricte hinsichtlich der Militairangelegenheiten.**

Auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Se. Majestät der König unterm 22sten v. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, daß das zum Itzehoer Güterdistricte gehörige Gut Erfrade in Militairangelegenheiten mit dem Preetzer Güterdistrict zu verbinden und demselben in Zukunft die Stadt Segeberg als Sessionsort anzuweisen sei.

Indem das Ministerium nicht ermangelt, die Herrn ..... von der vorstehenden Allerhöchsten Resolution ..... zur weiteren Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen, ersucht es den Herrn ..... zur Ausführung derselben Ihrerseits das Erforderliche gefällig wahrzunehmen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1857.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Digitized by Google

§ 2.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1ſten December d. J. in Kraft.

Wornach alle Beikommende ſich zu achten haben.

Gegeben auf Unſerem Schloſſe Frederiksborg, den 28ſten November 1857.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Frederik R.

(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Zweite Abtheilung.

Nr. 149. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Hebeſtelle auf der conceſſionirten Chauſſee von Wedel nach Uetersen, ſowie die Inkraftſetzung der im § 5 des Patents vom 23ſten Februar 1854 enthaltenen Vorſchriften über die Radfelgenbreite für dieſe Chauſſeeſtrecke.

Mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 17ten October v. J. haben Se. Majeſtät der König dem Wegedistrict der Herrſchaft Pinneberg die Chauſſirung der Nebenlandſtraße von Altona über Wedel und Uetersen nach Elmshorn auf der Strecke von Wedel bis Uetersen und die demnächſtige Erhebung einer Wegegeldhebung auf dieſer Strecke nach dem Chauſſegeldtarife für 1½ Meilen zu geſtatten geruht.

Vorſtehendes wird hiedurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dieſe Wegegeldhebung mit dem 1ſten Januar k. J. beginnen und die Barrière bis weiter ſüdlich vom Dorfe Hollm, neben der Station 58 errichtet werden wird.

Zugleich werden hiedurch für die gedachte Chauſſeeſtrecke die in dem § 5 des Allerhöchſten Patents vom 23ſten Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Beſtimmungen über die Radfelgenbreite des Fracht- und Laſtfuhrwerks vom 1ſten April k. J. angerechnet in Kraft geſetzt.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 2ten December 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

§ 2.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1ſten December d. J. in Kraft.

Wornach alle Beikommende ſich zu achten haben.

Gegeben auf Unſerem Schloſſe Frederiksborg, den 28ſten November 1857.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Frederik R.

(L. S.)

I. J. Unsgaard.

Zweite Abtheilung.

Nr. 149. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Hebeſtelle auf der conceſſionirten Chauſſee von Wedel nach Uetersen, ſowie die Inkraftſetzung der im § 5 des Patents vom 23ſten Februar 1854 enthaltenen Vorſchriften über die Radfelgenbreite für dieſe Chauſſeeſtrecke.

Mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 17ten October v. J. haben Se. Majeſtät der König dem Wegedistrict der Herrſchaft Pinneberg die Chauſſirung der Nebenlandſtraße von Altona über Wedel und Uetersen nach Elmshorn auf der Strecke von Wedel bis Uetersen und die demnächſtige Erhebung einer Wegegeldhebung auf dieſer Strecke nach dem Chauſſeegeldtarife für 1½ Meilen zu geſtatten geruht.

Vorſtehendes wird hiedurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dieſe Wegegeldhebung mit dem 1ſten Januar k. J. beginnen und die Barrière bis weiter ſüdlich vom Dorfe Hollm, neben der Station 58 errichtet werden wird.

Zugleich werden hiedurch für die gedachte Chauſſeeſtrecke die in dem § 5 des Allerhöchſten Patents vom 23ſten Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Beſtimmungen über die Radfelgenbreite des Fracht- und Laſtfuhrwerks vom 1ſten April k. J. angerechnet in Kraft geſetzt.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 2ten December 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

b. Briefpost.

von Bredstedt Sonntag, Donnerstag und Freitag 9¼ Uhr Vormittags;
von Husum an denselben Tagen, nach Ankunft des Bahnzuges vom Norden oder c. 3½ Uhr Nachmittags.

Zwischen Tönning und Garding.

von Garding Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags;
von Tönning an denselben Tagen 4¾ Uhr Nachmittags;

Zwischen Cappeln und Schleswig.

von Cappeln täglich 9 Uhr Vormittags;
von Schleswig täglich 2¼ Uhr Nachmittags;

5. Unter Hinweis auf die Bestimmung im Circular $\frac{\text{Nr. 2.}}{1857.}$ 10 des Generaldeirefors für das Postwesen, betreffend die Behandlung der Briefe, welche nach den mit dem Königlich Dänischen Ober-Postamt in Hamburg in Verbindung stehenden Briefsammlungsstellen in Bargteheide und Heidkrug bestimmt sind, wird den Königl. Postanstalten mitgetheilt, daß zu dem Landpostbezirk Bargteheide, die Orte Bargteheide, Mönkenbrook, Tremsbüttel und Hoisbüttel, und zu dem Landpostbezirk Heidkrug, die Orte Heidkrug, Tangstedt, Wildstedt und Stegen gehören.

.....

14. Unter Hinweis auf das Circular $\frac{\text{Nr. 5.}}{1857.}$ 21 wird hiedurch mitgetheilt, daß für Briefe nach den La Plata Staaten (Buenos Ayres & Montevideo), welche mit den Hamburg—Brasilischen Dampfböten befördert werden, das gesammte fremde Porto künftighin 15 sgr. pro Loth beträgt, und daß dieses Porto vorauszuzahlen ist. Für Briefe nach Brasilien und Portugal mit obenerwähnten Dampfböten bleibt dagegen die jetzige Taxe von 6 resp. 4⅛ sgr. unverändert.

Kopenhagen, den 30sten October 1857.

Nr. 151. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen** $\left(\frac{\text{Nr. 29.}}{1857.}\right)$**, betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

Den Königlichen Postcomtoiren ꝛc. wird hiedurch Folgendes zur Nachricht und weitern Nachachtung mitgetheilt.

1. Einer desfälligen Mittheilung zufolge ist die Bezahlung für „Ribe Stiftsavis" vom 1sten Januar 1858 an gerechnet, wie unten angeführt, erhöht worden.

   Von derselben Zeit an wird auf eine vom Schreibmeister J. Jörgensen in Apenrade herauszugebende Quartalsschrift: „Slesvigske Skoleblade for practiske Skolemænd" gegen unten stehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

b. Briefpost.

von Bredstedt Sonntag, Donnerstag und Freitag 9¼ Uhr Vormittags;
von Husum an denselben Tagen, nach Ankunft des Bahnzuges vom Norden oder c. 3½ Uhr Nachmittags.

Zwischen Tönning und Garding.

von Garding Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags;
von Tönning an denselben Tagen 4¾ Uhr Nachmittags;

Zwischen Cappeln und Schleswig.

von Cappeln täglich 9 Uhr Vormittags;
von Schleswig täglich 2¼ Uhr Nachmittags;

5. Unter Hinweis auf die Bestimmung im Circular Nr. 2. 1857. 10 des Generaldecisors für das Postwesen, betreffend die Behandlung der Briefe, welche nach den mit dem Königlich Dänischen Ober-Postamt in Hamburg in Verbindung stehenden Briefsammlungsstellen in Bargteheide und Heidkrug bestimmt sind, wird den Königl. Postanstalten mitgetheilt, daß zu dem Landpostbezirk Bargteheide, die Orte Bargteheide, Mönkenbrook, Tremsbüttel und Hoisbüttel, und zu dem Landpostbezirk Heidkrug, die Orte Heidkrug, Tangstedt, Wildstedt und Stegen gehören.

.....

14. Unter Hinweis auf das Circular Nr. 5. 1857. 21 wird hiedurch mitgetheilt, daß für Briefe nach den La Plata Staaten (Buenos Ayres & Montevideo), welche mit den Hamburg–Brasilischen Dampfböten befördert werden, das gesammte fremde Porto künftighin 15 sgr. pro Loth beträgt, und daß dieses Porto vorauszuzahlen ist. Für Briefe nach Brasilien und Portugal mit obenerwähnten Dampfböten bleibt dagegen die jetzige Taxe von 6 resp. 4⅛ sgr. unverändert.

Kopenhagen, den 30sten October 1857.

Nr. 151. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen (Nr. 29. 1857.), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

Den Königlichen Postcomtoiren ꝛc. wird hiedurch Folgendes zur Nachricht und weitern Nachachtung mitgetheilt.

1. Einer desfälligen Mittheilung zufolge ist die Bezahlung für „Ribe Stiftsavis" vom 1sten Januar 1858 an gerechnet, wie unten angeführt, erhöht worden.

Von derselben Zeit an wird auf eine vom Schreibmeister J. Jörgensen in Apenrade herauszugebende Quartalsschrift: „Slesvigske Skoleblade for practiske Skolemænd" gegen unten stehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

Nach den von den Königlichen Postcomtoiren eingesandten statistischen Verzeichnissen sind im Juli-Quartal 1857 ausgewechselt worden:

	Stückzahl der privaten Briefe:				Stückzahl der Königl. Dienst-Briefe:			
	Juli.	August.	September	Zusammen	Juli.	August.	September	Zusammen.
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche unter einander	366,195	360,573	380,780	1,107,548	33,929	32,413	35,779	102,121
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig unter einander	55,645	53,078	55,823	164,546	6,014	6,176	6,962	19,152
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein unter einander	76,883	75,206	78,591	230,680	7,621	7,064	7,026	21,711
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg unter einander	2,243	2,146	2,244	6,633	804	563	725	2,092
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig	62,655	60,277	60,565	183,497	7,847	7,884	8,484	24,215
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	34,207	33,875	32,121	100,203	6,346	6,696	6,978	20,020
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	577	633	632	1,842	438	380	429	1,247
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Hamburg	31,224	32,443	33,244	96,911	976	1,018	755	2,749
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Lübeck	2,757	2,908	3,892	9,557	202	186	233	621
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	33,891	33,310	34,556	101,757	1,939	2,161	2,209	6,309
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	323	386	352	1,061	17	24	23	64
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Hamburg	20,277	20,921	21,860	63,058	472	370	402	1,244
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Lübeck	1,295	1,513	1,495	4,303	51	23	28	102
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	4,423	4,359	4,386	13,168	688	646	694	2,028
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Hamburg	46,246	46,494	46,148	138,888	567	561	562	1,690
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Lübeck	8,382	8,116	8,436	24,934	347	298	380	1,025
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Hamburg	6,381	6,186	6,536	19,103	104	106	113	323
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Lübeck	2,955	2,702	2,853	8,540	84	79	86	249
Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz	756,589	745,126	774,514	2,276,229	68,446	66,648	71,868	206,962
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Norwegen sind ausgewechselt worden	28,967	27,959	28,827	85,753				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Schweden sind ausgewechselt worden	27,642	31,733	31,336	90,711				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Deutschen Postvereine, sowie dem übrigen Auslande sind ausgewechselt worden	146,091	146,016	135,096	427,203				
Im Ganzen sind mit dem Auslande ausgewechselt worden	202,700	205,708	195,259	603,667				

Anmerkung a. Die Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz betrug (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt; Stück 45, vom 28sten November 1856):

	Juli-Quartal 1856.	Juli-Quartal 1857.	Mehr im Juli-Quartal 1857.	Weniger im Juli-Quartal 1857.
Privat-Briefe	2,130,312	2,276,229	139,917	
Königliche Dienst-Briefe	211,178	206,962	.....	4,216
b. Die Gesammtsumme der mit dem Auslande ausgewechselten Correspondenz betrug	553,952	603,667	49,715	

Digitized by Google

Nach den von den Königlichen Postcomtoiren eingesandten statistischen Verzeichnissen sind im Juli-Quartal 1857 ausgewechselt worden:

	Stückzahl der privaten Briefe:				Stückzahl der Königl. Dienst-Briefe:			
	Juli.	August.	September	Zusammen	Juli.	August.	September	Zusammen.
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche unter einander	366,195	360,573	380,780	1,107,548	33,929	32,413	35,779	102,121
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig unter einander	55,645	53,078	55,823	164,546	6,014	6,176	6,962	19,152
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein unter einander	76,883	75,206	78,591	230,680	7,621	7,064	7,026	21,711
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg unter einander	2,243	2,146	2,244	6,633	804	563	725	2,092
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig	62,655	60,277	60,565	183,497	7,847	7,884	8,484	24,215
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	34,207	33,875	32,121	100,203	6,346	6,696	6,978	20,020
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	577	633	632	1,842	438	380	429	1,247
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Hamburg	31,224	32,443	33,244	96,911	976	1,018	755	2,749
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Lübeck	2,757	2,908	3,892	9,557	202	186	233	621
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	33,891	33,310	34,556	101,757	1,939	2,161	2,209	6,309
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	323	386	352	1,061	17	24	23	64
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Hamburg	20,277	20,921	21,860	63,058	472	370	402	1,244
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Lübeck	1,295	1,513	1,495	4,303	51	23	28	102
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	4,423	4,359	4,386	13,168	688	646	694	2,028
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Hamburg	46,246	46,494	46,148	138,888	567	561	562	1,690
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Lübeck	8,382	8,116	8,436	24,934	347	298	380	1,025
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Hamburg	6,381	6,186	6,536	19,103	104	106	113	323
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Lübeck	2,985	2,702	2,853	8,540	84	79	86	249
Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz	756,589	745,126	774,514	2,276,229	68,446	66,648	71,868	206,962
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Norwegen sind ausgewechselt worden	28,967	27,959	28,527	85,753				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Schweden sind ausgewechselt worden	27,642	31,733	31,336	90,711				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Deutschen Postvereine, sowie dem übrigen Auslande sind ausgewechselt worden	146,091	146,016	135,096	427,203				
Im Ganzen sind mit dem Auslande ausgewechselt worden	202,700	205,708	195,259	603,667				

Anmerkung a. Die Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz betrug (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt; Stück 45, vom 28sten November 1856):

	Juli-Quartal 1856.	Juli-Quartal 1857.	Mehr im Juli-Quartal 1857.	Weniger im Juli-Quartal 1857.
Privat-Briefe	2,130,312	2,276,229	139,917	
Königliche Dienst-Briefe	211,178	206,962		4,216
b. Die Gesammtsumme der mit dem Auslande ausgewechselten Correspondenz betrug	553,952	603,667	49,715	

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 20sten v. M. die philosophische Facultät der Universität Kiel zur Verleihung der Würde eines Doctors der Philosophie an den Candidaten Adolph Michaelis Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 4ten September d. J. an Schäffer & Walcker in Berlin und Joseph Haschmann in Prag auf die ausschließliche Anfertigung der von ihnen angegebenen Bügeleisen, welche durch Gas erhitzt werden, — ferner den W. Siemens und J. G. Halske in Berlin auf die ausschließliche Anfertigung resp. der von ihnen angegebenen Apparate zum Telegraphiren mit Morse'schen Schreibtelegraphen vermittelst momentaner gleichmäßiger und entgegengesetzter, durch Volta-Inductionen hervorgebrachter Ströme, wie der von ihnen construirten magnetoelectrischen Zeigertelegraphen, — und unterm 30sten October d. J. dem Charles Nicolas Athanase Lefobre in Paris auf die Verfertigung von Brodknetemaschinen und Backöfen nach der von ihm angegebenen, von J. L. Rolland in Paris erfundenen Construction, Allerhöchste Patente auf 5 Jahre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Erledigtes Amt.

Das Amt eines Gevollmächtigten in dem Gouvernementssecretariate auf St. Croix, mit einer Gage von 1200 Westind. Thalern.

Zur Nachricht für etwanige Bewerber um diesen Posten wird bemerkt, daß nur juristische, soweit möglich in Comtoirgeschäften einigermaßen geübte Candidaten werden erwarten können, bei dessen Besetzung in Betracht zu kommen. Der zu dem Posten Allerhöchst zu Ernennende wird verpflichtet sein, sich nach näherer Bestimmung des Gouvernements in gleicher Stellung in dem Buchhaltercomtoire auf St. Croix und in dem vereinigten Secretariat und Buchhaltercomtoire auf St. Thomas verwenden, wie auch sich sowohl zu anderen Königlichen Aemtern in den Colonien als zu Gevollmächtigten-Posten bei dortigen juristischen Beamten constituiren zu lassen; und es wird ihm überdies auferlegt werden, sich innerhalb einer nach seiner Ankunft in Westindien gouvernementsseitig näher zu bestimmenden Zeit Fertigkeit im Reden und Schreiben der englischen und französischen Sprachen zu erwerben.

An Seine Majestät den König gerichtete desfällige Gesuche sind binnen 6 Wochen — vom 23sten v. M. angerechnet — bei dem Königlichen Ministerio für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Dänischen Monarchie einzureichen.

Vacanz.

Durch Allerhöchste Resolution vom 15ten v. M. ist die bisherige Hegereiterstelle zu Stockfee im Amte Plön als solche eingezogen und in eine Forstassistentenstelle verwandelt. Derselben ist eine jährliche Gage von 300 ℛ und ein Holzdeputat von 1/2 Faden 3füßiger Nutzholzes und 5 Faden 2füßigen Brennholzes beigelegt, während im Uebrigen die seitherige Hegereiter-Dienstwohnung nebst Dienstländereien und sonstigen Emolumenten mit derselben verbunden bleiben. An Se. Majestät den König zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Plön einzureichen.

Berichtigung.

In Stück XXXIV. des Gesetz- und Ministerialblattes ist S. 354, Z. 6 von unten, „Plön" statt „Kiel" zu lesen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 20sten v. M. die philosophische Facultät der Universität Kiel zur Verleihung der Würde eines Doctors der Philosophie an den Candidaten Adolph Michaelis Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 4ten September d. J. an Schäffer & Walcker in Berlin und Joseph Haschmann in Prag auf die ausschließliche Anfertigung der von ihnen angegebenen Bügeleisen, welche durch Gas erhitzt werden, — ferner den W. Siemens und J. G. Halske in Berlin auf die ausschließliche Anfertigung resp. der von ihnen angegebenen Apparate zum Telegraphiren mit Morse'schen Schreibtelegraphen vermittelst momentaner gleichmäßiger und entgegengesetzter, durch Volta-Inductionen hervorgebrachter Ströme, wie der von ihnen construirten magnetoelectrischen Zeigertelegraphen, — und unterm 30sten October d. J. dem Charles Nicolas Athanase Lefobre in Paris auf die Verfertigung von Brodknetemaschinen und Backöfen nach der von ihm angegebenen, von J. L. Rolland in Paris erfundenen Construction, Allerhöchste Patente auf 5 Jahre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Erledigtes Amt.

Das Amt eines Gevollmächtigten in dem Gouvernementssecretariate auf St. Croix, mit einer Gage von 1200 Westind. Thalern.

Zur Nachricht für etwanige Bewerber um diesen Posten wird bemerkt, daß nur juristische, soweit möglich in Comtoirgeschäften einigermaßen geübte Candidaten werden erwarten können, bei dessen Besetzung in Betracht zu kommen. Der zu dem Posten Allerhöchst zu Ernennende wird verpflichtet sein, sich nach näherer Bestimmung des Gouvernements in gleicher Stellung in dem Buchhaltercomtoire auf St. Croix und in dem vereinigten Secretariat und Buchhaltercomtoire auf St. Thomas verwenden, wie auch sich sowohl zu anderen Königlichen Aemtern in den Colonien als zu Gevollmächtigten-Posten bei dortigen juristischen Beamten constituiren zu lassen; und es wird ihm überdies auferlegt werden, sich innerhalb einer nach seiner Ankunft in Westindien gouvernementsseitig näher zu bestimmenden Zeit Fertigkeit im Reden und Schreiben der englischen und französischen Sprachen zu erwerben.

An Seine Majestät den König gerichtete desfällige Gesuche sind binnen 6 Wochen — vom 23sten v. M. angerechnet — bei dem Königlichen Ministerio für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Dänischen Monarchie einzureichen.

Vacanz.

Durch Allerhöchste Resolution vom 15ten v. M. ist die bisherige Hegereiterstelle zu Stockfee im Amte Plön als solche eingezogen und in eine Forstassistentenstelle verwandelt. Derselben ist eine jährliche Gage von 300 ℛ und ein Holzdeputat von 1/2 Faden 3füßiger Nutzholzes und 5 Faden 2füßigen Brennholzes beigelegt, während im Uebrigen die seitherige Hegereiter-Dienstwohnung nebst Dienstländereien und sonstigen Emolumenten mit derselben verbunden bleiben. An Se. Majestät den König zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Plön einzureichen.

Berichtigung.

In Stück XXXIV. des Gesetz- und Ministerialblattes ist S. 354, Z. 6 von unten, „Plön" statt „Kiel" zu lesen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Digitized by Google

Nr. 153. Ministerialschreiben, betreffend das Verständniß des § 97 Nr. 15 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842.

Bei Mitteilung der ..... Vorstellung des .....
in Heide für sich und als Mandatar mehrer anderer dortigen Eingesessenen, — betreffend beanspruchte Chaussegeldfreiheit für Wirthschafts- und Bauhuhren von und nach ihren resp. in der Heider und Braaker Feldmark belegenen Pareelen ..... wird ..... hiedurch ersucht, falls nicht etwa Zweifel an der Richtigkeit der Behauptung der Supplicanten obwalten sollten, daß sie ihre außerhalb der Heider Feldmark belegenen Ländereien nicht als ein geschlossenes Ganze für sich bewirthschaften, es gefällig zu veranlassen, daß ihre Wirthschafts- und Bauhuhren zu denselben die Barrière Hohenheide ohne Erlegung von Chausseegeld passiren.

Das Ministerium bemerkt dabei ..... wie es keinem Zweifel dürfte unterliegen können, daß die Absicht des § 97 Nr. 15 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 dahin gegangen ist, zu verhindern, daß nicht die im inneren Betriebe jeder Landwirthschaft vorkommenden Fuhren dem Chausseegelde unterworfen und dadurch bei deren Häufigkeit die Wirthschaftskosten in einem Maaße gesteigert werden, welches zu den Vortheilen, die der Chausseebau immerhin auch jenem innern Betriebe darbieten mag, außer allem Verhältniß stände. Von diesem Gesichtspunete aus muß es, wo zu einem landwirthschaftlichen Gewese gehörige Ländereien nicht in derselben Feldmark mit der durch eine Hebestelle von ihnen geschiedenen Hofstelle liegen, offenbar als gleichgültig erscheinen, ob die Hebestelle mit jenen oder mit dieser oder vielleicht mit keinem von beiden in derselben Feldmark belegen ist, und dürfte sich die Ausdrucksweise des § 97 Nr. 15 cit. zur Genüge daraus erklären, daß die Bestandtheile einer Landstelle, welche nicht wie adlige Güter für sich eine besondere Feldmark bildet, der factischen Regel nach einer und derselben Feldmark anzugehören pflegen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23sten October 1857.

Nr. 154. Ministerialschreiben, betreffend die Geburtsheimath ehelicher Kinder, deren Eltern in verschiedenen Communen getrennt leben.

.....

Allerdings ist für die Geburtsheimath ehelicher Kinder, deren Eltern zur Zeit der Geburt derselben in verschiedenen Communen getrennt leben, von der vormaligen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei sowie der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung, und bis zum vorigen Jahre gleichfalls von den Ministerien resp. für das Herzogthum Schleswig und für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Aufenthalt des Vaters zur Zeit der Geburt des Kindes als entscheidend angesehen worden. Im Königreich dagegen ist in solchen Fällen die Geburtsheimath des Kindes, wenn die Mutter an dem Orte ihrer Niederkunft ihren festen Aufenthalt hatte, regelmäßig ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Vaters nach dem Aufenthaltsorte der Mutter bestimmt, und diese Regel neuerdings auch von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig adoptirt worden.

Unter diesen Umständen hat das Ministerium sich um so mehr veranlaßt finden müssen, die obige früher befolgte Praxis aufzugeben als dieselbe in der Anwendung auf die einzelnen Fälle allerdings zu Resultaten führt, welche mit dem Sachverhältniß ebensowenig wie mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im Einklange stehen. Es wird daher in Zukunft, gleichwie solches in neuerer Zeit mehrfach geschehen ist, die Frage, ob der ordentliche Aufenthalt der Eltern an dem Aufenthaltsorte des Mannes oder der Frau, oder aber ob ein solcher überall nicht begründet gewesen, je nach den concreten Umständen des einzelnen Falles zu beantworten und hiernach die Ge-

Digitized by Google

Nr. 153. Ministerialschreiben, betreffend das Verständniß des § 97 Nr. 15 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842.

Bei Mitteilung der ..... Vorstellung des .....
in Heide für sich und als Mandatar mehrer anderer dortigen Eingesessenen, — betreffend beanspruchte Chausseegeldfreiheit für Wirthschafts- und Baufuhren von und nach ihren resp. in der Heider und Braaker Feldmark belegenen Parcelen ..... wird ..... hiedurch ersucht, falls nicht etwa Zweifel an der Richtigkeit der Behauptung der Supplicanten obwalten sollten, daß sie ihre außerhalb der Heider Feldmark belegenen Ländereien nicht als ein geschlossenes Ganze für sich bewirthschaften, es gefällig zu veranlassen, daß ihre Wirthschafts- und Baufuhren zu denselben die Barrière Hohenheide ohne Erlegung von Chausseegeld passiren.

Das Ministerium bemerkt dabei ..... wie es keinem Zweifel dürfte unterliegen können, daß die Absicht des § 97 Nr. 15 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 dahin gegangen ist, zu verhindern, daß nicht die im *inneren Betriebe* jeder Landwirthschaft vorkommenden Fuhren dem Chausseegelde unterworfen und dadurch bei deren Häufigkeit die Wirthschaftskosten in einem Maaße gesteigert werden, welches zu den Vortheilen, die der Chausseebau immerhin auch jenem innern Betriebe darbieten mag, außer allem Verhältniß stände. Von diesem Gesichtspuncte aus muß es, wo zu einem landwirthschaftlichen Gewese gehörige Ländereien nicht in derselben Feldmark mit der durch eine Hebestelle von ihnen geschiedenen Hofstelle liegen, offenbar als gleichgültig erscheinen, ob die Hebestelle mit jenen oder mit dieser oder vielleicht mit keinem von beiden in derselben Feldmark belegen ist, und dürfte sich die Ausdrucksweise des § 97 Nr. 15 cit. zur Genüge daraus erklären, daß die Bestandtheile einer Landstelle, welche nicht wie adlige Güter für sich eine besondere Feldmark bildet, der factischen Regel nach einer und derselben Feldmark anzugehören pflegen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23sten October 1857.

Nr. 154. Ministerialschreiben, betreffend die Geburtsheimath ehelicher Kinder, deren Eltern in verschiedenen Communen getrennt leben.

.....

Allerdings ist für die Geburtsheimath ehelicher Kinder, deren Eltern zur Zeit der Geburt derselben in verschiedenen Communen getrennt leben, von der vormaligen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei sowie der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung, und bis zum vorigen Jahre gleichfalls von den Ministerien resp. für das Herzogthum Schleswig und für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Aufenthalt des Vaters zur Zeit der Geburt des Kindes als entscheidend angesehen worden. Im Königreich dagegen ist in solchen Fällen die Geburtsheimath des Kindes, wenn die Mutter an dem Orte ihrer Niederkunft ihren festen Aufenthalt hatte, regelmäßig ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Vaters nach dem Aufenthaltsorte der Mutter bestimmt, und diese Regel neuerdings auch von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig adoptirt worden.

Unter diesen Umständen hat das Ministerium sich um so mehr veranlaßt finden müssen, die obige früher befolgte Praxis aufzugeben als dieselbe in der Anwendung auf die einzelnen Fälle allerdings zu Resultaten führt, welche mit dem Sachverhältniß ebensowenig wie mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im Einklange stehen. Es wird daher in Zukunft, gleichwie solches in neuerer Zeit mehrfach geschehen ist, die Frage, ob der ordentliche Aufenthalt der Eltern an dem Aufenthaltsorte des Mannes oder der Frau, oder aber ob ein solcher überall nicht begründet gewesen, je nach den concreten Umständen des einzelnen Falles zu beantworten und hiernach die Ge-

.....

XI. In dem Orte Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H. ist eine Postexpedition in Wirksamkeit getreten. Für die Postsendungen nach und von diesem Orte sind dieselben Taxen in Anwendung zu bringen, wie für solche Sendungen nach und von Homburg v. d. H. (cfr. die mit dem Circular Nr. 2b. 1856. 7 mitgetheilten Portotaxen Pag. 57; — Stück L., Nr. 239, S. 552 des Gesetz- und Ministerialblatts pro 1856).

XII. Nach einer desfalls empfangenen Mittheilung kann mit den monatlich einmal zwischen Triest und Barcellona coursirenden Oesterreichischen Lloyd-Dampfern gegenwärtig auch Correspondenz nach Palermo (Sicilien) befördert werden.

Diese Correspondenz unterliegt denselben Taxen und Bedingungen, wie die auf dem obigen Wege zur Versendung gelangende Correspondenz nach Messina (cfr. Circular Nr. 20. 1857. 13).

XIII. In Verfolg des Circulars Nr. 18. 1857. 8 wird hiedurch mitgetheilt, daß:

1) in den in der europäischen Türkei belegenen Orten Salonich, Volo, Sulina, Tulscha, Varna, Galaez und Ibraila;

2) in den in der asiatischen Türkei belegenen Orten Ineboli, Kerassunde, Samsun, Sinope und Trapezunt,

französische Postanstalten errichtet worden sind, und daß in Folge hievon die Correspondenz nach diesen sämmtlichen Orten, wenn deren Spedition über Frankreich geschieht, auch unfrankirt sowie recommandirt abgesandt werden kann. Es wird hiebei noch bemerkt, daß die in dem oben angezogenen Circular mitgetheilten Taxen das Porto bis zu den vorgenannten Orten decken.

XIV. Unter Hinweis auf das Circular Nr. 5. 1857. 22 wird hiedurch mitgetheilt, daß das Französische und Seeporto für die Correspondenz nach Australien via Frankreich von 11¼ auf 7¼ Sgr. pr. einfachen, ½ Loth excl. schweren Brief ermäßigt worden ist.

Kopenhagen, den 30sten November 1857.

Frequenz der höheren Schulanstalten im Herzogthum Holstein, um Michaelis 1857.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen.							Gesammtzahl.	Gesammtzahl der Schüler um Ostern 1857.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima.		
Altona	21.	25.	15.	24.	34.	21.	15.	155.	162.
Glückstadt	3.	6.	20.	14.	13.	12.	—	68.	69.
Kiel	18.	18.	37.	43.	39.	50.	26.	231.	232.
Meldorf	6.	4.	13.	18.	17.	—	—	58.	57.
Ploen	26.	22.	21.	24.	10.	11.	—	114.	109.
Rendsburg:									
Gymnasialschüler...	7.	7.	8.	48.	44.	48.	—	204.	190.
Realschüler	—	11.	31.						
Gesammtzahl der Schüler	81.	93.	145.	171.	157.	142.	41.	830.	819.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

.....

XI. In dem Orte Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H. ist eine Postexpedition in Wirksamkeit getreten. Für die Postsendungen nach und von diesem Orte sind dieselben Taxen in Anwendung zu bringen, wie für solche Sendungen nach und von Homburg v. d. H. (cfr. die mit dem Circular Nr. 25. 1856. 7 mitgetheilten Portotaxen Pag. 57; — Stück L., Nr. 239, S. 552 des Gesetz- und Ministerialblatts pro 1856).

XII. Nach einer desfalls empfangenen Mittheilung kann mit den monatlich einmal zwischen Triest und Barcellona courirenden Oesterreichischen Lloyd-Dampfern gegenwärtig auch Correspondenz nach Palermo (Sicilien) befördert werden.

Diese Correspondenz unterliegt denselben Taxen und Bedingungen, wie die auf dem obigen Wege zur Versendung gelangende Correspondenz nach Messina (cfr. Circular Nr. 20. 1857. 13).

XIII. In Verfolg des Circulars Nr. 18. 1857. 8 wird hiedurch mitgetheilt, daß:

1) in den in der europäischen Türkei belegenen Orten Salonich, Volo, Sulina, Tulscha, Varna, Galacz und Ibrailа;

2) in den in der asiatischen Türkei belegenen Orten Ineboli, Kerassunde, Samsun, Sinope und Trapezunt,

französische Postanstalten errichtet worden sind, und daß in Folge hievon die Correspondenz nach diesen sämmtlichen Orten, wenn deren Spedition über Frankreich geschieht, auch unfrankirt sowie recommandirt abgesandt werden kann. Es wird hiebei noch bemerkt, daß die in dem oben angezogenen Circular mitgetheilten Taxen das Porto bis zu den vorgenannten Orten decken.

XIV. Unter Hinweis auf das Circular Nr. 5. 1857. 22 wird hiedurch mitgetheilt, daß das Französische und Seeporto für die Correspondenz nach Australien via Frankreich von 11¼ auf 7½ Sgr. pr. einfachen, ½ Loth excl. schweren Brief ermäßigt worden ist.

Kopenhagen, den 30sten November 1857.

Frequenz der höheren Schulanstalten im Herzogthum Holstein, um Michaelis 1857.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen.							Gesammtzahl.	Gesammtzahl der Schüler um Ostern 1857.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima.		
Altona	21.	25.	15.	24.	34.	21.	15.	155.	162.
Glückstadt	3.	6.	20.	14.	13.	12.	—	68.	69.
Kiel	18.	18.	37.	43.	39.	50.	26.	231.	232.
Meldorf	6.	4.	13.	18.	17.	—	—	58.	57.
Ploen	26.	22.	21.	24.	10.	11.	—	114.	109.
Rendsburg:									
Gymnasialschüler...	7.	7.	8.	48.	44.	48.	—	204.	190.
Realschüler	—	11.	31.						
Gesammtzahl der Schüler	81.	93.	145.	171.	157.	142.	41.	830.	819.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Digitized by Google

§ 2.

Zur Wiedererstattung dieser Summe ist $^{9}/_{10}$ ß. für jede 100 Rth. von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien, nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern, unter Berücksichtigung der später verfügten Ab- und Zugänge, und gleichfalls $^{9}/_{10}$ ß. für jede 100 Rth. von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe oder, in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Taxationswerthe der Gebäude in den Städten, sowie in den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften, und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 3.

Die nach § 2 zu entrichtende Abgabe ist am 2ten Januar 1858 fällig.

§ 4.

Die in Gemäßheit der vorstehenden §§ 2 und 3 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den adeligen Klöstern aber und aus denjenigen Gütern und Koogen, welche zu dem unmittelbaren Hebungsdistricte der Holsteinischen Centralkasse gehören, von den Klösterlichen, Guts- und Koogs-Behörden directe an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 5.

Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselben erheben, specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die nöthigen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Diese Register sind den betreffenden Amts- und Landrechnungen anzulegen.

§ 6.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr oder weniger einkommen als die vorgedachte Summe von 8,149 Rth. 56½ ß., so wird die Differenz bei der nächsten Repartition derartiger ständischer Kosten berücksichtigt werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten December 1857.

I. J. Unsgaard.

(L. S.)

Vezin, Sec.

Digitized by Google

§ 2.

Zur Wiedererstattung dieser Summe ist $^{9}/_{10}$ ß. für jede 100 Rth. von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien, nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern, unter Berücksichtigung der später verfügten Ab- und Zugänge, und gleichfalls $^{9}/_{10}$ ß. für jede 100 Rth. von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe oder, in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Hausteuer ermittelten Taxationswerthe der Gebäude in den Städten, sowie in den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften, und der zur Hausteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 3.

Die nach § 2 zu entrichtende Abgabe ist am 2ten Januar 1858 fällig.

§ 4.

Die in Gemäßheit der vorstehenden §§ 2 und 3 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den adeligen Klöstern aber und aus denjenigen Gütern und Koegen, welche zu dem unmittelbaren Hebungsdistricte der Holsteinischen Centralkasse gehören, von den Klösterlichen, Guts- und Koegs-Behörden directe an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 5.

Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselben erheben, specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die nöthigen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Diese Register sind den betreffenden Amts- und Landrechnungen anzulegen.

§ 6.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr oder weniger einkommen als die vorgedachte Summe von 8,149 Rth. 56$^{1}/_{2}$ ß., so wird die Differenz bei der nächsten Repartition derartiger ständischer Kosten berücksichtigt werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten December 1857.

I. J. Unsgaard.

(L. S.)

Vezin, Sec.

Der westliche Thurm ist 28, der östliche 37 Fuß über dem Grunde und die Flammen respective 62 und 70 Fuß über täglichem hohem Wasserstande. Beide Feuer leuchten den Horizont herum, das westliche in einem Abstande von zwischen 2 und 3 Meilen, das östliche von zwischen 3 und $3^1/_2$ Meilen sichtbar, doch verschwindet das letztere, wenn man von Süden längs der Westküste der Insel herkommt, mitunter hinter die Dünen, und wird alsdann erst ständig sichtbar in der Nähe von der Einsegelungslinie.

Um beide Feuer von einander unterscheiden zu können, ist dem westlichen ein rothes Licht gegeben worden.

Diese zwei Feuer, in Verbindung mit dem Feuer des Rothen Kliff's, welches in der Richtung gegen Listertief, zwischen mißw. N. N. O. und N. O. z. O., ein rothes Licht zeigt, leiten das Einsegeln in das Tief, unter Beobachtung folgender Regeln:

1. Mit dem Feuer des Rothen Kliff's in Sicht, wird, den Umständen nach, entweder nord- oder südwärts gesteuert, doch der Küste nicht näher als in 5 oder 6 Faden Wasser, um die Leitfeuer so nahe in einander zu bringen, daß das östliche dicht an die Nordkante des westlichen kommt, welches eintreten wird, wenn sie in mißw. O. S. O. $^1/_4$ S. gepeilt werden.

2. Die beiden Feuer dergestalt gehalten und das Handloth fortwährend im Gange, wird jetzt über die Barre hinein gesteuert, auf welcher bei täglichem niedrigem Wasserstande 15 und bei täglichem hohem Wasserstande 21 Fuß sind. Unmittelbar innerhalb der Barre nimmt die Tiefe des Fahrwassers einwärts allmählig zu.

3. Sobald die Tiefe innerhalb der Barre bis zu 6 oder $6^1/_2$ Faden bei täglichem niedrigem Wasserstande, also bis zu 7 bis $7^1/_2$ Faden bei täglichem hohem Wasserstande, zugenommen, öffnet man, um dem Soltsand zu entgehen, die Leitfeuer über Norden, indem man, mißw. O. z. S., diesem Grunde entlang hält, über welchen bei stürmendem Wetter schwere Brandungen gehen und an dessen Kante die Tiefe jäh abschießt. In dem Augenblicke, daß der Cours geändert werden soll, wird in mißw. S. S. W. das Feuer des Rothen Kliff's gepeilt, welches gleichzeitig ein rothes Licht zu zeigen anfängt; da aber diese Lichtänderung mitunter schwer zu unterscheiden ist, wird der Gebrauch des Lothes als die sicherste Leitung anempfohlen.

4. Während der Fahrt weiter hinein, verschwindet das Feuer des Rothen Kliff's, einzelne Stellen ausgenommen, hinter das Land, und wenn man das westliche Leitfeuer gegenüber (mißw. S. z. W.) kriegt, wird mißw. O. S. O. gesteuert. Dieser Cours führt längs der Küste der Albuodde und wird gehalten, bis man das östliche Leitfeuer gegenüber (mißw. S. S. W.) kriegt, da er in mißw. S. O. $^1/_2$ S. geändert wird.

5. Dieser letzte Cours bringt dem Albuhuk vorbei und wird derselbe gesteuert, bis das Feuer des Rothen Kliff's, das jetzt aufs neue ständig sichtbar wird, in mißw. S. W. z. W. gepeilt wird, in welcher Richtung es wieder das ungefärbte Licht zeigt.

6. Darnach wird, mißw. S. W über, nach dem Feuer des Rothen Kliff's hinein gedreht, bis der Grund, gegen den Landgrund hinauf, bis zu 6 Faden Wasser verflacht, in welcher Tiefe auf der Rhede von List geankert wird. Ist der Wind schral, kann auch aufgeankert werden, sobald das Feuer des Rothen Kliff's in mißw. S. W. z. W. gepeilt wird.

Digitized by Google

Der westliche Thurm ist 28, der östliche 37 Fuß über dem Grunde und die Flammen respective 62 und 70 Fuß über täglichem hohem Wasserstande. Beide Feuer leuchten den Horizont herum, das westliche in einem Abstande von zwischen 2 und 3 Meilen, das östliche von zwischen 3 und $3^1/_2$ Meilen sichtbar, doch verschwindet das letztere, wenn man von Süden längs der Westküste der Insel herkommt, mitunter hinter die Dünen, und wird alsdann erst ständig sichtbar in der Nähe von der Einsegelungslinie.

Um beide Feuer von einander unterscheiden zu können, ist dem westlichen ein rothes Licht gegeben worden.

Diese zwei Feuer, in Verbindung mit dem Feuer des Rothen Kliff's, welches in der Richtung gegen Listertief, zwischen mißw. N. N. O. und N. O. z. O., ein rothes Licht zeigt, leiten das Einsegeln in das Tief, unter Beobachtung folgender Regeln:

1. Mit dem Feuer des Rothen Kliff's in Sicht, wird, den Umständen nach, entweder nord- oder südwärts gesteuert, doch der Küste nicht näher als in 5 oder 6 Faden Wasser, um die Leitfeuer so nahe in einander zu bringen, daß das östliche dicht an die Nordkante des westlichen kommt, welches eintreten wird, wenn sie in mißw. O. S. O. $^1/_4$ S. gepeilt werden.

2. Die beiden Feuer dergestalt gehalten und das Handloth fortwährend im Gange, wird jetzt über die Barre hinein gesteuert, auf welcher bei täglichem niedrigem Wasserstande 15 und bei täglichem hohem Wasserstande 21 Fuß sind. Unmittelbar innerhalb der Barre nimmt die Tiefe des Fahrwassers einwärts allmählig zu.

3. Sobald die Tiefe innerhalb der Barre bis zu 6 oder $6^1/_2$ Faden bei täglichem niedrigem Wasserstande, also bis zu 7 bis $7^1/_2$ Faden bei täglichem hohem Wasserstande, zugenommen, öffnet man, um dem Soltsand zu entgehen, die Leitfeuer über Norden, indem man, mißw. O. z. S., diesem Grunde entlang hält, über welchen bei stürmendem Wetter schwere Brandungen gehen und an dessen Kante die Tiefe jäh abschießt. In dem Augenblicke, daß der Cours geändert werden soll, wird in mißw. S. S. W. das Feuer des Rothen Kliff's gepeilt, welches gleichzeitig ein rothes Licht zu zeigen anfängt; da aber diese Lichtänderung mitunter schwer zu unterscheiden ist, wird der Gebrauch des Lothes als die sicherste Leitung anempfohlen.

4. Während der Fahrt weiter hinein, verschwindet das Feuer des Rothen Kliff's, einzelne Stellen ausgenommen, hinter das Land, und wenn man das westliche Leitfeuer gegenüber (mißw. S. z. W.) kriegt, wird mißw. O. S. O. gesteuert. Dieser Cours führt längs der Küste der Albuodde und wird gehalten, bis man das östliche Leitfeuer gegenüber (mißw. S. S. W.) kriegt, da er in mißw. S. O. $^1/_2$ S. geändert wird.

5. Dieser letzte Cours bringt dem Albuhuk vorbei und wird derselbe gesteuert, bis das Feuer des Rothen Kliff's, das jetzt aufs neue ständig sichtbar wird, in mißw. S. W. z. W. gepeilt wird, in welcher Richtung es wieder das ungefärbte Licht zeigt.

6. Darnach wird, mißw. S. W. über, nach dem Feuer des Rothen Kliff's hinein gedreht, bis der Grund, gegen den Landgrund hinauf, bis zu 6 Faden Wasser verflacht, in welcher Tiefe auf der Rhede von List geankert wird. Ist der Wind schral, kann auch aufgeankert werden, sobald das Feuer des Rothen Kliff's in mißw. S. W. z. W. gepeilt wird.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Nr. 161. Ausschreiben an die Königlichen Aemter im Herzogthume Lauenburg, in Betreff einer Umgestaltung der Lauenburgischen Amtsgeldregister.

Da die jetzige, auf das Kammer-Ausschreiben vom 30sten December 1800 sich gründende Einrichtung der Lauenburgischen Amtsgeldregister nicht übereinstimmt mit der im Jahre 1849 angenommenen Form des Lauenburgischen Budgets, und die Erfahrung es gezeigt hat, daß bei dieser Einrichtung der Amtsgeldregister und der übrigen Rechnungsbücher der Lauenburgischen Aemter, die Postirung und Continung in den von den Lauenburgischen Aemtern an die Königliche Staatsbuchhalterei eingesandten Extracten und Verzeichnissen mit der Genauigkeit und Richtigkeit nicht geschehen kann, welche erforderlich ist, um es zu vermeiden, daß einzelne Einnahme- und Ausgabe-Pöste auf einem andern Conto gebucht, und in der von der Königlichen Staatsbuchhalterei aufgemachten Rechnungs-Uebersicht für das Herzogthum Lauenburg berechnet werden, als demjenigen, welchem dieselben, dem Budget zufolge, angehören: so ist es, theils mit Rücksicht hierauf, theils mit zur Vereinfachung des Rechnungswesens und der Buchführung für nothwendig erachtet worden, darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Uebereinstimmung in der Form der Lauenburgischen Amtsgeldregister, wie überhaupt des Lauenburgischen Rechnungswesens und des Lauenburgischen Budgets hergestellt werde, in Folge dessen die Budgets- und Rechnungsübersichten, gleichwie die Amtsgeldregister und Extracte künftig in gleichmäßiger und zwar budgetmäßiger Form abgefaßt werden können.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist das hiebei angeschlossene Formular*) für das Lauenburgische Budget, so wie für die Lauenburgischen Amtsgeldregister entworfen, welches, in Gemäßheit höherer Verfügung, den Königlichen Aemtern im Herzogthume Lauenburg mit dem Auftrage hierdurch mitgetheilt wird, künftig und zwar vom 1sten April 1858 angerechnet, darnach die Amtsgeldregister, so wie im Zusammenhange damit die Rechnungsbücher und Extracte einzurichten.

Dabei wird noch Folgendes bemerkt:

Da es bezweckt wird, eine Uebereinstimmung zwischen den sich allein auf den Amtshaushalt beziehenden, und bisher 21 Einnahme- und 21 Ausgabe-Rubriken enthaltenden Amtsgeldregistern, und dem sich zu einem sehr erheblichen Theile auch auf die Lauenburgische Central- resp. Contributionskasse beziehenden, und also über den eigentlichen Geschäftskreis der Lauenburgischen Amtskassen hinausgehenden Budget zu erlangen, so ist es nicht zu vermeiden gewesen, in das angeschlossene 6 Einnahme- und 11 Ausgabe-Capitel, nebst den erforderlichen Abtheilungen (Rubriken) enthaltende Formular eines Theils solche Capitel und Rubriken aufzunehmen, hinsichtlich welcher in den Amtsgeldregistern zum Theil gar nichts vorkommt, und andern Theils auch solche Rubriken unter einigen Capiteln zu formiren, welche eigentlich nicht in ein Budget hineingehören, wie z. B. refundirte Vorschüsse. Es wird wesentlich nur darauf ankommen, daß unter den vorgeschriebenen Capiteln und Rubriken, und den zu den letzteren, insbesondere zu der Rubrik 4 des Ausgabe-Capitels III nach Bedürfniß anzulegenden, und mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnenden Unter-Abtheilungen, sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, welche sich in den Amtsgeldregistern und in dem Budget finden, untergebracht und postirt werden; und wird künftig der einzige formelle Unterschied zwischen dem Budget und den Amtsgeldregistern darin bestehen, daß Ersteres mit doppelten Columnen, resp. für die Centralkasse und für die Amtskasse versehen sein wird.

*) Dasselbe ist nachstehend in der unterm 9ten December d. J. regierungsseitig berichtigten Weise abgedruckt worden.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Nr. 161. Ausschreiben an die Königlichen Aemter im Herzogthume Lauenburg, in Betreff einer Umgestaltung der Lauenburgischen Amtsgeldregister.

Da die jetzige, auf das Kammer-Ausschreiben vom 30sten December 1800 sich gründende Einrichtung der Lauenburgischen Amtsgeldregister nicht übereinstimmt mit der im Jahre 1849 angenommenen Form des Lauenburgischen Budgets, und die Erfahrung es gezeigt hat, daß bei dieser Einrichtung der Amtsgeldregister und der übrigen Rechnungsbücher der Lauenburgischen Aemter, die Postirung und Continung in den von den Lauenburgischen Aemtern an die Königliche Staatsbuchhalterei eingesandten Extracten und Verzeichnissen mit der Genauigkeit und Richtigkeit nicht geschehen kann, welche erforderlich ist, um es zu vermeiden, daß einzelne Einnahme- und Ausgabe-Pöste auf einem andern Conto gebucht, und in der von der Königlichen Staatsbuchhalterei aufgemachten Rechnungs-Uebersicht für das Herzogthum Lauenburg berechnet werden, als demjenigen, welchem dieselben, dem Budget zufolge, angehören: so ist es, theils mit Rücksicht hierauf, theils mit zur Vereinfachung des Rechnungswesens und der Buchführung für nothwendig erachtet worden, darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Uebereinstimmung in der Form der Lauenburgischen Amtsgeldregister, wie überhaupt des Lauenburgischen Rechnungswesens und des Lauenburgischen Budgets hergestellt werde, in Folge dessen die Budgets- und Rechnungsübersichten, gleichwie die Amtsgeldregister und Extracte künftig in gleichmäßiger und zwar budgetmäßiger Form abgefaßt werden können.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist das hiebei angeschlossene Formular*) für das Lauenburgische Budget, so wie für die Lauenburgischen Amtsgeldregister entworfen, welches, in Gemäßheit höherer Verfügung, den Königlichen Aemtern im Herzogthume Lauenburg mit dem Auftrage hierdurch mitgetheilt wird, künftig und zwar vom 1sten April 1858 angerechnet, darnach die Amtsgeldregister, so wie im Zusammenhange damit die Rechnungsbücher und Extracte einzurichten.

Dabei wird noch Folgendes bemerkt:

Da es bezweckt wird, eine Uebereinstimmung zwischen den sich allein auf den Amtshaushalt beziehenden, und bisher 21 Einnahme- und 21 Ausgabe-Rubriken enthaltenden Amtsgeldregistern, und dem sich zu einem sehr erheblichen Theile auch auf die Lauenburgische Central- resp. Contributionskasse beziehenden, und also über den eigentlichen Geschäftskreis der Lauenburgischen Amtskassen hinausgehenden Budget zu erlangen, so ist es nicht zu vermeiden gewesen, in das angeschlossene 6 Einnahme- und 11 Ausgabe-Capitel, nebst den erforderlichen Abtheilungen (Rubriken) enthaltende Formular eines Theils solche Capitel und Rubriken aufzunehmen, hinsichtlich welcher in den Amtsgeldregistern zum Theil gar nichts vorkommt, und andern Theils auch solche Rubriken unter einigen Capiteln zu formiren, welche eigentlich nicht in ein Budget hineingehören, wie z. B. refundirte Vorschüsse. Es wird wesentlich nur darauf ankommen, daß unter den vorgeschriebenen Capiteln und Rubriken, und den zu den letzteren, insbesondere zu der Rubrik 4 des Ausgabe-Capitels III nach Bedürfniß anzulegenden, und mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnenden Unter-Abtheilungen, sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, welche sich in den Amtsgeldregistern und in dem Budget finden, untergebracht und postirt werden; und wird künftig der einzige formelle Unterschied zwischen dem Budget und den Amtsgeldregistern darin bestehen, daß Ersteres mit doppelten Columnen, resp. für die Centralkasse und für die Amtskasse versehen sein wird.

*) Dasselbe ist nachstehend in der unterm 9ten December d. J. regierungsseitig berichtigten Weise abgedruckt worden.

Digitized by Google

IV. Andere Einnahmen aus den Königlichen Aemtern.

Anmerk. 5) 1. aus Brauereien, Branntweinbrennereien, Krugnahrungen ꝛc.
2. — Wegen, Brücken ꝛc.
3. — verpachteten Landzöllen.
4. Hoheitsgefälle.
5. Strafgelder und alle fructus jurisdictionis in den Aemtern.
6. Kammerfiscalgebühren.
7. Sonstige Einnahmen.

V. Contribution.
1. Ordinaire Contribution.
2. Extraordinaire Contribution.
3. Recognition von dem adl. Gute Lanken.

VI. Verschiedene Einnahmen.
1. Recognition von Handel und Gewerbe.
2. Chaussee-Intraden.
3. Recognitionen für Entlassung aus dem Militair-Nexus.
4. Hofgerichtssporteln.
5. Abzugsgelder.
6. Zinsen von vorgeschossenen Capitalien.
7. Sonstige Einnahmen.

Ausgaben.

I. Für die Oberbehörden.
1. für das Ministerium.
2. — Oberappellationsgericht.
3. Regierung und Consistorium.
4. Hofgericht.

II. Verschiedene Königliche Beamte und Officianten.
1. Stadt-Commissair zu Ratzeburg und Stadt-Hauptmann in Mölln.
2. Eisenbahncommissair.
3. Landkriegs-Commissair a)
b)
4. Landphysicus.
5. Landdragoner.

Digitized by Google

IV. Andere Einnahmen aus den Königlichen Aemtern.

Anmerk. 5) 1. aus Brauereien, Branntweinbrennereien, Krugnahrungen ꝛc.
2. — Wegen, Brücken ꝛc.
3. — verpachteten Landzöllen.
4. Hoheitsgefälle.
5. Strafgelder und alle fructus jurisdictionis in den Aemtern.
6. Kammerfiscalgebühren.
7. Sonstige Einnahmen.

V. Contribution.
1. Ordinaire Contribution.
2. Extraordinaire Contribution.
3. Recognition von dem adl. Gute Lanken.

VI. Verschiedene Einnahmen.
1. Recognition von Handel und Gewerbe.
2. Chaussee-Intraden.
3. Recognitionen für Entlassung aus dem Militair-Nexus.
4. Hofgerichtssporteln.
5. Abzugsgelder.
6. Zinsen von vorgeschossenen Capitalien.
7. Sonstige Einnahmen.

Ausgaben.

I. Für die Oberbehörden.
1. für das Ministerium.
2. — Oberappellationsgericht.
3. Regierung und Consistorium.
4. Hofgericht.

II. Verschiedene Königliche Beamte und Officianten.
1. Stadt-Commissair zu Ratzeburg und Stadt-Hauptmann in Mölln.
2. Eisenbahncommissair.
3. Landkriegs-Commissair a)
b)
4. Landphysicus.
5. Landdragoner.

Digitized by Google

IX. Ausgaben für die Geistlichkeit, Schulen und milde Stiftungen.
1. Prediger und Küster.
2. Schulen.
3. Holzlieferungen zu geistlichen und Schulbauten.
4. Milde Stiftungen.

Anmerk. 7) 5. Verschiedene und zufällige Ausgaben der Administration des Kirchen- und Schulwesens.

X. Ausgaben bei dem Contributionswesen.
Anmerk. 8.

XI. Verschiedene Ausgaben.
1. Zinsen von Entschädigungs-Capitalien für Landabtretungen zu Chausseen und Eisenbahnen a.
b.

Anmerk. 9) 2. Sonstige Ausgaben.
3. Absatz und Verlust an Registerzefällen, so wie Ausgaben aus Notaten.
4. Reformirte Vorschüsse der Centralkasse.

Anmerkungen.

Zur Einnahme.

1. ad II. 2. Hiezu sind die in der Forst belegenen Grundstücke jedoch nicht mitzurechnen, für welche die Einnahmen sub III berechnet werden.
2. ad II. 3. Die Einnahmen aus Erbpachtsmühlen sind jedoch sub I. 2. zu berechnen.
3. ad II. 4. Sind jedoch die betreffenden Gewässer nicht als eigentliche Domanialgrundstücke zu betrachten, so werden die Intraden dafür sub IV. 7. zu berechnen sein.
4. ad III. 1. Hiezu gehören auch die Einnahmen aus verpachteten Forstgrundstücken.
5. ad IV. 1. Sollten dies jedoch Pachtintraden für Reals-Gerechtsame sein, die als Pertinenz mit Domanialgrundstücken verbunden sind, so würden sie sub II. 2. zu berechnen sein.

Zur Ausgabe.

6. ad VI. 2. Da die von den Forsten begrenzten Wege keine bloßen Forstwege, sondern öffentliche Communicationswege sind, so ist es nicht erforderlich, daß sie im Wegebau-Etat, auf welchem sie jedenfalls verbleiben müssen, eine besonders hervortretende Specialrubrik bilden.
7. ad IX. 5. Ein Dispositionscredit auf diesem Conto hat sich schon verschiedentlich als erforderlich herausgestellt.
8. ad X. Da die Gesammtsumme so gering ist, so können die Unterabtheilungen hier füglich entbehrt werden und kann das Detail in der Beilage seinen Platz finden.
9. ad XI. 2. Unter dieser Rubrik würden auch etwanige Gnadenbewilligungen, so wie der Dispositionscredit zur Unterstützung landwirthschaftlicher Bestrebungen zu berechnen sein.

Digitized by Google

IX. Ausgaben für die Geistlichkeit, Schulen und milde Stiftungen.
1. Prediger und Küster.
2. Schulen.
3. Holzlieferungen zu geistlichen und Schulbauten.
4. Milde Stiftungen.

Anmerk. 7) 5. Verschiedene und zufällige Ausgaben der Administration des Kirchen- und Schulwesens.

X. Ausgaben bei dem Contributionswesen.
Anmerk. 8.

XI. Verschiedene Ausgaben.
1. Zinsen von Entschädigungs-Capitalien für Landabtretungen zu Chausseen und Eisenbahnen u. b.

Anmerk. 9) 2. Sonstige Ausgaben.
3. Absatz und Verlust an Regisserzefällen, so wie Ausgaben aus Notaten.
4. Reformirte Vorschüsse der Centralkasse.

Anmerkungen.

Zur Einnahme.

1. ad II. 2. Hiezu sind die in der Forst belegenen Grundstücke jedoch nicht mitzurechnen, für welche die Einnahmen sub III berechnet werden.
2. ad II. 3. Die Einnahmen aus Erbpachtsmühlen sind jedoch sub I. 2. zu berechnen.
3. ad II. 4. Sind jedoch die betreffenden Gewässer nicht als eigentliche Domanialgrundstücke zu betrachten, so werden die Intraden dafür sub IV. 7. zu berechnen sein.
4. ad III. 1. Hiezu gehören auch die Einnahmen aus verpachteten Forstgrundstücken.
5. ad IV. 1. Sollten dies jedoch Pachtintraden für Reals-Gerechtsame sein, die als Pertinenz mit Domanialgrundstücken verbunden sind, so würden sie sub II. 2. zu berechnen sein.

Zur Ausgabe.

6. ad VI. 2. Da die von den Forsten begrenzten Wege keine bloßen Forstwege, sondern öffentliche Communicationswege sind, so ist es nicht erforderlich, daß sie im Wegebau-Etat, auf welchem sie jedenfalls verbleiben müssen, eine besonders hervortretende Specialrubrik bilden.
7. ad IX. 5. Ein Dispositionscredit auf diesem Conto hat sich schon verschiedentlich als erforderlich herausgestellt.
8. ad X. Da die Gesammtsumme so gering ist, so können die Unterabtheilungen hier füglich entbehrt werden und kann das Detail in der Beilage seinen Platz finden.
9. ad XI. 2. Unter dieser Rubrik würden auch etwanige Gnadenbewilligungen, so wie der Dispositionscredit zur Unterstützung landwirthschaftlicher Bestrebungen zu berechnen sein.

Digitized by Google

Medicin Johann Heinrich Ferdinand Bergholz aus Lauenburg, Christian Nicolaus Hugo Staacke aus Neustadt, Reinhold Bernhard Hansen aus Milstedt und Jasper Theodor Clausen aus Osterheyer Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 4ten September d. J. dem H. Mège-Mourier in Paris auf die vollkommene Reinigung von Mehl oder Grütze aller Kornarten durch Sichtung desselben in feuchtem Zustande vor oder nach einer Gährung, wie auf die Anwendung von gesäuertem Wasser zur Verhinderung der milchsauren Gährung, der Färbung des Mehls und dergleichen, ferner auf die Anwendung der Weingährung zur Zerstörung eines Gährungsstoffes, welcher andere für schwärzliches Brod eigenthümliche Verwandlungen hervorbringt, und auf die von ihm angegebenen Siebapparate; — desgleichen unterm 30sten October d. J. dem Grossirer A. Quehl in Kopenhagen auf die ausschließliche Verfertigung von Rauchverzehrungs-Apparaten nach der von ihm angegebenen Construction, und dem Marquis Jean Louis de Bartelat zu Logere in Frankreich auf die ausschließliche Anfertigung von Maschinen zum Kneten von Torf nach einer von ihm angegebenen Construction, — wie unterm 29sten v. M. dem Schmied Wilhelm Danker in Stelle der Landschaft Norderdithmarschen auf die ausschließliche Anfertigung von Dreschmaschinen nach der von ihm angegebenen Construction — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf 5 Jahre Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Unterm 14ten d. M. haben Allerhöchstdieselben den Candidaten der Pharmacie G. A. W. Mödskou und J. L. Wigh in Kopenhagen auf 8 Jahre ein Patent für das Herzogthum Holstein auf die ausschließliche Bereitung von Paraffin und Torföl, sowie von Torfkohlen aus Torf auf dem Wege trockener Destillation Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Am 7ten d. M. ist der Diaconus Wilhelm Nissen zu Schönberg der Probstei Kiel mit Tode abgegangen.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten d. M. Allergnädigst genehmigt, daß die in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 20sten Juli d. J. (Gesetz- und Ministerialblatt; Stück XXIII., S. 222) als erledigt angezeigte Portion des v. Kalckreuth'schen Legates für bejahrte, dürftige und wohlgediente, von dem Landmilitairetat verabschiedete Officiere dem früheren Premierlieutenant von der Artillerie, Kriegsassessor J. Schoubye, ertheilt werde.

Solches wird zur Nachricht für die übrigen Bewerber hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 18ten December 1857.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Medicin Johann Heinrich Ferdinand Bergholz aus Lauenburg, Christian Nicolaus Hugo Staacke aus Neustadt, Reinhold Bernhard Hansen aus Milstedt und Jasper Theodor Clausen aus Osterhever Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 4ten September d. J. dem H. Mège-Mourier in Paris auf die vollkommene Reinigung von Mehl oder Grütze aller Kornarten durch Sichtung desselben in feuchtem Zustande vor oder nach einer Gährung, wie auf die Anwendung von gesäuertem Wasser zur Verhinderung der milchsauren Gährung, der Färbung des Mehls und dergleichen, ferner auf die Anwendung der Weingährung zur Zerstörung eines Gährungsstoffes, welcher andere für schwärzliches Brod eigenthümliche Verwandlungen hervorbringt, und auf die von ihm angegebenen Siebapparate; — desgleichen unterm 30sten October d. J. dem Grossirer A. Quehl in Kopenhagen auf die ausschließliche Verfertigung von Rauchverzehrungs-Apparaten nach der von ihm angegebenen Construction, und dem Marquis Jean Louis de Bartelat zu Logere in Frankreich auf die ausschließliche Anfertigung von Maschinen zum Kneten von Torf nach einer von ihm angegebenen Construction, — wie unterm 29sten v. M. dem Schmied Wilhelm Danker in Stelle der Landschaft Norderdithmarschen auf die ausschließliche Anfertigung von Dreschmaschinen nach der von ihm angegebenen Construction — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf 5 Jahre Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Unterm 14ten d. M. haben Allerhöchstdieselben den Candidaten der Pharmacie G. A. W. Nödskou und J. L. Wigh in Kopenhagen auf 8 Jahre ein Patent für das Herzogthum Holstein auf die ausschließliche Bereitung von Paraffin und Torföl, sowie von Torfkohlen aus Torf auf dem Wege trockener Destillation Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Am 7ten d. M. ist der Diaconus Wilhelm Nissen zu Schönberg der Probstei Kiel mit Tode abgegangen.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten d. M. Allergnädigst genehmigt, daß die in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 10sten Juli d. J. (Gesetz- und Ministerialblatt; Stück XXIII., S. 222) als erledigt angezeigte Portion des v. Kalckreuth'schen Legates für bejahrte, dürftige und wohlgediente, von dem Landmilitairetat verabschiedete Officiere dem früheren Premierlieutenant von der Artillerie, Kriegsassessor J. Schoubye, ertheilt werde.

Solches wird zur Nachricht für die übrigen Bewerber hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 18ten December 1857.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

können, bei eintretendem Concurse ihrer Debitoren etwas Weiteres zur Concursmasse einzuliefern, als diejenigen Ueberschüsse der beim Verkaufe der Pfandsachen gelösten Gelder, welche zur Befriedigung ihrer bezüglichen Forderungen nicht erforderlich sind, unter Vorbehalt jedoch aller Gerechtsame derjenigen Creditoren, die an den Gegenständen der Faustpfandbestellung bereits vor derselben eine protocollirte Specialhypothek erworben haben möchten.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Ministerium wegen der event. Errichtung von Geldinstituten nach Maaßgabe des passus 1 dieser Allerhöchsten Resolution etwanigen näheren Anträgen Beikommender entgegen sehen will.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 24sten December 1857.

I. J. Unsgaard.

H. Brodersen, Kzlst.

Zweite Abtheilung.

Nr. 163. Rundschreiben an sämmtliche Steuer-, und Domanialhebungsbehörden für das Herzogthum Holstein, betreffend die Beförderung des Umlaufes der neuen Münze s. w. d. a.

Zufolge einer Mittheilung des Königlichen Finanzministeriums wird die Ausprägung der neuen Einschillings- und Einhalbschillingsstücke aus Bronze in nächster Zeit beendet sein, und ist dabei darauf hingewiesen worden, wie es als wünschenswerth erscheine, daß die neue Münze baldmöglichst, sei es durch Auszahlung oder durch Umwechselung gegen andere Münze in Umlauf gesetzt werde. Zugleich ist von dem gedachten Ministerium darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verbreitung der bereits ausgeprägten neuen 16- und 4-Schillingsstücke bisher im Herzogthum Holstein nicht den erwünschten Fortgang gehabt zu haben scheine, da unerachtet die Centralkasse zu Rendsburg im gegenwärtigen Jahre mit dieser Münze hinlänglich versehen gewesen, um allen Anforderungen zu entsprechen, dieselbe doch bisher nur in verhältnißmäßig geringen Beträgen und nicht einmal von sämmtlichen Hebungsbehörden bei gedachter Kasse requirirt worden sei.

In dieser Veranlassung, sowie mit Rücksicht darauf, daß seitens verschiedener Obrigkeiten und Behörden über den Mangel an kleiner Münze Klage geführt worden ist, wird sämmtlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, unter Hinweisung auf das diesseitige Circular vom 22ten Januar v. J. hiedurch aufgegeben, sich in Zukunft durch rechtzeitige Requisitionen bei der Centralkasse, welche angewiesen ist, desfälligen Anträgen umgehends Folge zu geben, mit den nach Maaßgabe des Verkehrsbedürfnisses erforderlichen Summen an 16-, 4-, 1- und ½-Schillings-Stücken zu versehen und dahin zu wirken, daß diese Münze möglichst unter das Publicum verbreitet werde, namentlich etwa desfalls an sie gerichteten Anforderungen der Distriktseinwohner, wie auch der Obrigkeiten benachbarter Güter und Städte durch Umwechselung anderer gesetzlicher Zahlungsmittel gegen kleine Münze zu entsprechen.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß die auf diese oder andere Weise bei den Kassen eingehenden älteren kleinen Münzen, welche allmählig durch die neue Münze ersetzt werden sollen, nicht unnöthiger Weise wieder zu verausgaben, sondern in gesammelten Summen an die Centralkasse abzuliefern, sowie daß die zum Zweck der Verbreitung bei dieser Kasse requirirte neue Münze nicht wieder mit den monatlich abzuliefernden Kassebehalten an selbige zurückzusenden sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 16ten December 1857.

I. J. Unsgaard.

Vezin, Gev.

können, bei eintretendem Concurse ihrer Debitoren etwas Weiteres zur Concursmasse einzuliefern, als diejenigen Ueberschüsse der beim Verkaufe der Pfandsachen gelösten Gelder, welche zur Befriedigung ihrer bezüglichen Forderungen nicht erforderlich sind, unter Vorbehalt jedoch aller Gerechtsame derjenigen Creditoren, die an den Gegenständen der Faustpfandbestellung bereits vor derselben eine protocollirte Specialhypothek erworben haben möchten.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Ministerium wegen der event. Errichtung von Geldinstituten nach Maaßgabe des passus 1 dieser Allerhöchsten Resolution etwanigen näheren Anträgen Beikommender entgegen sehen will.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 24sten December 1857.

I. J. Unsgaard.

H. Brodersen, Kzlst.

Zweite Abtheilung.

Nr. 163. Rundschreiben an sämmtliche Steuer-, und Domanialhebungsbehörden für das Herzogthum Holstein, betreffend die Beförderung des Umlaufes der neuen Münze s. w. d. a.

Zufolge einer Mittheilung des Königlichen Finanzministeriums wird die Ausprägung der neuen Einschillings- und Einhalbschillingsstücke aus Bronze in nächster Zeit beendet sein, und ist dabei darauf hingewiesen worden, wie es als wünschenswerth erscheine, daß die neue Münze baldmöglichst, sei es durch Auszahlung oder durch Umwechselung gegen andere Münze in Umlauf gesetzt werde. Zugleich ist von dem gedachten Ministerium darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verbreitung der bereits ausgeprägten neuen 16- und 4-Schillingsstücke bisher im Herzogthum Holstein nicht den erwünschten Fortgang gehabt zu haben scheine, da unerachtet die Centralkasse zu Rendsburg im gegenwärtigen Jahre mit dieser Münze hinlänglich versehen gewesen, um allen Anforderungen zu entsprechen, dieselbe doch bisher nur in verhältnißmäßig geringen Beträgen und nicht einmal von sämmtlichen Hebungsbehörden bei gedachter Kasse requirirt worden sei.

In dieser Veranlassung, sowie mit Rücksicht darauf, daß seitens verschiedener Obrigkeiten und Behörden über den Mangel an kleiner Münze Klage geführt worden ist, wird sämmtlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, unter Hinweisung auf das diesseitige Circulair vom 22sten Januar v. J. hiedurch aufgegeben, sich in Zukunft durch rechtzeitige Requisitionen bei der Centralkasse, welche angewiesen ist, desfälligen Anträgen umgehends Folge zu geben, mit den nach Maaßgabe des Verkehrsbedürfnisses erforderlichen Summen an 16-, 4-, 1- und 1/2-Schillings-Stücken zu versehen und dahin zu wirken, daß diese Münze möglichst unter das Publicum verbreitet werde, namentlich etwa desfalls an sie gerichteten Anforderungen der Districtseinwohner, wie auch der Obrigkeiten benachbarter Güter und Städte durch Umwechselung anderer gesetzlicher Zahlungsmittel gegen kleine Münze zu entsprechen.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß die auf diese oder andere Weise bei den Kassen eingehenden älteren kleinen Münzen, welche allmählig durch die neue Münze ersetzt werden sollen, nicht unnöthiger Weise wieder zu verausgaben, sondern in gesammelten Summen an die Centralkasse abzuliefern, sowie daß die zum Zweck der Verbreitung bei dieser Kasse requirirte neue Münze nicht wieder mit den monatlich abzuliefernden Kassebehalten an selbige zurückzusenden sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 16ten December 1857.

I. J. Unsgaard.

Vezin, Gev.

pr Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe. Rth.	Rß.	Sämmtliche Postabgaben. Rth.	Rß.	Die von den Abonnenten zu erlegende Gesammtsumme. Rth.	Rß.	Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
„Hospitals-Tidende"	1	—	—	20	1	20	1 M. wöchentl.	¼ Jahr.
„Norresundby Avis"	1	—	—	20	1	20	5 à 6 M. wöch.	—
„Folkets Röst"	—	65	—	13	—	78	1 M. wöchentl.	—
„Avertissementstidenden"	1	24	—	24	1	48	täglich.	—
„Altonaer Wochenblatt"	—	58	—	12	—	70	2 M. wöchentl.	—

Kopenhagen, den 19ten December 1857.

Vermischte Nachrichten.

Statt des aus dem Reichsrathe getretenen Hofjägermeisters Tutein ist unterm 17ten d. M. von den Mitgliedern des Folkethings der Festehofbesitzer Jens Jensen wieder zum Mitgliede des Reichsrathes erwählt worden, und derselbe hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 29sten v. M. haben Se. Majestät der König den Hauptprediger an der Fleckenskirche zu Preetz, Kirchenprobsten der Probstei Kiel, August Cirsovius Heimreich zum Mitgliede des durch das Allerhöchste Patent vom 4ten August 1853 für das Herzogthum Holstein angeordneten theologischen Examinations-Collegiums für die nächsten 5 Jahre wiederum Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 30sten October d. J. dem Carl P. Lange in Gothaab bei Nakskov und dem Mühlenbauer L. Rasmussen in Nesved für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf 10 Jahre ein Allerhöchstes Patent auf die ausschließliche Anfertigung von Schälmühlen nach der von ihnen angegebenen Construction Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Vacanz.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs zu Vahlhude in dem Heider Zolldistricte. — Normirte jährliche Gage 700 ℛ𝔅 nebst miethfreier Dienstwohnung; zum Comtoirhalt jährlich 150 ℛ𝔅. — Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 800 ℛ𝔅.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 19ten d. M. angerechnet — an das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

pr Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe. Rth.	Rß.	Sämmtliche Postabgaben. Rth.	Rß.	Die von den Abonnenten zu erlegende Gesammtsumme. Rth.	Rß.	Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
„Hospitals-Tidende"	1	—	—	20	1	20	1 M. wöchent.	¼ Jahr.
„Norresundby Avis"	1	—	—	20	1	20	5 à 6 M. wöch.	—
„Folkets Röst"	—	65	—	13	—	78	1 M. wöchent.	—
„Avertissementstidenden"	1	24	—	24	1	48	täglich.	—
„Altonaer Wochenblatt"	—	58	—	12	—	70	2 M. wöchent.	—

Kopenhagen, den 19ten December 1857.

Vermischte Nachrichten.

Statt des aus dem Reichsrathe getretenen Hofjägermeisters Tutein ist unterm 17ten d. M. von den Mitgliedern des Folkethings der Festehofsbesitzer Jens Jensen wieder zum Mitgliede des Reichsrathes erwählt worden, und derselbe hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 29sten v. M. haben Se. Majestät der König den Hauptprediger an der Fleckenskirche zu Preetz, Kirchenprobsten der Probstei Kiel, August Cirsovius Heimreich zum Mitgliede des durch das Allerhöchste Patent vom 4ten August 1853 für das Herzogthum Holstein angeordneten theologischen Examinations-Collegiums für die nächsten 5 Jahre wiederum Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 30sten October d. J. dem Carl P. Lange in Gothaab bei Nakskov und dem Mühlenbauer L. Rasmussen in Nestved für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf 10 Jahre ein Allerhöchstes Patent auf die ausschließliche Anfertigung von Schälmühlen nach der von ihnen angegebenen Construction Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Vacanz.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs zu Pahlhude in dem Heider Zolldistricte. — Normirte jährliche Gage 700 ℛ𝔅 nebst miethfreier Dienstwohnung; zum Comtoirhalt jährlich 150 ℛ𝔅. — Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 800 ℛ𝔅.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 19ten d. M. angerechnet — an das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

im Ganzen für die Theilnehmer an dem Maturitäts-Examen abgesondert, statt, und zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil.

§ 5.

Für die Abhaltung der Prüfung, welcher übrigens der Inspector der Holsteinischen Gelehrtenschulen stets, wo er will, beiwohnen kann, darf vom Rector, resp. Director der betreffenden Anstalt die Thätigkeit eines jeden an derselben unterrichtenden Lehrers in Anspruch genommen werden; indeß gilt dabei als allgemeine Regel für die mündliche Prüfung, daß in jeder Disciplin von demjenigen Lehrer examinirt werde, welcher in dieser den Unterricht in der ersten Klasse ertheilt. Die zu stellenden Aufgaben und schriftlichen Fragen, sowie etwanige sonstige Details der Prüfung werden durch einen Beschluß des Lehrercollegiums jeder Schule speciell bestimmt, und haben in solcher Hinsicht die Schul-Rectorate, resp. Directorate das Erforderliche stets rechtzeitig zu veranlassen.

§ 6.

Der Zweck der Maturitäts-Prüfung besteht darin, für die zur Universität abgehenden Schüler den Erfolg des von ihnen durchgemachten Schulcursus nicht sowohl mit Rücksicht auf einzelne vielleicht nur zeitweilig angelernte Kenntnisse, als vielmehr darnach schließlich festzustellen, ob sie nach Umfang und Art ein solches Wissen und diejenige Reife des eignen Denkens und Urtheilens erworben haben, die für erforderlich zu erachten, um akademische Studien mit Nutzen zu beginnen.

§ 7.

Geprüft werden die Abiturienten in allen regulativmäßigen Gegenständen des Gymnasial-Unterrichts (cfr. insbesondere § 5 des Regulativs vom 28sten Januar 1848).

§ 8.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Lehrers angefertigt, und ist dabei den Examinanden der Regel nach weder die Benutzung eines Lexikons, noch einer Grammatik, noch sonstiger Hülfsmittel zu gestatten.

Die Arbeiten bestehen:

1) in einer größeren lateinischen Uebersetzung, für die das deutsche Pensum dictirt wird, falls es nicht in Abschrift oder in einem gedruckten Werke den Examinanden vorgelegt werden kann;
2) in einem deutschen Aufsatze, dessen Thema jedoch nicht außerhalb des nach dem vorangegangenen Schulunterrichte bei den Examinanden vorauszusetzenden Wissens- und Begriffskreises gelegen sein darf;
3) in der Uebersetzung eines kürzeren deutschen Dictats in das Griechische;
4) in der Lösung zweier Aufgaben aus der Mathematik, einer geometrischen und einer arithmetischen;
5) in der Beantwortung von 4 Fragen des positiven Wissens aus dem Gebiete resp. der Religionslehre, der Geschichte, der Kunde des classischen Alterthums und der Naturwissenschaften.

Die verschiedenen einzelnen Aufgaben der schriftlichen Prüfung, für die übrigens im Ganzen nur eine Zeit von höchstens 21/2 Tagen gestattet wird, sind den Examinanden in der Weise mitzutheilen, daß dadurch ihnen die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel thunlichst erschwert wird.

§ 9.

Die mündliche Prüfung, deren Dauer sich im Allgemeinen nach der Zahl der Abiturienten richtet, aber nicht über 2 Tage hinausgehen darf, soll den Examinanden Gelegenheit geben, sowohl die Gründlichkeit als den

Digitized by Google

im Ganzen für die Theilnehmer an dem Maturitäts-Examen abgesondert, statt, und zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil.

§ 5.

Für die Abhaltung der Prüfung, welcher übrigens der Inspector der Holsteinischen Gelehrtenschulen stets, wo er will, beiwohnen kann, darf vom Rector, resp. Director der betreffenden Anstalt die Thätigkeit eines jeden an derselben unterrichtenden Lehrers in Anspruch genommen werden; indeß gilt dabei als allgemeine Regel für die mündliche Prüfung, daß in jeder Disciplin von demjenigen Lehrer examinirt werde, welcher in dieser den Unterricht in der ersten Klasse ertheilt. Die zu stellenden Aufgaben und schriftlichen Fragen, sowie etwanige sonstige Details der Prüfung werden durch einen Beschluß des Lehrercollegiums jeder Schule speciell bestimmt, und haben in solcher Hinsicht die Schul-Rectorate, resp. Directorate das Erforderliche stets rechtzeitig zu veranlassen.

§ 6.

Der Zweck der Maturitäts-Prüfung besteht darin, für die zur Universität abgehenden Schüler den Erfolg des von ihnen durchgemachten Schulcursus nicht sowohl mit Rücksicht auf einzelne vielleicht nur zeitweilig angelernte Kenntnisse, als vielmehr darnach schließlich festzustellen, ob sie nach Umfang und Art ein solches Wissen und diejenige Reife des eignen Denkens und Urtheilens erworben haben, die für erforderlich zu erachten, um akademische Studien mit Nutzen zu beginnen.

§ 7.

Geprüft werden die Abiturienten in allen regulativmäßigen Gegenständen des Gymnasial-Unterrichts (cfr. insbesondere § 5 des Regulativs vom 28sten Januar 1848).

§ 8.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Lehrers angefertigt, und ist dabei den Examinanden der Regel nach weder die Benutzung eines Lexikons, noch einer Grammatik, noch sonstiger Hülfsmittel zu gestatten.

Die Arbeiten bestehen:

1) in einer größeren lateinischen Uebersetzung, für die das deutsche Pensum dictirt wird, falls es nicht in Abschrift oder in einem gedruckten Werke den Examinanden vorgelegt werden kann;
2) in einem deutschen Aufsatze, dessen Thema jedoch nicht außerhalb des nach dem vorangegangenen Schulunterrichte bei den Examinanden vorauszusetzenden Wissens- und Begriffskreises gelegen sein darf;
3) in der Uebersetzung eines kürzeren deutschen Dictats in das Griechische;
4) in der Lösung zweier Aufgaben aus der Mathematik, einer geometrischen und einer arithmetischen;
5) in der Beantwortung von 4 Fragen des positiven Wissens aus dem Gebiete resp. der Religionslehre, der Geschichte, der Kunde des classischen Alterthums und der Naturwissenschaften.

Die verschiedenen einzelnen Aufgaben der schriftlichen Prüfung, für die übrigens im Ganzen nur eine Zeit von höchstens 2½ Tagen gestattet wird, sind den Examinanden in der Weise mitzutheilen, daß dadurch ihnen die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel thunlichst erschwert wird.

§ 9.

Die mündliche Prüfung, deren Dauer sich im Allgemeinen nach der Zahl der Abiturienten richtet, aber nicht über 2 Tage hinausgehen darf, soll den Examinanden Gelegenheit geben, sowohl die Gründlichkeit als den

Digitized by Google

geschichte, insbesondere aber der alten, und außerdem der deutschen und dänischen Geschichte mit ihren nächsten Vorgängen und Folgen näher anzugeben im Stande sein.

7) In der Geographie ist eine allgemeine Kunde der astronomischen und physikalischen Verhältnisse des Erdkörpers, sowie eine nähere Bekanntschaft mit der Hydrographie und Orographie Europa's sammt einer Uebersicht der politischen Geographie desselben zu fordern.

8) In der Mathematik sollen dem Examinanden und zwar

a) in der Geometrie: die Sätze der Planimetrie und der Stereometrie mit Ausschluß jedoch der Kegelschnitte, und

b) in der Arithmetik: die Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades incl., sowie die Lehre von den Logarithmen, den Progressionen und den Kettenbrüchen, endlich die Combinationslehre

bekannt sein.

9) In den Naturwissenschaften ist von dem Examinanden eine klare Anschauung insbesondere der beim Unterrichte durch Experimente dargestellten wichtigsten Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, sowie einige Kenntniß der anorganischen Chemie zu fordern, wobei es jedoch besonders anzuerkennen sein wird, wenn jemand die einzelnen Erscheinungen auf allgemeinere Principien und Fundamentalsätze zurück zu führen verstehen sollte.

10) In der deutschen Literärgeschichte muß der Examinand die Hauptschriftsteller aus der Blüthezeit der neueren Deutschen Litteratur (seit Hagedorn und Haller) kennen und einige Bekanntschaft mit den Hauptwerken der schönen Litteratur aus dieser Periode besitzen.

11) In der Rhetorik hat der Examinand Kenntniß der verschiedenen Stil- und Dichtungs-Arten, sowie der hauptsächlichsten Tropen und Figuren darzuthun.

§ 11.

Zur Durchsicht der gelieferten schriftlichen Arbeiten circuliren entweder dieselben unter allen Mitgliedern des Lehrercollegiums der Schule, oder aber es wird, soweit nach dem Ermessen des Rectorats oder Directorats die respectiven Arbeiten dazu sich eignen, zu deren Verlesung eine Sitzung des Collegiums anberaumt, während das mündliche Examen stets vor dem versammelten Collegium stattfindet. Jedes Mitglied desselben ist in Ansehung der Zeugnißertheilung stimmberechtigt, und hat demgemäß auch während des Examens sowohl die schriftlichen als die mündlichen Leistungen jedes Examinanden nach den einzelnen Prüfungsgegenständen gesondert ordnungsmäßig näher zu würdigen und respective für sich zu praedicieren, wobei im Allgemeinen die Anwendung der Special-Prädicate: sehr gut (3), gut (2), nicht ungenügend (1) und ungenügend (0) empfohlen wird.

Das Ergebniß der ganzen Prüfung ist hiernach in einer desfalls respective von dem Rectorate oder Directorate zu berufenden besonderen Conferenz des Lehrercollegiums zwar schließlich nach dem gesammten Eindrucke, den der dargelegte Vorrath an positivem Wissen sammt der bewiesenen Gewandtheit in der Anwendung desselben hinsichtlich der geistigen Reife jedes Examinanden hinterläßt, zu bestimmen; jeder Votirende muß jedoch allemal im Stande sein, sein Votum auf Grund der von ihm votirten Special-Prädicate, sowie unter gehöriger Berücksichtigung der Wichtigkeit der verschiedenen Examens-Fächer, in denen der Examinand mehr oder weniger gut bestanden ist, desgleichen endlich etwa auch der von selbigem während seiner Schulzeit gezeigten allgemeinen Tüchtigkeit näher zu motiviren.

Digitized by Google

geschichte, insbesondere aber der alten, und außerdem der deutschen und dänischen Geschichte mit ihren nächsten Vorgängen und Folgen näher anzugeben im Stande sein.

7) In der Geographie ist eine allgemeine Kunde der astronomischen und physikalischen Verhältnisse des Erdkörpers, sowie eine nähere Bekanntschaft mit der Hydrographie und Orographie Europa's sammt einer Uebersicht der politischen Geographie desselben zu fordern.

8) In der Mathematik sollen dem Examinanden und zwar

a) in der Geometrie: die Sätze der Planimetrie und der Stereometrie mit Ausschluß jedoch der Kegelschnitte, und

b) in der Arithmetik: die Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades incl., sowie die Lehre von den Logarithmen, den Progressionen und den Kettenbrüchen, endlich die Combinationslehre

bekannt sein.

9) In den Naturwissenschaften ist von dem Examinanden eine klare Anschauung insbesondere der beim Unterrichte durch Experimente dargestellten wichtigsten Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, sowie einige Kenntniß der anorganischen Chemie zu fordern, wobei es jedoch besonders anzuerkennen sein wird, wenn jemand die einzelnen Erscheinungen auf allgemeinere Principien und Fundamentalsätze zurück zu führen verstehen sollte.

10) In der deutschen Literärgeschichte muß der Examinand die Hauptschriftsteller aus der Blüthezeit der neueren Deutschen Litteratur (seit Hagedorn und Haller) kennen und einige Bekanntschaft mit den Hauptwerken der schönen Litteratur aus dieser Periode besitzen.

11) In der Rhetorik hat der Examinand Kenntniß der verschiedenen Stil- und Dichtungs-Arten, sowie der hauptsächlichsten Tropen und Figuren darzuthun.

§ 11.

Zur Durchsicht der gelieferten schriftlichen Arbeiten circuliren entweder dieselben unter allen Mitgliedern des Lehrercollegiums der Schule, oder aber es wird, soweit nach dem Ermessen des Rectorats oder Directorats die respectiven Arbeiten dazu sich eignen, zu deren Verlesung eine Sitzung des Collegiums anberaumt, während das mündliche Examen stets vor dem versammelten Collegium stattfindet. Jedes Mitglied desselben ist in Ansehung der Zeugnißertheilung stimmberechtigt, und hat demgemäß auch während des Examens sowohl die schriftlichen als die mündlichen Leistungen jedes Examinanden nach den einzelnen Prüfungsgegenständen gesondert ordnungsmäßig näher zu würdigen und respective für sich zu praedicíren, wobei im Allgemeinen die Anwendung der Special-Prädicate: sehr gut (3), gut (2), nicht ungenügend (1) und ungenügend (0) empfohlen wird.

Das Ergebniß der ganzen Prüfung ist hiernach in einer desfalls respective von dem Rectorate oder Directorate zu berufenden besonderen Conferenz des Lehrercollegiums zwar schließlich nach dem gesammten Eindrucke, den der dargelegte Vorrath an positivem Wissen sammt der bewiesenen Gewandtheit in der Anwendung desselben hinsichtlich der geistigen Reife jedes Examinanden hinterläßt, zu bestimmen; jeder Votirende muß jedoch allemal im Stande sein, sein Votum auf Grund der von ihm notirten Special-Prädicate, sowie unter gehöriger Berücksichtigung der Wichtigkeit der verschiedenen Examens-Fächer, in denen der Examinand mehr oder weniger gut bestanden ist, desgleichen endlich etwa auch der von selbigem während seiner Schulzeit gezeigten allgemeinen Tüchtigkeit näher zu motiviren.

Digitized by Google

Nr. 166. Bekanntmachung, betreffend eine den Dorfschaften Wrist, Feldhusen und Mühlenbeck bewilligte Wegegeldhebung auf der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße.

In Folge Allerhöchster Resolution vom 4ten September d. J. ist den Dorfschaften Wrist, Feldhusen und Mühlenbeck die Erhebung von Wegegeld auf der von ihnen kunstmäßig instandgesetzten Strecke der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße nach dem untenstehenden Tarif bewilligt worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diese Hebung mit dem 1sten Februar k. J. beginnen und die Barrière bis weiter in Station 0,05 bei der Scheune des Schmiedemeisters Norden zu Mühlenbeck errichtet werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 19ten December 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Tarif

für die Erhebung des Wegegeldes auf der Wrist-Feldhusen-Mühlenbecker Strecke der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße.

I.	Reise-, Last- und Landfuhrwerk: für jedes Zugthier	1 ß.
II.	ein Reiter	1 —
III.	Rindvieh, für jede vollen 4 Stück	1 —
IV.	Schaafe, Schweine, Ziegen, Füllen, Kälber, Esel ꝛc., für jede vollen 4 Stück	½ —

Nr. 167. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Domainedirectorats.

Auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Seine Majestät der König unterm 23sten d. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß das zufolge allerhöchster Resolution vom 23sten September 1849 errichtete Domainedirectorat aufgehoben werde und die bisher unter demselben sortirenden Comtoire, nämlich das Domaineexpeditionscomtoir sowie das Forst- und Jagdcomtoir unmittelbar unter das Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie verlegt werden.

Indem Seine Majestät dabei

den Chef für das Secretariat des Ministeriums, den Kammerherrn J. T. W. Bandiß, Ritter des Dannebrogordens, allergnädigst zu ermächtigen geruhet haben, zugleich als Departementsdirector für die Domaine-, Forst- und Jagdsachen zu fungiren,

haben Allerhöchstdieselben approbirt, daß die in dem Gesetze vom 30sten Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig

Nr. 166. Bekanntmachung, betreffend eine den Dorfschaften Wrist, Feldhusen und Mühlenbeck bewilligte Wegegeldhebung auf der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße.

In Folge Allerhöchster Resolution vom 4ten September d. J. ist den Dorfschaften Wrist, Feldhusen und Mühlenbeck die Erhebung von Wegegeld auf der von ihnen kunstmäßig instandgesetzten Strecke der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße nach dem untenstehenden Tarif bewilligt worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diese Hebung mit dem 1sten Februar k. J. beginnen und die Barrière bis weiter in Station 0,05 bei der Scheune des Schmiedemeisters Norden zu Mühlenbeck errichtet werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 19ten December 1857.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Tarif

für die Erhebung des Wegegeldes auf der Wrist-Feldhusen-Mühlenbecker Strecke der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße.

I.	Reise-, Last- und Landfuhrwerk: für jedes Zugthier	1 ß.
II.	ein Reiter	1 —
III.	Rindvieh, für jede vollen 4 Stück	1 —
IV.	Schaafe, Schweine, Ziegen, Füllen, Kälber, Esel ꝛc., für jede vollen 4 Stück	½ —

Nr. 167. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Domainedirectorats.

Auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Seine Majestät der König unterm 23sten d. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß das zufolge allerhöchster Resolution vom 23sten September 1849 errichtete Domainedirectorat aufgehoben werde und die bisher unter demselben fortirenden Comtoire, nämlich das Domaineexpeditionscomtoir sowie das Forst- und Jagdcomtoir unmittelbar unter das Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie verlegt werden.

Indem Seine Majestät dabei

den Chef für das Secretariat des Ministeriums, den Kammerherrn J. T. W. Bandits, Ritter des Dannebrogordens, allergnädigst zu ermächtigen geruhet haben, zugleich als Departementsdirector für die Domaine-, Forst- und Jagdsachen zu fungiren,

haben Allerhöchstdieselben approbirt, daß die in dem Gesetze vom 30sten Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig

für denselben auch die anderweitig durch das Concursverfahren für die Betreffenden sonst entstehenden bürgerlichen Rechtsnachtheile nicht ein

Königliches Ober-Präsidium zu Altona, den 8ten December 1857.

Heinzelmann.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 1sten December 1857 den Diaconus Friedrich Ludwig Corpus zu Kellinghusen in der Probstei Rendsburg zum Hauptprediger daselbst, — und unterm 26sten s. M. den Conferenzrath, Oberstlieutenant J. N. G. Koch in Altona, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zum Commandeur des Dannebrog-Ordens Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 4ten September 1857 haben Se. Majestät der König dem Franz Uchatius in Paris für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf 5 Jahre ein Allerhöchstes Patent auf die ausschließliche Anwendung eines von ihm angegebenen Verfahrens zur Herstellung von Gußstahl aus Gußeisen Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Vacanz.

Der Posten eines Zollkassirers für die vereinigten Zollämter auf dem Bahnhofe zu Altona und zu Ottensen.

Normirte jährliche Gage 2,000 ℛ nebst miethfreier Dienstwohnung c. p.; zum Comtoirhalt jährlich 3,000 ℛ. und zur Haltung eines beeidigten Gevollmächtigten 600 ℛ. — Caution 10,000 ℛ.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 23sten December 1857 angerechnet — an das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

für denselben auch die anderweitig durch das Concursverfahren für die Betreffenden sonst entstehenden bürgerlichen Rechtsnachtheile nicht ein

Königliches Ober-Präsidium zu Altona, den 8ten December 1857.

Heinzelmann.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 1sten December 1857 den Diaconus Friedrich Ludwig Corpus zu Kellinghusen in der Probstei Rendsburg zum Hauptprediger daselbst, — und unterm 26sten s. M. den Conferenzrath, Oberstlieutenant J. N. G. Koch in Altona, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zum Commandeur des Dannebrog-Ordens Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 4ten September 1857 haben Se. Majestät der König dem Franz Uchatius in Paris für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf 5 Jahre ein Allerhöchstes Patent auf die ausschließliche Anwendung eines von ihm angegebenen Verfahrens zur Herstellung von Gußstahl aus Gußeisen Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Vacanz.

Der Posten eines Zollkassirers für die vereinigten Zollämter auf dem Bahnhofe zu Altona und zu Ottensen.

Normirte jährliche Gage 2,000 ℛ nebst miethfreier Dienstwohnung c. p.; zum Comtoirhalt jährlich 3,000 ℛ. und zur Haltung eines beeidigten Gevollmächtigten 600 ℛ. — Caution 10,000 ℛ.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 23sten December 1857 angerechnet — an das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.

Digitized by Google

zu § 1. daß die Gesellschaft zwar ihren Sitz in Lübeck haben, jedoch verpflichtet sein soll, für das Herzogthum Lauenburg, sobald es von Unserem Commissarius verlangt wird, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, welcher Unserem Commissarius auf Verlangen jede Auskunft über die Verwaltung des Unternehmens zu ertheilen, und die Verantwortung dafür zu übernehmen hat, daß den an ihn gelangenden Anordnungen desselben hinsichtlich des Betriebes und der Bahnpolizei Folge geleistet werde;

zu demselben §. daß die Gesellschaft zwar ihren ordentlichen Gerichtsstand in Lübeck haben, dadurch jedoch der Gerichtsstand der belegenen Sache des Contracts, sowie das forum delicti nicht ausgeschlossen, auch die Gesellschaft verpflichtet sein soll, wegen Entschädigungsansprüche, die aus dem Betriebe der Bahn im Gebiete des Herzogthums Lauenburg hervorgehen, in diesem Herzogthum Recht zu nehmen, und sich daselbst verklagen zu lassen. Die Gesellschaft hat in diesen Fällen ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Hofgerichte des Herzogthums Lauenburg, und ist in den wider dieselbe bei diesem Gerichte anhängig gemachten Processen der dem Obigen zufolge event. zu bestellende Bevollmächtigte bis zur Ernennung eines anderen im Herzogthum Lauenburg wohnhaften Vertreters für die Gesellschaft einzustehen verpflichtet, weshalb seine Vollmacht auch hierauf ausdrücklich zu erstrecken ist;

zu § 34. daß zur Ausführung der Beschlüsse über die Vermehrung des Gesellschaftscapitals durch Emission neuer Actien oder durch Contrahirung von Anleihen über Ergänzungen und Abänderungen des Statuts und über die Auflösung der Gesellschaft Unsere Allerhöchste Genehmigung erforderlich und vorgängig einzuholen ist;

hiemittelst Unsere Allerhöchste Genehmigung, indem Wir zugleich der Gesellschaft die Rechte einer Corporation Allergnädigst beigelegt haben wollen.

Wonach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 7ten April 1857.

Frederik R.

(L. S.)

v. Scheele.

2.

Auf das Gesuch der Direction der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft, wegen Genehmigung verschiedener, von der Generalversammlung der Actionaire, beschlossener Abänderungen des mittelst Decretes vom 27sten Februar 1850 von dem Senate bestätigten Statutes dieser Gesellschaft, hat der Senat dem abgeänderten, diesem Decrete angeheften Statute der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft hiemittelst Seine Genehmigung ertheilt, mit dem Vorbehalte, daß es zu allen etwa ferner von der Gesellschaft beliebten Abänderungen des Statutes, sowie zu einer Vermehrung des Gesellschaftscapitales durch Emission von neuen Actien oder durch Contrahirung von Anleihen, imgleichen zu einer etwanigen Auflösung der Gesellschaft, der Zustimmung des Senates bedarf.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats, am 2ten Mai 1857.

C. Th. Overbeck, Dr.,
Secretarius.

Digitized by Google

zu § 1. daß die Gesellschaft zwar ihren Sitz in Lübeck haben, jedoch verpflichtet sein soll, für das Herzogthum Lauenburg, sobald es von Unserem Commissarius verlangt wird, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, welcher Unserem Commissarius auf Verlangen jede Auskunft über die Verwaltung des Unternehmens zu ertheilen, und die Verantwortung dafür zu übernehmen hat, daß den an ihn gelangenden Anordnungen desselben hinsichtlich des Betriebes und der Bahnpolizei Folge geleistet werde;

zu demselben §. daß die Gesellschaft zwar ihren ordentlichen Gerichtsstand in Lübeck haben, dadurch jedoch der Gerichtsstand der belegenen Sache des Contracts, sowie das forum delicti nicht ausgeschlossen, auch die Gesellschaft verpflichtet sein soll, wegen Entschädigungsansprüche, die aus dem Betriebe der Bahn im Gebiete des Herzogthums Lauenburg hervorgehen, in diesem Herzogthum Recht zu nehmen, und sich daselbst verklagen zu lassen. Die Gesellschaft hat in diesen Fällen ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Hofgerichte des Herzogthums Lauenburg, und ist in den wider dieselbe bei diesem Gerichte anhängig gemachten Proceſſen der dem Obigen zufolge event. zu bestellende Bevollmächtigte bis zur Ernennung eines anderen im Herzogthum Lauenburg wohnhaften Vertreters für die Gesellschaft einzustehen verpflichtet, weshalb seine Vollmacht auch hierauf ausdrücklich zu erstrecken ist;

zu § 34. daß zur Ausführung der Beschlüsse über die Vermehrung des Gesellschaftscapitals durch Emission neuer Actien oder durch Contrahirung von Anleihen über Ergänzungen und Abänderungen des Statuts und über die Auflösung der Gesellschaft Unsere Allerhöchste Genehmigung erforderlich und vorgängig einzuholen ist;

hiemittelst Unsere Allerhöchste Genehmigung, indem Wir zugleich der Gesellschaft die Rechte einer Corporation Allergnädigst beigelegt haben wollen.

Wonach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 7ten April 1857.

Frederik R.

(L. S.)

v. Scheele.

2.

Auf das Gesuch der Direction der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft, wegen Genehmigung verschiedener, von der Generalversammlung der Actionaire, beschlossener Abänderungen des mittelst Decretes vom 27sten Februar 1850 von dem Senate bestätigten Statutes dieser Gesellschaft, hat der Senat dem abgeänderten, diesem Decrete angeheften Statute der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft hiemittelst Seine Genehmigung ertheilt, mit dem Vorbehalte, daß es zu allen etwa ferner von der Gesellschaft beliebten Abänderungen des Statutes, sowie zu einer Vermehrung des Gesellschaftscapitales durch Emission von neuen Actien oder durch Contrahirung von Anleihen, imgleichen zu einer etwanigen Auflösung der Gesellschaft, der Zustimmung des Senates bedarf.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats, am 2ten Mai 1857.

C. Th. Overbeck, Dr.,
Secretarius.

Digitized by Google

Bahn zu Personen- und Waaren-Transporten, gegen Entrichtung eines bestimmten von Seiten der betreffenden Regierung zu genehmigenden Bahngeldes, gestatten.

Die Benutzung neuer Erfindungen, bezüglich auf bewegende Kraft und Bahnbelag mit anderem Material als Eisenschienen, wird der Gesellschaft vorbehalten.

§ 5.

Zur Ausführung des in § 2 und im ersten Satze des § 3 bezeichneten nächsten Zweckes der Gesellschaft ist das veranschlagte Capital von

2,558,000 Thalern Preußisch Courant

bestimmt, welches durch Zeichnung von 12,780 Actien, eine jede zu Zweihundert Thalern Preußisch Courant, gesichert ist.

Abschnitt II.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 6.

Das Recht auf die Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen ist durch die Vollziehung eines Verpflichtungsscheins gegen das am 4ten Juli 1847 zu Lübeck zusammengetretene vorbereitende Comité, so wie durch die Entgegennahme einer Quittung über den planmäßigen Einschuß von 5 Procent,

Anlage C.,

bei der Actienzeichnung erworben, und zwar im Verhältnisse der gezeichneten Summe.

§ 7.

Der ursprüngliche Zeichner, auf dessen Namen die Quittung lautet, bleibt für die Einzahlung des vollen Betrages der gezeichneten Summe verhaftet.

Zur Anerkennung seines Rechts erhält er bei Erhebung der ersten Theilzahlung nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft, auf welche der bei der Zeichnung geleistete Einschuß von 5 Procent in Anrechnung gebracht wird, gegen Rückgabe der Quittung eine auf Namen lautende numerirte Interimsactie nach dem unter

Anlage D.

beigefügten Muster.

Wie jedoch eine Cession dieser Interimsactien mit der Wirkung, daß der ursprüngliche Zeichner aus der persönlichen Verpflichtung gegen die Gesellschaft entlassen wird, mit ausdrücklicher Genehmigung der Direction, zulässig ist, so soll es auch dem Ausschusse vorbehalten bleiben, nach erfolgter Einzahlung von 40 Procent (80 Thaler Preußisch Courant) auf jede Actie die auf Namen lautenden Interimsactien auf den Inhaber ausstellen zu lassen, in welchem letzteren Falle alsdann der ursprüngliche Zeichner als solcher von der ferneren Verpflichtung frei wird.

§ 8.

Nach Einzahlung des vollen Betrags der Actie werden die Interimsactien jedenfalls mit auf Inhaber lautenden Actien,

Anlage E.,

kostenfrei umgetauscht.

Für schadhaft gewordene Actiendocumente, deren wesentliche Bestandtheile unversehrt erhalten sind, und gegen Rückgabe derselben können neue Ausfertigungen gegen eine dafür anzusetzende, den wirklichen Kosten entsprechende Gebühr durch die Direction ausgegeben werden.

Digitized by Google

Bahn zu Personen- und Waaren-Transporten, gegen Entrichtung eines bestimmten von Seiten der betreffenden Regierung zu genehmigenden Bahngeldes, gestatten.

Die Benutzung neuer Erfindungen, bezüglich auf bewegende Kraft und Bahnbelag mit anderem Material als Eisenschienen, wird der Gesellschaft vorbehalten.

§ 5.

Zur Ausführung des in § 2 und im ersten Satze des § 3 bezeichneten nächsten Zweckes der Gesellschaft ist das veranschlagte Capital von

2,558,000 Thalern Preußisch Courant

bestimmt, welches durch Zeichnung von 12,780 Actien, eine jede zu Zweihundert Thalern Preußisch Courant, gesichert ist.

Abschnitt II.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 6.

Das Recht auf die Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen ist durch die Vollziehung eines Verpflichtungsscheins gegen das am 4ten Juli 1847 zu Lübeck zusammengetretene vorbereitende Comité, so wie durch die Entgegennahme einer Quittung über den planmäßigen Einschuß von 5 Procent,

Anlage C.,

bei der Actienzeichnung erworben, und zwar im Verhältnisse der gezeichneten Summe.

§ 7.

Der ursprüngliche Zeichner, auf dessen Namen die Quittung lautet, bleibt für die Einzahlung des vollen Betrages der gezeichneten Summe verhaftet.

Zur Anerkennung seines Rechts erhält er bei Erhebung der ersten Theilzahlung nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft, auf welche der bei der Zeichnung geleistete Einschuß von 5 Procent in Anrechnung gebracht wird, gegen Rückgabe der Quittung eine auf Namen lautende numerirte Interimsactie nach dem unter

Anlage D.

beigefügten Muster.

Wie jedoch eine Cession dieser Interimsactien mit der Wirkung, daß der ursprüngliche Zeichner aus der persönlichen Verpflichtung gegen die Gesellschaft entlassen wird, mit ausdrücklicher Genehmigung der Direction, zulässig ist, so soll es auch dem Ausschusse vorbehalten bleiben, nach erfolgter Einzahlung von 40 Procent (80 Thaler Preußisch Courant) auf jede Actie die auf Namen lautenden Interimsactien auf den Inhaber ausstellen zu lassen, in welchem letzteren Falle alsdann der ursprüngliche Zeichner als solcher von der ferneren Verpflichtung frei wird.

§ 8.

Nach Einzahlung des vollen Betrags der Actie werden die Interimsactien jedenfalls mit auf Inhaber lautenden Actien,

Anlage E.,

kostenfrei umgetauscht.

Für schadhaft gewordene Actiendocumente, deren wesentliche Bestandtheile unversehrt erhalten sind, und gegen Rückgabe derselben können neue Ausfertigungen gegen eine dafür anzusetzende, den wirklichen Kosten entsprechende Gebühr durch die Direction ausgegeben werden.

Digitized by Google

§ 14.

Geht ein Quittungsschein oder eine noch auf Namen lautende Interimsactie verloren, so kann auf die davon gemachte Anzeige, gegen Ausstellung eines Mortificationsscheins Seitens des im Quittungsscheine oder in der Interimsactie genannten Actionairs und desjenigen, der darauf die zuletzt fällige Theilzahlung entrichtet hat, dem rechtmäßigen Eigenthümer ein Duplicat des verlorenen Quittungsbogens ausgefertigt werden, sobald sich 14 Tage nach Ablauf des nächstfolgenden Zahlungstages kein anderer Inhaber des verlornen Quittungsscheins oder der Interimsactie gemeldet und darauf die fällige Zahlung geleistet hat.

§ 15.

Wird der Verlust einer Interimsactie, nachdem solche auf den Inhaber ausgestellt ist (§ 7), angezeigt, oder gehen bereits ausgehändigte Actien oder Dividendenscheine verloren, so muß das öffentliche Aufgebot und die Mortification derselben bei dem Niedergerichte zu Lübeck in der für die Obligationen der Lübecker Staatsanleihe von 1850 geltenden Form erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in die im § 58 genannten Blätter eingerückt werden.

§ 16.

In allen Fällen, in welchen der Verlust eines Quittungsscheins, einer Interimsactie, einer Actie oder eines Dividendenscheins eine Mortification des verlornen Documents in den §§ 14 und 15 vorgeschriebenen Formen nothwendig macht, ruht bis zur wirklich erfolgten Mortification das Recht des Actionairs auf Zinsen, auf die Auslieferung der Actie und auf den Dividendengenuß.

Alle diese Rechte können aber von Demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortification erfolgt ist, nach deren rechtmäßigem und resp. rechtskräftigem Eintritt, nachträglich sofort geltend gemacht werden.

Eine gleiche Suspension der gedachten Rechte tritt ein, sobald bei dem Mortificationsverfahren sich ein Inhaber des verloren gegangenen Documents meldet und über das Eigenthumsrecht daran ein Rechtsstreit entsteht, und den Directoren angezeigt ist.

In diesem Falle kann erst nach rechtskräftiger Entscheidung dieses Streits der obsiegende Theil die suspendirt gewesenen Berechtigungen nachträglich geltend machen.

§ 17.

Die auf die Actien geleisteten Einschüsse werden vom letzten Tage eines jeden Zahlungstermins an mit 4½ Procent jährlich bis zum nächsten Quartaltage nach der vollständigen Eröffnung der Bahn aus dem Gesellschaftsfonds verzinst.

Die Zinsen sind in geeigneten von der Direction annoch näher zu bestimmenden und demnächst öffentlich bekannt zu machenden (§ 58) Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist mindestens einmal auszuzahlen.

§ 18.

Vom ersten Quartaltage nach dem eingetretenen vollen Bahnbetriebe an hört die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung von 4½ Procent Zinsen auf; dagegen tritt mit diesem Tage das Recht der Actieninhaber auf Theilnahme an dem Reinertrage des Unternehmens in Kraft.

§ 19.

Der Reinertrag des Unternehmens wird für jedes Kalenderjahr besonders berechnet und nach Abschluß der Jahresrechnungen spätestens im Monat März des nächstfolgenden Jahres festgestellt. Für das Jahr der Eröffnung wird der Reinertrag des Kalenderjahrs nur für die seit der vollständigen Eröffnung verflossenen vollen Quartale berechnet.

Derselbe besteht in demjenigen Betrage, welcher nach Berichtigung sämmtlicher Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungs-Kosten von der gesammten Einnahme, welche der Eisenbahnbetrieb in dem betreffenden Jahre abgeworfen hat, übrig bleibt.

Digitized by Google

§ 14.

Geht ein Quittungsschein oder eine noch auf Namen lautende Interimsactie verloren, so kann auf die davon gemachte Anzeige, gegen Ausstellung eines Mortificationsscheins Seitens des im Quittungsscheine oder in der Interimsactie genannten Actionairs und desjenigen, der darauf die zuletzt fällige Theilzahlung entrichtet hat, dem rechtmäßigen Eigenthümer ein Duplicat des verlorenen Quittungsbogens ausgefertigt werden, sobald sich 14 Tage nach Ablauf des nächstfolgenden Zahlungstages kein anderer Inhaber des verlornen Quittungsscheins oder der Interimsactie gemeldet und darauf die fällige Zahlung geleistet hat.

§ 15.

Wird der Verlust einer Interimsactie, nachdem solche auf den Inhaber ausgestellt ist (§ 7), angezeigt, oder gehen bereits ausgehändigte Actien oder Dividendenscheine verloren, so muß das öffentliche Aufgebot und die Mortification derselben bei dem Niedergerichte zu Lübeck in der für die Obligationen der Lübecker Staatsanleihe von 1850 geltenden Form erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in die im § 58 genannten Blätter eingerückt werden.

§ 16.

In allen Fällen, in welchen der Verlust eines Quittungsscheins, einer Interimsactie, einer Actie oder eines Dividendenscheins eine Mortification des verlornen Documents in den §§ 14 und 15 vorgeschriebenen Formen nothwendig macht, ruht bis zur wirklich erfolgten Mortification das Recht des Actionairs auf Zinsen, auf die Auslieferung der Actie und auf den Dividendengenuß.

Alle diese Rechte können aber von Demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortification erfolgt ist, nach deren rechtmäßigem und resp. rechtskräftigem Eintritt, nachträglich sofort geltend gemacht werden.

Eine gleiche Suspension der gedachten Rechte tritt ein, sobald bei dem Mortificationsverfahren sich ein Inhaber des verloren gegangenen Documents meldet und über das Eigenthumsrecht daran ein Rechtsstreit entsteht, und den Directoren angezeigt ist.

In diesem Falle kann erst nach rechtskräftiger Entscheidung dieses Streits der obsiegende Theil die suspendirt gewesenen Berechtigungen nachträglich geltend machen.

§ 17.

Die auf die Actien geleisteten Einschüsse werden vom letzten Tage eines jeden Zahlungstermins an mit 4½ Procent jährlich bis zum nächsten Quartaltage nach der vollständigen Eröffnung der Bahn aus dem Gesellschaftsfonds verzinst.

Die Zinsen sind in geeigneten von der Direction annoch näher zu bestimmenden und demnächst öffentlich bekannt zu machenden (§ 58) Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist mindestens einmal auszuzahlen.

§ 18.

Vom ersten Quartaltage nach dem eingetretenen vollen Bahnbetriebe an hört die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung von 4½ Procent Zinsen auf; dagegen tritt mit diesem Tage das Recht der Actieninhaber auf Theilnahme an dem Reinertrage des Unternehmens in Kraft.

§ 19.

Der Reinertrag des Unternehmens wird für jedes Kalenderjahr besonders berechnet und nach Abschluß der Jahresrechnungen spätestens im Monat März des nächstfolgenden Jahres festgestellt. Für das Jahr der Eröffnung wird der Reinertrag des Kalenderjahrs nur für die seit der vollständigen Eröffnung verflossenen vollen Quartale berechnet.

Derselbe besteht in demjenigen Betrage, welcher nach Berichtigung sämmtlicher Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungs-Kosten von der gesammten Einnahme, welche der Eisenbahnbetrieb in dem betreffenden Jahre abgeworfen hat, übrig bleibt.

Digitized by Google

§ 28.

Die Generalversammlungen werden in Lübeck abgehalten.

§ 29.

Bei der Berufung der Generalversammlung wird die Zeit und der Ort öffentlich bekannt gemacht werden (§ 58), wann und wo die Actieninhaber sich über den Besitz von Actien auszuweisen haben, um Eintrittskarten, die zugleich die Zahl der dem Producenten zukommenden Stimmen bescheinigen, in Empfang zu nehmen.

Die Legitimation geschieht durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung über die eigenen und über die Actien, für welche ein Actionair von einem andern bevollmächtigt ist,

Anlage G, 1 und 2,

unter Vorzeigung derselben.

§ 30.

In den Generalversammlungen haben die Inhaber:

von 1— 5 Actien 1 Stimme,
von 6—10 Actien 2 Stimmen,
von 11—20 Actien 3 Stimmen,
von 21—30 Actien 4 Stimmen,

und so für jede folgenden 10 Actien eine Stimme mehr.

§ 31.

Der Vorsitz in den Generalversammlungen und die Leitung der Geschäfte in der dafür im Voraus festgesetzten Reihenfolge wird von dem Ausschusse einem seiner Mitglieder übertragen.

§ 32.

Nur über die als Gegenstände der Berathung in der Einladung zur Generalversammlung im Allgemeinen bezeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft können in dieser Generalversammlung gültige Beschlüsse gefaßt werden.

Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird durch zwei Notare ein Protokoll aufgenommen, welches enthalten muß:

1) die Zahl der in der Generalversammlung repräsentirten Stimmen, welche nach den abzugebenden Stimmcertificaten berechnet werden;
2) das Resultat der Abstimmung über jeden zur Berathung und Beschlußnahme gebrachten Gegenstand.

Am Schlusse jeder Sitzung ist das Protokoll zu verlesen und zu genehmigen, auch, daß solches geschehen, unter demselben zu bemerken.

Die Protokolle werden gedruckt und den Actionairen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 33.

In den regelmäßigen Generalversammlungen jedes Jahres müssen vorgelegt werden:

1) Der Bericht des Ausschusses über seine Thätigkeit, so wie der Bericht der Direction über die Verwaltung des verflossenen Jahres und die darüber von dem Ausschuß etwa gemachten Bemerkungen.
2) Der Rechnungsabschluß des vergangenen Jahres mit denjenigen von dem Ausschuß gemachten Erinnerungen, welche die Direction, nach dem Ermessen des Ausschusses, unerledigt gelassen hat.

   Die General-Versammlung hat zu beschließen, welche von diesen Erinnerungen gegen die Direction weiter verfolgt werden sollen.
3) Sind die Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

Digitized by Google

§ 28.

Die Generalversammlungen werden in Lübeck abgehalten.

§ 29.

Bei der Berufung der Generalversammlung wird die Zeit und der Ort öffentlich bekannt gemacht werden (§ 58), wann und wo die Actieninhaber sich über den Besitz von Actien auszuweisen haben, um Eintrittskarten, die zugleich die Zahl der dem Producenten zukommenden Stimmen bescheinigen, in Empfang zu nehmen.

Die Legitimation geschieht durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung über die eigenen und über die Actien, für welche ein Actionair von einem andern bevollmächtigt ist,

Anlage G, 1 und 2,

unter Vorzeigung derselben.

§ 30.

In den Generalversammlungen haben die Inhaber:

von 1— 5 Actien 1 Stimme,
von 6—10 Actien 2 Stimmen,
von 11—20 Actien 3 Stimmen,
von 21—30 Actien 4 Stimmen,

und so für jede folgenden 10 Actien eine Stimme mehr.

§ 31.

Der Vorsitz in den Generalversammlungen und die Leitung der Geschäfte in der dafür im Voraus festgesetzten Reihenfolge wird von dem Ausschusse einem seiner Mitglieder übertragen.

§ 32.

Nur über die als Gegenstände der Berathung in der Einladung zur Generalversammlung im Allgemeinen bezeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft können in dieser Generalversammlung gültige Beschlüsse gefaßt werden.

Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird durch zwei Notare ein Protokoll aufgenommen, welches enthalten muß:

1) die Zahl der in der Generalversammlung repräsentirten Stimmen, welche nach den abzugebenden Stimmcertificaten berechnet werden;
2) das Resultat der Abstimmung über jeden zur Berathung und Beschlußnahme gebrachten Gegenstand.

Am Schlusse jeder Sitzung ist das Protokoll zu verlesen und zu genehmigen, auch, daß solches geschehen, unter demselben zu bemerken.

Die Protokolle werden gedruckt und den Actionairen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 33.

In den regelmäßigen Generalversammlungen jedes Jahres müssen vorgelegt werden:

1) Der Bericht des Ausschusses über seine Thätigkeit, so wie der Bericht der Direction über die Verwaltung des verflossenen Jahres und die darüber von dem Ausschuß etwa gemachten Bemerkungen.
2) Der Rechnungsabschluß des vergangenen Jahres mit denjenigen von dem Ausschuß gemachten Erinnerungen, welche die Direction, nach dem Ermessen des Ausschusses, unerledigt gelassen hat.

   Die General-Versammlung hat zu beschließen, welche von diesen Erinnerungen gegen die Direction weiter verfolgt werden sollen.
3) Sind die Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

Digitized by Google

§ 39.

Zu Mitgliedern des Ausschusses können nicht gewählt werden:

1) Personen, welche zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens nicht befugt sind.
2) Personen, welche mit der Gesellschaft, sei es für sich selbst oder als Mandatare, in Contractsverhältnissen stehen.
3) Personen, welche fallirt, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie dieselben nicht befriedigt haben.
4) Directoren oder Beamte der Gesellschaft.
5) Mitglieder der Verwaltungsbehörden anderer Eisenbahngesellschaften oder Beamte der letzteren können zwar in den Ausschuß gewählt werden, sie dürfen aber an der Berathung und Beschlußnahme über solche Gegenstände, bei welchen das Interesse beider Gesellschaften collidirt, nicht Theil nehmen.

§ 40.

Wenn eins der im § 39 erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Mitglied verbunden, sofort aus dem Ausschusse auszuscheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß bis zur nächsten Generalversammlung suspendirt und von dieser removirt werden.

§ 41.

Wer die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschußmitglied annimmt, hat vor Annahme seines Amts bis zu seinem Austritt eine Actie, unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine, bei der Hauptcasse der Gesellschaft niederzulegen.

§ 42.

Alle 5 Jahre treten 3 Mitglieder des Ausschusses aus. Die Austretenden werden die ersten 4 Male durch das Loos, später durch das Amtsalter bestimmt. Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Während der Amtsdauer kann jedes Mitglied des Ausschusses seine Stelle vier Wochen nach Einreichung einer den Vorsitzenden von dem gewünschten Austritt unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen, in dringlichen Fällen jedoch kann der Vorsitzende des Ausschusses sofort den Austritt bewilligen.

§ 43.

Entstehen während der regelmäßigen Amtsdauer der Ausschußmitglieder durch den Eintritt eines der in den §§ 39, 40 und 42 vorgesehenen Fälle oder durch den Tod Vacanzen im Ausschusse, so hat letzterer dieselben durch eigene Wahl, bei der absolute Stimmenmehrheit und eventuell das Loos entscheidet, sofort wieder zu besetzen. Die austretenden Mitglieder können an dieser Wahlhandlung Theil nehmen.

Das neugewählte Ausschußmitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen

§ 44.

Die Mitglieder des Ausschusses werden nicht besoldet, ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Baare Auslagen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als solche genöthigt sind, werden aus der Gesellschaftscasse vergütet.

§ 45.

Der Ausschuß bildet ein Collegium unter Leitung eines von ihm aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden, für den zugleich ein Stellvertreter gewählt wird.

Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate in Lübeck, und außerdem so oft es vom Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von der Direction bei demselben beantragt wird.

Digitized by Google

§ 39.

Zu Mitgliedern des Ausschusses können nicht gewählt werden:

1) Personen, welche zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens nicht befugt sind.
2) Personen, welche mit der Gesellschaft, sei es für sich selbst oder als Mandatare, in Contractsverhältnissen stehen.
3) Personen, welche fallirt, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie dieselben nicht befriedigt haben.
4) Directoren oder Beamte der Gesellschaft.
5) Mitglieder der Verwaltungsbehörden anderer Eisenbahngesellschaften oder Beamte der letzteren können zwar in den Ausschuß gewählt werden, sie dürfen aber an der Berathung und Beschlußnahme über solche Gegenstände, bei welchen das Interesse beider Gesellschaften collidirt, nicht Theil nehmen.

§ 40.

Wenn eins der im § 39 erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Mitglied verbunden, sofort aus dem Ausschusse auszuscheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß bis zur nächsten Generalversammlung suspendirt und von dieser removirt werden.

§ 41.

Wer die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschußmitglied annimmt, hat vor Annahme seines Amts bis zu seinem Austritt eine Actie, unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine, bei der Hauptcasse der Gesellschaft niederzulegen.

§ 42.

Alle 5 Jahre treten 3 Mitglieder des Ausschusses aus. Die Austretenden werden die ersten 4 Male durch das Loos, später durch das Amtsalter bestimmt. Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Während der Amtsdauer kann jedes Mitglied des Ausschusses seine Stelle vier Wochen nach Einreichung einer den Vorsitzenden von dem gewünschten Austritt unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen, in dringlichen Fällen jedoch kann der Vorsitzende des Ausschusses sofort den Austritt bewilligen.

§ 43.

Entstehen während der regelmäßigen Amtsdauer der Ausschußmitglieder durch den Eintritt eines der in den §§ 39, 40 und 42 vorgesehenen Fälle oder durch den Tod Vacanzen im Ausschusse, so hat letzterer dieselben durch eigene Wahl, bei der absolute Stimmenmehrheit und eventuell das Loos entscheidet, sofort wieder zu besetzen. Die austretenden Mitglieder können an dieser Wahlhandlung Theil nehmen.

Das neugewählte Ausschußmitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen

§ 44.

Die Mitglieder des Ausschusses werden nicht besoldet, ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Baare Auslagen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als solche genöthigt sind, werden aus der Gesellschaftscasse vergütet.

§ 45.

Der Ausschuß bildet ein Collegium unter Leitung eines von ihm aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden, für den zugleich ein Stellvertreter gewählt wird.

Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate in Lübeck, und außerdem so oft es vom Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von der Direction bei demselben beantragt wird.

Digitized by Google

§ 48.

Nicht wahlfähig in die Direction sind:

1) Personen, welche zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens nicht befugt sind;
2) Personen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben; so lange sie dieselben nicht befriedigt haben;
3) Personen, welche mit der Gesellschaft, sei es für sich selbst oder als Mandatare, in einem Contractsverhältnisse stehen;
4) Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grade, so wie Handelsgesellschafter eines Mitgliedes der Direction;
5) Directionsmitglieder oder Beamte einer andern Eisenbahn, falls nicht von ihnen vor Annahme der Wahl der bekleidete Posten aufgegeben wird.

§ 49.

Jede vom Ausschusse zum Directionsmitgliede gewählte Person hat vor Antritt des Amtes eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse zu hinterlegen.

§ 50.

Nach beendigtem Bau tritt mit Ausnahme des Betriebs- und technischen Directors, über deren Amtsdauer die mit ihnen vom Ausschusse zu schließenden Contracte das Nähere bestimmen, alle 2 Jahre 1 Mitglied der Direction aus; über die Reihenfolge entscheidet die ersten Male das Loos, später das Amtsalter. Die Ausgetretenen sind sogleich wieder wählbar.

Während der Amtsdauer kann, mit Ausnahme des Betriebs- und technischen Directors, für welche die mit ihnen geschlossenen Contracte maaßgebend sind, jedes Mitglied der Direction seine Stelle 2 Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritt benachrichtigenden schriftlichen Erklärung niederlegen. Der Ausschuß ist jedoch berechtigt, von dieser zweimonatlichen Frist ausnahmsweise zu dispensiren.

§ 51.

Wenn eins der im § 48 erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Mitglied verbunden, sofort aus der Direction auszutreten, und zwar entscheidet unter den zwei oder mehren Mitgliedern, welche gleichzeitig durch die sub 4 aufgeführten Hindernisse berührt werden, zunächst die eigne Vereinbarung der Betreffenden, bei deren Entstehung aber im Falle der Handelsgesellschaft das Loos, im Falle der Verschwägerung die Rücksicht darauf, welcher der Betheiligten dieselbe herbeigeführt hat. Im Weigerungsfalle kann das zum Austreten verpflichtete Mitglied durch einen ohne seine Zuziehung von dem Ausschusse gefaßten Beschluß bis zur nächsten Generalversammlung suspendirt und von dieser removirt werden. Entstehen während der regelmäßigen Amtsdauer der Directionsmitglieder durch den Eintritt eines der in §§ 48 und 50 vorgesehenen Fälle oder durch den Tod Vacanzen in der Direction, so hat der Vorsitzende hiervon den Ausschuß Behufs Vornahme einer Neuwahl sofort in Kenntniß zu setzen. Die also neugewählten Directionsmitglieder treten rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle der Ausgeschiedenen.

§ 52.

Der Betriebsdirector, so wie der technische Director erhalten für ihre Mühewaltung aus der Gesellschaftscasse eine nach Größe und Dauer contractlich mit ihnen vom Ausschusse zu vereinbarende jährliche Vergütung. Für die übrigen Directoren wird für die Baugeit ebenfalls eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse festgestellt. Hinsichtlich der Auslagen gelten für die Mitglieder der Direction dieselben Bestimmungen wie beim Ausschusse (§ 44).

§ 53.

Die Direction ist der Gesellschaft für ihre Beschlüsse und sonstige Amtsführung verantwortlich.

§ 48.

Nicht wahlfähig in die Direction sind:

1) Personen, welche zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens nicht befugt sind;
2) Personen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben; so lange sie dieselben nicht befriedigt haben;
3) Personen, welche mit der Gesellschaft, sei es für sich selbst oder als Mandatare, in einem Contractsverhältnisse stehen;
4) Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grade, so wie Handelsgesellschafter eines Mitgliedes der Direction;
5) Directionsmitglieder oder Beamte einer andern Eisenbahn, falls nicht von ihnen vor Annahme der Wahl der bekleidete Posten aufgegeben wird.

§ 49.

Jede vom Ausschusse zum Directionsmitgliede gewählte Person hat vor Antritt des Amtes eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse zu hinterlegen.

§ 50.

Nach beendigtem Bau tritt mit Ausnahme des Betriebs- und technischen Directors, über deren Amtsdauer die mit ihnen vom Ausschusse zu schließenden Contracte das Nähere bestimmen, alle 2 Jahre 1 Mitglied der Direction aus; über die Reihenfolge entscheidet die ersten Male das Loos, später das Amtsalter. Die Ausgetretenen sind sogleich wieder wählbar.

Während der Amtsdauer kann, mit Ausnahme des Betriebs- und technischen Directors, für welche die mit ihnen geschlossenen Contracte maaßgebend sind, jedes Mitglied der Direction seine Stelle 2 Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritt benachrichtigenden schriftlichen Erklärung niederlegen. Der Ausschuß ist jedoch berechtigt, von dieser zweimonatlichen Frist ausnahmsweise zu dispensiren.

§ 51.

Wenn eins der im § 48 erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Mitglied verbunden, sofort aus der Direction auszutreten, und zwar entscheidet unter den zwei oder mehren Mitgliedern, welche gleichzeitig durch die sub 4 aufgeführten Hindernisse berührt werden, zunächst die eigne Vereinbarung der Betreffenden, bei deren Entstehung aber im Falle der Handelsgesellschaft das Loos, im Falle der Verschwägerung die Rücksicht darauf, welcher der Betheiligten dieselbe herbeigeführt hat. Im Weigerungsfalle kann das zum Austreten verpflichtete Mitglied durch einen ohne seine Zuziehung von dem Ausschusse gefaßten Beschluß bis zur nächsten Generalversammlung suspendirt und von dieser removirt werden. Entstehen während der regelmäßigen Amtsdauer der Directionsmitglieder durch den Eintritt eines der in §§ 48 und 50 vorgesehenen Fälle oder durch den Tod Vacanzen in der Direction, so hat der Vorsitzende hiervon den Ausschuß behufs Vornahme einer Neuwahl sofort in Kenntniß zu setzen. Die also neugewählten Directionsmitglieder treten rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle der Ausgeschiedenen.

§ 52.

Der Betriebsdirector, so wie der technische Director erhalten für ihre Mühewaltung aus der Gesellschaftscasse eine nach Größe und Dauer contractlich mit ihnen vom Ausschusse zu vereinbarende jährliche Vergütung. Für die übrigen Directoren wird für die Baugut ebenfalls eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse festgestellt. Hinsichtlich der Auslagen gelten für die Mitglieder der Direction dieselben Bestimmungen wie beim Ausschusse (§ 44).

§ 53.

Die Direction ist der Gesellschaft für ihre Beschlüsse und sonstige Amtsführung verantwortlich.

16) Die Genehmigung des vom Oberingenieur vorzulegenden Plans über die Anstellung der Ingenieure zur Anfertigung und Ausführung des Bauplans.

17) Die Unterhandlung und der Abschluß aller Verträge und Contracte.

18) Die Ausübung aller Befugnisse, welche die Gesetze einem unumschränkten Disponenten beilegen, auch wenn die Gesetze der durch die Bahn berührten Territorien dazu eine Specialvollmacht erfordern.

Außer diesen besondern Befugnissen ist die Direction legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Tilgungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen und Cessionen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen, Eide zuzuschieben, zurückzuschieben, anzunehmen und zu leisten; auch schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen.

In Beziehung auf die Gesellschaft ist die Direction verpflichtet, das Interesse derselben möglichst und nach ihrer besten Einsicht wahrzunehmen, besonders aber die Vorschriften des Statuts, so wie die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Ausschusses zu befolgen und auszuführen, auch die letzteren in den statutenmäßigen Fällen selbst zu beantragen.

§ 56.

Die Legitimation der Direction wird dadurch bewirkt, daß die Namen der Directoren vom Ausschusse öffentlich bekannt gemacht werden (§ 58).

Den Nachweis, daß sie innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist die Direction gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden; sie verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt durch die Unterschrift von zwei Mitgliedern, mit welcher auch jede Acte versehen werden muß.

§ 57.

Die Beamten der Gesellschaft sind der Direction, deren Vorschriften sie genau nachzuleben haben, für ihre Handlungen verantwortlich.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 58.

Alle an die Actionaire sowohl vor als nach Aushändigung der auf Inhaber lautenden Actien oder an die Inhaber der Dividendenscheine in Angelegenheiten der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen und Einladungen ohne Ausnahme sind für gehörig publicirt zu achten, sobald sie in einer Lübecker, einer Lauenburger, einer Hamburger und einer Berliner Zeitung auch nur einmal eingerückt sind.

Für jetzt werden für Bekanntmachungen der Art folgende Zeitungen bezeichnet:

die Lübecker Zeitung;
der Lauenburger Anzeiger;
der Hamburger Correspondent;
der Preußische Staatsanzeiger.

Mit der Unkenntniß der darin erlassenen Bekanntmachungen kann sich kein Inhaber von Interimsactien oder Dividendenscheinen gegen den Eintritt der Statuten- und gesetzmäßigen Folgen schützen.

§ 59.

Von Streitigkeiten zwischen einzelnen Actionairen über den Besitz von Actien oder Dividendenscheinen nimmt die Gesellschaft keine andere Notiz, als die im § 16 erwähnte. Streitigkeiten zwischen den einzelnen Actionairen und den Verwaltungsbehörden der Gesellschaft, welche die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im weitesten Sinne oder die Anrechte der Actionaire auf Mitwirkung bei dieser Verwaltung betreffen, dürfen nie zur richterlichen oder schieds-

Digitized by Google

richterlichen Entſcheidung gebracht werden, ſondern ſind, wenn die Statuten und Geſellſchaftsbeſchlüſſe darüber beſtimmen, vom Ausſchuſſe, in Ermangelung ſolcher Beſtimmungen aber von der Generalverſammlung nach einfacher Stimmenmehrheit zu entſcheiden.

Nur in drei Fällen findet der gewöhnliche Rechtsweg Statt:

1) wenn einem Actionair die Zahlung der nach Summe und Zahlungszeit statutenmäßig feſtgeſtellten Dividendgegen Production des Dividendenſcheins nicht geleiſtet würde;
2) wenn gegen eine von der Direction abgelegte Jahresrechnung Erinnerungen ſtehen bleiben, welche auch in der Generalverſammlung nicht für erledigt angenommen, ſondern zur weitern Verfolgung verwieſen werden.

Im letzteren Falle iſt auch ein ſchiedsrichterliches Verfahren zuläſſig, wenn der Ausſchuß damit einverſtanden iſt und die Direction oder der betreffende Beamte darauf anträgt;

3) wenn Actionaire wegen rückſtändiger Einſchüſſe in Anſpruch genommen werden.

§ 60.

In der erſten Generalverſammlung nach Vollendung des Bahnbaus hat der Ausſchuß der Geſellſchaft ausführlichen Vortrag darüber zu machen, welche etwanigen Veränderungen und Vereinfachungen in der Organiſation des Ausſchuſſes und der Direction ſich nach den gemachten Erfahrungen als rathſam zeigen.

§ 61.

Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nicht eher beantragt oder beſchloſſen werden, als wenn:

1) der Betrieb der Eiſenbahn auf länger als ein Jahr unterbrochen; oder
2) durch länger als drei Jahre keine Dividende gezahlt iſt.

Tritt einer dieſer Fälle ein, ſo kann in einer mindeſtens 4 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung (§ 58), welche den Zweck der Verſammlung ausdrücklich ausſprechen muß, berufenen Generalverſammlung die Auflöſung der Geſellſchaft mit zwei Drittheilen der in dieſer Verſammlung vertretenen Stimmen beſchloſſen werden.

Dieſelbe Verſammlung ordnet alsdann mit einfacher Stimmenmehrheit die Modalitäten, unter welchen die Auflöſung bewirkt werden ſoll, an.

Anlage A.

Vertrag

zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige zu Dänemark und der freien und Hanſeſtadt Lübeck, die Anlage einer Eiſenbahn in dem Herzogthum Lauenburg zwiſchen der Lübeckiſchen Grenze und Büchen betreffend, geſchloſſen zu Kopenhagen den 27ſten Juni 1847.

Nachdem Seine Majeſtät der König von Dänemark ꝛc., in Veranlaſſung der von dem Hohen Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck wiederholt geäußerten Wünſche, Allerhöchſt Sich haben bereit finden laſſen, die Anlage einer Eiſenbahn in dem Herzogthum Lauenburg zwiſchen der Lübeckiſchen Grenze und Büchen unter gewiſſen Vorausſetzungen zu geſtatten, haben

Seine Majeſtät der König von Dänemark ꝛc.
einerſeits

und der Hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck
andererſeits

zu dem Ende Verhandlungen eröffnen laſſen,

zu welchen

von Seiten Seiner Majestät des Königs:

der Deputirte im Generalzollkammer- und Commerz-Collegium, Etatsrath Carl Philipp Francke, Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens erster Klasse, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Ehren-Comthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

von Seite des Hohen Senats:

der Syndicus der freien und Hansestadt Lübeck, Dr. der Rechte Peter Ludwig Elder,

bevollmächtigt worden sind.

In Gemäßheit der ertheilten und ausgewechselten Vollmachten haben diese Commissarien, unter Vorbehalt der Ratification, nachfolgenden Vertrag verabredet und geschlossen:

Artikel 1.

Seine Majestät der König werden einer Actiengesellschaft, auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen, die Allerhöchste Erlaubniß ertheilen, im Herzogthum Lauenburg eine Eisenbahn zu erbauen, deren nördlicher Endpunct an der Lauenburgisch-Lübeckischen Grenze, nach Vorlage des Ergebnisses der von der Gesellschaft anzustellenden Local-Untersuchungen, Allerhöchst näher bestimmt werden wird.

Der Hohe Senat wird derselben Gesellschaft, von diesem Endpuncte aus, die Fortführung der Bahn auf Lübeckischem Gebiete, bis zur Stadt Lübeck, gestatten.

Der südliche Endpunkt der Bahn soll der bei dem Orte Büchen belegene Bahnhof der Hamburg-Berliner Eisenbahn sein.

Nach Ablauf der Concessionen oder im Falle einer früheren Auflösung der Gesellschaft, soll über die Fortsetzung des Betriebes auf der Büchen-Lübecker Eisenbahn, zwischen den Contrahenten eine nähere Verabredung stattfinden.

Artikel 2.

So wie die Anschließung und Einmündung der Büchen-Lübecker Bahn an die Hamburg-Berliner Bahn, in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 8ten November 1841, Allerhöchst zugestanden werden wird, und die Anlegung einer Eisenbahn von Büchen bis zu der Stadt Lauenburg an der Elbe bereits Allerhöchst verfügt worden ist, so wollen Seine Majestät der König ferner, in Uebereinstimmung mit der Königlich Hannoverschen Regierung, die Verbindung der Städte Lauenburg und Lüneburg, mittelst erleichterten Uebergangs über den Elbstrom und Anlage einer Eisenbahn bis Lüneburg, bereitwillig unterstützen und fördern.

Die Contrahenten finden nichts dagegen zu erinnern, daß, nach näherer Verständigung der betreffenden Actiengesellschaften, die Eisenbahn zwischen Lübeck und Lüneburg von Einer Gesellschaft verwaltet werde.

Artikel 3.

Die Eisenbahn zwischen dem Bahnhofe bei Büchen und der Stadt Lübeck soll in möglichst grader Linie geführt werden, unter Berücksichtigung der Terrain- und Verkehrsverhältnisse.

Die specielle Richtung derselben zu bestimmen und die Einmündung von Zweig- und Seitenbahnen in die Büchen-Lübecker Bahn zu gestatten oder selbst zu veranstalten, bleibt jedem der Contrahenten für Sein Gebiet überlassen.

Artikel 4.

Die Spurweite der genannten Eisenbahn wird auf 4 Fuß $8^1/_2$ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzt.

Artikel 5.

Jeder der Contrahenten ertheilt der Gesellschaft hinsichtlich der Nivellirung und des Baus, so wie in den

Digitized by Google

zu welchen

von Seiten Seiner Majestät des Königs:

der Deputirte im Generalzollkammer- und Commerz-Collegium, Etatsrath Carl Philipp Francke, Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens erster Klasse, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Ehren-Comthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

von Seite des Hohen Senats:

der Syndicus der freien und Hansestadt Lübeck, Dr. der Rechte Peter Ludwig Elder,

bevollmächtigt worden sind.

In Gemäßheit der ertheilten und ausgewechselten Vollmachten haben diese Commissarien, unter Vorbehalt der Ratification, nachfolgenden Vertrag verabredet und geschlossen:

Artikel 1.

Seine Majestät der König werden einer Actiengesellschaft, auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen, die Allerhöchste Erlaubniß ertheilen, im Herzogthum Lauenburg eine Eisenbahn zu erbauen, deren nördlicher Endpunct an der Lauenburgisch-Lübeckischen Grenze, nach Vorlage des Ergebnisses der von der Gesellschaft anzustellenden Local-Untersuchungen, Allerhöchst näher bestimmt werden wird.

Der Hohe Senat wird derselben Gesellschaft, von diesem Endpuncte aus, die Fortführung der Bahn auf Lübeckischem Gebiete, bis zur Stadt Lübeck, gestatten.

Der südliche Endpunkt der Bahn soll der bei dem Orte Büchen belegene Bahnhof der Hamburg-Berliner Eisenbahn sein.

Nach Ablauf der Concessionen oder im Falle einer früheren Auflösung der Gesellschaft, soll über die Fortsetzung des Betriebes auf der Büchen-Lübecker Eisenbahn, zwischen den Contrahenten eine nähere Verabredung stattfinden.

Artikel 2.

So wie die Anschließung und Einmündung der Büchen-Lübecker Bahn an die Hamburg-Berliner Bahn, in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 8ten November 1841, Allerhöchst zugestanden werden wird, und die Anlegung einer Eisenbahn von Büchen bis zu der Stadt Lauenburg an der Elbe bereits Allerhöchst verfügt worden ist, so wollen Seine Majestät der König ferner, in Uebereinstimmung mit der Königlich Hannoverschen Regierung, die Verbindung der Städte Lauenburg und Lüneburg, mittelst erleichterten Uebergangs über den Elbstrom und Anlage einer Eisenbahn bis Lüneburg, bereitwillig unterstützen und fördern.

Die Contrahenten finden nichts dagegen zu erinnern, daß, nach näherer Verständigung der betreffenden Actiengesellschaften, die Eisenbahn zwischen Lübeck und Lüneburg von Einer Gesellschaft verwaltet werde.

Artikel 3.

Die Eisenbahn zwischen dem Bahnhofe bei Büchen und der Stadt Lübeck soll in möglichst grader Linie geführt werden, unter Berücksichtigung der Terrain- und Verkehrsverhältnisse.

Die specielle Richtung derselben zu bestimmen und die Einmündung von Zweig- und Seitenbahnen in die Büchen-Lübecker Bahn zu gestatten oder selbst zu veranstalten, bleibt jedem der Contrahenten für Sein Gebiet überlassen.

Artikel 4.

Die Spurweite der genannten Eisenbahn wird auf 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzt.

Artikel 5.

Jeder der Contrahenten ertheilt der Gesellschaft hinsichtlich der Nivellirung und des Baus, so wie in den

Digitized by Google

Artikel 11.

Die freie und Hansestadt Lübeck räumt der Königlich Dänischen Regierung für die Dauer des Betriebes der Büchen-Lübecker Eisenbahn das Recht ein, eine eigene Postanstalt in der Stadt Lübeck einzurichten und zu halten für alle Posten nach und von den Königlichen Landen, auf einem passenden, bequem belegenen Platze. Sie gesteht der Königlichen Regierung die Befugniß zu, die erforderliche Anzahl von Postbeamten, welche Königliche Unterthanen sein sollen, dort anzustellen, ingleichen die Zahl der Posten aller und jeder Art zu vermehren oder zu vermindern, deren Abgangs- und Ankunftszeiten nach Beschaffenheit der Umstände festzusetzen, so wie das Porto zu bestimmen und alle sonstigen mit dieser Post in Verbindung stehenden Angelegenheiten unabhängig von dem Hohen Senate oder einer sonstigen Behörde in der Stadt Lübeck zu leiten und zu regeln.

Während desselben Zeitraumes soll die im Artikel 11. des Postvertrages vom 30sten September 1840 vorbehaltene Kündbarkeit der durch die Herzogthümer Holstein und Lauenburg über Schönberg gestatteten Reit- und Fahrpost zwischen den freien Städten Lübeck und Hamburg suspendirt werden.

Im übrigen bleiben die bestehenden Posteonventionen in Kraft und sollen behuf gleichzeitiger Ausführung dieses Artikels 11. mit der Eröffnung der Büchen-Lübecker Eisenbahn die im Einzelnen annoch erforderlichen Verabredungen und Feststellungen, nach Maaßgabe der in der freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Königlich Dänischen Post-Einrichtung, baldthunlichst stattfinden.

Artikel 12.

Die freie und Hansestadt Lübeck begiebt sich aller Ansprüche auf die Hoheit über die Stecknitz und den Delvenau-Canal innerhalb der Territorialgrenzen des Herzogthums Lauenburg und erkennt, innerhalb dieser Grenzen, sowohl die Königlich Dänische Hoheit über sämmtliche Schleusen und über die Wohnungen nebst Ländereien der Schleusenmeister, als die unbehinderte Befugniß der Königlichen Regierung an, Schiffahrts- und Strom-Polizei-Anordnungen so wie Verfügungen wegen des Fischfangs zu erlassen, die Schleusen-Bauten und Reparaturen amtlich zu untersuchen und die Schleusenmeister anzustellen. Insoweit das Ufer der Stecknitz nur auf der Einen Seite Lauenburgisch ist, wird die Königliche Hoheit bis zur Mitte des Flußgebietes von dem Hohen Senate anerkannt.

Die Königliche Regierung verpflichtet Sich, Lübeckische Angehörige so wie Unterthanen der übrigen Elb-Uferstaaten, welche die Stecknitz und die Delvenau befahren, in allen Rücksichten stets in derselben Weise zu behandeln, wie Lauenburgische Angehörige.

In Ansehung der Berechtigung zum Fischfang auf der Strecke vom Möllner See bis zur Lübeckischen Grenze werden Lauenburgische und Lübeckische Angehörige gleichgestellt.

Hinsichtlich der Schiffahrts-Rechte, der Unterhaltung des Canals und der Schleusen, so wie des Privat-Eigenthums an den Schleusenmeister-Wohnungen nebst Zubehörungen, verbleibt es bei den bestehenden Verhältnissen.

Die im Artikel 1. des Vertrags vom 8ten Juli 1840 verabredete gemeinschaftliche Berathung über die Feststellung der Abgaben auf der Stecknitz und der Delvenau, soll nach Ablauf eines Jahres nach Eröffnung der Büchen-Lübecker Eisenbahn stattfinden, und von dem Zeitpuncte der Allerhöchsten und Hohen Ratificationen des Ergebnisses dieser Berathung angerechnet, der Königlichen Regierung die freie Befugniß zustehen, die Abgaben eigenbeliebig, im Sinn der Erleichterung dieses Wasser-Weges, anzuordnen.

Artikel 13.

Den im Herzogthum Lauenburg ansässigen Schiffern, welche die Trave befahren, wird die Schiffahrt und das Holzflößen bis nach Travemünde und Dassau, und zwar auf- und abwärts, in derselben Weise gestattet, wie solches durch Vertrag vom 8ten Juli 1840 den Oldesloer Bötern eingeräumt worden ist.

Artikel 14.

Die freie und Hansestadt Lübeck verzichtet auf die Hoheit über die Trave, so weit solche von den durch Vertrag vom 14ten Februar 1842 vom Fürstenthum Lübeck an die Krone Dänemark übergegangenen Gebieten: dem

Digitized by Google

Artikel 11.

Die freie und Hansestadt Lübeck räumt der Königlich Dänischen Regierung für die Dauer des Betriebes der Büchen-Lübecker Eisenbahn das Recht ein, eine eigene Postanstalt in der Stadt Lübeck einzurichten und zu halten für alle Posten nach und von den Königlichen Landen, auf einem passenden, bequem belegenen Platze. Sie gesteht der Königlichen Regierung die Befugniß zu, die erforderliche Anzahl von Postbeamten, welche Königliche Unterthanen sein sollen, dort anzustellen, ingleichen die Zahl der Posten aller und jeder Art zu vermehren oder zu vermindern, deren Abgangs- und Ankunftszeiten nach Beschaffenheit der Umstände festzusetzen, so wie das Porto zu bestimmen und alle sonstigen mit dieser Post in Verbindung stehenden Angelegenheiten unabhängig von dem Hohen Senate oder einer sonstigen Behörde in der Stadt Lübeck zu leiten und zu regeln.

Während desselben Zeitraumes soll die im Artikel 11. des Postvertrages vom 30sten September 1840 vorbehaltene Kündbarkeit der durch die Herzogthümer Holstein und Lauenburg über Schönberg gestatteten Reit- und Fahrpost zwischen den freien Städten Lübeck und Hamburg suspendirt werden.

Im übrigen bleiben die bestehenden Posteonventionen in Kraft und sollen behuf gleichzeitiger Ausführung dieses Artikels 11. mit der Eröffnung der Büchen-Lübecker Eisenbahn die im Einzelnen annoch erforderlichen Verabredungen und Feststellungen, nach Maaßgabe der in der freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Königlich Dänischen Post-Einrichtung, baldthunlichst stattfinden.

Artikel 12.

Die freie und Hansestadt Lubeck begiebt sich aller Ansprüche auf die Hoheit über die Stecknitz und den Delvenau-Canal innerhalb der Territorialgrenzen des Herzogthums Lauenburg und erkennt, innerhalb dieser Grenzen, sowohl die Königlich Dänische Hoheit über sämmtliche Schleusen und über die Wohnungen nebst Ländereien der Schleusenmeister, als die unbehinderte Befugniß der Königlichen Regierung an, Schiffahrts- und Strom-Polizei-Anordnungen so wie Verfügungen wegen des Fischfangs zu erlassen, die Schleusen-Bauten und Reparaturen amtlich zu untersuchen und die Schleusenmeister anzustellen. Insoweit das Ufer der Stecknitz nur auf der Einen Seite Lauenburgisch ist, wird die Königliche Hoheit bis zur Mitte des Flußgebietes von dem Hohen Senate anerkannt.

Die Königliche Regierung verpflichtet Sich, Lübeckische Angehörige so wie Unterthanen der übrigen Elb-Uferstaaten, welche die Stecknitz und die Delvenau befahren, in allen Rücksichten stets in derselben Weise zu behandeln, wie Lauenburgische Angehörige.

In Ansehung der Berechtigung zum Fischfang auf der Strecke vom Möllner See bis zur Lübeckischen Grenze werden Lauenburgische und Lübeckische Angehörige gleichgestellt.

Hinsichtlich der Schiffahrts-Rechte, der Unterhaltung des Canals und der Schleusen, so wie des Privat-Eigenthums an den Schleusenmeister-Wohnungen nebst Zubehörungen, verbleibt es bei den bestehenden Verhältnissen.

Die im Artikel 1. des Vertrags vom 8ten Juli 1840 verabredete gemeinschaftliche Berathung über die Feststellung der Abgaben auf der Stecknitz und der Delvenau, soll nach Ablauf eines Jahres nach Eröffnung der Büchen-Lübecker Eisenbahn stattfinden, und von dem Zeitpuncte der Allerhöchsten und Hohen Ratificationen des Ergebnisses dieser Berathung angerechnet, der Königlichen Regierung die freie Befugniß zustehen, die Abgaben eigenbeliebig, im Sinn der Erleichterung dieses Wasser-Weges, anzuordnen.

Artikel 13.

Den im Herzogthum Lauenburg ansässigen Schiffern, welche die Trave befahren, wird die Schiffahrt und das Holzflößen bis nach Travemünde und Dassau, und zwar auf- und abwärts, in derselben Weise gestattet, wie solches durch Vertrag vom 8ten Juli 1840 den Oldesloer Bötern eingeräumt worden ist.

Artikel 14.

Die freie und Hansestadt Lübeck verzichtet auf die Hoheit über die Trave, so weit solche von den durch Vertrag vom 14ten Februar 1842 vom Fürstenthum Lübeck an die Krone Dänemark übergegangenen Gebieten: dem

Digitized by Google

II.

Auf den Antrag des Ausschusses der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft ertheilt der Senat, mit Beziehung auf den über eine zu gestattende Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Büchen am 23sten Juni 1847 abgeschlossenen Staatsvertrag, nachdem das von dem Ausschusse vorgelegte Statut der Gesellschaft durch Decret vom 27sten Februar dss. Js. bestätigt ist, der genannten Gesellschaft hiedurch die Ermächtigung, den Bau der Lübeck-Büchener Eisenbahn, so weit dieselbe das Territorium des Freistaates Lübeck berührt, in Gemäßheit des in dem Antrage des hiebevorigen Generalcomités vom 31sten December 1848 und dessen Anlagen dargelegten Planes, die Einreichung der Specialpläne und Kostenanschläge für die einzelnen Strecken vorbehältlich, zur Ausführung zu bringen und diese Eisenbahn demnächst zur Beförderung von Personen, Waaren und Gütern ausschließlich zu benutzen, jedoch unter nachstehenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:

1) Es wird vom Senate, zur Ausübung des demselben zustehenden Aufsichtsrechtes über dies Unternehmen, ein Commissarius bestellt werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu geben, welche dieser Commissarius, in Gemäßheit der ihm zu ertheilenden Instruction, der Gesellschaft zugehen lassen wird.

2) Die erforderlichen Bestimmungen über die Handhabung der Polizei, sowohl während des Baues, als auch für die Benutzung der Bahn, werden in besonderen Regulativen festgesetzt werden, jedoch soll die Gesellschaft darüber zuvor vernommen werden.

3) Die Bahn darf dem öffentlichen Verkehre weder ganz noch theilweise geöffnet werden, bevor nicht der Senat durch eine von ihm anzuordnende technische Untersuchung von der tüchtigen Ausführung und der Vollendung des Baues sich überzeugt und die Erlaubniß zur Eröffnung der Bahn oder einzelner Strecken derselben ertheilt hat.

4) Die Bahn nebst den Transportanstalten ist fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf eine dem Zwecke entsprechende Weise erfolgen kann.

5) Zur Bestimmung der Ansätze des Bahngeldes sowohl für den Waaren- als für den Personentransport, so wie zu jeder späteren Veränderung desselben und zur Feststellung der Fahrpläne, ist die Genehmigung des Senates erforderlich.

6) Die Dauer dieser Concession wird auf hundert Jahre, vom Tage der Eöffnung der Bahn angerechnet, hiemit festgesetzt.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei den Arbeiten an der Bahn im Lübeckischen Territorium vorzugsweise sich hiesiger Staatsangehörigen zu bedienen, auch bei Anstellung von Officianten und Beamten daselbst vorzugsweise Lübecker zu berücksichtigen, wenn die einen wie die andern die erforderliche Qualification gehörig nachzuweisen im Stande sind.

8) Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, innerhalb des Lübeckischen Territoriums stationirte Eisenbahnofficianten, gegen welche der Senat Beschwerde zu führen hat, zu entlassen.

9) Endlich will der Senat die näheren Bestimmungen hinsichtlich der für die Zoll- und Accise- und die Thorsperreabgaben erforderlichen Controle, so wie hinsichtlich des Postwesens und der Militairtransporte, sich ausdrücklich bis auf weiteres vorbehalten haben.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats, am 2ten März 1850.

(unterz.) *M. N. C. Wunderlich.*
Secretarius.

II.

Auf den Antrag des Ausschusses der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft ertheilt der Senat, mit Beziehung auf den über eine zu gestattende Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Büchen am 23sten Juni 1847 abgeschlossenen Staatsvertrag, nachdem das von dem Ausschusse vorgelegte Statut der Gesellschaft durch Decret vom 27sten Februar dſ. Js. bestätigt ist, der genannten Gesellschaft hiedurch die Ermächtigung, den Bau der Lübeck-Büchener Eisenbahn, so weit dieselbe das Territorium des Freistaates Lübeck berührt, in Gemäßheit des in dem Antrage des hiebevorigen Generalcomité vom 31sten December 1848 und dessen Anlagen dargelegten Planes, die Einreichung der Specialpläne und Kostenanschläge für die einzelnen Strecken vorbehältlich, zur Ausführung zu bringen und diese Eisenbahn demnächst zur Beförderung von Personen, Waaren und Gütern ausschließlich zu benutzen, jedoch unter nachstehenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:

1) Es wird vom Senate, zur Ausübung des demselben zustehenden Aufsichtsrechtes über dies Unternehmen, ein Commissarius bestellt werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu geben, welche dieser Commissarius, in Gemäßheit der ihm zu ertheilenden Instruction, der Gesellschaft zugehen lassen wird.

2) Die erforderlichen Bestimmungen über die Handhabung der Polizei, sowohl während des Baues, als auch für die Benutzung der Bahn, werden in besonderen Regulativen festgesetzt werden, jedoch soll die Gesellschaft darüber zuvor vernommen werden.

3) Die Bahn darf dem öffentlichen Verkehre weder ganz noch theilweise geöffnet werden, bevor nicht der Senat durch eine von ihm anzuordnende technische Untersuchung von der tüchtigen Ausführung und der Vollendung des Baues sich überzeugt und die Erlaubniß zur Eröffnung der Bahn oder einzelner Strecken derselben ertheilt hat.

4) Die Bahn nebst den Transportanstalten ist fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf eine dem Zwecke entsprechende Weise erfolgen kann.

5) Zur Bestimmung der Ansätze des Bahngeldes sowohl für den Waaren- als für den Personentransport, so wie zu jeder späteren Veränderung desselben und zur Feststellung der Fahrpläne, ist die Genehmigung des Senates erforderlich.

6) Die Dauer dieser Concession wird auf hundert Jahre, vom Tage der Eröffnung der Bahn angerechnet, hiemit festgesetzt.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei den Arbeiten an der Bahn im Lübeckischen Territorium vorzugsweise sich hiesiger Staatsangehörigen zu bedienen, auch bei Anstellung von Officianten und Beamten daselbst vorzugsweise Lübecker zu berücksichtigen, wenn die einen wie die andern die erforderliche Qualification gehörig nachzuweisen im Stande sind.

8) Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, innerhalb des Lübeckischen Territoriums stationirte Eisenbahnofficianten, gegen welche der Senat Beschwerde zu führen hat, zu entlassen.

9) Endlich will der Senat die näheren Bestimmungen hinsichtlich der für die Zoll- und Accise- und die Thorsperreabgaben erforderlichen Controle, so wie hinsichtlich des Postwesens und der Militairtransporte, sich ausdrücklich bis auf weiteres vorbehalten haben.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats, am 2ten März 1850.

(unterz.) *M. N. C. Wunderlich.*
Secretarius.

Anlage D.

Interims-Actie

der

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ [redacted]

hat auf die von demselben gezeichnete Actie, auf welche ein Gesammteinschuß von Zweihundert Thaler preußisch Courant eingefordert werden wird, die erste Theilzahlung mit [redacted] Thalern preuß. Cour. eingezahlt, hat dafür verhältnißmäßigen Antheil an dem Gewinn und Verlust der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft und ist den Statuten derselben unterworfen.

Lübeck, den 18

Für die Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft

die Direction.

Anlage E.

Actie

der

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ [redacted]

über

Zweihundert Thaler preuß. Crt.

Nach Maaßgabe des von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Statuts der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft hat Inhaber dieser Actie für den obigen darauf eingezahlten Betrag Antheil an dem Lübeck-Büchener Eisenbahn-Unternehmen und dessen Erträge, so wie an dem Gesammteigenthume der Gesellschaft.

Lübeck, am 18

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

Für dieselbe

die Direction.

Anlage D.

Interims-Actie

der

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ [redacted]

hat auf die von demselben gezeichnete Actie, auf welche ein Gesammteinschuß von Zweihundert Thaler preußisch Courant eingefordert werden wird, die erste Theilzahlung mit [redacted] Thalern preuß. Cour. eingezahlt, hat dafür verhältnißmäßigen Antheil an dem Gewinn und Verlust der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft und ist den Statuten derselben unterworfen.

Lübeck, den 18

Für die Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft

die Direction.

Anlage E.

Actie

der

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ [redacted]

über

Zweihundert Thaler preuß. Crt.

Nach Maaßgabe des von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Statuts der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft hat Inhaber dieser Actie für den obigen darauf eingezahlten Betrag Antheil an dem Lübeck-Büchener Eisenbahn-Unternehmen und dessen Erträge, so wie an dem Gesammteigenthume der Gesellschaft.

Lübeck, am 18

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

Für dieselbe

die Direction.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage D.

Interims-Actie

der

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ [redacted]

hat auf die von demselben gezeichnete Actie, auf welche ein Gesammteinschuß von Zweihundert Thaler preußisch Courant eingefordert werden wird, die erste Theilzahlung mit [redacted] Thalern preuß. Cour. eingezahlt, hat dafür verhältnißmäßigen Antheil an dem Gewinn und Verlust der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft und ist den Statuten derselben unterworfen.

Lübeck, den 18

Für die Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft

die Direction.

Anlage E.

Actie

der

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ [redacted]

über

Zweihundert Thaler preuß. Crt.

Nach Maaßgabe des von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Statuts der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft hat Inhaber dieser Actie für den obigen darauf eingezahlten Betrag Antheil an dem Lübeck-Büchener Eisenbahn-Unternehmen und dessen Erträge, so wie an dem Gesammteigenthume der Gesellschaft.

Lübeck, am 18

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

Für dieselbe

die Direction.

Digitized by Google

Anlage D.

Interims-Actie

der

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ [redacted]

hat auf die von demselben gezeichnete Actie, auf welche ein Gesammteinschuß von Zweihundert Thaler preußisch Courant eingefordert werden wird, die erste Theilzahlung mit [redacted] Thalern preuß. Cour. eingezahlt, hat dafür verhältnißmäßigen Antheil an dem Gewinn und Verlust der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft und ist den Statuten derselben unterworfen.

Lübeck, den 18

Für die Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft

die Direction.

Anlage E.

Actie

der

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ [redacted]

über

Zweihundert Thaler preuß. Crt.

Nach Maaßgabe des von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Statuts der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft hat Inhaber dieser Actie für den obigen darauf eingezahlten Betrag Antheil an dem Lübeck-Büchener Eisenbahn-Unternehmen und dessen Erträge, so wie an dem Gesammteigenthume der Gesellschaft.

Lübeck, am 18

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

Für dieselbe

die Direction.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google